

N12<520569269 021

Schnitt fleckig



UBTÜBINGEN



- 21.6.

1936

Inhaltsverzeichnis des 4. Bandes 1936

Römische Quartalschrift

für christliche Altertumskunde
und für Kirchengeschichte

Begründet von

Anton de Waal

Herausgegeben vom

Priesterkolleg des Campo Santo Teutonico

unter der Schriftwaltung von

Dr. Joh. Peter Kirsch und Dr. Hermann Maria Stoeckle

Direktor des päpstlichen archäologischen Rektor des Campo Santo Teutonico
Instituts in Rom

Vierundvierzigster Band

mit drei Tafeln

Eigentum des Priesterkollegs vom Campo Santo Teutonico in Rom

Freiburg im Breisgau 1936
Herder & Co., G. m. b. H., Verlagsbuchhandlung

1336

1336

Römisches Kaiserreich

im christlichen Altertumskunde
und für Kirchengeschichte

gekennzeichnet von

Autor der Wiss.

Herausgegeben von

Präseschule des Casio Sauto Tschouco

sofort zu drucken wünscht von

Dr. Jop. Peter Kürzepf. Die Historien Wiss. Socie



Altenburgiaensis Druck

mit viel Leder

Abbildung des Illustrations aus Casio Sauto Tschouco in Rom

9. 2. 1336

Abbildung in Beiblatt 1336

Herrn & Co. G. v. P. H. Altenburgiaensis

Inhaltsverzeichnis des 44. Bandes.

Aufsätze.	Seite
Othmar Perler, Zur Datierung der beiden Fassungen des vierten Kapitels De Unitate Ecclesiae	1
Johannes Kollwitz, Christus als Lehrer und die Gesetzesübergabe an Petrus in der konstantinischen Kunst Roms	45
Ernst Schäfer, Die Heiligen mit dem Kreuz in der altchristlichen Kunst	67
Friedrich Bock, Kaisertum, Kurie und Nationalstaat im Beginn des 14. Jahr- hunderts	105
Othmar Perler, De catholicae ecclesiae Unitate cap. 4—5, Die ursprünglichen Texte, ihre Überlieferung, ihre Datierung	151
Friedrich Bock, Kaisertum, Kurie und Nationalstaat im Beginn des 14. Jahr- hunderts	169
Karl August Fink, Die Anfänge der Bruderschaft am Deutschen Campo Santo in Rom	221
Hubert Jedin, Zur Vorgeschichte der Regularenreform Trid. Sess. XXV . . .	231
 Kleinere Mitteilungen.	
Georg Stadtmüller, Zur mittelalterlichen Kirchengeschichte der Balkan- halbinsel	123
Friedrich Stegmüller, Spanische Theologie in einer Darmstädter Handschrift	132
 Rezensionen.	
A.-I. Festugière et P. Fabre, Le monde gréco-romain au temps de Notre-Seigneur (J. P. Kirsch)	137
Erik Peterson, Der Monotheismus als politisches Problem (J. P. Kirsch)	139
Antonio Petrignani, La Basilica di S. Pudenziana in Roma secondo gli scavi recentemente eseguiti (J. Kollwitz)	140
Gerhart Ladner, Theologie und Politik vor dem Investiturstreit (J. Holln- steiner)	141
Carl Erdmann, Die Entstehung des Kreuzzugsgedankens (F. Bock) . . .	142
A. Salimei, Senatori e statuti di Roma nel medioevo. I Senatori 1144—1447 (K. A. Fink)	146
Ulrich Kühne, Repertorium Germanicum III (J. Vincke)	147
Paolo de Töth, Il beato cardinale Niccolò Albergati e i suoi tempi 1375—1444 (K. A. Fink)	148
Helene Homeyer, Dichterinnen des Altertums und der christlichen Früh- zeit (K. Schelkle)	283
Ang. Silvagni, Inscriptiones christianaे urbis Romae septimo saeculo anti- quiores. Vol. II: Coemeteria in viis Cornelia, Aurelia, Portuensi et Ostiensi (J. P. Kirsch)	283
Felix Rütten, Die Victorverehrung im Altertum (E. Donckel)	286
Egon Wellesz, Die Hymnen des Sticherariums für September (J. Molitor)	288
S. Laurentii a Brundusio, Opera omnia, Vol. III: Explanatio in Genesim. Vol. IV: Quadragesimale primum (J. P. Kirsch)	289
Joseph Brauner, Archiv für elsässische Kirchengeschichte (J. P. Kirsch)	292
J. P. Kirsch, Anzeiger für christliche Archäologie	295

Zur Datierung der beiden Fassungen des vierten Kapitels *De Unitate Ecclesiae*.

Von Othmar Perler.

Seitdem J. Chapman¹⁾ in seinen vielbewunderten Untersuchungen über die doppelte Rezension des vierten Kapitels der Einheitsschrift Cyprians die Echtheit auch des sogenannten „interpolierten“ Textes bejaht hat, ist die Forschung in dieser schwierigen Frage nicht mehr zur Ruhe gekommen. Während Vertreter gegensätzlichster Richtung den Ergebnissen des berühmten Benediktiners zustimmten (Ernst, Batiffol, Harnack, d'Alès, Poschmann, Caspar, Lebreton usw.) steht heute noch an der Spitze der ablehnenden Gelehrten der durch seine scharfsinnigen Untersuchungen bekannte H. Koch²⁾.

Chapman hatte geglaubt, den geschichtlichen Hintergrund der ihm sicher stehenden Tatsache der doppelten Redaktion durch Cyprian selbst im mehr oder weniger römischen Klange der beiden Texte fassen zu können. Die beiden Traktate *De lapis* und *De unitate* seien auf dem Frühjahrskonzil des Jahres 251 den in Karthago versammelten Bischöfen vorgelesen worden. Die nicht genannten Gegner wären Felizissimus und seine Parteigänger. Als kurz darauf Novatian auch in die engbefreundete römische Gemeinde die Fackel der Zwietracht schleuderte, hätte Cyprian im Herbst des gleichen Jahres die genannten Traktate nach Rom geschickt. (Epist. 54, 4). Bei dieser Gelegenheit seien das vierte und neunzehnte Kapitel, in dem eine parallele, doppelte Fassung nachweisbar ist, einer den römischen Verhältnissen entsprechenden Revision unterzogen worden. Dadurch würde sich der stark ausgeprägte römische Charakter des sogenannten interpolierten Textes erklären.

1) J. Chapman, *Les interpolations dans le traité de St. Cyprien sur l'unité de l'église*, Revue Bénédictine XIX (1902) 246—254, 357—373; XX (1903) 26—51. Vgl. Rev. Bénéd. XXVII (1910) 447—464.

2) H. Koch, *Cyprian und der römische Primat: Texte und Untersuchungen zur Geschichte der altchristlichen Literatur* XXXV 1 (1910) 159—169. — *Cathedra Petri, Neue Untersuchungen über die Anfänge der Primatslehre: Beiheft zur Zeitschrift für die neutestamentliche Wissenschaft* XI (1930) 114—147.

Diese Datierung wurde im allgemeinen von jenen angenommen, welche Chapmans Folgerung in bezug auf die Authentizität des „interpolierten“ Textes als schlüssig anerkannt hatten. Aber die dafür angeführten Beweise hatten doch Bedenken hervorgerufen, z. B. K. A d a m³), J. E r n s t⁴), B. P o s c h m a n n^{4b}). Eine andere Lösung war jedoch nicht vorgeschlagen worden. H. K o c h⁵) und J. T u r m e l⁶) griffen unter anderm von dieser Seite her die Hauptthese Chapmans an.

P. B a t t i f o l⁷) ging eigene Wege. Er hatte zwar nichts gegen die Bestimmung der Adressaten der „interpolierten“ Fassung einzuwenden. Er bezeichnete diese aber als die ursprüngliche, da die Einheitsschrift von Anfang an das novatianische Schisma im Auge gehabt hätte. Auf die Frage, wann und warum C. das vierte Kapitel überarbeitet hat, erteilt Battifol keine befriedigende Antwort.

In jüngster Zeit gab der Franziskaner D. v a n d e n E y n d e der Frage eine neue Wendung in einem bemerkenswerten Artikel der *Revue d'Histoire Ecclésiastique* 29 (1933) 5—24 von Löwen. Van den Eynde beginnt seinen neuen Datierungsversuch mit einer interessanten Feststellung: Die dem „authentischen“ Texte eigenen Schriftzitate kommen in der übrigen cyprianischen Literatur erst wieder nach dem Ausbruch der Kontroverse mit Papst Stephan über die Gültigkeit der Ketzertaufe vor. Eine gewisse Einschränkung wird für den Schrifttext Ephes. 4, 4 sq. gemacht, der in freier Bearbeitung früher schon zitiert wird (S. 11—15). Ferner stimmen die Äußerungen C. zur römischen Primatsfrage in den Schriften vor diesem Zeitpunkt mit der „interpolierten“ Fassung überein, mit der „authentischen“ in den Briefen seit dem Ausbruch dieser Kontroverse (S. 16—19). Also, schließt der Verfasser, ist der „authentische“ Text die bei Anlaß dieser Polemik überarbeitete, der „interpolierte“ hingegen die ursprüngliche Fassung (S. 19). Dieses neue Ergebnis sei dazu ein weiterer Beweis für die Echtheit des „interpolierten“ Textes, da einem Fälscher eine solch raffinierte Nachahmung, die Texte nur

3) Theol. Revue IX (1910) 476. — Neue Untersuchungen über die Ursprünge der kirchlichen Primatslehre, Theol. Quartalschr. Tübingen CIX (1928) 211 ff.

4) J. E r n s t, Cyprian und das Papsttum (Mainz 1912) 10 f.

4b) B. P o s c h m a n n, Ecclesia principalis (Breslau 1933) 76.

5) H. K o c h, Cyprian u. der römische Primat 167.

6) J. T u r m e l, Chronique d'histoire ecclésiastique: Revue du clergé français XXXIX (1904) 286 s.

7) P. B a t t i f o l, L'Eglise naissante et le Catholicisme, 4e édit. (Paris 1909) 445 ss.

aus der Zeit vor 254 benützen würde, nicht zuzumuten sei (S. 19 f.). Aus den inhaltlichen Unterschieden beider Fassungen glaubt endlich van den Eynde auf eine Entwicklung C. in seiner Auffasung über den Primat Roms schließen zu müssen (S. 23). In einer weiteren Arbeit will der Verfasser sich eingehender darüber äußern.

Der neue Vorstoß blieb nicht unbeantwortet. J. Zeiller⁸⁾ beurteilt ihn sehr wohlwollend. Anders B. Poschmann und J. Lebreton.

Poschmann „scheint das Fundament nicht genügende Tragfähigkeit zu besitzen. Das Wiederaufтаuchen der Schriftzitate der Fassung A („authentische“ Text) in der Diskussion über die Ketzer-taufe lässt sich ohne besondere Schwierigkeit damit erklären, daß Cyprian zur Begründung der Ausschließlichkeit der Gnadenvermittlung durch die eine Kirche einfach auf seine Argumentation in der Einheitsschrift zurückgegriffen hat. Sodann nimmt E... unbegründeterweise eine inhaltliche Verschiedenheit beider Fassungen in bezug auf den Primat an“⁹⁾.

Lebreton, auf den der neue Lösungsversuch anfänglich Eindruck gemacht hatte, zieht sich im wesentlichen auf die Beweis-führung Chapmans zurück. Im übrigen macht er die nämlichen Schwierigkeiten geltend wie Poschmann. Wie dazu eine Überarbeitung erst um 255 annehmen, da doch nichts, weder eine Erklärung C. noch ein Protest seiner Gegner, dieselbe nahelegt? ¹⁰⁾

Unseres Wissens ist bis heute keine Antwort auf diese Einwände erschienen. Van den Eynde scheint aber mit seinem Datierungs-versuch den richtigen Weg eingeschlagen zu haben. Auf breiterer Grundlage sind wir zum nämlichen Ergebnis gekommen. Wir unter-breiten es hier der Beurteilung.

Der sogenannte „interpolierte“ Text wird in den folgenden Ausführungen stets mit A, der von Hartel, Koch usw. als allein authentisch anerkannte Text mit B bezeichnet werden.

Obwohl die Echtheit des „interpolierten“ Textes noch nicht über alle Zweifel feststeht, ist unsere Fragestellung trotzdem berechtigt. Es wird sich immer klarer zeigen, ob das Hauptergebnis Chapmans allseitig die Feuerprobe besteht.

8) J. Zeiller, *La conception de l'Eglise aux quatre premiers siècles*, Rev. d'hist. eccl. XXIX (1933) 838 n. 1.

9) B. Poschmann, *Ecclesia principalis* (Breslau 1933) 83 f.

10) J. Lebreton, *La double édition du De Unitate de saint Cyprien: Recherches de Science Religieuse* XXIV (1934) 456—467.

A

- Mt. 16, 18 sq.
- 1 *Et eidem post resurrectionem suam dicit* V 1
- 2 *Pasce oves meas* (Io. 21, 17).
- 3 *Super illum aedificat ecclesiam* L 2¹
- 4 *et illi pascendas oves mandat.* V 1
- 5 *Et quamvis apostolis omnibus parem tribuat potestatem,* V 1
- 6 *unam tamen cathedram constituit* P 2^{tr}
- 7 *et unitatis originem adque rationem sua auctoritate dispositit.* L 1³
- 8 *Hoc erant utique ceteri quod fuit Petrus,* V 1
- 9 *sed primatus Petro datur* V 2
- 10 *et una ecclesia et cathedra una monstratur.* V 1
- 11 *Et pastores sunt omnes,* S
- 12 *sed grex unus ostenditur* V 2
- 13 *qui ab apostolis omnibus unanimi consensione pascatur* V 1
- 14 *Hanc ecclesiae unitatem qui non tenet,* V 2
- 15 *tenere se fidem credit?* V 1
- 16 *Qui cathedram Petri super quem fundata ecclesia est deserit* V 2
- 17 *in ecclesia se esse confidit?* V 1

B

Mt. 16, 18 sq.

1

2

3 Super unum aedificat ecclesiam,

L 2¹

4

5 et quamvis apostolis omnibus post resurrectionem suam parem potestatem tribuat et dicat (P 1): *sicut misit me pater et ego mitto vos. Accipite Spiritum sanctum: si cuius remiseritis peccata, remittentur illi: sic cuius tenueritis, tenebuntur* (Io. 20, 21 sq.),

6 tamen ut unitatem manifestaret,

P 1

7 unitatis eiusdem originem ab uno incipientem sua auctoritate dispositus.

L 1³

8 Hoc erant utique et ceteri apostoli quod fuit Petrus,

V 1

pari consortio praediti et honoris et potestatis,

V 1

9 sed exordium ab unitate proficiscitur

M 2²

10 ut ecclesia Christi una monstretur.

V 1

(11) *Quam unam ecclesiam etiam in cantico canticorum Spiritus*(12) *sanctus ex persona Domini designat et dicit* (V1): *una est columba mea, perfecta mea, una est matri*(13) *suae, electa genetrici suae* (Cant. 6, 8).

14 Hanc ecclesiae unitatem qui non tenet

V 2

15 tenere se fidem credit?

V 1

16 *Qui ecclesiae renititur et resistit*L 3²

17 in ecclesia se esse confidit?

V 1

18 *Quando et beatus apostolus Paulus hoc idem doceat* (P 2^{tr})*et sacramentum unitatis ostendat dicens* (S): *unum corpus et unus spiritus, una spes vocationis vestrae, unus Dominus, una fides, unum baptisma, unus Deus* (Eph. 4, 4 sq.).

Wir haben den Text unseren Zwecken entsprechend disponiert. Die jeder Fassung eigenen Stellen sind durch Kursivschrift, der Satzreim durch Fettdruck kenntlich gemacht. Die am Rande der Texte beigefügten Buchstaben und Zahlen sind die unten zu erklärenden Abkürzungen der metrischen Satzklauseln.

Text A entspricht im allgemeinen dem von Chapman in der Revue Bénédicte 19 (1902) 254 veröffentlichten. Aus den Handschriftengenealogien dieses Gelehrten (a. a. O. 252. 359) und aus seinen Vergleichen ergibt sich mit genügender Sicherheit, daß die Vertreter der Familie (THh) trotz ihres jüngeren Alters den ursprünglichen Text besser bewahrt haben als jene der Familie (MQBod 3). Dazu kommt das von Chapman unabhängige Urteil Hartels¹¹), der sich sehr geringschätzig über den Wert der beiden Hss. MQ besonders im Vergleich mit T ausspricht.

Wir benützen die Gelegenheit, um einen weiteren Zeugen des „interpolierten“ Textes zu melden. Es handelt sich um ein Pergament aus der ersten Hälfte des XV. Jahrhunderts, das Eigentum des Stiftspropstes Sebastian Werro († 1614) war und das sich heute im Archiv des Domkapitels zu Freiburg in der Schweiz befindet. Wir verdanken den gütigen Hinweis H. H. Generalvikar Domherr L. Waeber. Die Handschrift enthält nur den Traktat De unitate. Die Varianten des vierten Kapitels decken sich mit jenen des Cod. Vat. lat. 5099 „δ“, ausgenommen „dixit“, statt „dicit“ in der zweiten Linie des Textes von Chapman (a. a. O. 250). Nach dem 19. Kapitel zu schließen, ist jedoch die Freiburgerhandschrift dem Codex Vat. überlegen^{11b}).

Einer besonderen Begründung bedürfen folgende Varianten unserer Fassung A, weil sie vom Texte Chapmans abweichen oder von besonderer Wichtigkeit sind:

1 *suam*] MQTtHhPemBolyδ. Auch Chapman (a. a. O. 357 Anm. 1) entschied sich später für diese Lösung. Das nämliche verlangt die metrische Klausel; man vergleiche die diesbezüglichen späteren Ausführungen.

8 *utique et*] MQBod3 Cambr Bruxelles 921 (9376). Die Vertreter der Familie (THh) Tt Bod4 H lassen „et“ aus. Dieses „et“ ist wahrscheinlich aus Text B herübergenommen worden.

11) G. H a r t e l, S. Thasci Caecili Cypriani opera omnia: Corpus Scriptorum Eccl. Lat. Vol. III P. 3 Appendix XLII sq.

11b) Vgl. O. Perler, Cyprians Traktat De catholicae ecclesiae unitate in einer Freiburger Handschrift: Zeitschr. f. schweiz. Kirchengeschichte XXX (1936) 49—57.

8 *quod fuit*] T t Bod4 H Beda Text B; *quod et* Bod3; *quod fuit et h* Pem Bolyð; *quod Petrus* M Q Cambr Bruxelles 921 (9376).

Die Wahl wird auch hier, von den handschriftlichen Zeugen abgesehen, durch die Klausel erleichtert. „*Quod et*“ Bod3 allein würde die gute Endung wie „*quod fuit*“ in Tt usw. geben.

10 *et ... monstratur*] Tt Bod4 H; *et ... monstretur* M Q; *ut ... monstretur* Bod3 Cambr Bruxelles 921 (9376) Pem Pel; *ut ... monstratur h γ*; *ut ... monstraret* Bol; *ut ... monstraretratur δ*. Bereits Chapman hat auf die Bedeutung dieser Stelle hingewiesen. Nirgends wie hier tritt der Wert der verschiedenen Hss. zutage. Auch der Satzreim weist nach der gleichen Richtung hin.

14 *Hanc ecclesiae unitatem*] Bod4 (Cambr); *hanc et ecclesiae* Tt; *hanc ecclesiae suae* H; Pelagius II und Alexander III († 1181) stimmen mit Bod4 überein. Diese Variante ist somit ausgezeichnet gestützt, so daß auch Ch a p m a n (a. a. O. 357 Anm. 1) sich nachträglich für dieselbe zu entschließen scheint, obwohl er anfänglich (a. a. O. 253 f.) „*hanc Petri unitatem*“ gewählt hatte mit Berufung auf h und der damit verwandten Pem Bolyð. Die Familie M Q Bod3 Bruxelles 921 (9376) hat „*hanc et Pauli unitatem*“. Das entspricht in Text B dem Pauluszitat Eph. 4, 4 sq. Es handelt sich wie an anderen Stellen auch hier um eine Beeinflussung von Text B auf M Q. Hierin stimmen wir mit Hugo Koch überein. Gegen H Tt Bod4 Pelagius kommen jedoch M Q niemals auf. Die Authentizität beider Texte immer vorausgesetzt, begünstigt auch der Kontext diese Lösung. „*Et Pauli*“ wäre etwas unvermittelt, wenn auch nicht absolut unmöglich.

16 *super quem*] T t Bod4 H h Pem γ; *super quam* M Q Bod3 Cambr Bruxelles 921 (9376) Bol δ Pelagius. Die gleichen Gründe wie oben entscheiden auch hier. Ferner kennt Cyprian nur die Redeweise: „Die Kirche auf Petrus“, nicht: „Auf seine Kathedra bauen“; vgl. De hab. virg. 10 (194, 26); Ad Fort. 11 (338, 17); ep. 43, 5 (594, 6); 59, 7 (674, 16); 70, 3 (769, 19 sq.); 71, 3 (773, 12); 73, 11 (786, 6).

Kurz die in der Kontroverse wesentlichen Varianten, für die wir uns entschieden haben, sind rein äußerlich besser bezeugt als die fallen gelassenen. Die inneren Kriterien sind ihnen entschieden

günstig. Es ist nicht ersichtlich, warum man trotz der unter 10 und 16 genannten Beispiele immer noch die Varianten von MQ vorziehen kann.

Text B ist handschriftlich durch so vorzügliche Zeugen gestützt, daß wir ohne weiteres den von Hartel edierten Text unverändert übernommen haben. Nach der Ausgabe Hartels sind auch alle anderen Texte Cyprians zitiert.

Die Bestimmung des gegenseitigen zeitlichen Verhältnisses der beiden Texte A und B kann von zwei Seiten her versucht werden, von der rein formellen und von der inhaltlichen Seite her. Den letzteren Weg hat van den Eynde beschritten. Sein Beweis läßt sich erweitern und erhärten. Aber auch der bis jetzt noch nicht begangene Weg des formellen Vergleiches ist von nicht zu unterschätzender Bedeutung. Kaum ein altchristlicher Schriftsteller hat wie Cyprian einen so gewissenhaft nach den Regeln der Schule sich richtenden Stil. Auf Grund dieser Regeln scheint das Verhältnis zweier Texte, von denen der eine der revidierte ist, zum wenigsten mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit, feststellbar zu sein. Das philologische Argument machte bereits auf den hl. Augustinus¹²⁾ Eindruck: „quod et stilos ejus (Cypriani) habet quamdam propriam faciem qua possit agnosci“. Laurand¹³⁾ hat zur Stützung der These Chapmans für die Echtheit des Textes A auf die Satzklauseln hingewiesen, ohne jedoch einen Vergleich zwischen beiden Texten anzustellen.

a) Formeller Vergleich.

Die formelle Eigenart eines Textes wird durch drei Faktoren bestimmt: Den architektonischen Aufbau des Ganzen, die damit zusammenhängende Satzkonstruktion im einzelnen, schließlich die Metrik oder die Anordnung der Satzteile und Worte nach metrischen, einen bestimmten Rhythmus hervorrufenden Gesichtspunkten.

Text A.

Text A kennzeichnet sich durch seinen straffen, kunstvollen Aufbau. Bereits äußerlich tritt dies in obiger Anordnung hervor.

12) Epist. 93, 10, 39 nach Migne PL 33, 340.

13) L. Laurand, Die Satzschlüsse der Interpolation in dem Traktate De unitate Ecclesiae: Berliner philolog. Wochenschrift XXIX (1909) 1015 f.

Ausgangspunkt des Beweises für die Einheit der Kirche ist das doppelte Schriftzitat Mt. 16, 18 sq. und Io. 21, 17.

Linie 3 und 4 heben den Wertgedanken der beiden Zitate in das richtige Blickfeld: „*Super illum aedificat -illi mandat*“.

Die Zeilengruppen 5-7, 8-10, 11-13 entwickeln den Beweis in rhetorisch wirksamer Einkleidung: Auf einen Einwand oder ein Zugeständnis, eine Reserve (auch die andern Apostel . . .) folgt stets eine bündige Antwort (6 „unam tamen cathedram“ . . ., 9 „sed primatus“ . . ., 12 „sed grex unus“ . . .), welche ein längerer Nachsatz näher begründet oder bestimmt, (7 „et unitatis originem adque rationem sua auctoritate dispositus“, 10 „et una ecclesia et cathedra una monstratur“, 13 „qui ab apostolis omnibus unanimi consensione pascatur“).

Die Gruppen 14-15, 16-17 enthalten in engem Anschluß an den Beweisgang die praktische, ganz auf den durch den Verfasser beabsichtigten Zweck eingestellte Folgerung: „unitatem qui non tenet, tenere se fidem credit? Qui cathedram Petri . . . deserit, in ecclesia se esse confidit?“

Es ist unmöglich eines der Glieder herauszunehmen, ohne die Harmonie des ganzen Aufbaues zu zerstören. Das gilt vor allem für die Fundamente desselben, die beiden Schriftzitate. Wie wir noch sehen werden, Mt. 16, 18 sq. bestimmt 3, 5-7, 8-10; Io. 21, 17 ist Voraussetzung für 4, 11-13.

Diese absolute Ebenmäßigkeit der Gesamtarchitektur tritt plastisch in ihren Einzelheiten hervor durch einen nach allen Regeln der späteren Rhetorik gefeilten Satzbau.

Auffallend ist zunächst die zwei- oder dreigliederige Symmetrie der Sätze. Zweigliedrige Satzgruppen sind 1-2, 3-4, 14-15, 16-17; dreigliedrig 5-7, 8-10, 11-13, Gruppen, die sich ihrerseits wieder zu einer dreigliedrigen Anaphora zusammenschließen.

Dadurch daß die entsprechenden Sätze annähernd gleiche Länge und oft gleichklingende Endungen haben, entstehen die ausgesuchtesten Formen der Paronomasie, das Parison und Homoioteton. So sind 3-4 Parallelglieder mit fast gleicher Silbenzahl (12 und 10). Ebenso sind die Dreiergruppen 5-7, 8-10, 11-13 völlig symmetrisch aufgebaut. In vermindertem Maße trifft das für 14-15 und 16-17 zu. Die gleichlautenden Satzendungen sind bereits im Texte sichtbar gemacht. Daß es sich um eine beabsichtigte Figur handelt, kann in den meisten Fällen nicht zweifelhaft sein: **ecclesiam** (3) - **potestatem** (5)?, **constituit** (6) - **disposuit** (7), **datur** (9)

- monstratur (10), ostenditur (12) - pascatur (13), credit (15) - deserit (16) - confidit (17).

Erwähnt seien schließlich eine Reihe anderer Figuren, die Reichtum und Wohlklang anstreben: „unitatis originem adque rationem“ (7), „una ecclesia et cathedra una“ (10), hier verbunden mit Chiasmus, der sich in 14-15 mit Reim vereint: „unitatem qui non tenet, tenere se fidem credit“. Alliteration scheint vorzuliegen in 5, 9, 13.

Das wichtigste Element der metrischen Prosa sind die Satzklauseln. Auf sie allein beschränkt sich diese Untersuchung. Sie dehnt sie aber auf kleinere Sätzchen aus. Nicht nur die Urteile von Fachleuten wie E. Norden¹⁴⁾ und Ed. de Jonge¹⁵⁾ berechtigen dazu, sondern auch die unten anzufügende Analyse des De un. 4 unmittelbar vorausgehenden dritten und unmittelbar folgenden fünften Kapitels. Es liegt uns allerdings fern, das schwierige Problem der Klauseln als solches zu behandeln noch einer der verschiedenen Lösungen uns zu verschreiben¹⁶⁾. Es kommt uns vor allem auf die Benützung des statistischen Materials an, wie es besonders Ed. de Jonge¹⁷⁾ gesammelt und für unsere Zwecke am geeignetsten Th. Zielinski im 10. Suppl.-Band des Philologus (Leipzig 1907, Das Ausleben des Clausegesetzes in der römischen Kunstprosa, II Cyprian S. 446 ff.) zusammengestellt hat.

Folgendes ist die Statistik der in A vorkommenden metrischen Formen, die der Einfachheit halber mit den von Zielinski vorgeschlagenen Sigla bezeichnet werden (V = Verae, L = Licitae, M = Malae, P = Pessimae, S = Selectae. Der Sinn der diesen Buchstaben beigefügten Zahlen ergibt sich aus der hier stehenden Zusammenstellung. Im übrigen sei auf die genannte Arbeit Zielinskis hingewiesen und auf die derselben vorausgehende: Das Clausegesetz in Ciceros Reden, 9. Suppl. Philol. [Leipzig 1904] 589 ff.)

14) E. Norden, Die antike Kunstprosa II (Leipzig 1918) 944 f.

15) Ed. de Jonge, Les clausules métriques dans Saint Cyprien (Louvain 1905) 34 Anm. 3.

16) Vgl. Fr. Novotný, Etat actuel des études sur le rythme de la prose latine (Lwów 1929): EUS Supplementa vol. V. — Wir haben auch die Arbeiten von A. W. Groot nachgesehen: Der antike Prosarhythmus (Haag 1921); La prose métrique des anciens (Paris 1926): Collect. d'Etud. Lat. II. Das Ergebnis bleibt für uns wesentlich das gleiche.

17) A. a. O. 36 ff.

— — — — ≈	= V 1 : 1, 4, 5, 8, 10, 13, 15, 17	Summa: 8
— — — — ≈	= V 2 : 12, 16	„ 2
— — — — ≈	= V 2 : 9, 14	„ 2
— — — ≈	= L1 ³ : 7	„ 1
≈	= L2 ⁴ : 3	„ 1

Eine besondere Stellung nehmen 2, 6, 11 ein. 2 als Schrifttext fällt außer Betracht. 6 hat eine verpönte Klausel (— — ≈ — — — ≈ = P 2^{tr}). Da aber „constituit“ sich mit „dispositum“ reimt, so tritt offenbar die Metrik vor dem Reim zurück. In 11 sind alle Silben des ganzen Satzgliedes lang. Dadurch erhält der ganze Satz, nicht nur seine Endung, eine eigentümliche Schwere. Das paßt übrigens ausgezeichnet zum Sinn. Zielinski nennt solche Klauseln Selecta-Klauseln.

Text B.

Der Gesamtaufbau wird durch das Verschwinden des Schriftzitates Io. 21, 17 ein anderer. Er ist weniger kunstvoll, weniger symmetrisch.

Das sieht man am besten in Linie 11-13. An Stelle des Io. 21, 17 voraussetzenden „Et pastores sunt omnes“ etc. wird das unvermittelte Zitat Cant. 6, 8 eingefügt.

Ebenso in 14-15 und 16-17. Der hier in A vorkommende, auch anderswo¹⁸⁾ bezeugte Doppelbegriff „ecclesia - cathedra“ ist in den vorausgehenden Zeilen begründet. In 10 findet sich ein wörtlicher Vorläufer: „una ecclesia et cathedra una“. B kennt nur mehr den einen Ausdruck „ecclesia“. Der Reichtum der Sprache wird dadurch vermindert.

Ephes. 4, 4 sq. ist ebenso lose wie Cant. 6, 8 angefügt. Kurz in B Verschwinden des einen fundamentalen Schriftzitates Io. 21, 17. Dadurch Lockerung des straffen Aufbaus! Anderseits weniger organische, enge Verbindung der neuen Schriftzitate (wenigstens Cant. 6, 8 und Eph. 4, 4 sq.) mit dem übrigen Text.

Das ist noch ersichtlicher aus der Analyse der einzelnen Sätze. Die in A geradezu aufdringliche Symmetrie ist inhaltlich wie formell herabgesetzt oder zerstört. Am fühlbarsten wird dies in der Dreiergruppe 5-7, 8-10, 11-13.

Die zweimalige Wiederholung des gleichen Gedankens wenn auch mit Synonymen in 6 und 10 („manifestaret - monstretur“) läßt einen besonderen Zweck erkennen, aber zerstört den Satzreim in

18) Z. B. epist. 43, 5 (594, 5): Deus unus est et Christus unus et una ecclesia et cathedra una super Petrum Domini voce fundata.

6-7, vermindert ihn in 9-10. In 12-13 hat derselbe überhaupt keine eigentliche Parallelie, um in 15-16-17 wieder zu erscheinen, zum Teil mit anderen Worten (16).

Erwähnt sei die Schwächung der Anaphora in 5-13. (Statt drei nur mehr zwei Glieder!), das Verschwinden der in Cyprian sonst häufigen doppelgliederigen Ausdrücke in 7, 10, des Chiasmus in 10, der möglichen Alliteration in 5 (Schwächung), 9, 13.

Anderseits erscheinen beliebte Satzfiguren wieder an völlig unabhängigen Stellen: „tribuat et dicat“ (5), „designat et dicit“ (11), „doceat - ostendat“ (18), „pari consortio praediti honoris et protestatis“ (8b).

Satzklauseln:

— — — ≈	= V 1 : 8, 8b, 10, (11-13), 15, 17	Summa: 6
— — — — ≈	= V 2 : 14	" 1
— — — — ≈	= L1 ³ : 7	" 1
— — — — — ≈	= L2 ¹ : 3	" 1
— — — — — — ≈	= L3 ² : 16	" 1

Dazu kommt eine schlechte Klausel in 9 (— — — — — ≈ = M2²), zwei verponde in 5 und 6 (— — — — ≈ = P1), eine weitere in 18 (— — — — — ≈ = P2^{tr}) und schließlich eine Selecta in 18 (— — — — ≈ = S1). Hingegen ist es zweifelhaft, ob bei Einführung von Schriftzitaten eine Klausel beabsichtigt war. 5, (11-13) und 18 sind daher mit großer Zurückhaltung herbeizuziehen.

Schlüffolgerungen.

Was für Schlüsse sind aus den Ergebnissen dieser Analyse für das gegenseitige, zeitliche Verhältnis von A und B zu ziehen?

Jener Text ist offenbar der frühere, welcher dem cyprianischen Stile näherkommt, jenem Stile, den wir an den sicher unberührten Stellen finden, den der Verfasser schrieb, wenn er ungezwungen, nach freier Inspiration nur den Fleisch und Blut gewordenen Regeln der Schule folgte. Das stimmt aber für Text A.

E. W. Watson¹⁹), auf dessen zahlreiche Belege wir hinweisen, schließt seine Untersuchungen über den Stil Cyprians mit dem Ergebnis, derselbe verrate einen Mann, der so sehr in der Rhetoreschule durchgebildet sei, daß er nie, auch nicht in den mit Eile niedergeschriebenen Texten diese Schulung verleugne. Nichts sei

19) E. W. Watson, The Style and Language of St. Cyprian: Studia biblica et eccl. IV (Oxford 1896) 240 f.

so charakteristisch wie sein Streben nach Symmetrie in der Satzbildung²⁰⁾, wie seine Sucht für zwei- und dreigliedrige Satzgebilde²¹⁾, für Satzparallelismus, und zwar mit mehr oder weniger gleicher Gliedlänge vereint mit Satzreim²²⁾, wie seine Vorliebe für die verschiedenen anderen Klangfiguren, Anaphora, Alliteration, Chiasmus und überhaupt den Rhythmus²³⁾. Ähnlich drückt sich L. Bayard²⁴⁾ aus. E. Norden²⁵⁾ schreibt: „Die Signatur seines (Cyprians) Stils ist der Satzparallelismus mit Homoioteleuton“. Weiter: „Der erste christliche Schriftsteller, bei dem die Beobachtung des Gesetzes (des rhythmischen Satzschlusses) ungemein pedantisch ist, weil es sich auf die kleinsten Kommata ausgedehnt findet, ist Cyprian“²⁶⁾. Was die Klauseln im besonderen betrifft, so hat schon W. Meyer²⁷⁾ auf die Bedeutung und Häufigkeit derselben hingewiesen. Seither haben Spezialforscher der Klauseltechnik C. immer wieder berücksichtigt.

Die Feststellungen dieser Gelehrten auf die bereits ermittelten Tatsachen unseres Spezialfalles anwenden, heißt den Beweis für unsere Behauptung liefern: Gerade das, was als charakteristisch in Cyprians Stil bezeichnet wird, findet sich in erhöhtem Maße in A und verschwindet oder wird abgeschwächt in B. Gerade da wo die empfindlichsten Berührungsstellen sind, macht A durchwegs den Eindruck der ungezwungenen, primitiven Fassung, während B alle Zeichen der Korrektur an sich trägt, um Cyprians Eigenart wieder hervortreten zu lassen, wo eine größere Freiheit dies ermöglicht.

Der architektonische Aufbau beider Texte wird durch die den Beweis eröffnenden Schriftzitate bedingt. Diese sind unzertrennlich mit dem Inhalt verbunden. Die allseitige Vergleichung dieses Punktes muß somit teilweise auf die folgenden Seiten verschoben werden.

A ist allerdings außerordentlich kunstvoll aufgebaut. An Höhepunkten, wie es Kap. 4 ist, das so emphatisch angekündigt wird, darf dies nicht überraschen. Unter den Parallelen ist die interessanteste jene des 5. Kapitels. Wir glauben dessen Inhalt und Komposition innerlich mit Text A verbunden, verweisen aber auch hier auf später.

20) A. a. O. 212 ff. 21) A. a. O. 213. 22) A. a. O. 214 f. 217 f. 221 ff.

23) A. a. O. 217 f. usw.

24) L. Bayard, *Le latin de Saint Cyprien* (Paris 1902) 280 ff.

25) E. Norden, *Die antike Kunstprosa II* (Leipzig 1918) 619.

26) Ebd. S. 945 f.

27) W. Meyer, *Gesammelte Abhandlungen zur mittellateinischen Rhythmis I* (Berlin 1905) 14 f.; II 242 ff.

B scheint anderseits noch Spuren des zerschlagenen Aufbaues von A aufzuweisen (so die Gruppen 5-7, 8-10, 14-15, 16-17), während das Umgekehrte rein formell betrachtet, wegen der Geschlossenheit von A nicht so leicht anzunehmen ist. So ist z. B. (11-13) in B im Vergleich zu A 11-13 reine Ausfüllung. In A ist 11-13 in 1-2 fest verankert und hat in 10 einen Vorgänger.

Vielleicht darf man auch auf die überhaupt lose Verbindung der Schrifttexte Cant. 6, 8 und Eph. 4, 4 sq. mit dem Kontext hinweisen. Cyprian verkettet gewöhnlich enger und kommentiert gerne durch vorausgehende Einführung oder nachfolgende Erklärung. Wir können nicht umhin, auf zwei interessante Parallelen zu verweisen, weil es sich gerade um gleiche oder verwandte Zitate handelt, in Epist. 69, 2 und Epist. 74, 11.

Epist. 69, 2 (750, 22—751, 10): *Quod ecclesia una sit declarat in cantico canticorum spiritus sanctus ex persona Christi dicens: una est columba mea, perfecta mea, una est matris suae, electa genetrici suae. De qua item denuo dicit: hortus conclusus soror mea sponsa, fons signatus, puteus aquae vivae. Si autem hortus conclusus est sponsa Christi quae est ecclesia, patere res clausa alienis et profanis non potest. Et si fons signatus est, neque bibere inde neque consignari potest cui foris posito accessus ad fontem non est. Puteus quoque aquae vivae si unus est, idem qui intus est, vivificari et sanctificari foris positus ex illa aqua non potest, ex qua solis eis qui intus sunt usus omnis et potus concessus est.*

Epist. 74, 11 (808, 24—809, 4): *Hortus conclusus etc. Cant. 4, 12. 13. Si autem ecclesia eius hortus conclusus est et fons signatus, quomodo in eundem hortum introire aut bibere de fonte eius potest qui in ecclesia non est.*

Keineswegs möchten wir damit behaupten, daß B in sich unlogisch wäre. Aber während dem Aufbau der Fassung A vorzugsweise ein ästhetisches, ein rhetorisches Prinzip zugrunde liegt, ist in B das theologische, um nicht zu sagen ein tendenziöses Prinzip maßgebend („ut manifestaret ... ut monstretur“). Da Cyprian in seinen früheren Schriften mehr noch im Banne der Rhetorik befangen war als in den späteren, so würde man von dieser Erwägung aus die Fassung A ohne weiteres als die fröhliche bezeichnen.

Wichtiger sind die formellen Verschiedenheiten im Satzbau.

Trotzdem wir dieselben teilweise erwähnt haben, führen wir dieselben hier nochmals an. Zwei- oder dreigliederige Satzgebilde verschwinden in B oder werden vermindert. Das gilt auch vom Satzparallelismus mit Homoioteteleuton, nach E. Norden die Signatur des Stiles Cyprians. Sehr auffallend und bezeichnend ist dies an der sensiblen Berührungsstelle 6. Hier verschwindet der Reim („constituit - dispositus“) zugunsten des theologisch tendenziösen

„manifestaret“. Der gleichen Tendenz zulieb wird er abgeschwächt in 9-10 (A: „**datur** - monstratur“; B: „proficiscitur - monstretur“).

Weniger cyprianisch — die Parallelen zu diesen Stellen werden dies noch näher belegen — ist ebenso das Verschwinden des Doppel-ausdruckes in 7 („unitatis originem adque rationem“) und 10 („una ecclesia et cathedra una“) sowie des beliebten Chiasmus an letzter Stelle.

Anderseits findet sich, wie bereits gesagt, die Überschwenglichkeit des Ausdrückes wieder in der Einführung der Schriftzitate, und zwar oft mit Homoioteleuton. Ebenso die Alliteration. B bewahrt also in den unabhängigen Stellen den cyprianischen Charakter sehr gut.

Wir kommen zu den metrischen Klauseln. Nach Zieliński²⁸⁾ Tabelle, die auf Grund von 1631 in den Traktaten Cyprians gemessenen Satzendungen statistisch den Rhythmus veranschaulicht, ist das Verhältnis der uns interessierenden Klauseln folgendes: Die V Klauseln machen 71,4% aus. Die V1 Klauseln allein sind darunter mit 37,9%, d. h. mehr als der Hälfte vertreten. Von den Ableitungen kommen sozusagen nur die durch Auflösung von V1 abgeleiteten L1 Klauseln in Betracht, d. h. 22,9%. Die VL1 Klauseln sind also mit der eindrucksvollen Mehrheit von 94,3% vertreten. Sie bestimmen den eigentlichen Rhythmus.

Stellen wir nun dieser Tabelle die Statistik unserer Texte zur Seite. Von Bedeutung werden dabei nicht bloß die Art der Klauseln sein, sondern auch die Stellen, an denen sich die verschiedenen Formen finden. Denn von Wichtigkeit für den Vergleich sind nicht so sehr die beiden Texten gemeinsamen Stellen 3, 7, 8, 10, 14, 15, 17 als die jedem Texte eigenen. Unter diesen sind wiederum die bedeutsamsten 5, 6, 9, 16, weil an diesen Stellen die Berührungs punkte am engsten sind. Hier muß somit die Korrektur am ehesten erkennbar sein.

Folgendes nun ist die Übersicht:

VL1 Klauseln . . . A = 13	(7 eigene); B = 8	(2 eigene)
L2 „ . . . A = 1		; B = 1
Summa . . . A = 14	(7 eigene); B = 9	(2 eigene)
Andere . . . A = 2 eigene: S, P; B = 6 eigene, 1 = L3, 1 = S,		1 = M, 3 = P.

28) Das Ausleben des Clauselgesetzes, Philol. X Suppl. 451.

Wenn wir aber die Schriftzitate einführenden und daher zweifelhaften Stellen abrechnen, dann hat B 7 VL 1 Klauseln, wovon eine einzige eigene, je eine L₃, M, P Klausel.

Trotzdem wir in Betracht ziehen, daß wir in A 16 Endungen zählen, in B hingegen nur 15, bzw. 11, so fällt das ungleiche Verhältnis ohne weiteres auf. Von den 16 Klauseln in A gehören nicht weniger als 13 zu den typisch cyprianischen. Eine zur Form L₂ gehörige in 3 (mit B gemeinsame) mag durch den Schrifttext gebunden sein. Jedenfalls ist es eine erlaubte und findet sich laut Zielinskis Tabelle 20mal, d. h. am häufigsten unter den übrigen Klauseln. Die einzige gemiedene P Klausel in 6 erklärt sich durch das höhere Gesetz des Reimes. Im Grunde enthält also A keinen Verstoß gegen die metrischen Wohlklangsgesetze. Die weitüberwiegende Zahl cyprianischer Klauseln erzeugt den charakteristischen Rhythmus, den bereits die oben analysierten, rhetorischen Kunstgriffe in hohem Maße hervorbringen.

Ganz anders Text B! Von den 15, bzw. 11 Endungen gehören nur 8, bzw. 7 zur cyprianischen Gruppe. Alle anderen (bzw. die S Klausel ausgenommen in 18) sind verpönte, schlechte oder ungebrauchliche Klauseln. L₃ hat kein Beispiel aufzuweisen unter den 1631 von Zielinski gemessenen.

Noch sprechender wird das Verhältnis, wenn, was natürlich genauer ist, die jedem Texte eigenen gegenübergestellt werden. Von den 9 A eigenen gehören 7 zur ersten Gruppe, eine ist eine Selecta, eine eine P Klausel, deren Anomalie erklärt werden kann. Von den 8, bzw. 4 B eigenen gehören nur 2, bzw. 1 zur ersten Gruppe, 5, bzw. 3 zur zweiten.

Was in der Akustik der zahlenmäßige Ausdruck der Schwingungen für die Harmonie ist, das bedeuten diese Zahlen für den mehr oder weniger cyprianischen Rhythmus der beiden Texte.

Noch überraschender ist das Ergebnis, wenn wir die sensiblen Stellen in 5, 6, 9, 16 ansehen.

Zeile 5: A = V1; B = P1

„ 6: A = P2^{tr}; B = P1

„ 9: A = V2; B = M2²

„ 16: A = V2; B = L₃².

In Worten heißt das: In 5 endigt A mit der Form V1; B zerstört durch Herübernahme des „post resurrectionem suam“ aus A und durch Einfügung des neuen Zitates Io. 20, 21 sq. nicht nur den möglichen Reim („aedificat ecclesiam - tribuat potestatem“), nicht nur

den Parallelismus gleicher Länge mit den Dreiergruppen 5-7, 8-10, 11-13 in sich und untereinander, sondern die Klausel V1 wird zu einer verpönten P Klausel. Als mildernder Umstand ist allerdings die Tatsache zu bewerten, daß es sich um Einführung eines Schriftzitates handelt. Aber den Rhythmus hebt die Änderung in keinem Falle.

„Constituit“ in A 6 gibt allerdings keine gute Klausel; aber während dadurch in A ein ausgezeichneter Reim zustandekommt, wird in B nicht nur dieser zerstört, sondern auch keine bessere Klausel gefunden.

Linie 9 in A gibt die Klausel V2. In B finden wir an deren Stelle wieder ein Gebilde (M2²), das wir nicht unter die bei Cyprian üblichen Klauseln einreihen können. Nach Zielinskis Tabelle befindet sich keine einzige dieser Art unter den 187 in De un. eccl. gemessenen.

V2 in 16 A wird zu L3² in B, Klausel, die Cyprian ebenfalls unbekannt war, nach der gleichen Statistik. Allerdings schreiben manche Forscher (Ed. de Jonge, A. W. de Groot) den beiden Trochäen, ohne kretische Basis, Klauselwert zu. Dadurch wäre das Beispiel weniger beweiskräftig. Immerhin bleiben in jedem Falle als unbestrittene Vergleichsendungen 6 und 9. Niemand wird in Abrede stellen, daß es sich gerade um die allerwichtigsten, allersensibelsten Stellen handelt. Ist das reiner Zufall?

Was die Typologie der Klauseln oder die Einschnitte in dieselben betrifft, so möchten wir eine einzige Tatsache erwähnen, die für Text A bedeutungsvoll ist.

Die Typen —, — —, — — wie in 1: „resurrectionem suam dicit“ mit zwei Einschnitten nach der ersten und dritten Silbe, ebenso —, — — — wie in 5: „tribuat potestatem“ mit einem Einschnitt nach der ersten Silbe, sind von hohem Interesse, weil Ed. de Jonge²⁹) und Th. Zielinski³⁰) an denselben ein wichtiges Gesetz festgestellt haben. Beim letzten Typus mit einem Einschnitt ist nämlich das Anlaufswort, dessen letzte Silbe die erste der Klausel bildet (also nicht eine Monosyllab), in der Regel ein Proparoxytonon. Für den anderen Typus mit zwei Einschnitten ist dieses Gesetz nicht obligatorisch. In A nun haben wir vier Beispiele vom ersten Typus mit zwei Einschnitten (1, 4, 8, 15). Darunter sind zwei A eigene (1, 4). Wenn wir von den Beispielen, bei denen die Klausel mit einsilbigem Wort beginnt (8, 15), absehen, haben alle als Anlaufs-

29) Les clausules métriques dans Saint Cyprien (Louvain 1905) 60 f.

30) A. a. O. 434 ff. 453.

wort ein Paroxytonon. Ein einziges, und zwar A eigenes Beispiel gehört zum zweiten Typus mit einem Einschnitt. Es gehört zudem zur empfindlichen Linie 5. Das Gesetz stimmt glänzend. „Tribuat“ ist ein Proparoxytonon.

Stellen wir nun zur Ergänzung dieses formellen Vergleiches die beiden Texte in den unmittelbaren Kontext, zwischen Kap. 3 und 5 hinein.

Disposition der Texte und die nun bekannten Abkürzungen Zielinskis für die metrischen Klauseln mögen lange Erklärungen ersetzen,

Caput 3.

Cavenda sunt autem non solum quae sunt aperta adque manifesta	L1 ²
sed et astutae fraudis subtilitate fallentia.	V2
Quid vero astutius quitve subtilius,	V2
quam ut Christi adventu detectus ac prostratus inimicus,	L1 ²
postquam lux gentibus venit	V1
et sospitandis hominibus salutare lumen effusit,	V1
ut surdi auditum gratiae spiritualis admittarent,	V2
aperirent ad Dominum oculos caeci,	L1 ¹
infirmi aeterna sanitate revalescerent,	M2 ²
clodi ad ecclesiam currerent,	V2
muti claris vocibus et precibus orarent,	L1 ¹
videns ille idola derelicta	M5
et per nimium credentium populum sedes suas et templa deserfa	V1
excogitaverit novam fraudem (V1) ut sub ipso christiani nominis	V1
titulo fallat incautos? (V1) Haereses invenit et schismata, V1, L2 ^{tr}	
quibus subverteret fidem, veritatem corrumperet, scinderet	
unitatem.	L3 ²
Quos detinere non potest in viae veteris caecitate,	L3 ^{tr}
circumscribit et decipit novi itineris errore.	L1 ¹
Rapit ³¹⁾ de ipsa ecclesia homines et,	L4
dum sibi adpropinquasse iam luminis (V2) adque evasisse saeculi	V2
noctem videntur,	L3 ^{tr}
alias nescientibus tenebras rursus infundit,	V1

31) Hier reimt sich das Anfangswort eines Satzes mit einem Schlußwort: **Rapit** — **infundit**. Vgl. epist. 74, 8 (805, 16 sq.): **Dat** honorem Deo qui Marcionis baptismo **communicati** **Dat** honorem Deo qui foras de adultera et fornicaria nasci Dei filios **adseverata** **Dat** . . . **vindicati** **Dat** . . . **putati** Vgl. epist. 43, 3 (592, 7): **Vigilate** . . . **excubate**.

ut cum evangelio Christi et cum observatione eius et lege non stantes christianos se vocent	L2 ^{tr}
et ambulantes in tenebris habere se lumen existiment	V2
blandente adversario adque fallente,	V1
qui secundum apostoli vocem transfigurat se velut angelum lucis	V1
et ministros subornat suos velut ministros iustitiae	P2 ^{tr}
adserentes noctem pro die,	V2
interitum pro salute,	L3 ^{tr}
desperationem sub obtentu spei,	V2
perfidiam sub praetextu fidei,	V2
antichristum sub vocabulo Christi,	V1
ut dum verisimilia mentiuntur,	?
veritatem subtilitate frustrantur.	V1
Hoc eo fit, fratres charissimi, dum ad veritatis originem non reditur	V3
nec caput quaeritur	V2
nec magistri caelestis doctrina servatur.	V1
4. Quae si quis consideret et examinet,	L2 ^{tr}
tractatu longo adque argumentis opus non est.	V1
Probatio est ad fidem facilis	L1 ³
conpendio veritatis.	V3
5. Quam unitatem tenere firmiter et vindicare debemus,	V1
3 maxime episcopi qui in ecclesia praesidemus,	V3
ut episcopatum quoque ipsum unum adque indivisum probemus.	V3
2 Nemo fraternitatem mendacio fallat,	V1
2 nemo fidem veritatis perfida praevaricatione corrumpat.	V1
Episcopatus unus est, cuius a singulis in solidum pars tenetur.	L3 ^{tr}
2 Ecclesia una est quae in multitudinem latius incremento fecunditatis extenditur,	V2
quomodo solis multi radii sed lumen unum,	L3 ¹
3 et rami arboris multi (V1) sed robur unum tenaci radice fundatum,	V1
et cum de fonte uno rivi plurimi defluunt (V2), numerositas licet diffusa videatur exundantis copiae largitate,	V3
unitas tamen servatur in origine.	M2 ²
A velle radium solis a corpore (V2), divisionem lucis unitas non capit:	V2
3 Ab arbore frange ramum, (L3 ²) fructus germinare non poterit:	L1 ²
A fonte praecide rivum, (V3) praecisus arescit.	V1

Sic et ecclesia Domini luce perfusa per orbem totum radios	
	suos porrigit: V2
3 Unum tamen lumen est (V2) quod ubique diffunditur,	V2
nec unitas corporis separatur.	V3
3 Ramos suos in universam terram copia ubertatis extendit,	V1
profluentes largiter rivos latius pandit:	V1
Unum tamen caput est et origo una et una mater feccunditatis	
successibus copiosa: V3	
3 Illius fetu nascimur,	V2
illius lacte nutrimur,	V1
spiritu eius animamur.	L1 ²

Die durch Druck, Anordnung und Anmerkungen sichtbar gemachten Satzfiguren sprechen mit hinreichender Klarheit. Kapitel 5 — darauf liegt das Hauptgewicht dieses Vergleiches — hängt nicht bloß inhaltlich mit Kapitel 4 Text A zusammen (als Anwendung auf die Gegenwart), sondern auch rein kompositionell verrät es A. Der Doppelgedanke: „ecclesia-cathedra“ in A 14-15 und 16-17 hat seine Parallelen in Kap. 5: „episcopatus unus est — ecclesia una est“. (Für die Zusammenstellung von „cathedra-episcopatus“ vergleiche man z. B. Epist. 55, 24 [642, 5 sq.], epist. 43, 5 [594, 5]).

Hier wie dort durchwegs zwei- und dreigliedrige Satzgebilde! Die dreigliedrige Anaphora in A kann sehr gut in dem dreifachen Beispiel (Sonne, Baum, Quelle) nachklingen. Hier wie dort ist der Aufbau ganz ähnlich. Hier wie dort als Schluß eine praktische Folgerung („Illius fetu nascimur“ etc.).

Vor allem sind es Satzparallelismus und Reim, welche die enge Verwandtschaft herausführen lassen. Es gibt ja kaum eine Zeile ohne diese Figuren.

Man mag allerdings einwenden, in B sei dies durch die Schriftzitate unmöglich gemacht. Jedoch ganz abgesehen von der oben genannten Anomalie in B 6 und 9, bleibt die Tatsache bestehen, daß Cyprian, selbst wenn er seinen Text mit Schriftzitaten durchwirkt, unfehlbar wieder den Reim findet in den an den Text sich anschließenden Paraphrasen. Man vergleiche in De unit. cap. 7, 8, 11, besonders 12, 14, 24 usw., ferner die oben zitierten Briefe 69, 2 und 74, 11, welche mit B verwandte Schriftzitate haben.

Es wäre nun merkwürdig, wenn gerade der Höhepunkt eines Traktates, der für die öffentliche Lesung bestimmt war, dieses Schmuckes entbehrte, jener Beweis, der so emphatisch angekündigt

wird und der eine so emphatische Anwendung auf die Gegenwart erhält.

Die Klauseln gehören ebenfalls, wie die nun bekannten Abkürzungen es leicht sichtbar machen, in weit überwiegender Mehrheit der cyprianischen Gruppe VL1 an. Ausnahmen, vor allem im dritten Kapitel, fehlen jedoch nicht. Sie erklären sich immer aus dem der Metrik übergeordneten Gesetz des Reimes oder anderer Figuren, besonders der chiastischen Wortstellung. Nicht anders war in A 6 die Klausel zu erklären.

So dürfte denn die Behauptung kein Irrtum sein, daß A sich ausgezeichnet in den unberührten Kontext einschmiegt. B hingegen ist vom rein formellen Standpunkt eher ein erratischer Block zu nennen, der den breiten und gleichmäßig dahinfließenden, in die Dämme rhetorischer Gesetze eng eingezwängten Redestrom aufhält, unterbricht und zersplittert. Die enge Verwandtschaft der Fassung A mit dem fünften Kapitel darf geradezu auffallend genannt werden. Nicht die eine oder andere der beobachteten Tatsachen, sondern die Gesamtheit derselben scheint uns mit hinreichender Klarheit zu sprechen.

Vielleicht wendet man ein: A könnte eine spätere stilistische Korrektur sein.

Dieser Einwand dürfte schon dadurch entkräftet sein, daß Cyprian fähig war, im ersten Entwurf seinen Stil zu schreiben, ohne auf eine spätere Korrektur angewiesen zu sein. Seine eilig hingeschriebenen Briefe beweisen das zur Genüge. Warum sollte es sodann gerade das Hauptkapitel des Traktates sein, da das vorausgehende dritte und folgende fünfte Kapitel so glänzend geschrieben sind?

Dazu kommt ein weiterer, schwerwiegender Umstand, dessen Tragweite über den gemachten Einwurf hinausgeht. Lebreton ist er entgangen, obwohl van den Eynde auf ihn hingewiesen hatte ³²⁾). Kap. 19 De unit. ist, wie Chapman bewies, mit der doppelten Rezension des vierten Kapitels solidarisch. Cyprian vergleicht hier das Verbrechen seiner Gegner (Felicissimus und seine Parteigänger) mit jenem der Gefallenen: „Peius hoc crimen est quam quod admississe lapsi videntur, qui tamen in paenitentia criminis constituti Deum plenis satisfactionibus deprecantur“ (227, 9 sq.). Dann folgt in einer Reihe von Gliedern der Vergleich zwischen dem Schis-

³²⁾ A. a. O. 20—23. Die dort angegebene Lösung scheint den Tatsachen zu entsprechen.

matiker und dem Gefallenen. Die Handschriftengruppe des Textes B schließt sich unmittelbar, grammatisch natürlicher, an den obigen Satz: „Hic (Gefallene) ecclesia quaeritur et rogatur, illic ecclesiae repugnatur: hic potest necessitas fuisse, illic voluntas tenetur in scelere: hic qui lapsus est“ etc. (227, 11 sq.) Die Handschriftengruppe des Textes A kehrt die hinweisenden hic-illic gerade um, und zwar in konstanter Weise: „Illic ecclesia quaeritur et rogatur, hic ecclesiae repugnatur: illic potest necessitas fuisse hic voluntas“ etc. Dies geht gegen das natürliche Sprachempfinden. (Nebenbei bemerkt kein schlechtes Anzeichen für die Ursprünglichkeit der Variante A. Nicht die leichteste, sondern die schwerste Variante hat oft den Vorzug.)

Wenn nun aber A eine spätere Korrektur des im Frühjahrskonzil von 251 gelesenen Textes wäre, dann müßte A als revidierter, für ein weiteres Publikum bestimmter Text solche Korrekturen aufweisen, die den veränderten Umständen Rechnung trügen, d. h. die den natürlichen, unmittelbaren Kontext herstellten und nicht den unnatürlichen, zeitlich und umständlich bedingten. Nun ist gerade das umgekehrte der Fall. A setzt außergewöhnliche, die normalerweise zu erwartende Konstruktion beeinflußende Umstände voraus, während B von solchen absieht. Man vergleiche De lapsis 3 (239, 2 sq.); epist. 55, 26 (644, 8 sq.). Mit anderen Worten, B und nicht A ist der revidierte Text. Noch viel weniger ist das vierte Kapitel der Fassung A eine stilistische Korrektur. A ist es ja auch nicht in Kap. 19. Die Verschiedenheiten wurzeln viel tiefer. Das beweist uns näher der inhaltliche Vergleich.

b) Inhaltlicher Vergleich.

Die inhaltlichen Unterschiede gruppieren sich laut vorausgehender Analyse um die Schriftzitate, welche den Aufbau bedingen. Die Vergleichspunkte sind daher leicht aufzufinden und gegenseitig abzugrenzen. Es sind erstens die Schrifttexte, zweitens die an die Schrifttexte sich anschließenden Ergänzungen oder Erklärungen.

1. Schrifttexte.

V a n d e n E y n d e machte zuerst darauf aufmerksam, daß die jeder Fassung eigenen Schrifttexte mit Rücksicht auf ihr Vorkommen in den übrigen Schriften Cyprians sich genau nach chronologisch verschiedenen Perioden scheiden. Der Trennungsstrich wird durch den Ausbruch der Kontroverse über die Gültigkeit der Ketzertaufe gezogen. Eine gewisse Ausnahme macht Ephes. 4, 4 sq.

Da unseres Wissens eine Antwort auf die Einwände Lebrettons und Poschmanns bis jetzt nicht gekommen ist, werden wir versuchen, dieselbe zu geben, den Beweis van den Eyndes durch eine Reihe von Beobachtungen zu ergänzen und demselben durch eine engere Verbindung mit dem vorausgehenden philologischen Vergleich eine etwas andere Wendung zu geben.

Folgende sind die Schrifttexte:

A: Mt. 16, 18—19; Io. 21, 17.

B: Mt. 16, 18—19; Io. 20, 21—23; Cant. 6, 8; Eph. 4, 4—6 Anfang (unus Deus). Mt. 16, 18—19 scheidet, weil beiden Texten gemeinsam, aus.

Texte von **A**:

Io. 21, 17 (oder sein unmittelbarer Kontext, d. h. die Übergabe der Herde Christi an Petrus) kommt isoliert, als eigentliches Zitat, in Cyprians Schriften nirgends vor. Der Text wird jedoch vorausgesetzt in *De zelo et labore c. 12* (427, 1 sq.) aus dem Jahre 256. Die Stelle wird uns noch beschäftigen.

Hingegen finden wir diesen Bibeltext in einem Briefe des römischen Klerus an jenen von Karthago aus dem Jahre 250 (*Epist. 8, 1 [486, 16 sq.]*):

„Sed et Simoni sic dicit: diligis me? Respondit diligo. Ait ei: pasce oves meas. Hoc verbum factum ex actu ipso quo cessit cognoscimus, et ceteri discipuli similiter fecerunt.

Merkwürdigerweise berührt sich die Stelle mit *De unit. 4* auch in der Übertragung dessen, was sich auf Petrus bezieht, auf die anderen Jünger. Man vergleiche *De unit. 4*, besonders Z. 8: „Hoc erant utique ceteri quod fuit Petrus.“

In Verbindung mit Mt. 16, 18 sq., also wie in *De unit. A*, steht der Text in dem um 249 geschriebenen Traktat *De hab. virg. 10* (194, 25 sq.):

Petrus etiam, cui oves suas Dominus pascendas tuendasque commendat, super quem posuit et fundavit ecclesiam, aurum quidem sibi esse et argentum negat, sed etc.

Diese beiden Texte mögen dem Verfasser vor Augen schweben in:

Epist. 59, 14 (683, 10 sq.) [a. 252]: ... ad Petri cathedram adque ad ecclesiam principalem unde unitas sacerdotalis exorta est (Mt. 16, 18 sq.) ... singulis pastoribus portio gregis sit adscripta (Io. 21, 17) ...

Epist. 66, 8 (732, 25 sq.) [a. 254]: Loquitur illic Petrus, super quem aedificata fuerat ecclesia (Mt. 16, 1809) ... illi sunt ecclesia plebs sacerdoti adunata et pastori suo grex adhaerens (Io. 21, 17).

Daß beide Texte tatsächlich gerne verbunden wurden und einander riefen, beweist, nebst der Selbstverständlichkeit der Sache,

die pseudo-cyprianische Schrift *De aleatoribus c. 1 und c. 3*³³⁾. Das nämliche ist daher in den vorhergehenden Beispielen nicht zum vornehmesten auszuschließen. Wenn wir von *De zelo et livore* abschneiden, so sind alle anderen Parallelen aus der Zeit vor der Kontroverse mit Papst Stephan. Die einzige sichere ist *De hab. virg. 10*. Sie ist bezeichnend durch die mit A identische Nebeneinanderstellung von Mt. 16, 18 sq. und Io. 21, 17.

Texte von B:

a) Io. 20, 21—23. Ganz offenbar vertritt dieser Text Io. 21, 17 der Fassung A. Dafür bürgt das in beiden Versionen stehende „post resurrectionem suam“. Isoliert finden wir diesen Text in Epist. 69, 11 (759, 13 sq.) [a. 255]:

Post resurrectionem enim discipulos suos mittens loquitur ad eos et dicit: sicut misit me pater etc. Quo in loco ostendit eum solum posse baptizare et remissionem peccatorum dare qui habeat sanctum spiritum.

In Verbindung mit Mt. 16, 18, also wie in B, in Epist. 73, 7 (783, 13 sq.) [a. 255/6]:

Manifestum est autem ubi et per quos remissa peccatorum dari possit, quae in baptismate scilicet datur. Nam Petro primum Dominus, super quem aedificavit ecclesiam et unde unitatis originem instituit et ostendit, potestatem istam dedit ut id solveretur (in terris) quod ille solvisset. Et post resurrectionem quoque ad apostolos loquitur dicens: sicut misit me pater etc.

Epist. 75, 16 (820, 24 sq.) [a. 256] aus der Feder Firmilians von Caesarea, aber offenbar unter dem Einfluß Cyprians stehend:

Qualis error sit et quanta caecitas eius, qui remissionem peccatorum dicit apud synagogas haereticorum dari posse nec permanet in fundamento unius ecclesiae, quae semel a Christo super petram solidata est, hinc intellegi potest quod soli Petro Christus dixerit: quaecumque ligaveris etc. (Mit. 16, 19) et iterum in evangelio (quando) in solos apostolos insuflavit Christus dicens: accipite spiritum s. etc. (Io. 20, 22 sq.)

Von Interesse ist nicht nur, daß alle diese Briefe Bestandteile der Kontroversliteratur nach 254 sind, sondern daß die Afrikaner aus Mt. 16, 18 sq. und Io. 20, 21 sq. von den wichtigsten Argumenten für die Ungültigkeit der Ketzertaufe folgerten. Die den Aposteln in ihnen mitgeteilte Binde- und Lösegewalt wurde von der Gewalt, Sünden in der Taufe nachzulassen, verstanden. Außer den genannten Stellen wären zahlreiche Voten afrikanischer Bischöfe anzuführen, die auf der von Cyprian präsidierten Synode vom September 256 abgegeben wurden: Sent. episc. (435 sq.) 9, 15, 25, 27, 39, 40, 41, 53. Sünden vergeben ist hier identisch mit taufen. Sent. 48 interpretiert Mt. 16, 18 in diesem Sinne.

33) H a r t e l, CSEL vol. III P. 3 Appendix 93, 1 sq. 94, 13 sq.

b) Cant. 6, 8 kommt nur ein einziges Mal vor in Epist. 69, 2 (750, 22 sq.) [a. 255]. Es folgen daselbst Cant. 4, 12 und etwas weiter I Petr. 3, 20. 21:

Quod ecclesia una sit declarat in cantico canticorum spiritus sanctus ex persona Christi dicens: una est columba mea etc. (Cant. 6,8)... De qua item denuo dicit: hortus conclusus soror mea sponsa, fons signatus, puteus aquae uiuae (Cant. 4, 12). Si autem hortus conclusus est sponsa Christi quae est ecclesia, patere res clausa alienis et profanis non potest. Et si fons signatus est, neque bibere inde neque consignari potest cui foris posito accessus ad fontem non est. Puteus quoque aquae vivae si unus est, idem qui intus est, vivificari et sanctificari foris positus ex illa aqua non potest, ex qua solis eis qui intus sunt usus omnis et potus concessus est. Quod et Petrus ostendens unam ecclesiam esse et solos eos qui in ecclesia sint baptizari posse posuit et dixit: in arca Noe pauci id est octo animae hominum salvae factae sunt per aquam, quod et vos similiter salvos faciet baptisma (I Petr. 3, 20. 21).

Diese Textreihe, welche nur in unserer Kontroversliteratur vor kommt, mit dem Gedanken: Die Kirche ist eine, daher die Taufe eine, was auch Petrus sagt, findet sich wieder in Epist. 74, 11 (808, 18 sq. [a. 256]). Nur steht hier statt Cant. 6,8 eine freie Wiedergabe von Eph. 4, 4 sq. („una ecclesia-unum baptisma“), dann wie oben Cant. 4, 12 und I Petr. 3, 20. 21. Die Parallelie ist klar. Es folgt daraus, daß offenbar nicht der etwas dunkle, an den Haaren herbeigezogene Text Cant. 6, 8 die Anführung dieses Buches begründet, sondern Cant. 4, 12. In der Suche nach geeigneten Schriftzitaten, die den Traditionsbeweis Roms entkräften sollten, konnte Cant. 4, 12 nicht entgehen mit seinem „fons signatus, puteus aquae vivae“, die zu klar an die Consignatio und die mit ihr gespendete Taufe anzuspielen schienen. Man vergleiche: „Neque bibere inde neque consignari potest!“ Wirklich erwähnt auch Firmilian (Epist. 75, 15 [820, 7 sq.]) trotz seiner nicht seltenen Cant. Zitate nur Cant. 4, 12. 13 mit I Petr. 3, 21 in Abhängigkeit von Cyprians Epist. 74, 11.

Der Beweis läßt sich noch erweitern. Die Schrifttexte der Epist. 69, 2 sind alle erstangeführte, typische Schriftbeweise für die cyprianische These. Von Cant. 6, 8 sehen wir ab. Hingegen folgt auf oben genannte Zitate noch, ebenfalls neu, Ephes. 5, 25. 26. Wir finden all dieselben wieder in Epist. 74, 6. 11 (808, 24; 809, 6; 804, 9), zwei unter ihnen in Firmilian, Epist. 75, 15 (820, 9, 18). Brief 69 scheint aber, wenigstens nach Ritschels Chronologie, der Auftakt des Streites gewesen zu sein. Warum zitiert Cyprian nicht Ephes. 4, 4 sq. der Fassung B? Offenbar griff er nicht auf die Argumentation der Einheitsschrift B zurück, konnte es nicht.

Somit trifft die nämliche Beobachtung hier wie im vorhergehenden Falle zu. Nicht bloß wird Cant. 6, 8 erst in der Kontroversliteratur zitiert, sondern dieser Text erklärt sich hier aus seiner Beziehung zum Beweismaterial der afrikanischen These.

c) Eph. 4, 4—6 (Anfang) scheint den Beweis schwieriger zu gestalten. Ausführlich zitieren den Text Firmilian, das treue Echo Cyprians (Epist. 75, 24 [825, 26 sq.]) und zwei Bischöfe auf der Synode von 256 (Sent. episc. 1 [436, 14], 5 [439, 12]).

Wenn Cyprian ihn zwar nirgends wörtlich anführt, so setzt er ihn doch voraus in Epist. 74, 11 (808, 18 sq.); 70, 3 (769, 18 sq.). Das gilt auch für eine Anzahl bischöflicher Voten (Sent. episc. 1, 2, 46 (?), 67, 73). Eph. 4, 4 sq. war somit ein Hauptbeweis der Oppositionspartei. Der Text ist in Cyprians Schriften nirgends heimischer als in dessen Briefen nach dem Ausbruch der Kontroverse.

Ob aber Eph. 4, 4 sq. hinreichend charakteristisch ist, um als Datierungsbeweis angeführt werden zu können, ist mit Recht bezweifelt worden. Der Bischof von Karthago braucht den Text in sehr freier Wiedergabe gegen die Partei des Felizissimus zum Erweis der Einheit der Kirche. Meines Wissens tut er dies nur zweimal. Merkwürdigerweise unterscheiden sich die Stellen beidemal dadurch von den späteren Anführungen, daß wir in ihnen das während der Kontroverszeit nie fehlende „unum baptisma“ vermissen.

De un. 23 (231, 7) *Unus Deus est et Christus unus et una ecclesia eius et fides una et plebs una in solidam corporis unitatem concordiae glutino copulata. Scindi unitas non potest nec corpus unum discidio compaginis separari etc.*

Epist. 43, 5 (594, 5 sq.): *Deus unus est et Christus unus et una ecclesia et cathedra una super Petrum Domini voce fundata. Aliud altare constitui aut sacerdotium novum fieri praeter unum altare et unum sacerdotium non potest.*

Sollte De un. 23 eine Erinnerung an das 4. Kap., in diesem Falle an die Fassung B sein? Das dürfte kaum der Fall sein. Warum nicht? Die beiden Texte De un. 23 und Epist. 43, 5 sind eng verwandt, zunächst durch die Tatsache, daß beide zur gleichen Zeit abgefaßt wurden, den gleichen Gegner im Auge haben und den gleichen Zweck verfolgen (Beilegung des Schismas des Felizissimus)³⁴⁾. Das legt ferner der Parallelismus der Glieder nahe:

De un. 23: „*Unus Deus et Christus unus et una ecclesia eius et fides una.*“

Ep. 43, 5: „*Deus unus est et Christus unus et una ecclesia et cathedra una.*“ (Man vergleiche Text A 14/15 = „*fides*“ und 16/17 = „*cathedra*“!)

34) Vgl. Chapman, Revue Bénéd. XX (1903) 29 ff.

Nun ist aber der letztere Text eine nicht zu verkennende Anspielung an die Version A 10: „Et una ecclesia et cathedra una monstratur.“ Somit ist wohl weder De un. 23 noch Epist. 43, 5 ein Beweis dafür, daß Eph. 4, 4 sq. im ursprünglichen 4. Kapitel De un. stand, da sie nicht zu gleicher Zeit von A und B beeinflußt sein können.

Epist. 74, 11 (808, 18 sq.) [a. 256] versetzt uns in die Lage, dieses Argument in etwa zu kontrollieren. Hier ist nicht nur der engere Anschluß an Eph. 4, 4 sq., wie der Text in B steht, sondern auch der unmittelbare Kontext Beweis, daß wir es ohne Zweifel mit einer Parallelen von B zu tun haben:

„Traditum est enim nobis quod sit unus Deus et Christus unus et una spes et fides una et una ecclesia et baptisma unum non nisi in una ecclesia constitutum etc. Cuius unitatis sacramentum expressum videmus etiam in cantico canticorum ex persona Christi dicentis.“ Cant. 4, 12. 13 und I Petr. 3, 20. 21. Vgl. oben, wo sich ergab, daß Cant. 6, 8 (so B) in diesen Kontext hineingehört. Zu vergleichen ist auch Epistula 70, 3 (769, 18 sq. [a. 255]):

„ . . . quando et baptisma unum sit et spiritus unus et una ecclesia a Christo domino nostro super Petrum origine unitatis et ratione fundata.“

Wir glauben somit nicht an die Stichhaltigkeit der Einwände. Eph. 4, 4 sq. war tatsächlich ein charakteristisches Argument in der Polemik für die Ungültigkeit der Ketzertaufe, scheint aber auch hier erst später geschätzt worden zu sein. Epistula 69, 2 kennt jedenfalls den Text noch nicht. Früher, um 251, war seine Bedeutung sehr sekundär. Die großen Paulustexte für die Einheit der Kirche der damaligen Polemik finden sich vielmehr in De un. cap. 8, das möglicherweise ein Echo des 4. Kapitels Fassung A enthält (man vergleiche das Symbol von Hirt und Herde [216, 19 sq.]). Es sind dies I Cor. 1, 10 und Eph. 4, 2. 3. Eph. 4, 2. 3 ohne 4 sq. Das führt zu einer weiteren Beobachtung. Epist. 55, 24 [Ende 251 oder 252] zitiert Eph. 4, 2. 3 ebenfalls ohne 4 sq. in einem Kontext, der ohne Zweifel in De un. sein Vorbild hat (642, 12 sq.): „ . . . cum sit a Christo una ecclesia per totum mundum in multa membra divisa, item episcopatus unus episcoporum multorum concordi numerositate diffusus“ etc. Cf. De un. c. 5 (213 sq.); epist. 55, 24 (643, 11 sq.): „ . . . episcopi nec potestatem potest habere nec honorem qui episcopatus nec unitatem voluit tenere nec pacem.“ Cf. De un. c. 4 und 5. Wenn Eph. 4, 4 sq. damals Cyprian so geläufig gewesen wäre, wenn

Cyprian wirklich unsere Versio B (die „afrikanische“ nach Chapman, Lebreton) zur Hand gehabt hätte, warum floß nie, weder hier noch anderswo vor 255 Eph. 4, 4 sq. mit dem „u n u m b a p t i s m a“ in seine Feder? Die Gelegenheit dazu fehlte wahrlich nicht. Schon damals maßten sich die Gegner das Recht zu taufen an. Man vergleiche De un. 11 (219, 18 sq.)!

Als Abschluß zu dieser Untersuchung über die Schrifttexte zwei Worte zu Cyprians Zitationsweise im allgemeinen! Unser Ergebnis setzt voraus, daß Cyprian einen bis zu einem gewissen Grade sich gleich bleibenden Zitatenschatz für die verschiedenen im Laufe der Zeit auftauchenden Probleme hatte, so daß sich daraus ein chronologisches Kriterium ergibt. Das darf nicht befremden, am wenigsten bei diesem Schriftsteller³⁵⁾. Ziemlich zu Beginn seiner literarischen Tätigkeit hat Cyprian eine Sammlung von Schrifttexten angelegt, die wir in den meist so genannten *Testimoniorum libri tres* besitzen. Die ersten zwei Bücher, an Quirinus adressiert, dienen apologetischen Zwecken, das dritte, selbständige, den ersteren später zugefügte verfolgt pastorale Ziele. Daß nicht nur spätere Auktoren sich häufig dieser „Konkordanz“ bedienten, sondern Cyprian selbst, liegt auf der Hand. In *De unitate* haben wir unzweifelhafte Beispiele dafür: De un. 8 will die schismatischen Umtriebe als schriftwidrig beweisen. Ebenso *Test. III*, 86: „Schisma non faciendum, etiam si in una fide et in eadem traditione permaneat qui recedit.“ Von den sechs diese These stützenden Schrifttexten (*Ephes.* wird nie zitiert) finden wir drei (Ex. 12, 46; I Cor. 1, 10; Ps. 67, 7) in *De un.* 8; zwei kommen, weil ungeeignet, überhaupt nie mehr vor; eines (*Mt. 12, 30*) finden wir in *De un.* 6. *De un.* 13—14 schöpft aus *Test. III*, 3: „Agapen et dilectionem fraternalm religiose et firmiter exercendam“, nicht weniger als sechs Texte³⁶⁾. Hartel gibt allerdings nur die wörtlichen, nicht die freien Zitate an. (Man vergleiche dazu *De orat. dominica* 23—24, die sich enge an *De un.* 13—14 anschließen!) Weitere zu vergleichende Stellen sind *De un.* 17 und *Test. III*, 95; *De un.* 24—25 und *Test. III*, 3; *De lapsis* 15 und *Test. III*, 94; *ebd.* 27 und *Test. III*, 56.

35) Schon Chapman argumentierte mit dem gleichen Beweise, als er die Identität der in der Epistula 43 Gerügten mit den durch die Einheitsschrift Betroffenen feststellte. Rev. Bénéd. XX (1903) 33.

36) Folgendes sind die mit *Test. III*, 3 gemeinsamen Texte: *De un.* 13: *Mt. 5, 23*, (221, 23 sq.), *Mt. 18, 19* (222, 3 sq.); *De un.* 14: *Io. 14, 27* (222, 10), *I Cor. 13, 2—5*, 7 sq. (222, 14 sq.), *Io. 15, 12* (222, 26), *Io. 4, 16* (223, 4 sq.). Die letzten drei allein sind wörtliche Zitate und von Hartel vermerkt.

Nun gibt es aber in dieser „Konkordanz“ mehrere Thesen, die eine unverkennbare Verwandtschaft mit den in B angeführten Texten enthalten. Zu Cant. 6, 8: Test. II, 19 (85, 8 sq.): „Quod ipse (Christus) sit sponsus ecclesiam habens sponsam de qua filii spirituales nascerentur.“

Zu Eph. 4, 4 sq.: Test. III, 86 (174, 4 sq.): „Schisma non faciendum, etiamsi in una fide et in eadam traditione permaneat qui recedit.“

Zu Joh. 20, 21 sq. wäre vielleicht Test. III, 65 (167, 22 sq.) zu erwähnen gewesen: „Omnia delicta in baptismo deponi.“ Wir bestehen jedoch nicht darauf.

Aber kein einziger Text der Fassung B wird zitiert und wählerisch war man doch damals nicht. Canticum Canticorum scheint in dieser Zeit Cyprian überhaupt unbekannt gewesen zu sein. Zum erstenmal wird dieses Buch nach De unitate, in De oratione dominica c. 31 (290, 7) angeführt. (Dem Index der Hartelschen Ausgabe ist die Stelle entgangen und daher auch van den Eynde³⁷⁾). De unitate c. 6 und c. 11 riefen aber gerade nach diesem Buche ebenso wie Test. II 19 wegen der metaphorischen Bezeichnung der Kirche als der „sponsa Christi“ und der Verwertung dieser Metapher.

Es wäre somit zum mindesten höchst auffallend, wenn trotz sinnverwandter Thesen, trotz zeitlicher Nähe in De unitate c. 4 gerade drei neue Texte auftauchten. Ganz anders verhält es sich, wenn B nach 254 entstanden ist. Cyprian hat sein Arsenal an Schriftbeweisen nie so erneuert und so bereichert wie anlässlich der Kontroverse mit Papst Stephan. Seine polemische Methode bestand ja gerade darin, den römischen Traditionsbeweis durch den Schriftbeweis zu entkräften. Die Statistik der Schriftzitate zeigt in überraschender Weise, daß in den Briefen aus dieser Zeit der relative Prozentsatz an neuen, über Test. lib. 3 hinausgehenden Schrifttexten unerreicht dasteht. Während in den Zeitperioden 250/51, 252/54, die neuen Texte jene, welche mit Test. gemeinsam sind, an Zahl unbedeutend bis mäßig übertreffen, in den Abhandlungen De bono patientiae und De zelo et livore (256) dieselben nicht erreichen, noch viel weniger in den Briefen aus dem Jahre 257, schnellt das Verhältnis in der uns interessierenden Briefliteratur auf mehr als das Fünffache, genauer auf das Dreieinhalfsfache³⁸⁾, wenn nur jene

37) H a r t e l, CSEL III, 3 App. 331, Van den Eynde a. a. O. 13.

38) In Zahlen ausgedrückt: 31 wörtliche Zitate sind ganz neu. Unter diesen werden 3 für die Polemik bezeichnende wiederholt (Cant. 4, 12 (13), 1 Petr. 3,

Briefe gezählt werden, in denen von der Ketzertaufe die Rede ist. (Epist. 69, 1—11; 70—74.) All das beleuchtet unser Ergebnis in eigenartiger Weise und baut weiteren Ausführungen vor.

2. An die Schrifttexte sich anschließende Äußerungen.

A Hier wachsen sie harmonisch aus den beiden Zitaten Mt. 16, 18 sq. und Ioh. 21, 17 heraus.

Zu Mt. 16, 18 sq. gehören:

3: Super illum aedificat ecclesiam.

5—7: Et quamvis apostolis omnibus parem tribuat potestatem
unam tamen cathedram constituit
et unitatis originem *adque rationem* sua auctoritate dispositum.

8—10: Hoc erant utique ceteri quod fuit Petrus,
sed primatus Petro datur,
et una ecclesia et cathedra una monastratur.

16—17: *Qui cathedram Petri super quem fundata ecclesia est deserit,*
in ecclesia se esse confidit?

Zu Io. 21, 17 gehören:

4: *Et illi pascendas oves mandat.*

11—13: *Et pastores sunt omnes,*
sed grex unus ostenditur,
qui ab apostolis omnibus unanimi consensione pascatur.

B Das Gefüge ist hier lockerer.

Io. 21, 17 mit seinen Gefolgstellen fällt weg. Io. 20, 21. 23, wahrscheinlich schon in A 5 vorausgesetzt, begründet offenbar B 8b: „*Pari consortio praediti et honoris et potestatis.*“ Da aber B 8b als eine Änderung der auf Mt. 16, 18 sich stützenden Gruppe 8—10 zu werten ist, reißen wir diesen Text nicht aus der Umgebung heraus. Sonst bleibt 8b ohne Einfluß. Das gilt auch für Cant. 6, 8 und Ephes. 4, 4 sq.

Mt. 16, 18 sq. erhält nun folgende Deutungen:

5—7: Et quamvis apostolis omnibus post resurrectionem suam parem potestatem tribuat et dicat: *sicut misit* etc. Io. 20, 21. 23,
tamen ut unitatem manifestaret,

20. 21, Ephes. 5, 25, 26) in Epist. 69, 2 (751) und 74, 6 (804, 9), 74, 11 (808, 24; 809, 6). 9 wörtliche Texte sind mit Test. gemeinsam. 15 werden in Schriften aus der Zeit nach Test. und vor dem Ausbruch der Kontroverse angeführt. 2 kommen in nicht datierbaren Werken vor. Selbstverständlich wurden in diesen Berechnungen die in Frage stehenden Zitate nicht mitgerechnet.

unitatis eiusdem originem ab uno incipientem sua auctoritate dispositus.

8—10: Hoc erant utique et ceteri apostoli quod fuit Petrus, pari consortio praediti et honoris et potestatis,
sed exordium ab unitate proficiscitur,
ut ecclesia Christi una monstretur.

16—17: Qui ecclesiae renititur et resistit,
in ecclesia se esse confidit?

Der inhaltliche Unterschied ist klar. In B tritt ein ausgesprochenes Bestreben, den Primat Petri in der zeitlichen Ordnung zu erklären, in den Vordergrund. Während in A die Kirche wesentlich „die auf Petrus gegründete Kirche“ ist, spricht B nur mehr von „der Kirche Christi“ (10) schlechthin. Während nach A das Festhalten an der Kathedra Petri die Zugehörigkeit zur Kirche verbürgt (16/17), löst B die enge Verbindung zwischen Kathedra Petri und Kirche auf, wodurch der Schlußsatz 16/17 zu einer wenigsagenden Tautologie herabgewürdigt wird.

Die Parallelstellen nun, welche wir zu diesen verschiedenen gearteten Äußerungen in den übrigen Schriften Cyprians finden, bewegen sich im allgemeinen in den Ausdrücken und Gedanken der Fassung A vor dem Ausbruch der Kontroverse mit Papst Stephan. Sie nähern sich der Fassung B während derselben. Da es sich nach unserer Meinung wesentlich um eine Auslegung von Schrifttexten handelt, halten wir uns auch in der Einteilung an dieses Prinzip.

Parallelstellen zu Mt. 16, 18 sq.:

Vor der Kontroverse

De hab. virg. 10. Cf. oben. Verbindung mit Io. 21, 17.

Epist. 33, 1 (566, 2 sq.): Dominus noster,
cuius praecepta metuere et servare debe-
mus, episcopi honorem et ec-
clesiae sua rationem disponens
in euangelio loquitur et dicit
Petro: ego tibi dico etc. Mt. 16, 18, 19.
Inde per temporum et successionum
vices episcoporum ordinatio
et ecclesiae ratio decurrit ut
ecclesia super episcopos con-
stituatur et omnis actus ecclesiae per
eosdem praepositos gubernetur.

Epist. 43, 5 (594, 5): Deus unus est et
Christus unus et una ecclesia et
cathedra una super Petrum Domini
voce fundata.

A

7 unitatis originem adque
rationem sua auctoritate dispo-
suit.

7 id.

6 unam tamen cathedram
constituit cf. 13 qui ab apostolis
omnibus unanimi consensione pa-
scatur.

10 una ecclesia et cathedra
una

A 8—10 ist also sicher eine Paraphrase von Mt. 16, 18, damit auch 9: „Sed primatus Petro datur.“

Epist. 59, 7 (674, 16 sq.): Petrus tamen super quem aedificata ab eodem Domino fuerat ecclesia unus pro omnibus loquens et ecclesiae voce respondens ait: Io. 6, 67 sq.

Hier ist weder an A noch an B eine wörtliche Anlehnung zu finden. Inhaltlich gehört die Stelle zur Fassung A.

Epist. 59, 14 (683, 9 sq.): . . . navigare audent et ad Petri cathedram ad que ad ecclesiam principalem unde unitas sacerdotalis exorta est ab schismaticis et profanis litteras ferre nec cogitare eos esse Romanos quorum fides apostolo praedicante laudata est, ad quos perfidia habere non possit accessum.

Mt. 16, 18 sq. wird zwar nur vorausgesetzt. Die „cathedra Petri“ und die „ecclesia principalis“ sind kaum zu trennen von A 9/10, 16 („primatus-cathedra“) zumal, wie oben bemerkt, einige Zeilen weiter unten „singulis pastoribus portio gregis adscripta sit“ etc. eine Erinnerung an Io. 21, 17 sein könnte. Für die Verbindung von „primatus“ und „cathedra“ vergleiche man noch Epist. 69, 8 (757, 18 sq.): „. . . cathedram sibi constituere et primatum adsumere . . . conantur.“ Andererseits ist „unde unitas sacerdotalis exorta est“ nicht von B 9 zu trennen: „Exordium ab unitate proficiscitur.“

Epist. 66, 8 (732, 25 sq.): Loquitur illic Petrus, super quem aedificata fuerat ecclesia, ecclesiae nomine docens et ostendens quia etsi contumax ac superba obaudire nolentium multitudo discedat, ecclesia tamen a Christo non recedit, et illi sunt ecclesia plebs sacerdoti adunata et pastori suo grex adhaerens.

Weil dieser Text inhaltlich mit der vorhergehenden Stelle eng verwandt ist, so müssen wir ihn auch in die Nähe von A rücken.

Epist. 55, 8 (630, 1 sq.) hat zwar wenig mit Mt. 16, 18 zu tun. Aber die unleugbaren Anspielungen an De un. 4, 14/15 und c. 6 lassen es angezeigt erscheinen, Ausdrücke wie „locus Petri“ und „gradus cathedrae sacerdotalis“ als Parallelstellen der Fassung A zu verzeichnen:

. . . cum Fabiani locus id est cum locus Petri et gradus cathedrae sacerdotalis vacaret: quo occupato et de Dei voluntate adque omnium nostrum consensione (A 13) firmato quisque iam episcopus fieri voluerit foris fiat necesse est nec habeat ecclesiasticam ordinationem qui ecclesiae non tenet unitatem (AB 14) quisque ille fuerit . . . profanus est, alienus est, foris est (De un. c. 6: alienus est, profanus est, hostis est)³⁹.

39) Vgl. Ebd. c. 8: . . . ut Cornelium nobiscum verius noveris, non de malignorum et detrahentium mendacio, sed de Dei iudicio qui episcopum eum fecit et coepiscoporum testimonio quorum numerus universus per totum mundum concordi unanimitate consentit (629, 2 sq.). A 13: Qui ab apostolis omnibus unanimi consensione pascatur.

Als einwandfreie Beispiele können bloß die ersten drei in Betracht kommen (De hab. virg. 10, epist. 33, 1; 43, 5), da die anderen nur Annäherungen sind. Auffallenderweise gehören alle drei zeitlich und, dem Zwecke, inhaltlich nach, auch die beiden Briefe in die allernächste Nähe von De unitate ecclesiae.

Seit dem Ausbruch der Kontroverse:

Epist. 70, 3 (769, 17 sq.) [a. 255]: . . . nec baptizare venientem potest, quando et baptisma unum sit et spiritus sanctus unus et una ecclesia a Christo Domino nostro super Petrum *origine unitatis et ratione fundata*.

Der erste Teil erinnert an B 18, der zweite an A 7: „Unitatis originem adque rationem sua auctoritate disposuit“. Die Ähnlichkeit erreicht sogar einen sehr hohen Grad. Z. 5/7 De un. 4 sind daher sehr wohl eine Paraphrase von Mt. 16, 18 sq.

Epist. 71, 3 (773, 10 sq.): Non est autem de consuetudine praescribendum, sed ratione vincendum. Nam nec Petrus quem primum Dominus elegit et super quem aedificavit ecclesiam suam, cum secum Paulus de circumcisione postmodum disceptaret, vindicavit sibi aliquid insolenter aut adroganter adsumpsit, ut diceret se primatum tenere et obtemperari a novellis et posteris sibi potius oportere, nec despexit Paulum quod ecclesiae prius persecutor fuisset etc.

In dieser scharfen Kritik offenbar des Papstes, der auf Grund seines Primates Gehorsam verlangte, ist der Sinn des Wortes „primus“ durch die Gegenüberstellung „a novellis et posteris“, „Paulus . . prius“ bestimmt. Die Betonung des zeitlichen Momentes deckt sich hier mit B 7: „Unitatis eiusdem originem ab uno incipientem sua auctoritate disposuit“; ebenso B 9.

Epist. 73, 7 (783, 13 sq.): Manifestum est autem ubi et per quos remissa peccatorum dari potest, quae in baptismo scilicet datur. Nam Petro primum Dominus, super quem aedificavit ecclesiam et unde unitatis originem instituit et ostendit, potestatem istam dedit ut id solveretur (in terris) quod ille solvisset. Et post resurrectionem quoque ad apostolos loquitur dicens (Io. 20, 21—23).

Hier ist die Berührung mit B äußerst eng. Hier wie dort folgert Cyprian mit fast gleichen Worten aus Mt. 16 18 sq. das nämliche: „Unitatis originem instituit et ostendit“ — „ut unitatem manifestaret unitatis eiusdem originem ab uno incipientem sua auctoritate disposuit.“ Hier wie dort wird das Gewicht auf die zeitliche Priorität gelegt: „Petro primum . . et post resurrectionem quoque ad apostolos loquitur“ (Io. 20, 21 sq.) — „super unum (= primum) . . et quamvis apostolis omnibus post resurrectionem suam . . .“

Epist. 73, 11 (786, 4 sq.): Quo venturus est qui sitit, utrumne ad haereticos ubi fons et fluvius aquae vitalis omnino non est, an ad ecclesiam quae una est et super unum qui et claves eius accepit Domini voce fundata est? Haec est una quae tenet et possidet omnem sponsi sui et domini potestatem.

Nicht nur durch die Anspielung an Cant. 4, 12 und dadurch an 6, 8 (cf. epist. 69, 2 und 74, 11) lehnt sich diese Stelle an B an, sondern auch durch die wörtliche Parallelie: „super unum“ (A „illum“).

In Epist. 75, 16 (820, 24 sq.)⁴⁰⁾ hat Firmilian Epist. 73, 7 (783, 13 sq.) vor Augen.

Ohne nähere Parallelie ist De bono patientiae 9 (403, 16 sq.) [a. 256]. Ad Fortunatum 11 (338, 15 sq.) (meist 257 datiert, früher von H. Koch) erinnert aber an B („postmodum“ — „prima et una“):

Cum septem liberis plane copulatur et mater origo et radix quae ecclesias septem postmodum peperit, ipsa prima et una super petram Domini voce fundata.

Aus dieser Untersuchung läßt sich der oben bereits angeführte Schluß noch genauer dahin formulieren, daß die Mt. 16, 18 begleitenden Ergänzungen aus der Zeit vor dem Ausbruch der Kontroverse sich bisweilen wörtlich an jene von A, einmal an jene von B und A zugleich (Epist. 59) anlehnen, seit dem Ausbruch derselben zunächst noch an A (Epist. 70), nachdem aber die beiden Parteien heftiger aneinander geraten sind, in sehr auffälliger Art an B (Epist. 71; 73; 75).

Es bleiben die Ergänzungen zu Io. 21, 17. Ihre Bedeutung ist für unsere Frage nicht groß, da eben in B die eigentlichen Vergleichstellen fehlen. Die Symbole Hirt und Herde für Bischof und Kirche sind sehr häufig. Wir finden sie zu jeder Zeit. Man vergleiche: De un. 8 (216, 18 sq.); De lapsis 4 (239, 23); epist. 17, 2 (522, 15): „... ut commendatas sibi oves foverent“; damit ist zu vergleichen A 4: „Illi pascendas oves mandat“; epist. 41, 1 (587, 11); 43, 6 (596, 3); 45, 3 (602, 20 sq.), mit Anspielungen an De un. 5: „Hoc enim vel maxime, frater, et laboramus et laborare debemus ut unitatem a Domino et per apostolos nobis successoribus traditam quantum possumus obtinere curemus et quod in nobis est balabundas et errantes oves, quas quorundam pervicax factio et haeretica temptatio a matre secernit, in ecclesia colligamus“; epist. 46, 1 (604, 14); 2 (605, 2); 59, 14 (683, 19 sq.); 61, 1 (695, 18); 66, 5 (730, 10 sq.); 68, 3 (745, 22; 746, 6 sq.) (unmittelbar vor dem Ausbruch der Kontroverse), ebd. 4 (747, 20 sq.): „... nam etsi

40) Epist. 75, 16 (820, 24 sq.): Qualis vero error sit et quanta caecitas eius, qui remissionem peccatorum dicit apud synagogas haereticorum dari posse nec permanet in fundamento unius ecclesiae, quae semel a Christo super petram solidata est, hinc intellegi potest quod soli Petro Christus dixerit: quaecumque ligaveris etc. Mt. 16, 18, et iterum in evangelio in solos apostolos insufflavit Christus dicens: accipite etc. Io. 20, 22. 23.

pastores multi sumus, unum tamen gregem pascimus“ etc. zu vergleichen mit A 11/12: „Et (hat hier auch den Sinn „etsi“ wie A 5, 8) *pastores sunt omnes, sed grex unus ostenditur*“; epist. 69, 5 (753, 18 sq.) (vgl. De un. 6; 8); epist. 71, 2 (773, 5); De zel. et liv. 12 (427, 1 sq.) usw.

Andererseits kenne ich weder vor noch während der Kontroverse eine Parallele zu B 8b: „Pari consortio praediti et honoris et potestatis.“

Die Gesamtheit dieser Beobachtungen formeller und inhaltlicher Art dürfte, scheint es uns, für die Priorität des Textes A hinreichender Beweis sein. Wenn auch die einzelnen Tatsachen eine andere Erklärung zulassen würden, so dürfte das kaum mehr der Fall sein für eine so große Menge von miteinander übereinstimmenden Indizien.

Wir haben jetzt zugleich auch die Antwort auf die Frage, wann und warum eine Überarbeitung des ursprünglichen Textes stattgefunden hat. Dies kann nur auf Grund der Meinungsverschiedenheiten mit dem römischen Bischof über die Gültigkeit der Ketzer-taufe und in Verbindung mit dieser Kontroverse möglich gewesen sein. Dieses folgenschwere Ergebnis bedarf einer näheren Untersuchung, weil damit der vielumstrittene Kirchenbegriff Cyprians verwachsen ist.

Die Gründe, mit welchen Papst Stephan seine Auffassung verteidigte, sind uns in ihren wesentlichen Zügen durch die indirekten Zeugnisse seiner Gegner bekannt, besonders den leidenschaftlich erregten Brief Cyprians an Pompeius (epist. 74) und das Schreiben Firmilians von Caesarea (epist. 75).

Diesen Quellen zufolge bestand das Hauptargument Stephans im Hinweis auf die römische Tradition. Seit den Tagen des antignostischen Kampfes war dies immer mehr und mehr der peremptorische Beweis der Kirche gegen alle häretische Neuerungen geworden. Der Traditionsbeweis ist aber seinem innersten Wesen nach mit dem Begriff der apostolischen Succession der Bischöfe, als den gottbestellten Trägern der Überlieferung, verbunden. Weil nach der Überzeugung der altchristlichen Welt die römische Kirche die Erbin der Apostelfürsten Petrus und Paulus war, hat der geniale Irenaeus⁴¹⁾ in konsequenter Entwicklung seines Traditionsbeweises Rom das doktrinäre Zentrum der ganzen Kirche genannt.

41) Adv. Haereses 3, 3, 2.

Die ganze, Cyprian und seine Parteigänger in helle Aufregung bringende Wucht des römischen Beweises versteht man erst in diesem geschichtlichen Zusammenhang. Die Stellung Cyprians anlässlich der zwistigen Bischofswahl in Rom vom Jahre 251 und seine Hand in Hand mit Rom geführte Polemik gegen den daraus entstandenen schismatischen Novatianismus hatten die Lage der Afrikaner nicht erleichtert.

Stephan führte die römische Praxis auf die Apostel Petrus und Paulus zurück. Die Kontinuität derselben verbürgte er durch den Hinweis auf die Nachfolgeschaft des römischen Bischofs auf dem Stuhl Petri. Firmilian bezeugt uns dies ausdrücklich in epist. 75, 5 (813, 2); 6 (813, 31 sq.); 17 (821, 14 sq.). Cyprians Gegenargumente sind zwar nicht so ausführlich, setzten aber das nämliche voraus (epist. 71, 3 [773, 10 sq.]; 74, 1 [799, 16]; 2 [800, 4]; 3 [801, 17]; 4 [802, 6] etc.).

Für diese Beweismethode Stephans, die offenbar auch von seinen afrikanischen Freunden aufgegriffen wurde, war das vierte Kapitel *De unitate* wahrlich nicht gleichgültig. Es enthielt den Kronbeweis für die Einheit der Kirche und gab — mit Recht oder Unrecht entscheiden wir hier nicht — den Gegnern eine gefährliche Waffe in die Hand. Man vergegenwärtige sich Texte wie: „*Illi (Petro) pascendos oves mandat . . . primatus Petro datur . . . qui cathedram Petri super quem fundata ecclesia est deserit in ecclesia se esse confidit!*“

Ob die Verfechter der römischen Auffassung in ihrer Polemik sich tatsächlich auf C. eigene Ausführungen in *De unitate* beriefen, lässt sich nicht mit Sicherheit beweisen. Die bejahende Antwort kann sich jedenfalls auf gewichtige Anzeichen stützen. Warum sonst, was wir für hinreichend begründet erachten, die neue Revision gerade bei dieser Gelegenheit? Warum sonst — das gilt auch für solche, die unsere Datierung nicht annehmen — in der damaligen Kontroversliteratur die engen Berührungspunkte mit B, die, wie wir sehen werden, einer Korrektur des Textes A, einer Antwort auf in ihm wurzelnde Argumente gleichkommen? Weil ferner diese Art Argumente gerade in Briefen an mauretanische Bischöfe widerlegt werden (epist. 71, 3; 73, 7), so dürfte *De unitate* hier wahrscheinlicher als in Rom zu polemischen Zwecken benutzt worden sein. Gründe zu einer neuen Redaktion waren durch die neu geschaffene Lage jedenfalls gegeben. Sie allein erklärt in befriedigendster Art die Verschiedenheiten von A und B.

Umgeändert oder ganz ausgemerzt und durch Schrifttexte ersetzt (entsprechend der polemischen Methode Cyprians⁴²) werden jene Stellen, welche die Fundamente des römischen Traditionsbeweises zu stützen schienen, d. h. nach den Quellen: 1. Stephan röhmt sich, durch rechtmäßige Nachfolge die Kathedra Petri inne zu haben: „Stephanus . . . per successionem cathedram Petri habere se praedicat“. (Im Anschluß an Mt. 16, 18 epist. 75, 17 [821, 26]). 2. Als Nachfolger Petri beansprucht er Primatsrechte und verlangt Gehorsam: „Nam nec Petrus quem primum Dominus elegit et super quem aedificavit ecclesiam suam . . . vindicavit sibi aliquid insolenter aut adroganter adsumpsit, ut diceret se primatum tenere et obtemperari a novellis et posteris sibi potius oportere.“ (Epist. 71, 3 [773, 11 sq.], offenbar ein Echo der Worte Stephans).

Den auf Mt. 16, 18 sich stützenden Primate schiebt Cyprian jetzt sehr nachdrücklich auf einen zeitlichen Vorrang hinaus: Was Petrus zuerst empfangen hat, das haben später alle anderen Apostel auch erhalten (Epist. 73, 7). Dieser Ausflucht stand jedoch Joh. 21, 17 hindernd entgegen, wonach Petrus allein auch nach der Auferstehung die Herde Christi übertragen wurde. Daß die Gegner Cyprians sich vielleicht dieses Argumentes bedienten, könnte *De zelo et labore* 12 (427, 1 sq.) vermuten lassen, Traktat, der bekanntlich wie *De bono patientiae* auch die durch diese Kontroverse geschaffene Lage im Auge hat und der polemischen Spitze nicht entbehrt: „Meminisse debemus quo vocabulo plebem suum Christus appeleret, quo titulo gregem suum nuncupet. Oves nominat, ut innocentia christiana ovibus aequetur: agnos vocat, ut agnorum naturam simplicem simplicitas mentis imitetur.“ „Quo titulo“ ist trotz des Parallelismus (mit Homoioteleuton) nicht synonym zu „quo vocabulo“. Dieser Ausdruck ist wie in Epist. 28, 2 (546, 1) und 76, 1 (828, 11) mit Rechtsanspruch, hier besser mit Grund zu übersetzen. Der Sinn dürfte somit sein: Wenn die Gegner sich auf Joh. 21, 17 berufen, so müssen wir uns in Erinnerung rufen, aus was für einem Grunde Christus sein Volk Herde nennt: „Oves nominat, ut innocentia“ etc. Tatsächlich wirft Cyprian in der Epist. 74, 10 Stephan den Mangel gerade dieser Tugenden vor. Die

42) Bereits Epistula 69, 1 (749, 9 sq.): *De qua re* (Anfrage des Magnus, ob die von den Novatianern Getauften einer Wiedertaufe zu unterziehen seien) *quantum fidei nostrae capacitas est scripturarum divinarum sanctitas et veritas suggerit, dicimus omnes omnino haereticos et schismaticos nihil habere potestatis ac iuris.*

dabei gebrauchten Ausdrücke sind die nämlichen: „In compendio est autem apud religiosas et simplices mentes et errorem deponere et invenire adque eruere veritatem.“ Cf. De zel.: „Agnos vocat, ut agnorum naturam simplicem simplicitas mentis imitetur.“ Ebenso stehen unmittelbar vor c. 12 und unmittelbar nachher Texte der von Stephan angerufenen Apostelfürsten Petrus und Paulus. Über eine Möglichkeit, höchstens eine Wahrscheinlichkeit hinaus kommen wir aber nicht.

Trotzdem sind die Grundlagen der Änderungen gegeben: Joh. 21, 17 muß wegfallen und damit auch seine Ergänzungen. Der Grund des Wegfalles schimmert aber noch durch im „post resurrectionem“ und dem jetzt in B dadurch eingeleiteten und A gegenübergestellten Text Joh. 20, 21 sq. (Cf. epist. 71, 3; 73, 7 [783, 14 sq.]): „Nam Petro primum . . . et post resurrectionem quoque ad apostolos“ etc). Auf der Suche nach einem Texte zur Ausfüllung der Lücke bot sich naturgemäß Cant. 6, 8, ein, wie wir gesehen, mit der Kontroversliteratur eng verknüpfter Text (Cf. epist. 69, 2 [750, 22 sq.]), die in diesem Falle ein chronologisches Indizium für die zweite Redaktion sein könnte, als terminus post quem).

Eliminiert werden dann systematisch die Kathedra-Stellen: A 6/7: Die durch Mt. 16, 18 eingesetzte Kathedra Petri ist nicht die einzige. Sie war vor allem Symbol der Einheit. Auch den anderen Aposteln ist ja nach der Auferstehung die gleiche Amtsgewalt übertragen worden.

A 9/10: Damit der durch Mt. 16, 18 Petrus verliehene „Primat“ nicht in einem Cyprian unangenehmen Sinne gedeutet werde, betont dieser in B, daß die anderen Apostel waren was Petrus „pari consortio praediti honoris et potestatis“, obwohl „exordium ab unitate (= „primatus“ von A) proficiscitur, ut ecclesia Christi una monstretur“.

Geradezu triumphierend konnten die Parteidäger Stephans, „der sich rühmte, die Kathedra Petri inne zu haben“, den Satz 16/17 entgegenhalten: „Qui cathedram Petri (Lehrstuhl synonym mit Lehre Petri, bzw. seines Nachfolgers) super quem fundata ecclesia est deserit, in ecclesia se esse confidit?“ Cyprian ändert und antwortet: „Qui ecclesia renititur et resistit in ecclesia se esse confidit?“, zugleich eine Lanze für seine Auffassung einlegend: „Quando et beatus apostolus Paulus hoc idem doceat et sacramentum unitatis ostendat dicens: unum corpus . . . unum baptisma.“ Es ist unleugbar, daß eine solche Argumentation während der Kontro-

verse C. nicht fremd war. Man vergleiche Epist. 74, 8 sq. (805, 22; 806, 5, 14); 69, 10 (759, 1 sq.): „*Illud mirandum est, immo indignandum potius et dolendum, christianos antichristis adsistere et praevericatores fidei adque ecclesia e proditores intus in ipsa ecclesia contra ecclesiam stare.*“ B: 14/15 („*fidem tenere se credit*“), 16/17 („*Qui ecclesiae renititur et resistit*“).

Wir haben die Gegensätze vielleicht etwas stark hervorgehoben. Aber sind sie etwa größer als in der Antwort Cyprians an Stephan epist. 72, 3⁴³⁾, oder im Vorwort der Synodalakten vom 1. Sept. 256: „*Neque enim quisquam nostrum episcopum se episcoporum constituit aut tyrannico terrore ad obsequendi necessitatem collegas suos adigit*“⁴⁴⁾, oder gar in der literarisch unvergleichlichen Stelle der epist. 74, 8⁴⁵⁾, wo Cyprian im Sieg der römischen Auffassung den Zusammenbruch der Kirche sieht und den Papst mit den bittersten Vorwürfen überschüttet?

So aufgefaßt ist die zweite Redaktion des vierten Kapitels De unitate, eine Episode im Streite um die Gültigkeit der Ketzertaufe. Die neuen Varianten enthalten nicht nur eine Kritik der römischen Auffassung über die Grenzen der Primatsrechte, sondern möglicherweise auch die Berichtigung, einer Cyprian nicht genehmen Auffassung seines in Rom oder wahrscheinlicher in Afrika bei Anlaß dieser Kontroverse benutzten Traktates. Die neuen Schriftzitate sind so gewählt, daß die neue Rezension als Bestandteil der polemischen Literatur jener bewegten Tage gelten kann: „*Unum corpus . . una fides, unum baptisma.*“

Es erübrigt ein Wort zu den zwei wichtigsten Einwänden, welche gegen die neue Datierung erhoben wurden.

Die römische Färbung der Fassung A müsse in Beziehung zum Ausbruch des Novatianismus und zu der bei dieser Gelegenheit erfolgten Übersendung der beiden Traktate De lapsis und De unitate gebracht werden (Chapman, Battifol, Lebreton).

Die aus der Neudatierung geschlossene Lehrentwicklung sei unhaltbar (Poschmann, Lebreton).

In beiden Fällen sind inhaltliche Gesichtspunkte maßgebend. Was den ersten Einwand betrifft, so ist nach den eingehenden

43) Epist. 72, 3 (778, 1 sq.): *Ceterum scimus quosdam quod semel inbiberint nolle deponere nec propositum suum facile mutare, sed salvo inter collegas pacis et concordiae vinculo quaedam propria quae apud se semel sint usurpata retinere.*

44) CSEL III 1, 436, 3 sq.

45) Epist. 74, 8 (805, 8 sq.): . . . *succumbat et cedat ecclesia haereticis* (806, 5 sq.).

Untersuchungen der letzten Jahre über die Exegese des Textes Mt. 16, 18 die Antwort längst vorbereitet. Weder Tertullians Gegner (De pud. 21) noch Cyprian haben daran gedacht, mit Mt. 16, 18 sq. die römische Primatstellung zu begründen. Die entscheidenden Varianten der Fassung A sind aber, wie wir gesehen, nichts anderes als eine Auslegung von Mt. 16, 18 sq. Im Munde C. hatten sie daher gar nicht jenen römischen Klang, den in ihnen alte und neue Leser wahrnehmen wollten. Niemand hat diesen Gedanken so scharf formuliert wie K. Adam⁴⁶), dessen Ansichten nebst anderen P. Galtier⁴⁷) und B. Poschmann⁴⁸) beipflichteten. Von einer anderen Seite ist daher Adam der neuen Datierung so nahe gekommen, daß wir mit Vergnügen seine Worte zitieren: „Die Tendenz seiner Korrekturen ist also keineswegs die, die Oberhoheit Petri über die übrigen Bischöfe als den entscheidenden Einheitsgrund der Kirche herzustellen, sondern ist ausschließlich die, das Einheitsprinzip der Kirche möglichst konkret, exakt, bestimmt zu umreißen . . . an bestimmte Sonderkirchen denkt Cyprian in der zweiten Fassung (A) so wenig wie in der ersten. Ebensowenig steht für ihn Petrus in irgend einer konkreten Beziehung zu einer bestimmten Kirche . . . Dieser Tatbestand konnte auch dadurch keine Änderung erfahren, daß die zweite Redaktion aus Anlaß der römischen Wirren entstand“⁴⁹). Die Fassung A geht also wesentlich nicht über Tertullian „Omnis ecclesia Petri propinqua“ (De pud. 21) hinaus, nicht über ein Stück altchristlicher Tradition (Adam), nach welchem Mt. 16, 18 sq. zum Beweis der göttlichen Einsetzung des bischöflichen Amtes schlechthin angeführt wurde. Damit ist die Hauptstütze der bisherigen Datierung ganz bedenklich ins Wanken gekommen.

Wirklich beruft sich Cyprian in der Epist. 33, 1 (566, 2 sq.) und Epist. 43, 5 (594, 5 sq.) auf unseren Text um seine bischöflichen Rechte gegen die Aufrührer in seiner Gemeinde zu verteidigen. Er wendet also Mt. 16, 18 sq. auf rein afrikanische Verhältnisse an, zu einer Zeit, als die römische Frage noch ganz außer Sichtbereich war.

46) K. Adam, Neue Untersuchungen über die Ursprünge d. kirchlichen Primatslehre: Theol. Quartalschr. Tübingen CIX (1928) 161—256. Zu Tertullian vergleiche das sogenannte Bußedikt des Papstes Kallistus (München 1917): Veröffentl. aus d. Kirchenhistor. Seminar München IV 5. — Cyprians Kommentar zu Mt. 16, 18: Theol. Quartalschr. Tübingen CIII (1912) 99 ff. 203 ff.

47) P. Galtier, L'Eglise et la rémission des péchés aux premiers siècles (Paris 1932) 141 ff.

48) B. Poschmann, Ecclesia principalis (Breslau 1933), 7 f. 76 f.

49) K. Adam, Neue Untersuchungen 212 f.

Die Unterschiede dieser Stellen von Fassung A sind rein formeller Natur. Beide lassen sich, wie wir sahen, anders erklären. Chaps^{m a n s}⁵⁰⁾ Beweisgang ist umso auffallender, als der verdiente Kritiker gerade aus der engen Berührung der Epistula 43 mit De unitate richtig auf die gleichen Adressaten geschlossen hatte. Warum auf halbem Wege stehen bleiben, da gerade aus der unmittelbar vor De unitate geschriebenen Epistula 43 die schönsten Parallelen zur Fassung A zitiert wurden?

Es bleibt allerdings das ausführliche Zeugnis der Übersendung genannter Traktate nach Rom (Epist. 54, 4). Das war aber nicht mehr als eine mögliche Gelegenheit zu einer neuen Redaktion, geradeso wie der Ausbruch der Kontroverse mit Papst Stephan eine andere war. Cyprian hatte bekanntlich die Gewohnheit, seine Schriften an befreundete Bischöfe zu schicken. Warum sollte er nicht bei der Übersendung von Briefen an mauretanische Bischöfe⁵¹⁾ oder an Firmilian von Caesarea⁵²⁾ auch seine Einheitsschrift mit der neuen Fassung übersandt haben können? Gründe zu einer Abänderung waren jetzt da, wenn A die ursprüngliche Fassung war, während nicht einzusehen ist, warum eine andere als die durch Epist. 33, 1 und 43, 5 gestützte Fassung A im Urexemplar stehen sollte. Wenn aber A ursprünglich war, dann war eine Änderung bei Anlaß der römischen Wirren in jeder Hinsicht grundlos.

Wir haben die größten Bedenken, vanden Eynde in den Folgerungen über die vermutete Lehrentwicklung zu folgen. Mit Recht wies Lebreton auf die Epistula 59, 14 (vielleicht auch Ad Fort. 11), die, obschon vor dem Ausbruch der Polemik geschrieben, inhaltlich sich mit den späteren Äußerungen und der Fassung B deckt. Dazu läßt sich ein Beispiel im umgekehrten Sinne anführen. Epistula 70, 3 (769, 18 sq.) enthält eine wörtliche Wiederholung der Fassung A 7, wie oben vermerkt wurde. Wir dürfen wohl daraus schließen, daß die ganze Paraphrase in A 5—7 nicht über die Auslegung von Mt. 16, 18 sq. hinausgeht, welche wir in der Epistula 70 und den gleichzeitigen Schriftstücken finden.

Es scheint somit angebracht, die Verschiedenheiten aus den veränderten Umständen in etwas milderem Sinne zu erklären.

Vor 255 sind Cyprians Äußerungen der Ausdruck der allgemein verbreiteten, spontanen Hochschätzung, die man der römischen

50) Revue Bénéd. XX (1903) 29 ff.

51) Vgl. epist. 71, 1 (771, 7), 73, 1 (778, 16 sq.), ib. 26 (798, 19), 74, 1 (799, 10).

52) Vgl. epist. 75, 1 (810, 3 sq.), 4 (812, 11 sq.).

Gemeinde als der „ecclesia principalis“ entgegenbrachte. Solange der Bischof von Karthago mit einem Teil seiner Gemeinde zerfallen und in seiner Stellung bedroht war, hatte er einen Grund mehr, sich die Unterstützung der „ecclesia matrix et radix“ zu sichern. Seine Gegner handelten nicht anders (Epist. 59, 14). Daraus erklären sich ungezwungen seine primatfreundlichen Äußerungen.

Die leidenschaftliche Heftigkeit, mit welcher die Polemik seit 255 auf beiden Seiten geführt wurde, diktierte eine andere Sprache. Eine irrige oder wenigstens unvollkommene Auffassung vom römischen Primat, über die sich früher weder Cyprian noch jemand anders Rechenschaft gegeben hatte (seine Worte erlaubten eine andere Deutung), konnte erst jetzt reflexiv bewußt und in der Hitze der Polemik in ihrer spitzesten Schärfe formuliert werden. Eine objektive Beurteilung der sich scheinbar nicht immer deckenden Zeugnisse kann von solchen Erwägungen nicht absehen. Ebenso klar ist, daß diese Auffassung Cyprians auf härtesten Widerstand stieß.

Poschmann und Lebreton dürften daher mit ihrer Behauptung, Cyprian habe seine Anschauungen nicht wesentlich geändert, das Richtige getroffen haben. Wer die Fassung A mit jenen Akzenten liest, die Cyprian selbst in sie hineingelegt hat, der findet in ihr nichts anderes als in der Fassung B. Die dreimalige, wuchtigschwere Betonung („Et pastores sunt omnes“ mit lauter schweren Silben!), die übrigen Apostel seien was Petrus, verbietet dem Petrus verliehenen Primat im Sinne Cyprians eine allzustarke Bedeutung beizumessen. Die Gegenüberstellung der beiden Schlußsätze 16/17:

<i>Qui cathedram Petri super quem fundata ecclesia est deserit,</i> <i>in ecclesia se esse confidit?</i>	<i>Qui ecclesiae renititur et resistit,</i> <i>läßt die wenig römische Auffassung Cyprians in scharf abgegrenzten Umrissen hervortreten — es sei denn, man müsse die Fassung B auch hier aus der verbitterten Polemik heraus milder beurteilen. Möglich ist dies immerhin. Die Zurückhaltung Cyprians und ein gewisses Unbehagen, das in seinen Schriften nicht zu erkennen ist, mahnen auch hier zur Vorsicht. Aus der nackten Gegenüberstellung müssen wir aber schließen, daß es nach Cyprian nicht notwendig war, wenigstens nicht in der kontrovertierten Frage der Ketzertaufe, mit der römischen Einzelkirche übereinzustimmen, um in der „Kirche Christi“ zu verbleiben. Es ist das gerade Gegenteil</i>
---	---

dessen, was Irenaeus aus dem Traditionsbegriff gefolgert hatte. Wohl aber ist nach Cyprian jener nicht sicher, in der Kirche zu verbleiben, der sich der Kirche widersetzt und ihr widersteht. Die praktische Undurchführbarkeit dieses unbestimmten Grundsatzes hätte Cyprian die Unzulänglichkeit seines Kirchenbegriffes nahelegen sollen. Trotz oder gerade wegen des Streites mit Papst Stephan scheint er sich dessen nicht bewußt worden zu sein.

Wir schließen mit einer Zusammenfassung unseres Ergebnisses: Die Untersuchung der formellen und inhaltlichen Verschiedenheiten der beiden Fassungen des vierten Kapitels der Einheitsschrift führt zum Schluß, daß der sogenannte „interpolierte“ Text der ursprüngliche, der „authentische“ der überarbeitete ist. Die Übereinstimmung äußerst zahlreicher und verschiedenartiger Einzelheiten ist fast lückenlos. Es dürfte daher schwer sein, das Gegenteil zu beweisen.

Aus dem inhaltlichen Vergleich ergibt sich, daß die zweite Redaktion durch den Streit über die Gültigkeit der Ketzertaufe und die dadurch herbeigeführte Spannung zwischen Cyprian und der römischen Kirche verursacht wurde, während die erste Fassung das Schisma des Felizissimus im Auge hatte.

Gewisse Anzeichen lassen vermuten, daß die erste Fassung von den Verteidigern der römischen These, in mauretanischen Kreisen eher als in römischen, in die Polemik hereingezogen wurde. Jedenfalls konnte dieselbe damals in einem Cyprian sehr unangenehmen Sinne gedeutet werden.

Zur Lösung der vielumstrittenen Frage nach dem Kirchenbegriff Cyprians dürfte jedoch die neue Datierung nicht viel Neues bringen. Cyprian hat seine Auffassung kaum *wesentlich* geändert.

Hingegen scheint uns diese Erklärung der doppelten Textüberlieferung dem geschichtlichen Empfinden besser zu entsprechen als jene, welche Chapman, übrigens nur als wahrscheinlichste Hypothese⁵³⁾, vorgeschlagen hat. Wenn wir Mt. 16, 18 sq. im oben genannten, von Cyprian sicher gelehrt Sinne als Begründung der bischöflichen Amtsgewalt und Rechtsbefugnis schlechthin auffassen, dann paßt Text A Wort für Wort auf die afrikanischen Verhältnisse des Frühjahrs 251. In B hingegen liegt der Schwerpunkt, wenigstens der sekundäre Schwerpunkt, auf der Deutung des Primates Petri als eines zeitlichen Vorranges, auf der Zurückstellung der Kathedra Petri und der auf dem Felsenmann gebauten Kirche vor der Kirche

53) Revue Bénéd. XIX (1902) 360.

Christi schlechthin. Was für eine Verwandtschaft haben Cyprians Äußerungen und Interessen vor 254 mit solchen Gedankengängen? Keine! Gerade das Gegenteil trifft zu. Hindernislos aber fügen sich dieselben in den geschichtlichen Rahmen seit dem Zerwürfnis mit Papst Stephan.

Schließlich, um die Arbeit mit einer Folgerung van den Eyndes zu beenden — wir glauben dieselbe noch besser verankert zu haben —: Die alte Theorie von der Interpolation des vierten Kapitels wird in dem Maße aussichtslos, als die Priorität unseres Textes A an Sicherheit gewinnt.

Christus als Lehrer und die Gesetzesübergabe an Petrus in der konstantinischen Kunst Roms.

Von Johannes Kollwitz.

Unter den zahlreichen Malereien des Coemeterium ad duas lauros befindet sich eine Decke¹⁾, deren Motivenschatz — Jonaszenen, männliche und weibliche Oranten — im ganzen wenig von dem in dieser Region Üblichen abweicht, deren Mittelfeld aber umso bemerkenswerter ist. Statt des gewöhnlich an dieser Stelle stehenden Guten Hirten findet sich hier eine Darstellung Christi als Lehrer inmitten von sechs Aposteln²⁾. Christus sitzt erhöht auf einem *suggestus*; die Rechte hat er im Sprechgestus ausgestreckt, die Linke hält eine Rolle. Ihren Inhalt bezeichnen spätere Denkmäler als *lex*; es ist nach dem Sprachgebrauch der Zeit³⁾ die Lehre Christi. Um ihn herum sitzen in einem nach vorn offenen Halbkreis die sechs Apostel, drei zur Rechten und drei zur Linken. Ihre Linke ruht, soweit man das erkennen kann, auf ihrem Schoß, die Rechte ist vor die Brust erhoben, um damit die Beteiligung an der Rede Christi auszudrücken.

Die Entstehungszeit dieses Bildes ist wenigstens ungefähr bestimmbar⁴⁾. Der Gang, an dem die Kammer liegt, barg am Ende ein verehrtes Grab. Das geht aus der Tatsache, daß man ihn über die Bestattungszeit zugänglich hielt — die Stützmauern bedecken zum Teil die Gräber — deutlich hervor. Er muß also spätestens

1) Wilpert, Katakombenmalereien Taf. 96. — Auf dem Plan Riv. VII (1930) 204 ist es die Kammer 5a.

2) Sie sind als solche noch nicht näher bezeichnet. Doch spricht die weitere Geschichte des Themas für die angegebene Deutung.

3) Vgl. Eusebius, Vita Constantini III 12 (Heikel 82, 23), ebd. III 30 (Heikel 92, 4) u. a.

4) Zur Datierung vgl. Kirsch, Riv. VII (1930) 203 und X (1933) 278; ferner Styger, Die röm. Katakomben 201. F. Gerke, Riv. XII (1935) 119 ff. nimmt für die Darstellungen des hier behandelten Themas in den Katakomben durchweg zu späte Datierungen an, wodurch sich das ikonographische Bild erheblich verschiebt.

in der letzten Verfolgungszeit bestanden haben. Innerhalb des damit gegebenen Zeitraumes scheint mir aber nur ein später Ansatz möglich⁵). Entscheidende Szenen wie der Lehrer Christus und die Orans zwischen zwei Aposteln⁶) lassen sich nicht vor dem beginnenden 4. Jahrhundert belegen, wohingegen die Tauf- und Mahlszenen, die im 3. Jahrhundert eine so große Rolle spielen, hier ganz fehlen. Nur in der Gestalt des Lesenden und in den relativ spärlichen Christuswundern spürt man noch die Bildwelt des 3. Jahrhunderts hindurch. Um die Jahrhundertwende wird man danach die Entstehung der Kammer vermuten. Sehr gut mit diesem Ansatz harmonieren die Beziehungen, die den Kopf des sitzenden Mannes⁷) mit tetrarchisch-frühkonstantinischer Reliefplastik⁸) verbinden. Die kurzen, dunklen Striche in seinem Haar, der runde dunkle Fleck im Augenwinkel, der lange harte Schattenstrich der Falte am Mund, all das kehrt hier als ähnlich wirkende Bohrung wieder.

Die Darstellung Christi inmitten der Apostel ersetzt in der genannten Kammer die ältere Darstellung des Guten Hirten. Diese Auswechselung liegt durchaus auf der Linie der ikonographischen Entwicklung dieser Jahrzehnte. Die ältere christliche Kunst — und sie berührt sich hier mit großen paganen Sarkophaggruppen — hatte ihre Jenseitshoffnungen in eine Reihe von sehr durchdachten Sinnbildern gekleidet. Es ist ein überaus reicher und mit dem unmittelbar Ablesbaren keineswegs erschöpfter Inhalt, den vor allem die Tauf- und Mahlbilder sowie die Philosophenszenen bergen. Die konstantinische Zeit hat die gleichen Hoffnungen, aber ihre Darstellung ist anspruchsloser. Die Krisen des 3. Jahrhunderts haben die alten Träger geistiger Kultur zerrissen, Kleinbürgertum ist jetzt der bestimmende Faktor des öffentlichen Lebens geworden. Diese Menschen denken einfacher, aber auch konkreter⁹). Sie stellen jetzt nicht mehr in mannigfachen Sinnbildern Rettungs- und Erlösungsideen dar, sondern ganz konkret Christus, den Erretter.

5) Die Märtyrergruppe führt in dieser Frage nicht weiter. Man hat mit gutem Grund in ihnen die Quattro Coronati vermutet. Doch läßt sich nicht ausmachen, ob in der Angabe ihrer legendären Akten, daß sie unter Diokletian gestorben seien, ein historischer Kern steckt.

6) Wilpert, Katakombenmalereien Taf. 101; Kammer 6a auf dem genannten Plan.

7) Wilpert, a. a. O. Taf. 94.

8) Vgl. den Jagdsarkophag in S. Sebastiano, die frühen Christus-Petrus-sarkophage.

9) Rodenwaldt, Röm. Mitt. XXXVI—VII (1921—22) 58.

Am besten läßt sich das vielleicht an den Zonensarkophagen beobachten. Sie stellen Christus dar in irgend welchen Wundern, wie er den Lazarus erweckt, wie er den Blinden heilt, wie er dem Gichtbrüchigen die Gesundheit wiedergibt, kurz den Christus, den die Synoptiker schildern, den Freund aller Menschen, den Helfer aller Notleidenden. Von ihm erwarten auch die Menschen der konstantinischen Zeit Hilfe und Errettung. Die Gewißheit dieser Errettung schöpft man aus der Vergegenwärtigung seines Wirkens. Das Einzelbild als solches hat dabei nur untergeordnete Bedeutung. Abgesehen von der Lazaruserweckung hat kaum eines einen selbständigen Grabsinn. Und neben Christus wird sein großer Apostel dargestellt, Petrus. Er ist für den Römer der Apostel Christi, nächst ihm der große Retter. Auch das wird nicht thematisch entwickelt. Man schildert irgendwelche Einzelepisoden aus seinem Leben und läßt so seine Person vor sich erstehen. Auf das Einzelbild kommt es auch hier nicht an. Nur das Quellwunder hat eine selbständige Bedeutung. Allein in den beiden Mittelszenen wird der zusammenhaltende Gedanke all der Christus- und Petrusbilder — Christus und Petrus als Retter im Tod — deutlich, wenn hier Christus als Lehrer der heilbringenden Wahrheit erscheint oder (häufiger) wenn der Tote als Orans¹⁰⁾ inmitten zweier Apostel steht, von denen einer in mehreren Fällen deutlich die Züge des Petrus trägt.

Die Dekoration der uns beschäftigenden Kammer sowie der umgebenden Cubicula ist weniger geschlossen als die der Sarkophage. Doch kann der Sinn ihrer Christusszenen¹¹⁾ kein anderer sein. Es begegnen uns hier die Lazaruserweckung, der Gicht-

10) Die Deutung ergibt sich zwangsläufig aus der Tatsache, daß die Orans in einer Reihe von Fällen Porträtzüge trägt resp. tragen sollte (Bosse). Daneben erscheint sie noch häufig als Personifikation, wie wir sie aus der Kunst des 3. Jahrhunderts kennen. Der Wechsel von ihr zum Bild eines konkreten Verstorbenen vollzieht sich gerade in konstantinischer Zeit. Damit tritt auch zur bisher stets weiblichen Orans die männliche. Zahlreiche Beispiele bietet Marcellinus und Petrus; eine männliche Orans zwischen zwei Aposteln der Sarkophag Wilpert, Sarcofagi Taf. 289, 1.

11) Die Petruszenen fehlen den Katakomben. Statt dessen hält man an den alttestamentlichen Rettungswundern, Noe, Moses, Jonas, fest, ohne daß sie sich aber in so fester zyklischer Form zusammenschließen, wie die Petruszenen der Sarkophage. Die Katakomben bleiben überhaupt in diesem Jahrhundert hinter den Sarkophagen und ihren Erfindungen zurück. Vielleicht hängt das damit zusammen, daß die bevorzugten Bestattungen, die die besten Handwerker beschäftigen, wieder über der Erde in Sarkophagen geschehen, die in kleinen Mausoleen stehen.

brüchige, die Blutflüssige, dann in der Kammer 19 am etwas jüngeren Nebengang noch einmal Lazarus und die drei Frauenwunder: Blutflüssige, Samariterin und Gekrümmte. Auch sie alle weisen ganz konkret auf den göttlichen Wundertäter Christus als die Hoffnung der hier Bestatteten.

Vom Christusbild dieser Denkmäler führt nun auch ein Weg zu den Vorstellungen, die sich mit dem lehrenden Christus an der Decke verknüpfen. Auch hier sahen die Menschen konstantinischer Zeit vor allem den menschennahen Christus der Synoptiker, den Christus der Gleichnisse und Spruchweisheiten, den Berg- und Seeprediger, den Christus, der so oft in Galiläa einfache Leute, Kleinbürger und Handwerker, um sich geschart hat, um ihnen die frohe Botschaft vom Gottesreich und von einem guten und reinen Menschentum zu verkünden. Von ihm fühlten sie sich angesprochen, weil sie selbst zumeist solch kleine Leute waren.

Eine zeitgenössische Quelle, der Λόγος τῷ τῶν ἀγίων συλλόγῳ¹²⁾ zeichnet im wesentlichen das gleiche Christusbild: „Fürwahr, der Sohn Gottes beruft uns alle zur Tugend und erweist sich für diejenigen, die guten Willens sind, als Lehrer der Gebote des Vaters. Da werden wir doch nicht so weit uns selbst vergessen, daß wir durch Lasterhaftigkeit in Unwissenheit darüber verbleiben, daß er um unseres Heiles willen, d. h. zu unserer Beseeligung auf dieser Erde wandelte, daß er die besten der damaligen Zeit zu sich berief und sie in seiner heilbringenden Lehre, als dem Mittel zu einem tugendhaften Leben unterrichtete, daß er sie nämlich Glauben und Gerechtigkeit lehrte und ihnen so damit ein Schutzmittel gegen den Neid des bösen Feindes verlieh, welcher die unerfahrenen und arglosen Seelen zu betören und zu täuschen liebt. Deshalb blickte er voll Milde auf die Kranken, befreite die Schwachen von den sie bedrängenden Leiden, brachte auch denjenigen, welche in die äußerste Armut und Not geraten waren, Trost und Hilfe.“

12) XV 1 (Heikel 174, 8 ff.). Die Übertragung nach Thalhofer II 264. Heikel wollte in dieser Rede eine Arbeit des 5. Jahrhunderts sehen, erfuhr aber heftigen Widerspruch bei Wendland, Berl. Phil. Wochenschrift 1902, 229, Harnack, Chronologie II 116, Pfättisch, Die Rede Konstantins d. Gr. an die Versammlung der Heiligen 1908. Gegen H. spricht gerade auch der Inhalt der zitierten Stelle; ebenso könnte man auf XII 5 hinweisen, wo noch Totenmahl am Märtyrergrab vorausgesetzt werden. — Entsprechende Ausführungen bietet Euseb., hist. eccl. X 4, 10 ff. (Schwartz 865, 22).

Aber daneben mündet in das Bild noch eine ganz andere Vorstellungreihe ein. Christus und seine Apostel sind dargestellt wie eine Versammlung von diskutierenden Philosophen. Es ist nicht möglich, die Vorstellung vom Christentum als der wahren Philosophie in ihrer ganzen Geschichte hier zu verfolgen¹³⁾). Maßgeblich steht sie hinter den Auseinandersetzungen der Frühzeit, beeinflußt ihre Problemstellungen, liefert literarische Formen¹⁴⁾). Selbst im äußersten Gebaren liebte es der christliche Lehrer, sich als Philosoph mit Pallium usw. zu gerieren¹⁵⁾). Kann es da Wunder nehmen, daß, wenn man Christus als Lehrer inmitten seiner Apostel darstellt, man sie dann als eine Philosophenversammlung auffaßt? Bilder solcher Philosophenversammlungen gab es viele. Bekannt sind die beiden Mosaiken in der Villa Albani und im Museo Nazionale in Neapel¹⁶⁾). Möglicherweise ist sogar die Siebenzahl Christi und seiner Apostel auf dem Deckenfresko von Marcellinus und Petrus nicht nur Reduktionen einer allzu figurenreichen Komposition, sondern bewußte Angleichungen der Versammlung des lehrenden Christus an die Versammlung der Sieben Weisen. Noch lange wirkt auf jeden Fall die Vorstellung vom lehrenden Christus und seinen Aposteln

13) Für konstantinische Zeit wäre zu vergleichen der genannten Λόγος τῷ τῶν ἀγίων συλλόγῳ XV 2 (Heikel 174, 22): ταῦτην γὰρ ὑπερφυῶς ἔξοχωτάτην Ισχὺν εἶναι διεβεβαιοῦτο, στερρότητα διανοίας μετὰ φιλοσοφίας; Euseb., de laud. Const. XVII 6 (Heikel 255, 14): φιλοσόφου βίου ζηλωτὰς καὶ θεραπευτὰς τοῦ θεοῦ μυρίους ἄνδρας; ebd. XVII 13 (Heikel 258, 2) φιλοσόφους δόγματιν μυρία πλήθη καθ' ὅλης τῆς οἰκουμένης συνασκείθαι ποιήσας; de vita S. Pamphili VI (MPG XX 1448): τὴν ἔνθεον μετών φιλοσοφίαν; ferner Laktanz, Epitome 36 (41) (Brandt 712, 1): *ad veram religionem sapientiamque veniamus*; ebd. 47 (52) (Brandt 725, 12): *sed vera sapientia, id est, religione suscepta, flant immortalitatis haeredes*; ebd. 52 (57) (Brandt 733, 16): *haec est fides summa, haec vera sapientia, u. a.*

14) Wendland, Die hellenistischen Literaturformen² 91. Selbst im späten 4. Jahrhundert sind diese Dinge noch wirksam, vgl. Bretz, Studien und Texte zu Asterius von Amasea 48 ff., 85 ff.

15) Wendland a. a. O. Hier nur einige zeitgenössische Beispiele: Euseb., de martyri. Pal. V 2 (Schwartz 919, 5): μετὰ τὴν ἐν πᾶσι τοῦτοις φιλόσοφον ἐν τρίβωνος σχήματι ἀγωγήν; ebd. XI 19 (Schwartz 941, 8): φιλοσόφῳ σχήματι μόνῳ τῷ περὶ αὐτὸν ἀναβολαῖν ἔξωμδος τρόπον ἡμφιεσμένον. Auch auf dem Konzil von Nizäa spielen solche „Philosophen“ eine Rolle; vgl. Rufin, hist. eccl. X 3 (Schwartz 962, 1) und Socrates, hist. eccl. I 8, 13 (Hussey I 39, 9). Erst bei Gelasius werden sie zu heidnischen Philosophen, die Arius mitbringt.

16) Hierüber zuletzt Brendel, Röm. Mitt. LI (1936) 1 ff. Es war ein feststehender Bildtyp, wie seine Übertragung auf die Ärzteversammlungen im Wiener Dioskurides (Diez, Taf. 2) zeigt. Formal ist den christlichen Denkmälern am nächsten die Gemme Furtwängler, Gemmen I 35, 35.

als einer Philosophenversammlung nach. Diese Vorstellung ist es auch, aus der heraus Christus einige Jahrzehnte später mit dem Bart, dem Zeichen des Lehrers, dargestellt wird¹⁷⁾. Aber im ganzen wird sie doch bald überlagert von der konkreteren und im Sinne der Zeit wohl auch christlicheren des evangelischen Lehrers. Wenigstens findet sich in den jüngeren Darstellungen, außer den Äußerlichkeiten des einmal geschaffenen Typus, kaum ein Hinweis, daß die Idee noch lebendig sei.

Auf dem Hintergrund dieser Vorstellungen ist auch der lesende, mit dem Pallium bekleidete Mann, in dem oberen Feld links neben dem Eingang¹⁸⁾ zu verstehen. Er gehört als Typ in eine lange Reihe ähnlicher lesender Gestalten auf paganen wie auf christlichen Denkmälern. „Les philosophes de l'antiquité, so faßt C u m o n t den Sinn dieser Bilder zusammen¹⁹⁾, ont enseigné que . . . le sage dont la pensée se détachait ici bas des soucis matériels pour cultiver l'art ou la science et laisser la seule raison gouverner sa vie, devenu après sa mort une intelligence pure, allait vivre avec les Dieux et obtenait alors la révélation intégrale de toute vérité.“ War dies zunächst für die paganen Philosophen-Musen-Sarkophage gesagt, so kann doch der Sinn der gleichen Gestalt auf den christlichen Denkmälern nur ein entsprechender sein. Es ist der Tote — in mehreren Fällen hat man dem Lesenden Porträtzüge vorbehalten²⁰⁾ — der sein Leben der wahren Philosophie, der christlichen Lehre gewidmet hat²¹⁾, und das gibt ihm die Gewißheit, „daß er nach seinem Tode ein reines Geisteswesen wird, mit Gott lebt und die Offenbarung aller Wahrheit empfängt“. *Et vera sapientia, id est, religione suscepta, fiant immortalitatis haeredes²²⁾.*

Wenn dieses Bild des Lesenden in Marcellinus und Petrus mit dem Deckenbild des Lehrers der wahren Philosophie so auffällig zusammentrifft, darf man wohl an einen gewollten Zusammenhang denken. Der Betreffende hat eben seinen Lehrer Christus hier dargestellt. Daß er im Leben sein Schüler war, ist ihm jetzt im Tode Heilsgewißheit.

17) Sauer, Das Aufkommen des bärtigen Christustypus, Strena Buliciana 303. Die polychromen Fragmente im Thermenmuseum, Wilpert, Sarcofagi Taf. 220, 1 stehen isoliert.

18) Wilpert, Katakombenmalereien Taf. 93 und 94.

19) Syria X (1929) 232. 20) Maria Antiqua, Ravenna.

21) Er braucht deswegen ebensowenig Lehrer zu sein, wie die Lesegestalten der paganen Sarkophage.

22) Laktanz, Epitome 47 (52) (Brandt 725, 12).

Bleibt hier der Zusammenhang zwischen lehrendem Christus und gläubigem Schüler ein idealer, so sind beide im gleichen Bild vereinigt auf dem Goldglas G a r. 187, 4²³⁾). In dieser Komposition, die auch äußerlich noch einmal das Kreisschema der Philosophenversammlung aufnimmt, sitzen um den Christus in der Mitte acht Personen herum. Beischriften benennen sie. Rechts und links von Christus sitzen Petrus und Paulus, dann folgen Timoteus, Sustus, Simon und Florus. Könnte man bei Timoteus und Sustus an die römischen Märtyrer denken — die Tatsache, daß die Gruppe auch auf anderen Gläsern vorkommt, spricht vielleicht für bekannte Persönlichkeiten — so ist das bei Simon und Florus nicht mehr möglich. Alte Märtyrer dieses Namens gibt es nicht in Rom. Damit bleibt aber nur der Gedanke an Gläubige, die gleich den beiden Hauptaposteln um den Lehrer Christus sich gesammelt haben und auf seine Lehre hören. Leider ist das Goldglas wie alle anderen bisher nicht fest datiert²⁴⁾, doch wirkt der ikonographische Typ (Petrus und Paulus nicht individualisiert, Gläubige neben ihnen und Christus sitzend, nicht verehrend sich nahend, Schema der Philosophenversammlung) altertümlich.

Wenn hier Gläubige um Christus sitzen wie sonst die Apostel, so erinnert das an eine verwandte Grabidee der Zeit. Konstantin selbst wollte beigesetzt sein in der Apostelkirche inmitten der Keno-taphien der zwölf Apostel als ihr dreizehnter, als Apostelgleicher²⁵⁾. Das Schicksal der Idee — schon die nächste Generation baut ein Mausoleum vor der Kirche, in das Konstantins Gebeine übertragen werden, der Kaiser wird zum Türhüter der Apostel (Joh. Chrys.)²⁶⁾ — zeigt, wie wenig sie mehr dem Empfinden des vierten Jahrhunderts entsprach. Ihm entspricht viel mehr das Mittelbild des 1933 in Florenz gefundenen Sarkophages²⁷⁾ und das seines Gegenstückes

23) V o p e l, Goldgläser, Katalog Nr. 306.

24) Die Beziehung des Florus auf den im Damasusepigramm I h m Nr. 53 genannten Florus (V o p e l 31) scheint mir nicht zwingend.

25) Euseb., Vita Const. IV 60 (H e i k e l 141, 25 ff.). Vgl. eine ähnliche Bemerkung bei Euseb., de mart. Pal. XI 1 (S c h w a r t z 931, 13) über eine palästinensische Märtyrergruppe: δώδεκα δῆσαν οἱ πάντες προφητικοῦ τινος ἦ καὶ ἀποστολικοῦ χαρισματος καὶ ἀριθμοῦ καθηξιωμένοι. Nach Vita Pamphili 10 (MPG XX 1449) nehmen sie im Verhör sogar Prophetennamen an.

26) Vgl. hierzu E g g e r, Österr. Jahresh. XVI (1913) 212.

27) W i l p e r t, Sarcofagi Taf. 287, 1.

in Arles²⁸⁾), zu denen, wesentlich geringer als Arbeit, aber thematisch gleich, noch der Albani-Sarkophag in S. Sebastiano²⁹⁾ kommt. Bei allen dreien thront in der Mitte des Bildes Christus, eine Rolle in der Linken, die Rechte im Sprechgestus vorgestreckt. Rechts und links hinter ihm stehen zwei bartige Männer, doch wohl Apostel. Von beiden Seiten her nahen dieser Gruppe zwei tief verneigte Männer, die ihre verhüllten Hände vor das Gesicht halten, während zwei weitere in der Proskynese zu Füßen Christi liegen. Wilpert wollte hier die Abschiedsrede des scheidenden Christus dargestellt sehen: *plorabitis et flebitis vos.* Der Gestus des Weinens und Wehklagens sind aber erhobene Hände. Die Geste der verhüllten Hände³⁰⁾ und die *prostratio*³¹⁾ besagen etwas anderes. Beide sind kultischen Ursprungs und drücken eine Huldigung des Menschen vor der Gottheit aus. Damit müssen aber m. E. Apostel für die Deutung dieser Figuren ausscheiden. Überhaupt hat die Szene wohl keinen biblischen Charakter³²⁾. In den Darstellungen der Bergpredigt³³⁾ ist diese stets auf einem Berge gedacht. Hier aber geben Sessel und *suppedaneum* ebenso wie der Aufbau der Szene und ihre Stellung in der Mitte der Sarkophagfront dieser deutlich den Charakter einer Repräsentationsszene. Mir scheint, daß auch hier wie auf dem Goldglas an Gläubige zu denken ist, die nun aber nicht mehr neben Christus sitzen als seine Schüler, sondern in demütiger Haltung sich ihrem Lehrer nahen, wobei Lehrer wohl einen sehr abgeblassten Sinn hat. Es ist einfach das Christusbild der Zeit. Aus dem Zusammenhang mit dem Goldglas, respektive dem hinter ihm stehenden Bildtyp wird auch das Pallium verständlich, das die vier tragen. Es ist eine nicht berechtigte Verallgemeinerung, daß nur biblische Personen das Pallium tragen. Regelmäßig tragen es die Gestalten der Lesenden, und noch die Männer und Frauen mit der Rolle in Marcellinus und Petrus, Kammer 19, die doch sicher Gläubige bedeuten, sind mit ihm bekleidet; erst das eigentliche Porträt bringt die entsprechende Standestracht.

28) ebd. Taf. 38, 3 und Fig. 242. Zu beiden Gerke, Zeitschr. für Kirchengesch. XLIV (1935) 18.

29) Wilpert, a. a. O. Taf. 40.

30) Cumont, Mem. Pont. Acc. III (1932—33) 93.

31) Alföldi, Röm. Mitt. XLIX (1934) 46 ff.

32) An biblische Szenen dachte auch Gerke a. a. O.

33) Wilpert, Sarcofagi Taf. 6, 4; 220, 1. Biblisch wohl auch 292, 3.

Hier am Grabe wird man in der Szene wohl die Zusammenfassung der Rettungsgedanken des ganzen Zyklus sehen dürfen. Es ist Christus, der kam, *ut . . . hominem ad Deum magisterio suo superata morte perduceret*³⁴⁾. Am klarsten ist da der schöne florentiner Sarkophag. Der Tote gehört zu denen, die immer in rechtem Glauben Christus angehangen haben (Mittelbild). Nur ihm hat er die Proskynese geleistet, dem falschen Gott sie aber versagt (drei Jünglinge)³⁵⁾. Deswegen erwartet er auch von ihm die Auferstehung zum Leben (Jairusgeschichte).

Deutlicher ist dieser sepulkrale Sinn vielleicht noch auf einem Katakomben-Fresko³⁶⁾, das die gleiche Darstellung bietet, nur sind es diesmal zwei Gläubige, die mit bittend vorgestreckten Händen dem in der Mitte sitzenden Christus sich nahen, den Redegestus, Rolle und Scrinium wieder als Lehrer kennzeichnen. Sie bitten um Rettung wegen des rechten Glaubens, den sie bekannt. Die gleiche Szene, diesmal mit Frauen, begegnet auf einer Platte im Thermenmuseum³⁷⁾ und einem Fragment in Berlin³⁸⁾.

Diese Bilder bleiben aber eine kleine Gruppe. Der gewöhnliche Typ stellt Christus dar, umgeben von Aposteln, und ist im bisherigen Material ganz auf die Malerei beschränkt. Noch einmal findet sich das Thema an einer Decke, ebenfalls in Marcellinus und Petrus³⁹⁾. Sein gewöhnlicher Platz sind die Lünetten oder Bogenleibungen von Arcosoliem⁴⁰⁾. Meist umgeben hier zwölf Apostel den Christus⁴¹⁾; aber auch ganz ohne Apostel wird der sitzende Christus mit der Rolle dargestellt⁴²⁾. Der sepulkrale Gedanke ist nie wieder so herausgearbeitet wie eben. Im Grunde bleibt die Beziehung all dieser Bilder zum Grabe eine sehr lockere. Zu unpersonlich, repräsentativ scheint diese Komposition. Es ist deswegen schon öfter die Vermutung ausgesprochen, daß sie ursprünglich gar nicht für das Grab

34) Laktanz, Epitome 39 (44) (Brandt 716, 13).

35) Zur Deutung der Szene Becker in: Konstantin d. Gr. (Röm. Quartalschr. Suppl. 19) 155. Vgl. auch Alfoldi, Röm. Mitt. XLIX (1934) 75.

36) Wilpert, Katakombenmalereien Taf. 196 (Domitilla).

37) Wilpert, Sarcofagi Taf. 204, 3.

38) Ebd. 297,4. Vgl. auch die späte Wiederholung in Syrakus; Wilpert, Katakombenmalereien 396, Abb. 34.

39) Wilpert, Ein Zyklus christol. Gemälde Taf. 1.

40) Wilpert, Katakombenmalereien Taf. 126; 148, 2; 152; 155, 2; 170; 177, 1. 2; 193; 225, 1. Riv. V (1928) 195, Abb. 19.

41) In dem Anm. 39 genannten Deckenbild sind es acht, Wilpert 170 sechs.

42) Wilpert, a. a. O. 75; 168. Riv. IX (1932) 29, Abb. 7.

erfunden ist, sondern für den Kultraum der Gemeinde. Unsere Chronologie dieser Zeit ist noch nicht exakt genug, um mit Sicherheit den Ursprung des Bildes vor dem großen Frieden zu suchen. Das zuerst besprochene Bild — es ist bisher wohl das älteste — scheint sehr dafür zu sprechen. Sicher besteht die Komposition, als die Laterankirche fertig wird. Es ist damals die einzige große repräsentative Darstellung, und so darf man wohl mit gutem Grund die Vermutung aussprechen, daß sie auch die Apsis der ersten großen Kirche Roms schmückte⁴³⁾.

Der Typ dieser frühkonstantinischen Apsiden-Komposition läßt sich noch näher beschreiben. Einige Anhaltspunkte geben die Katakombenfresken. Wie hier, so werden auch in den Kulträumen meist alle zwölf Apostel dargestellt gewesen sein; es ist ja das Nahe-liegende, während die sechs-Zahl ein Sonderfall aus ganz besonderen Voraussetzungen ist. Auf allen Darstellungen dieser Zeit sitzen die Apostel. Sie sitzen im Halbkreis um Christus, bald hören sie gleichmäßig auf seine Worte⁴⁴⁾, bald bilden sie diskutierende Zweier- und Dreiergruppen⁴⁵⁾. Gelegentlich sind sie auch in zwei Reihen geordnet, so daß stets ein Apostel der hinteren Reihe in der Lücke zwischen zweien der vorderen Reihe sitzt⁴⁶⁾. Nach vorn hin öffnet sich der Halbkreis, frontal sitzt Christus dem Beschauer gegenüber. Irgendwie ist dieser damit in den Bildvorgang hineingenommen. An ihn, d. h. dem kultischen Sinn des Bildes entsprechend an die Gemeinde, wendet sich der lehrende Christus ebenso sehr wie an die Apostel. Ja auf einzelnen Kompositionen scheinen diese überhaupt mehr Assistenzfiguren, so wie das Gefolge des Kaisers neben ihm in Allocutionsszenen, und die eigentlich Angesprochenen die Gemeinde.

Individualisiert sind die Apostel zunächst in keiner Weise. Nur ein Bart wird ihnen mit Vorliebe gegeben; es sind selbst Lehrer.

43) Dagegen erweckt die Notiz des Liber pontificalis, vita Silvestri (Duchesne 172) Verdacht, die unter den Schenkungen Konstantins für die Laterankirche ein *fastidium* nennt *habentem in fronte Salvatorem sedentem in sella et XII apostolos*. Denn auf der anderen Seite war dargestellt *Salvator sedens in throno et angelos IV tenentes astas*, ein Thema, das für diese Zeit nicht belegt ist.

44) Wilpert, Katakombenmalereien Taf. 96; 148, 2; 152; 155, 2; 170; 193; 225.

45) Wilpert, a. a. O. 126; 177, 1. S. Pudenziana. Sarkophage.

46) Riv. V (1928) 195, Abb. 19 (Jordanorum). Außerhalb Roms S. Aquilino, Mailand. Auf ein solches Bild scheint auch die seltsame Ölbergszene in S. Apollinare nuovo zurückzugehen.

X1

Erst seit der Jahrhundertmitte etwa beginnt man Petrus und Paulus herauszuheben. Entweder sind sie die beiden einzigen, die neben Christus sitzen und die übrigen stehen⁴⁷⁾, oder sie bekommen nun individuelle Züge. Das älteste Beispiel dieser Art ist wohl ein Arcosol in Domitilla in der Nähe der Petronella-Basilika⁴⁸⁾). Eine in der Kammer gegenüber gefundene Konsularinschrift vom Jahre 348⁴⁹⁾ erlaubt es, es um die Mitte des Jahrhunderts zu datieren. Hier ist es von besonderem Interesse, daß Petrus den Platz zur Rechten Christi inne hat. Und das scheint, was in der Diskussion über die Stellung Petri zu wenig beachtet ist⁵⁰⁾, überhaupt die älteste Tradition zu sein. In den Katakomben bleibt das genannte Fresko vorläufig das einzige sichere Beispiel. Die Sarkophage bieten zunächst ein sehr verworrenes Bild; bald befindet sich Petrus zur Rechten, bald zur Linken Christi. Versucht man, das Material zu ordnen, so ergibt sich, daß Petrus den Platz zur Linken ausschließlich in der jüngeren Gesetzesübergabe inne hat, während die ikonographisch älteren Bilder mit der reinen Apostelversammlung Petrus umgekehrt zur Rechten Christi sitzen lassen. Besonders aufschlußreich ist der Mailänder Sarkophag⁵¹⁾). Seine Vorderseite schmückt die moderne Gesetzesübergabe in Gegenwart aller zwölf Apostel, und hier steht Petrus zur Linken Christi. Für die Rückseite blieb die ältere⁵²⁾ Lehrversammlung. Und dieses Mal sitzt Petrus zur Rechten Christi. Den gleichen Platz hat er auf den gallischen Apostelsarkophagen Wilpert, Sarcofagi Taf. 34, 1 u. 2, die ebenfalls durch das Fehlen der Gesetzesübergabe und die sitzenden Apostel in jeder Weise altertümlich wirken. Ja noch auf den großen Huldigungssarkophagen, die in theodosianischer Zeit die Lehrversammlung ablösen, steht Petrus regelmäßig zur Rechten Christi oder des Triumphkreuzes⁵³⁾). Die wenigen Denkmäler der Kirchenkunst zeigen das gleiche Bild. S. Aquilino in Mailand, eine reine Apostelversammlung, deren von Königssymbolik und Apokalyptik freie Komposition noch ganz auf der Stufe konstantinischer Formulierungen des Themas steht (Jordanorum), läßt Petrus zur Rechten Christi sitzen; auf Dar-

47) Wilpert, a. a. O. Taf. 193. Außerhalb Roms die Berliner Pyxis.

48) Wilpert, a. a. O. Taf. 155, 2.

49) de Rossi, Bul. 1879, 137.

50) Die Literatur bei Dobeschütz, Der Apostel Paulus II 5 Anm. 44.

51) v. Schönebeck, Der Mailänder Sarkophag, 1935.

52) Als solche erweist sie auch der unbärtige Christus.

53) Wilpert, Sarcofagi Taf. 11, 4; 18, 3. 5; 29, 1. 2; 35, 1; 111, 2. 3; 238, 7; 258, 6.

stellungen der Gesetzesübergabe (S. Costanza) steht er zur Linken. Und schließlich zeigen auch die Goldgläser das gleiche Bild. Auf dem oben genannten Gar. 187, 4 sitzt er zur Rechten, in der Gesetzesübergabe Gar. 180, 6 steht er links von Christus. Es scheint im vierten Jahrhundert Regel zu sein⁵⁴⁾), daß in der ikonographisch älteren Lehrversammlung Petrus den Platz zur Rechten Christi inne hat, in der Gesetzesübergabe den zur Linken. Erst mit beginnendem fünften Jahrhundert wird diese Ordnung gelegentlich umgekehrt, z. B. in S. Pudenziana⁵⁵⁾). Die modernere und sehr viel häufigere Gesetzesübergabe wirkt hier auch in die andere Komposition herüber.

Die Individualisierung des Petrus und Paulus hatte uns schon in spätkonstantinische Zeit geführt. In diesen Jahrzehnten um die Mitte des Jahrhunderts erfährt die alte frühkonstantinische Komposition noch eine andere sehr viel tiefer gehende Wandlung; sie kommt vom Christusbild her. Auf einer Reihe von Sarkophagen⁵⁶⁾ thront jetzt Christus auf dem Himmelsgewölbe, das der *coelus* über sich spannt. Der Sinn dieser Neuerung wird verständlich durch das, was Eusebius über die Totenfeiern für Konstantin den Großen in Rom berichtet⁵⁷⁾). Als man hier die Nachricht von seinem Tode erhält, da stellt man unter anderem Kaiserbilder auf οἵα περ ζῶντα καὶ τεθνηκότα αὐτὸν ἐτίμων, οὐρανοῦ μὲν σχῆμα διατυπώσαντες ἐν χρωμάτων γραφῇ, ὑπὲρ ἀψίδων δούρανίων ἐν αἰθερίῳ διατριβῇ διαναπαύμενον αὐτὸν τῇ γραφῇ παραδιδόντες.

Eine solche Kaiserdarstellung ist erhalten am Galeriusbogen in Saloniki⁵⁸⁾; die beiden Augusti thronen hier auf dem Himmelsgewölbe⁵⁹⁾, das der *coelus* über sich spannt. Sachlich ist das Bild verwandt mit dem auf dem Globus thronenden Kaiser⁶⁰⁾: der Kaiser wird bezeichnet als Weltherrscher.

54) Auch wenn Petrus und Paulus zu Seiten eines Mittelmotivs geordnet sind, hat im 4. Jahrhundert Petrus regelmäßig den Platz auf der linken Seite des Bildes. Wilpert, Katakombenmalereien Taf. 154, 1; 181, 2; 248. Sarcofagi Taf. 37, 5; 72. Goldgläser Gar. 180—5.

55) Die späteren Beispiele wie S. Andrea, S. Agatha u. a. sind schon reine Repräsentationsbilder. Auch die alte Stellung kommt noch vor, z. B. am Triumphbogen von S. Sabina.

56) Wilpert, Sarcofagi Taf. 13; 28, 1. 3; 29, 3; 121, 4; 284, 5; 286, 10.

57) Vita Const. IV 69 (Heikel 146, 11 ff.).

58) Kinch, L'arc de Salonique Taf. 6.

59) Die Verdoppelung entspricht in ihrer Formelhaftigkeit der Verdoppelung des Globus in Bildern zweier Augusti.

60) Schlachter, Der Globus 71. Alföldi, Röm. Mitt. L (1935) 118.

Diese Kaisersymbolik wird nun auch auf Christus übertragen, Christus damit ebenfalls als κοσμοκράτωρ und κύριος bezeichnet. Die Idee ist in der christlichen Literatur nicht neu. Geprägt in der Auseinandersetzung mit dem Herrscherkult der alten hellenistischen Städte Kleinasiens, kehrt der Gedanke auch in der Folgezeit immer wieder⁶¹⁾. Wenn er seit spätkonstantinischer Zeit aber immer mehr in den Vordergrund tritt, so wirken hier wohl zwei Ursachen zusammen. Die eine scheint in der inneren Entwicklung des Christusbildes selbst zu liegen. Christus, wahrer Gott vom wahren Gott, das ist das Ergebnis der dogmatischen Klärung um das Nicaeenum. Alles ist durch ihn geschaffen, deswegen ist er auch der κύριος τοῦ κόσμου. Seine δόξα ist nicht geringer als die des Vaters. Es ist von Interesse, wie gerade diese Konsequenz des nicaenischen Dogmas in den Symbolen, die aus dem Kreis der Synode von Antiochien (341) stammen, ausgebaut wird. Das Symbolum bei Sokrates⁶²⁾ bekennt Christus als διαμένοντα βασιλέα καὶ θεὸν εἰς τοὺς αἰῶνας. Und ein zweites Symbolum nennt Christus *Deum de Deo, regem de rege, dominum de domino*⁶³⁾.

Noch ein Zweites fördert die Übertragung der Kaisertitulatur und Kaisersymbolik auf Christus, und das ist die Arbeit der Hoftheologen und Panegyriker. Sie sind von der neuen Zeit vor die Aufgabe gestellt, das Gottesgnadentum des Kaisers christlich zu begründen. Sein Kaisertum ist in allem Abbild und Fortsetzung der himmlischen Monarchie. Im Himmel herrscht (der Vater und) Christus παρ' οὗ καὶ δι' οὗ τῆς ἀνωτάτω βασιλείας τὴν εἰκόνα φέρων ὁ τῷ θεῷ φίλος⁶⁴⁾ βασιλεὺς κατὰ μήμησιν τοῦ κρείττονος τῶν ἐπὶ γῆς ἀπάντων τοὺς οἰκανας διακυβερνῶν ιθύνει⁶⁵⁾ Diese Parallelität zwischen Christus und

61) Deissmann, Licht von Osten 4 298. Peterson, Christus als Imperator, Catholica V (1936) 64. Aus der Frühzeit des 4. Jahrhunderts außer den bei Peterson mitgeteilten Laktanzzitaten: Euseb., Hist. eccl. X 4, 12 (Schwartz 866, 20): δ μέγας ἡμῶν ἱατρὸς καὶ βασιλεὺς καὶ κύριος, δ Χριστὸς τοῦ θεοῦ; ebd. 16 (Schwartz 868, 1): Χριστόν τε τοῦ θεοῦ παῖδα παμβασιλέα τῶν δλων δμολογεῖν; ebd. 16 (Schwartz 868, 7): οὐχ οἴτα κοινὸν ἐξ ἀνθρώπων βασιλέα γενόμενον δμολογεῖσθαι, ἀλλ' οἴτα τοῦ καθ' δλων θεοῦ παῖδα γηράσον καὶ αὐτὸν θεὸν προσκυνεῖσθαι; de mart. Pal. I 5 (Schwartz 909, 2): μόνον ἔνα θεὸν καὶ μόνον Χριστὸν βασιλέα. Gewöhnlich sind in den frühen Schriften des Eusebius aber die Bezeichnungen λόγος und σωτήρ angewendet.

62) Hist. eccl. II 10, 7 (Hussey I 195, 29).

63) Hilarius, de synod. 29 (MPL X 502). Vgl. hierzu die Bezeichnung Konstantins als βασιλέα ἐκ βασιλέως Euseb., hist. eccl. IX 9, 1 (Schwartz 826, 20).

64) Zum Begriff vgl. Peterson, Monotheismus 49 mit Anm. 91.

65) Euseb., de laud. Const. I 6 (Heikel 199, 1).

dem Kaiser wird dann im folgenden eingehend entwickelt. Je eingehender das geschieht, desto mehr Prädikate wandern auch vom Kaiser auf Christus. Er ist μέγας βασιλεύς⁶⁶⁾, παμβασιλεύς⁶⁷⁾, τοῦ σύμπαντος καθηγεμών κόσμου⁶⁸⁾, sein Gesetz ist βασιλικός⁶⁹⁾, seine Wohnung sind βασιλικοὶ οἶκοι⁷⁰⁾, zwischen ihnen und der Erde ist als *velum* der Himmel gespannt⁷¹⁾ u. a. Auch die Bezeichnung σωτήρ⁷²⁾ bekommt hier eine neue Bedeutung, ebenso ὁμόνοια⁷³⁾ und εἰρήνη⁷⁴⁾, die Christus der Welt bringt.

Fördernd kommt noch hinzu, daß der kultisch-pagane Sinn, der all diesen Prädikaten und Symbolen ursprünglich anhaftet und den die erste Generation nach dem Frieden noch gespürt hatte, in der zweiten Generation zu verblassen beginnt. Das wird vor allem wichtig für die bildliche Übertragung vieler Symbole. Es ist kaum ein Zufall, daß aus frühkonstantinischer (und früherer) Zeit kein Denkmal die Einwirkung dieser Idee erkennen läßt. Die sehr viel konkretere Form bereitete hier offenbar noch größere Schwierigkeiten. Umso stärker ist der Einbruch dieser Vorstellungen in spätkonstantinischer Zeit. Die alte Lehrszene erlebt auf den genannten Sarkophagen⁷⁵⁾ eine ganz neue Fassung. Wie der Kaiser, so thront

66) Ebd. XV 2 (Heikel 244, 18). Peterson, a. a. O. 84 mit Anm. 93.

67) Euseb., Theoph. III 61 (Gressmann 13, 10 und 157, 30) u. a.

68) Euseb., de laud. Const. I 6 (Heikel 198, 33); ausführlich entwickelt ebd. XVI (Heikel 248, 24 ff.). Zur Formulierung vgl. Alfoldi, Röm. Mitt. L (1935) 107 mit Anm. 1. Es ist ein Prädikat aus dem Kreis des Sol.

69) Euseb., de laud. Const. III 5 (Heikel 201, 22): νόμος βασιλικῆς ἔξουσίας; ebd. III 6 (Heikel 201, 28): νόμος βασιλικὸς εἴς. Zum εἴς νόμος vgl. Peterson, Monotheismus 62 mit Anm. 115, 76 ff.

70) Euseb., de laud. Const. I 2 (Heikel 197, 1); Theoph. I 37 (Gressmann 54, 16).

71) Euseb., de laud. Const. I 2 (Heikel 196, 30); Theoph. I 37 (Gressmann 54, 32). Zu den Vorhängen im Innersten des Palastes vgl. Alfoldi, Röm. Mitt. XLIX (1934) 37.

72) Euseb., de laud. Const. II 2 (Heikel 199, 8). Linssen, Jahrb. für Liturgiewiss. VIII (1928) 59.

73) Euseb., de laud. Const. XVII 12 (Heikel 257, 22). Vgl. die zahlreichen concordia-Münzen.

74) Ebd. XVII 12 (Heikel 257, 24). Zum pacator orbis vgl. Windisch, Zeitschr. nt. Wiss. XXIV (1925) 252 und Alfoldi, Röm. Mitt. L (1935) 36, 99.

75) In der Malerei ist diese Fassung nicht belegt; doch fällt auch hier auf Bildern des vorgesetzten Jahrhunderts ein Kaiser- und Beamtenbildern angeglichener Christustyp auf. Vgl. Röm. Mitt. XLIII (1929) 213. Vgl. hierzu Euseb., de laud.

jetzt Christus als παντοκράτωρ⁷⁶⁾ auf dem Coelus, ἐπλήρου τε ἀρρήτῳ δυνάμει τὴν σύμπασαν ὅσην ἥλιος ἐφορᾷ τοῦ κηρύγματος, τῷ τῆς κατὰ γῆν βασιλείας μιμήματι τὴν οὐράνιον ἔκτυπούμενος⁷⁷⁾). Die Rolle der neuen Lehre in seiner Hand wird ebenfalls zum kaiserlichen Symbol, es ist der βασιλικὸς νόμος⁷⁸⁾, durch den Christus über die gesamte Menschheit und den gesamten Kosmos herrscht⁷⁹⁾. Der ursprüngliche Lehrvorgang tritt dabei immer mehr zurück; die Szene wird zur Darstellung der *majestas* des Logos. Die Apostel umgeben ihn als sein Gefolge, ja auf zweien der genannten Sarkophage⁸⁰⁾ treten an die Stelle der mit Rollen in den Händen assistierenden Apostel Kronen bringende Apostel. Es ist das *aurum coronarium*, das sie bringen, ein Ehrgeschenk, wie man es dem Kaiser bei bestimmten Gelegenheiten darzubringen pflegte⁸¹⁾. Aus dem lehrenden Christus ist eine Huldigung des Lehrers geworden.

II.

Aus gleichen Voraussetzungen wie der Christus auf dem Coelus entsteht in spätkonstantinischer Zeit eine neue große repräsentative Komposition, die Gesetzesübergabe an Petrus. Ihr ältestes erhaltenes Beispiel findet sich in S. Costanza⁸²⁾. Dieses Mausoleum entstand wahrscheinlich in den Jahren zwischen 335 und 351, als Konstanza nach ihrer ersten Ehe mit Hannibalian, dem König von Pontus und Armenien, in Rom lebte. 351 heiratete sie zum zweiten Male, und diese Ehe mit Gallus führte sie wieder ins Ostreich, wo sie 354 starb. Das Mosaik der Gesetzesübergabe findet sich in einer der beiden Nischen in der Querachse der Kirche. Die figurenreiche Lehrversammlung ist hier auf drei Personen reduziert, Christus und die

Const. III 6 (Heikel 202, 2): μεγάλου βασιλέως ἡπαρχος und ebd. (Heikel 202, 3): ἀρχιστράτηγος. Zum Christus consul bei Augustinus (Röm. Mitt. a. a. O.) vgl. auch Proclus, oratio IV 2 (MPG LXV 712).

76) Der Terminus bei Euseb., hist. eccl. X 1, 1 (Schwartz 856, 1) für den Vater gebraucht.

77) Euseb., de laud. Const. IV 2 (Heikel 203, 16).

78) Zum Begriff vgl. Anm. 69. Zur Rolle in der Hand des Kaisers auf den Denkmälern Birt, Die Buchrolle 68 f., 72.

79) Euseb., de laud. Const. III und XVI.

80) Wilpert, Sarcofagi Taf. 284, 5 und 286, 10.

81) Cumont, Mem. Pont. Acc. III (1932—33) 90. Entsprechende Kaiserbilder der gleichen Zeit setzt Greg. Naz. orat. IV 80 (MPG XXXV 605) voraus: ταύταις ταῖς εἰκόσιν ἄλλοι μὲν ἄλλο τι τῶν βασιλέων προσπαραγράφεσθαι χαίρουσιν οἱ μὲν τῶν πόλεων τὰς λαμπροτέρας διωροφορύσας . . .

82) Wilpert, Mosaiken Taf. 4.

beiden Hauptapostel. Mit erhobener Rechten steht Christus in der Mitte. Er ist bärfig⁸³⁾, ein Nimbus umgibt sein Haupt, seine Linke hält eine Rolle. Von dieser Seite naht sich Petrus, ein Kreuz über der Schulter⁸⁴⁾, um in den geöffneten Bausch seines Gewandes die Rolle aus der Hand Christi zu empfangen. Paulus auf der anderen Seite hebt akklamierend die Rechte. Den Inhalt des Bildes deutet die Inschrift der Rolle an: dominus le]GEM DAT.

Noch immer lebt in diesem Bilde — das zeigt die Bärtigkeit, die Christus hier annimmt — die Vorstellung vom Lehrer Christus. Er gibt dem Petrus die Rolle seiner *lex*, d. h. er macht ihn zum Mitträger und Mitverkünder seiner Lehre⁸⁵⁾. Doch auch hier überlagert die jüngere Vorstellung vom Χριστὸς βασιλεὺς das Christusbild der älteren Zeit. Das kaiserliche Symbol des Nimbus umgibt sein Haupt⁸⁶⁾, der Gestus seiner Rechten ist nichts anderes als der Gestus des Kaisers als κοσμοκράτωρ, als *rector totius orbis*⁸⁷⁾. Die *lex* in seiner Hand wird zum βασιλικὸς νόμος, zur *lex* der *civitas dei*⁸⁸⁾. Höfische Sitte spiegelt sich auch in dem Empfang der Rolle in dem Bausch des Gewandes⁸⁹⁾. So empfängt in der Largitionszene am Konstantinsbogen der Senator aus der Hand des Kaisers seine Gabe⁹⁰⁾, so die Beamten auf dem Missorium des Theodosius⁹¹⁾ oder auf dem Münchener Diptychon⁹²⁾ u. a. die *codicilli* ihrer Ernennung. Denn das, was der Kaiser berührt hat, ist *sacer*⁹³⁾ und

83) Der Bart ist im heutigen Zustand Ergänzung. Daß er im ursprünglichen Mosaik vorhanden war, dafür spricht die Bärtigkeit Christi im Bild gegenüber, ebenso in allen Wiederholungen der Gesetzesübergabe, vor allem auch den frühen. Eine Ausnahme macht nur der auch sonst alleinstehende Lat. 174.

84) Schäfer, Röm. Quartalschr. XLIII (1936) 80.

85) Übergabe einer Rolle als Bild einer Mission Ezech. 2, 8 ff.; Apok. 10, 8.

86) Alfoldi, Röm. Mitt. L (1935) 144.

87) Lorange, Symb. Osl. XIV (1935) 86.

88) Anm. 69. Vgl. Augustin, de civ. dei praef. (Hoffmann 4, 1): rex enim et conditor civitatis huius, de qua loqui instituimus, in scriptura populi sui sententiam divinae legis aperuit.

89) Cumont, Mem. Pont. Acc. III (1932—33) 93. A. Alfoldi macht mich in Ergänzung eigener Ausführungen Röm. Mitt. XLIX (1934) 34 und Byzantion VIII (1933) 653 freundlichst auf eine ihm neu bekannt gewordene Münze des Maxentius aufmerksam, die den höfischen Gebrauch der verhüllten Hände bereits für diese Zeit belegt.

90) Röm. Mitt. XLIX (1934) Taf. 4 und 5.

91) Delbrück, Konsulardiptychen Nr. 62.

92) Ebd. Nr. 45.

93) Vgl. Paneg. IX 13, 1. 3 (Bährens 256, 8. 13); 16, 4 (ebd. 258, 19); u. a.

darf nicht mit profanen Händen angerührt werden. Die genannte *largitio* am Konstantinsbogen bietet auch die nächste Parallelle für den Akklamationsgestus des Paulus; die Senatoren, die in der genannten Szene den Kaiser umstehen, außer dem einen, der gerade die *largitio* empfängt, haben akklamierend die Rechte erhoben⁹⁴⁾.

Der ganze Vorgang ist gedacht in einer idealen Landschaft. Der schmale Bodenstreif, auf dem die Apostel stehen, wölbt sich in der Mitte zu einem kleinen Hügel, aus dem die vier Paradiesesströme fließen. Palmen stehen in den Ecken des Bildes, Gewölk erfüllt den Himmel. Auf ihm steht, wenn die Angaben des Erhaltungszustandes bei Wilpert korrekt sind⁹⁵⁾, Christus. Zum ersten Male dringen hier die Bilder der Apokalypse in die christliche Kunst ein. Und wieder ist die Vorstellung vom Χριστὸς κύριος die Brücke. In der Apokalypse hatte sich ja noch in einem neutestamentlichen Buch die johanneische und paulinische Idee vom κύριος in die Bildersprache hellenistischer Königssymbolik gekleidet⁹⁶⁾. Sie wird jetzt neben dem spätromischen Kaiserzeremoniell die Hauptquelle der großen repräsentativen Kompositionen der Zeit. In diesem Zusammenhang ist natürlich auch die Wolkenlandschaft nicht Naturschilderung oder Stimmungsgehalt, sondern Herrschaftssymbol, sachlich gleich der Personifikation des Coelus, auf dem Christus in der oben genannten Sarkophaggruppe thront. Das eine wie das andere bezeichnet ihn als Weltenherrscher.

In dieser Darstellung der *majestas* des Logos muß man überhaupt wie bei dem Christus auf dem Coelus den vorwiegenden Bildinhalt suchen. Die Übergabe des Gesetzes an Petrus ist nur eine ihrer Äußerungen. Sie erfolgt deshalb auch aus der Linken, die schon in der älteren Darstellung die Rolle hielt, während die Rechte im Gestus des κοσμοκράτωρ erhaben ist. Petrus wandert dadurch im Mosaik und in allen Wiederholungen des Themas auf die linke Seite Christi.

Man hat gefragt, warum gerade Petrus die Rolle empfängt, und diese Frage vielfach im Sinne einer Übertragung des Primats an Petrus beantwortet. Dagegen spricht zunächst einmal die einfache Tatsache, daß wir auch Gesetzesübergaben an Paulus und an Johannes kennen. Erstere ist durch mehrere der ravennatischen

94) Röm. Mitt. XLIX (1934) Taf. 4. Zur Akklamation vgl. Alfoldi, ebd. 79 ff.

95) Auch auf dem Fresko im Coem. ad decimum (Wilpert, Mosaiken Taf. 132) steht Christus auf den Wolken.

96) Peterson, Catholica V (1936) 66.

Sarkophage, möglicherweise auch durch ein konstantinopler Relief⁹⁷⁾ vertreten, letztere war dargestellt am Triumphbogen von S. Giovanni Evangelista in Ravenna⁹⁸⁾). Dazu kommt aber noch etwas anderes. Gerade in den Jahrzehnten, in denen die Gesetzesübergabe entsteht, spielt der Primatsgedanke in Rom gar keine Rolle. Das neue christliche Kaisertum, obendrein vertreten durch sehr viele kraftvollere Persönlichkeiten, als es die römischen Bischöfe dieser Zeit waren, hat fast ganz die Regelung allgemeinkirchlicher Angelegenheiten in die Hand genommen. Und erst die Zeit des Damasus knüpft praktisch und theoretisch wieder dort an, wo die Entwicklung im 3. Jahrhundert stehen geblieben war. Damit fällt aber jede Voraussetzung für eine Deutung der Gesetzesübergabe im Sinne einer Übertragung des Primates⁹⁹⁾.

Auf den eigentlichen Sinn der Komposition führt vielmehr eine andere Überlegung. Es hat wenig Wahrscheinlichkeit, daß wir es bei der Gesetzesübergabe in S. Costanza mit einer originalen Komposition zu tun haben. Die zahlreichen Wiederholungen des Themas — es wird in der Kunst der zweiten Jahrhunderthälfte das am meisten dargestellte — sprechen vielmehr für eine ganz monumentale Vorlage in einer der großen römischen Apsiden. Die frühkonstantinischen Apsiden müssen dabei von vornherein ausscheiden, das gänzliche Fehlen des Themas auf frühkonstantinischen Denkmälern spricht gegen eine Entstehung schon in dieser Zeit. Das einzige Denkmal noch vor der Jahrhundertmitte ist S. Costanza, das nächste, der Sarkophag von S. Sebastiano¹⁰⁰⁾, führt schon in die zweite Jahrhunderthälfte. Unter den spätkonstantinischen Apsismosaiken ist aber das naheliegendste das von St. Peter¹⁰¹⁾. Schon Müntz¹⁰²⁾ wies in diesem Zusammenhange auf die Zeichnungen

97) Mendel III 1328. Für Einzelheiten muß ich auf eine Arbeit zur Plastik Konstantinopel - Kleinasiens hinweisen, wo auch die hier für Rom behandelten Fragen neu gestellt werden.

98) Rubens, Thesaur. ant. et hist. Ital. VII 1, 98. Steinmann, Die Tituli 51.

99) Auch die kirchenpolitische Deutung, die man der Übertragung des Gesetzes an Paulus geben wollte, findet keinerlei Stütze in den zeitgenössischen Quellen. Vgl. auch hierfür die eben genannten Untersuchung.

100) Wilpert, Sarcofagi Taf. 149.

101) Die Weiheinschrift bei de Rossi, Inscr. II 1, 21 Nr. 10.

102) Rev. arch. 1882, II 143. Ihm folgte darin de Rossi, Mosaici, Text zu S. Costanza.

hin¹⁰³⁾), die vor dem Abbruch von Alt-St.-Peter von seiner Apsis entstanden. Sie geben zwar nur das Apsismosaik Innozenz' III. wieder, doch sprechen gewichtige Gründe dafür, daß dieses im wesentlichen nur die alte Komposition erneuert. Die gleiche Dreifiguren-Komposition, Christus zwischen Petrus und Paulus, kehrt hier wieder, ebenso der Berg mit den Paradiesesströmen, die seitlich das Bild rahmenden Palmen, die Lämmersymbolik. Wenn gerade die Übergabe der Rolle dem mittelalterlichen Mosaik fehlt, so erklärt sich das ungezwungen aus der isolierenden Kompositionsweise all dieser mittelalterlichen Mosaiken. Ein so bedeutendes Mosaik wie St. Peter würde die zahlreichen Wiederholungen des Themas im 4. Jahrhundert verständlich machen. In St. Peter würde sich auch am natürlichssten die Auszeichnung gerade Petri durch die Gesetzesübergabe erklären. So wie man in einer Johanneskirche (Ravenna) die Übergabe der Rolle an Johannes darstellt, so in einer Petruskirche die an Petrus. Es ist jeweils der Heilige des Ortes, dessen Berufung zum Apostolat in der ihm geweihten Kirche zum Gegenstand einer großen repräsentativen Komposition gemacht wird.

Was Petrus in diesen Jahrzehnten den Römern bedeutet, darüber geben die zahlreichen Petrus-Denkäler der Zeit Aufschluß. In ihm verehren sie ihren eigentlichen Apostel. Sein Tod in Rom hat ihn obendrein zu ihrem Mitbürger gemacht (Damasus). Zahlreiche Darstellungen, meist den apokryphen Akten entnommen, erzählen von seinem Leben. Seine Passion wird mit der Passion Christi parallelisiert auf den Passions-Sarkophagen. Und auf den Zonen-Sarkophagen erscheint er neben Christus als der vorzüglichste Retter im Tod (s. oben). Da wird er seinen Mitbürgern zum bevorzugten *advocatus* bei Christus. Das Bild Petri mit den Schlüsseln, wie die Gesetzesübergabe in spätkonstantinischer Zeit entstanden¹⁰⁴⁾), gehört ebenfalls in diesen Zusammenhang. Auch dieses Bild scheint ursprünglich für St. Peter geschaffen. Einen entsprechenden Titel enthält die Sylloge Lauresh. I unter der Überschrift: *super limin. in introitu eccl.*¹⁰⁵⁾). In St. Costanza erscheint es als Pendant der Gesetzesübergabe in der gegenüberliegenden Nische des Umganges¹⁰⁶⁾). Christus, bärfig, sitzt auf einem Globus,

103) Müntz, a. a. O. 144 mit Anm. 1.

104) Auf den Denkmälern der frühkonst. Zeit fehlt es noch.

105) de Rossi, Inscr. II 1, 144 Nr. 3.

106) Wilpert, Mosaiken Taf. 5. Das Mosaik ist besonders schlecht erhalten; unter anderem ist auch der Gegenstand, den der Apostel von Christus empfängt,

dem Symbol der Weltherrschaft, und reicht dem von links herankommenden Apostel die Schlüssel. Dieser empfängt sie in den offenen Bausch seines Gewandes. Daß auch hier nur ein volkstümlicher religiöser Sinn gesucht ist, Petrus als Löser der Sünden und Himmelspförtner¹⁰⁷⁾, zeigt eine Anzahl von vatikanischen Inschriften, die alle einen frühen Eindruck machen. Im vatikanischen Baptisterium fand sich die Inschrift: *solvere qui potuit coelo terraque ligata — crimina fonte sacro renovat mortalia membra*¹⁰⁸⁾. Wahrscheinlich ebenda nannte ein damasianisches Epigramm Petrus, *cui tradita ianua coeli est*¹⁰⁹⁾. Und in der Kirche selbst enthält eine Inschrift die Worte: *Petrus regia claustra tenens*¹¹⁰⁾. Und gleichsam die Unterschrift zu der Gegenüberstellung Christus - Petrus der Wundersarkophage bieten die Worte: *ille (Christus) dedit vitam, reddidit iste (Petrus) mihi*¹¹¹⁾.

Das besondere Verhältnis des Römers zu Petrus als zu seinem Apostel, wie es all diese Denkmäler verraten, steht auch hinter der Gesetzesübergabe. Es ist eine besondere Ehrung Petri, aber auch die Beglaubigung seiner römischen Mission, wenn Christus ihm hier die *lex* übergibt, die er im älteren Bilde selbst verkündet.

Damit scheint mir auch der Umkreis gegeben, in dem die Entstehung des Bildes zu suchen ist. Nur Rom hat ein derartiges Verhältnis zu Petrus, wie es die Komposition voraussetzt. Diese Annahme deckt sich auch mit dem sonst bekannten Material. Außerhalb Roms begegnet uns in der Frühzeit wohl die Gesetzesübergabe an Paulus, nicht aber die an Petrus. Erst im späten Jahrhundert, erstmalig in den Stadttorsarkophagen¹¹²⁾, dann in einigen ravennatischen Denkmälern, greift die römische Komposition auf Oberitalien über. Wie weit sie dabei einen Bedeutungswandel erfährt, wie weit sie in dieser Zeit in Rom selbst zum Sinnbild der in ein neues Entwicklungsstadium tretenden Primatialgewalt wird, das kann an dieser Stelle nicht weiter verfolgt werden.

zerstört. Trotzdem ist kaum eine andere Deutung möglich. Daß der Apostel ursprünglich bärig war, scheint noch aus der Beschreibung Ugonios hervorzugehen; Wilpert, Mosaiken I 293.

107) Vgl. Diehl 2349: *quem claviger Petrus solvat a criminis nexu.* (801)

108) de Rossi, Inscr. a. a. O. 98 Nr. 3. Diehl 1517. (801)

109) Ihm, Damas. epigr. Nr. 5. (801)

110) de Rossi, a. a. O. 148, Nr. 15. Diehl 1759. (801)

111) de Rossi, a. a. O. 260, Nr. 1. (801)

III.

Die 2. Jahrhunderthälfte vereinigt dann die beiden großen konstantinischen Kompositionen des lehrenden Christus inmitten der Apostel und der Gesetzesübergabe an Petrus zu einer einzigen. Erstmalig ist das neue Bild belegbar auf dem bekannten lateranischen Sarkophag 174¹¹²), um dann das große Thema der Stadtorscharkophage und ihrer Verwandten zu bilden. Die Mittelgruppe folgt jetzt der Gesetzesübergabe. Christus, bärfig, steht auf einem Hügel, aus dem die vier Ströme fließen. Die Rechte ist im Herrschergestus erhoben, mit der Linken reicht er dem von hier sich nahenden Petrus die Rolle. Petrus trägt das Gemmenkreuz auf seiner Schulter, ihm gegenüber steht Paulus. Und dann folgen, jetzt ebenfalls stehend, auf beiden Seiten die übrigen Apostel. Zumeist tragen sie Rollen und lauschen den Worten Christi, auf einer ganzen Reihe von Beispielen haben sie aber auch ihre Hände akklamierend erhoben. Der ursprüngliche Sinn des Bildes tritt in dieser Zeit immer mehr zurück, die Lehrversammlung wird zum Huldigungsbild.

Auch die beiden alten Kompositionen kommen noch vor, wenn auch seltener. Ein besonders schönes Beispiel des lehrenden Christus inmitten der Apostel aus theodosianischer Zeit bietet S. Pudenziana. Noch immer hat die Komposition ihre entscheidenden Züge bewahrt, den sitzenden Christus mit der Sprechgebärde der Rechten und die ebenfalls sitzenden Apostel, die zu kleinen diskutierenden Gruppen zusammengefaßt sind¹¹³). Und doch trennt so vieles dieses Mosaik von dem frühkonstantinischen Bilde. Weltherrschersymbolik (Gementhron mit Purpurkissen¹¹⁴), Nimbus, Kronendarbringung durch die beiden Ecclesien) und die Bilderwelt der Apokalypse (himmlische Stadt, apokalyptische Tiere, Lämmersymbolik) haben das anspruchslose Lehrbild der alten Zeit zur feierlichen Repräsentation des

111a) Diese Übertragung nach Mailand (Sarkophag in S. Ambrogio) in einem Augenblick, da die mächtig emporstrebende Metropole Oberitaliens sich gegenüber Rom durchzusetzen versuchte und gegenüber allen römischen Ansprüchen besonders empfindlich war, bestätigt noch einmal die hier vorgetragene Deutung der Szene. Die Übernahme einer Darstellung, die in Rom als Übertragung des Amtsprimats an Petrus und seine Nachfolger verstanden wäre, scheint damals kaum denkbar.

112) Wilpert, Sarcophagi Taf. 121, 4. Die beiden nach außen schauenden Apostel hinter Petrus und Paulus deuten darauf, daß hier nur ein Ausschnitt aus einer größeren Komposition vorliegt.

113) Nur in der Bärtigkeit Christi und im Petrus zur Linken Christi macht sich der Einfluß der kombinierten Komposition geltend.

114) Alföldi, Röm. Mitt. L (1935) 124.

Christus Logos umgedeutet. Der hier spricht, das ist der johanneische Logos, durch den alles geworden ist und der in die Welt kam, jeden Menschen zu erleuchten.

Und ebenso lebt die Gesetzesübergabe selbständige weiter, vor allem als Mittelbild der theodosianischen Wundersarkophage. In dieser Komposition war eine stark repräsentative Note von Anfang an vorhanden. Die theodosianische Zeit schafft eigentlich nur Variationen, so wenn im Neapler Baptisterium Christus auf dem Globus steht¹¹⁵), oder wenn im Coemeterium ad decimum eine Hand aus den Wolken Christus einen Kranz reicht¹¹⁶).

Daneben entsteht dann aber auch eine große Anzahl von Denkmälern, die in regellosem Auswahl Elemente der besprochenen Kompositionen verwenden und sie mit neuen Zügen mischen. Als neues Mittelbild kommt hier der stehende Christus mit Rolle und Gemmenkreuz auf. Regelmäßig sind es akklamierende oder Kronendarbringende Apostel, die jetzt Christus umgeben: es sind reine Huldigungsbilder. Von Denkmälern wie diesen führen dann auch vor allem die Fäden ins 5. Jahrhundert.

115) Berchem - Clouzot, *Mosaïques* Abb. 120. Zum Stehen auf dem Globus vgl. Schlachter, *Der Globus* 71, 82, 95.

116) Wilpert, *Mosaiken* Taf. 132. Auch diese Form der Bekrönung stammt aus dem Kaiserbild; Alfoldi, *Röm. Mitt.* L (1935) 55.

Die Heiligen mit dem Kreuz in der altchristlichen Kunst.

Von Ernst Schäfer.

Um die Mitte des 4. Jahrhunderts macht sich in den altchristlichen Gemeinden ein lebhafter Aufschwung der Märtyrerverehrung bemerkbar. Der Enthusiasmus, von dem die Bewegung getragen war, schlägt sich nieder in der Umnennung der Zömeterien nach den Namen der Märtyrer des Ortes und in der Umgestaltung ihrer Gräber in Kultstätten. Er äußert sich in dem raschen Anwachsen der kirchlichen Diptychen¹⁾ und in der hohen Würdigung, die die Heiligen durch die großen Bischöfe der Zeit erfahren, besonders durch Damasus I. in Rom und Ambrosius in Mailand.

Zeugnis von dem neuen Geist der Kirche gibt auch die altchristliche Kunst. Das Heiligenbild entsteht und beginnt die alten Themen der biblischen Wundererzählungen abzulösen²⁾. Zunächst treten die Apostel auf, die bisher nur einzeln als Begleiter Jesu wiedergegeben waren. Seit der Mitte des 4. Jahrhunderts begegnen sie auf den Katakombenfresken und Sarkophagen in einer neuen bedeutsamen Komposition, die der Kirchenmalerei entlehnt ist³⁾: zur Rechten und Linken des Herrn vor der himmlischen Stadt oder den Gefilden des Paradieses (*majestas domini*). Bei den verschiedenen Varianten dieser monumentalen Darstellung liegt der Akzent auf der Gestalt

1) E. Schäfer, Die Epigramme des Papstes Damasus I. als Quellen für die Geschichte der Heiligenverehrung (Rom 1932) 2—7.

2) Besonders deutlich ist dieser Umbruch in den Katakomben von Neapel zu beobachten, die uns einen Überblick über die sepulkrale Malerei von ihren Anfängen bis ins Mittelalter vermitteln (vergl. H. Achelis, Die Bedeutung der Katakomben von Neapel für die christliche Kunstgeschichte, Rektoratsprogramm Leipzig 1932).

3) F. Gerke, Malerei und Plastik in der theodosianisch-honorianischen Zeit: Riv. di arch. crist. XII (1935) 133 ff.

Christi, der auf seiner Kathedra thront oder auf dem apokalyptischen Berge steht und durch Erhöhung oder Nimbierung hervorgehoben ist, während die Apostel nur zu seiner Huldigung und Verherrlichung erscheinen. Aber wir können beobachten, wie dieses Repräsentationsbild des 4. Jahrhunderts mehr und mehr von der Heiligenverehrung beeinflußt wird. Petrus und Paulus erhalten die Charakteristika ihrer Erscheinung, die erst jetzt und im Rahmen dieses Bildes entstehen: Petrus den Vollbart und tief in die Stirn gestrichenes Haupthaar, Paulus das kahle Haupt mit dem Spitzbart. Der „Fels der Kirche“ wird noch besonders ausgezeichnet, indem er zur Rechten des Herrn die Evangelienrolle auffängt, die Christus entfaltet. Auf einigen Sarkophagen sind hinter den Aposteln weitere Personen postiert, die nur als Märtyrer gedeutet werden können, welche sich durch ihr Blut den Beisitz verdient haben⁴⁾). Seit dem 5. Jahrhundert finden wir auch anstelle der Apostel Märtyrer, in erster Linie die bekanntesten stadtrömischen Glaubenszeugen Sixtus II., Hippolyt, Laurentius, Agnes und andere⁵⁾.

Bis zur Mitte des 4. Jahrhunderts hat man für die Apostel und heiligen Personen keine besonderen Abzeichen. Sie teilen die Gewandung mit Christus und anderen biblischen Persönlichkeiten. Die Schriftrolle, die sie als Zeichen ihrer Hoheit in der Hand halten, ist allen gemein und wird mitunter auch schlichten Christen beigegeben⁶⁾). Nur der Zauberstab ist bestimmten Personen reserviert: Christus selbst, Petrus und Moses, die ihn bei Wunderdarstellungen und in seltenen Fällen auch bei anderer Gelegenheit führen⁷⁾.

Jetzt erhalten die Heiligen ein neues gemeinsames Attribut, das Diadem oder den Kranz des Lebens. Er ist ursprünglich die corona Christi, die Gott ihm verliehen hat, die ihm auf den Passions-

4) J. Wilpert, I sarcofagi cristiani antichi I (Rom 1929) Taf. 34, 1 u. 3; vergl. auch den Sarkophag des Probus im Museo Petriano, wo (mit den Figuren auf den Seiten) je elf Gestalten Christus flankieren (Wilpert, Sarcofagi I, Taf. 35, 1—3).

5) R. Garrucci, Storia dell'arte crist. II, Taf. 89, 3; IV, Taf. 252, 3. 271; vergl. auch den Sarkophag von Apt (Wilpert, Sarcofagi I, Taf. 37, 1—3), wo außer SVSTVS und HYPPOLITVS die vier Evangelisten den Herrn akklamieren; später erscheinen auch die Kirchenfürsten und Päpste in dieser Komposition (Mosaik von SS. Cosma e Damiano: Wilpert, Mosaiken III, Taf. 102).

6) Wilpert, Sarcofagi I, Taf. 56, 3. 93, 1, 2 und öfter.

7) Z. B. Christus auf einem Fresko von S. Gennaro in Neapel (H. Achelis, Die Katakomben von Neapel, Taf. 19) und Petrus bei der Verleugnung und Gefangen nahme (Wilpert, Sarcofagi I, Taf. 96. 112, 3 und öfter).

darstellungen des 4. Jahrhunderts von einem Soldaten als Dornenkrone aufgesetzt wird und die mit dem Monogramm versehen das Kreuz des Auferstandenen krönt⁸⁾). Dieser Lohn⁹⁾ kommt allen denen zu, die in der Nachfolge Christi ihr Leben gelassen haben und dem Herrn durch die Sternenwelt in die Himmelsburg gefolgt sind. Er wird ihnen durch die Hand Gottes aufs Haupt gedrückt¹⁰⁾ oder durch Christus überreicht, auf anderen Darstellungen von ihnen selbst in den verhüllten Händen dem Herrn dargebracht¹¹⁾.

Erst seit der zweiten Hälfte des 4. Jahrhunderts treffen wir Attribute an, die nur einzelnen Märtyrern verliehen werden auf Grund der Vorstellung, die man sich von ihrem Wesen oder Martyrium machte. Die Blütezeit dieser Heiligenembleme fällt ins Mittelalter. Auf dem Weltgerichtsbild des Pietro Cavallini in S. Cecilia in Trastevere¹²⁾ sehen wir Christus inmitten seiner Apostel sitzen, die je ein Attribut in ihren Händen halten: Petrus, Andreas, Philippus, Simon und Thaddäus das Kreuz; Paulus, Jakobus d. J. und Matthäus das Schwert, Bartholomäus das Messer, Jakobus d. Ä. die Keule, Thomas die Lanze und Johannes den Giftkelch. Der Künstler hat diejenigen Geräte gewählt und den einzelnen Aposteln beigefügt, durch die sie ums Leben kamen. Marterinstrumente sind auch die meisten Beigaben der anderen Heiligen des Mittelalters.

In die Zeit der alten Kirche reichen nur wenige dieser Attribute zurück¹³⁾). Das älteste ist das Kreuz, das der Heilige auf der Schulter trägt oder in seiner Hand hält¹⁴⁾). Es wird von folgenden Personen geführt: Petrus, Andreas, Johannes dem Täufer, Laurentius, Protasius und Victor aus Mailand¹⁵⁾.

8) Wilpert, Sarcofagi I, Taf. 146, 3.

9) Damasus nennt ihn „praemia vitae“ (M. Ihm, *Damasi epigrammata* [Leipzig 1895] Nr. 13, 8) oder „praemia Christi“ (M. Ihm, a. a. O., Nr. 91, 5).

10) Vergl. die sog. Stern-Kranz-Sarkophage: Wilpert, Sarcofagi I, Taf. 11, 4; II, Taf. 238, 7. 239, 1. 2.

11) Vergl. E. Schäfer, a. a. O. 65 Anm. 4.

12) Wilpert, Mosaiken IV, Taf. 279 ff.

13) Das erste Zeugnis für die Beigabe von Marterinstrumenten haben wir in einem zerstörten Mosaik Sixtus' III. in S. Maria Maggiore, wo es in der Dedikationschrift hieß: *Siehe, die Blutzeugen Deines Sohnes bringen dir (Maria) ihre Kronen dar. Und zu den Füßen hat ein jeder das Werkzeug seines Leidens, Schwert, Flamme, wilde Tiere, Fluß und grausiges Gift. Verschieden ist die Art des Todes, eine aber die Krone* (Wilpert, Mosaiken I, 504).

14) Im 4. Jahrhundert ist es das große Gemmenkreuz oder das einfache Stabkreuz, später mit Vorliebe das auf einen Stab gesetzte Vortragekreuz.

15) Über Stephanus s. u. S. 89.

Ein Blick genügt, um festzustellen, daß bei dieser Gruppe von Heiligen das Kreuzattribut nicht auf die Ursache ihres Todes zurückgeführt werden kann. Nur zwei von ihnen, nämlich Petrus und Andreas, endeten am Kreuz¹⁶⁾. Die vier übrigen Heiligen aber litten den Berichten der Schrift oder ihrer Akten zufolge auf andere Weise. Johannes der Täufer wurde entthauptet¹⁷⁾. Laurentius soll die verschiedensten Folterqualen erduldet haben und schließlich auf dem Rost gebraten worden sein¹⁸⁾. Protasius fiel durchs Schwert; denn bei seiner Auffindung lag nach den Berichten der Augenzeugen das Haupt vom Rumpfe getrennt¹⁹⁾. Und Victor, mit dem Beinamen Maurus, soll nach langer Folterung auf dieselbe Weise hingerichtet worden sein²⁰⁾. Das Kreuzattribut in den Händen der Heiligen kann demnach nur vom eigentlichen Träger des Kreuzes, von Christus her gedeutet werden, dem es in der theodosianischen Zeit selbst beigegeben wird.

Christus.

Der Herr mit dem Kreuzeszeichen begegnet in der christlichen Kunst zuerst in der Sarkophagplastik im Rahmen der *majestas domini*. Umgeben von den zwölf Aposteln²¹⁾ oder auch nur von Petrus und Paulus flankiert²²⁾ steht Christus auf dem Paradiesesberg, in der Linken die zusammengefaltete Schriftrolle, in der Rechten ein großes Kreuz haltend, das an den Enden leicht ausladet und von

16) *Passio sanctorum apostolorum Petri et Pauli* 60, ed. R. Lipsius — M. Bonnet (Leipzig 1891); *Passio Andreeae: Acta apostolorum apocrypha II*, 1, ed. M. Bonnet (Leipzig 1898) 1 ff.

17) Matth. 14, 1—12.

18) E. Schäfer, a. a. O. 83—90. 19) E. Schäfer, a. a. O. 105 f.

20) J. Stadler, *Heiligenlexikon V*, 678 f.; F. von Sales Doyé, *Heilige und Selige der römisch-katholischen Kirche II* (Leipzig 1929) 493.

21) Wilpert, *Sarcofagi I*, Taf. 20, 6 (*S. Sebastiano*). 35, 1 (*Museo Petriano*).

22) Wilpert, *Sarcofagi I*, Taf. 20, 5 (*Lateran*). 37, 1—3 (*Apt.*) 37, 4 (*Arles*).

37, 5 (*Avignon*). Christus mit dem Kreuz in der Hand thronend zwischen den Aposteln auf dem Stuckrelief im Baptisterium der Orthodoxen in Ravenna (**Taf. I** Phot. Alinari 42118) und auf den Mosaiken von S. Teodoro und S. Lorenzo in Rom (*Garrucci IV*, Taf. 252, 3. 271). Auf dem sog. Honoriussarkophag im Mausoleum der Galla Placidia in Ravenna ist das Motiv Christi mit dem Kreuz zwischen Petrus und Paulus allegorisch wiedergegeben: auf dem Paradiesesberg mit den vier Strömen steht das agnus dei, das seinen Kopf nach dem Kreuz zurückwendet, das hinter ihm aufgerichtet ist; die Apostelfürsten sind durch zwei weitere Kreuze rechts und links davon angedeutet (H. Dütschke, *Ravennatische Studien* [Leipzig 1909] Nr. 3, Abb. 2; vergl. Nr. 73, Abb. 29 c).

oben bis unten mit Edelsteinen besetzt ist. Es ist nicht das historische Kreuz von Golgatha, sondern das Zeichen des Triumphes, das der jugendliche Siegesfürst²³⁾ mit sich führt. Dieses allein hat in der Majestätsszene Sinn und Berechtigung, in der das Motiv entstanden ist — gleichzeitig mit dem Nimbus des Herrn.

Wie alt die Darstellung Christi mit dem Kreuz inmitten seiner Getreuen ist, läßt sich nicht mit Sicherheit nachweisen²⁴⁾. Das früheste Beispiel, das wir besitzen, ist der Sarkophag im Museo Petriano in Rom²⁵⁾). Aber wir können vermuten, daß das Motiv wie alle Varianten des großen Repräsentationsbildes bereits in der Malerei vorgebildet war. Das Mosaik aus S. Michele in Ravenna aus der Mitte des 6. Jahrhunderts, das sich im Kaiser Friedrich-Museum befindet, darf wohl als später Nachklang dieser monumentalen Malerei gewertet werden. Es zeigt Christus mit dem aufgeschlagenen Kodex und dem großen Gemmenkreuz, zu seiner Rechten Gabriel, zur Linken Michael²⁶⁾). Wie tief das Kreuz in dem ganzen Themenkreis des unter seinen Aposteln triumphierenden Herrn verwurzelt ist, läßt sich auch aus dem Apsismosaik von S. Pudenziana²⁷⁾ erweisen, das gegen Ende des 4. Jahrhunderts angefertigt ist: Vor der sancta Jerusalem sitzt Christus im Kreise der Zwölf, überschattet von den vier Evangelistsymbolen. Hinter dem Thron des Herrn aber leuchtet vom Paradiesberg herab dasselbe

23) Im Gegensatz zu den anderen Darstellungen der *majestas domini* erscheint Christus auf der Szene mit dem Kreuz stets bartlos.

24) Bosio hat eine Grabplatte aus der Priscillakatakomben veröffentlicht, die ins Jahr 355 datiert ist (Roma sott. 533; Aringhi, Roma sott., Pariser Ausg. II, 132; Garrucci VI, Taf. 487, 24). Auf ihr ist eine jugendliche Gestalt wiedergegeben, die in der Linken die Buchrolle, in der Rechten eine große crux monogrammatica Ρ hält. Bosio vermutet, daß die Zeichnung den in der Inschrift genannten Marcianus puer darstellt. Da aber kein Beispiel dafür bekannt ist, daß der Verstorbene mit dem Kreuz oder Monogramm in der Hand erscheint, liegt es näher, an Christus zu denken, der — stets jugendlich — mit Schriftrolle und Kreuzeszeichen ausgestattet ist. Das Epitaph würde dann das früheste Beispiel Christi mit dem (monogrammatischen) Kreuz sein. — Im 6. Jahrhundert entsteht das Lamm Gottes, das das Kreuz im Vorderfuß hält (Garrucci VI, Taf. 430, 5. 6).

25) H. von Schoenebeck datiert ihn den Anfang des 5. Jahrhunderts und bezeichnet den Sarkophag Borghese in Paris als Probussarg (Der Mailänder Sarkophag und seine Nachfolge = Studi di antichità cristiana X [Rom — Freiburg i. B. 1935] 108—115).

26) Garrucci VI, Taf. 267, 2; O. Wulff: Jahrbuch der Kgl. Preuss. Kunstsammlungen XXV (Berlin 1904) 374—401.

27) Wilpert, Mosaiken III, Taf. 42—44.

gummengeschmückte Siegeskreuz, das der stehende Christus unserer Bildgruppe in seiner Hand hält.

Auf dem schönen Mosaik im Mausoleum der Galla Placidia in Ravenna²⁸⁾ ist das alte Thema der *majestas domini* in allegorischer Weise umgestaltet worden. In paradiesischer Landschaft sitzt inmitten seiner Apostelherde Christus der Herr, der in Gold und Purpur gekleidet das goldene Triumphkreuz als Hirtenstab in seiner Linken führt.

Im 5. Jahrhundert erhält auf den Elfenbeinen auch der Wunder-täter Jesus das Kreuz, aber nicht das große Siegeszeichen, sondern ein kleines Kreuzszepter²⁹⁾, das mitunter den Zauberstab ersetzt³⁰⁾. Auch beim Gespräch mit der Samariterin³¹⁾ und beim Einzug in Jerusalem³²⁾ führt Christus dieses Szepter bei sich. In der mittel-alterlichen Kunst ist es dann vor allem der aus dem Grab steigende und in die Hölle niederfahrende Siegesfürst, der das Kreuz oder die Kreuzfahne in seinen Händen hält³³⁾.

Der Kyrios mit dem Kreuz hat sein unmittelbares Vorbild in der Darstellung des Kaisers, der den langen Herrscherstab oder das kurze Konsulszepter führt³⁴⁾. Mit Konstantins Söhnen erscheint auf den Münzen anstatt des Szepters die neue Kaiserstandarte, das

28) Wilpert, Mosaiken III, Taf. 48; C. Ricci, *Monumenti dei mosaici di Ravenna I* (Rom 1930) Taf. D, 1.

29) Garrucci VI, Taf. 418, 3. 4. 419, 3. 4. 438, 3. 4. 439, 1—4. 448, 10—13. 452. 456. 458. Besonders deutlich ist das Kreuzszepter in der Hand des Kyrios auf dem Kaiserdiptychon in Paris (R. Delbrück, *Die Consulardiptychen* [Berlin—Leipzig 1929] Taf. 48).

30) Vergl. die Pyxis im Vatikanischen Museum, wo Christus das Kreuz nach der Mumie des Lazarus ausstreckt (Garrucci VI, Taf. 438, 3). Auch der Engel Gottes, der die drei babylonischen Männer aus dem Feuer errettet, benutzt auf den Elfenbeinen das Kreuz gelegentlich als Zauberstab (Garrucci VI, Taf. 437, 1. 456).

31) Garrucci VI, Taf. 419, 3. 452, 2. 458, 1.

32) Garrucci VI, Taf. 418, 3.

33) Garrucci VI, 431; Riv. di arch. crist. VII (1930) 300, Fig. 3; Wilpert, Mosaiken IV, Taf. 229, 2. Das Christuskind mit dem Kreuzszepter in der Hand begegnet zuerst auf den altchristlichen Elfenbeinen (Garrucci VI, Taf. 437, 5. 458, 2).

34) Der Bericht des Euseb (Hist. eccl. IX, 10. 11; Vita Const. I, 40; vergl. De laud. Const. IX, 8), wonach bereits Constantin nach seinem Sieg über Maxentius seine Statue mit dem Kreuz in der Hand aufstellen ließ, beruht auf Irrtum oder ist spätere Zutat (vergl. F. X. Kraus, *Realencyklopädie der christlichen Altertümer II*, [Freiburg i. B. 1886] 237 f.).

Labarum, in der Hand des Herrschers³⁵⁾). Seit dem 5. Jahrhundert dokumentieren sich die Kaiser beider Reiche³⁶⁾ noch deutlicher als christliche Regenten, indem sie auf das Szepter an Stelle des Adlers das Kreuz setzen oder den Szepterstab in das Kreuz auslaufen lassen³⁷⁾, das auch auf den kaiserlichen Insignien, Diadem und Globus, erscheint³⁸⁾. Dieser Brauch floriert im Osten bis zum Ende der byzantinischen Kunst³⁹⁾.

35) Constans I (H. Cohen, *Description historique des monnaies VII²* [Paris 1888] 406, Nr. 9 f. 420, Nr. 111 f. 433, Nr. 188 f); Constantius II. (Cohen VII, 468, Nr. 191. 490, Nr. 322); Vetranius (Cohen VIII, 5, Nr. 6 f); Valentinian I. (Cohen VIII, 96, Nr. 57 f); Valens (Cohen VIII, 106, Nr. 18. 107, Nr. 27. 114, Nr. 71); Theodosius I. (Cohen VIII, 157, Nr. 28 f); Honorius (Cohen VIII, 183, Nr. 34).

36) Valentinian III. (Cohen VIII, 215, Nr. 41); Licinia Eudoxia (Cohen VIII, 218, Nr. 1); Theodosius II. (J. Sabatier, *Description générale des monnaies byzantines* [Paris—London 1862] Taf. V, 2. 3. 11); Leo I. (Sabatier, Taf. VI, 19. VII, 5. 7; Cohen VIII, 230, Nr. 2). Vergl. auch die Konsuln auf den Diptychen (R. Delbrück, *Die Konsulardiptychen* [Berlin—Leipzig 1929] Taf. 6. 41. 43).

37) Die Kaiser tragen also nicht das Siegeszeichen Christi, sondern den vom Kreuz gekrönten Herrscherstab. Hingegen führt die Victoria auf denselben Münzen statt der alten Trophäe jetzt das neue Siegessymbol, das große Gemmenkreuz des triumphierenden Christus (Cohen VIII, 194, Nr. 1. 196, Nr. 13. 197, Nr. 14. 219, Nr. 1 und öfter).

38) Cohen VIII, 215, Nr. 41 f. 218, Nr. 1 f.

39) Vergl. Sabatier, Taf. XXVI ff; W. Wroth, *Catalogue of the imperial byzantine coins in the British Museum* (London 1908) 2 Bde. In diesem Zusammenhang verdient vielleicht die interessante Elfenbeintafel im Domschatz zu Trier Beachtung, wo die Überführung von Reliquien in eine christliche Kirche dargestellt ist. (R. Delbrück, a. a. O. 261—270, Taf. 67.) Vor dem Wagen, auf dem zwei Bischöfe den Schatz in einer Truhe halten, bewegt sich, vom Kaiser selbst angeführt, ein Zug von Männern, die alle brennende Kerzen in der Hand haben. Am Eingang der Basilika steht die Kaiserin, um die Prozession zu empfangen. In ihrem linken Arm ruht ein großes Kreuz, das wohl als Szepter gedeutet werden darf, obwohl es in seiner Form von dem üblichen Kreuzszepter abweicht und die Gestalt des Triumphkreuzes aufweist. Auch daß es nicht vom Kaiser, sondern von der Kaiserin geführt wird, braucht nicht zu verwundern. Das Relief ist aller Wahrscheinlichkeit nach eine Arbeit des 7. Jahrhunderts und in Konstantinopel angefertigt worden. Auf den byzantinischen Münzen dieser Zeit, die das Herrscherpaar nebeneinander abbilden, finden wir den vom Kreuz gekrönten Szepterstab oder auch das Kreuz selbst ebenfalls im Besitze der Kaiserin (rechts), während der Kaiser (links) den Reichsapfel hält, der das Kreuz trägt. Vergl. Sabatier, Taf. XXVI, 21. 23. 26. XXVII, 26; W. Wroth, a. a. O. I, Taf. XI, 8. 10. 11. 12. XII, 1—6. XX, 1. 9. 11. XXI, 1. 5. 7. 10. XXII, 1. 2. 4. 5. Auf einem späteren Münztypus halten Kaiser und Kaiserin das Kreuz gemeinsam, das in ihrer Mitte steht (Wroth, a. a. O. II, Taf. LII—LVI); vergl. auch das Elfenbeintriptychon im Kaiser Friedrich-Museum in Berlin mit der Darstellung der Kreuzigung Christi aus dem 10. Jahrhundert (A. Goldschmidt—

In karolingischer Zeit begegnet das Kreuz als kaiserliches Szepter auch im Westen wieder. Hrabanus Maurus, der Abt von Fulda, verfaßte eine Gedichtsammlung „*Liber de laudibus sanctae crucis*“, die er an Gönner und Freunde versandte⁴²⁾). In einigen der erhaltenen Handschriften findet sich das Bild Ludwigs des Frommen, das in sauberen Buchstabenreihen netzartig von einem Gedicht überzogen ist. Die Darstellung, die ganz in spätromischer Tradition gehalten ist, will kein Porträt sein, sondern in allen Einzelheiten aus den theologischen Vorstellung ihrer Zeit gedeutet werden. Spricht im Innern der Gestalt selbst ein besonderer Vers von der Kraft, die Christus dem gerüsteten Kaiser geben möge, so interpretieren weitere Verse die einzelnen Beigaben und Teile der Figur. Der Nimbus trägt die Aufschrift: „Du, Christus, kröne Ludwig“, der Schild ist nicht einfach als Schutzwaffe, sondern als „Schild des Glaubens“ zu verstehen, und das große Kreuz, das der Kaiser in seiner Rechten führt, soll das Kreuz Christi selbst wiedergeben und ist darum nicht als Kreuzszepter, sondern als Siegeskreuz gebildet.

Eusebius berichtet, Konstantin d. Gr. habe sich mit seinen Söhnen als Besieger des Drachen malen lassen⁴³⁾), und im Anschluß an diese Vorstellung sehen wir auf einer Goldmünze Kaiser Konstantin II. als „debellator hostium“ zu Pferd mit einer Schlange kämpfen⁴⁴⁾). Als wirksame Waffe erscheint auf dem Revers der ersten christlichen Prägungen in Konstantinopel bereits das Labarum mit der Aufschrift „*spes publica*“, das auf eine sich windende Schlange gestellt ist⁴⁵⁾). Eine Münze Honorius' I. zeigt den siegreichen Kaiser, der, von einer Hand gekrönt, auf ein löwenartiges Tier mit Schlangenschwanz tritt und den in das Monogramm auslaufenden Speer auf den Kopf des Untiers setzt⁴⁶⁾). Das gleiche Motiv wiederholt sich in der Folgezeit auf den Münzen der weströmischen

K. Weitzmann, Die byzantinischen Elfenbeinskulpturen des X.—XIII. Jahrhunderts II [Berlin 1934] Taf. XXVIII, 72a).

42) Dieses Werk ist in mehreren Handschriften auf uns gekommen, die im Vatikan, in Turin, Wien und Amiens bewahrt werden; vergl. P. E. Schramm, Die deutschen Kaiser und Könige in Bildern ihrer Zeit (Leipzig—Berlin 1928) 46. 170 f. Abb. 15, a und b.

43) Eusebius, Vita Const. III, 3. 44) Cohen VII, 443, Nr. 23.

45) Cohen VII, 292, Nr. 551; Garrucci VI, Taf. 481, 22; J. Maurice, Numismatique constantinienne I (Paris 1908) Taf. IX, 2.

46) Cohen VIII, 184, Nr. 43; Garrucci VI, Taf. 482, 1.

und oströmischen Kaiser⁴⁷⁾), mit der Abwandlung, daß das Haupt des Drachen als Menschenkopf gebildet ist und der Lanzenchaft wie das Szepter in das Kreuz mündet.

Auch diese symbolische Darstellung des Herrschers als Drachentöter ist von der christlichen Kunst übernommen und auf Christus übertragen worden als Illustration von Psalm 90,13: „Über Basiliken und Ottern wirst Du gehen und treten auf junge Löwen und Drachen“. Sie begegnet öfter auf Tonscherben⁴⁸⁾, Lampen⁴⁹⁾ und Geweben⁵⁰⁾ des 5. Jahrhunderts in der Form, daß Christus den Schaft seines Kreuzes auf das Haupt oder in das Maul der Otter stößt. Auf dem leider sehr zerstörten Mosaik über dem ursprünglichen Eingang der erzbischöflichen Kapelle von Ravenna, das im Anfang des 6. Jahrhunderts angefertigt ist, sehen wir den jugendlichen Kämpfer, bekleidet mit Panzerhemd und Chlamys und mit dem Kreuznimbus versehen, das sieghafte Kreuz wie eine Lanze auf seiner Schulter tragen, während sich unter seinen Füßen Schlange und Löwe winden⁵¹⁾). Dasselbe Motiv hatte um die Mitte des 5. Jahrhunderts bereits Neon in seinem Baptisterium in Stuck ausführen lassen, wo es heute noch unversehrt erhalten ist⁵²⁾.

47) Marcian (*Sabatier*, Taf. VI, 7); Leo I. (*Sabatier*, Taf. VI, 20); Petronius Maximus (*Cohen* VIII, 220, Nr. 1); Avitus (*Cohen* VIII, 222, Nr. 1. 5); Julius Majorianus (*Cohen* VIII, 223, Nr. 1); Libius Severus (*Cohen* VIII, 227, Nr. 8 ff.); Valentinian III. (*Garrucci* VI, Taf. 482, 2).

48) Gefäß aus Orleans (*Garrucci* VI, Taf. 466, 2).

49) Lampe aus Achmim (*R. Forrer*, Die frühchristlichen Altertümer aus dem Gräberfeld von Achmim-Panopolis [Straßburg 1893] Taf. IV, 2); Lampe vom Palatin (*Garrucci* VI, Taf. 473, 4; *A. Venturi*, Storia dell'arte italiana I [Mailand 1901] Fig. 424). Von dieser Lampe sind noch weitere Exemplare zum Vorschein gekommen.

50) Seidengewebe aus Achmim mit Christus oder St. Georg? (*R. Forrer*, Römische und byzantinische Seidentextilien aus dem Gräberfeld von Achmim-Panopolis [Straßburg 1891] 23 f., Fig. 6, Taf. III, 2; vergl. *A. Stegenšek*: Oriens Christianus II [1902] 170—178).

51) *J. Wilpert*, Mosaiken III, Taf. 89; *G. Galassi*, Roma o Bisanzio (Rom 1930) Taf. 60 f.; *C. Ricci*, Monumenti dei mosaici di Ravenna V (Rom 1934) Taf. 35 und D.

52) *J. Wilpert*, Mosaiken I, 47 f., Fig. 11; *G. Galassi*, a. a. O. 39, Fig. 8. Die gleiche Darstellung Christi, jedoch von Petrus und Paulus umgeben, findet sich wieder auf dem Bilde der Stadt Ravenna in S. Apollinare Nuovo, wo sie die Lünette über dem Stadttor füllt (*Garrucci* IV, Taf. 243, 3; *Galassi*, a. a. O. 73, Fig. 29). Auf einer späten Füllplatte zu Zenica sieht man Schlange und Löwe vergebens gegen das Kreuz anstürmen, das den Christushirten mit seiner Herde schützt (Röm. Quartalschr. IX [1895] 219 f., Fig. m). Vergl. ferner *Wilpert*, Mosaiken II, 1096 f.

Dieser kriegerische Held ist derselbe „*crucifixus victor*“, der nach abendländischer⁵³⁾ und morgenländischer Auffassung⁵⁴⁾ am Kreuz die Ränke der Schlange gebrochen und durch das Siegeszeichen die Menge der Dämonen verscheucht hat, und den wir dargestellt sehen auf den Kruzifixusbildern der karolingischen Zeit auf fränkischem, angelsächsischem und deutschem Boden, „auf denen dem Kranzsymbol auf dem Haupte Christi fast ausnahmslos das der Schlange zu seinen Füßen entspricht“⁵⁵⁾.

Das Marterholz, das wir auf dem Fresko des Cavallini sahen, ist der altchristlichen Kunst fremd. Der Einfluß des Mönchtums mit seinem Verständnis für das Leiden und die Erniedrigung Christi macht sich auf den Denkmälern des Altertums noch nicht bemerkbar. Die Passion des Herrn wird, wie später auch bei den Germanen⁵⁶⁾, allein unter dem Gesichtspunkte der Glorie geschaut⁵⁷⁾. Die mannigfachen Leidenszenen Christi, die im 4. Jahrhundert geschaffen werden und sich im 5. Jahrhundert noch vermehren, stellen nicht den leidenden Menschen, sondern den über dem Leiden stehenden Herrn dar, der über den Tod triumphiert. Die Geißelung Jesu fehlt zunächst noch völlig. Die Dornenkrönung gestaltet sich zu einer feierlichen Zeremonie: mit den Fingerspitzen setzt ein Soldat dem Herrn ein gemmenverziertes Diadem aufs Haupt. Christus vor Pilatus geführt, erhebt gebieterisch die Rechte gegen seinen Richter, der sich verlegen abwendet, um seine Hände in Unschuld zu waschen⁵⁸⁾. Bei der Abführungsszene hat Christus das an den Enden der Balken ausgeschweifte Siegeskreuz auf die Schulter genommen; ein Soldat geleitet ihn freundlich zur Richtstätte, seine

53) *Dracontius*, Carm. II, 495 f.: Migne, Patr. lat. 60, 810.

54) J. Reil, *Die frühchristlichen Darstellungen der Kreuzigung Christi* (Leipzig 1904) 25 f.

55) J. Reil, *Die Darstellung der Kreuzigung Christi in der Katakombe von Neapel*: Zeitschrift für Kirchengeschichte LIV (1935) 54; vergl. ders., *Christus am Kreuz in der Bildkunst der Karolingerzeit* (Leipzig 1930) 80 ff.

56) J. Reil, *Die frühchristlichen Darstellungen der Kreuzigung Christi*, 17—20.

57) Auch der Osten, wo wir ein lebhaftes Heilsinteresse an Christi Kreuzestod antreffen, teilt die Vorstellung vom Siegeskreuz. Christus litt um der Vergottung der Menschen willen. Am Kreuz ist er der Sieger über den Tod, der die Dämonen in die Flucht schlägt und den Weg zum Himmel frei macht (Reil, a. a. O. 20—35). Nur in Syrien ringt man bewußt danach, zusammen mit dem Menschlichen in Christus auch sein Leiden zu verstehen (Reil, a. a. O. 29).

58) Vergl. den *Passionssarkophag* im Lateran (Wilpert, *Sarcofagi I*, Taf. 146, 3).

Hand vertrauensvoll auf seine Achsel legend⁵⁹⁾). Und das Leiden auf Golgatha selbst ist von der Auferstehung nicht zu unterscheiden; das Anastasiskreuz, mit Edelsteinen besetzt, mit dem Kranz des Lebens gekrönt und vom Adler, dem Licht- und Himmelsvogel gefaßt, ist die älteste Darstellung der Kreuzigung und Auferstehung Christi zugleich. Es ist dasselbe siegesverheißende Zeichen, das Konstantin am Himmel erblickte, das er vor sich hertragen und auf den Schilden seiner Soldaten anbringen ließ, dasselbe, das die zwölf Apostel auf den sogenannten Stern-Kranz-Sarkophagen akklamieren⁶⁰⁾ und das in der Gestalt des Goldkreuzes auf den Mosaiken des 5. und 6. Jahrhunderts am sternbesäten Firmament leuchtet⁶¹⁾). Es ist Christus selbst, der am Kreuze litt, um sich als Sieger und Herr zu bewähren.

Der Kruzifixus selbst bildet den Schlußstein in der Entwicklung der Leidensdarstellung Christi. Erst seit dem 5. Jahrhundert finden wir im Osten und Westen hierfür Beispiele in der Kunst, die offenbar alle auf östliche Typen zurückgehen⁶²⁾). Daß man den Schritt, die leidende Gottheit am Kreuz wiederzugeben, nur zögernd wagte, lassen die Denkmäler noch bis zum 6. Jahrhundert deutlich erkennen. Die Lipsanothek von Brescia verzichtet bei der Fülle ihrer Passionsszenen bewußt auf die Kreuzigung⁶³⁾). Dasselbe gilt für die Leben-Jesu-Folge auf den Mosaiken von S. Apollinare Nuovo in Ravenna, wo auf den Gang zum Kreuze unmittelbar der Ostermorgen folgt⁶⁴⁾). Und selbst auf der Tabernakelsäule von S. Marco in Venedig finden wir noch eine symbolische Wiedergabe des Kreuzigungsaktes: das Lamm im Medaillon im Schnittpunkt der Kreuzesarme⁶⁵⁾). Aber auch die wenigen Kreuzigungstypen, die die christliche Antike hervorgebracht hat, sind in ihrer Auffassung des Geschehens auf Golgatha lehrreich. Die Künstler sind trotz einzelner realistischer

59) Vergl. das Elfenbeinkästchen im Britischen Museum (Garrucci VI, Taf. 446, 1; O. M. Dalton, Catalogue of the ivory carvings of the christian era [London 1909] Taf. IV, 1; B. Smith, Art Studies II [1924] 85—112).

60) Wilpert, Sarcofagi I, Taf. 11, 4. 18, 5; II, Taf. 182, 6. 238, 7. 239, 1. 2.

61) Wilpert, Mosaiken III, Taf. 29 (Taufkapelle in Neapel); 108 (Casarano); Garrucci IV, Tafel 229 (Mausoleum der Galla Placidia); 265 (S. Apollinare in Classe).

62) J. Reil, Christus am Kreuz in der Bildkunst der Karolingerzeit (Leipzig 1930) 1—31.

63) J. Kollwitz, Die Lipsanothek von Brescia (Berlin-Leipzig 1933) 17.

64) Garrucci IV, Taf. 251, 5. 6; G. Galassi, Roma o Bisanzio (Rom 1930) Taf. 58 f.

65) Garrucci VI, Taf. 497, 1.

Züge sichtlich bemüht, das Schmachvolle des Aktes zu mildern. Christus hängt nicht, sondern steht am Kreuz, das als Marterpfahl kaum sichtbar wird oder als Lebensbaum gebildet ist, auf dem das Brustbild Christi aufsitzt⁶⁶). Die Arme des Heilands sind nicht martervoll ausgestreckt, sondern nach Orantenweise erhoben. Der Ausdruck des Schmerzes ist auch auf diesen Bildern nicht zu finden, sondern wiederum nur die Ruhe und Erhabenheit des im Leid siegreichen Gottessohns, der vom Kreuze her die Welt beherrscht⁶⁷).

Die Voraussetzung für die Darstellung des Kreuzes und des Gekreuzigten ist die Auffindung der Kreuzreliquie, die man keiner geringeren zuschrieb als der frommen Kaiserinmutter Helena⁶⁸), und der Kult, der von dieser Entdeckung ausging⁶⁹). Es war das erste Kleinod, das der Boden des Heiligen Landes herausgab, aber auch der kostbarste Schatz, welcher der Kirche zufallen konnte. Hatte Konstantin d. Gr. noch über der Stätte des Grabes Christi eine Kirche errichtet⁷⁰), so ward jetzt der Kreuzesfelsen der Mittelpunkt der Verehrung. Hier erlebten die Pilger bereits gegen Ende des 4. Jahrhunderts die Karfreitagsfeier, deren Höhepunkt die Darreichung des heiligen Kreuzsplitters bildete⁷¹), und bald erhob sich ein gold- und edelsteingeschmücktes Votivkreuz unter freiem Himmel auf Golgatha⁷²). Im Glanze dieser Ereignisse entstand im Osten, besonders in Syrien und Palästina, das Bild des Kruzifixus, während aller Wahrscheinlichkeit nach im Westen die Darstellung geschaffen wurde, die im Grunde das gleiche Thema in anderer

66) Tür von S. Sabina (Garrucci VI, 499, 1); Monzeser Ampullen (Garrucci VI, 434, 2. 6; vergl. Reil, a. a. O. 11—15).

67) Vergl. die Karfreitagsliturgie der Grabeskirche (K. Schmalz, Mater ecclesiarum, Die Grabeskirche in Jerusalem: Zur Kunstgeschichte des Auslandes 120 [Straßburg 1918] 299 f.; J. Reil: Zeitschrift des Deutschen Palästinavereins XXVI [1930] 88 f.).

68) Zuerst erwähnt bei Cyril von Jerusalem um die Mitte des 4. Jahrhunderts (Catech. IV, 10. X, 19. XIII, 4). Zur Kreuzauffindungslegende vergl. J. Straubinger, Die Kreuzauffindungslegende: Forschungen zur christlichen Literatur- und Dogmengeschichte XI, 3 (Paderborn 1912) 104—108; E. Licius, Die Anfänge des Heiligenkults in der christlichen Kirche, ed. G. Anrich (Tübingen 1904) 165—171.

69) Vergl. J. Reil, a. a. O. 82—89; Wilpert, Mosaiken I, 338 f.

70) Eusebius, Vita Const. IV, 40.

71) J. Reil, Die frühchristlichen Darstellungen der Kreuzigung Christi (Leipzig 1904) 39—41; derselbe, Die altchristlichen Bildzyklen des Lebens Jesu (Leipzig 1910) 20.

72) O. Wulff, Die Koimesiskirche in Nicaea (Straßburg 1903) 223; A. Heisenberg, Grabeskirche und Apostelkirche I (Leipzig 1908) 52. 100.

Gestalt wiedergibt: Christus mit dem Zeichen seines Triumphes, dem lebenspendenden Kreuz, das ihm in die Hand oder auf die Schulter gelegt ist. So hatte schon Tertullian das Kreuz gedeutet, das dem Herrn auf dem Wege nach Golgatha aufgebürdet wurde, indem er sagte: „Welcher König trägt wohl das Zeichen seiner Macht auf seinem Rücken und nicht vielmehr als Krone auf dem Haupte oder als Szepter in seiner Hand? Jesus Christus allein, der neue König der Welt, führt das neue Signum seiner herrlichen Kraft und Stärke, das Kreuz, auf seiner Schulter“⁷³⁾). Sich selbst, das Abbild seines Wesens, trägt Christus im Kreuzeszeichen mit sich.

Der Gekreuzigte ist der Kyrios, der dem Feinde die Trophäe entwunden hat, der Märtyrer sein Gefolgsmann, der gleich ihm zum Sieger geworden ist⁷⁴⁾). Darum kann dasselbe Zeichen, das den Sieg des Herrn versinnbildlicht, auch den Triumph seiner Getreuen anzeigen. Auf einem Säulenfragment aus der unterirdischen Basilika der Heiligen Nereus und Achilleus in S. Domitilla, das aller Wahrscheinlichkeit nach von dem Ziborium stammt und gegen Ende des 4. Jahrhunderts gemeißelt wurde, sehen wir zwei Männer nach links eilen: Achilleus, der zusammen mit seinem Kameraden Nereus um Christi willen fahnenflüchtig wurde, wird von einem Scherzen eingeholt und mit dem Schwert niedergeschlagen. Sein Martyrium kündet das Anastasiskreuz mit dem Kranz, welches hinter der Szene aufragt⁷⁵⁾). Eine korrespondierende Säule wird ein ähnliches Relief mit der Hinrichtung des Nereus getragen haben. Als Emblem in der Hand oder auf der Schulter der Heiligen aber ist das Kreuz nur einigen wenigen Märtyrern vorbehalten, an deren Spitze der Apostelfürst selbst steht.

73) Tertullian, Adversus Judaeos 10: *Quis omnino regum insigne potestatis suae humero praefert, et non aut capite diadema, aut manu sceptrum? Sed solus novus rex aevorum, Christus Jesus, novam gloriam et potestatem et sublimitatem suam in humero extulit, crucem scilicet;* vergl. Leo I., Sermo 59: Christus wurde von den Juden zwar mit dem Kreuz beladen zum Spott seiner königlichen Würde, und doch erfüllte sich damit die Weissagung Jesaja IX, 6, daß seine Herrschaft auf seinen Schultern ist.

74) Selbst die Geräte, mit denen die Folterknechte ihn quälen, werden zu Werkzeugen seines Triumphes; vergl. Leo I., Sermo 85 de S. Laurentio.

75) P. Styger: Röm. Quartalschr. XXVII (1913) 32, Fig. 3; derselbe, Römische Märtyrergräfte (Berlin 1935), II, Taf. 75b.

Petrus.

Das älteste Beispiel des kreuztragenden Apostelfürsten ist das Fragment eines Säulensarkophages im Museum von S. Sebastiano in Rom⁷⁶). Es stellt das frueste uns erhaltene Exemplar der „traditio legis“ dar und wird bald nach der Mitte des 4. Jahrhunderts angefertigt sein. Im Mittelfeld steht Christus auf dem Berge mit den vier Paradiesesströmen, links von ihm Paulus, rechts Petrus, der mit der Rechten nach der Gesetzesrolle greift und mit der Linken das Kreuz faßt, das auf seiner Schulter liegt. Zu Füßen der heiligen Personen erblicken wir, in die drei Nischen verteilt, mehrere Lämmer und das agnus dei, das durch ein kleines Kreuz auf dem Kopf vor den anderen ausgezeichnet ist.

Die Gestalt des kreuztragenden Petrus ist demnach im Bilde der Gesetzesübergabe entstanden, wo sie fortan regelmäßig begegnet⁷⁷), und ist somit offenbar älter als das Kreuz in der Hand Christi. Während es der Herr aber stets auf den Erdboden aufsetzt⁷⁸), trägt es der Apostelfürst geschultert, weil er sich im Laufe dem Herrn nähert. Mir ist nur eine Darstellung bekannt, auf der er das Kreuz in der Weise Christi hält: eine Elfenbeintafel aus der Sammlung

76) Wilpert, Sarcofagi I, Taf. 149. Etwa gleichzeitig ist das Nischenmosaik der traditio legis in S. Costanza (Wilpert, Mosaiken III, Taf. 4).

77) Sarkophage: Wilpert, Sarcofagi I, Taf. 12, 4. 5. 14, 3. 17, 1. 2. 39, 1. 2. 43, 3. 4. 82, 1. 150, 1. 2. 154, 1. 2; II, Taf. 188, 1. 253, 3. 5. Kalksteinplatte im Ottomanischen Museum: H. Peirce-R. Tyler, L'art byzantin I (Paris 1932) Abb. 128a. Malereien: Wilpert, Mosaiken IV, Taf. 132 (Katakomben von Grotta-ferrata). Mosaiken: Wilpert, Mosaiken III, Taf. 32 (Taufkapelle in Neapel). Kleinkunst: Wilpert, Mosaiken I, 239, Fig. 69 (Elfenbeinkästchen in Pola); Garrucci III, Taf. 180, 6 (Goldglas in der Vatikanischen Bibliothek); Garrucci VI, Taf. 480, 11b (Medaille in der Vatikanischen Bibliothek); Taf. 484, 14 (Grabplatte aus der Priscillakatakomben). Der kreuztragende Apostelfürst begegnet auch außerhalb der traditio legis; vergl. das kleinasiatische Fragment einer Marmorplatte aus Kara-Agatz im Kaiser Friedrich-Museum aus der zweiten Hälfte des 5. Jahrhunderts, wo Petrus mit dem Kreuz in der Linken offenbar einer wunderbaren Heilung als Zeuge oder Urheber beiwohnt (J. Strzygowski: Jahrb. der K. Preuß. Kunstsammlungen XXII [1901] 29—34 mit Tafel; O. Wulff, Altchristliche und mittelalterliche Bildwerke — Königliche Museen zu Berlin III [1909] Nr. 29), ferner die Bronzestatuette des Petrus mit der crux monogrammatica in Berlin (Garrucci VI, Taf. 467, 3; O. Wulff, a. a. O. Nr. 717; H. U. von Schonebeck, Der Mailänder Sarkophag und seine Nachfolge — Studi di antichità cristiana X [Rom 1935] 49, Abb. 13). Vergl. auch Garrucci IV, Taf. 271. 272.

78) Nur der auf der Weltkugel thronende Herr hat in der altchristlichen Kunst das Kreuz aufgenommen und an die Schulter gelehnt; vergl. das Mosaik von S. Teodoro (Garrucci IV, Taf. 252, 3) und S. Lorenzo (Garrucci IV, Taf. 271).

Stroganoff, wo der nach rechts schreitende Petrus in der Linken den Schlüssel hält und mit seiner Rechten das Kreuz faßt, das vor ihm auf dem Berg mit den vier Paradiesesflüssen steht⁷⁹).

Dieses Denkmal (Kreuz auf dem Paradiesesberg!) zeugt noch im 6. Jahrhundert deutlich von der Vorstellung, daß das Kreuz des Petrus nicht sein eigenes Marterholz wiedergibt, sondern auf Christus weist. Dasselbe legen diejenigen Darstellungen nahe, bei denen am oberen Kreuzesbalken das Rho angefügt ist, wie auf dem Mosaik in der Taufkapelle von Neapel aus der ersten Hälfte des 5. Jahrhunderts⁸⁰). Hier ist das Kreuz gleichsam zum Monogramm Christi geworden (*crux monogrammatica*), das den Träger als den Nachfolger des Herrn (Matth. 16, 24) dokumentiert⁸¹).

Das Mosaikbild von Neapel beweist ferner, daß das Kreuz des Petrus nicht aus Holz, sondern aus edlerem Material gedacht ist. Auf dem Original erstrahlt es in leuchtendem Gold, wie das Kreuzszepter Christi auf dem Hirtenbild im Mausoleum der Galla Placidia. Auch das Kreuz Petri auf den Sarkophagen zeigt die Merkmale des Christuskreuzes: es ist in den meisten Fällen ganz mit Edelsteinen besetzt und an den vier Enden seiner Arme ein wenig ausgeschweift. Dieses Gemmenkreuz stellt die „*crux invicta*“⁸²) dar, das Siegeskreuz des Auferstandenen, an dem keiner mehr Teil hat als Petrus, den der Herr namentlich zur Nachfolge ermahnte⁸³) und der auf dieselbe Weise wie Christus triumphierte⁸⁴).

79) A. Venturi, *Storia dell'arte italiana* I (Mailand 1901) 431, Fig. 393; H. Graeven, *Frühchristliche und mittelalterliche Elfenbeinwerke* II [Italien] (Rom 1900) Nr. 66. Das Stück stammt offenbar von einem Petrus-Paulus-Diptychon.

80) Wilpert, *Mosaiken* III, Taf. 32; darüber zuletzt A. W. Bijvank: *Mededeelingen van het Nederlandsch Instituut te Rome*, 2. Reihe I (1930) 45—64; vergl. Wilpert, *Sarcofagi* I, Taf. 43, 3 f.

81) Dasselbe Zeichen oder das Kreuz selbst, das sinnvoll über dem Haupte Christi (Wilpert, *Malereien*, Taf. 252 f.; *Sarcofagi* I, Taf. 43, 3 f.) oder des agnus dei (Wilpert, *Sarcofagi* I, Taf. 39, 1. 149) begegnet, erscheint auch über dem Scheitel von Heiligen (Januarius: Garrucci II, Taf. 102, 2; H. Achelis, *Die Katakomben von Neapel* [Leipzig 1935] Taf. 38. Laurentius: Garrucci VI, Taf. 480, 8. Vergl. auch Asterius, *Martyrium Euphemiae*: Migne, Patr. graec. 40, 337: „Εὐχομένη δὲ ταύτη φαίνεται ὑπὲρ κεφαλῆς τὸ σημεῖον, δὲ δὴ Χριστιανοῖς προσκυνεῖσθαι τε πέφυκε καὶ ἐπιγράφεσθαι, σύμβολον, οἷμα, τοῦ πάθους, ὅπερ αὐτὴν ἔξεδέχετο“) oder einfachen Christen (Garrucci II, Taf. 99, 1; Achelis, a. a. O. Taf. 28; Garrucci VI, Taf. 485, 1. 7. 14. 17), die dadurch als treue Anhänger Christi gekennzeichnet werden.

82) M. Ihm, *Damasi epigrammata* (Leipzig 1895) Nr. 23, 3.

83) Joh. 21, 19. 84) Siehe oben Seite 70.

Wenn das Kreuz des Petrus nicht auf die spezielle Art seines Martyriums hinweisen soll, sondern den Träger als einen vertrauten Zeugen Christi charakterisiert, dann erhebt sich die Frage, warum nicht auch Paulus mit dem Siegeszeichen ausgestattet wird, den die römischen Denkmäler mit leeren Händen vor dem Herrn erscheinen lassen. Zweifellos hängt diese Bevorzugung Petri mit dem Ansehen zusammen, das er als der Gründer der Gemeinde in Rom genoß, wo bereits im Jahre 354 der Tag seiner Inthronisation festlich begangen wurde. Er war es, der nach den Worten Leos des Großen das Siegesbanner des Kreuzes Christi in die Hochburg des Römeriums hineintrug, wo nach göttlicher Bestimmung Ehre und Macht und die Glorie des Leidens auf ihn warteten⁸⁵⁾. Es ist eine besondere Auszeichnung, wenn der Apostelfürst in der Regel rechts von Christus wiedergegeben ist, wenn er die Gesetzesrolle empfängt, die Christus in seiner Linken hält, und wenn er das Triumphkreuz seines Herrn als Attribut mit sich führt. In der ravennatischen Kunst überreicht Christus dem Heidenapostel die Schrift⁸⁶⁾, aber das Kreuz bleibt auch hier dem Petrus reserviert⁸⁷⁾. Wenn auf einem späteren Sarkophag in S. Apollinare in Classe beide Apostel in Lämmergeistgestalt das Kreuz führen, so sind hierfür lediglich Gründe der Symmetrie maßgebend gewesen⁸⁸⁾.

Laurentius.

Während Petrus seit dem 5. Jahrhundert mehr und mehr mit einem anderen Attribut, dem Schlüssel, ausgestattet wird, ist das

85) Leo Magn., Sermo 82 (Migne, Patr. lat. 54, 425): „Tropaeum crucis Christi Romanis arcibus interebas, quo te divinis p[re]ordinationibus anteibant et honor potestatis et gloria passionis“.

86) H. Dütschke, Ravennatische Studien (Leipzig 1909) Abb. 28a. 36a; Wilpert, Sarcofagi II, Taf. 253, 4. 5.

87) H. Dütschke, a. a. O. Abb. 4a. 5a. 6. 36a.

88) Garrucci V, Taf. 391, 2; Dütschke, a. a. O. Nr. 77 (vergl. Nr. 75). Dasselbe auf dem Fragment einer Schrankenplatte aus der Felizitasbasilika bei Pola, wo nur das Pauluslamm mit dem Kreuz erhalten ist (R. Egger, Frühchristliche Kirchenbauten im südlichen Norikum = Sonderschrift des Österr. Archäol. Instituts in Wien IX [1916] 53—56, Fig. 63; A. Gnirs: Jahrb. des Kunsthist. Instituts der K. K. Zentralkommission V [1911] Beiblatt S. 18, Fig. 21); ferner auf einem Grabstein aus Como (F. Cabrol, Dict. d'arch. chrét. V, 49, Abb. 4075). Vergl. auch die Bulla aus Achmin (R. Forrer, Die frühchristlichen Altertümer aus dem Gräberfeld von Achmin-Panopolis [Straßburg 1893] Taf. XI, 4) und die Medaille in der Vatikanischen Bibliothek (Garrucci VI, Taf. 480, 6), wo beide Male sowohl Petrus wie Paulus mit dem Kreuz ausgestattet ist.

Kreuz oder das Stabkreuz neben dem Rost bis ins Mittelalter recht eigentlich das Abzeichen des Laurentius, der es in der Hand oder auf dem Rücken trägt.

Die schönste uns erhaltene Darstellung ist das berühmte Mosaik im Mausoleum der Galla Placidia aus der Mitte des 5. Jahrhunderts⁸⁹⁾. Im Zentrum des Bildes steht der Rost, das Marterinstrument des Heiligen, unter dem die Flammen lodern. Zur Linken ist ein offener Schrank wiedergegeben, in dem die vier Evangelienbücher liegen (*armarium*), vielleicht ein Hinweis auf den Dienst des Diakonen, der in der alten Kirche die heiligen Schriften in seiner Verwahrung hatte⁹⁰⁾). Von rechts nähert sich in lebhafter Bewegung der Märtyrer selbst, der in der Linken als Abzeichen seines Standes ein aufgeschlagenes Buch hält und mit der Rechten ein Goldkreuz faßt, das auf seiner Schulter liegt. Er ist mit einem goldenen Nimbus ausgestattet und trägt einen dunklen Vollbart, während ihn die späteren Bilder meist bartlos wiedergeben. Die mehrfache Verwendung, die das Goldkreuz im Mosaikschmuck des Mausoleums gefunden hat (in der Hand des Laurentius und des Christushirten und im Zentrum der Kuppel), zeugt von der großen Verehrung der Kaiserin für das Kreuz, die auch darin zum Ausdruck kommt, daß Galla Placidia eine basilica sanctae crucis nach römischem Vorbild in Ravenna errichtete⁹¹⁾ und auf den Revers ihrer Münzen zuerst das Bild der Victoria mit dem großen Gemmenkreuz, dem Siegeszeichen Christi, in der Rechten prägen ließ⁹²⁾.

Denselben Typus des Laurentius mit dem Kreuz auf der rechten Schulter finden wir wieder auf dem Fragment eines Goldglases der Vatikanischen Bibliothek, auf dem wir die Akklamation lesen: . . . ANE VIVAS IN CR(isto et in) LAVRENTIO⁹³⁾. Die Darstellung mutet wie eine Kopie des ravennatischen Mosaiks an und wird etwa in die gleiche Zeit zu datieren sein. Nur erscheint statt des Nimbus

89) Wilpert, Mosaiken III, Taf. 49; C. Ricci, *Monumenti dei mosaici di Ravenna I* (Rom 1930) Taf. D, 2. Gegen die Versuche, den Heiligen als Christus zu erklären (zuletzt F. Filippini: *Bollettino d'arte X* [1931] 367—375), spricht nach wie vor das Vorhandensein des Rosts.

90) Vergl. Wilpert, Mosaiken I, 175.

91) Agnellus, *Liber pontificalis ecclesiae Ravennatis* 41: Mon. Germ. Hist. *Script rer. Langob.* (Hannover 1878) 305 f. (vergl. Wilpert, Mosaiken I, 342 f.).

92) Cohen VIII, 194, Nr. 1.

93) Garuccci III, Taf. 189, 1; *Vetri ornati di figure in oro* (Rom 1864) Taf. 20, 1.

hinter dem Haupt des Heiligen das Monogramm Christi, und rechts und links von dem Märtyrer sind die Buchstaben A und Ω wiedergegeben. Mit beiden Christuszeichen ausgestattet ist auch der hl. Januarius auf einem Fresko in der Katakumbe von S. Genaro in Neapel, wo sie zur Füllung des Nimbus dienen⁹⁴⁾). Es liegt also kein Grund vor, auf dem Goldglas nicht Laurentius, sondern Christus erkennen zu wollen.

Die übrigen Darstellungen zeigen den Heiligen in Vorderansicht, das Kreuz in seinen Armen haltend. Diese Auffassung begegnet zum ersten Male auf einem sehr zerstörten Fresko in der Katakumbe von Albano⁹⁵⁾), das vielleicht noch in die erste Hälfte des 5. Jahrhunderts gesetzt werden darf. In der Mitte steht Christus, den vier Heilige flankieren, die durch Beischriften gesichert sind: links Paulus und Agnes, rechts Petrus und Laurentius. Der Diakon ist mit dem Nimbus versehen; er hat die Rechte zur Rede erhoben und hält in der verhüllten Linken den geöffneten Codex und das Kreuz. Das Fresko macht wahrscheinlich, daß die Darstellung des Laurentius mit dem Kreuz nicht außerhalb, sondern in Rom selbst entstanden ist.

Ein ähnliches Bild des Laurentius befand sich nach einer alten Zeichnung in dem Zōmeterium des Valentin an der Via Flaminia⁹⁶⁾. Das Kreuz, das der Märtyrer hier führt, ist mit Edelsteinen besetzt.

Auf dem Triumphbogen von S. Lorenzo fuori le mura⁹⁷⁾ aus der Zeit Pelagius' II. (579—590) erscheint Christus auf der Weltkugel, von je drei Gestalten umgeben. Zur Rechten stehen Paulus, Stephanus und Hippolytus, zur Linken Petrus, Laurentius und Pelagius, der das Modell der Basilika in seinen Händen hält und durch Laurentius dem Herrn vorgeführt wird. Christus, Petrus und Laurentius halten ein langes Kreuz in der linken Hand, Laurentius (wie Stephanus) außerdem das geöffnete Buch, auf dem als Hinweis auf sein Diakonenamt zu lesen ist: DISPERSIT DEDIT PAVPERIBVS.

94) Garrucci II, Taf. 102, 2; H. Achelis, Die Katakomben von Neapel, Taf. 38. Vergl. auch die Medaille vom Laurentiusgrab, auf der die Hinrichtung des Laurentius dargestellt ist: auch hier sieht man über dem Kopfe des auf dem Rost liegenden Diakons das Monogramm Christi und rechts und links vom Haupte der in Gestalt einer Orans ausfahrenden Seele des Heiligen die Buchstaben A und Ω (Garrucci VI, Taf. 480, 8; P. Styger, Römische Märtyrergräfte [Berlin 1935] II, Taf. 78b).

95) Garrucci II, Taf. 89, 3.

97) Garrucci IV, Taf. 271.

96) Garrucci II, Taf. 84, 3.

98) Wilpert, Mosaiken IV, Taf. 224.

Dieselbe Auffassung des Laurentius im Reigen anderer Heiliger begegnet später in Malerei und Mosaikkunst noch öfter, zum Beispiel in der Apsis von S. Maria in Pallara⁹⁹⁾, in S. Maria in Trastevere¹⁰⁰⁾ und in S. Maria Antiqua¹⁰⁰). Auf der Stirnwand von S. Clemente, wo Laurentius sitzend wiedergegeben ist, tritt zu den Attributen Buch und Kreuz noch der feurige Rost hinzu, der zum Schemel seiner Füße dient¹⁰¹⁾.

Laurentius ist, wie wir oben schon angemerkt haben, nicht ans Kreuz geschlagen worden. Nach dem Zeugnis des Damasus, dem ältesten, das wir von seinem Martyrium besitzen, wurde er durch „Geißelhiebe, Henkersknechte, Flammen, Foltern und Gefängnis“ gequält, das heißt auf verschiedene Weise zu Tode gemartert¹⁰²⁾), nach der späteren Legende aber, die wir zuerst bei Ambrosius vorfinden¹⁰³⁾, auf dem Rost verbrannt, nachdem er zuvor ein mutiges Zeugnis für seinen Glauben abgelegt hatte: aufgefördert, die Schätze der Kirche auszuliefern, führte der Diakon dem Präfekten die Armen und Krüppel der Gemeinde als den Schatz Christi vor. Es besteht kein Zweifel, daß beide Traditionen der Wahrheit nicht entsprechen. Laurentius, der drei Tage nach seinem Bischof Sixtus im Jahre 258 ums Leben kam, kann nach allem, was wir von der Durchführung der Valerianischen Verfolgung wissen, nicht durch lange und ausgesuchte Folter gegangen sein, sondern ist aller Wahrscheinlichkeit nach wie Sixtus und die sechs anderen römischen Diakonen der Zeit nach dem Befehl des Kaisers „in continenti“ enthauptet worden¹⁰⁴⁾). Als Anspielung auf die Art der Todesstrafe kann das Kreuz also auch in der Hand des Laurentius nicht gedeutet werden: er trägt das Siegeszeichen des Herrn, das auch dem Apostelfürsten verliehen ist.

99) G. B. de Rossi, Musaici cristiani (Rom 1899) Taf. 30.

100) Wilpert, Mosaiken II, 722; IV, Taf. 201, 2.

101) G. B. de Rossi, Musaici, Taf. 29; vergl. Wilpert, Mosaiken II, 522.

102) M. Ihm, Damasi epigrammata (Leipzig 1895) Nr. 32; vergl. E. Schäfer, Die Epigramme des Papstes Damasus I. als Quellen für die Geschichte der Heiligenverehrung (Rom 1932) 83—90.

103) Ambrosius, De officiis ministrorum I, 41. II, 28 (Migne, Patr. lat. 16, 84 f. 141 f.); vergl. den Hymnus „Apostolorum supparem“ (Migne, Patr. lat. 17, 1216 f.).

104) Cyprian, Epist. 80, 1: „... . . . episcopi et presbyteri et diacones in continenti animadvertantur“; vergl. Th. Mommsen, Römisches Strafrecht (Leipzig 1899) 577 Anm. 4; zu Sixtus und seinen Diakonen vergl. Schäfer, a. a. O. 38—57.

Fragen wir nach der Ursache, warum Laurentius diese Auszeichnung erfährt, so kann sie nur in der außergewöhnlichen Verehrung erblickt werden, die der Märtyrer im Leben der alten Kirche genoß. Laurentius zählt zu den gefeiertsten Heiligen Roms, wo schon im 4. Jahrhundert zwei Kirchen vorhanden waren, die seinen Namen führten: S. Lorenzo fuori le mura, die Konstantin selbst errichtete, und S. Lorenzo in Damaso. Zu ihnen gesellte sich im 5. Jahrhundert eine dritte: der titulus Lucinae, den Sixtus III. dem Heiligen weihte¹⁰⁵⁾). Aber auch in anderen Städten der christlichen Welt gab es früh Laurentiuskirchen; denn nicht nur in Rom, sondern auch außerhalb seiner Vaterstadt stand Laurentius in Ehren. In Afrika verbreitete Augustin den Ruhm des Heiligen¹⁰⁶⁾). „So wenig Rom selbst verborgen werden kann,“ ruft er aus, „so wenig kann des Laurentius Krone verborgen bleiben“¹⁰⁷⁾). In Spanien sang Prudentius das Lob des großen Märtyrers, in Mailand Ambrosius und unter den Franken Gregor von Tour¹⁰⁸⁾). In Ravenna genoß Laurentius hohes Ansehen, wie Petrus Chrysologus bezeugt¹⁰⁹⁾) und das Mosaik im Mausoleum der Galla Placidia verrät, und auch in den Katakomben von Neapel finden wir schon zu Anfang des 5. Jahrhunderts sein Bild¹¹⁰⁾). Es ist in der Tat nicht übertrieben, wenn Leo I. mit Stolz bekennt: „Vom Aufgang bis zum Niedergang ist Rom, wenn von dem Glanz der Sterne unter den Leviten die Rede ist, ebenso sehr durch seinen Laurentius verherrlicht, wie Jerusalem durch seinen Stephanus“¹¹¹⁾).

Laurentius scheint, von den Aposteln abgesehen, auch der erste Heilige zu sein, dessen Bild die altchristliche Kunst geschaffen hat¹¹²⁾), der erste ferner, der seit dem 5. Jahrhundert auch außerhalb

105) Vergl. Schäfer, a. a. O. 84.

106) Augustin, Serm. 302—305; In Joh. evang. tract. 27, 12.

107) Sermo 303, 1: *Quam non potest abscondi Roma, tam non potest abscondi Laurenti corona.*

108) Prudentius, Peristephanon 2; Ambrosius, De officiis ministrorum I, 41; Gregor Tur., Hist. Franc. I, 18. VI, 6; De gloria martyrum 42.

109) Petrus Chrysologus, Sermo 135.

110) Garrucci II, Taf. 100, 1; H. Achelis, Die Katakombe von Neapel, Taf. 41.

111) Leo Magn., Sermo de S. Laurentio 85: . . . ut a solis ortu usque ad occasum leviticorum lumen coruscante fulgore, quam clarificata est Hierosolyma Stephano, tam illustris fieret Roma Laurentio.

112) Schon die Apsis der Konstantinischen Basilika war aller Wahrscheinlichkeit nach mit seinem Bilde geschmückt.

der ihm selbst geweihten Stätten dargestellt wurde¹¹³⁾). Bemerkenswert ist schließlich die große Zahl der Denkmäler, die ihn wiedergeben; Laurentius begegnet nicht nur in der Malerei und auf den Mosaiken, sondern auch auf den Goldgläsern¹¹⁴⁾), wo neben Christus und den Aposteln nur Heilige von Rang aufzutreten pflegen. In den meisten Fällen findet sich Laurentius allein oder mit wenigen anderen Bevorzugten (Agnes, Hippolyt, Stephanus und Sebastian) in Gesellschaft der obersten Heiligen, Petri und Pauli, und auf einem Goldglas sehen wir ihn nicht nur neben ihnen stehen, sondern in ihrer Mitte auf einer Bank sitzen¹¹⁵⁾.

Weithin herrscht die Meinung, daß die altchristliche Kunst Laurentius mit dem Kreuz ausgestattet habe, um ihn damit als Diakon zu kennzeichnen, der bei den Prozessionen das Kreuz voranzutragen hatte¹¹⁶⁾). Dieser Brauch ist jedoch jünger als das Kreuzzeichen in der Hand des Heiligen; denn während das Prozessions- oder Stationskreuz im Osten bereits gegen Ende des 4. Jahrhunderts begegnet¹¹⁷⁾), finden wir es im Westen erst bei Gregor von Tours erwähnt¹¹⁸⁾ und auf dem Triumphbogen von S. Lorenzo wohl zuerst dargestellt¹¹⁹⁾). Es ist wesentlich kleiner als das Siegeskreuz und zum bequemeren Tragen oder zur Schaustellung auf einen hohen Stab gesetzt¹²⁰⁾). Die Tatsache, daß hier nicht nur Laurentius,

113) Vergl. Wilpert, Mosaiken I, 505. II, 953.

114) Garrucci, Vetri ornati di figure in oro (Rom 1864) Taf. 18, 2. 19, 7. 20, 1. 2. 6. 7.

115) Garrucci, a. a. O. Taf. 20, 7.

116) Ordo Romanus I, 4. 21 (Migne, Patr. lat. 78, 939. 948); vergl. F. Cabrol, Dict. d'arch. chrét. III, 2, 3102 f. Dargestellt bei Wilpert, Mosaiken IV, Taf. 239. 242.

117) Vita S. Porphyrii Gaz. 77 (Migne, Patr. graec. 65, 1244); Sozomenos, Hist. eccl. VIII, 8 (Migne, Patr. graec. 67, 1537); vergl. J. Reil, Die frühchristlichen Darstellungen der Kreuzigung Christi (Leipzig 1904) 38.

118) Gregor Tur., Historia Francorum V, 4; De gloria confessorum 20, 79; De gloria martyrum 44; Vitae Patrum XIII, 3.

119) Garrucci IV, Taf. 271; Phot. Anderson 4768 (vergl. M. van Berchem-E. Clouzot, Mosaïques chrétiennes [Genf 1924] Fig. 241 f.). Über das Kreuz als Attribut des Täufers im Baptisterium der Orthodoxen zu Ravenna siehe unten Seite 99.

120) Man darf annehmen, daß das Vortragekreuz identisch ist mit dem gleichgroßen Schmuckkreuz, wie es Justin der Peterskirche schenkte (Garrucci VI, Taf. 430, 4. 5; H. Pearce-R. Tyler, L'art byzantin II [Paris 1934] Abb. 136) oder wie es auf dem Mosaik von S. Vitale in Ravenna der Bischof Maximian beim Empfang der Kaiserin in seiner Rechten hält (Wilpert, Mosaiken III, Taf. 109). Solche kostbaren Kreuze werden damals im Besitze aller größeren Kirchen gewesen

sondern auch Christus (und Petrus?) damit ausgezeichnet ist, läßt außerdem deutlich erkennen, daß dieses Vortragekreuz lediglich das große Triumphkreuz ersetzt, das dem Herrn und seinen Getreuen bisher beigegeben war. Dasselbe Kreuz erscheint in der mittelalterlichen Kunst immer wieder, sowohl bei Laurentius, wie bei allen anderen Kreuzträgern. Auf einem Fresko in der Kapelle des Silvester an der Kirche der SS. Quattro Coronati in Rom, das die Kreuzauffindungslegende darstellt, sind selbst die Kreuze von Golgatha in dieser Form wiedergegeben¹²¹⁾). Und selbst wenn das Prozessionskreuz im Besitze des Laurentius ein Hinweis auf den Diakonenstand des Heiligen wäre, der ursprüngliche Sinn ist damit nicht erfaßt; denn das Mausoleum der Galla Placidia und das Goldglas der Vatikanischen Bibliothek, die zu den ältesten Laurentiusbildern gehören, zeigen das Kreuz auf der Schulter des Heiligen, eine Haltung, die den Gedanken an das Amt des Diakonen ausschließt. Es ist obendrein das schwere Goldkreuz, das wir hier sehen, eine Abart des Gemmenkreuzes, das Christus und Petrus auf den Sarkophagen des 4. Jahrhunderts führen. Aber auch das leichte Stabkreuz, das wir auf dem Fresko von Albano als Attribut des Heiligen finden, hat nichts mit dem Prozessionskreuz zu tun, sondern ist lediglich eine vereinfachte Form jener Triumphkreuze¹²²⁾). Also nicht das Zeichen seines Standes, sondern das Zeichen des Sieges trägt Laurentius, das wie bei Christus und Petrus auf der Schulter oder in seinen Händen ruht.

sein und bei feierlichen Anlässen, besonders bei Prozessionen, Verwendung gefunden haben. Während man sie zunächst offenbar in der bloßen Hand trug, setzte man sie später aus praktischen Gründen auf einen Stab, und zwar je nach Bedarf auf einen längeren oder kürzeren. Im Westen begegnet meist die lange Tragstange (vergl. Garrucci IV, Taf. 272), im Osten hingegen scheint der kurze Stab gebräuchlich gewesen zu sein (vergl. Garrucci VI, Taf. 498, 2; Monologium Basili, 26. Jan.: F. X. Kraus, Realencyklopädie der christlichen Altertümer II [Freiburg i. B. 1886] 658, Fig. 410). Das Kreuz als Insignie des Erzbischofs oder privilegierten Bischofs, das (ebenfalls auf einen Stab gehetet; vergl. Wilpert, Mosaiken IV, Taf. 269, 1) vor den bezeichneten Würdenträgern hergetragen wurde, ist jünger als das Prozessionskreuz. (L. Eisenhofer, Handbuch der katholischen Liturgik I [Freiburg i. B. 1932] 471 f.).

121) Wilpert, Mosaiken IV, Taf. 269, 2.

122) Es begegnet bereits auf dem Sarkophage von S. Sebastiano aus der Mitte des 4. Jahrhunderts (Wilpert, Sarcofagi I, Taf. 149), also früher als das eigentliche Gemmenkreuz.

Auf einem Vorhang in Uzalis in Nordafrika soll nach einem anonymen Bericht des 5. Jahrhunderts¹²³⁾ noch ein anderer Diakon mit dem Kreuz auf der Schulter dargestellt gewesen sein, der Erzmärtyrer Stephanus, der mit Laurentius gern in Parallele gestellt wird. Der Verfasser des Schreibens, ein Kleriker des Bischofs Evodius, berichtet von einer seltsamen Begebenheit. Eines Tages erscheint ein gewaltiger feuriger Drache am Himmel, der die Bewohner von Uzalis in großen Schrecken versetzt. Die Menge flüchtet zur „memoria“ des hl. Stephanus, der durch seine Fürbitte bewirkt, daß das Ungeheuer verschwindet. Am nächsten Tage begiegt der Subdiakon Sennodus einem fremden Händler, der ihm ein farbig bemaltes Tuch anbietet. „Auf der rechten Seite desselben sah man den hl. Stephanus stehen und das glorreiche Kreuz auf seinen Schultern tragen, mit dessen Ende er an das Stadttor schlug, aus welchem der widerliche Drache bei der Ankunft des Freundes Gottes zu fliehen suchte. Aber die verderbliche Schlange konnte sich auch durch die Flucht nicht retten: zermalmt und zertreten lag sie unter dem siegreichen Fuß des Märtyrers Christi“¹²⁴⁾. Der Vorhang wird in der Kirche des Stephanus aufgehängt, und alt und jung sieht in der Malerei die Tat bestätigt, die der Heilige am Tage zuvor ausführte.

Aus der Beschreibung des Bildes geht deutlich hervor, daß der Heilige nicht in seiner Eigenschaft als Diakon, sondern als der siegreiche Held und Drachenüberwinder mit dem Kreuz ausgezeichnet war. Indes hat Wilpert bereits erkannt¹²⁵⁾), daß die Interpretation der Darstellung, die der Verfasser gibt und der gläubigen Menge in den Mund legt, offenbar verfehlt ist. Auf dem Bilde war aller Wahrscheinlichkeit nach nicht Stephanus, sondern Christus selbst wiedergegeben, der seinen Fuß auf die Schlange setzt und das Kreuz, das Geheimnis seiner Kraft, auf seiner Schulter führt. Diese Komposition, die wir um die Mitte des 5. Jahrhunderts im Baptisterium des Neon in Ravenna zum ersten Male dargestellt finden¹²⁶⁾), scheint damals in Afrika noch unbekannt gewesen zu sein;

123) De miraculis S. Stephani II, 4 (Migne, Patr. lat. 41, 850 f.).

124) *In dextera veli parte ipse S. Stephanus videbatur adstare et gloriosam crucem propriis repositam humeris bajulare, qua crucis cuspide portam civitatis videbatur pulsare, ex qua profugiens draco teterrimus cernebatur exire, amico dei videlicet adventante. Verum ille serpens noxius nec in ipsa fuga tutissimus, sub triumphali pede martyris Christi contritus adspiciebatur et pressus.*

125) Wilpert, Mosaiken II, 1093—1097. 126) Siehe oben Seite 75.

aber es ist gut verständlich, daß man in der siegreichen Gestalt den Stephanus erblickte, „das Haupt der Märtyrer“¹²⁷⁾, dessen Reliquien nach ihrer Auffindung¹²⁸⁾ sofort in alle Welt wanderten¹²⁹⁾ und in Uzalis und überall¹³⁰⁾ soviele und große Wunder wirkten, daß die Zeitgenossen zwar Bände damit füllten, „aber sich ganz außerstande fühlten, sie alle schriftlich zu fixieren und der Nachwelt zu überliefern“¹³¹⁾.

Protasius.

Über die Auffindung der Reliquien der Mailänder Patrone durch Ambrosius im Jahre 386 haben wir mehrere Berichte¹³²⁾, auf denen sich die spätere Legende aufbaut. Protasius und sein Genosse Gervasius, Zwillingssöhne des Vitalis und der Valeria, die selbst beide das Martyrium litten, sollen nach vorangegangener Folterung unter Nero oder Domitian (nach anderen unter Verus und Antoninus) durch das Schwert hingerichtet worden sein¹³³⁾. Die mittelalterliche Kunst stellt Gervasius daher mit Bleieiseln, Protasius mit dem Schwert in der Hand dar¹³⁴⁾.

Wir besitzen nur ein altchristliches Bild des Protasius, der das Kreuz führt¹³⁵⁾. Es befindet sich in einer Kammer von S. Severo

127) Das Martyrologium Syriacum, dessen Handschrift vom Jahre 411 wir besitzen, eröffnet den Reigen der kirchlichen Feste am 26. Dezember mit Stephanus: „Ο πρώτος μάρτυρ ἐν Ιερουσαλύμοις Στέφανος δ ἀπόστολος, δ κορυφαῖος τῶν μαρτύρων“ (H. Achelis, Die Martyrologien, ihre Geschichte und ihr Wert [Berlin 1900] 45; H. Lietzmann, Kleine Texte II, 9).

128) Die Gebeine entdeckte im Jahre 415 der Presbyter Lucian von Jerusalem (Lucianus, Epist. ad omnem ecclesiam: Migne, Patr. lat. 41, 807—818; deutsche Übersetzung von V. Ryssel: Zeitschrift für Kirchengeschichte XV [1895] 233—240).

129) In Rom selbst wurden bereits im 5. Jahrhundert zwei Kirchen auf seinen Namen geweiht, die eine an der Via Latina zur Zeit Leos I., die andere unter Simplicius in dem ehemaligen Macellum magnum auf dem Coelius (S. Stefano Rotondo); vergl. J. P. Kirsch, Der stadtrömische christliche Festkalender im Altertum (Münster i. W. 1924) 241 f.

130) Vergl. Augustin, De civitate dei XXII, 8; Serm. 320—324.

131) E. Lucius, Die Anfänge des Heiligenkultes in der christlichen Kirche, ed. G. Anrich (Tübingen 1904) 159 f.

132) Ambrosius, Epist. 22; Paulinus, Vita Ambrosii 14; Augustin, Confessiones IX, 7.

133) Vergl. F. von Sales Doyé, Heilige und Selige der römisch-katholischen Kirche I (Leipzig 1929) 448.

134) K. Künstle, Ikonographie der Heiligen (Freiburg i. B. 1926) 282, Bild 133.

135) Taf. II. G. Galante bei G. B. de Rossi, Bull. arch. crist. 1867, 74; G. Tagliafata, Di un imagine di S. Protasio (Neapel 1874); Garrucci II, Taf. 105A, 3; H. Achelis, Die Katakomben von Neapel, Taf. 36.

in Neapel, die mit drei Arkosolgräbern ausgestattet ist. Das wichtigste nimmt die Rückwand des Raumes ein. Wie das Fresko in der gewölbten Lünette zeigt, lag hier ein hoher Beamter bestattet, der mit dem Kranz des Lebens zu Häupten inmitten Petri und Pauli und zweier anderer Heiliger wiedergegeben ist¹³⁶⁾. Die beiden Arkosole rechts und links davon waren (wie aller Wahrscheinlichkeit auch das Grab in der Mitte) auf der Frontwand von zwei Heiligen flankiert, von denen nur je einer erhalten ist. Ihre Namen sind über ihnen auf die Rahmenleiste geschrieben. An dem Grabe zur Linken, in dessen Lünette die Reste eines Gemmenkreuzes zu erkennen sind, das von zwei Aposteln akklamirt wird, steht rechts der hl. Eutyches (*saNCTVS EVTYches*) aus Puteoli¹³⁷⁾, mit dem offenbar sein Genosse Proculus korrespondierte. Das Grab gegenüber beschützt links der hl. Protasius (*SANCTVS PROTASIVS*), dessen untere Partie abgebrochen ist. Ihm entsprach auf der anderen Seite Gervarius, der bei der Auffindung der Krypta noch intakt war, wenn man der Zeichnung mit der Inschrift *GERVASIUS* Vertrauen schenken darf, die Galante entdeckt und publiziert hat¹³⁸⁾. Eutyches und Gervarius sind in aufrechter Haltung wiedergegeben; sie haben die Rechte im Redegestus erhoben und die Linke unter dem Gewande verborgen. Protasius hingegen schreitet leicht gebückt nach rechts, den Blick auf den Beschauer gerichtet, und trägt ein schlichtes Stabkreuz auf der Schulter, das er mit der linken Hand faßt, während die rechte ebenfalls erhoben ist¹³⁹⁾.

Die Malerei der Kammer weist in die erste Hälfte des 5. Jahrhunderts. Die Mailänder Patrone, die kurze Zeit nach ihrer Entdeckung bereits in Fundi verehrt wurden¹⁴⁰⁾, waren demnach auch in Neapel früh bekannt und geschätzt, wo sie das Grab eines großen

136) *Garrucci II*, Taf. 105 A, 1; *Achelis*, a. a. O., Taf. 34.

137) **Taf. III.** *Garrucci II*, Taf. 105 A, 2; *Achelis*, a. a. O., Taf. 37.

138) G. A. Galante: *Società Reale di Napoli*, Rendiconto dell'Accademia di archeologia, lettere e belle arti, Nuova serie XXI (Neapel 1907) 33.

139) Daß nur Protasius das Kreuz führt, ist zweifellos auffällig und läßt den Verdacht entstehen, daß die Skizze bei Galante nicht Gervarius, sondern Eutyches wiedergibt, dem sie aufs Haar gleicht. Die Inschrift des Eutyches ist so fragmentarisch erhalten, daß es denkbar ist, daß man aus ihr den Namen des Gervarius las, den man gegenüber von Protasius vermutete.

140) *Vergl. Paulinus Nol.*, Epist. 32, 17 ad Severum (Migne, Patr. I. 61, 339):

„Quosque suo Deus Ambrosio post longa revelat
Saecula Protasium cum pare Gervasio“.

Neapolitaners¹⁴¹⁾ zierten und sich bald allgemeiner Beliebtheit erfreuten¹⁴²⁾.

Gewiß ist es der Bischof Severus von Neapel gewesen, der als Freund und Vertrauter des Ambrosius den Kult des Protasius und Gervasius in seiner Metropole einführte¹⁴³⁾). Der Ruhm der Heiligen verbreitete sich rasch im ganzen Abendlande. In Afrika sorgte Augustin, der bei der Auffindung der Gebeine noch in Mailand weilte, für die Verehrung der Märtyrer¹⁴⁴⁾, in Gallien Gregor von Tours¹⁴⁵⁾, und aus Rom berichtet das Papstbuch, daß schon Innozenz I. (401—417) den Heiligen eine Basilika baute¹⁴⁶⁾). Aber auch an anderen Orten bestanden frühzeitig Kirchen zu Ehren des Protasius und Gervasius, vor allem in Oberitalien und in Gallien, von wo ihre Namen nach Spanien getragen wurden.

Zweifellos hat Ambrosius selbst den Hauptanteil an diesem Siegeszug der Mailänder Patrone durch die christliche Welt. Der Heilige war seit der Mitte des 4. Jahrhunderts der Stolz jeder Gemeinde, und die Metropolen wetteiferten untereinander, möglichst viele Märtyrer ihr eigen nennen zu können. Protasius und Gervasius aber sind die ersten Heiligen, deren Reliquien in dem märtyrerarmen Mailand zum Vorschein kamen und die durch den großen Bischof gewiß in bewußter Konkurrenz zu Rom geehrt wurden, wo Damasus I. in klugem Verständnis für seine Zeit den Märtyrerkult

141) H. Achelis vermutet in der Gestalt den Bischof Severus von Neapel († um 408), dessen Krypta somit entdeckt wäre. Für einen Bischof spricht in der Tat die dozierende Geste der rechten Hand und der aufgeschlagene Kodex, den der Verstorbene in der Linken hält (vergl. die Reste der Neapolitaner Bischofsgalerie in der sog. 2. Katakombe von S. Gennaro, bei Achelis, *Die Katakomben von Neapel*, Taf. 45). Bedenken erregt nur die Tracht: die Chlamys mit dem rechteckigen Einsatz, die wir als Dienstkleidung des römischen Beamten kennen (vergl. R. Delbrück, *Die Consulardiptychen* [Berlin-Leipzig 1929] 38 f.).

142) Vergl. G. Taglia latela, a. a. O. 31—35; der Marmorkalender von Neapel aus dem 9. Jahrhundert führt die Heiligen zweimal auf, am 19. Juni und 14. Oktober (H. Achelis, *Der Marmorkalender in Neapel* [Dekanatsprogramm Leipzig 1929] 8, 10).

143) G. Taglia latela, a. a. O. 46—56; auch die Verehrung des Eutyches und seines Genossen, die in Puteoli litten, dürfte durch Severus nach Neapel übertragen worden sein.

144) Augustin, *Sermo 286; Confessiones IX, 7; De civitate Dei XXII, 8.*

145) Gregor Tur., *De gloria martyrum 47*: Migne, Patr. lat. 71, 748 f.

146) Liber pontificalis, ed. Th. Mommsen: *Mon. Germ. Hist. I* (Berlin 1898) 88.

sanktionierte und auf jede Weise förderte¹⁴⁷⁾). Mit großer Ausführlichkeit berichtet Ambrosius seiner in Rom weilenden Schwester die Entdeckung der heiligen Gebeine¹⁴⁸⁾), die gerade rechtzeitig zum Vorschein kamen, um in die Mailänder Basilika, die Ambrosius auf seinen Namen weißen wollte (S. Ambrogio), überführt werden zu können. Die Reliquien, die sich schon bei ihrer Überführung als wunderkräftig erwiesen, sind es auch vornehmlich, die den Ruhm der Heiligen nach außen trugen. An viele befriedete Bischöfe und Kirchen sandte Ambrosius Partikel von den Gebeinen und vom Blute der Märtyrer¹⁴⁹⁾), das noch bei ihrer Auffindung den Boden benetzte und sorgfältig aufgefangen wurde; und wir dürfen annehmen, daß in allen Städten, wo Kirchen auf die Namen der Mailänder Patrone geweiht waren, auch Reliquien von ihnen bewahrt wurden. Mit einem Wort: Protasius und Gervasius gehören zu denjenigen Heiligen der alten Zeit, deren Gedächtnis überall in der ganzen Kirche gefeiert war.

Es ist zu erwarten, daß nirgends anders als im Mailand des Ambrosius Protasius (und Gervasius ?) das Kreuzattribut erhalten hat, um auf diese Weise den Koryphäen Roms, Petrus und Laurentius, gleichgestellt zu werden. In S. Ambrogio, wo noch auf dem mittelalterlichen Apsismosaik beide Heilige das Handkreuz führen¹⁵⁰⁾), wird Protasius aller Wahrscheinlichkeit nach zuerst mit dem Siegeszeichen Christi dargestellt gewesen sein.

V i c t o r .

In Mailand wurde noch ein anderer Märtyrer mit dem Kreuz ausgezeichnet: der hl. Victor mit dem Beinamen Maurus, ein Soldat, der hier nach grausamen Martern unter Diokletian enthauptet worden sein soll¹⁵¹⁾.

Die Darstellung befindet sich in der Grabkapelle des genannten Heiligen aus der ersten Hälfte des 5. Jahrhunderts¹⁵²⁾), die mit Mosaikbildern der großen Mailänder Märtyrer und Bischöfe geschmückt ist. An den Wänden ist auf der einen Seite Ambrosius

147) Vergl. E. Schäfer, Die Epigramme des Papstes Damasus I. als Quellen für die Geschichte der Heiligenverehrung (Rom 1932).

148) Ambrosius, Epist. 22.

149) Vergl. S. Gaudentius Brix., Sermo 17: *quorum (Gervasii et Protasii) sanguinem tenemus gypseo collectum*; Paulinus Nol., Epist. 32, 17 ad Severum.

150) Photo Alinari 31892.

151) Acta Sanct., Mai II, 283—287; vergl. J. Stadler, Heiligenlexikon V, 678 f.

152) Garrucci IV, Taf. 235 f.; Wilpert, Mosaiken III, Taf. 83—85.

zwischen Protasius und Gervasius wiedergegeben, auf der anderen Maternus zwischen Felix und Nabor. Viktor selbst schaut als Brustbild von der Decke des Raumes herab, von einem Jahreszeitenkranz eingefaßt und an den vier Ecken der Decke von den Evangelisten-symbolen umgeben. Über seinem Haupte erscheint aus den Wolken die Hand Gottes mit dem Diadem. In seiner Linken hält er ein aufgeschlagenes Buch, in das der Künstler den Namen VICTOR geschrieben hat, mit der Rechten faßt er ein stattliches Kreuz, das an den Enden Verzierungen verschiedener Art aufweist und mit dem Rho versehen ist. Rechts von den Heiligen steht ein zweites Kreuz von gleicher Größe, aber etwas abweichender Form, das offenbar aus Gründen der Symmetrie hinzugefügt ist. Beide Attribute sind große Siegeskreuze, die des Raumes wegen ein wenig kürzer gehalten sind als üblich. In die Querbalken haben eine Frau und ein Mann — vielleicht die Stifter der Kapelle und ihres musivischen Schmuckes¹⁵³⁾ — ihren Namen einschreiben lassen: links PANECIRIAE, rechts FAVSTINI.

Daß auch der hl. Viktor mit dem Kreuz ausgezeichnet wurde, ist bei seiner Bedeutung für die Mailänder Kirche nicht verwunderlich. Schon Ambrosius stellt ihn mit den übrigen Märtyrern seiner Metropole auf eine Stufe¹⁵⁴⁾, und bald nach seinem Tode ehrte man ihn durch die Errichtung der Kapelle, die seinen Namen trägt und in der er gleichsam als der oberste im Reigen der Mailänder Zeugen fungiert. Von den späteren Autoren, die ihn rühmen, sei nur Gregor von Tours genannt, der uns die Wunder berichtet, die von seinem Grabe ausgingen¹⁵⁵⁾. Was Rom durch die Menge seiner Märtyrer voraushatte, mußte Mailand durch die Qualität seiner Heiligen ersetzen, die als „das Senfkorn“ der Gemeinde galten¹⁵⁶⁾. Kein Attribut war darum zu hoch, um ihr Verdienst zu verherrlichen und sie den römischen Genossen zur Seite zu stellen.

Die beiden Kreuze zu Seiten des hl. Viktor haben vielleicht noch einen tieferen Sinn. Wir wissen, daß der Name des Märtyrers den alten Christen gern zu Wortspielen¹⁵⁷⁾ und als Hinweis auf die Art

153) Vergl. Wilpert, Mosaiken II, 842.

154) Ambrosius, Expositio evang. Luc. VII, 178: *Granum sinapis martyres nostri sunt Felix, Nabor et Victor (Gervasius et Protasius et Nazarius).*

155) Gregor Tur., De gloria martyrum 45 (Migne, Patr. lat. 71, 746 f.).

156) Vergl. Anm. 155.

157) M. Ihm, Damasi epigrammata (Leipzig 1895) Nr. 7, 1.

seines Martyriums diente¹⁵⁸⁾), oder daß unbekannte Heilige mit Vorliebe Namen erhielten, in denen die Vorstellung vom Sieg und Verdienst der Zeugen Christi zum Ausdruck kam¹⁵⁹⁾). Es liegt nahe, ähnliche Absichten des Künstlers auch auf dem Bilde des hl. Viktor zu vermuten: das Kreuz, das Siegeszeichen des Herrn und seiner Getreuen, eignet sich wie kein anderes als Emblem eines Märtyrers, der — von Haus aus Soldat — nicht nur seiner Leistung, sondern auch seinem Namen nach ein Sieger war. Denselben Gedanken unterstreicht der Siegeskranz, den die Hand Gottes dem Heiligen aufs Haupt drückt.

A n d r e a s .

Das älteste Zeugnis für den Kreuzestod des Andreas ist die *passio Andreeae*, die den Apostel durch den Prokonsul Aegeas in Patrae enden läßt¹⁶⁰⁾). Dargestellt findet sich sein Martyrium zuerst in griechischen Miniaturen des 9. Jahrhunderts, in dem Homilienkodex des Gregor von Nazianz¹⁶¹⁾ und in einem Menologium der Vatikanischen Bibliothek¹⁶²⁾). Beide Male ist der Apostel an ein aufrechtstehendes Kreuz geheftet, während das schiefgestellte und nach Andreas benannte Kreuz¹⁶³⁾ erst im 10. Jahrhundert in einem Troparium aus Autun begegnet¹⁶⁴⁾.

158) M. Ihm, a. a. O., Nr. 7 (Adauktus erhielt seinen Namen, weil er dem Martyrium des Felix „hinzugefügt“ wurde); Nr. 40 (Agnes machte bei ihrer Hinrichtung ihrem Namen durch keusche Gesinnung Ehre); Nr. 49 (Protus erwarb seinem Namen zuliebe vor seinem Bruder Hyazinthus den Siegeskranz); Prudentius, Perist. 11 (Hippolyt wurde auf Grund seines Namens von wilden Pferden zu Tode geschleift); vergl. E. Schäfer, Die Epigramme des Papstes Damasus I. als Quellen für die Geschichte der Heiligenverehrung (Rom 1932) 58, 69 f. 77. 138.

159) Die häufigsten Heiligennamen sind Felix, Victor und ähnliche; vergl. F. von Sales Doyé, Heilige und Selige in der römisch-katholischen Kirche (Leipzig 1929).

160) R. A. Lipsius, Die apokryphen Apostelgeschichten und Apostellegenden I (Braunschweig 1883) 543 ff.; Acta apostolorum apocrypha II, 1, ed. M. Bonnet (Leipzig 1898) 1 ff.; vergl. E. Hennecke, Handbuch zu den neutestamentlichen Apokryphen² (Tübingen 1924) 249 ff.

161) H. Omont, Facsimilés des miniatures des plus anciens manuscrits grecs de la Bibliothèque nationale (Paris 1902) Taf. XXII.

162) Ch. Rohault de Fleury, Les saints de la messe (Paris 1893—1899) X, Taf. XLVII f.

163) Über die literarische Überlieferung der *crux decussata* vergl. Lipsius, a. a. O. 561 f., Anm. 1.

164) Rohault de Fleury, a. a. O., Taf. XLVIII; vergl. K. Künstle, Ikonographie der Heiligen (Freiburg i. B. 1926) 59.

Schon lange zuvor treffen wir das Kreuz als Attribut des Andreas an. Auf einer Ziboriumssäule von S. Marco in Venedig aus der ersten Hälfte des 6. Jahrhunderts sind zu Seiten des gen Himmel fahrenden Herrn je drei Apostel wiedergegeben. Rechts von Petrus steht Andreas, der die Rechte im Gestus des Staunens erhebt und mit der Linken ein auf einen Dorn geheftetes Kreuz schultert¹⁶⁵⁾). J. Kollwitz hat, wie er mir freundlichst mitteilt, ein noch früheres Beispiel des kreuztragenden Andreas entdeckt, das er in absehbarer Zeit selbst eingehend behandeln wird. Es ist ein Relieffragment aus theodosianischer Zeit, das in Konstantinopel gefunden und ins Antikenmuseum gebracht worden ist¹⁶⁶⁾). Das Stück stellt die linke Hälfte einer *majestas domini* dar. Wir sehen vier Apostel nebeneinander stehen, die die Linke unter dem Pallium verborgen und die Rechte vor die Brust erhoben haben. Nur einer von ihnen, der sich am weitesten rechts befindet, faßt mit der linken Hand einen stabähnlichen Gegenstand, der nur die untere Hälfte eines Kreuzes sein kann. Kollwitz wird auf Grund von Spuren, die sich rechts davon auf dem Marmor befinden, den Nachweis liefern, daß hier nicht Christus, sondern ein weiterer Apostel wiedergegeben war und daß die Gestalt mit dem Kreuz somit nicht als Petrus, sondern als Andreas zu deuten ist, der hier zum ersten Male mit diesem Attribut ausgestattet ist¹⁶⁷⁾.

Es wäre wiederum falsch, das Kreuz in der Hand des Andreas als Hinweis auf die Art seines Martyriums zu verstehen. Der Apostel soll durch das Attribut in besonderer Weise geehrt und vor den anderen ausgezeichnet werden. Diese Tendenz liegt bereits der Legende von seiner Kreuzigung zugrunde: als Bruder des Petrus, der in der evangelischen Überlieferung nächst Petrus, Jakobus und Johannes eine hervorragende Stellung unter den Zwölfen einnimmt¹⁶⁸⁾), wird er gewürdigt, den Tod zu sterben, den der Herr selber litt und der dem Apostelfürsten zuteil ward¹⁶⁹⁾.

165) Garrucci VI, Taf. 498, 2; A. Venturi, *Storia dell'arte italiana* I (Mailand 1901) Fig. 267.

166) G. Mendel, Catalogue des sculptures III (Konstantinopel 1914) Nr. 1328; M. Lawrence: *The Art Bulletin* X (1927) 40, Fig. 45.

167) Als zweiter Apostel links von Christus erscheint Andreas mit dem Kreuz auch auf dem Weltgerichtsbild des Pietro Cavallini in S. Cecilia in Trastevere (Wilpert, *Mosaiken* IV, Taf. 279—281).

168) Mark. 3, 18. 13, 3; Joh. 6, 8. 12, 22. Das Muratorische Fragment berichtet, daß dem Andreas geoffenbart worden sei, Johannes solle sein Evangelium niederschreiben (Hennecke, a. a. O. 135).

169) Vergl. Petrus Chrysologus, *Sermo 133 in Andream apostolum* (Migne, Patr. lat. 52, 563 f.).

Wie Petrus so führt auch Andreas das Siegeszeichen des Herrn. „Beide.“ sagt Petrus Chrysologus¹⁷⁰⁾, „ergreifen mit vereinter Kraft das Kreuz (Christi), vor dem sie vorher geflohen waren, um an ihm den Himmel zu ersteigen.“ Auch die Akten setzen das Kreuz des Andreas in engste Beziehung zum Kreuze Christi, indem sie den Apostel vor seinem Marterholz ausrufen lassen: „Sei gegrüßt, Kreuz, das durch den Leib Christi geweiht und durch seine Glieder wie mit Perlen geschmückt ist“¹⁷¹⁾. Es ist nicht mehr sein eigenes Kreuz, sondern das Gemmenkreuz des Auferstandenen, das Andreas hier anredet und das ihm die bildende Kunst selbst in die Hand gibt.

Fragen wir, wo der Apostel zuerst mit dem Kreuz ausgezeichnet worden ist, dann kann die Antwort nur lauten: in Konstantinopel. Dort ist das Relief angefertigt, von dem wir gesprochen haben, dort werden auch die Ziboriumssäulen von S. Marco gearbeitet worden sein, während in der Kunst des Westens der kreuztragende Andreas im Altertum überhaupt nicht begegnet. Die dem Osten nahestehenden Mosaikbilder in der erzbischöflichen Kapelle¹⁷²⁾ und in S. Vitale¹⁷³⁾ zu Ravenna geben den Apostel deutlich als individuelle Persönlichkeit mit hochstehendem Haupthaar wieder. Im Osten, speziell in Konstantinopel, genoß Andreas eine außergewöhnliche Verehrung. Im Jahre 357 ließ der Kaiser die Reliquien des Apostels zusammen mit denen des Evangelisten Lukas in der Apostelkirche beisetzen¹⁷⁴⁾, nachdem er die Hoffnung, die Leiber des Petrus und Paulus selbst aus Rom zurückzugewinnen, aufgegeben hatte¹⁷⁵⁾. Andreas, der πρωτόκλητος τῶν ἀποστόλων, wird damit zum großen Heiligen des Neuen Rom. Bald danach wird die Legende entstanden sein, die ihn zum Gründer der Gemeinde von Byzanz macht, der die Kirche der Mutter Gottes auf der Akropolis baute und Stachys zum ersten Bischof einsetzte¹⁷⁶⁾.

170) Sermo 133: *crucem quam refugerant, postea conjunctis viribus ardenter invadunt, ut . . . inde concenderent coelum.*

171) Passio Andreeae 10 (ed. Bonnet 24 f.): *Salve crux, quae in corpore Christi dedicata es et ex membrorum eius margaritis ornata etc.*

172) Wilpert, Mosaiken III, Taf. 93.

173) A. Colasanti, L'art byzantin en Italie, Taf. 15. Vergl. ferner die Mosaiken in S. Apollinare Nuovo: Wilpert, Mosaiken III, Taf. 98, 99, 1.

174) Eusebius, Chronicon, Ol. 284 (ed. R. Helm [Leipzig 1913] 240 f.); Chronicón paschale, Ol. 284 (Migne, Patr. graec. 92, 734).

175) Paul. Nol., Poema 30 (Patr. lat. 61, 672).

176) Niketas Paphlagon, In laudem S. Andreeae (Patr. graec. 105, 68 f.).

178) Liber pontificalis, ed. L. Duchesne I (Paris 1886) 249.

Im Westen ist die Verehrung des Andreas erst durch Simplicius (468—483) bezeugt, der ihm ein Gotteshaus in Rom weihte¹⁷⁸⁾. Seitdem breitet sich sein Kult überall in der Kirche des Abendlandes aus, in Gallien, Spanien und England¹⁷⁹⁾. In Karthago finden wir den Heiligen im Jahre 505 im Kalender verzeichnet¹⁸⁰⁾, als einzigen Apostel neben Petrus und Paulus.

Johannes der Täufer.

Der Täufer erscheint in der altchristlichen Kunst zunächst nur auf dem Bilde der Taufe Jesu. Er trägt hier regelmäßig die tunica exomis¹⁸¹⁾ oder ein Fell, das in der Art einer Exomis um den Körper gelegt ist¹⁸²⁾. Erst seit dem 6. Jahrhundert begegnet Johannes auch außerhalb der Taufszene als Prediger in der Wüste oder als Heiliger schlechthin¹⁸³⁾. Gleichzeitig ändert sich auch seine Kleidung: er erhält die lange Tunika und das Pallium¹⁸⁴⁾, unter dem sich gelegentlich ein Tiger- oder Leopardenfell befindet¹⁸⁵⁾. Der Täufer ist stets mit Vollbart und langem, auf die Schulter fallenden Haupthaar dargestellt, die beide einen ungepflegten Eindruck machen.

Bis zum 5. Jahrhundert besitzt Johannes kein Attribut. Er legt bei der Taufszene die Rechte auf das Haupt Christi, während die Linke untätig herabhängt. Auf einer Reihe von Elfenbeinen des 5. Jahrhunderts trägt der Täufer das Pedum¹⁸⁶⁾, das auch auf anderen Monumenten der späteren Zeit wiederkehrt: auf dem

179) Mart. Carth. III Kal. Dec. sancti Andreae apostoli et martyris.

180) Vergl. F. Cabrol, Dictionnaire d'arch. chrét. I, 2, 2033.

181) Wilpert, Malereien, Taf. 27, 3. 29, 1. 240, 1; derselbe, Ein Zyklus christologischer Gemälde (Freiburg i. B. 1891) Taf. 1—4; Garrucci VI, Taf. 447, 3. 454; IV, Taf. 226 f.; V, Taf. 341, 3.

182) Wilpert, Malereien, Taf. 259, 2; Sarcofagi I, Taf. 11, 2; Garrucci IV, Taf. 241, 316, 1.

183) Zuerst im Dom von Parenzo (Wilpert, Mosaiken II, 928, Fig. 442; G. Galassi, Roma o Bisanzio [Rom 1930] Taf. 105, 3).

184) Vergl. Garrucci III, Taf. 151, 5; IV, Taf. 272 f. 288.

185) Vergl. Anm. 184. Auf der Kathedra des Maximian trägt er das Fell als Überwurf über der Tunica (Garrucci VI, Taf. 416, 1. 418, 2).

186) Mailänder Buchdeckel (Garrucci VI, Taf. 454; R. Delbrück, Denkmäler spätantiker Kunst = Antike Denkmäler IV, 1 [Berlin 1927] Taf. 5); Seiten-tafel eines fünfteiligen Elfenbeindiptychons im Kaiser Friedrich-Museum (G. Stuhlfauth, Die altchristliche Elfenbeinplastik [Freiburg i. B. — Leipzig 1896] Taf. IV, 1; F. Volbach-G. Dutheuil, Art byzantin [Paris 1933] Taf. 10); Elfenbeinkästchen aus Werden in London (Garrucci VI, Taf. 447, 3; M. H. Longhurst, Catalogue of carvings in ivory I [London 1927] Taf. IX).

Kuppelmosaik im Baptisterium der Arianer in Ravenna¹⁸⁷⁾ und auf einem Fresko im Zōmeterium des Ponzian in Rom¹⁸⁸⁾). Dieses Attribut wurde ihm gemeinsam mit der Hirtentracht offenbar als Hinweis auf seinen Aufenthalt in der Steppe verliehen, ohne daß darin etwa der Gedanke des Weidens zum Ausdruck kommen soll.

Das eigentliche Emblem aber, mit dem die Kunst den Täufer ausstattet, ist das Kreuz. Wir sehen es in seiner Hand zum ersten Male auf dem Bild der Taufe Christi im Kuppelmosaik des orthodoxen Baptisteriums zu Ravenna¹⁸⁹⁾). Christus befindet sich bis zu den Hüften im Jordan, hier zum ersten Male nicht mehr als Knabe, sondern als Erwachsener wiedergegeben. Links von ihm steht auf felsigem Ufer der Täufer und leert die Taufschale über dem Haupte des Herrn, während von oben die Taube des Geistes herabstößt. Er ist mit dem Fell bekleidet und mit einem großen Kreuz ausgestattet, das von oben bis unten mit Edelsteinen verziert ist. Rechts taucht der Flußgott aus den Fluten empor, um dem Täufer bei seiner Handlung zu assistieren.

Das Mosaik ist leider gerade in seiner oberen Hälfte weitgehend erneuert worden¹⁹⁰⁾). Auf eine Restauration wird auch die außergewöhnliche Form des Kreuzes zurückzuführen sein, die wir hier dargestellt sehen. Das auf eine Hasta geheftete Vortragekreuz begleitet im Westen erst später, zuerst auf dem Triumphbogen von S. Lorenzo fuori le mura. Bis dahin tragen der triumphierende Christus und seine Nachfolger stets das große Kreuz mit dem langen Schaft, das in den meisten Fällen mit Gemmen geschmückt oder ganz mit Gold überzogen ist. Ein solches, wie wir es als Attribut Christi und des Laurentius im Mausoleum der Galla Placidia antreffen, wird auch der Täufer im Baptisterium des Neon ursprünglich

187) Garrucci IV, Taf. 241; Galassi, a. a. O. Taf. 68; A. Colasanti, L'art byzantin en Italie, Taf. 4.

188) Wilpert, Malereien, Taf. 259, 2.

189) Garrucci IV, Taf. 226 f.; Galassi, a. a. O. Taf. 14; C. Ricci, Monumenti dei mosaici di Ravenna II (Rom 1932) Taf. C, f.; A. W. Bijvank (Mededeelingen van het Nederlandsch historisch Instituut te Rome [1928] 61 ff.) hat wahrscheinlich gemacht, daß nur die Mosaiken an den Wänden aus der Zeit der Erbauung stammen, während die der Kuppel ins frühe 6. Jahrhundert zu datieren sind.

190) Siehe M. van Berchem - E. Clouzot, Mosaïques chrétiennes du IV^e au X^e siècle (Genf 1924) Fig. 111, wo die neuen Teile durch Schraffur angegeben sind; vergl. ferner J. Strzygowski, Iconographie der Taufe Christi (München 1885) 9 f., und C. Ricci, Monumenti dei mosaici di Ravenna II (Rom 1932) Taf. 10.

geführt haben¹⁹¹⁾). Für eine nachträgliche Umgestaltung spricht besonders der schwere Schaft mit den Edelsteinen, der beim Vortragekreuz ganz widersinnig ist. Offenbar war nur die Spitze des Kreuzes verloren gegangen, die der Restaurator durch das aufgepflanzte Schmuckkreuz ersetzte.

Das langschäftige Kreuz, jedoch ohne Gemmenschmuck, führt der Täufer ferner auf dem Mosaik in der Kathedrale von Parenzo¹⁹²⁾, die im Jahre 542 vollendet wurde, und auf dem Mosaik in der Zenokapelle von S. Prassede aus der ersten Hälfte des 9. Jahrhunderts, das Johannes in Korrespondenz mit der Mutter Gottes zeigt¹⁹³⁾). Hier hat das Kreuz eine Bereicherung erfahren, indem im Schnittpunkt der Kreuzesarme sich das Lamm im Medaillon befindet¹⁹⁴⁾), das Johannes bereits auf der Kathedra des Maximian in seiner Hand hält¹⁹⁵⁾.

Das Vortragekreuz sehen wir als Attribut des Täufers zum ersten Male auf dem Apsismosaik der Venantiuskapelle aus dem 7. Jahrhundert, wo es auch der Apostelfürst führt¹⁹⁶⁾.

Nach der Meinung Wilberts geben die Künstler dem Täufer das Kreuz, „weil er mit den Worten: ‚Siehe das ist Gottes Lamm‘, indirekt auf den Kreuzestod des Herrn hinwies“, ein Gedanke, der auf dem Bilde der Zenokapelle besonders deutlich zum Ausdruck komme¹⁹⁷⁾. Andere deuten das Attribut in der Hand des Johannes als den Heroldstab, den der Täufer als Vorläufer Christi führe, zumal auch die Engel, besonders der Erzengel Michael, seit dem 6. Jahrhundert statt des einfachen Stabes oft den Kreuzstab tragen¹⁹⁸⁾.

191) Wenn man der Zeichnung Ciampinis trauen kann, war das Kreuz noch im 17. Jahrhundert ein wirkliches Gemmenkreuz, kein Prozessionskreuz (J. Ciampini, *Vetera monumenta I*, Rom 1690, Taf. 70).

192) Wilpert, *Mosaiken II*, 928, Fig. 442; Galassi, a. a. O. Taf. 105, 3.

193) Garrucci IV, Taf. 288.

194) Das agnus dei im Schnittpunkt der Kreuzesarme begegnet schon im 6. Jahrhundert; vergl. das Kreuz, das Kaiser Justin der Peterskirche zu Rom schenkte (Garrucci VI, Taf. 430, 5), das Velletrikreuz (F. X. Kraus, *Realencyklopädie der christlichen Altertümer II* [Freiburg i. B. 1886] 236, Fig. 96) und die symbolische Darstellung der Kreuzigung Christi auf der Ziboriumssäule von S. Marco in Venedig (Garrucci VI, Taf. 497, 1).

195) Garrucci VI, Taf. 416, 1; A. Colasanti, *L'art byzantine en Italie*, Taf. 45, 2.

196) Garrucci IV, Taf. 272 f.; G. B. de Rossi, *Musaici cristiani* (Rom 1899) Taf. 19; Wilpert, *Mosaiken II*, 737, Fig. 308.

197) Wilpert, *Mosaiken II*, 929; vergl. auch Garrucci III, 80.

198) Vergl. F. X. Kraus, *Realencyklopädie II*, 778. Es scheint allerdings fraglich, ob die Engel wirklich als die Boten Gottes das Kreuz gleichsam als Herold-

Es mag sein, daß diese oder jene Vorstellung auf späteren Bildern des Täufers mit dem Kreuz anklingt: das schwere Gemmenkreuz im Baptisterium zu Ravenna aber ist Beweis genug dafür, daß die ursprüngliche Bedeutung des Attributs auch bei Johannes der Triumph ist, den der Vorläufer Christi und Herold der christlichen Taufe als Blutzeuge errang und der ihn zu einem der gefeiertsten Heiligen der alten Kirche machte. Auch die Darstellung in der Venantiuskapelle läßt keine andere Deutung zu, da hier das Kreuz des Täufers von derselben Gestalt ist wie das Kreuz Petri.

Daß Johannes in die Reihe der Kreuzträger Christi aufgenommen wurde, ist bei der Bedeutung dieses Märtyrers nicht verwunderlich. Sein Grab zu Sebaste wurde bereits um die Mitte des 4. Jahrhunderts gezeigt und verehrt, ohne daß wir Zeit und nähere Umstände seiner Entdeckung wissen¹⁹⁹⁾). Die Schändung der heiligen Stätte durch die Heiden zur Zeit des Kaisers Julian²⁰⁰⁾ aber hatte zur Folge, daß die Aufmerksamkeit der Gläubigen nun erst recht auf die Reliquien des Täufers gelenkt wurde und an vielen Orten die Überreste seiner Gebeine erneut auftauchten²⁰¹⁾.

Wo das Motiv des kreuztragenden Johannes entstanden ist, läßt sich nicht sicher nachweisen. Wilpert denkt an Rom, wo er die Vorbilder für die Mosaiken des ravennatischen Baptisteriums vermutet²⁰²⁾. Mir scheint es richtiger, auch die Heimat der Johannesauszeichnung im Osten zu suchen, wo die Verehrung des Täufers zuhause ist. Unter den Städten, die dort in Frage kommen, steht wiederum Konstantinopel selbst an erster Stelle, wo sich die wich-

stab führen oder ob sie nicht vielmehr in ihrer Herrscherwürde als Bevollmächtigte des Herrn mit dem Kreuzszepter ausgestattet sind. Der letztere Gedanke wird besonders bei den Erzengeln deutlich, die auf einigen Darstellungen in der einen Hand das Szepter oder Kreuzszepter, in der anderen den Globus halten; vergl. z. B. den Elfenbeindeckel von Murano und die Diptychontafel im Britischen Museum (GARRUCCI IV, Taf. 456, 457, 1; W. NEUSS, Die Kunst der alten Christen [Augsburg 1926] Abb. 152, 154; H. PEIRCE-R. TYLER, L'art byzantin II [Paris 1934] Abb. 35a, 165).

199) Vergl. E. LUCIUS, Die Anfänge des Heiligenkults in der christlichen Kirche, ed. G. ANRICH (Tübingen 1904) 162 f.

200) RUFINUS, Hist. eccl. II, 28; PHILOSTORGII VII, 4; THEODORET III, 7.

201) In Jerusalem: PALLADIUS, Historia Lausiaca VIII, 103; in Konstantinopel: Corp. Inscr. Graec. Nr. 8719 und Acta Sanct., Juni IV, 739 ff.; in Rom: GREGOR MAGN., Epist. IX, 122; in Brescia: GAUDENTIUS, Sermo 17; vergl. E. LUCIUS, a. a. O. 163, Anm. 1.

202) WILPERT, Mosaiken II, 929.

tigste Reliquie des Vorläufers befand, sein Haupt, das unter Theodosius dem Großen bei einem Weibe in Kyzikos gefunden²⁰³⁾ und in einer vom Kaiser erbauten Johanneskirche im sogenannten Hebdomon beigesetzt wurde^{204).}

Zusammenfassung.

Die Untersuchung hat ergeben, daß das Kreuz bei allen Heiligen, die es in der altchristlichen Kunst führen, das Zeichen des Triumphes ist, den sie in der Nachfolge Christi davongetragen haben. Es ist gleichsam ihr Szepter, dessen Urbild das Szepter Christi ist, das mit Gold und Edelsteinen besetzte Marterholz von Golgatha²⁰⁵⁾. Aber auch wo aller äußerer Schmuck fortgelassen ist, wo nur zwei Striche die Form des Kreuzes andeuten (Stabkreuz), zeugt es in der Hand der Heiligen von der siegreichen Überwindung des Todes und den ihnen verliehenen Vorrechten.

Das Kreuz ist also gleichbedeutend mit dem Kranz des Lebens. Beides sind Attribute Christi (im Bilde des sog. Anastasiskreuzes miteinander vereint), die der Herr mit seinen Getreuen teilt, nur mit dem Unterschied, daß der Kranz allen Märtyrern zukommt, während das Kreuz nur auserwählten Größen aus ihrer Mitte zuteil wird. In Rom sind es Petrus und Laurentius, in Mailand Viktor, Protasius (und Gervasius?) und in Konstantinopel Andreas und Johannes der Täufer, die durch Verleihung des Kreuzes alle den römischen Koryphäen als gleichbedeutend zur Seite gestellt werden sollen. Es kommt hier deutlich die Rivalität der drei großen christlichen Metropolen der Theodosiuszeit zum Ausdruck, in der die Heiligen das Kreuzattribut erhalten. Nur der Apostelfürst ist schon früher damit ausgestattet worden als Zeichen seiner besonderen Bedeutung für die Kirche Roms.

Die mittelalterliche Kunst beläßt den Heiligen ihre im Altertum erworbene Auszeichnung, in der alten Form oder auch in der Gestalt des Vortragekreuzes, wie es seit dem 6. Jahrhundert im Abendland bezeugt ist. Aber jetzt kommt neben dem Siegeskreuz auch das Marterholz auf. Um nur ein Beispiel zu nennen: Auf einem

203) *Chronicon paschale*, Ol. 291, 4; *Rufinus*, *Hist. eccl.* II, 28.

204) Vergl. J. P. Richter, *Quellen der byzantinischen Kunstgeschichte* (Wien 1897) 145 f.

205) Damasus nennt die heiligen Felicissimus und Agapitus „*crucis invictae comites*“ (M. Ihm, *Damasi epigrammata* Nr. 23, 3); Andreas wird in seiner *passio* als „*crucis Christi servus*“ bezeichnet (ed. Bonnet, 22).

romanischen Kapitell aus S. Salvatore in Brescia ist die hl. Julia mit dem Kreuz in der Hand wiedergegeben, an dem sie selbst hingerichtet wurde²⁰⁶⁾). Ihr Martyrium sehen wir auf einer anderen Seite desselben Stückes dargestellt. In der Weise, wie die Heilige das Kreuz faßt, kommt noch etwas von der triumphalen Auffassung zum Ausdruck, die das christliche Altertum vom Kreuzeszeichen besaß. Der Felsen, auf den Julia ihr Kreuz setzt, darf vielleicht als Reminiszenz an den Paradiesesberg gedeutet werden, auf dem der triumphierende Christus zu stehen pflegt.

Außer einer ganzen Reihe von Heiligen verleiht die mittelalterliche Kunst den Engeln²⁰⁷⁾, der Mutter Gottes²⁰⁸⁾ und der Ecclesia²⁰⁹⁾ das Kreuz. Aber auch einfachen Gläubigen wird es jetzt als christliches Abzeichen mitunter beigegeben. Eine Cosmatenarbeit über dem Portal eines ehemaligen Hospitales bei S. Maria in Domenica in Rom²¹⁰⁾ zeigt in einem Medaillon Christus, der seine Hände nach zwei Sklaven ausstreckt, einem schwarzen und einem weißen, die notdürftig gekleidet und mit Stricken gebunden ihn flankieren. Der eine von ihnen trägt auf einem Stab ein gleichschenkliches Kreuz mit roter Hasta und blauem Querbalken. Die Darstellung bezieht sich auf den im Jahre 1198 zur Loskaufung christlicher Sklaven gestifteten Trinitarierorden, dessen Zeichen das Kreuz ist, das der Sklave zur Linken Christi als Symbol seiner Befreiung führt und das in den gleichen Farben über dem Medaillon noch einmal wiederholt ist.

Ganz andere Wege geht die byzantinische Kunst. Hier wird nicht nur einigen wenigen, sondern allen Heiligen das Kreuz verliehen, jedoch nicht das große Siegeskreuz, sondern ein kleines Handkreuz, das der Heilige vor seiner Brust hält. Denkmäler, die dieses Kreuz als Attribut der Märtyrer bezeugen, sind bis ins hohe Mittelalter außerordentlich häufig: sie begegnen in den Katakomben

206) Garrucci VI, Taf. 409, 4 f.

207) Zuerst auf den Elfenbeinen des 6. Jahrhunderts (Garrucci VI, Taf. 437. 456); siehe Anm. 198; vergl. G. Stuhlfauth, Die Engel in der altchristlichen Kunst (Freiburg i. B. 1897) 257 f.

208) Garrucci VI, Taf. 436, 5; Wilpert, Mosaiken IV, Taf. 274; W. de Grüneisen, Sainte Marie Antique (Rom 1911) 324, Fig. 265 f.

209) S. H. Steinberg, Die Bildnisse geistlicher und weltlicher Fürsten und Herren (Leipzig-Berlin 1931) Abb. 6.

210) G. B. de Rossi, Musaici cristiani (Rom 1899) Taf. 36.

von Neapel²¹¹), in S. Maria Antiqua zu Rom²¹²), in den normannischen Kathedralen Siziliens²¹³) und auf den Elfenbeinen²¹⁴). Das Handkreuz ist hier das Emblem des Märtyrers schlechthin, der es gern zusammen mit dem Diadem in seiner Hand hält. Nur Petrus, Andreas und Johannes führen auch hier das langschäftige Triumphkreuz, das ihnen im Altertum verliehen worden ist²¹⁵).

Für beide, Abendland und Morgenland, gilt von den Heiligen mit dem Kreuzattribut, was Damasus²¹⁶) klassisch formuliert hat in den Worten:

„Confessi gaudent Christi portare triumphos“.

211) H. Achelis, Die Katakomben von Neapel, Taf. 47. 52.

212) W. de Grüneisen, a. a. O. Taf. 18. 20. 21A und öfter.

213) A. Colasanti, L'art byzantin en Italie, Taf. 31—35.

214) A. Goldschmidt - K. Weitzmann, Die byzantinischen Elfenbeinskulpturen des X. bis XIII. Jahrhunderts I (Berlin 1930) Taf. 58; II (Berlin 1934) Taf. 5, 18. 10. 11. 12 und öfter.

215) Vergl. z. B. A. Goldschmidt - K. Weitzmann, a. a. O. II, Taf. 16. 26, 66b. 28, 72a. 61, 185. 62, 187.

216) M. Ihm, Damasi epigrammata (Leipzig 1895) Nr. 8, 7 (vergl. Nr. 23, 7: „meruere triumphos“ und Nr. 12, 4: „portare tropaea“); zu der Wendung vergl. C. Weyman, Vier Epigramme des hl. Papstes Damasus I. (München 1905) 27.

deren kaiserliche Mission ist als mitre Verteidigung sich zu bewahren
tutte in mitre Zeit gehabt und darin nach dem Krieg ein
pferzen auf die sozialen und sozialen Kriegsmaßnahmen, die der Kaiser
selbst aus als ersten Stahl nationale Regierung und politische Macht und
durch die Kriegsmaßnahmen, die er aufgestellt, nach dem Kriegsmaßnahmen

Kaisertum, Kurie und Nationalstaat im Beginn des 14. Jahrhunderts.

Von Friedrich Bock.

Es ist oft darauf hingewiesen worden, daß die unheilvolle außenpolitische Entwicklung Deutschlands nicht erst ihren Anfang nimmt beim Tode Friedrichs II., sondern schon bei dessen Regierungsantritt, als die Schlacht von Bouvines, der Sieg der Franzosen, den Aufstieg des päpstlichen Schützlings ermöglichte¹⁾). Als derselbe Kaiser 35 Jahre später vom Tode mitten aus härtestem Kampfe abberufen wurde, da vollendete ein Mitglied des Hauses Capet, Karl von Anjou, der Bruder des hl. Ludwig, das Vernichtungswerk gegen die Stauferdynastie in Italien — so schnell arbeitet die historische Entwicklung —: schon nach Ablauf eines Menschenalters war der erste Vertreter des französischen Imperialismus erstanden, der an die Stelle der Gleichberechtigung von 1214 die Vorherrschaft der Franzosen setzen wollte. Die geistigen Grundlagen des werdenden französischen Nationalbewußtseins hat H. Kampf²⁾ analysiert. Er setzt nach der berühmten Denkschrift Karls von 1273³⁾ die Ideologie auseinander, der sich der Anjou bediente, um den französischen König an Stelle des Kaisers zu setzen. Immer wieder wird betont, daß der französische König die volle Macht des Imperiums brauche, um als treuester Sohn der Kirche Gott recht dienen zu können, vor allem bei dem geplanten Kreuzzugsunternehmen⁴⁾). Dieser letzte Gesichtspunkt wird später vor allem von Pierre Dubois aufgegriffen.

1) Vgl. z. B. J. Heller, Deutschland und Frankreich (1874).

2) Pierre Dubois . . . , Beitr. zur Kulturgeschichte LIV (1935).

3) MG. Const. III 585 n. 618; Kampf, a. a. O. 47 f.

4) Vgl. Kampf, a. a. O. 48; über die Schrift des P. Dubois, De recuperatione terre sancte, ib. 70 f. Ders., Petrus de Bosco, Summaria . . . doctrina (1936). Vgl. auch C. v. Höfler, Die romanische Welt und ihr Verhältnis zu den Reformen des Mittelalters (1878).

Er weist auf die früheren Verdienste Frankreichs im Kampfe gegen die Ungläubigen, vor allem auf die Taten Ludwigs IX. hin, er zählt alle früheren Leistungen auf und stellt neue in Aussicht. Daß gerade bei dem geplanten Kreuzzugsunternehmen die Zehnten als finanzielle Einnahmen bei den Beteiligten eine Rolle spielten, braucht hier nur angedeutet zu werden⁵⁾.

Aber Pierre Dubois genügte es nicht mehr, für die französischen Könige die Mittel des Imperiums zu verlangen, wie Karl I. es getan hatte, sondern er will auch die Machtmittel des Papsttums für Frankreich nutzbar machen. Die französischen Könige sollten das Patri monium Petri für den Papst verwalten, auch die Lombardei zu gewinnen suchen, während der Papst auf das rein geistliche Gebiet beschränkt werden und seinen Lebensunterhalt durch Vermittlung des französischen Königs beziehen sollte. Das ihm so verderblich werdende Rom sollte er mit einem französischen Wohnsitz vertauschen⁶⁾.

Wie sah es um die praktische Verwirklichung dieser Pläne in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts aus? Karl I. von Anjou hatte faktisch in Italien das Erbe der Staufer angetreten und hatte im Süden der Halbinsel wie auch zeitweise in Tuszen und in der Lombardei die Stellung der deutschen Kaiser vom Papste verliehen erhalten. Dagegen war die Wahl des französischen Königs in Deutschland 1273 nicht geglückt. Man vergriff sich offenbar zunächst noch in den Mitteln, die deutschen Fürsten den französischen Wünschen gefügig zu machen und beurteilte die innenpolitischen Verhältnisse im Reiche nicht immer richtig. Auch der nüchterne und realistische Dubois beging da noch Fehler⁷⁾.

Erst allmählich lernte man, die praktische Methode finanzieller Beeinflussung, vor allem in den westlichen Randgebieten, richtig zu gebrauchen. Denn es ist nicht so, daß etwa die Kurfürsten, die Träger des nationalen Gedankens gewesen seien, wie einige Forscher gern aus den Renser Ereignissen von 1338 folgern möchten. Seit dem Untergange der Staufer und erst recht seit 1257, als zum ersten Male

5) Eine Untersuchung über diese Pläne wäre durchaus lohnend.

6) Dubois, *De recup.* t. s. éd. Langlois (1891) § 40, pag. 33; § 111, pag. 98 ff. Vgl. Höfler, a. a. O. 319 ff.

7) *De recup.* t. s. § 116, pag. 104 f. — Zur „mutatio successionis imperii“ (Dubois, a. a. O. § 113; Höfler 320) vgl. die späteren Ausführungen. Die falsche Beurteilung der Kurfürsten bei dem eventuellen Aufgeben ihres Wahrechtes Const. IV 209 § 2. In diesem Punkte ließen die Kurfürsten nicht mit sich handeln

das oligarchische Parlament voll ausgebildet auftritt⁸⁾), zeigt sich vielmehr immer schärfer ein Zweiparteien-System in diesem Fürstenparlament. Dieses System hatte aber nicht die Vorteile der späteren analogen englischen Entwicklung: die verantwortungsbewußte Politik, aber auch die positive Mitarbeit der Opposition. Vielmehr hat die jeweils opponierende Fürstenpartei bei ihrem Streben nach Macht die Unterstützung des Auslandes gesucht. Hier setzte Frankreich bald ein, sei es, die eigene Kandidatur vorzubereiten, sei es, die französische Einflußsphäre durch materielle Vorteile, die an die Fürsten gewährt wurden, weiter nach Osten vorzuschieben. Wenn auch die Bewerbung des französischen Königs 1273 nicht zur Erlangung der Kaiserwürde geführt hatte, sondern Rudolf von Habsburg auf die Mahnung Gregors X. hin schnell erhoben worden war, so konnte er dem französischen Vordringen an der Westgrenze des Reiches keinen Riegel vorschieben⁹⁾, erst recht nicht der Erhebung der französischen Päpste Hadrians V. und Martins IV. Ob durch ein konsequentes Zusammengehen mit dem englischen König Eduard I. darin ein Wandel möglich gewesen wäre, ist heute schwer zu entscheiden, ebenso schwer ist es, die Gründe zu erkennen, weshalb Rudolf von Habsburg so zögernd beim Abschluß des Bündnisses vorging. Der Tod seines Sohnes Hartmann reicht zu einer Erklärung nicht aus.

Leider ist der Weg des Zusammengehens mit England auch von Adolf von Nassau trotz des abgeschlossenen Bündnisses und seiner hochtonenden Kriegserklärung gegen Frankreich nicht beschritten worden, er hat sich bei Frankreich damit nur lächerlich gemacht, da er nicht gesonnen war, seine Bündnisverpflichtungen innezuhalten, sondern geheime Abmachungen mit Frankreich traf. Wohl aber hat er durch sein englisches Bündnis seinen Gegner Albrecht I., den Führer der Fürstenopposition, in das französische Lager getrieben. Albrecht I. hat auch als König das französische Bündnis aufrechterhalten. Wir können seine Politik nur verstehen von dem Gesichts-

8) A. Bussón, SB. Wiener Akad., phil.-hist. Cl. LXXXVIII (1878) 635.

9) Vgl. im einzelnen darüber F. Kern, Franz. Ausdehnungspolitik; auch J. Heller, Deutschland und Frankreich in ihren politischen Beziehungen vom Ende des Interregnums bis zum Tode Rudolfs v. Habsburg (1874). Heller beurteilt Rudolfs Politik nach dem Versagen an der Westgrenze ziemlich ungünstig, vgl. darüber O. Redlich, Rudolf v. Habsburg (1903) 641 unter Berufung auf Bergengrün und Lindner. Die Beziehungen Rudolfs v. Habsburg zu England bedürften einer neuen Untersuchung.

punkt aus, daß er Frankreich gegen den Papst und den Papst gegen Frankreich ausspielte¹⁰). In seine Zeit fällt nämlich der erste Versuch, im Sinne des Pierre Dubois das Papsttum von Frankreich abhängig zu machen, sei es selbst unter Anwendung von Gewaltmaßnahmen. Die Spannungen, die daraus zwischen Philipp IV. und Bonifaz VIII. erwuchsen, hat Albrecht I. schon vor dem Überfall in Anagni für seine Zwecke klug benutzt. Dagegen hat der Gewaltakt von Anagni Philipp IV. nur einen Erfolg gebracht durch den kurz darauf erfolgenden Tod Bonifaz' VIII. und durch die Erhebung Clemens' V. auf französischen Einfluß hin. Clemens V. blieb nicht nur in Frankreich, sondern bezeugte schon durch seine Namenswahl seine nationalfranzösische Gesinnung¹¹). Auch seine Krönung in Lyon war programmatisch.

Nachdem Philipp IV. so das eine Ziel, absolute Verfügungsgewalt über das Papsttum, erreicht hatte, steuerte er bei dem plötzlichen Tode Albrechts I. sofort wieder auf das zweite los: die Dienstbarmachung des Imperiums für seine Zwecke. Um nicht Verdacht zu erregen, schob er als Kandidaten seinen Bruder, Karl von Valois, der auch mit der sizilianischen Linie der Anjou verschwägert war¹²), vor und suchte die Kurfürsten auf sehr geschickte Weise zu veranlassen, ihn zum Kaiser zu wählen. Jedoch auch dieses Mal versagten sich die Kurfürsten und erkoren Heinrich von Luxemburg¹³). Heinrich von Luxemburg hatte als Graf auf französischer Seite gestanden und dadurch einst die Schwierigkeiten der Zentralgewalt unter Adolf von Nassau vermehrt¹⁴). Auch sein junger Bruder Balduin war durch französische Hilfe Erzbischof von Trier geworden¹⁵). Nachdem aber dieser kleine Graf der Westmark für das Geschick der deutschen Kaiserkrone verantwortlich geworden war, erinnerte er sich daran, wo der Hauptfeind stand, wo die eigentlichen Schwierigkeiten lagen. Darüber dürfen Verhandlungen, die er mit den Franzosen aufnahm, keineswegs hinwegtäuschen. Wenn er vom ersten Tage ab in alter staufischer Weise den Römerzug

10) Vorbildlich ist das in der Studie von Lintzel, Das Bündnis Albrechts I. mit Bonifaz VIII., H. Z. CLI (1934) 457 ff. dargestellt, während in den Jahrbüchern diese Tatsache verkannt worden ist.

11) Wenck, Clemens V. und Heinrich VII. (1882) 44.

12) Wenck, a. a. O. 85.

13) Vgl. über Einzelheiten dieser Verhandlungen jetzt außer Wenck a. a. O. 100 die scharfsinnigen Ausführungen Stengels, Avignon und Rhens, Kap. 1.

14) Bock in MÖIG. Erg. Bd. XII (1932) 228.

15) Kern, Ausdehnungspolitik 260.

vorbereitete, so wußte er, daß nicht die italienischen Städte dabei den Hauptwiderstand leisten würden¹⁶⁾, sondern daß er den Kampf gegen den französischen Imperialismus zu führen hatte. Er war bereit, des Friedens wegen das Arelat preiszugeben, das schon vorher, wie auch später wieder, 1334, in den Verhandlungen eine bedeutende Rolle gespielt hat, aber auch dies blieb erfolglos¹⁷⁾.

Es war vorauszusehen, daß bei dem Angriffsziel, das sich Heinrich VII. gesteckt hatte, der Hauptwiderstand von der sizilianischen Linie, deren Vertreter seit 1309 Robert von Anjou war, ausgehen würde¹⁸⁾. Ein interessantes diplomatisches Spiel, das von Seiten Roberts mit allen Mitteln der Verschleierung geführt wurde, ging dem Ausbruch der offenen Feindseligkeiten voraus. Dabei wurde Robert von Neapel von Clemens V. weitgehend gedeckt¹⁹⁾. Jedoch lange konnte Heinrich VII. das Doppelspiel Roberts nicht verborgen bleiben, und der Kaiser entschloß sich, gegen ihn einen Prozeß wegen Majestätsverbrechen zu eröffnen. Die Form dieses Verfahrens war ganz die des Inquisitionsprozesses, mit der Formulierung der Anklagepunkte in Artikeln, mit Zeugenvernehmungen darüber, mit peremptorischer Ladung, mit Verurteilung des Beschuldigten und Nichterschienenen als *contumax* und mit endgültiger Sentenz *in absentia*. Nicht alle Dokumente darüber sind erhalten, vor allem fehlen die Zeugenvernehmungen. Deren Existenz können wir nur erschließen aus der peremptorischen Zitation vom 12. September 1312²⁰⁾). Auch über den Beginn des Prozesses sind wir infolge des Fehlens der Vernehmungsprotokolle nicht unterrichtet, wir müssen aber annehmen, daß das Verfahren am 4. Juli 1312 schon

16) Vgl. über die Abhängigkeit der guelfischen Städte von Robert von Neapel und ihre eigene schwankende Stellungnahme R. Pöhlmann, *Der Römerzug Kaiser Heinrichs VII.* (1875) 133.

17) Wenck, a. a. O. 146 ff.

18) Wenck, a. a. O. 140. Über Roberts Anfänge ist noch manches im Unklaren, auch die große Biographie Caggese, Roberto d'Angiò, klärt die politischen Fragen nicht alle.

19) Vgl. Pöhlmann a. a. O. passim. P. benutzt schon das reiche Material von Bonaini und kommt dadurch in vielem über F. W. Barthold, *Der Römerzug König Heinrichs von Lützelburg* (I: 1830, II: 1831) hinaus. Durch Nichtbeachtung der Vorgeschichte des Zuges kommt er aber zu falschen Schlüssen, vor allem in der Beurteilung der Politik Clemens' V. Das Werk von F. Schneider läßt uns in diesen Fragen im Stich.

20) MG. Const. IV 854, n. 848 und 849: Robert wird vorgeladen zwecks . . . *defendendum ab inquisitione, quam facimus contra eum super eo, quod plura et diversa crimina . . . commisit.*

weit fortgeschritten gewesen ist. An diesem Tage ist nämlich ein Schreiben an König Friedrich von Sizilien gerichtet worden, das damit in Zusammenhang steht²¹⁾). Das endgültige Urteil wurde am 26. April 1313 gesprochen²²⁾. Es lautete auf Aberkennung aller Titel und Besitzungen, auf Verbannung vom Boden des Reiches und, falls der Verurteilte sich trotzdem auf Reichsgebiet wagen sollte, auf Todesstrafe. Mit gleichen Strafen wurden alle die bedroht, die Robert fortan Unterstützung gewähren würden. An der Zulässigkeit dieses Verfahrens, an der Stichhaltigkeit des Urteils konnte kein Zweifel bestehen, wenn — man das Kaisertum anerkannte. Eine andere Frage war, ob es die Machtmittel besaß, das Urteil gegen den mächtigen Vasallen, der gleichzeitig auch Vasall des Papstes war, durchzuführen. Diese letzte Frage ist unentschieden geblieben durch das unvermutete Eingreifen einer höheren Gewalt: am 24. August 1313 ist der Kaiser gestorben²³⁾.

Welch große Wirkung dieses Strafverfahren in seiner Folgerichtigkeit und der Verdammungsspruch auf König Robert gehabt haben muß, zeigen seine keifenden Worte in der Gegenerklärung, die den nüchternen juristischen Formen des Spruches „garulitas mulierendarum senescencium“²⁴⁾ mit Unrecht vorwirft. Die Anfechtung dieses Urteils konnte man nur vornehmen, wenn man das Kaisertum als Institution verneinte, da man die legal erfolgte Krönung Heinrichs VII. durch päpstliche Legaten nicht anzweifeln konnte. Diesen Weg hat Robert von Neapel konsequent beschritten. Man begann damit, bei Verhandlungen mit dem Papst die Gedankengänge von dem überlebten Kaisertum als selbstverständliche Basis zu nehmen, und Robert gab auch den befreundeten oberitalienischen Städten Richtlinien, sich so einzustellen. Wir wissen das aus der vielberufenen Gesandtschaftsinstruktion²⁵⁾, die sich in Siena erhalten hat²⁶⁾.

Aus dem Überlieferungsort ersehen wir, daß Robert diese Gesandtschaftsinstruktion an die guelfischen Städte schickte, nicht nur, um sie auf dem Laufenden zu erhalten, sondern auch ein einheitliches Vorgehen innerhalb der Guelfenstädte zu gewährleisten.

21) MG. Const. IV 823, n. 821; vgl. auch Will, Die Gutachten des Oldradus de Ponte zum Prozeß Heinrichs VII. gegen Robert von Neapel, Abh. zur mittl. und neueren Gesch. LXV (1917) 22.

22) MG. Const. IV 985, n. 946.

23) Barthold, a. a. O. II 440.

24) MG. Const. IV 991, n. 947.

25) MG. Const. IV 1369, n. 1253.

26) Vgl. die gleichzeitige Rückenaufschrift MG. Const. IV 1369, n. 1253.

Die genannte Instruktion sollte den Papst beeinflussen, keinen neuen Kaiser mehr zu bestätigen; denn — so wird ausgeführt — das Kaisertum ist für den Papst, für Frankreich und Italien ein *scandalum*. Schon das Imperium als solches ist unsittlich, da es nach den Worten Sallusts durch Gewalt und Raub entstanden ist²⁷⁾). Gewalttaten kennzeichnen seine ganze weitere Entwicklung. Besonders feindlich hat sich eine Reihe von Imperatoren gegen Kirche und Papsttum verhalten, wie ein historischer Überblick von Domitian bis Heinrich VII. zeigen soll. Es wird weiter darauf hingewiesen, daß der Kaiser, sobald er durch die Kirche erhoben ist, sich nicht nur deren päpstlichem Oberhaupt gleich, sondern überlegen dünkt und sofort seine begehrlichen Blicke auf das friedliche Frankreich und Sizilien richtet. Sollte er selbst das letztere unterlassen, so würde die ghibellinische Schar ihn durch ihre Einflüsterungen dazu zwingen und anfeuern. Somit ist das Kaisertum nicht nur für Frankreich und Italien, sondern für alle friedlichen Fürsten gefährlich; denn auch von den letzteren untersteht ja nur der Böhmenkönig dem Imperium²⁸⁾). Was aber allen Fürsten die Unterwerfung unter das Imperium besonders unannehmbar machen würde, das ist die Tatsache, daß die Kaiser gemeinlich aus Germanien genommen werden, aus dem Lande, das ein gehässiges (*acerba*) und unbändiges (*intractabilis gens*) Volk hervorbringt, bei dem nach dem Zeugnis des Thomas von Aquin Straßenräuberei keine Sünde ist²⁹⁾).

Schon diese kurze Inhaltsangabe der Denkschrift zeigt, daß sie das Kaisertum als Institution schroff ablehnt und den unabhängigen Nationalstaat propagiert, „der jetzt nach dem Gesetz des dauernden Wandels aller irdischen Dinge an Stelle des Imperiums getreten ist“³⁰⁾). Die Ausführungen darüber enthalten dazu noch die scharf nationalistische Einstellung gegen die Deutschen als Träger des Kaisertums.

27) MG. Const. IV 1370, Anm. 1.

28) Ibidem 1372, § 9; die Stelle soll wohl ein Seitenhieb auf Johann von Böhmen, den Sohn Heinrichs VII., sein.

29) Die von Schwalm nicht nachgewiesene und falsch zitierte Thomas-Stelle verdanke ich der Hilfe Dr. Birkners; es handelt sich um Th o m a s, S. Th. I—II, q. 94, a. 4, wobei Thomas als seine Belegstelle Julius Caesar, Bellum Gallicum heranzieht. Das *olim* des Thomas wird in der Denkschrift unterschlagen und der Sinn dadurch entstellt.

30) *Quis sani capit is dubitat, aut quis aperte non videt, quod regnum dominia et quorumlibet temporalium ex longa varietate temporum sunt mutata continue et successivis eventibus immutantur.* Diese Anschauungen gehen auf Siger von Brabant

Dieselbe Tendenz tritt uns in einer Denkschrift entgegen, die die juristische Unhaltbarkeit der Verurteilung Roberts von Neapel durch Heinrich VII. beweisen will. Sie ist verfaßt von Oldradus de Ponte³¹⁾, auf dessen Consilia H. Finke aufmerksam gemacht³²⁾ hat und den er in zwei Schriften bearbeiten ließ³³⁾. Oldradus de Ponte stammte aus Lodi und studierte in Bologna. Von 1307 bis 1310 wirkte er in Padua und kam dann an den päpstlichen Hof³⁴⁾, wo das erwähnte Gutachten von ihm abgefaßt wurde. Auf Einzelheiten seiner Beweisführung brauchen wir nicht einzugehen, für uns genügt es, festzustellen, daß seine Nichtigkeitserklärung des Urteils gegen Robert auf der Verneinung der kaiserlichen *plenitudo potestatis* basiert³⁵⁾.

Aber noch eine zweite Gleichartigkeit ergibt sich mit der Denkschrift König Roberts: In Consilia 69 erbringt Oldradus de Ponte den Beweis, daß die Könige und Fürsten dem Kaiser nicht untertan sein können, weil es kein rechtmäßiges Imperium gibt; denn das Imperium beruht lediglich auf Gewalt³⁶⁾. Dieses Argument kennen wir schon; es beweist uns, daß der Gutachter der Kurie in seinen Anschauungen über das Imperium sich denen, die Robert von Neapel hatte und propagierte, anschloß, und daß auch der Beweisgang, der zur Negierung des Kaisertums führte, derselbe war, auf denselben juristischen Anschauungen beruhte.

Wir kommen aber noch einen Schritt weiter. Will hat überzeugend nachgewiesen, daß die Bulle Clemens' V. *Cura pastoralis*³⁷⁾, die sich den Standpunkt zu eigen macht, daß Robert vom Kaiser zu Unrecht verurteilt ist, auf dem Gutachten des Oldradus, zum Teil in

zurück, vgl. Denifle, Chart. Univ. Paris. I (1889), pag. 545 q. 25. Vgl. auch Kämpf, a. a. O. 60 ff. Über die Freiheit der Fürsten vom Kaisertum, eine Ansicht, die zurückgeht auf die Phrase *Rex superiorem non recognoscens est imperator in regno suo*, vgl. in der Denkschrift: (principes orbis terre) *sunt in plena et pacifica libertate dominii et potestatis eorum nec in aliquo subsunt aut obedient imperatori prefato*, MG. Const. IV pag. 1372 §§ 8—9. Wir glauben diese Stellen wörtlich anführen zu müssen, um den Zusammenhang mit dem Kreis, zu dem auch Pierre Dubois gehört, klar werden zu lassen.

31) MG. Const. IV 1373 n. 1254, ohne Zuweisung an einen Verfasser, vgl. darüber Will, a. a. O. 20.

32) Aus den Tagen Bonifaz' VIII. (1902) 121 Anm. 2.

33) A i s t e r m a n n, Beiträge zum Konflikt Johannis XXII. mit dem dt. König-
tum (Diss. Freiburg 1909). E. Will, Die Gutachten des Olradus de Ponte, vgl.
Anm. 21.

34) Vgl. die Daten bei Will, a. a. O. 3—9. 35) Will, a. a. O. 36 ff.

36) Will, a. a. O. 40; 57 ff. 37) Const. IV, 1211, n. 1166.

wörtlicher Anlehnung, beruht³⁸⁾). Damit ist der Kreis für uns geschlossen: die maßgebenden Männer am päpstlichen Hofe wie in Neapel hatten dieselben geistigen Anschauungen und dieselben politischen Ziele, und der Papst machte sie sich zu eigen. Wir werden zu fragen haben, ob wir noch weitere Persönlichkeiten aus diesem Kreise feststellen können.

Erinnern wir uns der Stelle in der Denkschrift Roberts, die Thomas von Aquin zitiert, um mit einem Ausspruch des Kirchenlehrers zu beweisen, daß die Deutschen minderwertig in Hinsicht ihrer Rechtsanschauungen seien. Diese Stelle in Verbindung mit einem zweiten Zitat aus Thomas' Aristoteleskommentar³⁹⁾ weist auf Dominikanerkreise hin, innerhalb derer in unserer Zeit Bernardus Guidonis eine große Rolle spielt, und es gilt nun, sich in seinem historischen und politischen Schrifttum etwas umzusehen.

Über Bernhard Gui haben wir eine gute Biographie von Thomas in der *Histoire littéraire de la France* XXXV (1921). Danach ist er 1261 oder 1262 geboren und wurde 1279 Dominikaner im Konvent von Limoges. Hier in Südfrankreich verbrachte er lernend und lehrend die nächsten Jahrzehnte, bis er 1305 Prior im Konvent von Limoges wurde. Von 1307 bis 1323 war er Inquisitor in Frankreich mit dem Sitz in Toulouse. Aus dieser Zeit stammt seine *Practica inquisitionis*⁴⁰⁾. Am 26. März 1311 ist er in Avignon nachzuweisen und ebenso wieder 1316 im September in Lyon, d. h. kurz nach der Wahl Johannis XXII. Der letztere Papst braute ihn mit zwei Legationen, mit einer nach Oberitalien 1317⁴¹⁾ und danach mit einer nach Flandern. Beide verliefen erfolglos. Am 26. August 1323 wurde er Bischof von Tuy, ohne daß er aber seine Bischofsgeschäfte wahrgenommen hat. Schon im folgenden Jahre wurde er nach Lodève in Südfrankreich transferiert. Dieser Lebenslauf zeigt, daß Bernhard Gui schon unter Clemens V. mit dem Hofe von Avignon in Berührung gekommen ist und die höchste Gunst Johannis XXII. besaß. Daher werden seine politischen Anschauungen, wie wir sie in seinen Werken finden, für die Erkenntnis der Anschauungen des Kreises

38) Vgl. den Paralleldruck bei Will, a. a. O. 46 ff.

39) Const. IV 1370, ut dixit philosophus in libro de celo, vgl. dazu M. Grabmann, Mittelalterl. Geistesleben I (1926) 279.

40) Bernhard Gui, *Manuel de l'inquisiteur*, éd. et traduit par G. Mollat, I (1926), II (1927), Les Classiques de l'Histoire de France au Moyen Age.

41) Quellen und Forschungen aus ital. Archiven und Bibliotheken XXVI (1935/36) 22 ff.

in Avignon für uns von Wert sein. Die Werke Bernhard Guis sind von Delisle⁴²⁾ und Thomas in der schon erwähnten Biographie aufgezählt worden. Wir können hier nicht daran denken, eine Untersuchung darüber anzustellen und begnügen uns mit dem Catalogus Paparum, von Thomas Flores chronicorum genannt, und dem Catalogus Imperatorum⁴³⁾, um sie auf ihre möglichen Beziehungen zu dem historischen Teile der Denkschrift Roberts von Neapel, die wir oben besprochen haben, zu untersuchen. In den beiden genannten Werken des Bernhard Gui spielen die Beziehungen zwischen Kaisern und Päpsten naturgemäß eine große Rolle, selbstverständlich in Anlehnung an frühere derartige Chroniken. Darüber hinaus lassen sich aber auch wörtliche Anklänge zwischen Bernhard Gui und der Denkschrift feststellen, wie folgende Zitate zeigen.

Vat. lat. 2043⁴⁴⁾

I. fol. 165

Domitianus fuit Tyti iunior. Hic quoque Domitianus secundus post Neronem christianos persecutus est et sub eo Johannes apostolus in Pathmos insulam relegatus . . .

II. fol. 169

Iulianus vero duodecima ecclesie persecutione commota christianos persecuti cepit. Hic Iulianus in Persas profectus transiens per Caesaream Capidocie . . . christianorum quoque sanguinem post victoriam de Persis diis suis voverat.

Const. IV 1370.

Ecce recenseat amara narratio qualiter Domitianus iunior frater Titi persecutus est ecclesiam et christianos, qui Johannem apostolum in insulam Pacthomos relegavit.

Ecce quid Iulianus imperator fecerit, qui persecutus est sanctos catholicos christianos usque ad stragis excidium et ecclesiam ipsam lesit et vovit quod palam persecutur eam si de Parthis et Romanis victoriam reportasset.

42) Notices et Extraits XXVII, 2 (1879) 169—454.

43) Von den Flores Chronicorum zählt Delisle, a. a. O. mehr als 50 Handschriften auf. In der Biographie von Thomas werden die einzelnen Editionen des Autors selbst aufgezählt; die 10. editio reicht bis 1321. Druck des ersten Teiles nach Vat. lat. 2043 von Kard. Mai im Spicilegium Romanum VI 1—272, von Viktor III. bis Johann XXII. Muratori Script. III 351—684 nach einer Handschrift der Ambrosiana; Auszüge zum 13. und 14. Jahrhundert in Historiens de la France XXI 691—734 nach Pariser Codices.

44) Wir zitieren oben nach dem Vat. lat. 2043. Der Catalogus Imperatorum ist ebenfalls in Vat. lat. 2043 erhalten, dazu in Barb. 985. Ein Druck ist mir bisher nicht bekannt.

III. fol. 29

In Britannia Pelagius execrabilis doctrina Dei ecclesiam nititur perturbare.

IV. fol. 177v

Otho . . . ducis Saxonie filius auctoritate Innocentii pape III . . .

Contra predictum vero Philippum stetit Otho predictus dux Saxonie.

V. fol. 178

Fredericus ab infantia per ecclesiam tamquam per matrem educatus et ad imperium . . . promotus ecclesiam . . . laniavit.

Demum Innocentius papa IV dum ipsius Frederici adversus ecclesiam pertinacem contumaciam perpendisset, clam Ianuensium auxilio devenit in Gallias et apud Lugdunum celebrans consilium prelatorum Fredericum ipsum . . . condempnavit et ab imperio depositus et privavit.

Actendatur etiam, quid Pelagius Bruto (Brito) commiserit, qui christianos graviter persecutus est et ipsas venerandas ecclesias impugnavit⁴⁵⁾.

. . . redeat in presentem memoriam, quod imperator Otto de Saxonia . . . facta in discordia cum Philippo duce Svevie . . . sicut narrat Innocentius III in quadam sua epistola⁴⁶⁾.

Actendat etiam perquiritis inspectio, quid prefatus Fredericus imperator contra ipsam ecclesiam patenter commiserit, qui nutritus et substentatus ab illa . . . paterno more sociatus . . . pervenit ad regnum Sicilie et cum eius favore imperium obtinuit subsequenter. Qui postea persecutus est ipsam ecclesiam et fideles ipsius, ita quod propter eius persecutiones innumeratas Innocentius IV compulsus est cum dominis cardinalibus fratribus suis, ut exiret totam Ytaliam et iret Lugdunum. Quem Fredericum idem Innocentius imperio et regno depositus.

Die Zusammenstellung zeigt, daß der historische Exkurs der Gesandtschaftsinstruktion Roberts als Grundlage die Kaiser- und Papstgeschichte des Bernhard Gui hat, diese Schriften müßten demnach am Hofe des Neapolitaners bekannt sein. Wir erinnern uns daran, daß Bernhard Gui 1311 in Avignon nachzuweisen ist, also Gelegenheit hatte, auch mit dem königlichen Hofe in Berührung zu kommen. Diese nachgewiesene Abhängigkeit sagt natürlich noch nichts dafür, daß Bernhard die gleichen politischen Ziele wie der Kreis Roberts hatte. Dafür müßten andere Beweise gefunden werden.

45) Dieser Irrtum über Pelagius, der so in die Reihe der kaiserlichen Missetäter eingeschmuggelt wird, beweist besonders deutlich die Abhängigkeit beider Texte.

46) Aus auctoritate Innocenti pape III wird in der Denkschrift in quadam sua epistola; ein Irrtum, da ein wörtlicher Anklang an die Bulle *Miranda* des Honorius III. (vgl. MG. Epist. saec. XIII, I 216 n. 296) festzustellen ist.

Außer den schon genannten historischen Werken hat Bernhard Gui noch einen Catalogus regum Francorum verfaßt, der ebenfalls verschiedentlich kopiert worden ist⁴⁷).

In den Codices dieser Gruppe tritt häufig eine kleine Abhandlung auf, die unter dem Namen Extractiones geht⁴⁸). Diese Extractiones sind eine Inhaltsangabe der Schrift des Dominikanergenerals Humbert de Romanis, des Opusculum tripartitum, das er als Denkschrift zum zweiten Lyoner Konzil von 1274 verfaßte. Diese Schrift, von der wir heute keine handschriftliche Überlieferung mehr kennen, befaßt sich mit dem Kreuzzuge, mit dem Schisma und hat in ihrem dritten Teil Notizen über das Imperium, die dazu benutzt worden sind, um von einem Reichsteilungsplan zur Zeit Rudolfs von Habsburg zu sprechen⁴⁹). Doch schon L. Delisle hatte 1876 festgestellt, daß Bernhard Gui den Teil *Circa imperium* in die Form brachte, die als die von Humbert überlieferte galt⁵⁰). Dieser Nachweis Delisles ist in jüngster Zeit als allgemeingültig angenommen worden⁵¹).

47) Eine Abschrift findet sich im Vat. lat. 2043. Reg. lat. 880, wohl Anfang des 14. Jahrhunderts geschrieben, ein kleiner, hübsch ausgemalter Pergamentband, hat auf fol. 1: *De origine prima Francorum*; er enthält den Text des Bernhard Gui bis auf Karl IV.; die Stammbäume sind mit Miniaturen ausgestattet.

Pal. lat. 965 enthält ebenfalls den Catalogus regum Francorum, ist ebenfalls mit Miniaturen versehen und mit blau-roten Initialen. Die Schrift stammt aus der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts. Außer der Chronik enthält der Codex noch andere französische Sachen, darunter fol. 263: *Sequentes Cardinales erant tempore domini nostri Innocentii pape VI anno Domini MCCCLX*. Die Schrift dieser Partie ist mit der übrigen gleich.

48) Reg. lat. 880 fol. 60 bis 73v hat denselben Text wie Pal. lat. 945 fol. 206 seq.: *Incipiunt Extractiones de libro quem fecit venerabilis et religiosus vir frater Hymberius de Romanis magister quondam quintus ordinis Predicotorum de hiis, que tractanda videbantur in consilio generali Lugduni celebrando sub Gregorio papa X sub anno Domini MCCLXXIV in Kalendis Maii*. Aus dieser Handschrift hat Martène, Veterum Scriptores VII (Parisiis 1733) den besagten Text nach einer Abschrift Mabillons gedruckt, vgl. dazu auch Thomas in Hist. Litt. de la France XXXV, 173 ff., wo auch noch eine französische Handschrift genannt ist, die ich nicht einsehen konnte.

49) Redlich, Rudolf v. H. 407 ff. Rodenberg, MIÖG XVI 30 ff. Wilhelm, MIÖG, Erg. Bd. VII 15, der gegen Rodenberg polemisiert, aber in allem irrt. Dieser Aufsatz ist typisch für Konstruktionen auf rein „philologischer“ Grundlage.

50) Bibl. de l'Ec. d. Ch. XXXVII (1876) 564 ff.

51) B. Birckmann, Die vermeintliche und wirkliche Reformschrift des Humbert de Romanis, Abh. zur mittl. u. neueren Gesch. 62 (1916). Fritz Heintke, Humbert von Romans, der 5. Ordensmeister der Dominikaner, Eberings Histor. Stud. CCXXII (1933). Vgl. dazu auch Hämpe, Deutsches Dantejahrbuch XVII (1935) 58 ff.

Die Extractiones des Bernhard aus der Schrift Humberts zeigen sein politisches Interesse für die Gegenwartsfragen, die mit dem Imperium zusammenhängen, umso mehr als er seinen eigenen Reformplan durch ein *vel addendo* („wozu ich noch hinzuzusetzen habe“) vom übernommenen Text des Humbert abhebt:

Humbert

In multis nationibus que subiacent imperio ut sunt illae nationes, in quibus olim fuit regnum Arelatense et similes, fiunt ex defectu domini generalis, cuius non habent copiam, ad quam possint habere recursus, innumeralia mala. Unde bonum videretur, quod aliquis generalis dominus in illis nationibus crearetur, vel quod saltem imperator, quando esset, vel papa, quando vacaret imperium, provideret illis nationibus de aliquo vicario, ad quem recursus in necessitatibus urgentibus haberetur.

Bernardus Guidonis

(Reg. lat. 880 fol. 73v; Pal. lat. 965 fol. 224v).

Circa imperium vacans videtur constituendus vicarius, ad quem haberetur recursus propter guerras et casus varios emergentes. *Vel addendo*, quod statueretur, cum pace comitatum, quod rex Theutonie^{a)} fieret non per electionem sed per successionem et esset contentus deinceps regno illo et magis timeretur et iustitia in regno Theutonie^{a)} melius servaretur.

Item quod in Italia provideretur de rege uno vel duobus sub certis legibus et statutis habitu consensu comitatum et prelatorum et per successionem regnarent in posterum, et in certis casibus possent deponi per apostolicam sedem. Aliquando enim Lombardi regem habuerunt. Vel quod rex in Lombardia institutus esset vicarius imperii in Tuscia vacante imperio et imperatore^{b)} confirmato et coronato per apostolicam sedem et non aliter regnum recognosceret ut vasallus. Imperium enim quasi ad nihilum^{c)} est redactum et a pluribus annis^{d)} citra quotquot fuerunt electi ad imperium seu promoti plura mala sub eorum dominio sequata^{e)} sunt et pax et unitas turbata et strages hominum facte et pauca bona sequata^{e)}

K. Michel, Das Opus Tripartitum des Humbertus de Romanis O. P. (Diss. Freiburg, Schweiz 1920) sei wenigstens erwähnt; die zweite Fassung, Graz 1926, verweist S. 37 auf die Arbeit von Birckmann.

- | | |
|---|--------------------------------------|
| (a) so Reg. lat. 880; Pal. lat. 965 <i>Teutonie</i> . | (d) <i>annis</i> fehlt Pal. lat. 965 |
| (b) Reg. lat. 880 <i>imperatori</i> | (e) Pal. lat. 965 <i>secuta</i> |
| (c) Pal. lat. 965 <i>nihilum</i> | |

et alia multa sunt, que rationabiliter persuadent ut queratur modus aliquis conveniens ad providendum circa hoc si valeat inveniri.

Man sieht, daß diejenigen Gedanken, die in dem Erbteilungsplan eine Rolle gespielt haben, tatsächlich erst von Gui stammen. War es bei Humbert Burgund, dem seine Sorge galt, so ist es hier Italien. Die Lombardei soll vom Imperium losgetrennt werden und einen eigenen König erhalten, wie sie ihn einst zur Zeit der Langobarden besessen hat. Dieser König soll *vacante imperio et imperatore confirmato et coronato* gleichzeitig Vikar in Tuscien sein, mit anderen Worten: Italien soll einen Nationalkönig erhalten. Wer das unter den gegebenen Umständen als einziger sein könnte, ist klar: Es kommt nur Robert von Neapel in Frage. Und Robert von Neapel hatte sich ja in seiner bekannten Denkschrift dagegen gewandt, daß ein neuer Kaiser vom Papste *confirmatus et coronatus esset*. Damit ist auch hier der Kreis geschlossen: Das Addidamentum des Bernhard Gui ist absolut nur aus der politischen Situation nach 1313 zu erklären und deckt sich in dem politischen Ziel mit dem Roberts von Neapel.

Dieser Bernhard Gui war aber der erste Legat, der von Johann XXII. 1317 nach Oberitalien geschickt wurde, als keiner der beiden Bewerber um die Kaiserkrone *confirmatus et coronatus* war. Da muß man doch annehmen, daß man jetzt versuchen wollte, die politische Theorie in die Praxis umzusetzen. Die Relation, die Gui über die oberitalienischen Verhältnisse einsandte, hat bezeichnende Sätze, die sich mit dem vel addendo-Text decken:

.... manifestat, quod ab adventu domini Henrici imperatoris circa status civitatum Italie, quod ea, que pacis sunt, turbatus est multo amplius, quam esset prius, et semper proficit in peius.

oder: quod vix aut nunquam patria Lombardie pacem habebit, nisi habuerint regem, unum proprium et naturale domum, qui non sit barbare nationis et pax et iustitia conservatur⁵²⁾.

Gleichklänge mit dem vel addendo-Text und auch gleichmäßiger Aufbau der Ausführungen und der Gründe liegen auf der Hand⁵³⁾. Aber noch mehr: Der König *barbare nationis* erinnert zu sehr an

52) Riezler, Vat. Akten 37.

53) iustitia servaretur — pax et iustitia conservetur

pax et unitas turbata — que pacis sunt, turbatus.

das Thomaszitat, mit dem man ja den Deutschen so barbarische Rechtszustände zusprechen wollte, daß aus ihren Reihen ein Kaiser unmöglich sei, als daß man dabei von einem zufälligen Zusammentreffen sprechen könnte. Es besteht kein Zweifel darüber, daß Bernhard Gui in dem Kreis um Robert von Neapel eine bedeutende Rolle gespielt hat, ja vielleicht einer der führenden Köpfe gewesen ist in Anbetracht seiner großen historischen Kenntnisse und seiner fruchtbaren Schriftstellerei.

Wir können aus dem Kreis der Dominikanergeschichtschreiber noch einen zweiten Vertreter finden, der diese Ideen propagiert, Tholomeus von Lucca, der noch ein persönlicher Schüler des Thomas von Aquin war. Auch er ist um 1309 nach Avignon gekommen, wo seine historisch-juridischen Werke im engsten Gedankenaustausch mit Bernhard Gui entstanden sind⁵⁴⁾. Das muß hier erwähnt werden, weil auch seine Darstellung als Beweis für den Erbkaiserplan herangezogen ist⁵⁵⁾. Es ist offenkundig, daß er dabei seine Anregungen Bernhard Gui verdankt⁵⁶⁾. In der ersten Fassung seiner Annales, die um 1303 entstanden ist, steht noch nichts darüber. In der zweiten Auflage (zirka 1308) bringt er die Nachricht von Verhandlungen zwischen König Rudolf und Papst Nikolaus über die Zerlegung des Imperiums in vier Einzelgebiete⁵⁷⁾ und in der Kirchengeschichte (um 1317) erscheinen nun Einzelausführungen über die Erblichkeit innerhalb der vier Königreiche⁵⁸⁾. Das beweist, daß diese Nachrichten des Tholomeus keinerlei eigenen Wert haben, sondern auf die Extractiones zurückgehen.

Wieweit Tholomeus von Lucca durch Bernhard Gui auch in die oben dargelegten Gedankengänge über die „klassische“ Wildheit der Germanen hineingekommen ist, beweist ein kleines Beispiel aus seinen Schriften. Sowohl in der Determinatio wie auch in seiner Kirchengeschichte spricht Tholomeus über einen König Totila und dessen Begegnung mit dem Papst. In der ersten, der früheren, Fassung hat Totila bei dieser Gelegenheit kein Attribut. In der Kirchengeschichte dagegen wird von ihm gesagt, daß er bei dieser

54) Vgl. über diese Zusammenarbeit Hist. litt. de la France XXXV 185.

55) Vgl. Bussone, a. a. O. 649.

56) Darauf hat zuerst Heintze, a. a. O. 142 f. hingewiesen.

57) Annales ed. Schmeidler, MG. n. s. VIII (1930) 189 und 191.

58) Muratori SS. XI 1183; vgl. dazu die folgende Anmerkung.

Begegnung *barbaricam feritatem deponens*⁵⁹⁾ dem Papste gegenübergetreten sei. Auch dieser Topos ist zu ähnlich, als daß er rein zufällig sein könnte. Durch den Verkehr mit Bernhard Gui ist Tholomeus von Lucca auch in seiner Schriftstellerei ganz in die Gedankengänge des Kreises um Robert von Neapel hineingekommen. Dazu paßt auch, daß Tholomeus in seiner Fortsetzung der Schrift des Thomas von Aquin, *De regimine principum*, auch die Fabel von der Einsetzung des Kurfürstenkollegs durch Gregor V. mit dem bezeichnenden Zusatz übernimmt, daß der Papst dieses Institut auch wieder aufheben könne⁶⁰⁾.

Wir müssen uns mit dieser mageren Aufzählung begnügen, da eine Vollständigkeit hier keineswegs erreicht werden kann. Hin gewiesen sei wenigstens noch auf Namen wie Guillelmus Petri Godin O. P., den Clemens V. 1312 zum Kardinal machte, und auf Petrus de Palude, deren literarische Tätigkeit aber noch der Erforschung bedarf⁶¹⁾. Verwiesen sei auch auf die Tatsache, daß Clemens V. den Beichtvater des französischen Königs Nicolaus de Freauvilla O. P. zum Kardinal erhob und ebenfalls den Beichtvater des englischen Königs, der auch Dominikaner war.

Die Untersuchung der Ideologie und des Sprachschatzes der Dokumente des Hofes Roberts von Neapel, der Kurie unter Clemens V. und ebenso der historisch-politischen Schriften hervor ragender Vertreter des südfranzösischen Dominikanerkreises haben eine so weitgehende Übereinstimmung politischer Ziele gezeigt, daß wir in dem letzteren Kreise die geistigen Wegbereiter für die von Avignon und Neapel geführte Politik sehen können, die die geistige Begründung machtpolitischer Ansprüche gaben, auch gerne gaben aus ihrer inneren nationalfranzösischen Einstellung heraus. Diese von uns charakterisierten Männer hatten sich in ihrer ideologischen

59) Determinatio ed. Krammer, MG. *Fontes iuris Germ.* V (1909) p. XXIV und p. 13; Muratori SS. XI 1183; dazu Busson, a. a. O. 650. Daß damals das Arelat schon als Ausgleichsobjekt zwischen Rudolf von Habsburg und den Anjous eine Rolle in Verhandlungen gespielt hat (Busson 658) dürfte richtig sein, die Folgerung Bussons 664 daraus trifft nicht zu.

60) Vgl. Busson 673; über die Datierung dieser Schrift ib. 723 ff. Vgl. dazu S. 106 Anm. 7.

61) Über Guillelmus Petri Godin vgl. P. M. H. Laurent, *Le testament et la succession du cardinal Dominicain Guillaume de Pierre Godin: Archivum Fratrum Praedicatorum* II (1932) 84 ff. Über die Schrift *De causa immediata ecclesiasticae potestatis*, die von einigen Godin, von anderen Petrus de Palude zugewiesen wird, vgl. M. Grabmann, *Mittelalterliches Geistesleben* II (München 1936) 564.

Grundhaltung von dem weltbeherrschenden Kaisertum abgewandt und hatten den nationalen Machtstaat an seine Stelle gesetzt, wie er im 13. Jahrhundert in Frankreich ausgebildet worden war. Im Grunde dachten sie nationalfranzösisch und berührten sich so mit dem Kreise französischer Publizisten, als deren Vertreter wir Pierre Dubois nannten. Auch für Dubois ist das Kaisertum nur ein Hindernis seiner nationalen Pläne oder aber ein Mittel, diese vorwärtszutreiben; für ihn ist aber das römische Papsttum ebenfalls ein Hindernis, wenn es nicht unter französischem Einfluß steht. Daß auch hierbei hohe französische geistliche Kreise widerspruchslos mitmachen — man denke an die Publizistik gegen das Kaisertum zwei Menschenalter früher — zeigt, welche Anziehungskraft die nationale Idee gewonnen hat. Nur so ist das im Grunde merkwürdige Phänomen des französisch-angiovinischen Papsttums in Avignon zu erklären, das erst zusammenbricht, als durch die Schläge Eduards III. der französische Nationalstaat geschwächt und der Thron von Neapel durch innere Wirren wankend geworden war.

Unter diesem Gesichtspunkt werfen wir nun noch kurz einen Blick auf die vornehmlich gebrauchten Leitsätze und auf die damit zusammenhängenden Topoi, wie sie sich in die propagierte politische Idee einfügen. Nachdem Urban IV. durch die Erwähnung der drei Kronen⁶²⁾ die Verselbständigung Italiens und Burgunds, die das politische Ziel des ersten Karl aus dem Hause Anjou war, leise angedeutet hatte, werden immer neue Gründe für die Beherrschung dieser beiden Länder durch ihn gesucht. Wir erinnern uns an das über Bernhard Gui gesagte, wir erinnern uns daran, daß bei allen Verhandlungen unter den Herrschern von Rudolf von Habsburg bis Heinrich VII. die Abtrennung des Arelats eine Rolle spielte, und ebenfalls an das, was von den Anjous in Italien für diesen Zweck unternommen wurde. Clemens IV. ernannte Karl von Anjou 1267 zum *servator pacis*, zum *pacarius in Tuszien*⁶³⁾, derselbe Ausdruck kehrt bei der Legation des Bernhard Gui 1317 und bei der Legation Bertrands de Poget wieder⁶⁴⁾. Der Titel des *dominus Lombardie et*

62) Vgl. darüber Wilhelm, a. a. O. 4, der hier in der Erklärung des Ausspruches gegenüber Rodenberg sicher Recht hat, aber aus der richtigen Bestimmung auch wieder falsche Schlüsse zieht.

63) MG. Epist. sel. saec. XIII., III 676 n. 662.

64) Riezler, Vat. Akten 36 nach Reg. Vat. 109 n. 88: Ankündigung der beiden Nuntien als *pacificatores*; Riezler 121 Anm. 1: Bertrand als *pacarius*.

Tuscie der ersten Anjous⁶⁵⁾), anspruchslos und unverfänglich, lebt wieder auf bei Robert als *dominus generalis Ferrarie civitatis*⁶⁶⁾; wir finden ihn schon bei Humbert de Romanis, bei ihm ein merkwürdiges zeitliches Zusammentreffen mit Urbans IV. Satz von den drei Kronen. Die *libertas* der Fürsten vom Imperium nach dem *non recognoscens superiorem* ist allgemein, und selbst die Succession in Deutschland beschäftigt Dubois, Gui und Tholomeus von Lucca. Genau so allgemein ist die Diffamierung der Deutschen als *barbarica natio*, selbst die Autorität des Thomas von Aquin wird — seinen Ausspruch verfälschend — darum bemüht. Das ist das geistige Rüstzeug der Umgebung, in der auch Johann XXII. groß geworden ist. Im zweiten Teile werden wir nun zu untersuchen haben, ob und inwieweit sein politisches Handeln sich danach richtet.

65) Rodenberg, a. a. O. 8.

66) MG. Const. IV 991 n. 947.

Kleinere Mitteilungen.

Zur mittelalterlichen Kirchengeschichte der Balkanhalbinsel.

Kritische Bemerkungen zu: Mathew Spinck a, A history of Christianity in the Balkans. A study in the Spread of Byzantine Culture among the Slavs (= Studies in Church History, vol. 1) Chicago, Ill. 1933, The American Society of Church History. 3 Bl., 202 S.

Von Georg Stadtmüller.

Eine neue Kirchengeschichte der mittelalterlichen Balkanhalbinsel ist der allgemeinen Beachtung sicher. Bisher hat dieses überhaupt vernachlässigte Gebiet nur wenige zusammenfassende Darstellungen erfahren. Niemals aber hat man noch die Kirchengeschichte des gesamten Balkans behandelt. Man erforschte entweder die Geschichte der oströmischen Reichskirche oder der balkanstaatlichen Nationalkirchen (Bulgaren, Serben, Rumänen)¹⁾. Man sah nicht das Gesamtbild der kirchengeschichtlichen Entwicklung und ihrer entscheidenden Epochen, sondern nur die einzelnen Nationalkirchen. So auch das zwar veraltete, aber als ganzes noch unersetzte Werk von Golubinski²⁾, das drei ohne innere Beziehung nebeneinanderstehende Monographien der bulgarischen, serbischen und rumänischen Kirchengeschichte gibt.

1) Eine noch heute unentbehrliche Zusammenstellung der älteren kirchengeschichtlichen Literatur gibt: K. Krumbacher, Geschichte der byzantinischen Literatur, 2. Aufl. (München 1897) 1087—1096. — Außerdemlich reichhaltig ist die in Form eines Verfasserlexikons angelegte Bibliographie von F. Ternovskij, Russkaja i innostrannaja bibliografija po istorii vizantijskoj cerkvi IV—IX vv. Alfabitnyj spisok avtorov i kratkij obzor ich trudov (= Russische und fremde Bibliographie zur Geschichte der byzantinischen Kirche im 4.—9. Jahrhundert. Alphabetisches Verzeichnis der Autoren und kurze Übersicht ihrer Werke) Kiev 1885 (Sonderabdruck aus: Universitetskije Izvestija 1883). — Wegen der älteren Literaturangaben ist auch noch heranzuziehen das im übrigen völlig überholte Werk von: J. Hasemann, Griechische Kirche (sc. im Mittelalter und in der Neuzeit) in: Ersch u. Gruber, Allg. Encyklopädie der Wissenschaften und Künste. Erste Section 84 (Leipzig 1866) 1—290 (Über die byzantinische Zeit: 95—188).

2) E. Golubinski, Kratkij očerk istorii pravoslavných cerkvej, bolgarskoj, serbskoj i rumynskoj ili moldo-valašskoj (= Kurzer Überblick über die Geschichte der orthodoxen Kirchen, der bulgarischen, serbischen und rumänischen oder moldau-walachischen). Moskva 1891.

Der Rahmen des Werkes von Spinka war, wie der Verfasser in der Vorrede erklärt, ursprünglich weiter gespannt und sollte auch die Zeit der Türkeneherrschaft umfassen. Infolge der Schwierigkeiten, die das Quellenmaterial jener Zeit bietet, beschränkte sich der Verfasser dann auf die Darstellung der mittelalterlichen Kirchengeschichte. Entgegen der Titelfassung, die eine Kirchengeschichte des gesamten Balkans erwarten läßt, gibt das Buch in Wirklichkeit jedoch nicht mehr als eine Geschichte der bulgarischen und serbischen Nationalkirche und eine Geschichte des bosnischen Bogomilismus. Voraus geht ein Kapitel über „The Ruin of Graeco-Roman and the Rise of Slavic Balkan Christianity“. Darauf folgen die Kapitel: Bulgarian Christianity after the Conversion of Boris — Bulgarian Patriarchate of the First Bulgarian Empire — Serbian Christianity Before the Time of St. Sava — The Bulgarian Church — Bogomilism in Bosnia and Hum.

Der Verfasser schildert also jeweils einen Zeitraum der bulgarischen und dann der serbischen Kirche, um dann zum Schluß noch eine besondere Darstellung des Bogomilismus in Bosnien zu geben. Die Nachteile dieser nach Nationalkirchen trennenden Darstellungsweise sind offensichtlich. Zeitgeschichtliche Verknüpfungen und Zusammenhänge, die über Staats- und Kirchengrenzen hinüberzugreifen pflegen, werden zerrissen. Die großen Einschnitte und die entscheidenden Entwicklungsepochen werden verwischt oder verschwinden vollständig. Man sieht nur noch die kirchengeschichtlichen Ereignisse innerhalb der engen Staatsgrenzen. Dadurch entgehen auch wichtige Kausalzusammenhänge. So ist z. B. die päpstliche Verleihung der Königswürde an die Herrscher von Kroatien (1076) und Serbien (1077)³⁾, die der Verfasser S. 75 einfach als Tatsachen registriert mit dem Bemerkung, der Papst habe dadurch auf dem Balkan Bundesgenossen bei seiner Angriffspolitik gegen das Patriarchat von Konstantinopel gesucht, nur zu verstehen als Gegen-schlag gegen Byzanz nach dem Scheitern der Kreuzzugs- und Unions-verhandlungen.

Auf die Erhebung Serbiens zur autonomen Nationalkirche durch den byzantinischen Patriarchen von Nikaia (1219), die Sp. (S. 85 f.) richtig als byzantinische Gegenaktion gegen die päpstlichen Bemühungen um Durchführung der Kirchenunion in Serbien auffaßt, war von noch größerer Bedeutung die Rivalität zwischen dem Patriarchat von Nikaia und der selbstbewußten griechischen Landeskirche in Epirus, deren Primat-Erzbischof Achrida nach der bisherigen hierarchischen Ordnung auch die serbischen Bistümer unterstanden hatten. Durch die Neuordnung wurde die gefährliche Machtfülle des Erzbischofs von Achrida, der zum Patriarchat von Nikaia in offenem Gegensatz stand⁴⁾, beschnitten.

3) Vgl. dazu die ausführliche Darlegung bei: St. Stanjević, Borba za samostalnost katoličke crkve u nemanjićkoj državi (= Der Kampf um die Selbständigkeit der katholischen Kirche im Reiche der Nemanja). Beograd 1912, 31 f.

4) Vgl. M. Wellhofer, Johannes Apokaukos, Metropolit von Naupaktos in Aetolien (c. 1155—1233). Diss. München. Freising 1913, 35—59.

Die epochale Bedeutung des Pontifikates Innozenz' III. für die Kirchengeschichte des Balkans wird in der Darstellungsweise Sp.s überhaupt nicht ersichtlich. Die Vernichtung des oströmischen Reiches durch den vierten Kreuzzug (1204) schien die Verwirklichung der päpstlichen Ostpolitik zu bringen. Die Kirchenunion wurde unter politischem Druck durchgeführt. Die Zeit des Papstes Innozenz III. bezeichnet den Höhepunkt und den scheinbaren Endsieg der päpstlichen Orientpolitik. Das schismatische Kaiserreich schien für immer vernichtet, der alte Rivale, das ökumenische Patriarchat in Kpl. wurde eine römische Kirchenprovinz wie andere. In den Provinzen des eroberten Reiches wurde die römische Hierarchie aufgebaut. Die albanischen Bergstämme, die damals begannen, ein machtpolitischer Faktor in dem umgebenden Chaos von Kleinstaaten zu werden, wurden an die römische Obödienz gebunden, die Nationalkirchen von Serbien und Bulgarien durch die Kirchenunion gewonnen. Jenseits der Donau, im Lande der Kumanen, wurde ein Missionsbistum (Milcov) gegründet, das ein Ausgangspunkt der Tatarenmission werden sollte.

Eine wirkliche Gesamtdarstellung der balkanischen Kirchengeschichte darf nicht in geschichtliche Monographien von Einzelkirchen zerrissen werden, sondern sie muß die geschichtliche Entwicklung des Christentums auf der Balkanhalbinsel nach seiner äußeren und inneren Seite als eine Ganzheit schildern. Man könnte gegen diese Forderung umgekehrt denselben methodischen Einwand erheben: die örtlichen Zusammenhänge würden zerrissen. Dies wird sich freilich selbst bei einem hohen künstlerischen Darstellungsvermögen nicht völlig vermeiden lassen. Doch kann es ja nicht die Aufgabe einer Gesamtdarstellung sein, eine Sammlung von lose miteinander verknüpften Einzelmonographien zu geben, sondern sie muß vielmehr nur von beherrschenden Gesichtspunkten aus das ganze Bild der Entwicklung sehen und darstellen. Diese beherrschenden Gesichtspunkte sind einerseits die Ausbreitung des Christentums und seine innere Einwirkung auf die neuchristianisierten Völker, andererseits der kirchenpolitische Kampf zwischen dem Papsttum und dem ökumenischen Patriarchat von Konstantinopel um den Primat auf balkanischem Boden. Der erste Gesichtspunkt ist von Spinka überhaupt nicht gesehen, der zweite wird nur stellenweise und unzureichend behandelt.

Die innere Entwicklungsgeschichte bleibt in dem ganzen Buche völlig unbeachtet. Wir erfahren nichts oder fast nichts über den Entscheidungskampf mit den spätantiken Religionen und mit dem Neuplatonismus, über den Verlauf des Christianisierungsprozesses, den wir vor allem an Hand der archäologischen Funde und Denkmäler sowie der hagiographischen Ortsnamen⁵⁾ verfolgen können (zum 1. Kap.), über das Fortleben

5) C. Jireček, Das christliche Element in der topographischen Nomenclatur der Balkanländer. Wien 1897. — Für das Abendland fehlt noch eine zusammenfassende Behandlung der hagiographischen Ortsnamen. Für Bayern ist an den Orten mit hagiographischen Namen der Zusammenhang zwischen römischem und bajuwarischem Kirchenwesen (Doppelkirchenwesen: Taufkirche und Seelsorgskirche)

eingewurzelter heidnischer Vorstellungen und Bräuche bei den neuchristlichen Volksmassen⁶⁾), über den umgestaltenden und formenden Einfluß des Christentums auf Geist und Kultur der balkanischen Völker, über Aufbau und Ausgestaltung der Hierarchie (mit den notwendigen Karten), über Kirchenverwaltung und Kirchenrecht, über das Verhältnis zwischen Kirche und Staat, zwischen dem geistlichen und weltlichen Recht⁷⁾ und über Formen und Ideale der Volksfrömmigkeit (nach der hagiographischen Literatur und der Volksdichtung).

Noch unbefriedigender ist die Darstellung des Themas „Papsttum und Byzanz“. Die wichtigsten Forschungen der letzten Jahrzehnte, die sich mit dieser Frage beschäftigen, sind S p i n k a — dem bibliographischen Anhange nach zu schließen — überhaupt gänzlich unbekannt geblieben⁸⁾). Der Kampf um das Illyricum wird ebensowenig behandelt wie die eigenartige Stellung der griechischen Kirche Unteritaliens zwischen Papsttum und Byzanz.

nachgewiesen, vgl. M. F a s t l i n g e r, Die Kirchenpatrozinien in ihrer Bedeutung für Altbayerns ältestes Kirchenwesen. In: Oberbayerisches Archiv für vaterländische Geschichte L (1897) 339—440.

6) Auf Grund des Volksbrauchs und an Hand sprachlicher Fossilien hat für das serbokroatische Gebiet Natko N o d i l o den großangelegten Versuch gemacht, den vorchristlichen Glauben zu rekonstruieren.

7) Dafür bietet vor allem wertvolles Material die große Sammlung von Briefen und kirchenrechtlichen Gutachten des Metropoliten Demetrios Chomatenos von Achrida (13. Jahrhundert).

8) An großen zusammenfassenden Werken darüber sind zu nennen: W. N o r d e n, Das Papsttum und Byzanz. Die Trennung der beiden Mächte und das Problem ihrer Wiedervereinigung bis zum Untergange des byzantinischen Reichs (1453). Berlin 1903. — Von ungerechter Härte ist die Besprechung von J. H a l l e r, Historische Zeitschrift IC (1907) 1—34. Vgl. die Erwiderung: W. N o r d e n, Prinzipien für eine Darstellung der kirchlichen Unionsbestrebungen im Mittelalter. In: Historische Zeitschrift CII (1909) 277—303. — P. L e p o r s k i j, Istorija fessalonikskago ekzarchata do vremeni prisoedinenija ego k konstantinopoljskomu patriarchatu (= Geschichte des Exarchats von Thessalonike bis zur Zeit seiner Vereinigung mit dem Patriarchat von Konstantinopel). S. Peterburg 1901. — S t. S t a n o j e v ić, Borba za samostalnost katoličke crkve u nemanjičkoj državi (= Der Kampf um die Selbständigkeit der katholischen Kirche im Staate der Nemanja). Beograd 1912. — E. P e r e l s, Papst Nikolaus I. und Anastasius Bibliothecarius. Ein Beitrag zur Geschichte des Papsttums im 9. Jahrhundert. Berlin 1920. — A. M i c h e l, Humbert und Kerullarios. Quellen und Studien zum Schisma des XI. Jahrhunderts. I. II. Paderborn 1924, 1930 (= Quellen und Forschungen aus dem Gebiete der Geschichte XXI. XXIII.) Dagegen V. L a u r e n t, Notes critiques sur de récentes publications. In: Échos d'Orient XXXV (1932) 97—110. Dagegen wiederum: A. M i c h e l, Von Photios zu Kerullarios. In: Römische Quartalschrift XLI (1933) 1—38. Dazu kommt jetzt noch für die Zeit bis zum 8. Jahrhundert E. C a s p a r, Geschichte des Papsttums. II. Das Papsttum unter byzantinischer Herrschaft. Tübingen 1933. — Den Kampf um das Illyrikum behandelt jetzt auch: Fr. D v o r n i k, Les Légendes de Constantin et de Méthode, vues de Byzance. Prague 1933, 248—283. — Eine

Schuld an diesen Schwächen ist die mangelhafte Kenntnis der Quellen und Literatur sowie einfacher geschichtlicher Tatsachen. Lehrreich ist ein Blick in die beigegebene „Selected Bibliography“ (S. 189—191). Ihr Kennzeichen ist die innere Ungleichmäßigkeit. Einerseits werden Werke ganz allgemeinen Inhaltes oder belanglose Einzelmonographien angeführt, andererseits vermißt man zahlreiche ganz unentbehrliche Werke.

Die „Selected Bibliography“ als ganzes macht den Eindruck, als hätte Spinka aufgeführt, was ihm gerade leicht erreichbar war. Mit der geringen Verarbeitung von Quellen und Literatur hängt es auch zusammen, daß Spinka über schwierige Probleme der Forschung, die Jahrzehntelang strittig waren oder es noch sind, ziemlich worthless hinweggeht. So das Problem der hagiographischen Ortsnamen, die Kyrillos- und-Methodios-Frage, die Clemens-Frage und die Domentijan-Frage.

Ein eigentliches systematisches Quellenstudium kann man von einem Werk, das nur einen großen geschichtlichen Überblick bieten will, nicht fordern. Dagegen müßte wenigstens die bisherige wissenschaftliche Forschung verwertet werden. Daß dies nicht der Fall ist, wurde beispielhaft an dem Thema „Papsttum und Byzanz“ festgestellt.

Der Darstellung muß man weiterhin zum Vorwurf machen, daß sie an der Oberfläche bleibt und nicht in die Tiefe dringt. Die äußeren Tatsachen der Kirchengeschichte werden berichtet und aneinandergereiht. Oft verliert sich die Darstellung in die politische Geschichte und erzählt mit behaglicher Breite seitenlang politische Ereignisse, die mit der Kirchengeschichte überhaupt keinen Bezug haben (z. B. S. 67—72. 151—154). Was hinter diesen Einzeltatsachen der politischen Geschichte steht, das machtpolitische Spiel der großen Mächte um den entscheidenden Einfluß auf die Balkanslaven, sieht der Verfasser kaum. Serbien und Bulgarien standen immer in einer Zwischenstellung zwischen dem Abendland (Papsttum und deutsches Reich, seit dem 12. Jahrhundert auch Ungarn) und Byzanz. Die Kämpfe um die machtpolitische Vorrherrschaft fanden alle ihren kirchenpolitischen Widerhall.

Die Geschichte der byzantinischen Reichskirche ist von der Darstellung grundsätzlich ausgeschlossen. Daß diese Trennung der balkan-slavischen und der byzantinischen Kirchengeschichte ein Unding ist, zeigt sich überall. Der Verfasser muß immer wieder auch innere Vorgänge der byzantinischen Reichskirche schildern, um ihre kirchenpolitische Auswirkung auf die beiden Nationalkirchen des Balkans verständlich zu machen.

In einer Kirchengeschichte des Balkans wäre die Geschichte der katholischen Kirche in Kroatien, Dalmatien und Bosnien sowie der

zusammenfassende Skizze des ganzen Themas „Papsttum und Byzanz“ versuchte G. Pfeilschifter, Die Balkanfrage in der Kirchengeschichte. Rede zum Antritt des Prorektorates, gehalten am 3. Mai 1913 [Freiburg i. Br.]. — Einen sehr wichtigen Beitrag zur Vorgeschichte des Schismas gibt auch: A. M. Ammann, Kirchenpolitische Wandlungen im Ostbaltikum bis zum Tode Alexander Newski's. Roma 1936. Spinka kennt — der Bibliographie nach zu schließen — keines dieser Werke.

albanischen und rumänischen Missionskirchen unerlässlich. Die Kirchengeschichte der Albaner und der Rumänen im Frühmittelalter ist trotz der eifigen Forschungsarbeit der letzten drei Jahrzehnte noch weithin in Dunkel gehüllt⁹⁾). Dagegen sehen wir über die Kirchengeschichte der Kroaten durchaus klar. Die Hereinziehung der kroatisch-dalmatischen Kirche wäre auch unentbehrlich für eine Darstellung des Kampfes zwischen Papsttum und Byzanz. Denn dieses Gebiet war immer für die römische Obödienz gesichert und daher die ständige Ausgangsbasis für die päpstliche Balkanpolitik (Antivari).

Am beachtenswertesten ist das Kapitel über den Bogomilismus in Bosnien und Hum. Wenn dem Verfasser auch wichtige neuere Arbeiten zur Geschichte des Bogomilismus entgangen sind, so hat er doch hier den Versuch gemacht, zu den Quellen hinabzusteigen und von hier aus ein eigenes Bild der geschichtlichen Entwicklung zu gewinnen. Doch bestehen auch hier grundsätzliche Bedenken.

Spinka erklärt die weite Verbreitung des Bogomilismus aus der politischen Psychologie der Balkanslawen. Den unterdrückten Bulgaren war das Christentum die Religion der Unterdrücker, der Haß gegen Byzanz und das byzantinische Christentum fand seine religiöse Aus-

9) Dies ist das schwierigste Kapitel der balkanischen Kirchengeschichte. Es mag von Wert sein, hier die wichtigste Literatur zu verzeichnen, da sie selbst anerkannten Werken unbekannt zu sein pflegt:

1. Zur albanischen Kirchengeschichte vgl. G. Schirò, Rapporti tra l'Epiro e il regno delle Due Sicilie. Memorie. Palermo 1834, 66—122. M. von Šufflay, Die Kirchenzustände im vortürkischen Albanien. In: Illyrisch-albanische Forschungen, zusammengestellt von Ludwig von Thalloczy I (München 1916) 188—281. Papas Gaetano Petrotta, Il Cattolicesimo nei Balcani. I. L'Albania. In: La Tradizione I (1928) 165—203. — F. Cordignano, Geografia Ecclesiastica dell'Albania. Roma 1934. — L. M. Ugolini, Il cristianesimo e l'organizzazione ecclesiastica a Butrinto (Albania). In: Orientalia Christiana Periodica II (1936) 309—329.

2. Für Rumänen vgl. N. Jorga, Istoria bisericii românești și a vieții religioase a Românilor (= Geschichte der rumänischen Kirche und des religiösen Lebens der Rumänen). I. II. (Valenii-de-Munte 1908. 1909) [behandelt nur die Zeit vom 13. Jahrhundert ab]. — R. Netzhammer, Die christlichen Altertümer der Dobrudscha. Bukarest 1918. — Unzulänglich blieb mir trotz meiner Bemühungen: V. Parvan, Contribuții epigrafice la istoria creștinismului daco-român (= Epigraphische Beiträge zur Geschichte des dako-romanischen Christentums). București 1911. — Über die römisch-katholische Kirche im ausgehenden Mittelalter und in der Neuzeit vgl. W. Abram, Biskupstwa lacinskie w Moldawii w wieku XIV i XV (= Die lateinischen Bistümer in der Moldau im 14. und 15. Jahrhundert). Lwów 1902. R. Candea, Der Katholizismus in den Donaufürstentümern. Sein Verhältnis zu Staat und Gesellschaft. Diss. Leipzig. Leipzig 1916. — Über das Spätmittelalter vgl. S. 1—42 (mit Literaturangaben). J. Lupaș, Ursprung und Entwicklung der bedeutendsten konfessionellen Minderheiten in Rumänien. Jena 1936. — Über die Existenz einer rumänischen Hierarchie vom 9. bis 14. Jahrhundert handelt: K. Erbiceanu, Ἰστορικαὶ μελέται περὶ τῆς ὑπάρχειας τῆς Ἱεραρχίας τῆς Πωμανικῆς ἐκκλησίας κατὰ τοὺς 9.—14. αἰώνας. In: Ἐκκλησιαστικὴ Ἀλήθεια XIV (1894—95) 162—166. 187—189. 196—199. 205—207.

drucksform im Bekenntnis zum Bogomilismus. An der Berechtigung dieses Gesichtspunktes wird man nicht zweifeln können. Neben diesem Grund steht aber wohl ein anderer, der die Verbreitung manichäisch-bogomilischer Gedankengänge nicht weniger begünstigt haben mag: die innere Verwandtschaft der balkanischen und der gemeinslavischen Volksreligion mit der manichäischen Lehre von dem dualistischen Aufbau der Welt. Auffällig bleibt es jedenfalls, daß das Bogomilentum sich nur unter den Slaven verbreitete, während es ihm nicht gelang, unter der geschlossenen griechischen Bevölkerung Fuß zu fassen. Dies läßt daran denken, daß die dualistische Welt- und Sittenlehre Manis im südslavischen Volkglauben einen günstigen, weil ähnlichen Boden vorfand¹⁰⁾.

Man vermißt auch eine Andeutung der gewaltigen Bewegung, die der von Bosnien ausstrahlende Manichäismus im Abendland ausgelöst hat (Pataria, Katharer¹¹⁾).

Bestreiten muß man eine Grundthese des Verfassers. Er hat seinem Buch den Untertitel gegeben: „Eine Studie zur Verbreitung der byzantinischen Kultur unter den Slaven“ und in dem zusammenfassenden Schlußwort hat er diese Ansicht so ausgedrückt: „Zu allererst, Byzantinisierung und Christianisierung waren zwei Aspekte desselben Prozesses . . . Byzantinische Kultureinflüsse gingen mit dem Prozeß der Christianisierung Hand in Hand oder umgekehrt.“ (S. 185.) Dieses Urteil kann nur gelten für die östlichen zwei Drittel der Balkanhalbinsel. Im westlichen Drittel, in den adriatischen Küstenländern und in dem kroatisch-bosnischen Hinterland (ganz zu schweigen von den Slovenen (Karantaniern) bedeutete der byzantinische Einfluß kulturell wenig, kirchenpolitisch nichts. Die Missionierung dieser Gebiete ging vom Westen aus, von Rom und Aquileja. Sogar das eigentliche Serbien war in der Anfangszeit der Christianisierung umstrittenes Gebiet zwischen der West- und der Ostkirche (vgl. Spinka 73 f.).

10) J. Peisker, Koje su vjere bili stari Sloveni prije krstjenja. In: Starohrvatska Prosvjeta II (19. .) 55—86, hat vor allem den Nachweis versucht, daß die altslavische Religion in einem engen Verwandtschaftsverhältnis zur iranischen Religion stand. Vgl. dazu auch: Milan Šufflay, Zaratustra u crvenoj hrvatskoj. In: Croatia sacra I (1931) 109—114. — K. Treimer in: Jahrbücher für Kultur und Geschichte der Slaven, N. F. VII (1931) 310—312. — Gegen die Aufstellungen Peiskers ist im Einzelnen strenge Kritik am Platze.

11) Mir erscheint es sicher, daß diese manichäischen Strömungen im Abendland entstanden sind durch die Berührung mit dem östlichen Manichäismus, während andere in ihnen nur eine allgemeine, das ganze Mittelalter durchziehende heidnische Unterströmung sehen wollen. — O. Rahn, Kreuzzug gegen den Gral (Freiburg i. Br. 1933) hat die aufsehenerregende Behauptung aufgestellt, der „Gral“ sei weiter nichts als das Heiligtum der Katharer. Den Beweis dafür hat er nicht erbringen können. Rahn glaubt auch, der Manichäismus der Katharer sei nicht im Hochmittelalter aus dem Osten eingewandert, sondern er gehe unmittelbar auf den antiken Manichäismus des lateinischen Westens zurück, der sich in Südfrankreich erhalten habe. Diese Annahme ist nicht nur unbeweisbar (die Quellen des ganzen Frühmittelalters wissen nichts von den angeblichen Manichäergemeinden), sondern sie erscheint geradezu als geschichtliche Unmöglichkeit.

Man ist sich im allgemeinen wohl nicht klar genug darüber, daß das geschlossene Machtgebiet der Westkirche jahrhundertelang nicht nur die adriatischen Küstenlandschaften mit Einschluß von ganz Albanien, sondern auch ganz Bosnien umfaßte und sogar bis in die altserbischen Landschaften hineinreichte. Erst die Türkenherrschaft drängte das Einflußgebiet der römischen Kirche schrittweise immer weiter zurück, so daß die Geschichte der katholischen Kirche auf der Balkanhalbinsel während des letzten halben Jahrtausends — geographisch betrachtet — geradezu als ein großer Schrumpfungsprozeß erscheint, der nur in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts durch einen kurzen Vorstoß unterbrochen wurde. Der planmäßige Druck der türkischen Staatsgewalt veranlaßte die albanischen Stämme nacheinander zur Annahme des Islam¹²⁾). Die Auswanderung dieser islamisierten Albaner hat dann im Bunde mit dem türkischen Steuerdruck im Laufe des 17. Jahrhunderts die zahlreichen katholischen Serbengemeinden, die sich bis dahin in den altserbischen Landschaften (Kosovopolje, Metochija, Sandschak Novipasar) behauptet hatten, aufgesogen oder islamisiert¹³⁾). In Bosnien geht ebenfalls die Zurückdrängung der westlichen Kirche — soweit wir nach dem heutigen Stande der Forschung sehen — überhaupt erst auf die Türkenzzeit zurück. Nach der Eroberung des Landes haben die Türken in planmäßiger Politik das durch die Kriegszüge verödete Land, vor allem die bedrohten Gebiete an der venezianisch-dalmatinischen und kroatisch-ungarischen Grenze mit orthodoxen Serben aus dem Hinterland besiedelt, die, zum Milizdienst verpflichtet, inmitten der katholischen Bevölkerung ein zuverlässiges Werkzeug der Landesverteidigung bildeten¹⁴⁾), ein unbekanntes Gegenstück zur vielbewunderten österreichischen Militärgrenze. Erst als Ergebnis der jahrhundertelangen türkischen Islamisierungs- und Siedlungspolitik läßt sich das heutige Bild der Konfessionskarte der westlichen Balkanhalbinsel verstehen. Die Verteilung der beiden kirchlichen Sphären hat sich seit dem 13. Jahrhundert gewaltig zu ungünstigen der römischen Kirche verschoben. Im Mittelalter umfaßte das Einflußgebiet der westlichen Kirche das ganze westliche Drittel der Balkanhalbinsel und reichte von da aus bis nach Serbien hinein.

Serbien war — man muß dies mit Nachdruck betonen — im Mittelalter kein uneingeschränktes Einflußgebiet der byzantinischen Kultur und der byzantinischen Kirche¹⁵⁾). Dies kann zu Recht überhaupt nur von Bulgarien und Mazedonien behauptet werden. Für die Westhälfte

12) Diese Entwicklung kam nachweisbar erst gegen Ende des 19. Jahrhunderts zum Stehen.

13) Vgl. über dieses unbekannte Kapitel der balkanischen Kirchengeschichte: Jov. I. Tomić, O arnautima u Staroj Srbije i Sancaku (= Über die Arnauten in Altserbien und im Sandschak). Beograd 1913, 19—30.

14) Auf Grund volks- und siedlungskundlicher Tatsachen (Gleichheit der Tauf- und Familiennamen, der Ortsnamengebung und der Slava-Feiern) hat dies nachgewiesen: Vladislav Škarić, Porijeklo pravoslavnogo naroda u sjeverozapadnoj Bosni (= Die Herkunft der orthodoxen Bevölkerung im nordwestlichen Bosnien). In: Glasnik Zemaljskog Muzeja u Bosni i Hercegovini XXX (1918) 219—265.

der Balkanhalbinsel muß die als grundlegende Feststellung ausgesprochene Ansicht des Verfassers, daß Christianisierung und Byzantinisierung eigentlich nur zwei verschiedene Aspekte desselben Vorganges seien, als unrichtig zurückgewiesen werden.

Ein zusammenfassendes Urteil über das Werk von Spinka muß also lauten: Es ist nicht eine Kirchengeschichte der Balkanhalbinsel, wie dies der Titel annehmen läßt, sondern eine lose Verbindung von drei für sich stehenden Monographien der bulgarischen und der serbischen Kirchengeschichte sowie des bosnischen Bogomilismus, die eigentlich nur durch das einleitende Kapital zusammengehalten werden. Nicht berücksichtigt ist die byzantinische Reichskirche, die katholische Kirche in den adriatischen Küstenprovinzen und im bosnisch-kroatischen Binnenland, sowie die albanische und rumänische Missionskirche. Die Darstellung bleibt an der Oberfläche der Ereignisse, sie sieht weder die völkerpsychologische Innenseite des jahrhundertelangen Christianisierungsvorganges, die Durchdringung und gegenseitige Beeinflussung von Christentum und Volkstum, noch auch das machtpolitische Spiel der großen Mächte, das auch die Kirchengeschichte nicht unberührt läßt. Verhängnisvoll ist es aber vor allem, daß das große Thema der balkanischen Kirchengeschichte, der Kampf zwischen dem Papsttum und der byzantinischen Reichskirche, nicht die notwendige Würdigung erhält. Nur dadurch, daß Spinka die Rolle des Papsttums und der westlichen Mission (Rom, Aquileja) nicht hoch genug einschätzt, erklärt sich auch die unrichtige Formulierung, daß Christianisierung und Byzantinisierung nur zwei Aspekte desselben Vorganges bedeutet hätten.

Trotz dieser Mängel¹⁵⁾) kann das Werk von Spinka als allgemeine Übersicht für die bulgarische und serbische Kirchengeschichte einen bescheidenen Nutzen für den Kirchenhistoriker haben. Die obigen Ausführungen haben nur den Zweck, auf einige der Grundprobleme der balkanischen Kirchengeschichte hinzuweisen und sie in den weiteren Rahmen einer allgemeingeschichtlichen Betrachtung zu stellen. Dem Kirchenhistoriker kann es nicht entgehen, daß in den letzten anderthalb Jahrzehnten die Beschäftigung mit der Geschichte der Ostkirche zunehmend an Boden gewinnt. Vor allem um drei Fragen dreht sich heute die wissenschaftliche Forschung: Papsttum und Ostkirche (Michael, Dvornik, Hofmann, Gaspar), die Auswirkungen von Reformation und Gegenreformation in Osteuropa und schließlich System und Bedeutung der großen russischen Religionsphilosophie (vor allem Solovevs).

Es ist zu bedauern, daß Spinka der ersten Frage keine neue zusammenfassende und auf der Höhe der Forschung stehende Darstellung gewidmet hat. Daß das Buch aber überhaupt geschrieben wurde, ist ein Zeichen mehr für das steigende Interesse an der geschichtlichen Erforschung der Ostkirche.

15) Vgl. dazu vor allem das oben S. 126 Anm. 8 angeführte Werk von Stanojević.

16) Dieses Urteil muß in aller Bestimmtheit ausgesprochen werden, nachdem andere „Kritiken“ sich anerkennend geäußert haben.

Spanische Theologie in einer Darmstädter Handschrift.

Von Friedrich Stegmüller.

Als ich im Sommer 1935 den Handschriftenkatalog der Landesbibliothek zu Darmstadt durchblätterte, stieß ich auf die Angabe: *Cod. 455: Hekeka, De peccato originali.* Da mir ein Autor dieses Namens völlig unbekannt war, ließ ich mir die Handschrift geben und konnte zu meiner Freude feststellen, daß Hekeka niemand anders war als der mir längst vertraute Maestro Pedro de Herrera, daß die Handschrift außerdem noch wichtige unedierte Traktate von Dominicus Báñez und Pedro de Ledesma enthielt, und daß die Landesbibliothek Darmstadt also eine wichtige Quelle für die Geschichte der Salmantiner Theologie von 1590—1620 besitzt¹⁾.

I.

DARMSTADT, LANDESBIBLIOTHEK, COD. 455,
160 × 220 mm, 411 Folia.

I. 1r—92v: Domingo Báñez O P, *Commentaria in I. II. 71—80.*

Salamanca 1598/1599; f. 93r—96v sind leer.

f. 1r oben: Maestro Bañes, super quaestione 71 primae 2ae partis d. Thomae. — Q. 71. De vitiis et peccatis, explicanda a Magistro Bañes anno a Natibilitate Domini 1598 in 1599.

f. 1r—96v bilden 8 Lagen zu 12 Blättern, gezählt A bis H. Jede Lage hat oben rechts den Vermerk: Bañez.

II. 97r—154v: Pedro de Herrera O P, *Commentaria in I. II. 81—83.*
Salamanca 1595/96.

f. 97r: Sequitur quaestio 81 De causa peccati ex parte hominis ex d. Thomae prima secundae; hoc anno 1595. — Herrera. De peccato originali a doctissimo Magistro Herrera [15]95. Lagen: 97r—104v; (f. 97r: primus codex, oben: 51, f. 104v: Herrera); f. 105r—118v; (f. 105r und 118v: Herrera, f. 105r: 52, secundus [codex]); f. 119r—130v; (f. 119r: 53. Magister Herrera, tertius codex); f. 131r—142r; (f. 131r: 54. M. Herrera [15]96; quartus, f. 142v: Herrera); f. 143r—154v; (f. 143r: 55. Herrera, quintus codex); f. 154r: Haec dicta sufficient de peccato originali, ad laudem et gloriam omnipotentis Dei atque beatissimae Virginis beatae Mariae de Mercede Redemptionis Captivorum, die sexto mensis Aprilis anno Domini 1596. Fr. Gabriel Romeo, Salmanticae, ordinis prae-fati minimus alumnus.

1) Die Darmstädter Landesbibliothek besitzt mehrere Handschriften spanischer Provenienz. Es sei noch hingewiesen auf Cod. 2647: Johannes de s. Thoma O P, professor in cathedra vespertina Complutensis Academiae, *De auxiliis divinae gratiae.* Beendet März 1637. Inc.: Nostra intentio in praesenti opere est circa id quod dicit Augustinus. Fr. Antonio de Viezm a, antistes *Utrum in administratione sacramentorum baptismi et ordinis liceat uti opinione probabili.* Beendet 1628.

III. 155r—172r: Doctor Garnica, *Circa rationem et essentiam peccati commissionis.*

- f. 155r: Nonnulla ex codicibus Doctoris Garnica, circa rationem et essentiam peccati commissionis deprompta. Solvuntur rationes quibus thomistae refutant Scotum asserentem privationem esse rationem peccati. Et refutantur rationes thomistarum et omnia in via d. Thomae. Frater Joannes de Carate scriptor.
 f. 172r: Haec sunt quae circa quaestione illam difficultem inveni de natura et diffinitione peccati commissionis. Frater Joannes de Carate scriptor.
 f. 155r—172v bildet eine Lage.

IV. 173r—304r: Pedro de Ledesma OP, *Commentaria in III. 84—90.*

- f. 174r: Incipit quaestio 84 tertiae partis d. Thomae de paenitentia. Per reverendum admodum Patrem Magistrum Fratrem Petrum de Ledesma, vespertinae theologorum Salmanticensium cathedrae moderatorem dignissimum. Es folgen 11 Lagen, jede mit *Ledesma* gekennzeichnet.

V. 306r—411: Pedro de Ledesma OP, *Commentarii in III Add. 1—9.* Salamanca 1613/14.

- f. 306r: Commentarii in Additiones d. Thomae ad tertiam partem, per admodum R. P. M. F. Petrum de Ledesma, vespertinae theologorum Salmanticensium cathedrae moderatorem dignissimum. 19 die Octobris anni 1613. Foliiert 1—112.

II.

Wie verhalten sich nun die Traktate der Darmstädter Handschrift zum sonst bekannten Nachlaß der betreffenden Autoren?

Von DOMINGO BÁÑEZ OP (1528—1604), der 1577—1581 in Salamanca den Duranduslehrstuhl und 1581—1604 die Catedra de Prima innehatte und 1600 emeritiert wurde, kennen wir folgende Handschriften:

- I. Leon, San Isidro, cod. 80: Báñez, *De generatione et corruptione;* (zusammen mit Curiel).
- II. Vaticana ottob. lat. 1054: Báñez, *III*, 1—62; 1571.
- III. Palencia, Cabildo, Báñez, *III*.
- IV. Leon, San Isidro, cod. 84: Báñez, *III*, 79, 1—5.
- V. Lisboa, Biblioteca Nacional, F. G. 4951: Báñez, *I*, 1—14; 27—39; beendet am 8. Mai 1578.
- VI. Vaticana, ottob. lat. 998: Báñez, *III*. 83—Add. 5; begonnen 9. 2. 1579.
- VII. Vaticana, ottob. lat. 1055 I, Báñez, *I*. 3—18; 1581—1582.
- VIII. Vaticana, ottob. lat. 1017 I, Báñez, *I*. 19—39; Oktober 1582 bis August 1583.
- IX. Palencia, Cabildo, Báñez, *II*. II. 57—61.
- X. Oviedo, Biblioteca de la Universidad, cod. 148: Báñez, *II*. II. 77 (zerstört).
- XI. Escorial, IV. 27, Báñez, *II*. II. 78.
- XII. Palencia, Cabildo, A. 3, Báñez, *I*. II. 1—18, 71—89; 1597/98, mit Pedro de Ledesma und Jeronimo de Tiedra als Substituten.
- XIII. Salamanca, Biblioteca Universitaria, 305 (2—5—4), Báñez, *I*. II. 71—82; 1598.

- XIV. Rom, *Minerva*, II. K. 98 (H. 14): Báñez, *I. II.* 1—20. 1597.
 XV. Rom, *Archivum Fratrum Praedicatorum*, XIV—146,
 Báñez, *Censura de reliquiis Pelagianorum* 1582 (über Prudencio
 de Montemayor etc.).
 XVI. Rom, *Archivum Fratrum Praedicatorum*, Bánmez,
 *De vera et legitima concordia liberi arbitrii creati cum divinis
 auxiliis gratiae; Dialogus de efficacia gratiae* (Edition beider
 Traktate wird von M. Canal OP vorbereitet); *Propositiones Javelli*
 (3 folia).

Die Darmstädter Bánmeztraktate geben also dieselben Vorlesungen wieder, wie XII und XIII. Das gegenseitige Verhältnis kann erst durch eine genaue Einzelanalyse geklärt werden. V. Beltrán de Heredia OP wird anlässlich der Edition dieses Bánmeztraktates, die er zur Zeit vorbereitet, diese Analyse geben.

PEDRO DE HERRERA OP (1548—1630) hatte 1593—1601 die Catedra Scoti in Salamanca inne, 1601—1604 war er Substitut des Domingo Bánmez, 1604—1607 lehrte er als Nachfolger des Bánmez auf der Catedra de Prima, 1607—1621 lehrte er auf der vom Herzog de Lerma für die Dominikaner gestifteten Catedra de Prima, 1621 wurde er zum Bischof der Kanarischen Inseln bestimmt, 1622—1630 war er Bischof von Tuy. Nur sein Kommentar *De Trinitate* wurde 1627 gedruckt. Handschriftlich ist von ihm sehr viel erhalten. Genannt sei:

- I. *Vaticana*, ottob. lat. 1020, Herrera beendet am 27. Juni 1583 die *Nachschrift zum Galaterbriefkommentar des Luis de Leon*.
- II. *Toledo*, *Biblioteca Provincial*, cod. 127: *De explicatione sacrae scripturae, in conventu s. Ildefonsi* 1588.
- III. *Toledo*, *Biblioteca Provincial*, cod. 128: *In Joel; De usu sapientiae saecularis in expositione sacrarum litterarum*.
- IV. *Cordoba*, *Provincial*, cod. 19—54: *De usu sapientiae saecularis in expositione sacrarum litterarum*.
- V. *Salamanca*, *Universidad*, 492 (4—3—4): *De immaculata Conceptione*.
- VI. *Salamanca*, *San Esteban*: *De conceptu Virginis*.
- VII. *Madrid*, *Archivo Historico Nacional*, *Inquisicion* 4438: *De auxiliis* 1593.
- VIII. *Salamanca*, *Universidad*, cod. 1556 (4—7—23): *De auxiliis*.
- IX. *Eichstätt*, *Staatsbibliothek*, cod. 406: *Herrera, I. II.* 113—114, 1595.
- X. *Palencia*, *Cabildo*, P. 5: *Pedro de Herrera, I. II.* 109—112 (1607; in *III. de scientia Christi*).
- XI. *Palencia*, *Cabildo*: *Herrera, De peccato originali*.
- XII. *Palencia*, *Cabildo*: *Herrera, I. II.* 71—73 (1606).
- XIII. *Salamanca*, *Universidad*, 314 (2—5—12), *Herrera, De peccatis*, 1605.
- XIV. *Palencia*, *Cabildo*, P. 3: *Herrera, I. II.* 18.
- XV. *Oviedo*, *Universidad* 83, *Herrera, III. 1—2*, beg. 19. Okt. 1612 (zerstört).

- XVI. Palencia, Cabildo, P. 4: Herrera, *De gratia Christi*.
 XVII. Barcelona, Universidad, 24—5—8, Herrera, *De fide*, 1601.
 XVIII. Valladolid, Seminar, Herrera, II. II. 23; III. 4; III. 1—5.
 XIX. Bologna, Archiginnasio, A. 704, Herrera, I. 13.
 XX. Rom, Archivum Fratrum Praedicatorum, Herrera, *Lectiones*.

Es ist zu vermuten, daß der Darmstädter Herreratraktat auf dieselben Vorlesungen zurückgeht wie XI und so einen höchst wertvollen neuen Zeugen für die Erbsündenlehre des Pedro de Herrera bildet.

Der DOCTOR MARTIN GARNICA war Professor in Alcalá, wurde 1594 Bischof von Osma und starb noch im selben Jahre.

Barcelona, Universidad 25—2—1 enthält von ihm: I. II. 1—20 a. 5.

PEDRO DE LEDESMA OP (c. 1540—1616). Er stammte aus Salamanca, machte 1563 in San Esteban Profeß, dozierte in Segovia und Avila, lehrte 1596—1604 auf der Catedra de s. Thomas in Salamanca, 1604—1608 auf der Catedra de Durando, 1608—1616 auf der Catedra de Vesperas des Herzogs von Lerma. Von seinen gedruckten Werken seien erwähnt: *De matrimonio*, Salamanca 1592; *De divina perfectione* (I. 3—14), Salamanca 1596¹; Neapel 1694²; *De auxiliis*, Salamanca 1611. Handschriften sind folgende erhalten:

- I. Lisboa, Nacional, F.G. 4951, Ledesma, *De Angelis*, 1596.
- II. Oviedo, Universidad, cod. 83, Ledesma, III. 1612 (zerstört).
- III. Vaticana, ottob. lat. 998f. 24r—533: Pedro de Ledesma, III. Add. 41—68; nach Heften des Juan de Orellana.
- IV. Palencia, Cabildo, Ledesma, *De voluntate Christi*.
- V. Palencia, Cabildo P. 4: Ledesma, *De Sacramentis*.
- VI. Palencia, Cabildo P. 3: Ledesma, III. 84—90.
- VII. Palencia, Cabildo P. 2: Ledesma, II. II. 1—23 Avila 1589.
- VIII. Palencia, Cabildo, Ledesma, II. II. 23—27, Avila 1601.

Der erste Darmstädter Ledesmatriktat ist also identisch mit den Vorlesungen in Palencia Cabildo P. 3 (VI). Der zweite Ledesmatriktat der Darmstädter Handschrift gibt bisher überhaupt völlig unbekannte Vorlesungen Ledesmas wieder.

Die lehrgeschichtliche Bedeutung der Darmstädter Handschrift dürfte vor allem in den noch unedierten Stücken aus dem Summenkommentar des Domingo Báñez liegen.

Bekanntlich wurde Báñez im Jahre 1594 von Luis de Molina bei der spanischen Inquisition als Lutheraner angezeigt, denn er lehre, Gott sei Ursache der Sünde.

Während des ganzen Gnadenstreites war die Kausalität Gottes an der Sünde ein Hauptpunkt der Kontroverse. Die Verteidiger Molinas machten unermüdlich geltend, daß die thomistische Praemotiolehre not-

wendig zur calvinischen Lehre von der Ursächlichkeit Gottes an der Sünde führe, und daß allein die molinistische Konkurslehre diese haeretische Konsequenz vermeide. Die Lehre von der Mitwirkung Gottes zur Sünde wurde so zum entscheidenden Prüfstein für die Konkurslehre beider Systeme.

Unter diesen Umständen ist es von hohem Interesse, wie der Führer des Thomismus mitten im Gnadenstreit, 4 Jahre nachdem er eben darüber bei der Inquisition angezeigt wurde, und 2 Jahre bevor er sein Lehramt niederlegte, zu diesem heißumstrittenen Punkte sich äußerte.

In der Darmstädter Handschrift nehmen diese Erörterungen die Folia 70r—92v ein. Báñez prüft sehr sorgfältig die bisherigen Lösungsversuche, besonders die des Durandus, Gregor von Rimini, Occam, Cano, Domingo de Soto und Cajetan. Seine eigene Lösung charakterisiert er selbst als eine Kombination der Theorien Sotos und Cajetans. Sehr eingehend erörtert Báñez die durch den Gnadenstreit so akut gewordene Frage: *An Deus ita sit causa actus peccati, quod auxilio physico, praevio et praeveniente efficaciter inclinet et praedeterminet hominis voluntatem ad actum peccati prius natura quam ipsa voluntas se determinet ad illum* [f. 78r].

Die Antwort des Báñez lautet: *Dico quarto: Deus auxilio physico, intrinseco, efficaci, et praedeterminanti voluntatem voluntatis praemovet illam ad substantiam et entitatem actus ex obiecto et intrinsece mali, prius natura quam voluntas se determinet ad illum* [f. 83r].

Weder die Argumente der Molinisten, noch die Anzeige bei der Inquisition, noch der Vorwurf des Calvinismus vermochten Báñez davon abzuhalten, in unbeugsamer Härte bis in die letzten Jahre seiner Lehrtätigkeit seinen Ansatz bis zu den letzten Folgerungen durchzuführen.

Rezensionen.

A.-I. Festugière et P. Fabre, Le monde gréco-romain au temps de Notre-Seigneur. (Bibliothèque catholique des sciences religieuses). Librairie Blond et Gay (Paris, o. J., 1935). 2 Bde. 190 u. 206 S.

Der besondere Zweck dieser neuen Darstellung der griechisch-römischen Welt im Zeitalter des Welterlösers Jesus Christus liegt darin, daß die Verfasser das Kulturleben im römischen Reich in der ersten Kaiserzeit vor allem in seinen Beziehungen zum Christentum und dessen erster Ausbreitung schildern wollen. Zwei Fragenkomplexe liegen hier vor: zuerst, welcher Art war der äußere Rahmen, den das Römerreich in seiner staatlichen, sozialen und erzieherischen Struktur für das Christentum bildete; dann, welche waren die religiösen, geistigen und sittlichen Strömungen, die das höhere Leben der im Römerreich vereinigten Völker gestalteten und kennzeichneten. Jeder dieser beiden Seiten des gesamten geschichtlichen Problems ist ein Band gewidmet. Den Hauptteil der Bearbeitung hat Festugière geliefert; im ersten Band ist jedoch der Stadt Rom ein eigenes Kapitel zugeschlagen worden, und dieses hat P. Fabre bearbeitet. Der große Vorzug des Werkes liegt nach unserer Auffassung in zwei Dingen: zunächst darin, daß die Darstellung, die bei dem Charakter der Sammlung, in der sie erschien, kurz gehalten wurde, sich nicht mit allgemeinen Ausführungen über die verschiedenen Seiten des Kulturlebens begnügte, sondern eine Fülle von einzelnen Tatsachen zur Charakteristik der Erscheinungen in diesem Leben beibringt, die die Schilderungen beleben und beleuchten; weiter darin, daß die ganze Darstellung auf den Quellen beruht, sowohl den literarischen wie den epigraphischen und archäologischen, und daß diese Quellen in reichem Ausmaße in den Anmerkungen angeführt werden. Zudem ist die neueste Spezialliteratur, auch in nichtfranzösischen Sprachen, in entsprechender Weise herangezogen und verwertet. So bietet die klare und übersichtliche Darstellung zugleich von selbst die Anregung zu weiterem Forschen und zu persönlicher Arbeit auf dem behandelten Gebiete. Es ist hoch anzuerkennen, daß die „Bibliothèque catholique des sciences religieuses“, die auf 103 Bände berechnet ist und von denen über 70 erschienen sind, Arbeiten von dieser wissenschaftlichen und methodischen Gediegenheit bringt. Von den vorliegenden zwei Bänden enthält der erste aus der Feder von Festugière vier Kapitel über die folgenden Materien: 1. Ausdehnung des Römerreiches und Verkehrswege im 1. Jahrhundert

unserer Zeitrechnung; 2. die Verwaltung des Reiches und der Provinzen, ihre Einheit und deren Einfluß auf die ökonomische Entwicklung; 3. die sozialen Schichten der Bevölkerung in ihrer Gliederung und in ihrer Stellung in der *civitas*, sowohl in den einzelnen städtischen Zentren wie im Reich; 4. der Einfluß des Hellenismus, vor allem in der Gestaltung des Unterrichtswesens, und die Bedeutung des letzteren für die Einstellung der höheren Volksschichten. Ein 5. Kapitel, von P. Fabre verfaßt, behandelt dann diese Fragen in besonderer Weise für die Hauptstadt Rom: die Stadt, die Schichten und Kreise der städtischen Bevölkerung, das gesellschaftliche und öffentliche Leben, das geistige Leben in seinen verschiedenen Äußerungen. Im Laufe der Darstellung sind kurze Bemerkungen über den Einfluß in günstigem oder ungünstigem Sinne, den die Gestaltung auf den verschiedenen Gebieten für die Ausbreitung des Christentums haben konnte, eingeflochten, und am Schlusse werden diese Erwägungen in einzelnen hauptsächlichen Punkten gut zusammengefaßt.

Entsprechend der Bedeutung, die der Kaiserkult im öffentlichen, staatlich-religiösen Leben der Kaiserzeit und ebenfalls in der Stellungnahme der öffentlichen Gewalten gegenüber den Christen hatte, beginnt der zweite Band mit der Schilderung des Kaiserkultes, seines Ursprungs, seiner Stellung, seiner Ausgestaltung; er war, wie F. zeigt, gerade wegen seines besonderen Charakters ein schweres Hemmnis für das Christentum (S. 17 ff.). Daran schließt sich in den folgenden zwei Kapiteln die Darstellung der althergebrachten Religionen in den Gebieten, die unter griechischem Einfluß standen, und der orientalischen Religionen (Ägypten, Syrien, Phrygien) an. Trotz der Beschränkung auf die typischen Erscheinungen ist die Schilderung sehr reichhaltig und bietet ein vollständiges Bild dieser heidnischen Kulte und ihrer Stellung im öffentlichen wie im privaten Leben, mit reichen Quellenangaben. Sehr lehrreich ist die mehr ins Einzelne gehende Darstellung von drei charakteristischen Beispielen, nämlich Ephesos, Kyrene und Philippi (S. 57—83), aus denen ein anschauliches Bild des religiösen Betriebes in diesen heidnischen Kultzentren gewonnen wird. Die Verbreitung der orientalischen Kulte und ihre Bedeutung wird besonders ins Licht gestellt, weil sie für die Zeit so charakteristisch ist. Das vierte Kapitel ist den Mysterien gewidmet, von denen zwei als typische Beispiele etwas eingehender behandelt sind: Panamara in Karien und die dionysischen Mysterien. Sehr gut ist das Verhältnis der heidnischen Mysterien zum Evangelium des Weltheilandes charakterisiert (S. 181—184). Als Abschluß dieses Teiles schildert im 5. Kapitel der Verfasser die Tugenden und Laster der Heiden in dieser Zeitepoche, in durchaus quellenmäßiger, objektiver Weise ohne Übertreibung und ohne Beschönigung, und er zeigt die große grundlegende Neuerung in der ganzen Auffassung des sittlichen Lebens, die das Christentum gebracht hat. Diese reichhaltige, quellenmäßige Darstellung der Zustände und der Strömungen im staatlichen, kulturellen und religiösen Leben der Heidenwelt im Römerreich zur Zeit der ersten Verbreitung des Christentums und die dadurch gegebenen Hinweise auf die Beziehungen, die sich daraus zum Christentum ergaben, wird den Kirchenhistorikern treffliche Dienste leisten und weiteren Kreisen eine

genauere und sachgemäße Kenntnis dieser Äußerungen heidnischen Lebens und ihres Einflusses auf die Stellung der Religion Christi vermitteln.

J. P. Kirsch.

Erik Peterson, Der Monotheismus als politisches Problem. Ein Beitrag zur Geschichte der politischen Theologie im Imperium Romanum. Leipzig, J. Hegner, 1935. 158 S.

Diese auf ausgedehntester Kenntnis der antiken, heidnischen wie christlichen Literatur aufgebaute, originelle und kritisch eindringliche Untersuchung zeigt, in welchen verschiedenen Auffassungen im Altertum der religiöse Monotheismus mit der obersten Autorität im politischen Staatswesen in Verbindung gebracht wurde. Eine Reihe von Äußerungen zahlreicher Schriftsteller, von Aristoteles an über Philo zu den christlichen Apologeten und den hervorragendsten Theologen aus dem 3. und 4. Jahrhundert, die mit dem Problem zusammenhängen, werden auf Grund scharfer kritischer Untersuchungen erörtert, in ihrer Tragweite und in ihrer richtigen Auffassung erörtert und zu einem interessanten Bilde geistiger Strömung gestaltet. Den Umfang der behandelten Quellen zeigen die Anmerkungen, die 58 Seiten füllen und deren reicher Inhalt von allen Literaturhistorikern berücksichtigt werden muß, so weit sie sich mit dem antiken Schrifttum beschäftigen. Für den Kirchenhistoriker sind vor allem wichtig die Untersuchungen über den Begriff der „Monarchia“ Gottes, wie er nach Philo zuerst wieder bei dem Apologeten Justinus greifbar wird, um dann bei den einzelnen anderen christlichen Apologeten des 2. Jahrhunderts und bei Tertullian aufzutauchen, bei letzterem in seiner Polemik mit den Monarchianern. Der Verfasser zeigt, daß Tertullian in seiner Auffassung von der Monarchie Gottes und in deren Ausdeutung gegen Praxeas in den Hauptzügen traditionell ist. Die ersten Versuche, die überkommene Lehre von der göttlichen Monarchie mit dem Trinitätsdogma in Einklang zu bringen, scheiterten; die Schwierigkeiten wurden erst überwunden in der Folgezeit, als der Bischof Dionysius von Alexandrien sich mit dem gleichnamigen Bischof von Rom auseinandersetzte, wie gezeigt wird. Die Polemik des Origenes mit Celsus beweist, daß mit dem jüdisch-christlichen Monotheismus im Altertum ein politischer Sinn tatsächlich verbunden war. Ein besonderes Element bildet die Verknüpfung des Kaisers Augustus und der „Pax“ des Augustus mit der Verkündigung des Evangeliums; Ansätze zu einer politischen Theologie in dieser Hinsicht finden sich bei Origenes in seiner Polemik gegen Celsus; Eusebius, der Kirchenhistoriker, baute sie weiter aus; vor Augustus lebten die Menschen in der Polyarchie; mit Augustus hörte die pluralistische Vielherrschaft auf, Friede erfaßte die Erde und nun erschien der Welterlöser. Diese Gedanken kehren bei Eusebius häufig wieder: „Imperium Romanum, Friede und Monotheismus sind unauflöslich miteinander verknüpft.“ Aber ein viertes Moment tritt dann noch hinzu: „Die Monarchie des römischen Kaisers“ (S. 81). Diese Gedanken kehren bei den christlichen Schriftstellern überall wieder, sowohl bei den griechischen wie bei den lateinischen. Aber nach den Arianischen

Streitigkeiten verlor der Ausdruck von der „göttlichen Monarchie“ seinen politisch-theologischen Charakter. Der hl. Augustinus nimmt eine andere Stellung ein bezüglich der „Pax Romana“, in der ältere Väter die Erfüllung alttestamentlicher eschatologischer Weissagungen erblickt hatten, sowie das Trinitätsdogma die politische Verwendung des Monotheismus gebrochen hatte. Diese kurzen Darlegungen sollen nur Einiges aus dem Inhalt der feinsinnigen und originellen Untersuchungen herausheben, deren Ergebnisse am Schluß (S. 98—100) in interessanter Weise zusammengefaßt werden.

J. P. Kirsch.

Antonio Petignani, La Basilica di S. Pudenziana in Roma secondo gli scavi recentemente eseguiti. Città del Vaticano 1934. 69 S. und 7 Taf. Lire 70.—.

Die Ausgrabungen, deren Resultate hier vorgelegt werden, liegen zum Teil schon lange Jahre zurück. Anfang der neunziger Jahre stellte man — es lag bisher nur der kurze Bericht Not. degli scavi 1894, 403 vor — unter der südöstlichen Hälfte der Kirche große tonnengewölbte Substruktionen fest. Sie gingen bis etwa in die Mitte der Kirche, ihre nordwestliche Hälfte steht auf dem dort schon wieder steigenden Boden. Diese Substruktionen lehnen sich im SO an die Fassade eines älteren mehrstöckigen Wohnhauses, dessen beide untere Stockwerke damit nach dieser Seite wenigstens unbrauchbar wurden. Die ganze Ausdehnung dieses Gebäudes konnte nicht festgestellt werden. Haus und Substruktion folgen sich nach Ausweis der Mauertechnik in nicht sehr großem Abstand, die gefundenen Ziegelstempel datieren beide ins 2. Jahrhundert. Zwei dieser Ziegelstempel haben deswegen noch besonderes Interesse, weil sie als Ziegeleibezeichnung den Namen Pudens angeben, ein Name, der übrigens auch von einer in Augst gefundenen Scherbe bekannt ist (Mitt. Basl. Alt. Ges. 1, 15). Auf diesen Substruktionen, und hier setzen die neuen Arbeiten P.'s ein, entstand ein großer rechteckiger Saal mit flachrundem Abschluß an den beiden Schmalseiten und basilikalem Querschnitt. Größere Teile dieses Saales sind in der heutigen Kirche noch erhalten: der Grundriß, die flache Rundung der NW-Wand, auf der sich das Mosaik befindet, die Obermauern der Längswände mit ihren Fenstern. Der Obergaden ruhte auf Pfeilern, von denen die letzten erst bei den unglücklichen Arbeiten E. Caetanis verschwanden. Die Arbeiten unter Siricius und Innocenz konnten sich im ganzen auf die Eingangs- und Apsidenseite beschränken. Nicht ganz geklärt scheint mir die Frage der eingebauten Wasserbecken. Der Tatbestand ist hier komplizierter, als er bei P. erscheint. Offenbar sind verschiedene Änderungen erfolgt. Auch reichen die beiden Säulenstümpfe ohne Basis nicht zur Rekonstruktion von Emporen, eine Rekonstruktion, die wohl auch ihre technischen Schwierigkeiten hat.

Die Arbeit wird eingeleitet durch einen Abschnitt über die hagiographischen Fragen, die sich an die Kirche knüpfen, und durch einen Überblick über die Quellen zur Geschichte der Kirche. Vor allem der erste dieser beiden Abschnitte wäre besser unterblieben, da er in keiner

Weise dem Stand der Frage entspricht. Die Tatsache, daß Pudentiana und Praxedis in allen alten Quellen fehlen, daß sie selbst im Hieronymianum nur als Zusatz erscheinen (Comm. Mart. Hier. von Delehaye, Acta sanct. Nov. 2, 2, 263), läßt sich doch wohl nicht anders deuten, als daß für ihre Namen eine gute historische Überlieferung fehlte, und daß die Akten, die ihre Namen als älteste Quelle nennen und aus denen sie in das Martyrologium wanderten (Kirsch, Festkalender 164), zur Einführung dieser beiden Frauen angeregt sind durch die damals nicht mehr deutbaren Frauengestalten des Mosaiks. Den Namen der einen fand man in der mißverstandenen Inschrift des Buches Christi (ecclesiae Pudentianae). Eine namensähnliche Inschrift in Priscilla (Potentiana) mag die Verbindung zu dieser Katakombe geschaffen haben; den Namen Praxedis liefert dann ein Grab in der Nähe oder die nahegelegene Titelkirche. Können wir hier das Werden der Legende verfolgen, so zeigt gerade Pudentiana auch wieder den echten historischen Kern solcher Legenden. Die Angaben der Akten über einen Stifter Pudens, über ursprünglich vorhandene Thermen und über die Errichtung eines Titels in ihnen wurden durch die Grabungen nur bestätigt. Ob die Errichtung des Titels mit den Arbeiten unter Siricius zusammenfällt oder ob dieser damals einen schon vorhandenen Titel ausbaute, bleibt auch nach den Arbeiten P.'s ungeklärt. Das Zeugnis des Leopardus lector spricht eher für das Letztere.

J. Kollwitz.

Gerhart Ladner, Theologie und Politik vor dem Investiturstreit. Abendmahlstreit, Kirchenreform, Cluni und Heinrich III. Verlag R. Rohrer, Baden bei Wien 1936.

Ein Mitglied des österreichischen Institutes für Geschichtsforschung, G. Ladner, veröffentlicht eine höchst beachtenswerte Studie, die eine wesentliche Bereicherung unserer Kenntnisse um die Hintergründe und auslösenden Motive des Investiturstreites bedeutet. Längst zwar wissen wir, daß die naive Anschauung, als wäre der Investiturstreit nur ein machtpolitischer Kampf zwischen Kirche und Staat gewesen, unhaltbar ist. Durch die wertvollen Untersuchungen Ladners werden aber Zusammenhänge aufgedeckt, die bisher vollkommen unbeachtet geblieben sind. Er liefert an einem besonderen Beispiel den überzeugenden Beweis, wie das Werden und Vergehen im Weltgeschehen tatsächlich eine große Einheit bildet und nicht einzelne Bewegungen und Strömungen wie erratische Blöcke aufgefaßt werden dürfen. In diesem Sinne stellen auch Kirche und Staat zwei Größen dar, die immer — ob gewollt oder ungewollt — aufeinander einwirken und einwirken müssen. Die Frage, die als treibender Faktor eine weltgeschichtliche Wandlung nach der Jahrtausendwende einleitete, war die nach dem Verhältnis von Christentum und „Welt“. Nicht als ob diese Frage damals neu entstanden wäre. Schon ein Augustinus hat sich mit ihr auseinandergesetzt. Aber damals begann die Auswirkung dieses Problems weltgeschichtliche Formen anzunehmen. Ladner zeigt nun auf — sicher nicht unbeeinflußt von seinem genialen Lehrer H. Hirsch — wie dieses Problem sich auswirkt

in dem zunächst rein theologischen Problem des Abendmahlstreites eines Berengar von Tours, ferner in der damals energisch einsetzenden Kirchenreform. Es ist kein Zufall, daß einige Vorkämpfer im Abendmahlstreit zugleich auch Eiferer der Kirchenreform waren, so Humbert von Silva Candida, Papst Gregor VII. vor und nach der Papstwahl, Lanfrank von Canterbury und in etwa auch Petrus Damiani. Ladner zeigt die Zusammenhänge zwischen Abendmahlstreit und Kirchenreform klar und deutlich auf. Daraus ergeben sich sehr interessante Einblicke in das Werden eines formulierten Kirchenrechtes. In einem weiteren Abschnitt legt der Verfasser dar, in welchem Verhältnis die von Cluni ausgehende Bewegung zur allgemeinen Kirchenreform stand und wie Kaiser Heinrich III. sich dazu einstellte. Von Interesse sind auch die Lichter, die auf das Schisma der morgenländischen Kirche und auf den Patriarchen von Konstantinopel Kerullarius fallen.

Der Hauptwert der Arbeit liegt aber wohl doch in den wertvollen Untersuchungen über das Werden des neuen Kirchenrechtes im Zusammenhang mit der Kirchenreform. Geht das Buch von der Überzeugung aus, daß die Geschichte die Auseinandersetzung von Kirche und Welt manifestiert, so zeigt dieser Abschnitt gerade einen Wendepunkt. Durch das Zusammenwirken verschiedener Kräfte, die einen starken religiösen Aufschwung bedingen, wird eine Epoche der Vorherrschaft der damals immer stärker sich zentralistisch ausbauenden Kirche eingeleitet, die aber ihrerseits von den weltlichen Größen, besonders von der weltlichen Rechtsauffassung, mitgeformt wird.

Die Untersuchungen Ladners eröffnen eine Reihe „Veröffentlichungen des österreichischen Institutes für Geschichtsforschung, herausgegeben von Hans Hirsch“ in durchaus würdiger Weise. Die Sammlung soll nicht Anfängern, aber doch jüngeren Gelehrten die Möglichkeit geben, auch umfangreichere Arbeiten zu publizieren. Damit kommt die Reihe einem wirklichen Bedürfnis entgegen. Es ist zu wünschen, daß die folgenden Nummern von ähnlicher wissenschaftlicher Höhe sind, wie die Arbeit Gerhart Ladners. Dafür geben uns das Österreichische Institut und sein Leiter, der Herausgeber dieser Reihe, eine Gewähr.

J. Hollnsteiner.

Carl Erdmann, Die Entstehung des Kreuzzugsgedankens. Forschungen zur Kirchen- und Geistesgeschichte VI. Verlag Kohlhammer, Stuttgart 1935, XII u. 420 SS.

Erdmann nimmt in seinem Buche nicht, wie es die Forschung bisher hielt, die Wallfahrt als Wurzel der Kreuzzugsbewegung, sondern den Gedanken des heiligen Krieges und hat sich daher weitgehend mit dem Problem: Stellung der Kirche zum Kriege, zu befassen. Es ist das Thema der Einleitung, in der das bellum iustum, das bellum deo auctore Augustins und die Absicht Gregors d. Gr., die Waffen in den Dienst der Heidenbekehrung zu stellen, kurz erörtert wird. Allgemein läuft für die ältere Zeit die christliche Ethik auf eine Ablehnung des Kriegshandwerks hinaus. Erst der positive Einfluß des Germanentums auf die

kirchlichen Anschauungen hat das christliche Ritterideal entstehen lassen (17). Aber doch sind auch schon für das erste Jahrtausend genügend Belege vorhanden, daß nicht nur in der Praxis, sondern auch in der Theorie Waffengewalt bei der Heidenbekehrung eine Rolle spielt. Das erste Kapitel ist der Entstehung der heiligen Fahnen gewidmet. Schon Heinrich III. erhält für einen Ungarn-Feldzug vom Papst eine Fahne über sandt und damit die Erhebung seines Feldzuges zum heiligen Kriege. Im zweiten Kapitel wird uns vorgeführt, wie auch die Gottesfriedens bewegung in diese Reihe einzuordnen ist, wie Maßnahmen gegen Friedensbrecher auf nichts anderes als einen neuen Krieg hinauslaufen, den die Kirche jetzt anordnet, zu dem auch Priester mit der kirchlichen Fahne herangezogen werden (57). Selbst ablaßähnliche Bestimmungen finden sich schon in den Friedenssatzungen. In dieser ganzen Entwicklung darf man einen Brauch wie die Benediktion der Waffe bei der Schwerleite nicht überschätzen, es handelt sich nur um eine der Stufen der kirchlichen Bestrebungen dieser Zeit, auf weite Gebiete des praktischen Lebens Einfluß zu nehmen.

Im 3. Kapitel, Heidenkrieg und erster Kreuzzugsplan, werden die frühen Kämpfe in Spanien, im deutschen Osten und in Italien behandelt zusammen mit dem Kreuzzugsaufruf Sergius' IV. Gerade bei den Kämpfen im Osten wird man dem Verfasser weitgehend zustimmen müssen, daß sich die kirchliche Unterscheidung von Angriffs- und Verteidigungskrieg nicht mehr durchführen läßt, daß auch schon weitgehend politische Ziele vor kirchlichen prevalieren — das ist doch die Quintessenz der Ausführungen S. 91—95 — aber gesucht erscheint mir die S. 95 durchgeführte Unterscheidung von den Kreuzzügen; (weshalb sich die Kreuzzugsaufrufe später an die Masse der Ritter wandten, werden wir noch sehen).

Mit dem 4. Kapitel, Frühzeit des Reformpapsttums, tritt E. in die gerade in letzter Zeit oft behandelte Periode ein. Er führt aus, wie sich die Vertreter der Reform zu dem heiligen Kriege stellen. Auch hier scheint mir theoretische Überlegung und Spekulation nicht immer mit der Praxis Schritt zu halten. Leo IX. hat zuerst den heiligen Krieg gegen die Normannen geführt, also gegen Christen, die unter Leos Nachfolgern noch dazu die treuesten Helfer des Papsttums werden sollten. Will man diese Dinge verstehen, so hilft keine ideengeschichtliche, sondern nur eine politische Betrachtungsweise: der Charakter dieser Kriege ist politisch, ihm hat sich die Ideologie unterzuordnen. Das zeigt sich besonders deutlich in den vier Kapiteln, die E. der Zeit Gregors VII. widmet. Der Verfasser führt aus, wie dieser Papst den Eroberungskrieg Wilhelms gegen die christlichen Engländer zum heiligen Krieg durch die Übersendung einer Fahne erhebt, wie er persönlich eine Reihe von kriegerischen Unternehmungen organisiert und den Ablaß für den Kampf gegen Heinrich IV. verkündigt, also Maßnahmen auf politischem Felde. Natürlich kann auch E. es nicht umgehen, zu der verschiedenen Beurteilung dieses Papstes aus obigen Fakten heraus Stellung zu nehmen. E. betont dabei Gregors militärische Wirksamkeit, der er mehr Bedeutung

als seinen finanziellen Maßnahmen beimesse möchte, und kehrt so im allgemeinen zu der Beurteilung des Papstes zurück, wie sie vor Fliche allgemein war.

E. hebt mit Recht hervor, daß Gregor VII. den Begriff der militia S. Petri als aktiven Kampf mit der Waffe für die heilige Kirche auffaßt, aber vielleicht ist noch stärker zu betonen, daß er den Kampf mit geistlichen Waffen bis zum Erreichen seiner Ziele mit gleicher Konsequenz geführt hat. Alfanus von Salerno fordert ihn in seinem Gedicht Ad Hildebrandum auf, Macht und Ungestüm der Barbaren zu brechen durch die Anwendung des Bannes, der stärker sei als Kriegerblut, stärker als Marius, Cäsar und Scipio. So solle er Rom wieder zum Haupt der Städte machen. E. (S. 185) führt Alfanus nur als Zeugen an, daß für ihn die militia Christi noch im allgemeinen den alten spirituell-übertragenen Sinn habe. Dieses Gedicht weist aber in eine andere Sphäre: geistliche Waffen sind stärker als die Helden der Antike, um dieses Ziel zu erreichen. Hält man sich dies vor Augen, so verlieren die von E. S. 154 zitierten Briefstellen Gregors jede Merkwürdigkeit. Denn des Papstes Ziele sind klar: Kampf gegen jede Bevormundung des Papsttums, somit in erster Linie gegen das Kaisertum der Art Heinrichs III. Die Motive dafür lassen wir dahingestellt, sie mögen durchaus auch im Religiösen liegen. Es wird schwer, vielleicht unmöglich sein, sie heute noch klarzustellen. Meines Erachtens kann die Historie nur gewinnen, wenn sie sich klarer wird über die Totalität handelnder Persönlichkeiten und über die Grenzen des Erkennens der einzelnen Motive der sichtbaren Handlungen. Gregors Mittel in seinem Kampf dagegen liegen wieder klar zu Tage: weitgehende Anwendung der geistlichen Waffen, Suchen nach Verbündeten, Aufstellung eigener Heere, Unterstützung der Mailänder Patarene, der Gegner der kaiserfreundlichen hohen Geistlichkeit, und nicht zuletzt Aufruf des Laienwiderstandes gegen die Fürsten. Das letzte erklärt uns wieder, weshalb die Kreuzzugsaufrufe, die in dieser Kampfzeit entstehen, sich an die große Masse wenden. Auch dies ist ein zeitgenössisch bedingtes Accidenz, nicht mehr für später geltend.

Aber noch etwas anderes müssen wir beachten, um das Problem des ersten Kreuzzuges ganz zu verstehen. Hugo von Dijon versucht unter Heinrich III. französische Kanoniker an eine Kirche der Franche-Comté zu bringen. Der Kaiser wehrt sich mit Erfolg¹⁾. Auch Leo IX. muß 1049 erleben, daß die französischen Bischöfe bei der Synode von Reims fehlen. Leo legt dann sein Bistum nieder, bleibt also nicht mehr Reichsbischof, und wir können nun ein Verstärken reichsfeindlicher Elemente in seiner Umgebung feststellen²⁾. Solche nationalbedingte Elemente könnte man noch mehr anführen. Man muß sie beachten, wenn man die Wirkung von Urbans II. Kreuzzugsaufruf verstehen will, gerade in Frankreich und in seinem östlichen Grenzgebiet.

Wie kam es nun zur Auflösung der Kreuzzugsbewegung? Wir haben keinen Grund zu bezweifeln, daß Urbans Plan sich formte durch das Hilfegesuch von Konstantinopel, das man ihm auf der Synode von Piacenza überbrachte. Gleiche Pläne, Hilfe für die byzantinische Kirche

mit Rücksicht auf die Reunionsverhandlungen hatte auch schon Gregor VII. gehabt. Nach Piacenza, im Frühling und Sommer 1096 durchreiste Urban II. die französischen Gebiete und erkundete die Stimmung. Dann kommt es im Herbst zu der Synode von Clermont und zu der gewaltigen Wirkung seines Aufrufs, die der Papst wohl selber kaum so erwartet hatte. Es wurde eine Bewegung ausgelöst, die aus dem Geschehen der nächsten Jahrhunderte nicht wegzudenken ist, die dem Papsttum in seinem Kampf einen gewaltigen Auftrieb gegeben hat. Friedrich I. war genötigt, sich am Schluß seines Lebens an die Spitze eines Kreuzzugsheeres zu stellen, um auch hier dem Papsttum die Führung zu entreißen, wenn er seine großen Pläne vollendet sehen wollte. Es ist hier nicht zu untersuchen, wie es kam, daß der erste Kreuzzugsaufruf eine so große Wirkung hatte, wie die Schlagworte Jerusalem und Befreiung des Heiligen Grabes diese Massenwirkung erzielten. Man muß dabei doch wohl auch an das Moment der Wallfahrt denken. Jedenfalls ist dieser Höhepunkt nicht die Konsequenz der von E. aufgezeigten Entwicklungsreihe. Jede große historische Tat ist etwas Einmaliges und trägt neue Möglichkeiten in sich, die wieder nicht nach unserer Logik sich zu entfalten brauchen, die aber dem klug leitenden Willen eines großen Menschen ein reiches Betätigungsgebiet geben, wie es für Kardinal Humbert gerade jetzt Michel nachgewiesen hat^{3).}

Die letzte Überlegung, die an die Grenzen der Erkenntnis aus der Ideengeschichte heraus röhrt, ist nicht als ein Tadel des vorliegenden Buches gemeint, das nicht die Geschichte der Kreuzzüge schreiben will, sondern die geistigen Strömungen, die parallel neben den äußeren Ereignissen einhergehen und sie vorbereiten. Das ist voll gelungen und hat daneben noch manche schöne Erkenntnis ergeben (es sei nur daran erinnert, wie die Ketzerbekämpfung der Heidenbekämpfung voraufgeht, oder an den Codex der Rittertugenden S. 235), ja es ist bei der großen Kenntnis der primären Quellen und der Literatur seitens des Verfassers zusammen mit dem Verzeichnis am Schluß⁴⁾ geradezu zum Führer und Leitfaden durch das 11. Jahrhundert geworden. Dadurch hält sich das Buch auch frei von Einseitigkeiten, in die Bücher dieser Art häufig verfallen; dadurch wird andererseits aber auch die Lektüre nicht leicht, da man sich durch Abschweifungen und viele Betrachtungen von anderem Standpunkt her hindurchzufinden hat (typisch ist dafür Exkurs IV).

F. Bock.

1) Kehr, Vier Kapitel (Abhandl. der Pr. Akad. 1931) 48 zitiert die Worte Heinrichs III.

2) Ib. 55 f.

3) A. Michel, Papstwahl und Königsrecht, 1936.

4) Man vermißt die Schriften von Poole, Benedict IX and Gregory VI, Proceedings Brit. Acad. 1917/18, S. 200 ff., der die Schrift De ordinando pontifice auf 1048 datiert, und P. Schmidt, Der Begriff der Kan. Wahl 1926, eine sehr verdienstliche Arbeit. Über Einzelheiten ist jetzt Michel a. a. O. zu vergleichen.

A. Salimei, Senatori e statuti di Roma nel medioevo. I Senatori, Cronologia e bibliografia dal 1144 al 1447. (Biblioteca storica di fonti e documenti II). Biblioteca d'Arte Editrice, Roma 1935. 267 S.

Man kann wohl mit Recht sagen, daß die stadtrömische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte des hohen und späten Mittelalters ganz im Gegensatz zu anderen italienischen Städten, vor allem Florenz, in den letzten Jahrzehnten stark vernachlässigt wurde. Den guten Anfängen in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts mit ihrer Publikation der wichtigsten Statuten sind nur zwei französische Arbeiten von Halphen und Boüard über die Senatoren von 1148 bis 1347 gefolgt. So kann man das neue von Graf Salimei begonnene Unternehmen nur begrüßen; sein erster in der bekannt luxuriösen Ausstattung der Publikationen der Biblioteca d'arte editrice erschienener Band ist der Chronologie und Bibliographie der Senatoren von 1144 bis 1447 gewidmet. Der zweite Band soll auf neuer Quellengrundlage eine abschließende und eingehend kommentierte Edition der schon früher gedruckten Statuten von 1363 bringen.

Einleitend berichtet S. über den Stand der Vorarbeiten und handelt dann kurz über die institutionelle Bedeutung des Senatornamens sowie über die sachliche Gliederung der senatorischen Periode in drei Teile:

I. von 1144 bis 1204 mit 56 Senatoren und einjähriger Amtszeit; in der Erklärung der merkwürdigen Zahl 56 kommt auch er über Vermutungen nicht hinaus; II. von 1204 bis 1358 mit je 2 den stadtrömischen Familien entstammenden Senatoren für ein Semester; III. von 1358 bis 1447 mit einem von auswärts berufenen Senator und halbjähriger Dienstzeit. Der antretende Senator mußte die Statuten der verschiedenen Zünfte bestätigen, konnte sie auch modifizieren; diese in die Codices eingetragenen Konfirmationen werden in ihrer stark voneinander abweichenden Formulierung vorgeführt. Der Hauptteil des Buches, die chronologische mit Dokumenten belegte Liste der Senatoren ist so angeordnet, daß, gestützt auf die französischen Vorarbeiten, die Liste von Halphen 1147 bis 1252 übernommen und mit den notwendigen Ergänzungen und Berichtigungen versehen wird; vor allem werden die grundlegenden Forschungen Fedeles über den römischen Senat verarbeitet. Es folgen dann dem Buche Boüards entsprechend die Senatoren von 1252 bis 1347.

Von 1347 bis 1431 wird die Liste erstmalig gegeben und deshalb ausführlich belegt mit Zitaten aus der Literatur, oder für das 15. Jahrhundert, aus den reichen archivalischen Beständen des Vatikanischen Archivs und des Archivio Capitolino. Die Vatikanischen Register sind, soweit ich es aus meinem Material für Martin V. ersehe, erschöpfend herangezogen. Der Pontifikat Eugens IV. ist dann in aller Kürze behandelt, weil S. schon im Archivio della Soc. Romana di Storia patria 1933 eine eingehende, auf gründlichen archivalischen Arbeiten beruhende Liste der Senatoren gegeben hat; hier sind auch die Konservatoren beigefügt. Eine ganz ausführliche, 46 Seiten umfassende Bibliographie, die auch die Archivalien und Handschriften verzeichnet, erhöht den Wert

des überaus nützlichen Nachschlagewerkes. Möge der Autor nach Fertigstellung der Edition die Geschichte des mittelalterlichen Senates als bedeutsamster Institution der stadtrömischen Verfassung schreiben!

K. A. Fink.

Ulrich Kühne, *Repertorium Germanicum III.* Verzeichnis der in den Registern und Kameralakten Alexanders V., Johannis XXIII. und des Konstanzer Konzils vorkommenden Personen, Kirchen und Orte des Deutschen Reiches, seiner Diözesen und Territorien, 1409—1417. Berlin, Weidmannsche Buchhandlung, 1935. 48* S. u. 704 Spalten.

Der Band gibt sich in der äußeren Form, abgesehen von kleineren Änderungen, wie der vorhergehende. Die den Regesten vorangeschickte Einleitung ist absichtlich kurz gehalten, um Ueberschneidungen mit der des 1. und 2. Bandes zu vermeiden. Doch bringt sie noch manche begrüßenswerte Beobachtung. So weist sie z. B. darauf hin, daß sich in der Konzilsobdienz eine politische Geheimkorrespondenz nicht nachweisen läßt (S. 32*). Man wird dazu allerdings sagen dürfen, daß für eine solche Geheimkorrespondenz auch nicht mehr die Voraussetzungen so günstig lagen wie im 13. Jahrhundert. Der Staat machte sich in rein politischen Dingen stärker von der Kirche frei. Die Interessen, die den Landesherrn an den Papst banden, bestanden vor allem darin, innenpolitisch den Einfluß auf den Landesklerus und das Landeskirchengut auszudehnen. Das Ziel war aber zum guten Teil schon mit einfachen Suppliken zu erreichen. Und an diesen hat es nicht gefehlt. Der Stand etwa des Provisions- und Reservationswesens war ein wohl zu beachtender Ausdruck der landesherrlichen Kirchenpolitik. Dadurch wird zugleich wieder die nicht eben neue Erkenntnis bestätigt, daß der Schriftverkehr der römischen Kurie weit mehr von der Umwelt als von der Kurie selbst abhing und daß die römische Kurie — wenn sie auch manche Zustände wie das fiskalische Gebaren gegen säumige Zahler allzu starr konservierte und damit dem nicht zuletzt vom germanischen Rechtsgedanken her genährten Formalismus ihren Zoll entrichtete — im ganzen doch ihre Anpassungsfähigkeit offenbarte. Damit hängt zusammen, daß sie nicht einmal den Census eintrieb (S. 41*), obwohl das zu ihren eigenen Ungunsten ein schwerwiegendes Präjudiz bedeuten mußte.

Wenn man für die Ausgestaltung des Rep. Germ. noch Wünsche äußern soll, so würden diese neben den Angaben über die Pfründen-einkünfte, worauf ich schon bei der Besprechung des 2. Bandes zu sprechen kam (Röm. Quartalschr. XLI. [1933] 323), sich auch noch auf ein Sachverzeichnis erstrecken. Bei der hervorragenden Bedeutung, die beispielweise der Volkstumsforschung zukommt, würden Stichworte wie Ablaß, Almosen, Altarstiftung, Sühnung, Wallfahrt usw. das Auffinden wertvoller Angaben wesentlich erleichtern. Es ist ja nicht nur der einzelne Mensch, der einzelne Ort, die einzelne Kirche, die uns zu ein-dringender Forschung locken, sondern ebenso sehr das Handeln und

Denken, das Glauben und Opfern, die bewußte und unbewußte Stellungnahme, in denen unser Volk in seinen Gliedern und Gruppen sich aus sprach und den Zusammenhang unter sich und unter der großen Umwelt bekundete. Es ist kaum zu hoch anzuschlagen, welch reiche Ernte in dieser Beziehung auch der vorliegende Band in sich birgt.

J. V i n c k e.

Paolo de Töth, Il beato cardinale Niccolò Albergati e i suoi tempi 1375—1444. 2 Bde. Tipografia "La Commerciale", Aquapendente (Viterbo) 1934.

Ein zweibändiges umfangreiches Werk über den bekannten Kardinal Niccolò Albergati wird jeder Historiker, der im späten Mittelalter und in der Renaissance arbeitet, mit Genugtuung begrüßen. So notwendig monographische Darstellungen über Persönlichkeiten dieser Zeit sind, so schwierig ist es mit der unerlässlich breiten archivalischen Fundierung einen so vielseitigen Kirchenmann, Diplomaten und Humanisten erschöpfend zu behandeln. Diese Schwierigkeiten deutet der Verfasser in der meines Erachtens etwas zu langen und zu schwungvollen Einleitung an.

Die Darstellung der Jugendzeit ist ausgeweitet zu einem sehr umfangreichen, verdienstlichen Abschnitt über die Geschichte der Karthause zu Bologna, zu dem in einem Anhang noch ausführliche archivalische Belege und Listen gegeben werden. Der zweite Hauptteil behandelt die Erhebung Albergatis zum Bischof von Bologna, seine kirchliche Wirksamkeit, näherhin sein eifriges Bemühen um die Reform des Volkes, aber auch des Klerus und der zahlreichen Ordensleute. Ein großer Abschnitt über die politischen Beziehungen zu seiner Bischofsstadt leitet über in den zweiten Band, der durchwegs der äußeren Tätigkeit des Kardinals gewidmet ist, durch die er einen bedeutenden Platz einnimmt unter den Diplomaten des 15. Jahrhunderts: die im Auftrag des Papstes ausgeführte Vermittlungsaktion in den Mailand-Venedig-Kriegen und seine schiedsrichterliche Tätigkeit beim Frieden von Ferrara 1427/28; dann die beiden Legationen nach Frankreich zur Beilegung des englisch-französischen Gegensatzes (1422, 1431/33), schließlich die mehr kirchenpolitische Sendung auf die Konzilien von Basel und Ferrara. Den Abschluß des Werkes bilden Anhänge mit schon gedruckten und anderen bisher unbekannten Dokumenten und eine sehr nützliche chronologische Tabelle oder Itinerar.

Bei der Beurteilung eines derartigen monographischen Werkes aus dem späten Mittelalter ist die entscheidende Frage die nach den Quellen. Da zeigt sich schon bald, daß das so verlockende und wichtige Thema eine befriedigende Bearbeitung nicht gefunden hat. So dankbar man sein muß für die vielen und zum Teil recht wichtigen Angaben, die aus dem materialreichen Notariatsarchiv von Bologna ans Licht gezogen wurden, so sehr wird man bedauern, daß die Archive zur politischen Geschichte, vor allem das Florentiner Staatsarchiv (z. B. Consulte e pratiche) nicht genügend ausgenutzt worden sind. Auch das Wenige,

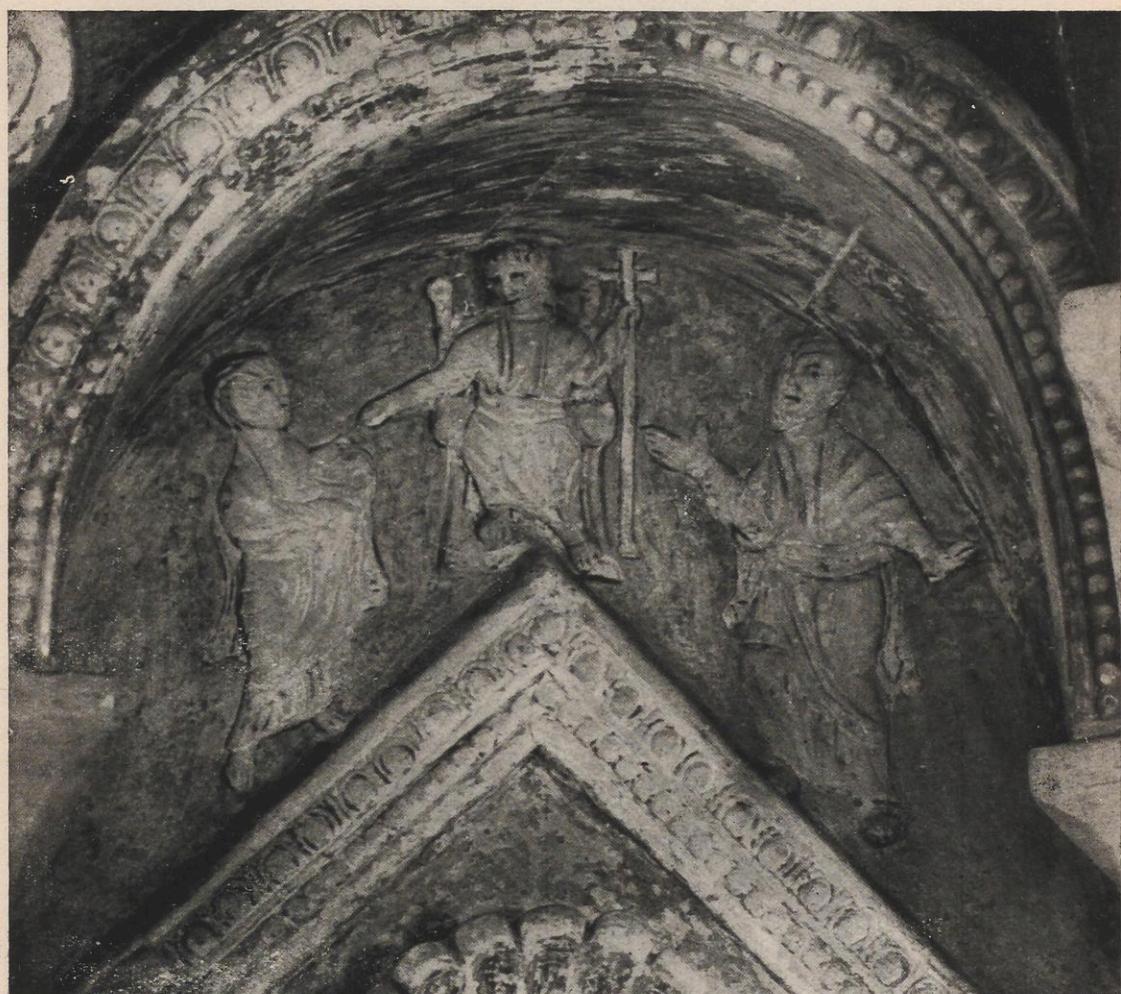
was das Vatikanische Archiv zur politischen Geschichte der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts zu bieten hat, ist nicht sauber aufgearbeitet; vieles wird als unbekannt vorausgesetzt, was schon längst und oft gedruckt ist (für die Briefe Martins V. vgl. die „Politische Korrespondenz Martins V. nach den Brevenregistern“ in: Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken XXVI, 1935/36, S. 228, Nr. 437/39); auch unterlaufen bedauerliche Verwechslungen der Vat. Registerserien (z. B. der Breven- und Lateranregister).

Die Nichtbenützung des gedruckten Materials ist noch viel schlimmer. Auch wenn man die durch widrige Umstände offenbar bedingte langwierige Entstehung des Werkes berücksichtigt, bleibt es unbegreiflich, daß die neuere italienische Literatur kaum herangezogen ist, von der ausländischen ganz zu schweigen; an eine Ergänzung ist hier nicht zu denken. Dabei wundert man sich oft über die günstigen Urteile, mit denen Beaucourt und Valois, ja selbst Amelßer y Viñyas bedacht werden. Nicht minder merkwürdig finde ich, daß aus den bekannten Commissioni des Rinaldo degli Albizzi und den Iсторie Fiorentine des Cavalcanti in den Anmerkungen, ja auch im Text ganze Seiten abgedruckt werden, wo doch ein Hinweis oder die Heraushebung der charakteristischen Stellen genügt hätte. Bei den Commemoriali des Venetianischen Staatsarchivs hätten die gedruckten Regesten des 4. Bandes der Commemoriali zitiert werden müssen. Die Anhänge des 2. Bandes bringen zunächst Poggios bekannte Trauerrede, dann die Viten von Vespasiano da Bisticci und Jacopo Zeno; Appendice B enthält ein Monitorium an den Herzog von Burgund im Zusammenhang mit dem Kongreß von Arras aus einer Turiner Überlieferung. Ich habe das Stück in der Textgestalt der Hs. 42 der Gymnasialbibliothek in Stargard (Pommern) Fol. 250v—54 verglichen und festgestellt, daß die Wiedergabe De Töhs von Lesefehlern und Flüchtigkeiten wimmelt. Etwas besser scheinen die inhaltlich nicht bedeutsamen Briefe Albergatis aus dem Staatsarchiv in Siena abgedruckt zu sein.

Nach diesen kritischen Bemerkungen zur Fundierung des Werkes wird man sich nicht wundern, wenn über die Darstellung der einzelnen Probleme ein günstiges Urteil im allgemeinen nicht gegeben werden kann. Weitaus am besten sind die Partien, die sich mit den lokalen Ereignissen beschäftigen, so die vielen Beiträge und Bemerkungen zur bischöflichen Regierung des Kardinals in Bologna und zu seinen ernsten Reformbemühungen. Sobald die Dinge in den allgemeinen Rahmen der zeitgenössischen Geschichte einzuordnen sind, versagt die archivalische Fundierung, so z. B. in dem Kapitel über den Krieg Martins V. mit Bologna 1428/29 (vgl. Quellen und Forschungen XXIII, 1931—32, S. 182/217), in der Geschichte der französischen Legationen, vor allem aber, und das ist das Entscheidende, es versagt dann die historische Urteilstatkraft des Verfassers. Demgegenüber wird in bedauerlicher Enge des Standpunktes und mangelnder Vertrautheit mit den Problemen versucht alles vom Schema abweichende historische Geschehen zu verdammen und die Politik der Kurie, auch die kirchenstaatliche, als immer

gerecht und wohlbegündet darzustellen. So kommen dann solche Fehlurteile zustande, wie man sie hier über das große Schisma, über die Person und Politik des großen und bedeutsamen Papstes Martin V., wie auch über das Basler Konzil und seine Beziehungen zu Deutschland lesen kann. Besonders auffällig ist es, daß wir außer langatmigen Ausführungen über den heiligmäßigen Lebenswandel von der Persönlichkeit des Kardinals fast nichts erfahren. Und doch war Albergati ein nicht unbedeutender Humanist und Förderer der Renaissance, befreundet mit allen großen humanistischen Kurialen seiner Zeit. Die von dem Verfasser mit Recht geforderte umfassende Monographie über Martin V., die unter Aufarbeitung des großen Materials in den italienischen Archiven die Beziehungen dieses klugen Diplomaten zu den verschiedenen Ländern und vor allem zu den Signorien Italiens bringen soll, hoffe ich demnächst vorlegen zu können.

K. A. Fink.



Christus zwischen Petrus und Paulus.
Stuckrelief im Baptisterium der Orthodoxen in Ravenna.



Protasius, S. Severo, Neapel.



Eulyches, S. Severo, Neapel.

De catholicae ecclesiae Unitate cap. 4-5.

Die ursprünglichen Texte, ihre Überlieferung, ihre Datierung.

Von Othmar Perler.

Als Chapman¹⁾ vor mehr als dreißig Jahren mit Scharfsinn und Zähigkeit das Problem des vierten Kapitels De catholicae ecclesiae Unitate zu lösen versuchte, ging er von der fast allgemein herrschenden Ansicht aus, der als römisch bezeichnete Text könne nichts anderes als eine Interpolation sein. Bekanntlich kam der gelehrte Benediktiner zum Schlusse, daß auch der „interpolierte“ Text Cyprian zum Verfasser habe; aber eine Interpolation wäre er immer noch in dem Sinne, daß Cyprian selbst in einer zweiten für die römische Kirche bestimmten Fassung den ursprünglichen, „authentischen“, „afrikanischen“ Text umgearbeitet hätte. Interpoliert wären also nach Chapman die Handschriften, welche den „römischen“ Text bringen — das setzt der textkritische Teil seiner Arbeit beständig voraus²⁾). Eine Interpolation, d. h. eine spätere durch Cyprian erfolgte Überarbeitung wäre auch der sogenannte „römische“ Text selbst.

Ob Chapman sich nicht von einer unbewiesenen Voraussetzung in die Irre führen ließ, die, wenn auch in erster Linie textkritischen Charakters, unbewußt auch seine geschichtliche Lösung beeinflußt hat? Wir glaubten es an dieser Stelle³⁾ bejahen zu müssen, so weit es sich um die Datierung der beiden Texte und die daraus fließenden Folgerungen handelt. Das zeitliche Verhältnis ist gerade das umgekehrte. Der „interpolierte“, „römische“ Text ist die erste, die

1) J. Chapman, *Les interpolations dans le traité de saint Cyprien sur l'unité de l'Église*: *Revue bénédictine* XIX (1902) 246—254, 357—373; XX (1903) 26—51.

2) Ebd. XIX 246—254, 357—360.

3) Siehe oben S. 1—44.

ursprüngliche Fassung, der „authentische“ die zweite durch den Ketzertaufstreit veranlaßte. Der erstere wird hier wiederum als Text A, der letztere als Text B bezeichnet.

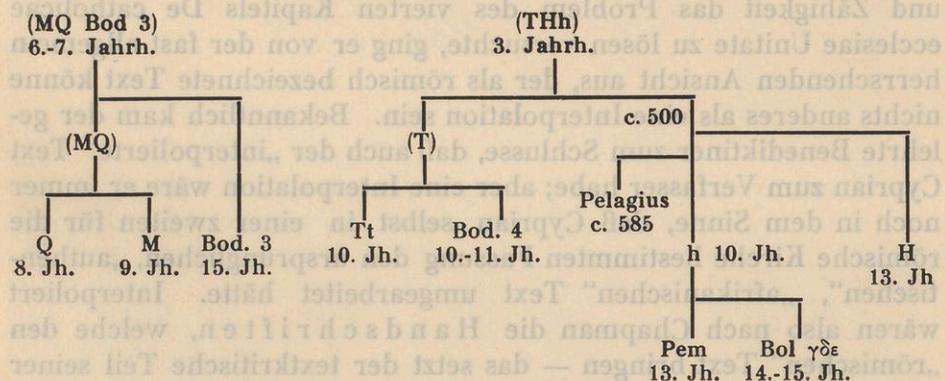
Unsere Arbeit war bereits im Druck, als sich eine ähnliche Lösung für die textkritische Seite des Problems aufdrängte, die zu den folgenden nicht unwichtigen Schlüssen führte:

Text A ist von Chapman unvollständig rekonstruiert worden.

Jenen Handschriften (oder deren Vorlagen), welche Text A überliefern, war dieser ursprünglich. Text B ist in die meisten derselben später hineingefügt worden.

Die vorgeschlagene Datierung der beiden Fassungen erhält durch die neue Textrekonstruktion eine unerwartete Bestätigung.

Nach Chapman⁴⁾) ist folgendes die Genealogie der Handschriften, welche Text A überliefert haben. Neu ist nur eine mit ε bezeichnete Handschrift aus Freiburg in der Schweiz⁵⁾.



Q = Troyes 581; M = München 208; Bod 3 = Oxford Laud 217; T = Vatikan Reg. 118; t = Paris 1648; Bod 4 = Oxford Laud 105; h = Leyden Voss. lat. 7; Pem = Cambridge, Pembroke College C 20, 1935; Bol = Bologna, Universität 2572 car. 20v; δ = Vat. lat. 201; ε = Vat. lat. 5099; ε = Freiburg (Schw.), Domkapitel; H = Paris 15282. Pelagius II, epist. IV c. 2, Migne P. L. 72, 713.

Um eine übersichtliche Schau zu ermöglichen, folgt die Textüberlieferung der verschiedenen Handschriften oder Handschriftenfamilien auf Seite 156—157. Die Text B entlehnten Einschübe sind gesperrt. Die belanglosen Varianten wurden weggelassen.

In der Wiederherstellung des Textes A glaubten und glauben wir methodisch richtig von jener Handschriftenfamilie ausgehen zu müssen, welche zwar nicht die äußere, wohl aber die innere Kritik

4) A. a. O. XIX 252—359.

5) Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte XXX (1936) 49—57.

einwandfrei als den besten Zeugen erweist. Das ist aber die Gruppe (THh). Die besten Vertreter derselben, Vat. Reg. 118 = T, Paris 1648 = t, vor allem Paris 15282 = H, sind Chapman⁶⁾ erst im Laufe seiner Arbeit bekannt geworden.

Die Gründe, welche uns bewegen (THh) den Vorzug zu geben, sind kurz zusammengefaßt folgende — für Einzelheiten sei auf die früheren Darlegungen verwiesen⁷⁾:

(THh) liest: „cathedram Petri super quem“ (6b), wenigstens in den ältesten und zuverlässigsten Vertretern Tt Bod4 hPem γ H. Es ist die einzige richtige Variante. Sie ist durch zahlreiche Parallelstellen bezeugt⁸⁾.

„et ... monstratur“ (4) in Tt Bod4 H. Die Schwankungen der anderen Handschriften, MQ, Bod3, h γ Bol $\delta\epsilon$ allein beweisen die Ursprünglichkeit dieser Lesart.

„Hanc ecclesiae unitatem“ (6a) in Tt Bod4 H. Weder „Petri“ in h Pem Boly $\delta\epsilon$, noch „Pauli“ in MQ Bod3 kann vernünftigerweise anders als durch eine spätere Korrektur erklärt werden. Pelagius II, der nach den Interpolationen von h zitiert, sagt „ecclesiae“.

Zugunsten der gleichen Handschriftengruppe sprechen auch andere unbedeutendere Varianten, wie „unum“ in MQ Bod3 statt „illum“ (2) gegen den Satzparallelismus, „et ceteri“ (4) in MQ Bod3 h etc. unter Einfluß des Textes B.

Der Beweis des höheren Alters, den man zugunsten der Hss. MQ geltend machte, wird durch die Tatsache entwertet, daß die Lesarten von h etc. bereits durch Pelagius II um 585 bezeugt sind⁹⁾. Zudem

6) A. a. O. XIX 254, 357.

7) Oben S. 6 f.

8) De hab. uirg. c. 10 194 Z. 26 (Hartels Ausgabe wird zitiert [CSEL. III 1—3, 1868, 1871], ohne nähere Angabe des Bandes, da die ersten beiden Teile fortlaufend paginiert sind); ep. 43 c. 5 (594 Z. 6); ep. 59 c. 7 (674 Z. 16); ep. 70 c. 3 (769 Z. 19 sq.) etc.

9) Wörtlich lautet das Zitat des Papstes folgendermaßen: „Exordium ab unitate proficiscitur; et primatus Petro datur, ut una Christi ecclesia et cathedra una monstretur; et pastores sunt omnes, sed grex unus ostenditur, qui ab apostolis unanimi consensione pascatur; et post pauca: hanc ecclesiae unitatem qui non tenet, tenere se fidem credit? Qui cathedram Petri, super quam ecclesia fundata est, deserit et resistit, in Ecclesia se esse confidit“ (Migne, P. L. 72, 713)? Nur der erste Teil deckt sich wörtlich mit h. Nach (5) „Et pastores“ etc. stand im Gegensatz zu h vermutlich Cant. 6, 8. Ebenso wird (6b) unter dem Einfluß von B erweitert „et resistit“. Die Verquickung geht hier somit weiter als in h und scheint eine spätere Etappe in der Entwicklung zu beweisen, es sei denn h wäre durch eine spätere Revision verbessert worden, was nicht wahrscheinlich ist.

hat Hartel¹⁰⁾ selbst die Unzuverlässigkeit der beiden Hss. MQ zugeben müssen. Die Korrekturen sind äußerst häufig.

Somit muß (THh) als Grundlage für die Rekonstruktion des Textes A dienen, und zwar in erster Linie der Pariser Codex H. Auf den ersten Blick erweist sich dieser als der reinste Zeuge. Tt Bod4 verlegen die Doppelfrage (6) der Fassung A in den Text B, wo sie sicher nicht in dieser Form stand, in keiner Hypothese. h und seine Abkömmlinge vermischen die beiden Texte noch stärker.

Nun aber — und hier kommen wir zu einem neuen Ergebnis — fahren H ebenso wie h Pem Bolydē nach der Doppelfrage unter Auslassung des Anfangs des 5. Kapitels weiter: „Episcopatus unus est“ etc. Handelt es sich, wie Chapman¹¹⁾ von einer unbewiesenen Voraussetzung ausgehend schloß, um eine fehlerhafte Auslassung oder aber um die authentische Fortsetzung der ursprünglichen ersten Fassung? Wir zögern nicht, das letztere zu bejahen.

Dafür bürgt uns zunächst die Vortrefflichkeit der Hs. H.

Weil ferner h Pem Bolydē in diesem Punkte mit H übereinstimmen, im übrigen eine unabhängige Gruppe bilden, so darf angenommen werden, daß der Urheber dieser „Auslassung“ nicht im Interpolator der Sätze 3—4 zu suchen ist. Der Interpolator fand diese „Lücke“ bereits in seiner Vorlage. Da Pelagius II schon den interpolierten Text h kennt, ist wahrscheinlich, daß auch er diese „Lücke“ vorfand. Den nämlichen Schluß zog Chapman¹²⁾. Das führt uns spätestens in die Mitte des 6. Jahrhunderts zurück.

Zu diesen Feststellungen, deren Tragweite niemand entgeht, kommt die philologische Unwahrscheinlichkeit, um nicht zu sagen Unmöglichkeit der von Chapman vorgeschlagenen Textrekonstruktion. Auf die Frage: „Hanc ecclesiae unitatem qui non tenet, tenere se fidem credit? Qui cathedram Petri super quem ecclesia fundata est deserit, in ecclesia se esse confidit?“ erwarten wir eine verneinende Antwort. Cyprian gibt auf ähnliche Fragen dieselbe meist in Form einer Begründung (Nein! Denn ...), sei es, daß dieselbe durch ein Bindewort (nam, enim) als solche kenntlich gemacht ist, sei es, daß sie stillschweigend vorausgesetzt wird, oder aber der Kirchenvater zieht, die Verneinung als selbstverständlich voraussetzend, gleich eine Schlußfolgerung. Das eine oder andere Beispiel möge genügen. De un. c. 6¹³⁾: „Et quisquam credit hanc unitatem

10) Op. c. P. III, XLII s.

11) A. a. O. XIX 251, 357 n. 1.

12) A. a. O. XIX 249, 359, verglichen mit 357 n. 1. Der Schluß ist nicht ausdrücklich gezogen.

13) 215 Z. 6 ff.

de diuina firmitate uenientem, sacramentis caelestibus cohaerentem scindi in ecclesia posse et uoluntatum confidentium diuortio separari? Hanc unitatem qui non tenet, non tenet Dei legem, non tenet Patris et Filii fidem, uitam non tenet et salutem.“ De un. c. 17¹⁴⁾): „An esse sibi cum Christo uidetur qui aduersum sacerdotes Christi facit, qui se a cleri eius et plebis societe secernit? arma ille contra ecclesiam portat, contra Dei dispositionem repugnat.“ Epist. XIII, 1¹⁵⁾): „Quid enim uel maius in uotis meis potest esse uel melius quam cum uideo confessionis uestrae honore inluminatum gregem Christi? nam cum gaudere in hoc omnes fratres oportet, tunc in gaudio communi maior est episcopi portio.“ Unter den zahlreichen ähnlichen Bildungen würden wir epist. LXXXIII, 11¹⁶⁾ anführen, wenn wir nicht später auf die nämliche Stelle zurückkommen müßten. Übrigens fährt auch Text B mit einer Schriftbegründung weiter: Quando et beatus apostolus Paulus etc.

Nach der vorgeschlagenen Textrekonstruktion ist nun gerade der Satz: „Episcopatus unus est“ etc. eine solche begründende oder folgernde Antwort, die zudem den Vorteil hat, den bereits früher¹⁷⁾ in Text A nachgewiesenen streng symmetrischen Aufbau und Rhythmus weiter zu führen: „Ecclesia-episcopatus“ (6, cathedra ist eine Umschreibung), „episcopatus-ecclesia“ (7), mit der so häufigen chiastischen Stellung.

Der Relativanschluß „Quam unitatem tenere firmiter“ etc. (8b) hingegen, vor allem nach dem vorausgehenden „Hanc unitatem“ etc. (6), entspricht dem sprachlichen Empfinden keineswegs. Er fügt sich nicht so gut in den genannten Aufbau, schließt sich aber glänzend an die Schriftstelle Eph. 4, 4 sq. Parallelstellen sind auch hier nicht schwer zu finden, z. B. De un. c. 20¹⁸⁾): „Et ideo scriptum est: tene quod habes, ne alius accipiat coronam tuam. quod utique Dominus non minaretur auferri posse coronam iustitiae, nisi quia recedente iustitia recedat necesse est et corona.“ Vgl. Text B (5): „Quam unam ecclesiam“ etc.

Wir glauben uns somit berechtigt, den Anfang des 5. Kapitels mit großer Wahrscheinlichkeit schon jetzt als eine spätere Interpolation dem Text B zuweisen zu dürfen.

Die Feuerprobe besteht der Beweis, wenn wir das Wesen der verschiedenen Interpolationsarten von dieser Lösung aus zu erklären versuchen.

14) 226 Z. 2 ff.

15) 504 Z. 18 ff.

16) 786 Z. 3 ff.

17) Oben S. 8 ff., 20.

18) 228 Z. 10 ff.

H	Pem	Bolyðe	T t Bod 4
Matth. 16, 18 sq.	id.	id.	id.
1) Et eidem post resurrectionem suam dicit: pasce oves meas.	id.	id.	id.
2) Super illum aedificat ecclesiam et illi pascendas oves mandat.	id.	id.	id.
3) Et quamvis apostolis omnibus parem tribuat potestatem, unam tamen cathedram constituit, et unitatis originem adque rationem sua auctoritate dispositum.	Et quamvis apostolis omnibus parem tribuat potestatem et dicat: sicut misit etc. (Jo. 20, 21), tamen ut ¹⁾ unitatem manifestaret, unam cathedram constituit, et unitatis originem adque rationem sua auctoritate dispositum.	id.	id.
4) Hoc erant utique ceteri quod fuit Petrus, sed primatus Petro datur, et una ecclesia et cathedra una monstratur.	Hoc erant utique et ceteri apostoli ²⁾ quod fuit et Petrus pari consortio praediti et honoris et potestatis, sed exordium ab unitate proficiunt et primatus Petro datur, ut una Christi ecclesia et cathedra una monstretur ^{3).}	id.	id.
5) Et pastores sunt omnes, sed grex unus ostenditur, qui ab apostolis omnibus unanimi consensione pascatur.	id.	id.	id.
6) Hanc ecclesiae suae unitatem qui non tenet, tenere se fidem credit? Qui cathedram Petri super quem fundata ecclesia est deserit, in ecclesia se esse confidit?	id. eccl. s.] Petri quem]quam Bolðe	id.	Hic additur textus B: Super unum aedificat etc.
7) Episcopatus unus est, cuius a singulis in solidum pars tenetur. Ecclesia una est, quae in multitudinem latius incremento fecunditatis extenditur etc.	id.	id.	id. sed, sicut in textu B, post verba: Quam - corrumpat (8) subiungitur.

¹⁾ ut om. Pem²⁾ apostoli om. Bol³⁾ monstretur] Pem, monstratur hγ, monstraret Bol, monstraretur δε

M Q Bod 3

Text B (Ausgabe Hartels)

- id.* *id.*
- id.* *illum] unum M Q* 2) *Super unum aedificat ecclesiam (et - mandat om),*
- id.* *rationem sua] orationis suae M Q* 3) *et quamvis apostolis omnibus post resurrectionem suam parem potestatem tribuat et dicat: sicut misit etc. (Jo. 20, 21 sq.), tamen ut unitatem manifestaret, unitatis eiusdem originem ab uno incipientem sua auctoritate disposit.*
- id.* *utique] add. et* 4) *Hoc erant utique et ceteri apostoli quod fuit Petrus, pari consortio praediti et honoris et potestatis, sed exordium ab unitate proficiscitur, ut ecclesia Christi una monstretur.*
- id.* *quod fuit Petrus] quod Petrus MQ, quod et Petrus Bod 3,* 5) *Quam unam ecclesiam etiam in cantico canticorum Spiritus sanctus ex persona Domini designat et dicit: una est columba mea etc. (Cant. 6, 8).*
- id.* *et una] M'Q', ut M²Q² Bod 3* 6) *Hanc ecclesiae unitatem qui non tenet, tenere se fidem credit?*
monstratur] monstretur MQ Bod 3 *Qui ecclesiae renititur et resistit in ecclesia se esse confidit? quando et beatus apostolus Paulus hoc idem doceat et sacramentum unitatis ostendat dicens: unus corpus et unus spiritus, una spes uocationis uestrae, unus Dominus, una fides, unus baptisma, unus Deus (Eph. 4, 4 sq.).*
- Hic additur textus B: Super unum etc.*
- id., sed sicut in mss. Tt Bod 4* 7) *idem, sed post uerba: Quam - corrumpat (8) subiungitur.*
- quem] quam*
- 8) Quam unitatem tenere firmiter et uincere debemus, maxime episcopi qui in ecclesia praesidemus, ut episcopatum quoque ipsum unum adque indiuisum probemus, nemo fraternitatem mendacio fallat, nemo fidem ueritatis perfida praevaricatione corrumpat.*

Chapman war der Meinung, alle unsere Handschriften, welche Text A enthalten, seien Text B Handschriften gewesen und später interpoliert worden. Das ist höchst unwahrscheinlich. Einen Urtyp, der nur Text A enthielt, mußte es ja auch nach Chapman gegeben haben. Es wäre das Einfachste gewesen, eine Abschrift davon im Pariser Codex H zum wenigsten zu vermuten. Anfang und Ende der Interpolationen legen diese Vermutung nicht nur sehr nahe, sie lassen dieselbe als die vernünftigste Erklärung erkennen.

Alle Handschriftengruppen ohne Ausnahme: MQ Bod3, Tt Bod4, h Pem Bolγðe, setzen im Anschluß an H Text A zu Beginn der doppelten Fassung. Das erklärt sich am einfachsten, wenn dies in der Vorlage auch der Fall war. Durch Vergleich mit einer Handschrift, die Text B enthielt, sahen sich die Abschreiber veranlaßt, den Text B nachher hinzuzufügen, und zwar tun dies MQ Bod3, Tt Bod4 getrennt (letztere mit einer kleinen Einschränkung). Der Abschreiber von h etc. schachtelt die beiden Texte ineinander.

Diese Trennung beider Texte in MQ Bod3 und Tt Bod4 belehrt uns nun auch, warum wir in beiden Gruppen und nur in ihnen den Anfang des 5. Kapitels finden. Dieser Anfang bildete gerade den Schluß der Textvariante B.

Andererseits ist nicht ohne weiteres anzunehmen, daß der Interpolator der Gruppe h diesen Anfang vergessen hätte. Natürlicher ist es, diese Unterlassung aus der verschiedenen Interpolationsweise zu erklären, als sie einem Zufall zuzuschreiben. Sie bestand darin, nur den Anfang der doppelt überlieferten Fassung vergleichend zu überarbeiten. Tatsächlich hört die Interpolation vor der Doppelfrage (6) auf. Die einzige anders zu erklärende Änderung „Petri“ statt „ecclesiae“ steht diesem Beweise nicht entgegen. Nun ist es kein Rätsel mehr, warum der Anfang des 5. Kapitels in h vermißt wird. Dieser stand gar nicht in der zweiten unberührten Hälfte der zu korrigierenden Vorlage, d. h. im Text A.

Nicht geringere Schwierigkeiten bietet die Handschrift H. Wenn, wie Chapman sagt, in dieser Handschrift Text B vollständig durch Text A verdrängt worden ist, dann gehörte zu ihm auch der Anfang des 5. Kapitels oder aber wir müssen zu einem neuen Vergeßlichkeitssirrturn unsere Zuflucht nehmen. Chapmans Genealogie baut, soweit es sich um das Verhältnis von H zu h handelt, in erster Linie auf dieser gemeinsamen „Lücke“ auf. Schlüssig ist der Beweis kaum mehr. Die Genealogie ist in diesem Punkte wahrscheinlich zu revidieren, zum wenigsten neu zu begründen, was nur auf anderem

Wege, vor allem auf Grund eines eingehenderen Textvergleiches geschehen kann. Die Sammlungsgeschichte¹⁹⁾ der cyprianischen Briefe wenigstens belehrt uns, daß die beiden Handschriften H und h zu verschiedenen Typen gehören. Je unabhängiger aber die beiden voneinander sind, desto wertvoller ist ihr übereinstimmendes Zeugnis inbezug auf unsere Frage.

Die übrigen Varianten folgen zwanglos aus der verschiedenen Interpolationsweise.

H hat trotz des verhältnismäßig jungen Alters den reinsten Text überliefert. Weil nie ein Vergleich mit Text B stattfand, ist auch kein Einfluß desselben bemerkbar^{19b)}. Man vergleiche die in allen Handschriftenfamilien unveränderte Stelle „Et pastores sunt omnes“ etc. (6), auch (1). Eine Konkurrenz beider Texte kam hier ebenso wenig in Frage.

Tt Bod 4 begnügen sich, das Mangelnde unter sauberer Wahrung der Vorlagen zu ergänzen. Daher finden wir auch die Doppelfrage (6) nur einmal, und zwar nach der Fassung A mitten im Texte B. Text A war offenbar der zu vergleichende und ergänzende Text, dem der Vorzug gegeben wird.

MQ Bd3 geben beide Fassungen in extenso wieder und daher auch die Doppelfrage (6) zweimal mit den entsprechenden Unterschieden. Seiner auch anderswo feststellbaren Arbeitsweise gemäß ändert der Abschreiber unter dem Einflusse des Textes B häufig Einzelausdrücke des Textes A: „Super unum“ statt „illum“ (2) gegen alle anderen Zeugen und gegen das rhetorische Gesetz des Parallelismus; „et ceteri“ (4) gegen H, Tt Bod4; „ut (M²Q² Bod3) . . . monstre tur“ (4); „super quam“ (6b); „et Pauli unitatem“ findet eine natürliche Begründung im unmittelbar folgenden Zusatz des Textes B mit dem charakteristischen Schriftzitat aus dem Epheserbrief 4,4 sq. Dadurch ist, allerdings unter Preisgabe der Reinheit des Textes, eine Überleitung geschaffen.

h und Abkömmlinge verketteten völlig und geschickt A mit B in der ersten Hälfte. Die zweite Hälfte von B bleibt unberücksichtigt.

19) H. von Soden, Die cyprianische Briefsammlung, Geschichte ihrer Entstehung und Überlieferung (Texte und Untersuchungen z. Geschichte d. altchrist. Literatur N. F. X, Leipzig 1904) 112—116 zu H; 121—123 zu h.

19b) Nachträglich ersehe ich aus einer Photographie, daß als Randbemerkung ein Kreuz zu dieser Stelle (nicht zum 19. Kapitel) gemacht wurde. Das weist wohl auf einen Vergleich hin. Man hielt jedoch, offenbar mit guten Gründen, am ursprünglichen Texte A fest.

Aus der Priorität aber, welche Text A mit seinen Petrusstellen zuerkannt wird, erklärt sich die Variante „Petri unitatem“.

Eine unverdächtige Kontrolle dieser Beweise, wenigstens sofern es um die Ursprünglichkeit des Textes A in den genannten Handschriften geht, ermöglicht uns das 19. Kapitel De Unitate mit seinen „hic-ille“ Varianten. Einem Besitzer oder Kollator von Handschriften beider Fassungen A und B konnten die Textunterschiede des 4./5. Kapitels, die den Kronbeweis des Traktates enthalten, nicht entgehen. Ihre Ausdehnung und Bedeutung verlangten eine Korrektur. Anders verhält es sich mit dem 19. Kapitel. Eine für den Sinn bedeutungslose Verwechslung der hinweisenden „ille-hic“ konnte leicht unbemerkt bleiben oder als unbedeutend unverbessert gelassen worden sein. Alle²⁰⁾ Handschriften folgen nun unterschiedslos im 19. Kapitel dem Texte A. Wir müssen daraus schließen, daß dieser der ursprüngliche war. Traf dies für das 19. Kapitel zu, dann auch für das vierte und fünfte.

Wenn uns daher nicht alle, auf die nämliche Lösung hinweisenden Anzeichen täuschen, so liegt der ursprüngliche, authentische Text des 4. und 5. Kapitels De Unitate ecclesiae in der Pariser Handschrift L 15282 vor. Eine Ausnahme macht anscheinend das Pronomen „suae“ (6a). Es dürfte aus einer Dittographie der letzten Silbe des vorausgehenden Wortes „ecclesiae“ zu erklären sein. Die anderen mir bis jetzt bekannten Handschriften des Textes A wurden mehr oder weniger durch Vergleich mit Text B interpoliert.

Entspricht diese Wiederherstellung der Texte und ihre Neudatierung den geschichtlichen Tatsachen, dann müssen diese Texte sich auch reibungslos in den entsprechenden engeren und weiteren Zusammenhang einfügen. Daß dies für den philologischen Kontext nicht nur der Fall ist, sondern geradezu gefordert wird, ist bereits bemerkt worden. Der aufgegriffene Faden läßt sich aber weiterspinnen.

Wer beide Fassungen vergleichend liest, dem kann trotz bisweilen geringfügiger Änderungen ein sachlicher Unterschied nicht entgehen.

Text A entwickelt in geschlossener, rhetorisch fein gedrehter Form den bündigen Beweis der Einheit, den Übergang desselben zu seiner aktuellen Bedeutung (6), diese selbst (7). Die einander

20) J. Chapman a. a. O. XIX 359 f. Die kleinen Varianten, die in einigen Hss. z. B. nach Hartels kritischem Apparat S. 227 in MQ sich zu finden scheinen, beeinträchtigen den Beweis nicht wesentlich.

rufenden, meist in chiastischer Stellung sich findenden Begriffe „episcopatus-ecclesia“ sind die beiden Brennpunkte, um die sich alles dreht. Durch den unmittelbaren Anschluß des „Episcopatus unus est“ etc. hat diese unleugbare Geschlossenheit noch gewonnen. Was Text A im Gegensatz zu Text B unterscheidet, ist die Betonung der Einheit des „episcopatus“. Wie die Kirche so ist auch die bischöfliche Amtsgewalt eine.

Text B scheidet alle jene Stellen (3b, 4bc, 6b) aus, die Voraussetzung des „episcopatus“ und eng mit ihm verwandt sind („cathe dra“, „primatus“). Der Schwerpunkt liegt jetzt ausschließlich auf der Einheit der Kirche allein. Erst zu Beginn des 5. Kapitels finden wir den „episcopatus“ wieder. Der Sinn der Stelle paßt jedoch nicht mehr in den Rahmen der Fassung A. Während diese die Einheit der bischöflichen Amtsgewalt als in der Schrift begründete, göttliche Einrichtung darstellt, die sich trotz räumlicher und zeitlicher Ausdehnung unverletzlich und ungeteilt fortsetzt, richtet sich Text B mahnend an die Bischöfe, sie möchten durch Wahrung und Ver teidigung der Einheit der Kirche auch den „episcopatus“ als einen beweisen. Was somit A in kategorischem, auktoriativem Aussagesatz als feststehende Tatsache darstellt: „Episcopatus unus est“, das setzt B gewissermaßen als, vor allem von den Bischöfen, zu verwirklichendes Ziel voraus: „Ut episcopatum quoque ipsum unum adque indiuisum probemus“. Nur nebenbei sei auf die im 4. Kapitel Text B parallel verlaufende, im 5. aber gleich wieder zu verlassende Konstruktion mit Finalsätzen verwiesen: „. . . ut unitatem manifestaret“ (3), „. . . ut ecclesia Christi una monstretur“ (4), „. . . ut episcopatum unum probemus“ (8).

Diese unleugbaren Unterschiede müssen sich aus der verschiedenen Zweckbestimmung erklären.

Als Cyprian im Frühjahr 251 aus der Verbannung in seine Gemeinde zurückkehrte, fand er dieselbe durch die Verfolgung entvölkert, durch Uneinigkeiten zerrissen. Das Schisma war von einer Gruppe ehrgeiziger Kleriker ausgegangen, deren Strohpuppe Felicissimus war. Die Behandlung der Gefallenen war für sie Vorwand, um die bischöfliche Auktorität Cyprians zu bekämpfen und Mittel um die Gemeinde entzwearend sich Anhang zu verschaffen²¹⁾. Mit der Brandmarkung und Beseitigung dieser Übelstände befaßt sich

21) Ep. XV c. 1 (513 Z. 18 ff.); ep. XVI (517 ff.); ep. XVII c. 2 (522 Z. 3 ff.); ep. LVIII c. 1 ff. (666 ff.).

Cyprian in *De Unitate*. Dieser Traktat²²⁾ beweist ebenso wie die gleichzeitige Briefliteratur²³⁾, daß die bischöfliche Amtsgewalt nicht weniger als die Einheit der Kirche Gegenstand beständiger Sorge und Abwehr war. Die Gefährdung kam im Grunde genommen nur von der genannten Gruppe. Es scheint nicht, daß die Einheit unter den Bischöfen selbst in Frage stand, wenn Cyprian dieselben in *De Unitate* überhaupt vor Augen hatte. Er richtet sich nämlich, von der strittigen Stelle im 5. Kapitel abgesehen, nie an dieselben weder in *De Unitate* noch in *De lapsis*. Die in *De Unitate* betroffenen und verwarnten Adressaten sind Felicissimus und seine Parteigänger oder in der Gemeinde jene, die sich in den von ihnen gelegten Schlingen verfangen konnten²⁴⁾.

Anders war die Sachlage zur Zeit des Ketzertaufstreites. Die ganze Kirche drohte auseinander zu gehen. Nicht eine Gruppe von Laien, die sich um einige abtrünnige Kleriker scharften, bekämpften die bischöfliche Amtsgewalt. Der Episcopat der ganzen Kirche gab der Welt das nicht sehr erbauliche Beispiel der Uneinigkeit. Unaufhörlich eilten die Briefboten von Karthago in die benachbarten Gemeinden und Provinzen Afrikas, nach Numidien und Mauretanien, übers Meer nach Rom und selbst nach Kleinasiens, um für die afrikanische These bei den Amtskollegen zu werben. Wenn Cyprian bei diesem Anlasse, am wahrscheinlichsten mauretanischen Bischöfen seine zweite revidierte Redaktion *De Unitate* zugesandt hat, dann verstehen wir nie besser wie jetzt seine eindringliche Mahnung: „Quam unitatem tenere firmiter et vindicare debemus, maxime episcopi qui in ecclesia praesidemus, ut episcopatum quoque ipsum unum atque indiuism probemus.“

22) *De un. c. 5* (214 Z. 1 ff.); *c. 8* (216 Z. 15 ff.); *c. 10* (218 Z. 23 ff.); *c. 17* (226 Z. 2 ff.).

23) Zu vergleichen sind besonders *ep. XXXIII c. 1* (566 f.); *ep. XLI* (587 ff.); *ep. XLIII c. 3* (592 Z. 7 ff.).

24) *Ep. XLIII c. 5* (594 Z. 21 ff.), um die gleiche Zeit und für die gleichen Zwecke verfaßt wie *De Unitate*, zeichnet die Sachlage sehr deutlich: „Nemo uos, fratres, errare a Domini uiis faciat, nemo uos Christianos ab euangeli Christi rapiat, nemo filios ecclesiae de ecclesia tollat (vgl. *De un. c. 3*). pereant sibi soli qui perire uoluerunt, extra ecclesiam soli remaneant qui de ecclesia recesserunt, soli cum episcopis non sint qui contra episcopos rebellarunt, coniurationis suae paenas soli subeant qui olim secundum uestra suffragia, nunc secundum Dei iudicia sententiam coniurationis et malignitatis suae subire meruerunt.“

Auch der Grund, weshalb jetzt zur Einheit aufgefordert wird, ist verschieden, viel dringlicher. Papst Stephan erklärte die Ketzer-taufe für gültig. In den Augen Cyprians hieß das nicht nur die Einheit brechen, sondern deren fundamentalste Bedingung, das unveräußerliche Recht der Kirche zur Taufe schlechthin preisgeben. Die strittige Stelle bekommt in diesem Zusammenhange, besonders im Anschluß an das vorausgehende Pauluszitat „... unus Deus, unum baptisma“, einen sehr bestimmten, sehr natürlichen Sinn: „An dieser Einheit (und mit ihr ist nach Eph. 4,4 sq. auch die Einzigkeit der Taufe aufs engste verknüpft „quam unitatem . . .“) müssen wir unerschütterlich festhalten und sie als unser Recht und Eigentum verteidigen (uindicare), besonders wir Bischöfe, die wir in der Kirche den Vorsitz führen, damit wir die bischöfliche Amtsgewalt selbst als eine und ungeteilte erweisen. Keiner täusche die Gemeinde der Brüder durch Lügen. Keiner fälsche den Glauben durch treulose Preisgabe der Wahrheit.“

Die an Bischöfe ergehende Mahnung, vor allem der relativische Anschluß an die Epheserstelle, die der meist angeführte Schriftbeweis auf der Synode vom 1. September 256 war und in dieser Form in der cyprianischen Literatur nie vor 255 steht, schließlich der Ausdruck „unitatem uindicare“ weisen diese kurzen Sätze nicht weniger wie Text B des 4. Kapitels der polemischen Literatur des Ketzertauf-streites zu. Wenn ich nämlich richtig sehe, so gebraucht Cyprian den Ausdruck „uindicare unitatem“ überhaupt nie in der Ver-teidigung seiner Rechte gegen die Partei des Felicissimus, nicht einmal im Kampf gegen den Novatianismus²⁵⁾. Wir finden Parallelen erst in den Briefen aus der Zeit der Kontroverse mit Papst Stephan. Ihr wörtlicher Sinn wäre vielleicht genauer mit den Worten zu um-schreiben: Das Prinzip der kirchlichen Einheit, nämlich die Taufe, als unveräußerliches Recht verteidigen. Wir lassen hier einige Bei-spiele folgen, die in erster Linie Parallelen zum Ausdruck „unitatem uindicare“ sind, die aber eine auffallende Verwandtschaft auch mit anderen Stellen des Textes B aufweisen.

Epist. LXXIII,2²⁶⁾ (an den mauretanischen Bischof Jubajanus): „Nec nos mouet, frater carissime, quod in litteris tuis complexus es,

25) Der typische Ausdruck ist: „Unitatem tenere“ oder „obtinere“. Vgl. ep. XLV c. 3 (602 Z. 18 ff.); ep. LV c. 8 (630 Z. 5 f.); c. 24 (642 Z. 9, 643 Z. 12); c. 29 (647 Z. 20); ep. XLVIII c. 3 (607 Z. 17 f.); De un. c. 4, Text A u. B; c. 6 (215 Z. 9); c. 10 (218 Z. 15); c. 15 (224 Z. 10).

26) 779 Z. 9 ff.

Nouatianenses rebaptizare eos quos a nobis sollicitant, quando ad nos omnino non pertineat, quid hostes ecclesiae faciant, dummodo teneamus ipsi potestatis nostrae honorem et rationis ac ueritatis firmitatem. nam Nouatianus simiarum more, quae cum homines non sint humana imitentur, uult ecclesiae catholicae auctoritatem sibi et ueritatem uindicare, quando ipse in ecclesia non sit, immo adhuc insuper contra ecclesiam rebellis et hostis extiterit. sciens etenim unum esse baptismum, hoc unum sibi uindicat ut apud se esse ecclesiam dicat et nos haereticos faciat. nos autem qui ecclesiae unius caput et radicem tenemus pro certo scimus et fidimus nihil illi extra ecclesiam licere et baptismum quod est unum apud nos esse, ubi et ipse baptizatus prius fuerat, quando diuinae unitatis et rationem et ueritatem tenebat... uanum prorsus et stultum est, ut quia Nouatianus extra ecclesiam uindicat sibi ueritatis imaginem, relinquat ecclesia ueritatem".

Ebd. 11²⁷⁾ (besser, weil unmittelbarer): „Clamat Dominus ut qui sitit ueniat et bibat de fluminibus aquae uiuae, quae de eius uentre fluxerunt. quo uenturus est, an ad ecclesiam quae una est et super unum qui et claves eius accepit Domini uoce fundata est (vgl. 2)? haec est una quae tenet et possidet omnem sponsi sui et domini potestatem (vgl. 5). in hac praesidemus, pro honore eius adque unitate pugnamus, huius et gratiam pariter et gloriam fidei deuotione defendimus. nos diuino permissu rigamus sitientem Dei populum, nos custodimus terminos uitalium fontium. si possessionis nostrae ius tenemus, si sacramentum unitatis agnoscimus, cur praeuaricatores ueritatis, cur proditores unitatis existimus?“ Die Stelle kann geradezu als Paraphrase der Fassung B bezeichnet werden. Ebenso folgende Stelle für den Anfang des 5. Kapitels.

Epist. LXXIIII, 2²⁸⁾ (an den Bischof Pompejus): „Et praecepit (Stephanus) nihil aliud innouari nisi quod traditum est, quasi is

27) 786 Z. 3 ff. Vgl. c. 20 (794 Z. 13 ff.); c. 22 (796 Z. 7 ff.).

28) 800 Z. 4 ff. Vgl. c. 8 (805 Z. 20 ff.).

innouet qui unitatem tenens unum baptisma unicelle ecclesiae uindicat, et non ille utique qui unitatis oblitus mendacia et contagia profana et inctionis usurpat.“

Epist. LXXI, 3²⁹) (an den mauretanischen Bischof Quintus): „... una est aqua in ecclesia sancta quae oves faciat. et idcirco quia nihil potest esse commune mendacio et ueritati, tenebris et luci, morti et immortalitati, antichristo et Christo, per omnia debemus ecclesiae catholicae unitatem tenere nec in aliquo fidei et ueritatis hostibus cedere.“

Ebd. 3³⁰): „Non enim uincimur quando offeruntur nobis meliora, sed instruimur, maxime in his quae ad ecclesiae unitatem pertinent et spe iac fidei nostrae ueritatem: utsacerdotes Dei et ecclesiae eius de ipsius dignatione praepositi sciamus remissam peccatorum non nisi in ecclesia dari posse nec posse aduersarios Christi quicquam sibi circa eius gratiam uindicare.“

Somit bestätigt sich die vorgeschlagene Textrekonstruktion und Datierung auch von dieser Seite.

Ein letzter Weg, die Neudatierung nicht gerade zu beweisen, aber doch zu stützen, könnte von der örtlichen Verbreitung der Texte ausgehen. Wenn Text A wirklich nur nach Rom gesandt wurde, dann ist zu erwarten, daß er auch hier in den Sammlungen cyprianischer Werke Aufnahme und Verbreitung gefunden hat. Ist er aber als ursprüngliche Fassung auch und in erster Linie für Afrika bestimmt gewesen, so dürfte er trotz Verbreitung der späteren, tendenziösen Fassung B daselbst nicht ganz verdrängt worden sein. Sicher ist, daß Chapmans Datierung erschüttert würde, wenn wir das Vorhandensein des Textes A in afrikanischen Sammlungen nachweisen könnten. Sollten wir ihn daselbst nicht finden, so wäre damit noch nichts gegen unsere Datierung bewiesen. Es würde daraus nur folgen, daß z. B. Text B die ursprüngliche Fassung in Afrika verdrängt hätte, bevor die uns überlieferten Sammlungen abgeschlossen wurden.

29) 773 Z. 4 ff.

30) 774 Z. 6 ff.

Über die Geschichte der Sammlung cyprianischer Werke haben gleichzeitig und unabhängig C h a p m a n ³¹⁾ und H. v o n S o d e n ³²⁾ gearbeitet. Der erstere behandelte vorzugsweise die Traktate, der letztere sehr ausführlich die Briefe. Keiner von ihnen hat die Frage von unserem Gesichtspunkte aus gesehen und nach dieser Hinsicht das Handschriftenmaterial erschöpfend untersucht. Es ist mir daher vorläufig nicht möglich, diesen Weg, der von der Einsicht zahlreicher, weit zerstreuter Handschriften abhängt, mit genügender Sicherheit zu beschreiten. Gestützt auf die bestbekannten Arbeiten der genannten Forscher seien aber anmerkungsweise einige Beobachtungen erlaubt.

H. von Soden ³³⁾ führte die Handschriften sammlungsgeschichtlich auf vier Archetypen zurück. Maßgebend war dabei die Ordnung der Briefe. Die cyprianische Briefsammlung hat sich aber nach von Soden ³⁴⁾ stets an die bereits vollendete Traktatensammlung angeschlossen. Zwei von den Archetypen wären in Rom, zwei in Afrika beheimatet ³⁵⁾.

Von den führenden Handschriften nun, welche Text A enthalten, gehen nach den Ergebnissen von Sodens ³⁶⁾ MQ, T h auf eine römische Quelle zurück, H ³⁷⁾ hingegen auf eine afrikanische. Wenn somit keine Verwicklung in der Sammlungs- und Überlieferungsgeschichte eingetreten ist, so haben sowohl ein afrikanischer wie zwei römische Sammler eine Handschrift vor Augen gehabt, in der Fassung A stand. Diese war also in Afrika nicht weniger als in Rom bekannt.

Indessen die Voraussetzungen dieses Beweises sind zu wenig gesichert, als daß der Beweis als schlüssig gelten dürfte. Es handelt sich lediglich um einen Hinweis. Denn das Verhältnis der Briefsammlung zur Traktatensammlung ist noch zu wenig aufgeklärt. Tatsache ist, daß die Ordnung der Traktate nicht immer mit den Ergebnissen der Sammlungsgeschichte der Briefe übereinstimmt ³⁸⁾.

31) J. Chapman, The order of the treatises and letters in the MSS. of St. Cyprian: Journal of Theological Studies IV (1902/3) 103—124. Vgl. Revue bénédictine XIX (1902) 357 ff.

32) H. v. Soden, Die cyprianische Briefsammlung, Geschichte ihrer Entstehung und Überlieferung (Texte und Untersuchungen N. F. X, Leipzig 1904).

33) A. a. O. 73—112. 34) A. a. O. 196. 35) A. a. O. 109 ff.

36) A. a. O. 81—86, 104—112 = MQ; 95—101 = T; 121—123 = h.

37) A. a. O. 112—116.

38) Man vgl. v. Soden's Tabellen IV u. VI mit der Zusammenstellung der Traktatenordnung S. 200 f.

Zudem hat von Soden³⁹⁾ selbst nicht ohne Bedenken H vom afrikanischen Archetyp abhängen lassen, den er als A² bezeichnet und den er in der Münchener Handschrift Lat. 18203 erhalten sieht. In dieser Handschrift steht allerdings nur der Anfang des Textes A: „Et eidem post resurrectionem suam dicit: pasce oves meas.“ Ob wir es mit der ursprünglichen Lesung oder aber mit einer Interpolation zu tun haben, bleibt noch einmal zu überprüfen⁴⁰⁾. Sicherheit kann somit von dieser Seite her nur dann gewonnen werden, wenn von den Ergebnissen von Sodens ausgehend das gesamte Handschriftenmaterial nochmals untersucht wird.

Einen deutlicheren Hinweis erlaubt die besonders von Chapman⁴¹⁾ hervorgehobene Übereinstimmung der Traktatenordnung, welche in der Vita per Pontium⁴²⁾ steht, mit den Handschriften, welche Text A überliefert haben.

Unter allen Handschriften oder Handschriftenfamilien halten sich keine so enge an die Reihenfolge des Biographen Cyprians wie die Text A-Handschriften. In allen⁴³⁾ finden wir vollzählig und in der typischen Reihenfolge die drei chronologisch geordneten Gruppen: 1) Ad Donatum, Ad virgines, De lapsis, De unitate ecclesiae, De dominica oratione; 2) Ad Demetrianum, De mortalitate, De opere et elemosyna; 3) De patientia, De zelo et liuore. Unterschiede kommen nur innerhalb der drei Gruppen vor. Das Cheltenhamer Verzeichnis⁴⁴⁾ aus dem Jahre 359, von dem ausgehend von Soden seine Archeotypen rekonstruiert hat, bietet eine verschiedene Ordnung der Traktate, welche die chronologische und natürliche Reihenfolge der Vita verläßt. Wenn aber die Ordnung der Traktate und Text A so eng miteinander verbunden sind, wie es der Handschriftenbefund nahelegt, dann hat bereits die in Afrika entstandene Vita des Pontius eine Traktatensammlung benutzt, in der offenbar De Unitate mit der Fassung A stand. Nicht die von dieser Beobachtung ausgehende

39) A. a. O. 116.

40) v. Soden behauptet zwar (S. 202), erst eine zweite Hand hätte die Worte „Et eidem post resurrectionem“ etc. eingefügt.

41) Journal of Theol. Stud. a. a. O.

42) C. 7 Edit. Hartel P. III, xcvi Z. 11 ff.

43) Vgl. J. Chapman a. a. O. XIX (1902) 358; v. Soden a. a. O. 200. Nach den Interpolationen hin wären alle jene Hss. zu untersuchen, welche zwar jünger sind als die großen Text A Handschriften, die nach v. Soden aber sammlungsgeschichtlich gesehen von ihnen abhängig sind. Es wäre dies nun die dringlichste Arbeit.

44) Vgl. v. Soden a. a. O. 44/5.

Zurückdatierung des Textes A in die zweite Hälfte des 3. Jahrhunderts ist neu. Sie ist das Verdienst Chapmans. Neu ist die Lokalisierung desselben nach Afrika und der daraus gezogene Wahrscheinlichkeitsschluß, daß Fassung A in Afrika ebenfalls bekannt war.

Schließlich sei auf eine Parallelerscheinung zur Überarbeitung des Traktates *De Unitate ecclesiae* aus der Zeit des Ketzertaufstreites verwiesen. Das angebliche Fehlen jeglichen Anzeichens einer Überarbeitung um diese Zeit ließ nämlich die vorgeschlagene Neudatierung als unwahrscheinlich erscheinen.

Der Brief⁴⁵⁾, den Firmilian von Caesarea nach Karthago sandte, und in dem er rückhaltlos Cyprians Auffassung beipflichtet, ist im griechischen Original nicht erhalten. Er ist sehr früh, wohl gleich nach seinem Eintreffen in Afrika ins Lateinische übersetzt worden. Der Zweck der Übersetzung ist einleuchtend. Firmilians Brief sollte als Ausdruck der orientalischen Auffassung auch im Abendland wirksam für die afrikanische These werben. Nach der verbreitetsten Annahme ist aber der Übersetzer Cyprian selbst. Nach Ritschl⁴⁶⁾ wäre das Schreiben nicht nur übersetzt, sondern sogar interpoliert worden, wenn nicht gerade von Cyprian selbst, so doch von jemand, der ihm nicht ferne stand. Wir hätten somit in jedem Falle eine unleugbare Parallel zur vorgeschlagenen Textrevision in *De Unitate*. Der Zweck wäre in beiden Fällen der nämliche gewesen. Auch an engen, selbst wörtlichen Berührungen fehlt es nicht⁴⁷⁾.

Von dieser Parallel aus möchte man überhaupt versucht sein, ein Fragezeichen zur Authentizität — nicht des „interpolierten“, sondern des „authentischen“ Textes zu setzen.

45) Edit. Hartel ep. LXXV, p. 810 ff.

46) O. Ritschl, *Cyprian von Karthago und die Verfassung der Kirche* (Göttingen 1885) 126—134.

47) Ep. LXXV c. 16 (820 Z. 24 ff.); c. 24 (825 Z. 26 ff.); c. 25 (826 Z. 22 ff.).

Kaisertum, Kurie und Nationalstaat im Beginn des 14. Jahrhunderts.

Von Friedrich Bock.

Zweiter Teil.

1.

Wir haben die Ausführungen über die geistigen Grundlagen des französischen politischen Wollens am Beginn des 14. Jahrhunderts mit der Frage geschlossen, wie sich zu all den dort angetroffenen Problemen der am 7. August 1316 in Lyon gewählte Johann XXII. verhielt¹⁾). Dessen Regierungszeit haben wir uns jetzt zuzuwenden. Die noch von Müller²⁾ verwerteten Erzählungen zweier Chronisten, darunter die von Villani, über das Vorleben des Jacque Duëse sind durch die urkundlichen Untersuchungen des Abbé Albe³⁾ als hinfällig erwiesen. Weder die romantische Erzählung von der Reise des jungen Klerikers nach Neapel und der Aufnahme am dortigen Hofe, noch der Bericht über die unehrenhafte Haltung bei der Ernennung zum Bischof von Avignon halten der historischen Nachprüfung stand.

Jacque Duèse war der Sprößling einer wohlhabenden bürgerlichen Familie, der in seiner Vaterstadt Avignon eine gute Ausbildung, wahrscheinlich in der dortigen Dominikanerschule, erhalten hat⁴).

1) Über die Wahl Johannis XXII. vergleiche J. A s a l , Die Wahl Johannis XXII. (Abh. zur Mittl. und Neueren Gesch. XX [1910]), der schon alle neuen Quellen verwenden konnte.

2) K. Müller, *Der Kampf Ludwigs d. B. mit der Kurie I* (1879) 21, der hier in erster Linie M. Bertrand y, *Recherches historiques sur l'origine, l'élection et couronnement du pape Jean XXII* (Paris 1854), verwendete.

3) Autour de Jean XXII, Sonderdruck aus Annales de St. Louis des Français (Rome 1902 ff.) vgl. auch Asal 60.

4) Albe 6. Am Tage der Krönung Johannis wird dessen Bruder Peter durch Philipp V. von Frankreich zum Ritter geschlagen; Druck der Urkunde Bertrand y 71 n. VIII.

Seinen langen dortigen Aufenthalt bezeugt Johann selbst⁵⁾. Nach Albe ist es sehr wahrscheinlich, daß er Doktor der Rechte in Montpellier wurde⁶⁾.

Albe weist nach, daß die Verbindung mit Neapel durch den Bruder Roberts von Neapel, den heiligen Ludwig von Toulouse, zustande gekommen ist⁷⁾ und durch Verwandte und Bekannte des späteren Papstes, die schon vorher hohe Stellungen am Hof in Neapel innehatten⁸⁾.

Somit braucht es keinerlei romantischer Motivierung, daß uns der spätere Papst am 10. Februar 1309 als Kanzler, Rat und Familiar Karls II. von Anjou begegnet, wahrscheinlich als Nachfolger Pierre de Ferrières. Als Robert von Neapel noch in demselben Jahre seinem Vater folgt, beläßt er Johann im Kanzleramt. Auf Roberts Wunsch wird er auch vom Bistum Fréjus nach Avignon versetzt worden sein, wo er dem Papste nahe war. Wie stark Papst Johann mit Dankbarkeit an seine Kanzlerschaft dachte, hat er selbst ausgesprochen⁹⁾. So

5) Albe 7 nach Reg. Vat. 66 n. 3458.

6) Albe 8; ib. 9, daß Johann als Erzpriester von S. André in Cahors Seelsorge ausgeübt hat.

7) Albe 11 f., vgl. auch V. Verlaque, Jean XXII, sa vie et ses œuvres (Paris 1883), wonach ihn der heilige Ludwig zwischen 1295 und 1297 zu seinem Consiliar gemacht hat. Beide nach AA. SS. August III. 809. Über den heiligen Ludwig vgl. auch Minieri Riccio im Arch. Stor. per le province Napoletane VII (1882) 58 ff.

8) Pierre de Ferrières war Kanzler am Hof von Neapel und veranlaßte wahrscheinlich, daß ihm Johann als Dekan von Puis folgte, als er 1299 Bischof von Lectour wurde. Er starb als Erzbischof von Arles. Noch am 25. Jan. 1308 wird er als Kanzler tituliert, am 30. ist er verstorben (Eubel, Hierarchia Cath. I 103). Wahrscheinlich ist ihm Johann gefolgt, vgl. Albe 54, der beide für ungefähr gleichaltrig hält. Guillaume de Ferrières ist Vizekanzler in Neapel vor 1290 Aug. 27, Albe 17. Guillaume Ebrard, dessen Neffe von Johann XXII. später stark gefördert wurde, war 1305 neapolitanischer Gesandter bei Papst Clemens V., Albe 39. Auch Guillaume de Goudou ist in dieser Reihe zu nennen, Albe 17. Angemerkt mag noch werden, daß auch die Familie Ferrières mit den Dominikanern in Cahors verbunden war, wo Johann nach Albe seine Erziehung genossen hat. Diese Tat sache gibt uns für das Verständnis mancher Fakten während des Pontifikats einen Fingerzeig.

9) Johann schreibt an Philipp VI. gelegentlich einer Bischofsnennung: . . . quia prefatus mag. G. cancellarius tuus existit, quod quidem officium inter officia regia maius et honorabilius reputatur. Ex quoquo quidem officio nonnulli ad maiora quam sit archiepiscopalis honor fuerunt assumpti . . . Nos quidem cl. me. Caroli secundi regis Sicilie cancellarii (?) fuimus et scimus, que ad illud officium pertinere noscuntur. Reg. Vat. 116 fol. 27' n. 128.

wie Robert seinen Kanzler durch die Translation nach Avignon mit der Kurie in Verbindung gebracht hatte, so sorgte er bei der Wahl von 1316 auch dafür, daß Johann das höchste Amt der Christenheit erreichte und Papst wurde¹⁰⁾, nachdem ihn vorher Clemens V. 1312 Dezember 23 zum Kardinal gemacht hatte¹¹⁾). Daß nicht nur Robert von Neapel, sondern auch Philipp V. von Frankreich mit der Wahl des neuen Papstes einverstanden war, beweist die Teilnahme des letzteren an der Krönung am 5. September in Lyon¹²⁾ und die Ritterweihe Pierre Duèses durch den französischen König. Es ist sicher, daß Philipp auch schon vor der Wahl, nicht zuletzt durch Napoleon Orsini, seinen Einfluß für Johann geltend gemacht hat, und die von Müller angezogene Rede des Kardinals¹³⁾ wird wohl bei Johanns Wahl gehalten worden sein. Zu Napoleons Charakter paßt dieser Frontwechsel durchaus; denn der Idealist, als den ihn sein neuester Biograph¹⁴⁾ hinstellen möchte, ist er keinesfalls, er war dem Gelde der Mächtigen sehr zugänglich¹⁵⁾.

Jacque Duèse ist nicht nur in südfranzösischen Dominikanerkreisen aufgewachsen, sondern er hat durch die Kanonisation des großen Lehrers Thomas, durch die Förderung der Ordensmitglieder, vor allem des Bernhardus Guidonis und Tolomäus von Lucca, gezeigt, daß ihm ihre Mitarbeit auch als Leiter der Christenheit erwünscht sei¹⁶⁾). Nun können wir aber noch einen Schritt weiter

10) Die Stellen bei Asal 65. 11) Eubel, *Hierarchia Cath.* I 14.

12) Asal 79; ib. 65 wird er sogar der Kandidat Philipps genannt. Lehuguer, Philippe le Long (1897) 200 sagt, daß der franz. König mit einem Recht diesen Papst als sein Werk betrachtet habe. Die Stadt Bologna hatte damals Gesandte in Frankreich, sie war also über die Vorgänge bei der Wahl orientiert. Schon am 8. Oktober 1316 ordnete der Rat Gesandte an den neuen Papst ab mit Glückwünschen und vielen Florenen; auch der Kardinal Pelagru, der Protektor Bolognas, erhielt 600 Florenen. Vgl. Cherubino Giarradacci, *Historia di Bologna* I (1596) 592 nach den *Reformazioni XI* fol. 409 im Staatsarchiv von Bologna.

13) Müller, Kampf I 23.

14) Willemse, Kardinal Napoleon Orsini (1927) 76 f.

15) Über seine großen Geldgeschäfte mit Florentiner Kaufleuten vgl. Vat. Archiv, Instr. Misc. 807 (Mollat, Jean XXII, Lettres communes 18137). Lehuguer a. a. O. 202 stellt Dokumente über seine französischen Bezüge zusammen. Dazu stand er auch im englischen Solde und war Vertrauensmann des aragonischen Königs, so die verschiedenartigsten Interessen vertretend.

16) Vgl. S. 180 f. Im Kardinalskollegium fand er noch die Dominikaner Nicolaus Alberti de Prato, Nicolaus de Freauvilla, den Beichtvater Philipps IV. und Guilelmus Petri Godin vor. Er selbst promovierte Matheus de Ursinis und, was bezeichnend ist, auch schon 1316 den Kanzler des französischen Königs, Petrus de Arreblayo.

kommen. Roberts Denkschrift von 1313 ist unter der Kanzlerschaft Jacque Duëses entstanden, er muß also darum gewußt, er wird ihre Tendenz gebilligt haben. Robert hatte dem Papst empfohlen, keinen deutschen König mehr zu bestätigen. Würde der neue Papst nach diesem Grundsatz, den er als angiovinischer Kanzler vertreten hatte, handeln? Wir müssen Johans Verhalten zu den beiden Gegenkönigen untersuchen, wenn wir diese Frage beantworten wollen.

II.

Man hat zur Erklärung der Tatsache, daß Johann keinen der beiden Gegenkönige anerkannt hat, gemeint, sie hätten ihre Wahldekrete nicht vorgelegt¹⁷⁾). Dieser Ansicht ist schon Preger mit Recht entgegengetreten¹⁸⁾), ohne daß aber seine Gründe überall den richtigen Kern treffen. Engelmann¹⁹⁾ und nach ihm Aistermann²⁰⁾ sind auf diese Frage zurückgekommen und haben sie in das richtige Verhältnis zum ganzen Problem gerückt²¹⁾). Liegt nun wirklich eine Versäumnis der Thronkandidaten in Bezug auf die Wahlanzeigen vor? Schon Aistermann hat auf den Bericht des spanischen Nuntius an der Kurie, Johannes Lupi, hingewiesen, wonach im April 1315 der Kardinal Jakob Colonna sagt, daß der Erzbischof von Mainz an die Kardinäle ein Schreiben gerichtet habe, *narrando totum processum negocii et informando eos in favorem Ludovici predicti*²²⁾). Es kann kein Zweifel sein, daß hier das Schreiben Const. V 98 n. 102 gemeint ist, also die formelle Wahlanzeige, wovon ein Exemplar heute im Hausarchiv in München liegt. Sie ist gerichtet an den kommenden Papst²³⁾), galt also auch für Johann nach dessen Wahl. Die Kardinäle werden eine Abschrift erhalten haben. Eine Bitte um Approbation oder das Angebot einer Eidesleistung enthält das Aktenstück zwar nicht, aber der formellen Anzeigepflicht war Ludwig hiermit nachgekommen.

17) Müller, Kampf I 26 ff., der mit Recht gegen Pfannenschmidt (Forsch. z. d. Gesch. I 51 ff.) polemisiert, auch S. 34 dem richtigen Wege nahe ist.

18) Die Politik des Papstes Johann XXII. in Bezug auf Deutschland und Italien, Abh. d. bayer. Ak. III. Kl. XVII (1885).

19) Der Anspruch der Päpste auf Konfirmation und Approbation (1886).

20) Beiträge zum Konflikt Johans XXII. mit dem deutschen Königthum (Diss. Freiburg 1909). A. schließt sich im ersten Teil eng an Engelmann an.

21) Engelmann 82.

22) Finke, Acta Arag. I 355; Aistermann 17.

23) Const. V 98 n. 102 und 103: *Sanctissimo in Christo patri ac domino suo domino sacrosancte Romane ecclesie ac universalis summo pontifici futuro.*

Dasselbe gilt für Friedrich, von dessen allerdings schwere Mängel aufweisenden Wahl ein ähnliches Dokument erhalten ist²⁴⁾, das sogar die Bitte um Approbation ausspricht. Die bestimmte Aussage des Papstes 1328, *quod dictus germanus (Friedrich) nec dicte sue electionis decretum nobis obtulit nec de ea nos aliter informavit*²⁵⁾, kann ich mir auch nur wie Preger²⁶⁾ erklären, daß der Papst den Wahlakt Friedrichs von 1314 mit dem Verzicht von Trausnitz als erledigt betrachtete. Eine andere Motivierung seiner Haltung kennen wir aus dem Bericht eines spanischen Gesandten vom 29. September (1326)²⁷⁾, wonach der Papst beide Herrscher verwirft: Friedrich sei von der pars minor erwählt, Ludwig sei dagegen durch persönliche Mängel unfähig zum König. Damit sei auch eine Neuwahl Friedrichs durch die Kurfürsten nötig, ehe man über seine Approbation entscheiden könne. Man sieht, wie diese Haltung politischen Gründen entspringt; denn Ludwigs persönliche Mängel waren ja erst durch den Prozeß von 1323 hervorgerufen.

Doch noch von einer anderen Seite her können wir diesem Problem beikommen. Daß der neue Papst die Meldung der Wahl in dem Zeitpunkt seiner Erhebung als ausreichend angesehen hat, beweist die Anzeige seiner eigenen Wahl an beide Gegenkönige. Aber auch hier muß zunächst ein Rankengewirr von Unkenntnissen und Mißverständnissen über die päpstliche Registerüberlieferung beseitigt werden, ehe die einfache Fassade hervortritt. Wir müssen zum Verständnis des Folgenden kurz das Ergebnis von Untersuchungen über die Register Johannis XXII. vorwegnehmen, die wir in Kürze in extenso vorzulegen gedenken. Wirkliche Kanzleiregister, d. h. fortlaufend geführt, sind nur die Papierregister der sogenannten Avignonensischen Serie. Aus ihnen wiederum ist eine Pergamentreihe, die Communserie, später wörtlich abgeschrieben. Diese beiden Serien hat Mollat in seiner Ausgabe benutzt²⁸⁾. Eine zweite Pergamentserie, die die Sekretbände umfaßt, ist ebenfalls später zusammengestellt. Ihre Vorlagen können nur Akten sein, die zunächst zeitlich und innerhalb des Pontifikatsjahres nach sachlichen Gesichtspunkten, nämlich nach Ländern, geordnet worden sind. Darunter befanden sich auch Entwürfe, z. T. noch undatiert, sogar verschiedene

24) Const. V 89 n. 94 und 95, mit gleichlautender Anrede.

25) Const. VI 312 n. 409.

26) Pol. Joh. XXII. 525.

27) Fink e, Acta Arag. I 381 n. 258.

28) Jean XXII, Lettres communes I—XIV (1904—1935).

Entwürfe desselben Aktes, die vom Sammler an verschiedenen Stellen eingetragen sind. Gerade in den ersten Bänden der Sekretregister häufen sich solche undatierten Dokumente, und so überschneiden sich die ersten Sekretbände, Reg. Vat. 109, 110 und der Band 538 der Cambrai Stadtbibliothek oft. Diese Tatsachen sind bei der Behandlung der päpstlichen Wahlanzeigen zu berücksichtigen.

Wir haben also von dem ersten Faszikel der *littere de curia* auszugehen, um erkennen zu können, was wirklich abgesandt worden ist. Der erste Faszikel ist heute Reg. Av. 2 foll. 273 bis 286, eine Papierlage von 14 Blättern in schlechtem Zustand²⁹⁾.

Diese Lage beginnt mit den Wahlanzeigen; die erste, an Robert von Neapel gerichtet, ist anfangs schwer lesbar, der Text scheint aber dem von Reg. Vat. 66 (Mollat 4891) genau zu entsprechen, also ausnahmsweise, als erste Urkunde, mit *Johannes episcopus servus servorum dei* zu beginnen. Es folgt die Reihe in *eundem modum* wie Mollat 4891. Im Papierregister sind aber *regi Castelle* und *regi Portugalie* von anderer Hand unten auf der Seite nachgetragen. Es folgt die Anzeige an den Erzbischof von Ravenna und an die übrigen hohen Geistlichen wie Mollat 4892, wobei aber Nachträge und leere Stellen im Papierregister vorkommen. Damit werden die Blätter bis 278 gefüllt. Fol. 278' beginnt in *eundem modum carissime . . . Sancie regine Sicilie* (Mollat I S. 452 Zeile 3). Der restliche Teil von fol. 279, nach Abschluß dieser Urkunde, bleibt frei. Fol. 279' beginnt mit *carissimo . . . Federico regi Trinacie* (Mollat I S. 452 Zeile 5), dann folgt die Anzeige an Philipp von Frankreich. Unmittelbar darauf (fol. 279'): *carissimo in Christo filio Frederico duci Austrie in regem Romanorum electo etc. Mira etc. ut supra* (wie Anzeige I) *usque humiliter imploramus*. Der Text von Reg. Vat. 66, wonach Schwallm, Const. V 312 n. 373 die Urkunde unter stillschweigender Ergänzung aus Anzeige I druckt, stimmt damit überein. Hinzugefügt wird in beiden Registern der Passus über die zu erstrebende Einigkeit zwischen den Gegenkönigen: *Ideoque magnificenciam tuam* (Const. V 313 Z. 22) bis *placidam in excelsis*. Dann: *dat. ut supra*. Auf fol. 280 unmittelbar anschließend folgt: *carissimo in Christo filio Ludovico duci Bavarie in regem Romanorum electo etc.*

29) Davor ist heute ein Einzelblatt geheftet, dessen erste Urkunde Mollat 4891 ist, die Mollat aber nur nach Reg. Vat. 66 verzeichnet. Die Urkunde handelt von einem Streitfall in der Gascogne. Die drei ersten Zeilen sind beschädigt und unleserlich. Es folgt Mollat 4901 (*in eundem modum*), 4902 bis 4904, alle über denselben Gegenstand; die erste Urkunde datiert 1316 Sept. 16, die letzte Sept. 17.

Mira etc. ut in proximo usque oportunitatibus tuearis. Ceterum quanta de discordia inter te et carissimum filium in Christo filium Fredericum ducem Austrie in regem Romanorum electum etc. ut in proximo per totum. Bis fol. 282 folgt der Rest von Mollat 4892, dann ein Brief nicht *de curia* (Mollat 927). Der Vollständigkeit wegen sei hinzugefügt, daß Reg. Av. 2 fol. 23 unten auf der Seite hat: *quaternus litt. cur. anni primi; fol. 111: III. quaternus litt. cur. anni primi; fol. 154: IV quaternus litt. cur. anni primi; fol. 199: V. Bernardus. anni primi.* Mit fol. 305 beginnt eine Lage mit Briefen nicht *de curia*. Das Binden der vorher schon schwerbeschädigten Quaternen ist also nicht in der ursprünglichen Reihenfolge vorgenommen. Die Anlage des besprochenen Quaterns *de curia* beweist, daß wir es mit einem ursprünglichen Register zu tun haben und daß die hier verzeichneten Briefe wirklich hinausgegangen sind. Die Anzeigen an die beiden Gegenkönige rangieren unter denen an andere Souveräne, aber durchaus nicht an bevorzugter Stelle. Man hat demnach die beiden deutschen Gegenkönige nicht übersehen, sondern sie mit den übrigen bei den Wahlanzeigen gleichmäßig behandelt.

Wir müssen jetzt auf die Frage eingehen, wie sich zu diesen wirklich aus der Kanzlei herausgegangenen Anzeigen die Texte in den beiden oben berührten Sekretregistern verhalten. Reg. Vat. 109, der erste Sekretband Johannis XXII., trägt oben auf fol. 1 die Rubrica: *Littere de coronatione.* Diese beginnen mit der Anzeige an den Erzbischof von Reims. Nr. 2 ist an Robert von Neapel, Nr. 3 an Philipp von Frankreich gerichtet. Die Texte sind denen im Papierregister gleich. Unter Nr. 4 folgt: *Carissimo in Christo filio Ludovico duci Bavarie in regem Romanorum electo. Mira etc. usque imploramus,* wie Const. V 312 n. 373 bis *in excelsis.* Ein Datum fehlt. Das legt den Schluß nahe, daß das Ganze nachträglich aus einem undatierten Konzept eingetragen ist und damit über eine faktische Registrierung nichts aussagt. Dasselbe gilt von der darunter folgenden Bemerkung: *in eodem modo delecto filio Frederico duci Austrie in regem Romanorum electo.*

In den Texten der Wahlanzeigen an Ludwig und Friedrich spielt die Behinderung des geplanten Kreuzzuges durch den Bruderkampf der beiden Thronkandidaten eine Rolle. Das gleiche Motiv findet sich in einer undatierten Urkunde, die man allgemein, aber ohne ersichtlichen Grund, dem Jahre 1320 zugewiesen hat.

Wir stellen im Parallelendruck die betreffenden Phrasen beider Urkunden zusammen:

Const. V. p. 313 (1316)
 . . . illis presertim, qui ad hoc vivifice crucis signaculum assumperunt, salubrem et paratam operiat, nostris et illorum cordibus pium infundat affectum et infusum augeat et conservet viresque opportunas sua dignatione tribuat ad parandum festinum et efficax terre sancte subsidium et ad recuperandum hereditatis dominice preclare funiculum de infidelium manibus, ad quod utique desiderium habemus insensum.

Const. V. p. 465 (angebl. 1320)
 Der deutsche Thronstreit verhindert nach den Worten des Papstes

. . . negotium terre sancte, que tuum et aliorum catholicorum principum anxie prestolatur subsidium et succursum, retardationis pericolose cogetur obstatum experiri.

Beide Texte sind in ihrem Gedankengang so übereinstimmend, daß man sie auch zeitlich zusammenrücken möchte, umso mehr, da der Anfang des Briefes Const. V 465, *postquam benignitatis divine clementia sacrosancte Romane ecclesie spesse Christi preesse nos voluit sua dignatione pastorem . . .*, 1320 keinen Sinn mehr hat. Die Überlieferung, nur in dem Sekretband der ersten Jahre, der heute in der Stadtbibliothek von Cambrai (n. 538) liegt, paßt gut zu diesem Ansatz; denn darin steht unser Brief am Anfang der deutschen Stücke, gefolgt von einem andern mit der Überschrift: *eisdem nuntiis*, ohne daß solche vorher erwähnt worden wären. *Eisdem nuntiis*³⁰⁾ wird der vorige Text wiederholt, und dann wird ihnen aufgetragen, in diesem Sinne persönlich bei beiden Thronkandidaten tätig zu sein. Es ist also durch diese beiden Quellen keinerlei Anhaltspunkt gegeben, für 1320 eine besondere Vermittlungsaktion des Papstes, von der wir sonst nichts wissen, anzunehmen. Auch eine Absendung von Nuntien nach Deutschland im Jahre 1320 ist nicht bekannt, wohl aber kennen wir die Namen zweier Gesandten, die der Papst 1317 Jan. 14 bei dem Herzog von Österreich und von Bayern, beide in *Romanorum regem electi* betitelt, beglaubigte, Magister Petrus Durandi und Bernardus de Monte Valranno. Ihre Hauptaufgabe war die Einreibung von Zehnten in den Provinzen Mainz, Köln und Trier. Im Mai erhielten sie Geleitsbriefe, und ihre Tagegelder wurden festgesetzt. Bei ihrer Abreise waren auch schon Nuntien für den Osten Deutschlands ernannt. Diesen Bevollmächtigten wird auch die Aufgabe der Friedensvermittlung zwischen den beiden Gegenkönigen im Sinne der besprochenen undatierten Briefe, wenn auch nur als schöne Geste, übertragen worden sein. Wenn das stimmt, so können

30) Const. V 465 n. 580.

wir das Datum auf Anfang 1317 festlegen, und diesem Termin stehen keinerlei sachliche und formale Einwände entgegen³¹⁾.

Nach diesem quellenkritischen Exkurs haben wir durchaus gesicherten Boden über den diplomatischen Verkehr zwischen den Gegenkönigen und dem neu erhobenen Papst unter den Füßen. Der Verkehr ist durchaus korrekt, und es bleibt keine Möglichkeit für Kombinationen über formale Verstöße des einen oder des andern Thronanwärters. Wir wissen aber auch, daß beide Könige, wahrscheinlich bald nach der Wahl Johannes XXII., eine Gesandtschaft nach Avignon ausgerüstet haben. Friedrich von Habsburg ließ sich in allen Dingen, die das Papsttum betrafen, von seinem Schwiegervater, Jakob II. von Spanien, leiten³²⁾). Wenn er demnach bei ihm Nuntien in Reichsangelegenheiten beglaubigte³³⁾, so werden sie auf dem Rückwege sicher Avignon berührt und für die dortigen Verhandlungen sich vorher in Aragon die Instruktionen besorgt haben.

Über eine Gesandtschaft Ludwigs an Johann XXII. haben wir sichere Zeugnisse, die aber in der Datierung Schwierigkeiten bereiten. Es existiert ein Brief des Erzbischofs von Mainz, der im Original erhalten ist, aber nur ein Tagesdatum trägt und von älteren Darstellungen zu 1320 gesetzt wird³⁴⁾. Schwallm³⁵⁾ nimmt ihn jedoch nach den Ausführungen Schröhers³⁶⁾ mit vollem Recht für 1317 in Anspruch. In diesem Brief macht Erzbischof Peter von Mainz dem Grafen Konrad von Freiburg Mitteilungen über Verhandlungen Ludwigs in Avignon, die allerdings übertrieben günstig dargestellt werden, und fordert sein Kommen für einen geplanten Reichstag, von dem wir weiter nichts wissen. Zu der Datierung dieses Briefes auf 1317 stimmt gut ein anderes, bislang vollständig übersehenes Zeugnis für die politische Aktivität des Mainzer Erzbischofs in diesem Jahre, seine Aufnahme von Verhandlungen mit England. Am 10. Sep-

31) Die Bitte um Beistand für die Nuntien Durandi und Bertrandus de Monte Valranno an die Könige Ludwig und Friedrich ist datiert 1317 Jan. 14, Mollat 5092; vgl. auch Mollat 5088 ff.; 5264 ff. Über die Nuntien für den Osten Deutschlands vgl. Mollat 5281 ff.; 5289 ff. Für sie ist keine Urkunde an die deutschen Könige bei Mollat verzeichnet.

32) Fink e, Acta Arag. III 293 n. 132; 305 n. 141.

33) Ibid. III 318 n. 150.

34) Müller, Kampf I 43, besonders Anm. 1 mit Literatur. Preger, Pol. Joh. XXII. 533; vgl. auch Aistermann 27, der die Urkunde aber nicht datiert.

35) Const. V 326 n. 390 nach dem Original in Wien.

36) Der Kampf der Gegenkönige Ludwig und Friedrich um das Reich, Eberings Hist. Stud. XXIX (1902) 278 ff.

tember 1317 bestätigt Eduard II. den Eingang eines Mainzer Briefes und verweist den Erzbischof für weiteres an den Erzbischof von Canterbury, der von ihm in dieser Angelegenheit Vollmacht habe³⁷⁾). Diese Verhandlungen werden sich höchstwahrscheinlich um Anerkennung Ludwigs seitens des englischen Königs gedreht haben. Wir hören aber nichts Weiteres über diese Angelegenheit³⁸⁾.

Müllers Vermutung, daß viel Material über den Verkehr zwischen Ludwig und dem Papst verloren gegangen sei³⁹⁾), gerade aus den ersten Jahren, läßt sich ebenfalls nicht aufrecht erhalten. Dagegen sprechen die Worte Ludwigs selbst und die des Kardinals Napoleon Orsini im Konsistorium vom Oktober 1323⁴⁰⁾). Der Papst hat die Angelegenheit der Königsanerkennung durchaus dilatorisch behandelt und die Uneinigkeit der Deutschen, die zwiespältige Wahl klug benutzt, wie es ihn seine Vorgänger gelehrt hatten, um eigene Ziele und die Roberts von Neapel zu fördern. Genau so hinhaltend waren die Entscheidungen päpstlicher Juristen, was sich in einem Rechtsgutachten Oldradus' de Ponte zeigt⁴¹⁾). Um eine Übersicht über den Verkehr zwischen Ludwig und dem Papst bis zur Schlacht von Mühldorf zu haben, stellen wir die einschlägigen Dokumente zusammen. Zunächst sind Zeugnisse vorhanden, die im Zusammenhang mit den in Deutschland weilenden Legaten stehen. Die Legaten waren in gewisser

37) Close Roll 11 Edw. II ms. 20d.; am Rande der Rolle: *de fide credula adhibenda*. Druck bei Rymer, Foedera, Record-Ed. II (1818) 342 (1); vgl. auch Cal. of. Close Rolls Edw. II 1313—1318 S. 570.

38) Es scheint, als ob sich Eduard II alle Mühe gegeben habe, um mit Johann XXII. in ein erträgliches Verhältnis zu kommen, dessen er in den aquitanischen Wirren dringend bedurfte, und daß er sich schon aus diesem Grunde nicht in die deutschen Dinge einmischen wollte, um die Spannungsmöglichkeiten nicht unnötig zu vergrößern. Wir wissen von großen Gunstbezeugungen Eduards gegen Verwandte des neuen Papstes: Rymer I (348) (1) = Cal. of. Pat. Rolls Edw. II 1317—1321 S. 50. Er bittet auch Robert von Neapel wiederholt um Fürsprache (Rymer II 399 [4]; 405 [4]). Trotz allem mußte er sich vom Papst sagen lassen, daß *in Vasconia quasi sine lege et sine rege vivatur* (Rymer II 361 [4]). Aber der englische König brauchte den Papst zu dringend im Kampfe auch gegen Robert Brus, um nicht alles von ihm hinnehmen zu müssen. Wie wenig der Mainzer Plan bei Eduard II. auf Erfolg rechnen konnte, mag noch ein Erlaß aus dem Jahre 1320 April 26 (Rymer II 423 [5 und 6]) zeigen, wonach es verboten wird, in England kaiserliche Notare zu verwenden, weil *regnum ab omni subiectione imperiali sit immune et ab origine mundi extiterit alienum*, der scharfe Standpunkt des Nationalstaates, der hier aus einem nicht mehr erkennbaren Grunde betont wird.

39) Müller, Kampf I 37.

40) Acta Arag. I 393 n. 262 = Const. V 614 n. 789.

41) Aistermann a. a. O. 26.

Beziehung schon die Vorläufer der ständigen Gesandten und blieben jahrelang in dem betreffenden Lande⁴²⁾). So können wir auch die Wirksamkeit des Petrus Durandi in Deutschland, wohin er 1317 geschickt wurde, an Hand der Briefe durch Jahre verfolgen⁴³⁾.

Bitten um Geleit richtete der Papst immer folgerichtig an beide deutschen Elekten. Auch die Genehmigung Johanns für Ludwig, daß er in seinem Herzogtum Spitäler errichten dürfe, braucht keinerlei politischen Hintergrund zu haben⁴⁴⁾). Auch die Aufforderung an Ludwig, die Juden bei ihrem wucherischen Vorgehen in seinem Lande nicht zu schützen⁴⁵⁾), ergeht gelegentlich anderer ähnlicher Ermahnungen⁴⁶⁾). Als Ulrich Wildonis wegen der Mainzer Bistumsbesetzung in Avignon verhandelt⁴⁷⁾), erhält er eine Bamberger Pfründe⁴⁸⁾), natürlich eine alltägliche und bedeutungslose Sache. Kurze Zeit darauf wird Ludwig ermahnt, die Johanniter mit Requisitionen bei seinen Kriegsunternehmungen zu verschonen⁴⁹⁾). Auch

42) Vgl. z. B. die Tätigkeit des Hugo von Angoulême, der zunächst als Legat in England und später in Frankreich tätig war; auch die Einleitung Finkes zu *Acta Arag.* I und Quellen u. Forsch. XXV 253.

43) Über die Absendung der Legaten vgl. S. 176 f., Anm. 31. Über ihre Tätigkeit in Deutschland 1319 vergl. Riezler 154 = Mollat 10158; dazu an den König von Böhmen Mollat 10159. Vergl. auch Mollat 9483; Riezler 176 = Mollat 12008 = Mainzer Regesten 2127; Riezler 206 = Mollat 12223 ff.; Riezler 208 bis 211 = Mollat 14098 ff. Aus dem Jahre 1320 sind auch Briefe für zwei andere in Deutschland weilende Legaten festzustellen: Am 4. August 1320 bittet der Papst Ludwig um Geleit für den aus Deutschland zurückkehrenden Gabriel de Fabriano: Riezler 205; Mollat 12213. Vgl. über dessen Tätigkeit im Osten Preuß. U. B. II 145 n. 215, Urk. vom 1. März 1318. Zu dem Geleitsbrief für Hugo Bovis, seinen Nachfolger, vergl. Mollat 12210; die Bitte darüber an Ludwig: Riezler 205 = Mollat 12213 (zu dem Text bei Riezler ist auch die Überlieferung Instr. Misc. 6707 fol. 48 heranzuziehen). Es ist im Hinblick auf die obigen Ausführungen über die Briefdatierung zu 1317 zu bemerken, daß es sich bei Hugo Bovis nicht um eine neue Legatur, sondern um Ablösung eines 1317 nach Deutschland gesandten Legaten handelt, eben des Gabriel de Fabriano, der wegen „Kränklichkeit“ (die aber offenbar mit einem Goldraub in Deutschland in Zusammenhang steht, vergl. Lang, *Acta Salzb. - Aquil.* I 49 n. 34) abberufen wurde.

44) Riezler 134 = Mollat 8630; Müller, Kampf I 48.

45) Preger n. 115 = Mollat 16020.

46) Unter demselben Datum, 1322 August 23, an die Bischöfe Preger n. 114 = Mollat 16019; an die weltlichen Fürsten Mollat 16019.

47) Const. V 535 n. 673, vgl. S. 201.

48) Riezler 290 = Mollat 16022.

49) Preger n. 117 = Riezler 293 = Mollat 16227.

an den üblichen Geschenken⁵⁰⁾ hat es Ludwig nicht fehlen lassen⁵¹⁾, aber keinerlei Spuren politischer Verhandlungen lassen sich aus diesem rein formalen Verkehr herauslesen, der Vorwurf des Napoleon Orsini gegen den Papst, er habe nie während des Thronkampfes einen Versöhnungsversuch gemacht⁵²⁾, erweist sich als vollkommen berechtigt, um so mehr, als der Papst in dieser Zeit das bessere Recht Ludwigs auf die Königskrone durchaus anerkannte⁵³⁾.

Als durch die Schlacht von Mühldorf der deutsche Thronstreit zu Ludwigs Gunsten entschieden war, gab dieser dem Papste in einem heute verlorenen Brief Nachricht von seinem Siege. Es ist keinerlei Wahrscheinlichkeit dafür vorhanden, daß Ludwig darin erneut um Anerkennung gebeten hat⁵⁴⁾, denn die Benachrichtigung ging auch an andere, und zwar in der Form eines Rundschreibens⁵⁵⁾. Auch die Antwort des Papstes rechtfertigt diese Annahme nicht. Sie richtete kühl die Mahnung an Ludwig, Gott den Sieg zuzuschreiben und Milde gegen die Gefangenen walten zu lassen. Kein Glückwunsch ist dem Briefe beigefügt, und der Unterschied zwischen diesem und den Schreiben an Robert von Neapel und an den französischen König springt in die Augen⁵⁶⁾.

III.

Die vorausgegangenen Ausführungen haben klar erwiesen, daß Papst Johann XXII. der Forderung Roberts von Neapel in seiner Denkschrift von 1313, einem kommenden deutschen Kaiser die Anerkennung zu verweigern, durchaus nachgekommen ist⁵⁷⁾ und daß er die Anarchie der deutschen Verhältnisse für diese Zwecke 6 Jahre lang sehr geschickt ausgenutzt hat. Wir wenden uns jetzt Italien zu, um zu sehen, wie in diesem Lande Roberts Ziele vom Papste unterstützt wurden, und erinnern uns dabei an Bernhard Guis Bericht

50) Danksagungen dafür finden sich häufig in den Registern, z. B. an die Gräfin von Luxemburg, Riezler 20; an Robert, daß er seinen Neffen zum Ritter gemacht hat, Cod. Cambrai fol. 107 n. 292; an denselben für *tres palafredos*, ib. n. 293; an Maria von Sizilien für *encennia vini Greci*, ib. n. 294; an dieselbe für *anulum aureum pulcherrimum smaragdum continentem*, ib. n. 295.

51) Const. V 535 n. 673 § 3.

52) Fink e, Acta Arag. I 393 n. 262.

53) Aistermann a. a. O, 21 u. 27, vgl. S. 173.

54) Das möchte Preger, Anm. 1 zu n. 119, annehmen.

55) Vergl. Quellen u. Forsch. XXVI 53.

56) Const. V 557 n. 711.

57) So schon Müller, Kampf I 37.

über die politischen Verhältnisse in der Lombardei. Guis Bestreben war, hier ein nationales Königtum einzurichten, und Johann XXII. hat eben diesen Mann als ersten Legaten zusammen mit dem schärfsten Widersacher der Mailänder Ghibellinen, Bertrand della Torre, nach Ober- und Mittelitalien beordert⁵⁸⁾). Damit gab der Papst seinen Willen zu erkennen, wenigstens die Ziele eines national-italienischen Königtums auf ihre Möglichkeit hin zu prüfen. Und wer anders als Robert konnte als italienischer König in Frage kommen? Offenbar war aber Bernard Gui als Theoretiker und Wissenschaftler größer denn als praktischer Politiker, da seine Nuntiatur kläglich scheiterte. Das läßt sein Bericht an den Papst deutlich erkennen⁵⁹⁾). Ende des Jahres 1317 wurde aber das gleiche Ziel von Robert — wenn auch auf anderem Wege — ins Auge gefaßt. Doch wenden wir uns zunächst wieder einigen Vorfragen zu.

Wir wissen, daß das Königreich Sizilien seit dem Kommen der Anjous als Lehen vom Papste galt, daß an ihn ein jährlicher Zins zu zahlen war. Bei Roberts Regierungsantritt waren erschreckend hohe Summen an die Kurie fällig⁶⁰⁾). Robert erwies sich Johann XXII. gegenüber in dieser Frage entgegenkommend. Er zahlte nicht nur pünktlich den jährlichen Zensus, sondern verminderte auch die alten Schulden bis zum Jahre 1322 um einen erheblichen Teil⁶¹⁾.

In der Huldigungsfrage wiederum kam der Papst dem König entgegen und gestattete ihm, den Treueid durch Prokuratoren ablegen zu lassen⁶²⁾). Er wurde am 7. Mai vollzogen: Bertrand de Baucio leistete dem Papst im Konsistorium *ligium homagium et fidelitatis iuramentum*⁶³⁾). Die Ratifikation darüber vollzog Robert am 29. Mai⁶⁴⁾). Nicht ohne politische Absicht wurde am 7. April 1317

58) Quellen und Forschungen XXVI 22 ff.

59) Ib. 23.

60) P. M. Baumgarten, Untersuchungen u. Urkunden über die Camera Collegii Cardinalium 1898) p. CXXVIII f.

61) Baumgarten a. a. O. p. CXXX; dazu Vat. Arch. A. A. I—XVIII 4423, dat. 1316 Aug. 15; Göller, Die Einnahmen der Apostolischen Kammer unter Johann XXII. (1910) Register s. v. Robert; Mollat 1156; 2017 = Riezler 13; Mollat 2018; 2030 = Riezler 12. Eine Vollständigkeit bei dieser Materie ist hier nicht erstrebzt.

62) Mollat 2441 = Riezler 23.

63) Druck Raynald 1317 § 23 Absatz 2 und 3 nach Insert in der Ratifikationsurkunde, vergl. folgende Anm.

64) Die Urkunde darüber Vat. Arch. A. A. Arm. I—XVIII, 498 ist mit der Goldbulle Roberts versehen. Sie ist abgeschrieben in A. A. Arm. I—XVIII, 1288 fol. 308

die Kanonisation von Roberts Bruder Ludwig von Toulouse vorgenommen, und Robert zahlte nicht wenig dafür⁶⁵⁾). Die schwerste Sorge Roberts war der Krieg mit Friedrich von Sizilien, der unter Vermittlung des Papstes am 20. Juni 1317 durch einen Waffenstillstand ein vorläufiges Ende fand. Jetzt war die Zeit da, die oberitalienischen Pläne Roberts in Angriff zu nehmen. Nachdem der Papst in der Gründonnerstagsbotschaft (1317 März 31) die Aufhebung aller Vikariatsverleihungen Heinrichs VII. verkündet hatte⁶⁶⁾), ernannte er König Robert am 16. Juli 1317 zum Reichsvikar Italiens *vacante imperio*⁶⁷⁾ und erfüllte damit einen Wunsch Roberts, den derselbe schon beim Tode Heinrichs VII. Clemens V. unterbreitet hatte, der aber nicht mehr erfüllt worden war, da Clemens V. starb, ehe die schon konzipierte Bulle darüber ausgefertigt werden konnte⁶⁸⁾.

Aber offenbar hat Robert dieses große Zugeständnis des Papstes, diese starke moralische Unterstützung seiner Pläne in Oberitalien noch nicht genügt, und er hat weitere Forderungen gestellt, wie wir aus einem Briefe des Papstes vom 13. Dezember 1317 entnehmen können⁶⁹⁾). Der Brief spricht auch von einer Krönung, wovon der Papst sagt, *immo nec aliquando in cor nostrum ascendit quicquam de illa tractare, velutique non posset absque manifesto iuris alieni preiudicio expediri. Unde quicumque tibi verbo vel litteris contra-*

—309 (Sammlung Platina) und Arm. XXXV, 5 fol. 327 (Sammlung Fieschi). Text im Anhang I n. 1. Der Papst wiederum bestätigte den geleisteten Lehenseid und den Empfang der Ratifikationsurkunde darüber am 10. Juni 1317, Mollat 4061 u. 4062.

65) Minieri Riccio, Arch. per le prov. Napol. VII 60 ff. Über die Kanonisation vergl. AA. SS. August tom. III 775; Eubel, Bull. Franc. V 111 n. 257; Coulon 160; Mollat 5199 ff.

66) Quellen und Forschungen XXVI 23.

67) Quellen und Forschungen XXVI 23 Anm. 4; Johann greift dabei auf die Urkunde Clemens V. zurück, wovon eine Abschrift unter den Akten dieses Jahres geblieben sein muß, wie ein Eintrag in dem Codex Cambrai 538 fol. 35 beweist, der textlich mit Reg. Vat. 57 fol. 290' de cur. 59, ed. ann. V 439 n. 6336 übereinstimmt.

68) Vgl. die vorhergehende Anm. Johann XXII sagt darüber: *Quas sub eius bulla propter ipsius obitum habere nequisti*, Preger n. 36 S. 200.

69) Der Brief ist nur in den Sekretregistern überliefert, und zwar in beiden, in Reg. Vat. 109 n. 441 und in Codex Cambrai 538 fol. 122 n. 339. Beide Codices benutzen verschiedene Texte, die im Wortlaut wohl, aber nicht dem Sinne nach von einander abweichen. Der Codex Cambrai 538 hat auch noch einen Passus über die Romagna, der in Reg. Vat. 109 fehlt. Auch fehlt im ersten Text das Datum (*Datum Avinione etc.*). Der Druck bei Preger (n. 36) ist unzureichend (nach Reg. Vat. 109).

rium forte suggesserit⁷⁰), mentitus in caput proprium recte fuit. Auf was für ein Krönungsprojekt spielt hier der Papst an? Preger⁷¹) hat als völlig unmöglich abgewiesen, daß an eine Krönung Roberts zu denken sei, und möchte annehmen, daß es sich um die Krönung eines der Gegenkönige, nach Lage der Dinge um die Friedrichs handle⁷²). Das könnte aber nur die Kaiserkrönung gewesen sein. Ganz abgesehen davon, daß wir von einem von Friedrich vorbereiteten Krönungszug oder auch nur von Verhandlungen darüber gar nichts wissen, ist schon der Plan absurd, Friedrich hätte vor Beendigung des Thronkampfes außer Landes gehen wollen. Sollte es sich aber nur um die Anerkennung Friedrichs, um die Approbation handeln, so wären die Worte des Briefes wiederum nicht verständlich. Wir müssen schon diesen Passus auf Robert selbst beziehen. Erinnern wir uns der Sätze des Bernard Gui in seinem Legationsbericht, so wissen wir, daß ein nationalitalienisches Königtum Roberts einflußreiche Verfechter an der päpstlichen Kurie hatte, und letzten Endes lag ja auch die Vikariatsverleihung, die Robert die faktische Verfügungsgewalt in diesen Gebieten gab, in dieser Linie. Somit ist es nicht ausgeschlossen, daß Robert, an eine Äußerung des Papstes oder eines Vertrauten desselben anknüpfend, ihm den Wunsch vorgebracht hat, ihn nach der Vikariatsverleihung auch feierlich zu krönen, sei es als Vertreter des Kaisers in Italien oder als Lehensmann des Papstes, sei es als selbständigen König. Das letztere hat die größere Wahrscheinlichkeit für sich, wie wir gleich sehen werden.

Schon vor der Wahl Johans XXII. hatte Robert versucht, mit Hilfe Friedrichs von Habsburg Einfluß auf die Reichsgebiete Oberitaliens zu gewinnen. Am 23. Juli 1316, also vor der Wahl Johans XXII., war ein Heiratsvertrag zwischen Friedrichs Schwester, Katharina von Österreich, und dem Sohn Roberts, Karl von Kalabrien, abgeschlossen worden⁷³), der natürlich rein politischen Motiven entsprang. Aus einem Rundscreiben Roberts⁷⁴) wissen wir, daß dabei Friedrich seinem Schwager Robert das Reichsvikariat

70) Gehen diese Worte auf den Legaten Bernardus Guidonis?

71) Politik des Papstes Johann XXII., Abh. XVII. (1885) 532; es steht nirgends in dem Brief, wie Preger sagt, daß Robert nur um Subsidien für das Reichsvikariat gebeten habe.

72) Ein Widerspruch gegen diese These Pregers ist mir nicht bekannt; Aistermann 28 übernimmt die Briefstelle als selbstverständlich im Sinne Pregers.

73) Darüber jetzt Mommsen, Neues Arch. L (1933) 388 ff.

74) Druck ib. 614 aus den Angiovinischen Registern.

über alle Guelfenstädte Italiens übertragen hat. Welche Hoffnungen der Neapolitaner daran knüpfte, beweist eine Nachricht, daß sich Robert damals eine Krone Heinrichs VII., *se Romanorum regem dicens, verschaffte*⁷⁵⁾, die offenbar der Kaiser nach der Sitte der Zeit in Italien verpfändet hatte. Auch der Titel, den Robert dem Vertragspartner gibt, *dux Austrie, Al am a n i e r e x*, ist für seine Pläne bezeichnend⁷⁶⁾. Nach der Wahl seines Kanzlers zum Papst konnte Robert hoffen, durch ihn zu seinem erstrebten Ziele zu gelangen, und die Einsetzung als Generalvikar, jetzt nicht mehr allein über die Guelfen, sondern für ganz Reichsitalien, rechtfertigte seine Hoffnungen. So wird es sehr wahrscheinlich, daß er an den Papst das Ansinnen gestellt hat, ihn mit der Krone Heinrichs VII. zu schmücken. Aber diesem Ansinnen versagte sich der Papst; *non posset absque manifesto iuris alieni preiudicio expediri*, hält er Roberts Wünschen entgegen. Dabei denkt er an die Reichsrechte, über die auch er sich nicht ohne weiteres hinwegsetzen durfte, wenn er nicht den Widerstand der deutschen Kurfürsten herausfordern und so vielleicht eine gefährliche deutsche Einheitsfront herbeiführen helfen wollte. Er hält es für richtiger, die Dinge in Italien ohne das feierliche Gepränge einer Krönung sich entwickeln zu lassen.

Aber Robert hat für die Verwaltung des Reichsvikariats noch andere Forderungen an den Papst: er will für die Wahrnehmung des Amtes Subsidien haben. Wir können die Indignation des Papstes verstehen, mit der er sagt: Robert fordere Geld für eine Sache, als ob *quasi non tua, sed nostra res pocius debeat in hoc agi*; andere hätten ihm dafür große Summen geboten⁷⁷⁾. *Verum spes nobis est . . ., quod si vicariatum ipsum iuxta exigentiam decencie regalis assumpseris, tot et tanta subsidia gentis et pecunie tibi affluent undique, quod nullius habebis suffragia mendicare*. Auch die Verwendung des Zehnten anders als für Zwecke des Heiligen Landes schlägt er Robert ab, wenn die Worte darüber auch in der Ausfertigung dem Konzept gegenüber gemildert sind⁷⁸⁾. Es ist kein Zweifel, daß gerade in

75) Const. IV 1307, Anm. 1; 20. Sept. 1316.

76) Wir erinnern uns wieder an die Ausführungen Bernard Guis über ein erbliches deutsches Königtum, vgl. S. 181.

77) P r e g e r n. 36, S. 201. Der erste Entwurf (Cod. Cambrai 538 fol. 124) hat an dieser Stelle: *a nonnullis enim ad vicariatum anelantibus antefatum oblatum est nobis pro illo in promptu grande dari servicium, sic quod hac de causa fuerunt in certo loco deposita triginta milia florenos, et a fide dignis audivimus . . . wie P r e g e r 201, Zeile 11.*

78) Im ersten Konzept, Cod. Cambrai a. a. O.: *Unde te volumus pro firmo tenere,*

diesem Brief die große staatsmännische Überlegenheit des Papstes Robert gegenüber stark hervortritt, der ganz anders als der Neapolitaner die geeigneten Mittel für ein und dasselbe Ziel, Schwächung oder gar Ausschaltung des Imperiums in Italien, übersah und sie anwandte, selbst wenn sein Schüler Robert im Augenblick mit ihnen nicht einverstanden war. Aber auch der Papst gab bei unwichtigeren Sachen, die das Ganze nicht gefährden konnten, klug nach. Das sehen wir in der zunächst von ihm abgelehnten Zehntbewilligung, die Robert bald danach vom Papst erhält, sogar noch verbunden mit Barvorschüssen aus der päpstlichen Kammer, deren genaue Höhe wir trotz verschiedener Zeugnisse darüber wohl nicht mehr feststellen können. Für das Jahr 1319 hat Robert eine Summe von 25.000 Florenen aus der päpstlichen Kammer empfangen⁷⁹⁾). Aus dem Jahre 1320 sind Quittungen Roberts über Vorschüsse erhalten. Am 20. Juli 1320 stellt Robert eine Urkunde aus, daß zwei Prokuratoren 10.000 Florenen in Empfang nehmen sollen, die ihm der Papst als Darlehen *in subsidium vicariatus in partibus Tuscie et Lombardie de decimis concessis in subsidium vicariatus prefati* leiht. An dem folgenden Tage wird eine Notariatsurkunde über den Empfang dieser Summe in der päpstlichen Kammer ausgestellt⁸⁰⁾). Schon Ende September wiederholt sich der gleiche Vorgang: am 19. erhält Robert weitere 10.000 Gulden⁸¹⁾). Dazu hat der König auch 5000 Gulden durch Vermittlung der Bardi erhalten, so daß wir auch für 1320 wieder eine Gesamtsumme von 25.000 Florenen errechnen können. Dabei sind die 2000 Florenen, die sich für Roberts Brüder Johann und Philipp dreimal belegen lassen, nicht miteinbegriffen⁸²⁾). Für 1321 haben wir den Nachweis eines Darlehens für Robert in der Höhe von 6500 Florenen⁸³⁾.

quod decimas in alios usus quam in terre sancte subsidium, pro quo fuerunt deputate, convertere, nostre nequaquam intentionis existit.

79) Schäfer, Die Ausgaben der Apostolischen Kammer unter Johann XXII. (1911) 816.

80) Anhang I n. 9 u. 10; dazu Schäfer, Ausgaben 816.

81) Erhalten sind zwei Quittungen Roberts vom 18. September, Anhang I. n. 11 und 12, die nur der Form, nicht dem Inhalt nach verschieden sind, und ein Protokoll über den Empfang der Summe in der päpstlichen Kammer, ib. n. 13; dazu Schäfer, Ausgaben 817.

82) Schäfer, Ausgaben 817 f.

83) Anhang I n. 14. Aus den päpstlichen Küchenrechnungen erfahren wir, daß sowohl Robert, wie auch sein Bruder Johann in dieser Zeit verschiedentlich an die päpstliche Tafel gezogen werden, vgl. Schäfer, Ausgaben 58; 59; 60; 65; 66; 67.

Das ist eine starke Unterstützung der italienischen Ziele Roberts, die wirksamer sein mußte, als wenn Johann die Loslösung der Lombardie vom Reich offen ausgesprochen und die Krönung Roberts in feierlicher Weise vollzogen hätte. Die Gefahren eines solchen Vorgehens haben wir schon angedeutet. Die obige Darstellung gibt uns auch den Schlüssel für die Beurteilung und Einordnung eines Dokuments, das seit langem in den Darstellungen dieser Epoche geistert und selbst dazu gedient hat, heftige Polemiken auf weltanschaulichem Gebiete zu entfachen, wir meinen die sogenannte Bulle über die Abtrennung der Lombardie vom Reich⁸⁴⁾). Von dem Dokument existiert kein Original, sondern nur eine zeitgenössische Abschrift. Alle späteren Kopien⁸⁵⁾, die sich im Vatikanischen Archiv und in Florenz befinden, stimmen textlich mit der ältesten Abschrift, die auch in Florenz liegt, überein. Weder in den Papierregistern Johannis, noch in den Sekretbänden, die uns sonst auch manchen Entwurf erhalten haben, findet sich ein Eintrag ähnlichen Inhalts.

Wir haben aber andererseits zeitgenössische Quellen, die auf einen Abtrennungsplan der Lombardie vom Imperium Bezug nehmen, die aber alle unbrauchbar sind für eine zeitliche Einordnung der vermeintlichen Bulle, und sich auf ein später noch zu besprechendes Dokument beziehen können⁸⁶⁾.

84) Vgl. für Überlieferung und Druck des Textes Anhang II. Das interessanteste Buch darüber, gerade weil behaftet mit allen Fehlern und Schwächen des kultukämpferischen vergangenen Jahrhunderts, ist das von Felten, *Die Bulle „Ne praetereat“ und die Reconciliationsverhandlungen Ludwigs des Bayern mit dem Papste Johann XXII.*, I (1885); II (1887). Es stellt ein Gemisch dar von engstirnigem Räsonnement und gründlichen Quellenstudien, wobei es sich nicht mehr lohnt, alle Versehen Felten's unter die Lupe zu nehmen, denn unsere gesamte Darstellung ist eine Berichtigung seiner Ansichten über das Verhältnis Johans XXII. zu den beiden französischen Mächten (vgl. besonders Felten I 35, 38; II 5 f., 24, 115, 123 ff.). Felten's Hauptergebnis dagegen werden wir in weitem Maße zustimmen können.

85) Vgl. Anhang II, S. 219.

86) Die zeitgenössischen Quellen für die Bulle:

1) In *Fidem catholicam* vom 6. Aug. 1338 heißt es:

Insuper post processus quasdam litteras sub bulla sua dicitur fecisse et per mundum publice transmisisse... (Müller, Kampf 377; Preger, Beiträge (= Beiträge und Erörterungen zur Geschichte des Deutschen Reiches 1330—1334, Abh. d. bayer. Ak. III. Kl. XV [1880] S. 5; Felten I 5). Preger legt Wert auf den Ausdruck *post processus* und glaubt daraus schließen zu müssen, daß die Bulle zeitlich nach den Prozessen angesetzt werden müsse. Aber klassisch bedeutet *post* schon außer, im mittelalterlichen Latein ist diese Bedeutung durchaus nichts Neues; diese Art von Aufzählung soll demnach nur eine Rangordnung andeuten und sagt über die Zeit gar nichts aus. Die Stelle bietet ein klares Zeugnis für die Tatsache, daß der

Noch eins muß hervorgehoben werden: von einer Teilung in eine echte und eine falsche Hälfte kann keine Rede sein, wie P r e g e r⁸⁷⁾ wollte, das hat schon F e l t e n richtig erkannt⁸⁸⁾). Auch müssen wir ihm darin Recht geben, daß P r e g e r s Nachweis⁸⁹⁾), die Bulle stimme mit der Denkschrift Roberts von 1334, nicht mit der von 1313 überein, nicht geglückt ist. Äußere Merkmale für eine Datierung sind mithin überhaupt nicht vorhanden, vor allem besteht keinerlei Grund, die Bulle in die letzte Zeit Johannis XXII. zu setzen. Die ersten Sätze sind einem Dekret Johans von 1316 entnommen⁹⁰⁾), den historischen Exkurs über die Schädlichkeit des Kaisertums kennen wir schon als aus Roberts Kanzlei stammend, und die wenigen dispositiven Sätze am Schluß entsprechen auch nicht dem Stil sonstiger Papstbulle, wohl aber klingt die Art der Begründung der Abtrennung wiederum stark an Bernard Guis Bericht

Kaiser 1338 an die Existenz der Bulle geglaubt hat, freilich ohne das Original gesehen zu haben, wie es aus dem *dicitur* hervorgeht.

2) O c c a m spielt in seinem Dialogus (G o l d a s t II 908) auf eine solche Bulle an (M ü l l e r, Kampf I 377).

3) Der gleichzeitig lebende Jurist Alberich von R o s a t e führt die Bulle in seinem *Dictionarium iuris* unter Papa und Italia an (vgl. P r e g e r, Beiträge S. 4 und F e l t e n I 5).

4) Als 1331 die Minoriten Kaiser Ludwig vor Verhandlungen mit dem Papst warnen, führen sie auch als Grund an, daß sie gehört hätten, *quod quemdam fecit libellum, quem decretalem appellat, in quo asserit, se provinciam Italie ab imperio et regno Alemannie separasse*, P r e g e r, Beiträge S. 12. Ein ausführlicheres Memorandum der Minoriten zu diesen Verhandlungen, das ich aus einer Abschrift G r a u e r t s kenne, steht in einem Kodex des Franziskanerklosters in Freiburg (Schweiz). Der Schrift nach zu urteilen, scheint dieser Kodex zu Vat. lat. 4009 zu gehören. Prof. F o e r s t e r, Freiburg teilte mir brieflich mit, daß er demnächst dieses Memorandum veröffentlichen will.

5) Auch der Kaiser kennt damals die Bulle, da er seine Gesandten in geheimer Instruktion anweist, bei Verhandlungen mit dem Papste auf sie einzugehen (M ü l l e r a. a. O.; P r e g e r, Beiträge 5; über die Datierung zu 1331 vgl. B o c k, Quellen u. Forsch. XXV 254 ff.). Diese Zeugnisse kann selbst F e l t e n nicht wegdiskutieren, obwohl er die falsche Datierung der Gesandschaftsinstruktion von 1331 geschickt benutzt, um den Ausdruck 'schidunge' auf Vorgänge unter Benedikt XII. zu beziehen, während er die anderen Zeugnisse lakonisch damit abtut, auch B a l u z e habe sie gekannt und trotzdem die Bulle für unecht erklärt (F e l t e n I 6). Die Information des Kaisers und der Minoriten können sich aber auch auf den Entwurf von 1330/31 beziehen, vgl. S. 204.

87) Beiträge S. 8. 88) F e l t e n I 11.

89) P r e g e r, Beiträge S. 10, vgl. dazu F e l t e n I 17.

90) F e l t e n 63.

an⁹¹⁾). So wird auch dieser Bullenentwurf in Roberts Kanzlei entstanden sein, als er dem Papste den Vorschlag der Krönung unterbreitete⁹²⁾). Aber der Entwurf ist so wenig vom Papst vollzogen worden, wie er die gewünschte Krönung vornahm. Damit erklärt sich auch die Überlieferung des Entwurfs im Vatikan und in der Guelfenstadt Florenz ungezwungen; der letzteren wurde sie ebenso wie auch die sonstigen politischen Denkschriften mitgeteilt.

IV.

Wenn somit die vielberufene Abtrennungsurkunde der Lombardie vom Imperium nichts über die Ziele Johannis XXII. aussagt, so haben andere, sichere Quellen uns bewiesen, daß ein enges Zusammenarbeiten des Papstes mit Robert von Sizilien in Italien bestand, ja, daß der Papst die bessere Einsicht über die Mittel zur Erreichung der gemeinsamen Ziele hatte, und nur sein politischer Instinkt Robert von äußeren Manifestationen zurückhielt, die diese Ziele nach Lage der Dinge gefährden mußten. Ein Stimmungsbericht dieser ersten Jahre von der Kurie an den spanischen König, in dem es heißt, daß Johann XXII. ganz und gar zu Robert und Karl von Frankreich neige und daß die drei eines Sinnes und eines Willens seien, bestätigt unsere Ausführungen⁹³⁾). Nur bezüglich des dritten Mitgliedes dieser Entente, des französischen Königs Philipps V., bedarf es noch einiger Ergänzungen. Es ist schon festgestellt worden, daß Johann XXII. auch als französischer Kandidat anzusehen ist (vgl. Seite 171). Weiter sind wir in der glücklichen Lage, daß Philipps V. Biograph die Fakten für die päpstlich-französische Zusammenarbeit schon zusammengetragen hat. Er schildert, wie Philipp Verwandte und Günstlinge des Papstes bedenkt⁹⁴⁾), wie er ihn selbst mit Geschenken überschüttet⁹⁵⁾), wie der Papst wiederum Philipp in seinem Konflikt mit Flandern unterstützt⁹⁶⁾). Aber hier sehen wir auch die Grenze des Zusammengehens; der französische Prokurator ver wahrt sich, den Papst etwa als Schiedsrichter anzuerkennen, denn sein Herr ist *adeo potens et magnus, ut nullum recognoscat superiorem*; auch der Papst soll nur als Freund zu Rate gezogen werden⁹⁷⁾. Der Papst nimmt das ruhig hin. Welcher Kontrast mit den Phrasen,

91) Man vergleiche Felten I 73 mit Riezler, Vat. Akten S. 36 unten f.

92) Die obige Darstellung befindet sich in Übereinstimmung mit einer unvollendeten Arbeit W e n c k s, vgl. schon E. K r a a k, Rom oder Avignon? (1929) 36.

93) Acta Arag. II 574 n. 374. 94) Le h u g e u r a. a. O. 201.

95) Ib. 202 f. 96) Ib. 207. 97) Ib. 143.

die im Kampf gegen Deutschland angewandt werden, welche tiefe Einsicht an der Kurie über die völkerpsychologischen Strukturen, um ein Modewort zu gebrauchen; denn selbst bis heute werden in gewissen geistesgeschichtlichen Untersuchungen solche Phrasen des politischen Kampfes ernst genommen. Daß Robert von Neapel wiederum mit dem französischen König auch in den italienischen Fragen zusammenarbeitete, beweist Roberts undatiertes Brief, worin er Philipp V. um Hilfe gegen den Übermut der Ghibellinen in Genua bittet, um ihnen mit französischer Hilfe die Hörner abzubrechen⁹⁸⁾. Verschiedentlich nimmt der Papst Bezug auf eine Zusammenkunft mit dem französischen König, ehe Robert 1319 nach Avignon übersiedelt⁹⁹⁾. Ob aber diese Zusammenkunft wirklich stattgefunden hat, läßt sich aus den Quellen nicht nachweisen. Sogar über zehn Schiffe, die für den Kreuzzug ausgerüstet worden sind, werden 1319 Verhandlungen gepflogen, ob man sie wegen der vorgeschriften Jahreszeit nicht Robert überlassen solle gegen Versprechen von Ersatz und Geldentschädigung im nächsten Jahr. Nur ein Konzept darüber ist auf uns gekommen¹⁰⁰⁾, so daß wir über den Ausgang nichts wissen. Etwas mehr wissen wir über ein gemeinsames Vorgehen in der Lombardei.

Ende Juli 1319 hatte Johann XXII. einen Kardinallegaten, Bertrand de Poget, für die Lombardei ernannt¹⁰¹⁾, der aber erst Anfang 1320 in seinen neuen Wirkungskreis abreiste¹⁰²⁾. Woran lag diese lange Verzögerung? Ein Brief Roberts klärt uns darüber auf. Er schreibt am 26. Juli 1319 aus Avignon an Brescia, daß die Absendung eines Kardinallegaten beschlossen sei und daß sein Bruder Johann, der einst Heinrich VII. in Rom Widerstand geleistet hatte, ihn be-

98) Const. V 408 n. 505. Das Bild, die Hörner zerbrechen, wird auch in der päpstlichen Kanzlei häufig in demselben Zusammenhang gebraucht (z. B. Reg. Vat. 113 fol. 130' n. 907. Der Ausdruck ist biblisch (Ps. 74, 11), aber trotzdem beweist er die Angleichung auch der äußeren Form beider Kanzleien, wenn es gegen die Ghibellinen geht.

99) (1318) Jan. 18 schreibt Johann an Robert, daß er sich über sein baldiges Kommen freut, und ebenso, daß er mit dem französischen König unterhandeln will (Cod. Cambrai 538 fol. 126' n. 349). Ebenso (1318) März 25 erwartet der Papst die Ankunft des französischen Königs, wenn die flandrischen Schwierigkeiten behoben sein werden (Reg. Vat. 109 fol. 116 n. 481, auch 486 = Coulon 510); 1320 Juni 15 wird er immer noch erwartet (Cambrai 538 fol. 121, n. 338).

100) Instr. Misc. 666; drei der gewohnten langen Papierstreifen, zusammenge näht, mit Korrekturen und Zusätzen einer zweiten Hand.

101) Quellen und Forschungen XXVI 30.

102) Ib. 34.

gleiten solle¹⁰³⁾). Aber hier müssen die Schwierigkeiten eingesetzt haben; denn die Widerstände der Ghibellinen ließen sich nicht nur mit geistlichen Waffen brechen. So sollte zunächst den weltlichen Arm, den Vikar Robert, dessen Bruder Johann vertreten; was schließlich dazu geführt hat, ihn nach langen Verhandlungen durch Philipp von Maine, den späteren Philipp VI. zu ersetzen, und diesen zum Stellvertreter des Vikars zu machen¹⁰⁴⁾), können wir aus einem spanischen Gesandtschaftsbericht erraten: es war der Wunsch des Papstes, an dem Unternehmen französische Truppen zu beteiligen. Nach dem Bericht¹⁰⁵⁾ wünschte Philipp selbst 1000 französische Bewaffnete mitzunehmen, wogegen Robert Einspruch erhob. Der Papst entschied schließlich, daß Philipp 600 und Robert 400 stellen sollten. Die Schwierigkeiten eines Koalitionsunternehmens zeigten sich auch hier von Anfang an. Wahrscheinlich muß man auch die Worte Johans aus einem Briefe an Robert¹⁰⁶⁾ auf diese Zeit beziehen: *Inter hoc mora tua devotis tuis infert grave dispendium; exurge itaque, fili, ... alioquin melius fuisse quod ceptum est non incipere quam relinquere.*

Über die Wirksamkeit Philipps von Maine in der Lombardei ist wenig überliefert¹⁰⁷⁾). Am 6. Juni 1320 richtet er einen Brief an Brescia¹⁰⁸⁾), daß er erfahren habe, wie die Einwohner *personas, que de prepollente domo nostra Francie originem contraxerunt*, unterstützen. Er ermahnt sie, so fortzufahren, auch er werde mit einem großen Heer jetzt in Italien einrücken und die Sache der Kirche fördern. Über dieses Heer erfahren wir aus Chroniken, daß es von den Söhnen des Mathaeus Visconti eingeschlossen wurde und schon im August infolge eines Vertrages Italien räumte¹⁰⁹⁾). Der Papst hat Philipp von Maine diesen Mißerfolg nicht nachgetragen, vielmehr scheint aus einer Briefstelle hervorzugehen, daß er die Schuld mehr

103) Malvecius, Muratori SS. XIV, 991, vergl. Müller, Kampf I 146.

104) Über seine Ernennung am 19. Mai 1320 vergl. Coulon 1041—1043 = Riezler 184 = Preger n. 52; Coulon 1044 = Riezler 185; Mollat 12090 und 12091.

105) Acta Arag. III 381 n. 173, vgl. auch I 477.

106) Codex Cambrai 538 fol. 121 n. 338.

107) Vergl. die Zusammenstellung Quellen u. Forsch. XXVI 35 Anm. 5 f., dazu Le hugue, Philippe le Long 213 ff.

108) Malvecius in Muratori SS. XIV 995; ib. über Bergamo.

109) Vergl. die Zusammenstellung bei Otto, Quellen u. Forsch. XIV 152 Anm. 2; auch Davidsohn, Geschichte von Florenz III 631, der von dem Versprechen der Königskrone für Philipp weiß.

auf Robert schob, über den er sich öfters zornig äußerte. Ende 1321 hat Philipp sich in einer nicht näher bekannten Sache bei Robert von Neapel verwandt und darüber Boten an den Papst geschickt. Der Papst bittet, deren verzögerte Rückkehr zu entschuldigen, *nec nostra utique vigilantia tepuit nec regis prefati malitia intervenit*¹¹⁰). Wo anders könnte Philipp diese *malitia* kennengelernt haben als bei dem gemeinsamen oberitalienischen Unternehmen, wobei von Anfang an sich Gegensätze gezeigt hatten?

Damit war die Bekämpfung der oberitalienischen Ghibellinen den geistigen Waffen des Kardinallegaten überlassen, und wie er sie anwandte, wie sich bei ihrer Bekämpfung der politische Inquisitionsprozeß ausbildete, das haben wir in einer besonderen Studie zeigen können¹¹¹). Aber auch die Visconti waren nicht um diplomatische Mittel in Verlegenheit, die Kunst des Mathaeus wußte selbst den französischen König für seine Zwecke einzuspannen. Wir kommen mit dieser Frage zu der Behandlung eines Aktenstückes, das in mancher Hinsicht merkwürdig ist, Instr. Misc. 763, auf das schon Preger hingewiesen¹¹²) und worüber auch Otto¹¹³) einige Bemerkungen gemacht hat, ohne daß eine erschöpfende Analyse bislang vorliegt. Instr. Misc. 763 besteht aus zwei Teilen, einer Pergamenturkunde und einem Papierms. von vier Blättern in einer Lage, wovon aber am Anfang mindestens ein Blatt verloren ist, wenn nicht noch mehr fehlt. Die Paginierung ist so: 1 die Pergamenturk., in dem Papierms. ist die Reihenfolge 2, 4, 5, 3. Das Ganze enthält Urkundenkopien und Notizen über Verhandlungen französischer Prokuratoren mit dem Papst im Konsistorium, wo wahrscheinlich das Papierms. als Protokoll aufgezeichnet worden ist. Es beginnt heute mit dem letzten Teil der Gesandtschaftsbeglaubigung Heinrichs von Sully¹¹⁴) seitens des französischen Königs beim Papst. Darauf folgt die Gesandteninstruktion¹¹⁵) mit 10 Artikeln, die dem Papst vorzutragen

110) Reg. Vat. 111 fol. 2' n. 16; Druck Coulon 1340.

111) Quellen u. Forsch. XXVI 30 ff. 112) Preger n. 69.

113) Quellen u. Forsch. IX (1906) 324 ff.

114) Anhang I n. 2. Heinrich von Sully war schon vor Philipps Thronbesteigung in Philipps Umgebung, vergl. Lehuguer, Philippe de Long (1897) 24, er wirkte für dessen allgemeine Anerkennung (ib. 97), hatte Anteil am Zustandekommen des Friedens von Gisors 1317 Sept. 13 (ib. 98) und war Ende 1317 wegen der Flandernkämpfe als Gesandter beim Papst, ib. 125 und 143. Seit 1317 ist er buticularius Francie (Coulon 1190). Nach Philipps V. Tode empfiehlt ihn der Papst dem neuen König (ib. 1444).

115) Anhang I n. 3.

sind. Diese Artikel sind in unserm Akt nicht weniger als viermal kopiert: 1. in der Gesandteninstruktion, Papierms. I, 2. in dem Protokoll des Konsistoriums vom 22. Mai (1321), Papierms. II, 3. in der Pergamenturkunde, der Protokollreinschrift, und 4. in dem Protokoll des Konsistoriums vom 23. Mai (Papierms. III), an diesem Tage dem Papst überreicht von den vier Prokuratoren des Grafen Karl de la Marche, des Bruders Philipp V. Dieser letzte Text enthält einige Abweichungen¹¹⁶⁾, während sonst nur die Orthographie variiert. Aus einer Notiz auf dem Papierms., deren Schluß allerdings unleserlich ist, geht noch hervor, daß der Papst die Verhandlungen an eine Kommission von Kardinälen überwiesen hat, vor der die Prokuratoren am 3. Juli erschienen.

Der Inhalt der zehn Artikel, die dem Papst vorgetragen wurden, ist folgender: 1. Der Heilige Vater weiß, wie die französischen Könige für Sicherheit, Frieden und Ehre der heiligen Kirche gewirkt haben, wie sie 2. immer der Kirche gegen feindliche Mächte Beistand leisteten. 3. Auch jetzt ist Frankreich bereit, die vornehmste und dringendste Aufgabe der Kirche, den Kreuzzug, zu unterstützen und alle Widerstände dagegen zu brechen. 4. Das größte Hindernis ist die Feindschaft zwischen den Visconti und der Kirche, und eine Aussöhnung, die die Mailänder Herrscher sehr wünschen, würde den größten Widerstand gegen das geplante Unternehmen beseitigen. 5. Die Visconti haben mehrfach Boten an den französischen König und an dessen Bruder, den Grafen Karl de la Marche, gesandt und ihnen die Oberherrschaft über ihr Gebiet angetragen, aber beide haben das Anerbieten nicht ohne Einwilligung der Kirche annehmen wollen. 6. Die Mailänder Herrscher haben ebenfalls um ihre Verwendung zwecks Aussöhnung mit der Kirche gebeten; so sind 7. der französische König und der Graf de la Marche übereingekommen, sich für ihre Aussöhnung mit der Kirche zu verwenden und bitten deshalb 8. den Papst, die Visconti wiederum in den Schoß der Kirche aufzunehmen, wenn sie Gehorsam geloben und Genugtuung für ihre Vergehen leisten. 9. Wenn die Visconti mit der Kirche versöhnt sind, dann werden beide die Verhandlungen mit ihnen wieder aufnehmen, auch über die Teilnahme derselben an dem geplanten Kreuzzug. Die eine Abschrift, die Vollmacht an Sully, setzt 10. hinzu, daß der Papst dem Grafen gestatten möge, Mailand in seinen Schutz zu nehmen, er werde dabei weder Rechte der Kirche noch des

116) Einzelheiten im Anhang I n. 4—8.

Imperiums verletzen¹¹⁷⁾). Dieser letzte Paragraph enthüllt das eigentliche Verhandlungsziel der Franzosen: den Versuch, in der Lombardei Fuß zu fassen. Zum Ziele sind sie nicht gekommen, denn der Papst übertrug nach den Sitzungen im Konsistorium die Angelegenheit einer Kommission von Kardinälen¹¹⁸⁾), die am 3. Juni mit den französischen Prokuratoren eine Sitzung abhielt. Dabei scheinen die letzteren erkannt zu haben, daß eine Verschleppungstaktik geplant war, gegen die sie Protest erhoben, wie aus einer nicht mehr ganz lesbaren Notiz auf dem Protokoll hervorgeht¹¹⁹⁾). Damit brechen unsere dokumentarischen Nachrichten über das geplante Projekt ab. Wir wissen nicht, ob Philipp überhaupt eine Antwort vom Papst erhalten hat, wahrscheinlich kam seine Krankheit und sein Tod dazwischen¹²⁰⁾). Aber eine indirekte Antwort, eine Absage des Papstes kennen wir: das war die Aufnahme des Inquisitionsprozesses gegen Mathaeus Visconti, in dem er als *hereticus manifestus* verurteilt und aller Würden und Güter beraubt wurde¹²¹⁾). Der Kreuzzugsablaß wird auch auf die Bekämpfung Mailands ausgedehnt¹²²⁾). Daß dieses Verfahren nicht ohne Zusammenhang war mit der französischen Intervention, beweist ein Brief des Papstes an den Kardinallegaten, der wohl zu 1321 September zu setzen ist¹²³⁾), und sich gegen das

117) Bei dieser Gelegenheit läßt sich einmal die Genauigkeit der Gesandtschaftsberichte Christian Spinulas an Jakob II. nachprüfen. Man vergleiche mit dem Protokoll S. 211 ff. Fink e, Acta Arag. I 475 n. 317: es ist alles Wesentliche von ihm aufgeführt, wenn auch in unglaublicher Formlosigkeit. Es ist auch wohl nicht daran zu zweifeln, daß Philipp V. die Gelegenheit benutzt hat, um Zehntforderungen anzumelden. Es ist schade, daß dieser Bericht heute verstümmelt und daß er undatiert ist. Die Nachricht eines anderen Berichterstatters an Jakob II. über dieselbe Angelegenheit ist dagegen wesentlich vager (Fink e, Acta Arag. I 477).

118) Die Mitglieder dieser Kommission sind Berengarius Fredoli, Simon de Archiaco, der Vicecancellar Petrus Textoris; für den im Konsistorium tätigen Neffen des Papsts Arnaldus de Via erscheint als vierter Bertrandus de S. Maria in Aquiro, vgl. Anhang I n. 8.

119) Die französische Aktion war in Avignon längere Zeit vorher diplomatisch vorbereitet worden. Aus den päpstlichen Küchenrechnungen geht hervor, daß Karl de la Marche schon im März 1320 am päpstlichen Hofe war (Schäfer, Ausgaben 126 und 405, dann wieder im November (ib. 139). Anfang April 1321, d. h. einen Monat vor der oben behandelten Konsistorialsitzung, wurde Sully an die päpstliche Tafel gezogen (ib. 67), wohl zusammen mit den Kardinälen der Kommission. Auch im Mai 1322 sind wieder französische Gesandte in Avignon (ib. 72).

120) Philipp V. starb 1322 Jan. 3, Lehugeur 465.

121) Quellen u. Forsch. XXVI 41 und 47.

122) Ib. 48.

123) Reg. Vat. 111 fol. 154 n. 642, Preger n. 75 = Riezler 264; schon Preger, Pol. Joh. XXII S. 522 hat den oben besprochenen Zusammenhang erkannt.

Vorgehen des (französischen?) Befehlshabers in Asti wendet. Johann gibt darin seiner Befürchtung Ausdruck, *ne gens Gallicana caderet in demonum insidias*. Robert selbst schickt Verstärkungen sogar von dem umkämpften Genua her anfangs 1322 in die Lombardei¹²⁴⁾. Dem neuen französischen Herrscher, Karl IV., dem Bruder Philipps V., der für seine Person die Herrschaft in der Lombardei erstrebt hatte, teilte der Papst seine Ablehnung auch schriftlich mit. Der erste Brief, vom 24. April 1322, enthält das Inquisitionsurteil über die Ketzerei des Mathaeus Visconti. Der Papst lehnt auch die französische Einmischung in die Kämpfe der Genueser *intrinseci* und *extrinseci* ab, *quod non leviter tangit carissimum filium nostrum Robertum regem Sicilie illustrissimum negotium antedictum*¹²⁵⁾. Der päpstliche Standpunkt wird am 26. Juni noch einmal ausführlich dargelegt, wohl als Antwort auf ein nochmaliges Schreiben Karls IV., mit sehr geschickter Benutzung, z. T. wörtlicher Entlehnungen aus den französischen Artikeln. Der Papst gibt seiner Freude über den Kreuzzugseifer Ausdruck, aber was die Hindernisse gegen dieses Unternehmen in der Lombardei anlange, so seien Unterhandlungen mit dem Ketzer Mathaeus Visconti unmöglich, bevor er sich nicht vollständig der Kirche unterworfen habe. Wegen der Aussöhnung der beiden Parteien in Genua will er gern neue Vorschläge entgegennehmen. Schließlich kündigt er einen Dominikaner zu mündlichen Besprechungen an¹²⁶⁾.

Damit ist das französische Zwischenspiel in der Lombardei gescheitert an der Intransigenz des Papstes, der hier Interessen Roberts bedroht sieht und deshalb eine Fühlungnahme des französischen Königs mit den Ghibellinen verhindern will¹²⁷⁾. Auch lag dem Papst offenbar mehr an einem Eingreifen der Franzosen in die deutschen Parteiverhältnisse, um durch eine neue Koalition den Erfolg des deutschen Königs bei Mühldorf auszugleichen. Wieder einmal kam es zu einer französischen Thronkandidatur in Deutschland, unter kluger Ausnützung fürstlicher Begehrlichkeiten¹²⁸⁾. Doch wir überschreiten den uns gesteckten zeitlichen Rahmen; aber gar zu instruktiv ist das Beispiel des Zusammenarbeitens der beiden französischen

124) Nach einem Bericht an den spanischen König, Fink e, Acta, Arag. II 579.

125) Reg. Vat. 111 n. 54, Preger n. 98, Coulon 1407.

126) Reg. Vat. 111 n. 82, Preger n. 108, Coulon 1445; Preger, Pol. Joh. XXII S. 522.

127) Quellen u. Forsch. XXVI 57 f.

128) Ib. 58 f.

Mächte mit dem Papsttum gegen das Imperium, als daß diese Episode ganz zu übergehen war¹²⁹).

V.

Doch kehren wir zu den oberitalienischen Verhältnissen zurück; denn wir haben noch die Rolle Friedrichs von Habsburg in den dortigen Kämpfen zu betrachten. Es ist schon erwähnt, daß Friedrich vor der Thronbesteigung Johannis XXII. das Reichsvikariat über die Guelfenstädte Italiens an Robert von Neapel übertragen hatte, daß diese Rechtsbasis aber durch den neuen Papst auf ganz Reichsitalien erweitert worden war. Dadurch war der habsburgische Thronkandidat für Robert weniger wichtig geworden; denn die beanspruchte Devolution imperialer Rechte *vacante imperio* an den Papst, wodurch alle früheren Vikariate aufgehoben werden konnten, diente seinen Zwecken mehr. Es scheint aber, als ob auch jetzt noch Friedrich den Neapolitaner mit Truppen in der Lombardei unterstützt hat, so meldet wenigstens der Genuese Spinola an Jakob II.¹³⁰). Aber das Hauptgebiet, wo Friedrich Einfluß auszuüben suchte, war Treviso und Padua; um Ostern 1317 hatte er in Innsbruck eine Zusammenkunft mit Heinrich von Kärnten, bei der es sich wohl um ein gemeinsames Vorgehen in Oberitalien handelte¹³¹). Ende des Jahres beglaubigt Friedrich Boten bei dem Grafen Collalto von Treviso¹³²); in den Urkunden über diese Verhandlungen tritt Heinrich von Kärnten als Zeuge auf¹³³). Im Jahre 1318 wird Treviso von Cangrande belagert¹³⁴), Friedrich sagt der Stadt seinen Schutz zu, wenn sie sich entschließen wolle, seinen Vikar aufzunehmen¹³⁵). Die Stadt nimmt

129) Ganz vergessen hat aber Karl IV. dem Papst seine ablehnende Stellungnahme offenbar nicht, wenigstens ließ er 1323 einen Verwandten des Papstes, Jordanus de Insula, in päpstlicher Robe, in aufsehenerregender Weise hinrichten (Recueil XXI 60; Continuatio Guilelmi de Nangis, éd. Géraud II 46; l'Art. de verifier les dates, 3. éd. [Paris 1783] II 593; F in k e, Acta Arag. I 489 n. 326), und machte dadurch, wie der Berichterstatter des Königs Jakobs II. etwas höhnisch betont, den Papst für seine Zwecke gefügig (F in k e, Acta Arag. I 492 n. 327). Ob mit dieser Hinrichtung und mit der Anklage des Jordanus etwa der Schlüssel für Geheimberichte Arm C 1167 (diese Zs. XLII [1934] 294 f.) in Verbindung steht?

130) Acta Arag. I 574, dat. 1317 März 26.

131) Gro ß, Reg. Habsburg. 1314—1330 (1924) n. 584.

132) Gro ß 648.

133) Gro ß 666 und 670; Friedrich sagt ihm damals auch Beistand für die Wiedereroberung Böhmens zu, ib. 667.

134) Vergl. Sp a n g e n b e r g, Cangrande I della Scala I (1892) 160 ff.

135) Gro ß 734. Vorher gehen Verhandlungen in Venedig, wobei auch Gesandte

diese Bedingungen an¹³⁶). Der Rückzug Cangrandes im Dezember 1318 wird aber kaum in ursächlichem Zusammenhang damit stehen¹³⁷).

Friedrich verspricht nach der Unterwerfung Trevisos der Stadt seine Hilfe mit Heeresmacht¹³⁸), richtet auch dasselbe Versprechen an Conegliano¹³⁹). Wenn auch materielle Hilfe nicht so plötzlich zu organisieren war, so ließ sich Cangrande doch wenigstens auf Unterhandlungen mit Friedrich ein¹⁴⁰). Aber noch ein anderer verhandelte mit Friedrich: Graf Heinrich von Görz, den Treviso wohl in gleichem Maße wie Cangrande fürchtete¹⁴¹). Man kann sich denken, wie groß das Entsetzen der Stadt gewesen ist, als der König ihnen diesen Grafen zum Vikar anbot¹⁴²). Die Stadt nimmt nach dieser Nachricht wieder Verhandlungen mit Cangrande auf¹⁴³); da diese auch nicht zum Ziele kommen, entschließen sich sowohl Treviso wie Conegliano zur Huldigung und zur Aufnahme des Görzer¹⁴⁴). Am 26. Juni teilt der Graf seine Ernennung an Venedig mit¹⁴⁵). Er verhandelt auch mit Cangrande, der darüber an Venedig Mitteilung macht, wobei er sich sicher nicht ohne Absicht Rektor der Kaisertreuen der Lombardie nennt¹⁴⁶). Erst im Oktober kommt man zu einer Einigung¹⁴⁷), wonach Cangrande die eroberten Festungen am Fuße des Gebirges zurückzugeben hat.

Aber noch ein zweites ebenso dorniges Feld war von Friedrich zu beackern, er mußte notgedrungen auch in die Kämpfe Cangrandes

Canes und Heinrichs von Görz vertreten sind, vergl. I libri commemorali, Regesti I (1876), libro secondo n. 80 (Jan. 1318), auch ib. 88 und 91.

136) Groß 748, 755, 756, 757, 766 (Empfang seiner Gesandten in Treviso, die jedoch vor ihrer Ankunft von Cane überfallen werden, wobei einer tödlich verwundet wird); 768—775 (Treueid der Stadt); 782.

137) Groß 734. Auch der Papst weist damals seine Nuntien an, den Grafen von Görz, Cane de la Scala, Ugutio de Faiola und Guecelo de Camino von dem Angriff auf Treviso abzuhalten: 1318 Nov. 27, Cod. Cambrai 538 fol. 38 n. 32 u. 33. Am 19. August 1318 verspricht Mathaeus Visconti, nicht gegen Cane vorzugehen: Arch. di Stato in Turin, Trattati diversi I 13 13, Regest Bibl. Subalpina XVI (1906) 241 n. 854.

138) Groß 788. 139) Ib. 791 und 794.

140) Groß 801; bessere Überlieferung Commemorali II n. 162; Groß 792.

141) Groß 802 und 803. 142) Groß 804. 143) Groß 806.

144) Groß 828—830. 145) Groß 837, Commemorali II 166.

146) Commemorali II 169. Cane war am 16. Dezember 1318 zum Generalkapitän der Lombardischen Ghibellinen gewählt worden, vergl. Spangenberg I 170.

147) Groß 869.

mit Padua, der einst von Heinrich VII. geächteten Stadt, eingreifen. Cane hatte November 1317 Venedig beschuldigt, daß es seiner Pflicht als Garant eines Friedensvertrages zwischen beiden Mächten nicht nachgekommen sei, daß er deshalb selbst seine Interessen wahrnehmen werde¹⁴⁸⁾). Im März 1318 kommt ein Vergleich zustande¹⁴⁹⁾), aber der Krieg mit Plünderungen und Burgenberennungen schwält weiter, obwohl es Cane gelungen war, während des Krieges mit Treviso Padua in Neutralität zu halten¹⁵⁰⁾). Im Sommer 1319, ehe der Friede mit Treviso abgeschlossen war, schritt Cangrande zur Belagerung Paduas¹⁵¹⁾). Die Not der Stadt benutzte Heinrich von Görz als Druckmittel, um auch über sie das Reichsvikariat zu erlangen. Am 4. November beschließt der große Rat Paduas, ihr gesamtes Gebiet dem Schutze des Reiches und König Friedrichs zu unterstellen und Heinrich von Görz um Übernahme des Vikariats zu bitten¹⁵²⁾). Dafür verspricht ihnen der Graf, ihre von Cane besetzten Kastelle zurückzuerobern¹⁵³⁾). Man kann sich denken, wie das Vorgehen des Görzer Grafen Cane erbittern mußte. Er sandte eine Botschaft an Friedrich und verdächtigte seinen Gegner reichsfeindlicher Umtriebe¹⁵⁴⁾). Er hatte Erfolg, denn nicht der Görzer Graf, sondern Ulrich von Walsee, Landeshauptmann in Steier, wird zum Reichsvikar ernannt, der schnell zu einer Einigung mit Cane kommt¹⁵⁵⁾). Ulrich übernimmt das Vikariat, läßt sich aber durch seinen Sohn in Padua vertreten¹⁵⁶⁾). Am 23. Januar 1320 dankt Friedrich der Stadt für den festlichen Empfang seiner Vertreter und teilt ihr mit, daß er Ulrich von Walsee und Cangrande angewiesen habe, sich am 24. Februar bei ihm in Bozen einzufinden, um über Reichsangelegenheiten zu beraten¹⁵⁷⁾). Aber der Tag von Bozen mußte aufgeschoben werden, angeblich wegen Verhandlungen Friedrichs mit dem Herzog von Niederbayern¹⁵⁸⁾); wieder stellten sich die ungeordneten inneren Verhältnisse einer aktiven Außenpolitik in den Weg, Cane benutzte die Pause zu einem erneuten Angriff, und wieder wendet sich Padua hilfesuchend an König Friedrich, an Heinrich von Görz und an Ulrich

148) *Commemorali II* 70.

149) *Ib.* 92.

150) *S p a n g e n b e r g*, I 159.

151) *Ib.* 180 ff.

152) *Groß* 881.

153) *Groß* 880.

154) *Groß* 896. *Groß* zweifelt diese Nachricht an, aber die folgenden Ereignisse sprechen dafür.

155) *Groß*, 900, 902 ff., 904 die Übereinkunft mit Cane.

156) *Groß* 912, auch 983; über Verhandlungen des Vikars mit Venedig vergl. *Commemorali II* 250 (1320 Nov. 28).

157) *Groß* 911.

158) *Ib.* 921.

von Walsee¹⁵⁹⁾). Der letztere nimmt wieder Verhandlungen mit Cane auf¹⁶⁰⁾), die im April 1320 endlich zu einer allgemeinen Besprechung in Bozen führen. Cangrande hat um dieselbe Zeit in Trient eine Zusammenkunft mit Herzog Leopold und Heinrich von Kärnten¹⁶¹⁾. Cane hat offenbar bei diesen Verhandlungen kein Entgegenkommen bewiesen; denn Friedrich versichert Padua seiner Hilfe gegen die Übergriffe des Herrn von Verona¹⁶²⁾), und das Urteil Heinrichs VII. gegen die Stadt wird kassiert¹⁶³⁾). Im August bringen die deutschen Truppen unter Heinrich von Görz Cane eine empfindliche Niederlage vor Padua bei und verfolgen den geschlagenen und verwundeten Feldherrn bis Monselice¹⁶⁴⁾). Diese Niederlage hat ihn endlich verhandlungsreif gemacht, im Oktober schließt er mit Heinrich von Görz und Ulrich von Walsee als Vertretern Friedrichs einen Frieden und verspricht, einen Teil der eroberten Burgen herauszugeben, über andere den Schiedsspruch Friedrichs anzuerkennen, Straßen und Schiffahrt nicht zu behindern¹⁶⁵⁾). Aber die Gegensätze waren durch diesen Vertrag nicht aus der Welt geschafft. In Judenburg kam es im August 1321 zu neuen Verhandlungen, bei denen man sich offenbar über die Paduaner *extrinseci* nicht einigen konnte¹⁶⁶⁾). Es heißt, die Gesandten Canes hätten Friedrich Geld geboten, um ihre Forderungen durchzudrücken, die wohl die von ihm besetzten Burgen betrafen. Im Laufe der Verhandlungen legt Ulrich von Walsee sein Vikariat nieder. Sein Nachfolger wird Heinrich von Kärnten¹⁶⁷⁾), dessen Wirksamkeit wir aber hier nicht mehr zu verfolgen brauchen; denn Friedrichs Königtum neigte sich dem Ende zu.

Mit dem anderen großen Ghibellinen, mit Castruccio von Lucca, war Friedrich von Habsburg schon 1315 in Verbindung getreten und hatte ihm, wenn auch in allgemeinen Ausdrücken, das Reichsvikariat in Lucca übertragen und ihn zu seinem Familiaren gemacht¹⁶⁸⁾). Diese Beziehungen werden 1320 wieder aufgenommen, die Einsetzung als Reichsvikar wird erneuert, und zwar jetzt mit genauer Umschreibung des Herrschaftsbereichs. Castruccios Gesandte leisten darauf Friedrich den Treueid¹⁶⁹⁾). Der Habsburger hatte auch zu dem Herrn von

159) Ib. 922. 160) Ib. 924.

161) Groß 932. 162) Ib. 940. 163) Ib. 952.

164) Groß 985; dazu Muratori, N. S. XV 89 ff.

165) Groß 1006. 166) Spangenberg II 8.

167) Groß 1103 und 1104. 168) Groß 292.

169) Ib. 928—930; dazu Fr. Winkler, Castruccio Castracani, Herzog v. Lucca, Eberings Hist. Stud. IX (1897) 41 ff.

Como, Francesco Rosso, Beziehungen angeknüpft, aber alle waren Ghibellinen, die ihre Herrschaftsansprüche auf Privilegien Heinrichs VII. stützten, die den Unwillen des Papstes erregten, weil sie diese Titel nicht ablegen wollten¹⁷⁰⁾). Alle waren exkommuniziert und als *fautores der Visconti verurteilt*¹⁷¹⁾. Es ist selbstverständlich, daß die Ghibellinen nach einem Stützpunkt suchen mußten gegen die päpstlichen Anmaßungen, seinen Rechtsusurpationen *vacante imperio* gegenüber, daß sie einen Herrscher brauchten, der sie in ihren Reichsrechten schützte. Wie konnte aber Friedrich diesen Schutz gewähren, da er der Verbündete des Papstes war? War schon eine gewisse Antinomie in seine italienische Politik hineingekommen, als er der alten Welfenstadt Padua helfen und gleichzeitig Cangrandes Freundschaft erhalten wollte, so trat das noch mehr zu Tage, als er dem Kardinallegaten militärische Hilfe in der Lombardei und damit *ipso facto* auch gegen seinen eigenen Vikar Castruccio zusagte. Wir müssen auf Friedrichs Politik dem Papste gegenüber noch etwas näher eingehen.

Zu der Zeit, als über militärische Hilfeleistung seitens französischer Truppen für den neuernannten Kardinallegaten Bertrand Poget verhandelt wird, finden auch Besprechungen in Avignon zwischen Abgesandten Friedrichs und Roberts von Neapel statt, die sich um dasselbe Thema drehen¹⁷²⁾). Das Bündnis wurde wirklich geschlossen, die Urkunde darüber ist aber heute verloren, nur den Inhalt kennen wir glücklicherweise noch aus einem alten Regest; es ging *umb hilff, so sie einander tun solten ze Lamparten*¹⁷³⁾). Die Verhandlungen werden geführt zwischen Robert als Generalvikar der Lombardei und Friedrich; aber die Gesandten des letzteren werden auch vom Papst empfangen, wie es aus einer allerdings wieder undatierten Urkunde des Papstes an Friedrich hervorgeht¹⁷⁴⁾). In

170) Quellen u. Forsch. XXVI 23 ff. Den Herrn von Foliano verlieh Friedrich am 25. März 1320 Carpineto. Druck der Urkunde (ohne Quellenangabe) bei Tiraboschi, Memorie storiche Modenesi V (1795) 114 n. 991. Tiraboschi merkt dazu an: Li Foliani ottenero l'investitura eziandio dal papa Giovanni XXII, dat. 1321 Mai 8.

171) Quellen u. Forsch. XXVI 28. Castruccio wurde allerdings erst nach der Ausschaltung Friedrichs exkommuniziert, ib. 53.

172) Wir haben die Ernenntung des Bevollmächtigten Roberts für den Abschluß des Bündnisses; glücklicherweise werden darin auch die Namen der deutschen Bevollmächtigten aufgeführt. Überlieferung bei Groß 963.

173) Die Überlieferung bei Groß 964.

174) Die Urkunde ist ebenfalls in der Hs. Cambrai 538 (n. 406) erhalten; Druck

einem anderen Brief aus derselben Überlieferung dankt der Papst dem König für die Hilfe, die er Padua gegen den Feind und Verfolger der Kirche, Cangrande, geleistet hat¹⁷⁵). Auch der neu entbrannte Streit zwischen Friedrich von Sizilien und Robert wird mit deutlicher Parteinahme für Robert darin geschildert. So wird der deutsche Königskandidat zum Vertrauten des Papstes, der gegen dieses König-
tum kämpft.

Hat Friedrich nun wenigstens die Anerkennung als König für seine Bemühungen erhalten? Wir wissen positiv das Gegenteil: die Titulatur in den angezogenen Briefen bleibt wie vorher: *in regem Romanorum electus*. Nur in Deutschland hat Friedrich Vorteile erreicht. Am 14. Juni 1320 verlieh der Papst das Passauer Bistum an Friedrichs Verwandten, den Herzog Albrecht von Sachsen, dem Friedrich zwei Jahre früher eine Pfründe in Wien verschafft hatte¹⁷⁶), auch die Wahl eines Beichtvaters wird ihm zugestanden¹⁷⁷). Aber viel wichtiger war die Besetzung des Erzbistums Mainz mit einem Partei-gänger Friedrichs nach dem Tode des Erzbischofs Peter, des Be-günstigers Ludwigs. Mathias von Bucheck, der Mainzer Kandidat, mußte folgende Bedingungen unterschreiben: 1. Friedrich und dessen Brüdern beizustehen, 2. Kriegskosten, die Friedrich auf Mainz legt,

Const. V 466 n. 581 nach einer Pariser Abschrift. Zeile 30 ist *dominio* statt *regimini* zu lesen. Vergl. auch die Anm. Lang, Acta I 49 zu dieser Urk.; aber von einem Umschwung in Friedrichs ital. Politik ist doch wohl nicht zu sprechen. Zu ver-gleichen ist auch die Urkunde des Grafen von Württemberg, worin er sich als Ge-sandter Friedrichs seines Verkehrs mit dem Papste röhmt (Müller, Kampf I 49).

175) Cod. Cambrai 538 fol. 117; Druck Const. V 466 n. 582 wohl aus cod. Par. nouv. acquis. lat. 2207 p. 432. Const. V p. 467 Zeile 5 ist zu lesen *curas* statt *causas*; Zeile 10: *tractatus pacis huiusmodi*. — Der Papst hatte 1318 Nov. auch in die Kämpfe um Treviso und Padua eingegriffen (Reg. Vat. 109 n. 841 und 852 f., vergl. Spangenberg I 162), ohne aber Friedrich zu erwähnen, unter der üblichen Formel: *cum igitur Rom. imperii hoc tempore quo ipsum imperium vacat, regimen cura et administratio necnon et deffensio fidelium eiusdem imperii ad nos pertinere noscatur*.

176) Am 14. Juni 1321 wohnt Friedrich mit großem Gefolge der ersten Messe des neuen Bischofs bei (Groß 1088); 1318 Sept. 6 hatte Albrecht auf Verwendung Friedrichs eine Pfründe an S. Stephan erhalten (Groß 728). Aus einem Briefe Jakobs von Aragon an Friedrich vom 19. Juli 1314 erfahren wir, daß Friedrich durch seinen Schwiegervater um Postulierung seines Bruders Albert zum Bischof von Passau bitten ließ (J. Vincke, Documenta selecta, Biblioteca Historica de la Biblioteca Balmes Serie 2, Vol. 15 [1936] 115 n. 223). Damit hängt der Bericht von (1316) Nov. 25, Acta Aarag. I 230 n. 149 zusammen, vgl. Quellen u. Forsch. XXVI 57, Anm. 1.

177) Groß 965. Ib. 1084—1087 weitere Gunsterweisungen für Friedrich.

zu begleichen, 3. alle Zwistigkeiten zwischen Mainz und der Witwe Herzog Rudolfs dem Schiedsgericht Friedrichs zu unterwerfen. Zeuge ist Graf Hugo von Bucheck, der Bruder des Mathias, der einst die Schwester Friedrichs nach Neapel begleitet hatte und dann in den Dienst Roberts getreten war¹⁷⁸⁾). Die Postulation Mathias von Bucheck erfolgte am 4. September 1321¹⁷⁹⁾). An demselben Tage bittet der Papst König Friedrich, er möge dem Erwählten bei Wiedererlangung von Reichsrechten beistehen¹⁸⁰⁾), auch die offizielle Anzeige an beide *in regem Romanorum electos* erfolgte gleichzeitig¹⁸¹⁾). In einem verlorenen Brief, den Ulricus Wildonis dem Papste überbrachte, beschwerte sich Ludwig über die päpstliche Parteilichkeit bei der Besetzung von Mainz und Passau. In seiner Antwort vom 23. September 1322 sucht sich der Papst zu entschuldigen, er hätte aus den Mainzer Bewerbern den am wenigsten parteiischen ausgesucht¹⁸²⁾), zumal dessen Bruder Beziehungen zum bayerischen Hause hätte¹⁸³⁾). Dieser Brief ist ein meisterlicher Schriftsatz, beruhend auf einer ausgezeichneten Kenntnis der deutschen Dinge. Er ist ein gutes Zeugnis für die hohen politischen Fähigkeiten des Papstes. Sie zeigten sich noch in einer anderen Angelegenheit, in dem Bestreben, einen Ausgleich zwischen Friedrich und dem ungarischen König herbeizuführen, der auch wirklich am 23. November 1321 zustandekam¹⁸⁴⁾). Somit schien alles aufs beste für ein aktives Eingreifen Friedrichs in der Lombardei geordnet. Die Tatsache erregte mit Recht Befürchtungen unter den italienischen Ghibellinen. Sie baten Friedrich von Sizilien um Intervention, der damals mit ihnen ein Bündnis abgeschlossen hatte. Dieser wandte sich an seinen Bruder, Jakob II., damit der seinen Schwiegersohn von seinem unklugen Vorgehen abbringen sollte¹⁸⁵⁾). In einer Antwort erklärt dieser die Nachricht als ein unbegründetes Gerücht¹⁸⁶⁾). Tatsächlich

178) Dat. Avignon 1321 Juni 10, Orig. Wien, Druck Const. V 497 n. 628. Über die Kriegskosten erfahren wir Genaueres aus einer Urkunde des Mathias vom 30. Nov., wonach er sich verpflichtet, Friedrichs Kriegskosten in der Lombardei zu übernehmen, vergl. Groß 1130. Zu Hugo von Bucheck vergl. Müller, Kampf I 52.

179) Mainzer Regg. 2285; Mollat 14074.

180) Groß 1102.

181) Mollat 14074; Mainzer Regg. 2286 hat irrtümlich das Dat. Sept. 12.

182) Wir erhalten aus Villani (IX 144) dazu eine hübsche Illustration: Johann habe Friedrich für seine Hilfe in der Lombardei u. a. die Besetzung von Mainz mit einem von Friedrichs Brüdern versprochen.

183) Const. V 535 n. 673. 184) Groß 1128. 185) Groß 1071.

186) Groß 1099.

erzählt uns keine Quelle etwas von einem kriegerischen Vorgehen Friedrichs gegen die lombardischen Ghibellinen aus dieser Zeit, was aber nicht ausschließt, daß er dem Kardinallegaten Hilfsvölker hat zuführen lassen¹⁸⁷⁾.

Das schnelle und klägliche Ende der französischen Intervention in der Lombardei, das Angebot der Visconti an den Bruder Philipps V., der Schritt der französischen Prokuratoren zu ihren Gunsten beim Papst lenkte noch einmal dessen Augen auf Friedrich von Österreich. Am 21. Februar 1322 schreibt er an Brescia, daß sie Herzog Friedrich als der Kirche geliebten Sohn unterstützen möchten, der ihnen zu Hilfe kommen wolle¹⁸⁸⁾). Am 4. April zieht Heinrich von Österreich tatsächlich mit 1000 Reitern in Brescia ein¹⁸⁹⁾), wendet sich aber schon am 12. April nach Bergamo auf Vorstellungen der dortigen Ghibellinen¹⁹⁰⁾), am 18. Mai nimmt ihn Cangrande ehrenvoll in Verona auf, und mit reichen Geschenken kehrt er nach Deutschland zurück¹⁹¹⁾). Als eine Abordnung Friedrichs in Avignon ankommt, ist das österreichische Heer auf dem Rückzuge¹⁹²⁾). Kein päpstliches Warnen vor Mathaeus Visconti hat geholfen; wie vorher die Franzosen, so scheint jetzt auch Friedrich sich für sie verwendet zu haben¹⁹³⁾).

Als im August 1322 Friedrichs Boten an den Kardinallegaten gehen, bereitet sich schon das Ende seiner Thronkandidatur vor. Einen Monat darauf ist er der Gefangene seines Gegners. Ohne ein Wort des Bedauerns geht der Papst über sein Mißgeschick zur Tagesordnung über, am 30. November 1322 erhält der Kardinallegat den Befehl, alle Bündnisse, die in der Lombardei mit Friedrich *in regem Romanorum electo* geschlossen worden seien, zu annullieren; denn das Reich sei vacant und das *regimen imperii* stehe daher dem Papst und der Kirche¹⁹⁴⁾ zu. Schon Anfang 1323 tritt auch die letzte Figur in diesem italienischen Zwischenspiel von der Bühne ab, Katharina von Österreich stirbt¹⁹⁵⁾). Am 23. Juli 1323 erteilt Johann XXII. Dispens zur Heirat Karls von Kalabrien mit Klementia von Ungarn¹⁹⁶⁾.

187) Aus dem Brief Friedrichs von Sizilien erfahren wir, daß als Oberbefehlshaber des Hilfheeres für die Lombardei an Herzog Leopold gedacht worden ist.

188) Groß 1151. 189) Ib. 1158. 190) Ib. 1160. 191) Ib. 1178.

192) Groß 1186; 1193.

193) Über die Gesandtschaft Friedrichs an den Kardinallegaten vergl. Groß 1210; Müllers Ausführungen I 53 ff., vor allem Friedrichs doppeltes Spiel, das er andeutet, läßt sich nicht aus den Quellen belegen.

194) Groß 1244.

195) Caggesse, Roberto d'Angiò II (1930) 46.

196) Reg. Vat. 111 n. 262.

Es ist müßig zu überlegen, ob Friedrich seine Italienpolitik bei längerer Regierung hätte zum Erfolg führen können. So wie er sie führte, bestimmt von der Innenpolitik her, war sie zum Scheitern verurteilt. Wir haben die Antinomien in ihr aufgezeigt, die auch wohl den raschen Verbrauch seiner Mitarbeiter bedingten. Ulrich von Walsee zog sich aus den italienischen Dingen zurück, und für seinen Bruder Heinrich genügte eine Berührung mit den Ghibellinen, um ihm seinen Irrweg zu zeigen. Wir haben hier keine Charakteristik des Habsburgers zu geben; wer seine Beurteilung als Staatsmann aber vornehmen sollte, dürfte in dem italienischen Auftreten reiches Material finden.

VI.

Die quellenkritische Überprüfung der politischen Haltung Johans XXII. in seinen ersten Pontifikatsjahren lässt uns die Ziele dieses Papstes deutlich erkennen. Er ist in südfranzösischen Dominikanerkreisen aufgewachsen und hat sich deren Anschauungen zu eigen gemacht, die national französisch waren. Seinen politischen Aufstieg verdankte der aus bürgerlichen Kreisen stammende Mann dem anjovinischen Hause; auch das hat er Zeit seines Lebens nicht vergessen. So war er nach Herkommen, Bildung und Gefühlsleben Franzose und kam als Vertrauensmann der beiden französischen Herrscher, Philipps V. und Roberts von Neapel, auf den päpstlichen Thron. Seine Ratgeber nahm er in erster Linie aus den Kreisen seiner Verwandten — auch der Kardinallegat für Reichsitalien, Bertrand Poget, war sein Neffe — er förderte aber auch die führenden Köpfe der Dominikaner, wie Bernard Gui und Tolomäus von Lucca, die in ihrem Schrifttum bewußt national-französische Tendenzen pflegten. Somit kann es uns nicht wundern, wenn er die Politik der französisch gesinnten Päpste bewußt und konsequent fortsetzte, wie es unsere Ausführungen klar und eindeutig bewiesen haben. Er wirkte als Papst ganz im Sinne der Denkschrift Roberts von 1313, wenn auch viel klüger und unauffälliger, als Robert es wohl manchmal lieb war. Denn der Papst nahm auf die deutschen Kurfürsten Rücksicht, deren Mentalität Pierre Dubois falsch einschätzte und die auch wohl Robert verkannte. Dagegen prüfte Johann XXII. seine italienischen Maßnahmen auch immer in ihrer Wirkung auf Deutschland und sein verwickeltes Parteiensystem, und nur so sind auch die Prozesse gegen Ludwig seit Oktober 1323 zu verstehen; sie bilden eine konsequente Fortsetzung der oben umrissenen Politik, wie sie von ihm bis zum Ausgang des deutschen Thronstreites geführt wurde.

Daß die Entente zwischen dem Papst und den beiden französischen Linien während des Romzuges besonders eng war, ist nach dem oben Gesagten von vornherein anzunehmen, aber noch nie im Zusammenhang untersucht. Die Zusammenarbeit hatte sich verstärkt, als Philipp VI. den französischen Königsthron bestieg¹⁹⁷⁾, und machte sich jetzt in verstärktem Maße in der Lombardei geltend¹⁹⁸⁾. Unter diesem Gesichtspunkt ist auch der Italienzug Johans von Böhmen erneut zu untersuchen und ebenfalls das Dokument über die Belehnung des französischen Königs mit der Lombardei¹⁹⁹⁾, worüber es 1331 tatsächlich bis zu Verhandlungen und positiven Vorschlägen durch den päpstlichen Gesandten Johann von Angoulême gekommen ist²⁰⁰⁾. Auf dieses Instrument mögen auch einige Zeugnisse Bezug haben, die in der Literatur bislang alle auf die Bulle *Ne pretereat* Anwendung fanden. Daß diese selbst damit in Verbindung steht, wie noch Otto²⁰¹⁾ meint, ist nach unseren Ausführungen nicht anzunehmen. Beide Dokumente passen nach ihrem Inhalt nicht zusammen; der französische Entwurf ist zugunsten Philipps VI. aufgesetzt, *Ne pretereat* gehört aber in die Gedankenreihe Roberts von Neapel.

Wir kehren noch einmal zu der Denkschrift von 1313 zurück. Als während des kaiserlich-päpstlichen Machtkampfes, der durch die innere Auflösung des Imperiums so ungleich geworden war, 1334 die Kunde von dem Abdankungsplan Ludwigs IV. und der Nachfolge Heinrichs von Niederbayern nach Italien und zu den Ohren Roberts drang, da schien diese politische Aktion Ludwigs das ganze System Roberts, das er zusammen mit dem Papst in jahrelangen Kämpfen aufgebaut hatte, von neuem zu bedrohen. Sofort griff er wieder zu dem alten bewährten Mittel, dem Papst den Rücken zu stärken durch einen gemeinsamen Einspruch der Guelfenstädte. Wiederum sandte er diesen dazu eine Instruktion, und zwar die uns bekannte von

197) Villiger, Zs. f. Schweizerische Kirchengeschichte XXX (1936) 117.

198) Vgl. das Sendschreiben des französischen Königs 1329 März 2, d'Achery, Spic. III 717; Veraci, Storia della Marca Trivigiana X (1788) Documenti p. 15 n. 1076.

199) Druck Otto, Quellen und Forschungen IX (1906) 342 nach Instr. Misc. 789.

200) Über die Datierung Otto, Quellen u. Forsch. XIV (1911) 191 ff. Daß Instr. Misc. 789 in der päpstlichen Kanzlei entstanden ist, beweist die typische Form der Minute, wie sie auch z. B. wieder in Instr. Misc. 989 erscheint, ebenfalls an den französischen König gerichtet (1326 Okt. 31, über die Subsidien in Frankreich im Kampf gegen die Ketzer, Druck A. Mercati in Quellen und Forsch. XXVII 153).

201) A. a. O. XIV 193.

1313. Ein Notar der Este hat uns den Text, wie er an Florenz geschickt wurde, erhalten²⁰²⁾. Die ganze Beweisführung von der Schädlichkeit des Kaisertums, wie wir sie aus der Denkschrift von 1313 und aus der berüchtigten Abtrennungsbulle kennen, kehrt hier wieder. Aber die politische Lage wird bis in die Gegenwart hinein verfolgt, wobei nicht nur Ludwigs Zug nach Italien, sondern auch der Johanns, und zwar dieser letztere sehr ausführlich, einer Betrachtung unterzogen wird. Wir finden Ausführungen über Ferrara, Parma, Reggio, Lucca, Cremona, wie die Deutschen und ihre italienischen *fautores* den Kreuzzug des befreundeten französischen Königs verhindert haben. Es sind Variationen über das längst bekannte Thema, eine durch Ideologie geschickt verbrämte Machtpolitik des Anjou und des französischen Königs, die zur Erreichung ihres Ziels das Kaisertum in Italien beseitigen möchten. Doch alle diese Sonderfragen kann nur eine minutiöse Forschung für die Zeit von 1323—1334, die auch immer wieder die innerdeutschen Fragen in den Gesichtskreis ziehen muß, lösen. Erst nach dieser Untersuchung wird sich dann auch eine Charakteristik der handelnden politischen Persönlichkeiten geben lassen. Besonders schwierig wird das für Robert von Neapel sein, der, wie wir gesehen haben, zu Johann XXII. häufig das Verhältnis eines Schülers zu seinem wohlmeinenden, mit ihm in den Grundfragen übereinstimmenden Lehrer zeigt. Auch des Papstes gelegentliche Zornesausbrüche über Robert dürfen sicher nicht überschätzt werden. Aber eine Frage müssen wir doch hier noch streifen, nämlich die, ob Robert persönlich die Denkschrift von 1313 verfaßt hat. Einer seiner besten Biographen²⁰³⁾ neigt zur Bejahung dieser Frage²⁰⁴⁾. Die Flüchtigkeiten und historischen Schnitzer der Denkschrift würden diese Möglichkeit mindestens nicht ausschließen; denn Roberts literarische Bildung war in vielen Teilen oberflächlich²⁰⁵⁾. Meines Erachtens hat aber die Verfasserfrage gar keine grundlegende Bedeutung. Es genügt uns, daß wir aus der Denkschrift den politischen Willen Roberts dem Imperium gegenüber kennenlernen. Und dieser Wille ist durchaus eindeutig und lenkt sein politisches Handeln. War Pierre Dubois noch dabei stehen geblieben, die über-

202) Peter F a b r i, Arch. d. Stato di Modena unter dem Datum 1334 Mai 20. Der Text ist kürzer als der von M ü l l e r, Kampf I 393 n. 8 nach der Hs. Bibl. Nat. Paris, Lat. 4046, fol. 219, gedruckte.

203) S. R a g u s a, L'ingegno, il sapere e gl'intendimenti di Roberto d'Angio (1891).

204) A. a. O. 162.

205) S. R a g u s a 179 zeigt, wie Robert in seinen Traktaten vollkommen vom hl. Thomas abhängig ist.

nationalen Mächte, Kaisertum und Papsttum, unter französischen Einfluß zu stellen, so verneinte Robert die Existenzberechtigung des Kaisertums. Diese Haltung war erwachsen aus dem Erlebnis im Kampf gegen Heinrich VII. und aus der Hilfe, die Friedrich III. von Sizilien vom Kaiser erhalten hatte. Es ging für Robert dabei um die Ausschaltung des deutschen Kaisertums in Italien, und alle Gründe, die dazu herangezogen werden, sind akzidentiell und haben nur der politischen Willensbildung zu dienen.

Die Nationalstaaten hatten in der damaligen Zeit für ihre politische Freiheit die einfache Formel bereit, *quod dominus rex sit imperator in regno suo, ut imperare posset terre et mari et omnes populi regni sui eius regantur imperio*²⁰⁶⁾. Sowohl der uns längst bekannte Oldradus de Ponte wendet diesen Satz an, wie auch Andreas de Isernia, der am Hofe in Neapel mit Bartolomeo di Capua zusammenarbeitete²⁰⁷⁾). Der in sich gefestigte Nationalstaat machte sich die juristische Begründung seiner Unabhängigkeit leicht, da sie ja faktisch niemand mehr bestritt. England verbietet sogar im Jahre 1320 die Wirksamkeit kaiserlicher Notare, weil das Königreich von jeglicher Unterordnung unter das Imperium frei sei und nie eine solche gekannt habe²⁰⁸⁾). Französische Gesandte gingen so weit, diesen Satz im Verkehr mit dem Papsttum anzuwenden und den Papst nur mehr als private Person zum Schiedsspruch in Streitigkeiten zuzulassen²⁰⁹⁾). Johann XXII., der dem Kaisertum gegenüber so hohe Ansprüche stellte, nahm das stillschweigend hin. Das zeigt uns, daß beim Stellen des päpstlichen Anspruches an das Kaisertum ebenso wie bei Robert von Neapel nur politische Motive und keine weltanschaulichen vorhanden waren. Unter diesem Gesichtspunkt haben wir die Devolution kaiserlicher Rechte an den Papst *vacante imperio* zu sehen, wobei aber das Absurde sich ereignete, daß der Nutznieder dieses Satzes ganz willkürlich die Dauer der Vakanz verlängerte. Aber die deutschen Territorialherren begnügten sich mit diesem dürftigen Schleier juristischer Formeln, der nur notdürftig politische Machtziele verdeckte, weil das ganze Spiel auch ihrem Egoismus in territorialer Hinsicht zugute kam. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß Bernard Gui so schnell seine Rolle als Politiker aus-

206) So um 1303 in Frankreich, vgl. J. Rivièr e, *Le problème de l'église et de l'état au temps de Philippe le Bel* (1926) 426.

207) S. Ragusa, a. a. O. 95; Rivièr e, a. a. O. 427.

208) Vgl. S. 178 Anm. 38.

209) Vgl. S. 188.

spielte, weil er das gefährliche Wort *rex Alamanie* gebrauchte, das dem Papst unter Umständen das Konzept verderben konnte.

Wie in Deutschland, so waren auch für Italien Gründe vorhanden, die den einfachen Rechtssatz der Nationalstaaten nicht zur Anwendung kommen ließen. Die verschiedenen zur Macht strebenden Signori brauchten einen Rechtstitel, den sie je nach ihrer politischen Richtung beim Imperium oder beim Sacerdotium suchten. Der Vorkämpfer der Guelfen, Robert von Neapel, suchte in Norditalien seinen Einfluß als Vikar des Papstes zu gewinnen. Die Ghibellinenführer hatten ihre Vikariate von Heinrich VII. erhalten, leiteten ihre Rechte also vom Imperium ab. Johann XXII. erließ deshalb am 31. März 1317 die bekannte Dekretale, wonach *vacante imperio . . . ad sumnum pontificem, cui in persona beati Petri terreni simul et celestis imperii iura deus ipse commisit, imperii predicta iurisdictio regimen et dispositio devolvuntur*²¹⁰⁾. Wer nicht innerhalb zweier Monate auf seine kaiserlichen Ämter verzichtet, wird mit kirchlichen Strafen bedroht. Am 19. Juni 1317 wurde Cangrande von den beiden Legaten Bernard Gui und Bertrand della Torre namentlich zum Verzicht auf sein Vikariat aufgefordert. Cangrande erwiederte aber den Legaten, *quod ipsum processus sententia non tangebat in hac parte, sicut habuerat de confilio peritorum*. Wer sind diese periti, auf die hier Bezug genommen wird? Schon Scheffer-Boichorst hat Dantes Monarchia in diese Zeit gesetzt mit Gründen, die schwerlich hinwegdisputiert werden können²¹¹⁾, und Zingarelli²¹²⁾ und Hamps²¹³⁾ setzen sich für dieselbe Datierung um 1317 ein. Inhaltlich paßt die Monarchia genau in diesen Fragenkomplex. Die dritte Frage nämlich, die Dante in ihr beantworten will, *an auctoritas monache dependeat a Deo immediate vel ab aliquo dei ministro seu vicario*²¹⁴⁾ wird positiv dahin beantwortet, daß der Kaiser nur von Gott abhängig ist²¹⁵⁾. Damit ist aber der Anspruch des Papstes hinfällig, daß er *leges et decreta imperii* auflösen könne, auch *leges et decreta ligare pro regimine temporali*, denn das gehört nicht *ad officium clavium*²¹⁶⁾. Dieser Satz ist aber nun wirklich das Gutachten, das Cangrande den Legaten

210) Const. V 340 n. 401.

211) Aus Dantes Verbannung (1882).

212) La vita, i tempi e le opere di Dante II (1931) 683 f.

213) Die Abfassung der Monarchie in Dante's letzten Lebensjahren, Deutsches Dante-Jahrbuch (1935) 58 ff.

214) Mon. I 2.

215) Mon. III 16.

216) Mon. III 8; vgl. III 10.

entgegenhält, so daß mit großer Wahrscheinlichkeit Dante einer seiner *periti* ist. Auch dieses würde dann den Ansatz zu Frühjahr 1317 rechtfertigen, nach dem Erlaß der Dekretale von 1317 März 31. Dazu paßt auch die schwere Anklage Dantes gegen die *decretalistas*, *qui... suis decretalibus... imperio derogant*²¹⁷⁾, und sich damit über die Heilige Schrift hinwegsetzen²¹⁸⁾). Daß die Kurie in diesen Jahren Notiz von Dante genommen hat, beweist das Hineinziehen seines Namens in einen Ghibellinenprozeß im Februar 1320 mit der stereotypen Anklage der Zauberei²¹⁹⁾.

Nimmt man diesen positiven Anlaß für die Abfassung der Monarchia, so verliert auch die Tatsache ihre Seltsamkeit, daß Dante nur von der Monarchie des Augustus spricht und alle moderne Entwicklung derselben in seinem Traktat fortläßt. So wie Robert von Neapel an Hand von Bernard Guis Kaiserchronik in die Vergangenheit zurückgeht, Beispiele von bösen Kaisern sammelt und dadurch die Schädlichkeit des Imperiums nachweist, so weist Dante durch die Monarchie des guten Kaisers Augustus die Förderung der *humana civilitas* durch sie nach²²⁰⁾, ohne sich Gedanken darüber zu machen, woher in seiner Zeit der Kaiser die Machtmittel nehmen soll, um die Weltmonarchie herbeizuführen. Dementsprechend ist auch die Grundlage, die Dante dem Weltkaisertum gibt. Es kann sich nur gründen auf dem besten und fähigsten Volk, und das ist das römische²²¹⁾). So ist auch Dantes Blickrichtung auf Italien gewandt, und letzten Endes spielt bei ihm der nationale Gedanke auch eine Rolle, wenn er über das Weltkaisertum schreibt.

Dafür spricht noch eine andere Überlegung. Der Imperator kann nur dem Herrscher in Italien gegen das Papsttum die Herrschaftsrechte verleihen, die nötig sind, um es von den Verwüstungen des gleichen Papsttums, das ganz in französischen Händen ist, zu befreien, um die Rettung Italiens aus der Anarchie zu bringen. Deshalb wird das Devolutionsrecht, auf das die Guelfen ihre Ansprüche gründen, von Dante so leidenschaftlich bekämpft. Aber ein

217) Mon. III 3.

218) Ib: *Post ecclesiam vero sunt traditiones, quas decretales dicunt; que quidem et si auctoritate apostolica sunt venerande, fundamentali tamen scripture postponendas esse dubitandum non est.* Vgl. auch II 11.

219) Quellen und Forschungen XXVI (1935/36) 33. Vgl. auch die Gegenschrift *Fratris Guidonis Vernani, De potestate summi pontificis.*

220) Mon. I 16.

221) Mon. II 3.

Kaiser, der nicht in Italien eingreift, interessiert Dante nicht. Daher bietet die Monarchia keinerlei Andeutung über die damaligen beiden Thronkandidaten, den Dichter interessiert nur der abstrakte Rechtsboden seiner ghibellinischen Freunde.

Wir haben keine klaren Zeugnisse dafür, daß auch Dante für einen nationalitalienischen König, und zwar ghibellinischer Richtung eingetreten ist. Es steht aber fest, daß im Kreise um Cangrande, der seit 1318 *capitaneus generalis* aller Ghibellinen war, ähnliche Träume für ihn gehegt wurden, wie sie Robert auf guelfischer Seite hatte. Cangrande wird als Vorkämpfer gegen Robert gepriesen²²²⁾, und selbst auf der Gegenseite fürchtet man damals, daß er bald König von Italien sein würde²²³⁾. Als Cangrande in der Blüte seiner Jahre stirbt, da schildert ein Nachruf, wie alle Ghibellinen von der Lombardei bis zu den Marken ihren Führer verloren haben²²⁴⁾, und wie er in seinen Tugenden nur mit den besten antiken Römern verglichen werden könne²²⁵⁾. Seine Grabschrift gebraucht für ihn das Epitheton *augustus*²²⁶⁾.

In der Monarchia Dantes steht nichts mit dieser Gedankenwelt in Widerspruch, wenn wir das Weltkaisertum lediglich als Rechtsbegründung nehmen, wie es das Papsttum für die guelfischen Machthaber darstellt. Aber gleichzeitig spricht in Dantes Schrift ein so hoher Geist, der so weit über dem eigentlichen Parteidieselbe steht, daß er dadurch die zeitgemäße Wirkung wieder beschränkt. Wir fänden keine Spur davon, daß im politischen Tageskampf auf sie Bezug genommen wurde, wenn wir nicht auf die Widerlegungsschrift von 1327 verweisen könnten. Als im Jahre 1323 nach der Schlacht bei Mühldorf die Ghibellinen Ludwig den Rücken stärken in seinem Kampfe gegen den Papst, da werden viel konkretere und zeitgemäße Dinge herausgesucht, um den kaiserlichen Standpunkt zu rechtfertigen²²⁷⁾. Eine späte Wirkung kann man vielleicht feststellen: ob nicht bei der Kaisererhebung Ludwigs durch die Vertreter des römischen Volkes das zweite Buch der Monarchia Pate gestanden hat? Möglich wäre es durchaus, daß dieser Kaiser, der von

222) Vgl. das Gedicht in den *Poesie minori*, *Bollettino dell'Istituto storico italiano* XXIV (1902) 49.

223) Ib. 48: *e se valor, senno e fortuna bona
come fin a qui, per lui opraranno
el sarà re d'Italia e nanzi un anno.*

224) Ib. 75. 225) Ib. 67.

226) Ib. 57. 227) Stengel, *Nova Alamanniae I* (1921) 71 n. 123.

1315 ab bis 1323 kaum Fühlung mit Italien hatte, das für realisierbar hielt, was andere nur noch als Fassade für eigene machtpolitische Ziele anwandten. Da ihm aber die Macht zur Realisierung seiner Ansprüche fehlte, blieb auch sein Titel ein leeres Wort. Die Nationalstaaten-Idee hatte sich unter Johann XXII. durchaus durchgesetzt, die Nationalstaaten führten die Politik, und Kaisertum und Papsttum hatten sich entweder in ihren Dienst begeben oder waren doch mindestens von ihnen in die Defensive gedrängt.

A N H A N G I.

1.

Ratifikation des Papst Johann XXII. geleisteten Treueides für das Königreich Sizilien.

1317 Mai 29.

Orig. Perg. Vat. Arch. A. A. Arm. I—XVIII 498, Goldsiegel König Roberts an rot-gelben Schnüren, vergl. die Abbildung in P. Sella, *Le bolle d'oro dell'Archivio Vaticano* (1934) n. 17. Das Regest auf der Rückseite hat den Wortlaut wie in dem Archivinventar bei Muratori, *Antiquitates VI* 112; vergl. dazu Quellen und Forschungen XXV 286. Zur abschriftlichen Überlieferung vergl. S. 181 Anm. 64.

Sanctissimo in Christo patri et clementissimo domino Johanni divina providentia sacrosante ac universalis Romane ecclesie summo pontifici Robertus dei gracia rex Jerusalem et Sicilie cum reverentia et honore devota pedum oscula beatorum. Nobilis vir Bertrandus de Baucio comes Montis Cauersi dilectus cognatus familiaris consiliarius et fidelis meus per litteras suas mihi nuper aperuit, quod in protestatione sacramenti fidelitatis et homagii, ad quam eum benigne et speciali gracia meo nomine recepistis idem comes ad nostri et ecclesie Romane cautelam suas concessit litteras sub serie subsequenti.

Nos Bertrandus etc. wörtlich wie *R a y n a l d u s* 1317 § 23 Abs. 2 f. Ego igitur, pie pater, predicta gracia vestra gratus, sicut et de alis vestris beneficiis esse deo dante confido, omnia et singula in prefatis litteris dicti comitis contenta ratificans et acceptans illis expresse consencio et mea ratihabitione confirmo. In cuius rei testimonium presentes litteras fieri feci et aurea bulla mee maiestatis impressa typario communiri.

Actum Neapoli anno domini millesimo trecentesimo septimo decimo et datum ibidem per manus Bartholomei de Capua¹⁾ militis logothete et prothonotarii regni Sicilie, sub eiusdem annis domini, die vicesimonono Maii, quinetdecime inductionis, regnorum meorum nono.

1) Eigenhändige Unterschrift.

2.

König Philipp V. von Frankreich beglaubigt Heinrich von Sully, Buticularius Francie, als seinen Gesandten bei Papst Johann XXII.

(1321) April 22.

Instr. Misc. 763 (vgl. S. 191) fol. 2 des Papierms.

. . . care, que nos eidem transmisimus sub nostro signo signata, sanctitatis vestre clementiam deprecamur, ut in hiis, que ex parte nostra et dicti germani nostri in hac parte idem consanguineus noster vobis duxerit exponenda, fidem plenariam adhibentes ea ad exauditionis gratiam nostrorum intercessione precaminum admittatis, ita quod nos et dictus germanus noster nostro in hac parte desiderio non fraudemur.

Actum apud Balgenciacum XXII die Aprilis.

3.

Gesandtschaftsinstruktion des französischen Königs für Sully und die dem Papst zu übergebenden Artikel.

(1321 April 22)

Instr. Misc. 763 fol. 2 des Papierms.¹

Sire²) de Seuly, beau cousin!

Ce sont les articles et les requestes que li messager de nostre chier et feal frere le comte de la Marche ont a faire a nostre saint pere le pape, les queles nous uous enuoions souz nostre seignet.

Pere saint, vous sauez, comment li roy de France leur enfanz et leur lignee ont touz iours eu liglise de Romma en tres grant amour honneur et reuerence et ont voulu et pourchacie a leur pouoir la tranquillite la paiz le bien et lonneur de la dite eglise et le subgez venir a obeissance a une liglise.

Item il ont touz iours acostume, que toutes foiz, que aucun sont en guerre ou en aduersite et il leur sont venu requerre aide conseil et confort a paiz auoir, il les ont volunters conseille conforte et aide en pitie et en vraie charite a paiz auoir et concorde.

Item entre les autres choses, quil ont plus desire en cest siecle et ont encore plus a cuer, cest le saint voiage doutre mer et de pourchacier toutes les choses a ce profitables et de oster (et faire hoster) a leur pouoir touz les empeschementz que pourroient (nuire et) destourber le saint voiage.

Item saint pere, se messieurs Mathe Vicontes ses enfanz ses amiz (et) le commun de Milan et leur aidant estoient reconcilie a la dite eglise et fussent en lamour et en vraie obeissance de leglise, si comme il le desirent moult, par ce porroit estre paiz et concorde pourchaciee par le pais et mesmement entre euls et le roy de Sezile, la quelle chose seroit grant auancement et adrecement au dit saint voiage, et par ce pourroient estre oste plusours perilz et empeschementz que sont et pourroient venir par la guerre ou autrement, li passage ne se feroit pas seurement.

- (5) Item³⁾ les dites personnes ont plusieurs foiz enuoie leur messages au roy et a monsieur de la Marche et ont offert a grant instance le gouernement et le seigneurie du pais et euls metre en la garde et lobeissance monsieur de la Marche, la quele il na voulu accepter ne prendre pour lonneur et la reuerence de liglise, se ne nestoit du conseil et de la volonte de vous et de nostre seignour le roy.
- (6) Item il ont plusieurs foiz enuoie et supplie au roy et a monsieur de la Marche, que pour pitie et pour charetie il leur vousissent aide confort et conseil donner, comment il peussent estre reconcilie a liglise et estre en la grace et en la vraie obeissance de la dite eglise.
- (7) Item monsieur de la Marche pour lamour de la dite eglise et pour le grant bien que de ce pourroit venir par tout le pais, especiaument au roy de Sezile, et pour laide et ladrecement, qui de ce pourroit estre acquis au dit saint voyage, et pour la deuocion, quil a veu en euls, a enuoie par deuers vous, pour vous supplier et prier, quil vous plaise en pitie et en misericorde de les receuoir en vostre grace et en vostre obeissance et offrent et sont prest de faire la voluntee au roy et de monsieur de la Marche, li quil leur feront faire tout quil vous deura, et a liglise aussi souffrire.
- (8) Declarat i o.⁴⁾). Saint peres, len declaire cest article en ceste maniere, que lentente deu roy e de monsieur de la Marche est, que li dessusdit viennent a vous et a leglise a vraie obedienee et vos fassent satisfaction deue, et que ce soit parmi vostre main et de leglise et par ce vous requierent, que vous les veuliez absoldre e reconcilier.
- (9) Item euls reconciliez et absolv li roys e monsieur de la Marche tantost entendront aus dites paiz et concorde faire et pourchacier, et il leur ont promis que il les en creiront, mes il ne veulent pas auoir parle iusques a tant, quil soient reconciliez et absolv, pour doute, dencourre la sentence pour cause de participacion, et ce fait len traitera a euls, comment il veullent aider et par mer et par terre a faire et ordener le dit saint voyage.
- (9a) Item, saint pere, liglise ne refuse nulle foiz ceuls qui sumilient et viennent en obeissance a li et pour ce vous supplions nous comme desus est dit, que pour pitie e pour misericorde vous les voullez recevoir a ce. In tali loco erat impressum in dicta cedula parvum signetum regis, post quod signetum erat inmediate insertus in eadem cedula articulus qui sequitur:
- (10) Item vous requeriez a nostre saint pere, que monsieur de la Marche pour le grant bien, que en pourroit venir, les puisse prendre en sa protection et en sa garde sanz preiudice de leglise ne de lempire et le droit de leglise et de lempire sauf et garde en toutes chouses.

1) Die Abschrift leitet die Instruktion mit folgenden Worten ein: *Sequitur tenor dicte cedula eidem buticulario per prefatum dominum regem ducte ac dicto domino nostro exhibite.*

2) Von hier die zweite Hand des Papierns.

3) fol. 2' des Papierns.

4) Nur foll. 5 und 3; declaratio am Rande.

4.

Protokoll über die Überreichung der Bittschrift des französischen Königs in Sachen der Visconti an den Papst im Konsistorium und über die Erklärung seiner Gesandten.

1321 Mai 22.

Instr. Misc. 763, Papierms. fol. 4¹); Schrift der ersten Hand, Entwurf.

Subsequenter vero die altera sc. a) XXII^a dicti mensis dicto buticulario pro dicto domino rege Francie prenominatisque nunciis una cum Sanceto de Bousayo, Herpino Derquerii militibus, Petro Roderii canonico Lemovicensi pro dicto domino comite Marchie comparentibus coram domino nostro papa prefato, assistantibus eidem domino tunc temporis reverendis patribus dominis cardinalibus ultimo nominatis, videlicet dominis B(erengario) Tusculano, S(ymone) S. Prisce, P(etro) S. Stephani ac A(rnaldo) S. Eustachii cardinalibus, dumtaxat aliquali collatione per ipsos nuncios b) cum eodem domino nostro super dicta ambaxiata prehabita predicti nuncii et buticularius supradictus cecedentes ad partem habito inter se per aliquod spacium temporis secreto colloquio aliqui paulo post ad domini nostri ac dominorum predictorum cardinalium presenciam redeuntes quandam cedulam nomine et vice dictorum domini regis et c^c) comitis, ambaxiatam, pro qua ad ipsum dominum nostrum ab ipso comite destinati fuerant, cum quibusdam declarationibus circa illam d^d) continentem ut dicebant eidem domino nostro exhibuerunt, cuius tenor sequitur sub hiis verbis: Peres saint etc. wie S. 211²).

a) sc. bis comite Marchie über getilgtem prenominatis nunciis una cum buticulario memorato und am Rande.

b) per ipsos nuncios über der Zeile.

c) regis et über der Zeile.

d) cum quibusdam ... illam mit Verweisungszeichen am Rande.

1) Die Blätter sind heute in der richtigen Folge gebunden, tragen aber die alte Foliierung, die vor der richtigen Ordnung bestand.

2) Die z. T. abweichende Orthographie ist nicht angemerkt; es fehlt § 10.

5.

Protokoll der Verhandlungen im Consistorium über die Aussöhnung der Visconti mit der Kirche.

1321 Mai 22.

Orig. Notariatsurkunde auf Pergament. Instr. Misc. 763, 1. Die 4 Siegel der Kardinäle, die nach gleichzeitiger Aufschrift auf 3 noch vorhandenen Presseln einst darangehängt waren, fehlen heute. Reks. von der Hand C o n t e l o r i s: Jo. 22 an. 1321, Cedula Regis franciae in negotio Matthei Vicecomitis.

Anno domini M^o CCC^o vicesimoprimo dieque vicesimasecunda mensis Maii inductione quarta pontificatus sanctissimi patris domini nostri domini Johannis divina providentia pape XXII., in presentia eiusdem domini nostri pape et reverendorum patrum dominorum Berengarii episcopi Tusculani, Symonis S. Prisce et Petri tituli S. Stephani in Celionmonte sancte Romane ecclesie vicecancellarii, presbyterorum, et Arnaldi S. Eustachii diaconi cardinalium, pro domino regis Fancie et Navarre

dominus Henricus dominus de Suliaco, buticularius Francie, et pro domino comite Marchie dominus Gautherus de Castellione, filius constabuli Francie, Matheus de Tria, marescallus Francie, Johannes de Arreblayo, milites, magister Andreas de Florencia, utriusque iuris professor, canonicus Cenomanensis, Petrus Remigii, ipsius comitis consiliarius, magister Jacobus de Virtuto, dicti comitis notarius, domini Sanctetus de Boussay, Herpinus Derquerii, milites, magister Petrus Roderii, Lemovicensis canonicus, dicti comitis cancellarius, ad Romanam curiam specialiter nuncii destinati, nomine et vice eorundem domini Philippi regis Francie et Navarre et domini Karoli comitis Marchie, fratris sui, tradiderunt quandam pargameni cedulam quosdam articulos et declarationes continentem, cuius cedula tenor de verbo ad verbum sequitur in hec verba: Peres saint etc. wie n. 4, (ohne § 10).

Quam siquidem cedulam articulos et declarationes et cetera universa et singula in dicta cedula scripta et contenta dictus magister Andreas legit in presentia omnium predictorum. Post quam lecturam dictus dominus noster papa interrogavit predictos nuncios, si ipsi tradebant dictam cedulam articulos et declarationes et cetera universa et singula in ea contenta et scripta, item si ipsi dicebant predicta universa et singula in dicta cedula contenta. Quorum quilibet per ordinem et omnes responderunt, quod sic et quod ita volebant et consentiebant, sicut in dicta cedula continetur et vice et nomine dictorum dominorum regis et comitis.

In quorum testimonium et ad futuram memoriam nos Berengarius miseratione divina episcopus Tusculanus sigillum nostrum duximus presentibus apponendum. Et nos Symon tituli S. Prisce presbyter cardinalis sigillum nostrum presentibus apponi fecimus et appendi. Nos vero Petrus tituli S. Stephani in Celiomonte presbyter cardinalis S. Romane ecclesie vicecancellarius sigillum nostrum presentibus duximus appendendum. Nosque Arnaldus S. Eustachii diaconus cardinalis presentes litteras fecimus sigilli nostri munimine roborari.

6.

Protokoll über die Überreichung der Artikel Charles de la Marche, die seine Bitte um Aussöhnung der Visconti mit der Kirche enthalten, gelegentlich der Intervention, die er zusammen mit seinem Bruder, dem französischen König, zugunsten der Mailänder Herren beim Papste unternimmt.

1321 Mai 22.

Instr. Misc. 763, Papierms. fol. 5', Entwurf¹⁾.

Postmodum vero, altera die, magister Andreas et P(etrus) Remigii predicti exhibuerunt quandam cedulam sigillis seu signetis dominorum Gautherii marescalli et Johannis de Arreblayo militum ac Petri Remigii sigillatam, ita tamen, quod sigillum dicti domini Gautherii erat post verbum illud 'envers vous' positum in fine declarationis septimi articuli²⁾, et post aliqua alia sequebantur. Tria autem aliorum sigilla erant post totam scripturam impresa cedula supradicte²⁾, cuius quidem cedula tenor noscitur esse talis: Peres saint etc. wie S. 211, mit einigen Ab-

weichungen. Am meisten weicht Artikel 8 ab, der folgenden Wortlaut hat: Sains peres, nous declaironns cest article . . . vraie obedience par leurs procureurs qui present sont en vostre court, ou par autres soufisamment fondez et vous facent . . . e reconcilier, et que pour amour du roy e de monsieur de la Marche vostre devot fiez vous les voulliez recevoir gracieusement et faire grace en tele maniere, quil sapercevoient, que leurs prieres leur aient ualu envers vous.

1) Der Entwurf ist von der ersten Hand geschrieben, aber mit dem nächsten Blatt, fol. 3, setzt wieder die zweite Hand ein.

2) Nach der Abschrift dieses Artikels, der declaratio, ist vermerkt: *in tali loco est impressum in dicta cedula maius de quatuor sigillis superius nominatis.* Unter dem letzten Artikel der Abschrift steht wieder: *in tali loco sunt impressa in eadem cedula tria sigilla de predictis quatuor superius expressatis.*

7.

Anweisung über die Abfassung des Protokolls, daß eine Antwort des Papstes an die Prokuratoren eingefügt werden soll.

1321 Mai 22.

*Instr. Misc. 763 fol. 5', auf dem oberen Rande, in ganz verlöschter Schrift*¹⁾.

Iustum articulum debet precedere in ordine tradite cedula quatuor signis signata, de quibus fuit mentio: 'II^a tamen die tunc quedam sedula etc.'²⁾, et etiam alia que interim facta fuerunt, videlicet, quod dicti nuncii vocati fuerunt coram domino^{a)} papa, et in presentia domini Soliaci et dominorum predictorum cardinalium dominus noster respondit eis, quod ipse habebat de consilio omnium fratrum suorum, quod scriberet domino regi et domino Karlo sic quod deberent contentari. Et ibidem inter alia interrogavit eos, si haberent mandatum ad hoc, quod supplicabant, et tunc ipsi exhibuerunt, ut in fine istius quaterni dicitur, et post hec omnia exhibuerunt istam sedulam, de qua fit hic mentio³⁾, et quandam aliam de qua fit mentio infra, cum dicitur: 'sequenti autem die etc.'⁴⁾.

a) Über *et in presentia* mit Verweisungszeichen.

1) Dem Sekretariat der Vat. Bibl. habe ich für gütige Erlaubnis zur Benutzung ihrer Quarzlampe zu danken, wodurch die Entzifferung wesentlich erleichtert wurde.

2) Vgl. S. 213, Protokoll über die Überreichung der Bittschrift, *subsequenter vero, die altera usw.*

3) Vgl. S. 214, Protokoll über die Überreichung der Artikel Karls.

4) Vgl. S. 213 (wie Anm. 2).

8.

Protokoll über eine Kommissionsitzung zur Beratung der Aus- sönungsverhandlungen mit den Visconti.

1321 Juni 3.

Instr. Misc. 763, Papierms. fol. 3' unten, in ganz verlöschter Schrift, wovon die letzte Reihe auch unter der Quarzlampe nur noch wenige Worte erkennen läßt.

Demum autem prefatus sanctissimus pater commissit (!) reverendis patribus dominis Berengario Tusculano episcopo, Symoni S. Prisce,

Pietro S. Stephani in Celiomonte, S. Romane ecclesie vicecancellario, presbyteris et Bertrando S. Marie in Aquiro dyacono cardinalibus, quod vocarent coram se prefatos nuncios, eosque audirent super potestate, quam se asserebant habere, illamque viderent et audirent et copiam haberent potestatis eiusdem sub forma publica et eidem domino nostro pape referrent. Qui domini cardinales vocaverunt nuncios supradictos et coram se venire fecerunt in domo prefati domini Tusculani die Mercurii, que fuit tercia die mensis Iunii, pontificatus eiusdem domini nostri pape anno V (1321), vid. marescallum Francie, Johannem de Arreblayo milites, Petrum Remigii et magistrum Andream de Florencia. A quibus nunciis prefati domini cardinales petierunt, quod ostenderent potestatem, quam haberent et procreationem suam, et copiam de ea facerent sub forma publica, quia ipsi parati erant eos super illa audire et dictam copiam recipere et domino nostro prefato refferre, ut deliberare posset idem dominus noster papa, quid poterat facere cum nunciis memoratis, quia super hoc a prefato domino nostro potestatem habebant et speciale mandatum. Dumtaxat qui nunci [nec pote] statem legerunt nec copiam fecerunt nec illam ostendiderunt, licet verbo dixissent, quod copiam facere ipsi non [voluissent] per predictos cardinales, quia eos super missis[?] [.....] cognoscet et ipsi pro se affuerunt [...] quidam [...] vice [...] instrumentem suum exhibentes ibidem.

9.

Robert von Neapel quittiert über ein vom Papst empfangenes Darlehen auf die Zehnten von 10.000 Florenen als Subsidium für die Ausübung des Vicariats in Tuscien und in der Lombardei.

Dat. Avignon, 1320 Juli 20.

Orig. Perg. (vom Siegel nur noch die breite Pressel vorhanden), Vat. Arch. A. A. Arm. C 449, vgl. Mollat 12293.

Robertus dei gracia rex Jerusalem et Sicilie, ducatus Apulie et principatus Capue, Provincie et Forcalquerii ac Pedimontis comes. Quisque tenetur ex debito agnoscere bonam fidem, set ad id potius censetur regalis excellentia obligata. Et ideo testimonio presentium litterarum universis facimus manifestum, et ex certa scientia profitemur maiestatem nostram reali numeratione, ex integro liberali mutuo recepisse a sanctissimo in Christo patre et domino nostro domino Johanne sacrosancte et universalis ecclesie summo pontifice decem milia florenorum auri boni et ligitti ponderis cunei Florencie nobis liberaliter mutuante in subsidium vicariatus in partibus Tuscie et Lombardie civitate Janue eiusque districtu ac terris et locis ecclesie penitus exceptis per sanctissimum in Christo patrem e dominum dominum Clementem summum pontificem felicis recordationis culmini nostro concessi, et prefati domini nostri domini Johannis confirmationis et approbationis munimine roborati exolvendorum ipsi domino nostro de decimis ex dicte sedis munificencia per ipsum excellentie nostre gratiose concessis in subsidium vicariatus prefati ad honorem S. matris ecclesie ex devotorum ipsius in partibus memoratis, prout littore apostolice concessionis dictarum decimarum se-

riosius continent et declarant expressim, et deliberato proposito et consulto concedentes, quod prefatus dominus noster summus pontifex dicta decem milia florenorum una cum aliis pecunie quantitatibus per prefatum dominum nostrum summum pontificem nobis mutuatis et tam per nos quam per procuratores nostros sibi litteratorie vel alias obligatis deducere et retinere, sibique solvere possit de decimis memoratis; promittentes in verbo regie maiestatis pro nobis nostrisque successoribus et heredibus quibuscumque predictam deductionem retentionem et solutionem dictatorum decem milium florenorum et aliarum premissarum pecunie quantitatuum de decimis supradictis nos gratas ratas firmas et irrevocabiles perpetuo habituros nichilque nos dicturos facturos vel procuraturos tacite vel expresse directo vel per obliquum vel alio quoquo modo, quominus predicta omnia et singula iuxta premissorum seriem validam obtineant roboris firmitatem, illa omnia vallantes et promittentes sub cautelis clausulis et solemnitatibus oportunis. In quorum omnium testimonium et ubiorem securitatem imposterum presentes litteras fieri et pendentia maiestatis nostre sigillo iussimus comuniri. Datum Avinione per magistrum Matheum Filmarinum de Neapoli¹⁾, iuris utriusque professorem, locumtenentem prothonotarii regni Sicilie, dilectum consiliarium familiarem et fidelem nostrum. Anno domini M^oCCC^oXX^o, die vicesimo mensis Julii, tertie inductionis, regnorum nostrorum anno duodecimo²⁾.

1) Der Name, in anderer, flüchtiger Schrift, ist eigenhändig.

2) Rechts auf Bug: *R[egistra]ta*.

10.

Protokoll über den Empfang von 10.000 Florenen durch Raynaldus de Roceyo und Angelus de Melfia, thesaurarii und Prokuratoren Roberts von Neapel, in Gegenwart des päpstlichen Auditors und anderer Zeugen.

Dat. Avignon 1320 Juli 21.

Notar. Instr. mit Siegel des Auditors an Pressel, Vat. Arch. A. A. Arm. C 462, vgl. Mollat 12294. Auf der Rückseite Spuren eines roten, eckigen Signets.

11.

Robert von Neapel quittiert ein vom Papst empfangenes Darlehen auf die Zehnten von 10.000 Florenen als Subsidium für die Ausübung des Vicariats in Toscana und in der Lombardei.

Dat. Avignon 1320 Sept. 18.

Orig. Perg. mit zerbrochenem Thronsiegel Roberts an gelb-roten Schnüren, Vat. Arch. A. A. Arm. C 458, vgl. Mollat 14392. Der Text ist wie n. 9. Links auf dem Bug: Registrata in cancellaria et pennae prothonotarium et etiam in camera.

12.

Robert von Neapel stellt eine ausführlichere Quittung als n. 11 über dieselbe Summe von 10.000 Florenen aus.

Dat. Avignon 1320 Sept. 18.

Orig. Perg. mit kleinem Fragment des Thronsiegels an breiter Pressel, Vat. Arch. A. A. Arm. C 459, vgl. Mollat 14392.

Robertus etc. wie n. 9 bis summo pontifice, tradentibus numerantibus et liberantibus dominis G. dei gracia episcopo Massiliensi camerario et Ademario Amelii thesaurario eiusdem domini nostri summi pontificis liberaliter mutuante decem milia florenorum boni et puri auri, iusti et retti ponderis cunei Florencia per manus Raynaldi de Rocceyo consiliarii et Angeli de Melfia thesaurariorum familiarium nostrorum procuratorum et specialium nunciorum nostro rem ad hoc in subsidium vicariatus in partibus Tuscie et Lombardie civitate Janue eiusque districtu ac terris etc. bis quantitatibus per prefatos dominum nostrum summum pontificem seu camerarium ac thesaurarium etc. wie n. 9 bis roboris firmitatem, ratificantes nichilominus ex habundanti obligacione promissione interpositas nomine et de mandato nostro per dictos procuratores nostros de predictis decem milibus florenorum apud dictos camerarium et thesaurarium nomine dicti domini nostri summi pontificis recipientes, prout in instrumento publico inde confecto per manus Nicolai notarii, Guillelmi de Buclano publici apostolica et imperiali auctoritate notarii sub sigillo auditoris camere dicti domini pape et sub dato diei vicesimiprimi mensis Septembbris anno a nativitate domini millesimo trecentesimo vicesimo inductione quarta seriosius continentur, reservato curie nomine, quod si processu temporis inveniantur, alie recognitionis littere nostre facte sub dato anni domini millesimi trecentesimi vicesimi et diei octavodecimi eiusdem mensis Septembbris ac dicte quarte inductionis de predicta quantitate pecunie pro cassis nullis et initis habeantur, set presentes tantum unum habeant et vigore. In quorum etc. wie n. 9¹⁾.

1) Links auf Bug: *R[egistra]ta in cancellaria et penes prothonotarium.*

13.

Protokoll über den Empfang von 10.000 Florenen durch Raynaldus de Roceyo und Angelus de Melfia, thesaurarii und Prokuratoren Roberts von Neapel, in Gegenwart des päpstlichen Auditors und anderer Zeugen.

Dat. Avignon 1320 Sept. 19.

Notar. Instr. mit Siegel des Auditors an Pressel, Vat. Arch. A. A. Arm. C 461, vgl. Mollat 14393. Auf der Rückseite Spuren eines roten, eckigen Signets, das in der Mitte noch einen Schild sichtbar werden lässt.

14.

Robert von Neapel stellt eine Quittung über ein vom Papst empfangenes Darlehen von 6.500 Florenen aus.

Dat. Avignon 1321 Juni 26.

Orig. Perg. (vom Siegel nur noch die Pressel vorhanden), Vat. Arch. A. A. Arm. C 460, vgl. Mollat 14403 mit falschem Datum.

Robertus etc. wie n. 9. Quisque tenetur etc. Et ideo testimonio presentium litterarum notum facimus universis et ex certa scientia profitemur maiestatem nostram reali numeratione et ex integro liberali mutuo recepisse a sanctissimo in Christo patre et domino nostro domino Johanne sacrosancte ac universalis ecclesie summo pontifice tradentibus nume-

rantibus et liberantibus in Christo patre G. dei gracia episcopo Massiliensi, camerario, et Ademario thesaurario ipsius domini nostri summi pontificis nomine eiusdem domini nostri per manus Raynaldi de Rocceyo consiliarii et Angeli de Melfia thesaurariorum et familiarium nostrorum procuratorum et specialium nunciorum ad hoc florenorum auri sexmilia quingentos in bonis et electis florenis auri legitimi ponderis et cunei Florentini nobis liberaliter mutuante, promittentes in verbo regie maiestatis pro nobis nostrisque successoribus et heredibus quibuscumque receptionem et habicionem dictorum florenorum auri sexmilia quingentorum et obligaciones quaslibet per predictos thesaurarios et procuratores nostros nomine nostro factas, habentes ad hoc plenariam potestatem, prout in litteris procurationis sub maiestatis nostre sigillo eis datis de eadem quantitate plenius continetur, gratas ratas firmas et irrevocabiles perpetuo habituros, nichilque contra predictum vel premissorum aliquod nos dicturos facturos vel procuraturos tacite vel expresse directo vel per obliquum vel alio quoquomodo ac ea restituere reddere solvere et numerare integraliter et perfecte predicto domino nostro summo pontifici seu eius aud (!) eiusdem ecclesie camerario vel thesaurario ad omnem voluntatem et beneplacitum prefati domini nostri vel dictorum camerarii et thesaurarii, qui nunc sunt vel pro tempore fuerint, obligantes nichilominus proinde nos predictos heredes et successores nostros ac census redditus et proventus omnes et singulos regni nostri Sicilie et comitatuum Provincie et Forcalquerii predictorum, valentes etiam et promittentes predicta omnia sub cautelis clausulis et sollempnitatibus oportunis. Volumus insuper et declaramus, quod predicta pecunia que, sicut praedicitur recepta est per predictos thesaurarios et procuratores nostros pretextu presencium non intelligatur aliquatenus duplicata. In quorum testimonium etc.

Dat. Avinione (*wie n. 9 mit eigenhändigem Namen des Matheus*) anno domini M^oCCCXXI^o, die XXVI^o mensis Junii, IIII^e indictionis, regnum nostrorum anno terciodecimo¹).

1) Links auf Bug: *R(egistra)ta in cancellar(ia) et penes prothonotar(ium)*.

15.

Protokoll über den Empfang der 6.500 Florenen durch die beiden genannten Prokuratoren.

Dat. Avignon 1321 Juni 23.

Notar. Instr. mit Siegel des Auditors an Pressel, Vat. Arch. A. A. Arm. C 463, vgl. Mollat 14404. Inseriert ist auch die Ernennung der Prokuratoren durch Robert dat. 1321 Juni 22. Das Signet auf der Rückseite (vgl. n. 10 und 13) ist abgekratzt.

A N H A N G II.

Die handschriftliche Überlieferung der sogenannten Bulle *Ne pretereat*.

I. Die einzige zeitgenössische Überlieferung ist im Staatsarchiv Florenz, Diplomatico Appendix tom. I parte 11 fol. 97r, v vorhanden;

danach schlecht gedruckt von F. Z i m m e r m a n n, Eine Urkunde des Papstes Johann XXII. vom Jahre 1317, MIÖG XIV (1893) 330—334. Nach gütiger Mitteilung des Direktors des Staatsarchivs, Herrn Dr. P a n e l l a, dem ich für manche liebenswürdige Auskunft zu großem Dank verpflichtet bin, stammt dieses zweiseitig beschriebene Pergamentblatt aus dem Archivio delle riformagioni, d. h. aus dem alten Kommunalarchiv von Florenz. Wie es dorthin gekommen ist, läßt sich leider nicht mehr feststellen. Auch die Schrift sagt nichts Eindeutiges über den Ursprung aus: es ist die typische italienische Kanzleischrift mit französischem Einschlag, wie sie in Neapel, an der Kurie und auch sonst zu Anfang des 14. Jahrhunderts zu finden ist. Somit steht der Annahme nichts im Wege, daß in dieser Abschrift der Entwurf Roberts vorliegt, den er dem befreundeten Florenz übermittelte.

II. Alle Abschriften späterer Zeit gehen textlich auf diese Kopie zurück. 1. Die Abschriften des Vatikanischen Archivs: a) Principi 14 a (Ende des 16. Jahrhunderts) fol. 486 (neu 502); b) Misc. Arm. XI 78, fol. 35, worin die Bulle eine besondere Lage von 6 Papierblättern bildet (nach einer schwer lesbaren Randnotiz äußert 1580 ein Auditor Rotae Lancilotto seinen Zweifel an der Echtheit); c) Arm. XXXII 34 (ebenfalls 16. Jahrhundert) fol. 91v. Alle drei Handschriften sind von R i e z l e r, Vat. Akten n. 1637 benutzt, auch der Druck F e l t e n I 63 geht auf eine dieser Kopien zurück. 2. Florenz: a) Bibl. Naz. II, IV 495, n. 43 vgl. M a z z a t i n t i, Inventario XI (1901) 70f.; Druck H o e f l e r, Oberbair. Archiv I 109 n. 113 und Aus Avignon S. 42; b) Staatsarchiv Florenz, Carte Strozziiane, Serie I filza 46 fol. 1 und filza 47 n. 47 fol. 158, vgl. Inventario I (1884) 250 u. 261.

Die Anfänge der Bruderschaft am Deutschen Campo Santo in Rom

Von Karl August Fink.

Die Bemühungen De Waals um die Erforschung der Anfänge der Bruderschaft am Campo Santo haben ebensowenig wie die Untersuchungen von E. David, seinem Nachfolger im Amte des Rektors, das Dunkel gelichtet, das über der Entstehung dieser Stiftung liegt¹⁾. Eine endgültige Darstellung wird man auch erst geben können, wenn die Arbeiten am Repertorium Germanicum, die systematisch alle auf Deutschland bezüglichen Dokumente des Vatikanischen Archivs verzeichnen, für die Zeit um die Mitte des 15. Jahrhunderts zum Abschluß gelangt sind. Es ist daher nicht meine Absicht, jetzt schon diese Frage erneut zu prüfen, sondern ich beschränke mich hier darauf, die unten abgedruckte Urkunde wiederzugeben und in kurzer Einführung die wichtigsten Ergebnisse hervorzuheben, wobei die volle Auswertung erst in anderem Zusammenhang unter Heranziehung etwa noch auftauchender Dokumente erfolgen kann; ebenso bedürfen die topographischen Angaben der bisher schon bekannten Stücke wie auch des hier veröffentlichten Textes noch einer fachmännischen Untersuchung.

Für die Gründungsgeschichte der Bruderschaft hat De Waal alles zusammengetragen, was irgendwie von Bedeutung zu sein schien; es sind aber nur die spärlichen Angaben in den beiläufigen Erwähnungen der beiden Suppliken von 1455 und 1466, die ihm und allen anderen, die sich damit beschäftigten, zur Verfügung standen²⁾. Die Gründung verlegte man mit Recht in das Jubeljahr 1450, wenn

1) Anton De Waal, *Der Campo Santo der Deutschen zu Rom* (1896) 46—55.
Paul Maria Baumgarten, *Cartularium vetus Campi Sancti Teutonicorum de Urbe* (Römische Quartalschrift, Supplementheft XVI [1908]). Emmerich David, *Überreste des vatikanischen Trikliniums Leos III. im Campo Santo*; Römische Quartalschrift XXXI (1924) 139—150. Derselbe, *Vorgeschichte und Geschichte des Priesterkollegiums am Campo Santo*, Römische Quartalschrift XXXV (1927) 7 ff.

2) Baumgarten, *Cartularium* 16 Nr. IX; 23 Nr. XIII.

auch De Waal noch einige Jahre früher hinaufgehen möchte. Das hier abgedruckte Dokument kann uns etwas weiter führen; es ist ein Notariatsinstrument auf Pergament und befindet sich im Hauptstaatsarchiv in München: Haus- und Familiensachen, kirchliche Generalgegenstände, Faszikel 5³⁾). Ausgestellt ist das Instrument in Rom im Campo Santo bei St. Peter, 1454 Dezember 29, in mehreren Exemplaren für die eingangs und am Schluß aufgeföhrten Empfänger. Wir haben es ohne Zweifel mit dem in der bekannten Supplik des Johannes Lichtenfelser aus Lichtenfels genannten „publicum instrumentum“ zu tun, wie auch aus unserer Urkunde eine Reihe von textlichen Formulierungen in die erwähnte Supplik und auch in die vom Jahre 1466 übergegangen sind⁴⁾). Die Urkunde, in der umständlichen und langatmigen Fassung der Notariatsinstrumente geschrieben, zerfällt der Anlage nach in zwei Teile (von mir mit I, II bezeichnet); eine lange historische Einleitung mit wichtigen Nachrichten und eine notarielle Festlegung der erweiterten Statuten oder Satzungen.

Schon der Anfang bringt uns endlich den vollen Namen des so oft genannten „Fridericus Alamanus“, es ist Fridericus Frid de Meydenburga⁵⁾). In langer Darstellung wird sein Verdienst um den Friedhof bei St. Peter gerühmt: von den Kanonikern erhält er zweimal eine Wohnung zugewiesen und zahlt dafür an dieselben und an das Hospital je einen Dukaten. Lange Jahre versieht er das Amt des Totengräbers und soll im Jubeljahr 1450 eine ganz erstaunliche und unmöglich erscheinende Menge von Leichen bestattet haben. Bedeutsam ist sein unermüdliches Wirken um die Wiederherstellung und würdige Ausschmückung der „ecclesia secunda“, in der man nach David die Überreste des von Leo III. errichteten Trikliniums erblicken darf⁶⁾).

3) Die Kenntnis und die Photographie der Urkunde verdanke ich Herrn Prof. Dr. F. Bock, der seinerseits von Herrn Staatsarchivrat Dr. Puchner in München darauf aufmerksam gemacht wurde. Herrn Dr. Puchner bin ich für die Überlassung der Urkunde wie auch für liebenswürdige Auskünfte zu Dank verpflichtet. Nach seiner Mitteilung läßt sich die Herkunft des Dokumentes vorderhand nicht ermitteln.

4) Baumgarten, Cartularium 18, Zeile 8. — Vgl. unten S. 225, Zeile 28 mit Baumgarten, Cartularium 18, Zeile 5, unten S. 226, Zeile 40, mit Cartularium 25, Zeile 1, unten S. 229, Zeile 8, mit Cartularium 24, letzte Zeile.

5) Auf Einzelnachweise zu den in der Urkunde genannten Personen kann hier verzichtet werden, weil in Kürze das Repertorium Germanicum für Nikolaus V. darüber erschöpfend Auskunft geben wird.

6) David, R. Q. XXXI (1924) 145 f.

Die Annahme von P. M. Baumgarten, „daß dieser Fridericus Alamanus der eigentliche Urheber des deutschen Gemeinschaftswesens bei St. Peter in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts gewesen ist“, erhält durch die vorliegende Erzählung eine volle Bestätigung⁷⁾). Denn sein Beispiel führte zu einem Zusammenschluß der deutschen Kurialen und der im Borgo und um St. Peter herum ansässigen deutschen Landsleute. Johannes Goldener war es sodann, der die Organisation in Form der Bruderschaft durchführte, nach unserem Dokument wohl im Jubeljahr 1450. Als wichtigster Ertrag der ganzen Urkunde will mir jedoch erscheinen, daß wir nun die Namen der 13 Mitbegründer kennen lernen.

Der Zweck der Bruderschaft ist von Anfang an ein doppelter, wie es schon der Name besagt: *fraternitas Christifideliū animarum seu pauperum Christianorum*, einmal also eine Armenseelenbruderschaft, dann aber auch eine Vereinigung mit karitativer Absicht, wie es heißt, zur Unterhaltung eines Hospitals (*ecclesia predicta seu aliquid hospitale*). Es folgen dann die ersten Satzungen mit den Bestimmungen über die Anstellung von 12 Armen mit Gebetsverpflichtung, und über die Wahl von 12 Vorstehern (*pro regimine*). Hier wird auch der Postulation des Johannes Lichtenfelser zum Kaplan der Bruderschaft Erwähnung getan, außerdem wird die Anstellung eines deutschen Predigers für die ganze deutsche Kolonie erörtert⁸⁾). Das ist der wesentliche Inhalt des ersten, historischen Teiles.

Was die Abfassung des umfangreichen Schriftstückes veranlaßte, ist im zweiten, für uns weniger bedeutsamen Teil ausgeführt: die Bestellung des Fridericus Frid zum Kollektor und Kustos, und die Wahl von zehn namentlich genannten Kämmerern und Kustoden. Es werden weiterhin Ergänzungen zu den bisher ganz allgemein gehaltenen Statuten gegeben; die Bestimmungen regeln die Aufnahme der Mitglieder, ihre Teilnahme an den guten Werken und Früchten der Bruderschaft, den Gottesdienst und das Gebet für die Seelenruhe der Gründer und die Almosenausteilung von den Einkünften. Auch auf die neuen Bestimmungen werden die Brüder vereidigt, und die eingangs Genannten, in denen wir die Veranlasser der neuen Ordnungen sehen dürfen, erhalten Notariatsinstrumente.

Ein Vergleich der *ordinationes* und statutarischen Bestimmungen unserer Urkunde mit den bisher bekannten in lateinischer und

7) Baumgarten, Cartularium S. XI f.

8) Vgl. die Postulation bei Baumgarten, Cartularium 16 Nr. IX.

deutscher Fassung vorliegenden Statuten der Bruderschaft ergibt, daß diese Statuten doch jünger sind, als man angenommen hat, und daß sie der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts zugewiesen werden müssen⁹⁾; die ursprünglichen ganz schlichten und mehr religiös als juristisch gehaltenen Ordnungen sind in die spätere Fassung sinngemäß übernommen worden¹⁰⁾.

So bringt uns das Münchener Notariatsinstrument neben den Namen der Gründer unserer Bruderschaft die älteste Form ihrer Satzungen und verdient deshalb an dieser Stelle den vollen Textabdruck.

In nomine sancte et individue Trinitatis, amen.

I. Anno a nativitate domini millesimo quadragegesimo quinquagesimo quinto, pontificatus sanctissimi in Christo patris et domini nostri domini Nicolai divina providentia pape quinti anno octavo, indictione secunda, die vero dominica vicesima nona mensis decembris, in mei notarii publici et testium infrascriptorum ad hoc specialiter vocatorum et rogatorum presentia personaliter constituti, providi viri magister Petrus Licht, laycus Maguntine diocesis serator domini nostri sanctissimi prefati, mag. Bartholomeus Dinstman, laicus Herbipolensis, et Johannes Lichtenfels de Lichtenfels, clericus Bambergensis diocesis, et plures alii infrascripti asseruerunt: qualiter Fridericus Frid de Meydenburga, tumulator in campo sancto apud sanctum Petrum alme urbis, ad pietatis opera semper cor habens carneum et non lapideum multas pauperum debilium et infirmorum ac etiam peregrinorum theotonice nationis miserias et erumpnas in dies aspexit specialiterque alia sue nationis abhorrenda Dei nutu considerans Fridericus predictus ac huius mundi transitoria et caduca ad celestia cupiens cotidie et iugiter commutare vitam suam et bona sua semper ad cultum divinum cum toto cordis affectu, sicut olim dictus Fridericus fervore devotionis accensus se ad Romanam curiam presentavit, ut ibidem Deo altissimo meliori modo quo potuit dudum et pro tempore sue vite perpetuo famulari desideravit, et ad dominum Laurentium Sancti pie memorie, tunc temporis gubernatorem basilice principis apostolorum et campi sancti accessit, et stanciam sive habitaculum ab eodem domino Laurentio petiit, sibique suum propositum exposuit; dictus vero dominus Laurentius eidem Friderico libenti animo quandam stanciam sive habitaculum tunc et pro tempore sue vite in dicto campo sancto concessit. Extunc supradictus Fridericus unum

9) Baumgarten, Cartularium S. IX.

10) Baumgarten, Cartularium 121—126 = die deutsche Fassung der Statuten, 127—133 = die lateinische Fassung. Aus unserer Urkunde stammen die Bestimmungen über die 12 Rektoren = Nr. 2 beider Fassungen; über die Bruderschaftsmesse an vier Wochentagen = Nr. 3 beider Fassungen; über die Verlesung der Namen der Verstorbenen an Allerseelen und an den Quatembertagen = Nr. 20 deutsche Fassung, Nr. 19 lateinische Fassung; über die ewige Lampe = Nr. 23 lateinische Fassung.

ducatum ecclesie sancti Petri et alium ducatum antiquo hospitali campi sancti solvit, ubi tunc temporis quedam theotonica mulier magistra habitavit, et nullus tumulator in dicto campo sancto affuit, et dictus Fridericus sepe videbat, quod pauperes defuncti homines cum magna difficultate vix poterant sepeliri. Tunc dictus Fridericus considerans quod ager sanctus et pretio quo Christus venditus idem ager emptus existit et eundem vendere non licet, et cum cetere nationes officium huiusmodi tumulatoris pro pauperibus defunctis gratis exercere voluerunt, extunc supradictus Fridericus pauperes defunctos gratis sepeliri desideravit et fecit; quia olim secretissimus cubicularius dominus Arsenius pie memorie tempore domini Eugenii pape et ex parte seu de mandato ipsius dicti domni pape Eugenii eidem tumulatori aliam stanciam seu domum construxit, et pure libere pro tempore sue vite dedit, et quia multis et variis laudabilibus honestissimis operibus dictus tumulator causa devotionis repertus existit; et precipue secundam ecclesiam beate Marie gloriose virginis in dicto campo sancto cum adiutorio aliorum theotonicorum in quibusdam locis cum muro et tecto reparavit, duo altaria erexit et pavimentum per totam ecclesiam construxit, et precipue eandem desertam ecclesiam quasi locum onustum et pessime lutosum sine ianuis et in multis locis apertam reparavit. Et dictus Fridericus tumulator expensis suis propriis semper omnes pauperes defunctos gratis libenti animo et plus quam quatuordecim annos et in anno iubileo tria millia et quingenta corpora defunctorum sepelivit et cum iuvamine aliorum theotonicorum bis dictam ecclesiam cum tecto in quibusdam locis reparavit, et locum habitationis pro venerabili sacramento fecit sibique monstranciam argenteam preparavit, ubi prius in alia prima ecclesia in plumbeo tabernaculo steterat, et altare beate Marie gloriose virginis pulchre ordinavit cum picturis atque tabulis, et pro ceteris laboribus centum et quinque vel circa ducatos et totaliter suam paupertatem exposuit, quos cum magna sua paupertate et labore acquisivit.

Hoc audientes ceteri nationis theotonice honorabiles et discreti viri infrascripti familiares continui commensales et servitores in palatio apostolico, in burgo seu in platea basilice principis apostolorum et in hac alma urbe prefata habitantes, se invicem contraxerunt et congregarunt huic operi pio prout meritorum suffragantes, inter quos erat unus nomine Johannes cum ceteris theotonicis tractans consulendo, ut inter eos aliquam fraternitatem suscitarent, per quam ecclesia predicta seu aliquod hospitale ad Dei laudem futuris temporibus bene posset relevari et sustentari pro pauperibus et infirmis nationis theotonice ad illud causa hospitalitatis, recreationis et necessitatis confluentibus.

Eodemque die congregatis, convocatis et rogatis pluribus thetonicis habitantibus in dicto palatio apostolico, familiaribus continuis commensalibus prefati domini nostri sanctissimi, et in hac alma urbe prefata ad predictum campum sanctum sueque tam omnibus et singulis ad Christi laudem et eorum animarum salutem perpetuam declaratur, et sic Salvatoris domini nostri Jesu Christi gratia et ipsius amarissime passionis memoria mediante fraternitas Christifidelium animarum seu pauperum Christianorum inchoata seu incepta est et nominarunt et sic perpetuo

nominari voluerunt ad huiusmodi fraternitatis inchoandam et firmandam tunc temporis inter eos communitas Theotonicorum, predicti et infra-scripti tredecim viri videlicet: Fridericus Frid de Meydenburga, mag. Petrus Liecht, mag. Bartholomeus Dinstman, dominus Jacobus Medzbor, gubernator hospitalis Bohemorum in prefata urbe, mag. Conradus Wil-bolt, carnifex prefati domini nostri pape, dominus Heinricus de Roest-houen, rector capelle beate Marie virginis de vineis, clericus Leodiensis diocesis familiaris in palatio apostolico, dominus Petrus Eustachii vica-rius Ramelsloensis Leodiensis diocesis, familiaris continuus commensalis prefati domini nostri et dominus Arnoldus Hyelmen, scolasticus Thenensis, familiaris continuus commensalis prefati domini nostri sanctissimi, Petrus Loeffler et Nicolaus Heydenreich laici in platea principis apostolorum commorantes, Dittericus Vogelgesang, laicus Caminensis diocesis, Johannes Prewss in burgo et Johannes Lichtenfelser de Lichtenfels, clericus Bambergensis diocesis predicti solempni iuramento facto per eorum manus in manus amplexarunt et per oscula voverunt et promiserunt et unus alteri vovit et promisit, prout confratres secundum eorum posse et statutum super fraternitate predicta conficiendum, cum facultatibus contribuendis ecclesiam predictam seu aliquod hospitale regere, gubernare, manutenere et sustentare ac per eorum confratres et successores eligendos regi, gubernari, manuteneri et facere sustentari.

Tunc ipsi fervore devotionis accensi dicte fraternitatis in Christi nomine eorundem in hac alma urbe prefata in campo sancto predicte secunde ecclesie beate Marie gloriose virginis ad perpetuam rei memoriam Theotonicorum peregrinorum et aliorum, quorum corpora in Christo Jesu domino nostro ibidem in terra sancta et benedicta requiescunt et sepulta existunt, ac pro adiutorio et spirituali consolatione omnium Christifidelium animarum defunctorum salute, ut de ipsarum penis et de profundo lacu inferni eo citius liberentur et maiori gloria ac meritorum augmentatione cum beatis perfrui possint, quod discreti viri dicte fraternitatis theotonicorum peregrinorum tunc existentes, dudum considerantes in hac valle lacrimarum plurimorum Christifidelium fratrum peregrinorum pericula in mari, aquis, silvis, viis, plateis et terris sine confessione et viatico, scilicet venerabili sacramento corporis domini nostri Jesu Christi, sepe sine omni consolatione propter ipsorum inopiam et miserabilem paupertatem nonunquam moriuntur; etiam dudum considerantes, quod dicta Christifidelis fraternitas Theotonicorum et aliorum predictorum huiusmodi absque lege eis data diu pacifice et in tranquilitate minime vivere nec bonis moribus absque rationabilibus statutis insistere possent, convenientes in unum certas honestissimas ordinationes et statuta salubria atque rationabilia bonos mores et vitam honestam concernentia ediderunt statuerunt et ordinarunt:

Primo, quod omnes singuli superius descripti et in registro describendi et registrandi libro ordinare et eligere possint duodecim vel plures pauperes homines, qui continui et cottidiani oratores pro omnium Christifidelium animarum defunctorum salute et spirituali consolatione ac pro dicta fraternitate orare teneantur in Romana curia vel extra existentes, necnon alii duodecim viri pro regimine huiusmodi fraternitatis deputati

seu deputandi, de vita et morum honestate commendati, seculares, in sacris ordinibus aut extra constituti, in palatio apostolico aut in Romana curia residentes eligi possunt et esse poterint quomodolibet in futurum. Et si aliquis dictorum duodecim virorum a Romana curia recederet aut universe carnis debitum ingrederetur, extunc primo die dominico immediate sequenti alium in vite et morum honestate e dicta fraternitate virum ad supplendum dictum duodenum numerum recipere valeant et teneantur pro regimine fraternitatis, qui tunc diligentiam facere debeant et prefate ecclesie preesse, ut semper divinus cultus augmentetur cum omni diligentia, prout et quemadmodum predicta fraternitas desiderat et exoptat; et fideliter ordinare et colligere debeant ab eisdem indescriptis viris et aliis Theotonicis in Romana curia aut extra curiam vel alibi ubi tunc forsan dominus noster cum sua Romana curia residebit, ad perpetuam capellaniam conservandam, capellanum theotonicum, scilicet Johannem Lichtenfelser de Lichtenfels, clericum Bambergensis diocesis, predictum ad altare b. Marie gloriose virginis in dicta secunda ecclesia campi sancti quater in hebdomada divinum officium celebrandum et predicatorem valentem pro omnibus et singulis Theotonicorum in Romana curia existentium ordinare, tenere commode et lice deponere, totiens quotiens opus fuerit, et meliorem restituere debeant seu possint secundum generalem utilitatem seu complacentiam dicte fraternitatis pro adiutorio et spirituali refrigerio omnium Christifidelium animarum defunctorum, ut eo citius a penis liberentur.

Et quod de eisdem offertoriis et candelis, que super dicto altari et in eandem ecclesiam advenerint, die noctuque lampadem accensam, candelas ad divina officia dicta fraternitas ordinare et perpetuo fideliter tenere debeat et quandam fratrem et tumulatorem, scilicet Fridericum Frid de Meydenburga predictum, vel alium ad sepeliendum pauperes defunctos homines peregrinos, qui morari debeat seu possit in loco, ubi tunc antecessor suus stare consueverat in dicto campo sancto, ad gubernandum dictam ecclesiam aperiendum, serandum necnon clenodia et ornamenta huiusmodi fraternitatis et altarium fideliter custodiendum, sicut tunc moris est et fuit ibidem: quia semper dictam ecclesiam beate Marie gloriose virginis Natio Theotonica cum divinis officiis digne et honeste tenuit et servavit.

Ideo dudum dominus Anthonellus, canonicus basilice principis apostolorum, predictam ecclesiam ac omnia offertoria et candelas, que super dicto altari b. Marie presentata fuerant, libenti animo eisdem Theotonicis dimisit et pure, libere predictam ecclesiam et altare beate Marie semper concessit ex eo, quod digne sacramentum in reverentia et honore habeatur et habeatur, quod noviter ibidem in argenteo tabernaculo et deaurato in predictam ecclesiam solempniter et honorifice locarunt.

II. Eisdemque anno, indictione, mense, die et pontificatu supradicto prefatus Fridericus Frid de Meydenburga in collectorem et custodem mag. Petrus Licht serator domini nostri sanctissimi prefati, mag. Bartholomeus Dinstman, dominus Jacobus Medzbor, gubernator hospitalis Bohemorum, mag. Arnoldus Ledys canonicus Traiectensis, summus gubernator de canapa prefati domini nostri pape, dominus Heinricus

Brauning de Wetzflaria, officialis de porta ferrea in palatio predicto, Conradus Wilbolt de Monachu, carnicex in dicto palatio apostolico, dominus Heinricus de Roesthouen clericus rector capelle beate Marie de Vineis Leodiensis diocesis, familiaris continuus commensalis in palatio prefati domini nostri, Nicolaus Heydenreich et Petrus Loeffler, in platea principis apostolorum commorantes, supradicte ecclesie ac altari b. Marie gloriose virginis seu dicte fraternitati electi sunt, quibus camerariis et custodibus ut predictitur electis unanimi confratrum assensu et consensu data est potestas plenaria omnia quecumque dicte ecclesie et altari seu dicte fraternitati data seu danda, oblata seu offerenda, relicta seu relinquenda, liberata seu liberanda et transmissa seu transmittenda per quas-cumque personas ecclesiasticas seu seculares, necnon omnia alia eidem ecclesie et altari seu fraternitati concernentia recipere et pro ipsius commodo, honore et utilitate disponere possint ordine specialiter conservato.

Item statuerunt et ordinarunt, quod ceteri descripti Christifideles tam fratres quam sorores dicte fraternitatis necnon ceteri peregrini et advene, qui desiderant ascribi secundum eorum posse et statutum super fraternitate predicta conficiendum in certo libro supradicte ecclesie beate Marie gloriose virginis et fraternitatis eiusdem, ipsorum nomina describantur et describi debeant et servari possint quomodolibet in futurum ad perpetuam rei memoriam omnia nomina omnium et singulorum descriptorum tam fratum quam sororum desiderantium aggregari dicte fraternitati, ut in vita et post ipsorum vitam specialem spiritualem consolationem pro ipsorum animarum salute suscipiant et participes esse debeant et possint quomodolibet in futurum in omnibus et singulis spiritualibus operibus seu per similia pia opera misericordie, tam in divinis officiis, missis, predictionibus, vigiliis, peregrinationibus quam orationibus, gratiis, et indulgentiis dicte secunde et prime ecclesiarum seu hospitalis et terre scilicet campi sancti tam in concessis quam in posterum concedendis. Et postquam obitus alicuius fratris sive sororis supradicte fraternitati notificatus erit seu intimatus fuerit, extunc proximo die dominico post huiusmodi notificationem et intimationem nominatim in ambone publica voce generalis petitio pro ipsius anima ad universum populum alta voce ac eidem defuncto missa proxima die lune aut in tricesima fieri debeat. Et principaliter in festo omnium sanctorum et die animarum, necnon in diebus dominicis, quatuor temporum omnium et singulorum nomina infradescriptorum defunctorum simili publica petitione alta et intelligibili voce coram omnibus Christifidelibus in predictionibus existentibus pronuntiari et intimari seu in orationibus plium omnipotentem Deum pro omnibus et singulis Christifidelibus defunctis secundum ipsorum posse orando et supplicando fideliter cum Dei adiutorio perpetuo pro illis orare teneantur.

Eisdemque anno, indictione, die, mense et pontificatu predicto supradictus Fridericus, quia alias cum iuvamine aliorum Theotonicorum predictum oratorium sive predictam secundam capellam b. Marie gloriose virginis in dicto campo sancto in quibusdam locis cum muro renovavit et bis cum tecto reparavit et pavimentum per totam ecclesiam construxit et duo altaria erexit, in quibus per unum capellanum vel plures ab ipsius

fraternitatis deputandis officiariis pro tunc presentibus et futuris in et pro nomine fratrum et sororum specialiterque pro omnium Christifidelium defunctorum animarum salute et spirituali consolatione electum electos seu eligendos secundum statutum predicte fraternitatis, necnon per alios quoscumque presbiteros et clericos nationis Theotonice vel alterius ad almam urbem predictam confluentes divina officia poterint celebrari, ac ceteri Theotonici huiusmodi fraternitatis predictam ecclesiam et altare b. Marie gloriose virginis interim cum libris, calicibus, vestimentis super altaribus, dualiis sacris, et aliis ornamentis pro divinis officiis celebrandis ad Dei laudem concernentibus pro dicta fraternitate seu alicuius hospitalis huiusmodi fraternitatis ordinatione ordinaverunt, dotaverunt et investierunt, ut advenientes presbiteri omnes infra ecclesiam predictam celebrantes ac alii quicumque, in huiusmodi fraternitatis elemosinis gaudentes, in missis et orationibus pro omnibus ipsius ecclesie seu fraternitatis inceptoribus, fundatoribus, fratribusque sororibus et benefactoribus specialiter orare teneantur.

Etiam statuerunt et ordinarunt quod omnia similia bona, que dicte fraternitati seu dicte secunde ecclesie b. Marie gloriose virginis data, presentata seu ordinata fuerint de auro, argento vel vestes omnia singula bona in reparationem dicte ecclesie seu hospitalis alicuius fabricam huiusmodi fraternitatis in sustentationem pauperum Christianorum et infirmorum in hac alma urbe prefata ante valvas ecclesie existentium, qui die noctuque super terram prosternati iacent et ibidem sepe defuncti homines super terram reperti fuerunt; ideo similia dicta bona in sustentationem illorum pauperum infirmorum et non in alios usus integraliter convertantur. Etiam interim, quod dicta fraternitas locum ibidem in eadem ecclesia desiderat et habere debeat seu dicta fraternitas supradicta bona huiusmodi fraternitatis pure, libere et licite removeri, locari et mutari possit alibi in Romana curia et in loco convenienti. Et si aliqua certa bona superexistant vel reperiantur prefate Christifidelium animarum et pauperum Christianorum fraternitati ad hoc, ut ibidem missas et alia divina officia celebrari facere eorumque devotiones et pia opera exercere ac observare et manutene possint.

Ne igitur editiones, ordinationes et statuta salubria huiusmodi per aliquem ex Theotonicis dicte fraternitatis seu per aliquos alios homines seu personas cuiuscumque conditionis seu status, tam seculares quam spirituales, in Romana curia vel extra curiam nunc et pro tempore existentibus infringantur, sed ipsa omnia et singula inviolabiliter et firmiter pacifice et quiete per omnes et singulos de dicta fraternitate existentes observentur, ut omnes et singuli supradesciri fratres dicta statuta et ordinationes voverunt et promiserunt, item et nos quidem fratres dicte ecclesie beate Marie gloriose virginis seu supradicte fraternitatis unanimi assensu et voluntate concedimus omnibus et singulis confratribus et consororibus, tam receptis quam recipiendis, participationem omnium spiritualium bonorum operum, videlicet in missis, predicationibus, matutinis et aliis horis canonicis, indulgentiis concessis et imposterum concedendis vigiliis, disciplinis, hospitalitatibus, elemosinis, sepulturis et peregrinationibus, ut et ipsi participes fiant et sint sicut et nos in predictis

cum quibus vere credimus inter celestes sanctos omnes vita frui sempiterna amen.

De et super quibus omnibus et singulis supradictis prefati Fridericus Frid de Meydenburga, mag. Petrus Liecht serator, mag. Bartholomeus Dinstman et Johannes Lichtenfelser de Lichtenfels ceterique fratres supradicti sibi a me notario publico infrascripto unum et plura publicum seu publica fieri et confeci petierunt et quilibet eorum petiit instrumentum et instrumenta.

Acta fuerunt hec Rome apud sanctum Petrum in campo sancto predicto, sub anno, inductione, die, mense et pontificatu supradictis, presentibus ibidem honorabilibus et discretis viris dominis Rudolfo Alhorn de Multzhowsen, canonico Emertensi, Johanne Linter de Brabantia, gubernatore pannorum in palatio apostolico, Hartmanno Snauerhart de Wetzflaria clero Treverensi, et mag. Johanne de Colonia pictore prope pontem Castelli sancti Angeli, notariis et familiaribus continuis commensalibus prefati domini nostri pape testibus ad premissa vocatis specialiter et rogatis.

Et ego Ludovicus Sleupe, clericus Misnensis diocesis, publicus sacra imperiali auctoritate notarius quia premissis ordinationibus, statutis ei promissionibus societatis beate Marie gloriose virginis secunde ecclesie campi sancti per supradictos fratres editis et factis presens fui eaque sic fieri vidi et audivi, idcirco hoc presens publicum instrumentum per alium fideliter scriptum exinde confeci et subscripsi signoque et nomine meis solitis et consuetis signavi rogatus et requisitus in fidem et testimonium omnium et singulorum premissorum.

Zur Vorgeschichte der Regularenreform

Trid. Sess. XXV.

Von Hubert Jedin.

I. Der Stand der Reformbestrebungen bei Ausbruch der Glaubensspaltung.

Bereits in der kirchlichen Reformbewegung des 15. Jahrhunderts nimmt die Reform der Orden, und zwar die der alten Mönchsorden sowohl wie der hochmittelalterlichen Bettelorden, einen breiten Raum ein. Es bildeten sich, meist unter dem Schutz päpstlicher Privilegien, Reformkongregationen, in denen sich reformierte Klöster, bzw. Konvente zusammengeschlossen und in ihrer strengerem Regelobservanz geschützt wurden¹⁾. Im Grunde genommen war es ein

1) Die folgenden Ausführungen maßen sich nicht an, eine Geschichte der Ordensreform bis zum Tridentinum zu entwerfen; dafür bedürfte es so vieler Bogen, wie mir Seiten zur Verfügung stehen. Meine Absicht ist lediglich, die an der Entwicklung beteiligten Faktoren, und zwar die ideellen sowohl wie die Machtfaktoren, aufzuzeigen und auf bestimmte Quellen hinzuweisen, die bei einer künftigen umfassenden Bearbeitung des Themas zu beachten sind. Ich bin mir bewußt, daß aus dem Studium der Ordensarchive sowie der fast unübersehbaren lokalgeschichtlichen Literatur, die für eine solche Arbeit umfassender heranzuziehen sein werden, als es hier geschieht, sich manche Korrekturen im Einzelnen und vielleicht auch Akzentverschiebungen ergeben werden.

Quellen und Literatur darüber bei Heimbucher³ I 219 ff., 490 ff., 544 ff., 711 ff.; II 62 ff.; Dahlmann-Waitz⁹ n. 8717/31; 8840/81. Von den zusammenfassenden Werken habe ich besonders Hilpisch, Molitor, Mortier, Walz und Holzapfel benutzt. Lehrreich sind auch die Querschnitte durch die Zustände in den einzelnen Ländern für Italien bei Tacchi Venturi² I 69 ff.; für Deutschland Janssen-Pastor^{19,20} I 761 ff. und W. Andreas, Deutschland vor der Reformation (Stuttgart 1932) 105—129, und die periodischen Berichte über Ordensgeschichte in der Z.K.G.; für Frankreich Imbart de la Tour, Les origines de la Réforme II 199—211, 291—305, 499—515 und A. Lesot, La reconstitution des églises après la guerre de cent ans: Revue d'hist. de l'Eglise de France XX (1934) 177—215; für England A. Gasquet, Henry VIII and the english monasteries I (London 1889)

Akt der Selbsthilfe, weil die Reformkonzilien versagt hatten. Selbsthilfe übten jene Reformer, die die Benediktiner-Kongregationen von S. Giustina, Valladolid und Bursfeld, die lombardischen Kongregationen im Dominikaner- und Augustinerorden, die Mantuaner Kongregation der Karmeliten gründeten, indem sie die im Laufe der Zeit eingeführten Regelerleichterungen nicht benutzten und eine reformatio, d. h. eine Wiederherstellung der alten „Form“ und Regelstrenge, erstrebten — freilich so wie sie dieselbe verstanden. Die Stellung der Päpste war — abgesehen von ihrer persönlichen Haltung — nicht ganz einheitlich: mit der einen Hand schützten sie die Observanten, mit der anderen gaben sie durch Signatur und Pönitentiarie Dispensen, Privilegien, Lizzenzen und Absolutionen an Ordensmitglieder, die auf die klösterliche Zucht zerstörend wirken mußten, und begünstigten oder duldeten die Geißel der monastischen Orden, das Kommendenwesen²⁾). Die immer weiter ausgebauten Exemtionen der Orden von der bischöflichen Gewalt konnte auf die Dauer nicht zum Segen ausschlagen. Treffliche Ansätze, wie etwa die Klosterreform des Kardinals Niklaus v. Kus, waren aufs Ganze gesehen, doch kaum mehr als eine Episode.

Sehr bedeutsam wurde die Aktivität eines anderen Faktors: des brachium saeculare³⁾). Fürsten und Stadtoberhaupten begünstigten vielfach die Ordensreform im Rahmen ihrer territorialen, bzw. städtischen Kirchenpolitik. Ausgangspunkt und — fügen wir hinzu

1—66, 151—201; dazu G. Constant, *La suppression des monastères Anglais*: Revue des Quest. hist. CV (1926) 257—314; über Spanien manches bei J. Vincke, Kirche und Staat in Spanien während des Spätmittelalters: R.Q. XLIII (1935) 35—53.

Abkürzungen: MOPH = *Monumenta ordinis Praedicatorum historica IX u. X ed. B. M. Reichert* (Roma 1901). — Ripoll-Brémond = *Bullarium ordinis Praedicatorum ed. Ripoll-Brémond IV u. V.* — Wadding = *L. Wadding, Annales Minorum*² (Quaracchi 1931 ff.). — An. Aug. = *Analecta Augustiniana IX* (Romae 1921). — Wessels = *Acta capitulorum generalium ordinis fr. B. M. V. de Monte Carmelo ed. Wessels I* (Rom 1914). Die Konstitutionen Audets (*Isagogicon*) benutze ich in der Ausgabe Sevilla 1573, in der sie mit den Konstitutionen Soreths verbunden sind. — MOServ. = *Monumenta ordinis Servorum S. M. edd. Morini-Soulier VI* (Brüssel 1903/04).

2) Reiches, aber für die Gesamtentwicklung noch nicht ausgewertetes Material darüber bei Pastor I 467 ff.; II 190 ff., 607 f., 630 f.; III 1, 150 ff., 305 f.; III 2, 880 ff.

3) Über die Motive der fürstlichen Klosterreformen des späten Mittelalters mit reichen Literaturangaben J. Hashagen, *Staat und Kirche vor der Reformation* (Essen 1931) 339—370; dazu die Ergänzungen von J. Vincke in: *Archiv für kath. Kirchenrecht* CXI (1931) 685 ff. Sehr lehrreich O. R. Redlich, *Jülich-bergische Kirchenpolitik I* (Bonn 1907) 92* ff.

— oft auch Ziel ihrer Bestrebungen war das Klosteramt, dessen Bewirtschaftung Anlaß zum Eingreifen bot. Das gesteigerte Interesse des Laientums an den kirchlichen Verhältnissen überhaupt, dynastische Familienpolitik und die finanziellen Bedürfnisse des werdenden modernen Staates, alle diese Strömungen höchst verschiedener Herkunft und Tendenz verbanden sich mancherorts zu gunsten der Reform, anderwärts gegen sie, aber auch der häufige Bund der weltlichen Gewalten mit der Kurie konnte nicht über die Gefahr hinwegtäuschen, daß von dieser Seite dem seiner Natur nach weltabgewandten Ordensleben und der kirchlichen Freiheit ernste Gefahren drohten.

Zu Beginn des 16. Jahrhunderts war klar, daß die vorhandenen trefflichen Ansätze zu einer Wiedergeburt des Ordenslebens von innen heraus nicht genügten. Die Auflösung des Gemeinschaftslebens und der Ordenszucht schritt, zum Teil gefördert durch die Privilegien der Päpste, vor allem das *Mare magnum Sixtus' IV.* und die laxen Dispenspraxis der kurialen Behörden, insbesondere der Pönitentiarie, unaufhaltsam fort. Selbst in den Bettelorden begann man in kaum verhüllten Formen vom Gemeineigentum zum Sondereigentum fortzuschreiten; als Prediger, Professoren, Familiaren von Prälaten, Hoftheologen von Fürsten lösten sich, formell gedeckt durch die *Licentia standi extra*, zahlreiche Ordensleute aus der Gemeinschaft heraus und nahmen Säkularbenefizien an. In den alten Orden trug das Kommendenwesen seine schlimmen Früchte; viele kommendierte Klöster, zumal in den romanischen Ländern, verödeten, weil sie von ihren Inhabern lediglich als finanzielle Ausbeutungsobjekte betrachtet wurden. Kaum verhüllter Erwerbsgeist und sittliche Ärgernisse taten das ihre, um das Ansehen des Ordensstandes bei der Laienwelt zu schmälern; die Gravamina der deutschen Nation klagten lebhaft über den lästig gewordenen Bettel in Stadt und Land⁴⁾, und die heraufziehende Wirtschaftskrise des frühkapitalistischen Zeitalters machte die Klosterimmunität odios⁵⁾). Der nie erloschene Gegensatz zwischen den seelsorgetreibenden exemten Orden und dem Weltklerus steigerte sich, je fester neue Privilegien die Exemption von der bischöflichen Gewalt begründeten, je dringender andererseits bei der steigenden Blüte der städtischen Kultur und der zunehmenden Bildung des Stadtvolkes die Anliegen der Seelsorge, vor allem der Bedarf an

4) Reichstagsakten J. R. II 678 f., 684 f., 688, 693. Vgl. A. Störmann, Die städtischen Gravamina gegen den Klerus (Münster 1916) 58 ff.

5) Störmann 110 ff., 144 f.

Predigern und Beichtvätern wurde, je ungezügelter endlich Prediger vom Schlage eines Geiler von Kaisersberg die Kritik der Laien an dem freilich stark kritikbedürftigen höheren Klerus schürten.

Zu Beginn des 16. Jahrhunderts, sagten wir, lag die Unzulänglichkeit der Ordensreform von unten und innen klar zu Tage. Sie vermochte Schätzbares zu leisten — der Zustand gerade der meisten deutschen Bettelordenskonvente beweist es⁶⁾ —, aber sie stieß an einem bestimmten Punkte immer wieder auf Hemmungen, hervorgerufen durch die unterschiedslose, ja manchmal skrupellose Geschäftspraxis der kurialen Behörden. Eine Reform der Glieder ohne die des Hauptes erwies sich letzten Endes als unmöglich. Wo man aber den weltlichen Arm zu Hilfe gerufen hatte, wie in Frankreich, da zeigte sich bald, wie unzulänglich und gefährlich die Reform durch Polizeiaufgebot war; obendrein wirkte die Krone selbst durch die Förderung des Kommendenwesens am Unheil mit. Von einer Aktivität der Bischöfe in Sachen der Ordensreform konnte unter diesen Umständen erst recht nicht die Rede sein.

All diese in den kirchlichen und sozialen Verhältnissen des Spätmittelalters begründeten Mißstände und Spannungen wurden für den Ordensstand erst recht gefährlich dadurch, daß sie in der Humanistenliteratur den Gegenstand des frivolen Spottes bildeten. Die italienische Novelle und der französische Roman hatten sich das unverwüstliche Thema des Klosterskandals nicht entgehen lassen; was aber der *'Ιχθυοφράγμα* des Erasmus eine so verhängnisvolle Wirkung sicherte, war die sachkundige, scheinbar leidenschaftslose Schilderung der mönchischen Gebrechen. Darin steckte doch mehr als nur ein Körnchen Wahrheit, und deshalb waren die Colloquia ein schwererer Schlag gegen den Ordensgedanken als die zwar ebenfalls geistreiche, aber doch im Grunde ungerechte und gemeine Art, mit der die *Epistolae obscurorum virorum* die Ordensleute als Hauptvertreter der scholastischen Bildung verhöhnten und in den Kot zerrten. Noch richtete sich die Kritik nicht gegen die Institution als solche, sondern scheinbar nur gegen ihre Auswüchse. Aber wie dreihundert Jahre später die Aufklärungsliteratur die reibungslose Säkularisation der Klöster vorbereitete und eigentlich erst möglich machte, so bereitete

6) Die zahlreichen Arbeiten von Doelle, Schlager, Lemmens, Schmitz für die Franziskaner, von Löhr für die Dominikaner, H. Koch für die Karmeliten, Koldes Buch über die Augustinerobservanten und die Hoffmeisterbiographie von Paulus bringen so zahlreiche Angaben über den guten Geist in vielen Konventen, daß es unnütz ist, Beweise für das oben Behauptete von neuem zu häufen.

die zunächst vor der gebildeten Schicht entworfene humanistische Karikatur des Mönches das Pasquill der Reformationszeit vor, das den Ordensstand der Verachtung der Masse auslieferte. Die Reformbedürftigkeit der Bettelorden und die ihnen schon vielfach feindliche öffentliche Meinung lieferten den Bischöfen des fünften Laterankonzils die Waffen, mit denen sie die im *Mare magnum* zusammengefaßten und ausgebauten Privilegien der Bettelorden erfolgreich zu bekämpfen vermochten, mit dem Ziele, ihre Unterstellung unter das gemeine Recht, praktisch also ihre Einordnung in den Diözesanverband zu erreichen. Das Ergebnis der jahrelangen Kämpfe, in denen sich als Wortführer der Bettelorden die beiden späteren Kardinäle Cajetan und Egidio von Viterbo hervortaten, die Bulle *Dum intra mentis arcano* vom 19. Dezember 1516, war ein Kompromiß, in dem man die Reibungsflächen auf dem Gebiet der Seelsorge (Predigt, Gottesdienst, Sakramentenspendung, Begräbnisrecht) zu beseitigen oder wenigstens zu glätten versuchte, — eine Ordensreform war es nicht⁷). Leo X. hat gewiß durch Einzelmaßnahmen, wie die Entscheidung des Jahres 1517 zugunsten der Franziskaner-observanten und durch die Begünstigung der Reformierten in den übrigen Mendikantenorden die Reform gefördert⁸), aber er hat andererseits die tausendfache Durchlöcherung der Ordensdisziplin durch die kurialen Behörden nicht verhindert, eher vermehrt.

Eine segensreiche Folge hatte das fünfte Laterankoncil: Noch unter dem Eindruck der feindseligen Stimmung, die sie auf dem Laterankoncil feststellen mußten, haben sich vor allem die beiden geistigen Führer der Mendikanten, Cajetan bei den Dominikanern auf den Generalkapiteln von Genua (1513) und Neapel (1515), Egidio von Viterbo bei den Augustinereremiten seit den Generalkapiteln von Neapel (1507), Viterbo (1511) und Rimini (1515) energisch für die Reform ihrer Orden eingesetzt. Worauf es ihm bei seinen Reformen ankam, hat Cajetan in seinem Rundschreiben im Anschluß an das Neapeler Generalkapitel dargelegt⁹). Zwei Bedingungen,

7) Sess. XI, Mansi XXXII 970—74; Hefele-Hergenroether VIII 621 ff., 692 ff., 707 ff., 714 ff.; Pastor IV 1, 563—572.

8) Hefele-Hergenroether VIII 767 ff.; Martène-Durand, Ampl. collectio III 1266. Über die Wirkungen in Frankreich: Imbart de la Tour II 522 ff.

9) MOPH IX 124 f.; die Akten seiner Generalkapitel ebda. 98 ff., 123 ff.; über seine Reformtätigkeit im allgemeinen A. Cossio, Il card. Gaetano e la riforma (Cividale 1902) 82 f., 117 f., 183 ff.; Mortier V 163 ff.; G. M. Loehr, Die Kapitel der Provinz Saxonia im Zeitalter der Glaubensspaltung (Leipzig 1930) 23 ff. Eine

sagt er darin, müssen erfüllt sein, damit die Reform des Ordens Gestalt gewinne: die Aufhebung jeglichen Sondereigentums und das eifrige Studium der Theologie. Schon auf dem Kapitel von Genua hatte er die Gemeinsamkeit des Tisches und der Kleidung, sowie die Sorge für die Kranken eingeschärft und für die Zukunft festgelegt, daß die *Licentia standi extra* nicht mehr erteilt werde¹⁰⁾. Jetzt betonte er, daß Konvente, in denen mit dem Armutsgelübde nicht Ernst gemacht werde, das Gemeinschaftsleben sich in bloß örtlichem Zusammenwohnen erschöpfe, diesen Namen gar nicht verdienten; das Studium aber sei für den Predigerorden — mehr als für jeden anderen — eine absolute Notwendigkeit. Egidio von Viterbo konnte schon 1508 an den Genueser Konvent schreiben, er sei Tag und Nacht mit der Reform beschäftigt¹¹⁾. Schon H. Boehmer hat bemerkt, daß der erste Grundgedanke der Egidischen Reform die Wiederherstellung der *vita communis* war¹²⁾. Sie schloß in sich den Verzicht auf das Sondereigentum, die Teilnahme an den Konventsgottesdiensten und Mahlzeiten, die Beobachtung der Klausur, die Beschränkung des Verkehrs mit Laien. Egidio verfolgt die Tendenz, die Brüder aus ihren Heimatkonventen (*conventus nativi*) zu entfernen, um so zu verhindern, daß sich allzu enge Beziehungen zwischen den Konventsmitgliedern und ihren Verwandten und Freunden draußen erhielten, die Einmischungen der Laien in das Konventsleben hervorriefen, und sich allmählich die Anschauung durchsetze, das Konventsgut gehöre eigentlich der Bürgerschaft, seine Nutznutzung sei ihr reserviert. Daß der berühmte Gelehrte Egidio die Studien in seinem Orden förderte und die Ausbildung wenigstens eines Teils der Novizen in Provinznoviziaten anordnete, rundet das Bild dieses hervorragenden Ordensreformers ab. Auf allen Gebieten

kurze Zusammenfassung mit Bibliographie bietet M. J. Congar, Bio-Bibliographie de Cajetan: Cajetan [Festschrift der Revue Thomiste 1934] 8 ff.; einen vorzüglichen Einblick in die Kleinarbeit der Reform das Registrum litterarum Fr. Thomae de Vio Cajetani O. P. Magistri Ordinis 1508—1513 ed. A. De Meyer (Rom 1935); s. meine Rezension Z. K. G. 56 (1937) 163 f.

10) MOPH IX 107 f.

11) Bei den folgenden Ausführungen stütze ich mich auf die im Generalarchiv des Augustinerordens in Rom vorhandenen Registerbände Egidios und seiner Nachfolger, die ich für meine Seripandobiographie durchgearbeitet habe. Einiges Wichtiges gedr. An. Aug. IX 17 ff., dazu G. Signorelli, Il card. Egidio da Viterbo (Firenze 1929) 30 ff.

12) Luthers Romfahrt (Leipzig 1914) 50. Das abschätzige Urteil Boehmers über die Reformtätigkeit Egidios ist durchaus unbegründet.

konnten sein Nachfolger Gabriele della Volta und später sein einstiger Sekretär Seripando an seine Maßnahmen anknüpfen.

Es fällt nicht schwer, in diesen Reformbestrebungen aus dem Schoße zweier verschiedener Orden die gemeinsamen Züge zu erkennen: es handelte sich letzten Endes darum, dort, wo die Blutsbande kaum gelockert, durch Erwerbsgeist und Sondereigentum neue Bande zur Welt hin geknüpft waren, diese zu lösen, das Eigenleben der Gemeinschaft wiederherzustellen, ihm den Geist der Aszese und der Wissenschaft einzuflößen, damit aus der Klosterzelle heraus die Welt für die Überwelt gestaltet werde. Auf dieser Verbindung von Weltflucht und Weltformung beruhte ja die hochmittelalterliche Idee der Bettelorden.

Die Erneuerungswelle des fünften Laterankonzils war eben verebbt, da riß in wenigen Jahren das Erdbeben der Glaubensspaltung vor den Orden einen Abgrund auf. Nicht mehr um die mehr oder minder große Reformbedürftigkeit der Orden ging es jetzt, sondern um ihren Bestand. Luthers Schrift über die Mönchsgelübde trug den Angriff in das Herz der Ordensidee vor, indem er die Gelübde als unsittlich verneinte und zum Verlassen der Klöster aufrief. In Scharen verließen unter dem Eindruck dieses Aufrufes und der Publizistik niederen Grades Klosterinsassen ihre Konvente und wurden als Prädikanten und Buchführer Herolde der neuen Richtung¹³⁾). Die Treugebliebenen — und es sind ihrer solche in allen Orden und in den Frauenklöstern keinesfalls weniger als in den Männerklöstern — wurden durch die täglichen Reibungen mit Magistrat und Bürgerschaft zermürbt, oft schließlich durch das Ausbleiben der Almosen oder brutalen Zwang genötigt, die letzten Positionen aufzugeben. Das Schlimmste war, daß das Trommelfeuer einer jahrzehntelangen ordensfeindlichen Propaganda den Trägern der Idee selbst das Selbstvertrauen zu nehmen drohte; konnte doch ein protestantischer Prediger im Jahre 1561 behaupten: Hätten Mönche oder Nonnen vor 40 Jahren über ihre Ordenskleider so

13) Ein Stimmungsbild aus dieser Bewegung zeichnet der „Schöne Dialogus“, L. Schade, Satiren und Pasquille II 155—159: Ein Servit läuft eilenden Schrittes an einem Bauern vorbei. Auf die Frage, warum er denn so eile, antwortet er: „Ich muß mir ein Stück Brot betteln, denn ich habe Hunger; in fünf Dörfern habe ich einen einzigen Käse geschenkt erhalten.“ Nun belehrt ihn der Bauer, daß nicht etwa Luther am Nachlassen der Almosen schuld sei, sondern die Ordensleute selber, weil das Klosterleben dem Gebote Gottes, von der Hände Arbeit zu leben, widerstrebe. Daraufhin wirft der Servit seine Kutte ab.

geredet wie jetzt, man hätte sie verbrannt¹⁴⁾). Die katholische Kontroverstheologie, aus deren Anfängen Cochlaeus, Schatzgeyer und Dietenberger genannt seien¹⁵⁾), beschränkte sich allzusehr auf die prinzipielle Verteidigung der Ordensgelübde und legte nur zögernd die Hand auf die ihr keineswegs verborgenen Wunden des Ordenslebens. Vielleicht waren Worte damals überhaupt zur Wirkungslosigkeit verurteilt, und Taten zu setzen, dazu ließ der nunmehr entfesselte Sturm auch die gutwilligen Ordensoberen kaum noch kommen.

Morone sah die Lage der deutschen Klöster im wesentlichen richtig, wenn er sie in einer Denkschrift vom Jahre 1541 folgendermaßen schilderte: Jeder Versuch, in verrotteten Klöstern die strenge Observanz einzuführen, ist zum Scheitern verurteilt, weil die davon betroffenen Mönche dann einfach das Weite suchen. Nur eine sehr vorsichtige und maßvolle Reform hat überhaupt Aussicht auf Erfolg; sehr wichtig wird es sein, Neueintretende gut auszuwählen. Was aber soll mit den aus ihren Klöstern vertriebenen, aber noch treugebliebenen Ordensleuten geschehen? Sie empfangen keine Almosen mehr und leben teilweise in großer Not. Könnten sie sich nicht in der Seelsorge nützlich machen? Man müßte ihnen erlauben, das Ordensgewand abzulegen, das in Deutschland aufs äußerste verhaßt ist, und ihnen dann kirchliche Benefizien verleihen¹⁶⁾.

Die Schilderung Morones bringt so recht zum Bewußtsein, wie trostlos es zwei Jahrzehnte nach dem Erscheinen der Schrift *De votis monasticis* um die Orden in Deutschland stand. Die Glaubensspaltung war für sie eine Katastrophe größten Ausmaßes. Aber ihre Wirkungen beschränkten sich nicht auf Deutschland. In den dreißiger Jahren hatte es den Anschein, als ob auch in Italien die Ordensleute, die dort fast ausschließlich im Besitz der Kanzeln und Beichtstühle waren, zu Herolden der protestantischen Propaganda werden sollten. Obwohl keine eigentlichen Massenabfälle stattfanden wie in Deutschland¹⁷⁾, trug allein schon der Umstand, daß die Theologie hier fast ausschließlich in den Händen der Regularen war,

14) J. Andreae, Clare und helle Antwort etc. (Tübingen 1561) 74 r.

15) Vgl. N. Paulus, K. Schatzgeyer (Freiburg 1897) 62 ff., 66 ff.; H. Wedewer, J. Dietenberger (Freiburg 1888) 108, 225 ff., 460 ff.; M. Spahn, Cochlaeus (Berlin 1898) Schr. Verz. n. 186.

16) L. Cardauns, Zur Geschichte der kirchl. Unions- und Reformbestrebungen 1538/42 (Rom 1910) 207.

17) G. Buschbelle, Reformation und Inquisition in Italien (Paderborn 1910) 17.

naturgemäß die Auseinandersetzung mit dem Protestantismus in deren Reihen hinein. Zu den alten Wunden: Zersetzung des Gemeinschaftslebens, Hineinregieren der Laien, Sinken des moralischen Ansehens, Rückgang der Einkünfte, Reibungen mit dem Weltklerus, kam nun noch eine neue, schwere hinzu, die für einzelne besonders betroffene Orden wie die Franziskanerkonventualen und Augustiner tödlich zu werden drohte. Namhafte Vertreter protestantischer Anschauungen in Italien waren Mitglieder der Bettelorden: Girolamo Galateo, Bartolomeo Fonzi, Baldassare Lupetino Franziskaner, Giulio della Rovere, Agostino Mainardi, Ambrogio da Milano Augustiner, Ochino Kapuziner — die vielen anderen, die nur in Konflikte gerieten, nicht gerechnet. Die Generalkapitel beginnen, Sonderbestimmungen gegen häretische und der Häresie verdächtigte Ordensmitglieder zu treffen¹⁸⁾. Schon vor Gründung der römischen Inquisition (1543), aber erst recht nach derselben wird die *causa fidei*, d. h. die Bestrafung verdächtigter Prediger und die Unterdrückung protestantischer Literatur eine der Hauptaufgaben der Ordensgenerale¹⁹⁾. Wenn Frankreich bis in die 50er Jahre hinein auch von einer Abfallbewegung großen Stils verschont blieb, so lehren allein schon die Zensuren der Pariser theologischen Fakultät gegen Thesen von Ordensleuten doch zur Genüge, daß auch in diesem klosterreichen Lande die religiöse Bewegung nicht an den Klosterpforten Halt gemacht hatte: Franz Lambert v. Avignon ist der bekannteste Vertreter dieses Einflusses. Nur die Pyrenäenhalbinsel blieb im wesentlichen verschont.

II. Reformbestrebungen in den Bettelorden unter dem Einfluß der Glaubensspaltung.

Durch diese Vorgänge trat die ganze Frage der Ordensreform in ein neues Stadium. Unter dem Druck der Abfallsbewegung und der immer lauter nach Reform rufenden öffentlichen Meinung, angesichts der bereits geschehenen oder drohenden Eingriffe des weltlichen Arms wurden die zu Beginn des Jahrhunderts begonnenen, dann aber fast unterbrochenen Reformbestrebungen von innen und

18) MOPH IX 200 (1525); An. Aug. IX 46 (1526). Später enthalten die Generalkapitel aller Bettelorden Bestimmungen gegen die Lutheraner.

19) Viele Beispiele in den von D. Fontana im Archivio della Soc. Rom. di storia patria XV (1892) veröffentlichten Breven; auch G. Buschbühl, Reformation und Inquisition 247, 261 ff. u. ö. — Eine gute Zusammenfassung der protestantischen Strömungen in Italien immer noch R.E. IX 524 ff. (Bennrath); kurz L.Th. K. VIII 697.

unten aus dem Schoße der Orden selbst wieder aufgenommen, allerdings jetzt wirksam unterstützt durch die kirchliche Reformbewegung und das von ihr erfaßte Papsttum. Die aufblühenden neuen Orden der Theatiner, Barnabiten und Jesuiten konnten ihren Eindruck auch auf die zahlreich vorhandenen guten Elemente in den älteren Orden und die Führer der Reformbewegung an der Kurie nicht verfehlen.

An der Spitze der Bettelorden²⁰⁾ entfalten seit den dreißiger Jahren mehrere bedeutende Reformer ihre Wirksamkeit. An erster Stelle steht durch seine harmonische Persönlichkeit, seine geistige Bedeutung, Klugheit und maßvolle Entschiedenheit unstreitig der Augustinergeneral Seripando (1538—1551), auf Pauls III. persönliche Initiative zur Leitung des unter den beiden letzten Generalen schwer erschütterten Ordens berufen und mit der Aufgabe betraut, ihn zu reformieren und von den dem einstigen Ordensgenossen Luther zu neigenden Elementen zu reinigen²¹⁾. Die längste und für seinen Orden nicht weniger bedeutsame Wirksamkeit hat der Karmeliten-general Nikolaus Audet aus Cypern entfaltet (1523—1562)²²⁾; für den Servitenorden bedeuteten die Generalate des bald zum Kardinal erhobenen Laurerio (1535—1542) und des trefflichen Bonuccio (1542—1553) die entscheidende Wendung zur Reform. Der Dominikanerorden litt von den zwanziger Jahren bis in die vierziger hinein unter dem häufigen Wechsel seines Hauptes und der Schwäche der Generale Butigella (1530—31) und du Feynier (1532—38). In ihm nahmen erst Francesco Romeo di Castiglione (1546—52) — ein Sohn des altberühmten Konventes S. Marco in Florenz — und sein Nachfolger, der tüchtige Jurist und Verwaltungsmann Usodimare (1553—58), die Sache der Reform in die Hand, bis dann der lange Generalat Giustinianis und der Pontifikat des Dominikanerpapstes

20) Im folgenden sind ausschließlich die Bettelorden berücksichtigt deshalb, weil sie in den Reformschriften, den Konzilsverhandlungen und ihren Vorstadien im Vordergrund standen, stehen mußten, denn in ihren Händen lag ein großer Teil der Seelsorge, — und der Neubau der Seelsorge war das Zentralproblem der gesamten Kirchenreform.

21) Aufschlußreich vor allem das Breve An. Aug. IX 276 f.; auch Pastor V 353 ff.

22) Über Audets Lebensgang unterrichtet bisher leider nur die Bibliotheca Carmelitana² 472—475. Daß er so wenig beachtet worden ist, liegt daran, daß die Wirksamkeit einer Größeren, Teresas von Avila, ihn in Schatten gestellt hat. Aber man darf zu seinen Gunsten — wie übrigens vieler anderer Reformer des 16. Jahrhunderts — an einen Gedanken erinnern, den er selbst in seinem Rundschreiben an den Orden nach dem GK von Venedig aussprach: *Quis tantas poterit brevi temporis momento tenebras effugare?*

Pius V. dem Orden neue Festigkeit von innen und neuen Glanz von außen verlieh²³⁾.

Die Wirksamkeit dieser Männer für die Sache der Reform konnte dadurch ersprießlich werden, daß ihnen von den Päpsten diejenigen Vollmachten verliehen wurden, die nötig waren, um den heillosen Wirrwarr apostolischer Privilegien und formalrechtlicher Schranken, hinter denen sich die reformscheuen Elemente verbargen, beiseite zu räumen. Unter Clemens VII. hatten, weniger vielleicht durch die unmittelbar persönliche Schuld des Papstes als infolge der durch ihn mitentfachten Kriege und politischen Wirren die Zügel der Reform geschleift²⁴⁾. Erst Paul III. hat durch seine geschickte Personalpolitik und die planmäßige Unterstützung der von den Ordensoberen eingeleiteten Reformen der Heilung von innen heraus Bahn gebrochen²⁵⁾. Seine Politik den Orden gegenüber war allerdings durchaus absolutistisch: seine Kandidaten traten in der Regel an die Spitze der Orden, und der Fall, daß der von ihm Begünstigte in der Wahl durchfiel (wie der spätere Kardinal Badia in der Wahl des Dominikanerkapitels von 1542), ist eine Ausnahme. Gewöhnlich bezeichnete die zum Teil im Widerspruch mit den Ordenskonstitutionen stehende Ernennung des Generalvikars, der anstelle des ausscheidenden Generals die Geschäfte zu führen hatte, die genehmte Person²⁶⁾. Mit Hilfe der durch den Papst erteilten Vollmacht, die fehlenden Stimmen zu ergänzen (d. h. für die nichtvertretenen Provinzen Vertreter zu benennen), war es dem jeweiligen Präsidenten des Generalkapitels leicht gemacht, das Wahlresultat in seinem Sinne zu beeinflussen²⁷⁾. Dieses absolutistische Gebaren Pauls III. erklärt die in der Ordensliteratur der Zeit nicht selten vorkommende Bitte an die Ordensleitung, die Freiheit des Ordens wiederherzustellen. Diese war aber auch von anderer Seite bedroht.

Ein wichtiger Faktor der Ordensreform war der jeweilige Kardinalprotektor. Seine Vollmachten waren nicht einheitlich und nicht scharf umschrieben. Während der Kanonist Stafleo ihn geradezu den *Ordinarius religiosorum* nennt, bemerkt Mandosi ganz

23) Mortier V 422—489; Walz 257 ff.

24) Die Ordensbullarien sind während seines Pontifikates voll von Privilegien, Reformverfügungen finden sich nur wenige.

25) Zahlreiche, allerdings meist auf Frauenklöster bezügliche Verordnungen zusammengestellt bei Pastor V 863 ff.

26) Siehe die Breven bei Ripoll-Brémond IV 469, 550, 629.

27) Als Beispiel die Vollmacht für das Generalkapitel der Augustinereremiten von 1538: An. Aug. IX 48, 55 f.

richtig, daß seine Befugnisse von den jeweiligen Ordenskonstitutionen und der Ernennungsurkunde umschrieben werden²⁸⁾). Gerade wegen dieses unklaren Rechtsverhältnisses hing alles von der Persönlichkeit des jeweiligen Trägers ab. Sein Einfluß auf die Ordensleitung war unter Umständen sehr groß. Für den Franziskanerorden hatten das Amt des Protektors während der ganzen Periode die Kardinäle Quiñones (1530—1540) und Carpi (1540—64) inne, beide Freunde der Reform. Die Dominikaner, die bis 1511 einen Oliviero Carafa zum Protektor gehabt hatten, standen zur Zeit Clemens' VII. lange unter dem der Reform wenig freundlichen Kardinal Pucci, dann unter Salviati, der ebenfalls nicht zur Reformpartei zählte. Einen gewissen Ersatz bot anfangs Cajetan, der, in den letzten Jahren auch als Protektor, immer die Fittiche über die Reformbestrebungen seines Ordens hielt, später der Dominikanerkardinal Juan Alvarez de Toledo und Gianpietro Carafa, der zeitweise (z. B. 1539) Vizeprotektor war. Fast während der ganzen Regierung Pauls III. war Protektor der Karmeliten und der Augustinereremiten Kardinal Nicolo Ridolfi²⁹⁾, trotz seiner Verwandtschaft mit den Mediceern ein Förderer der Reformbestrebungen Seripandos und Audets. Den aktivsten Reformer zum Protektor hatten die Serviten: Cervini; ihn als Protektor auch seines Ordens nach dem Tode Ridolfis († 1550) durchgesetzt zu haben, rechnete sich Seripando als besonderes Verdienst an. Bei den Karmeliten war Nachfolger Ridolfis ein nicht minder eifriger Reformkardinal, Maffei³⁰⁾. Die Zusammenstellung läßt erkennen, daß die Durchsetzung des Kardinalskollegiums mit Mitgliedern der Reformpartei, jenes große Verdienst des Farnesepapstes, sich auch auf dem Gebiete der Ordensreform wohltätig auswirkte. Diese Reform selbst konnte sich nur auf den Bahnen bewegen, die bereits durch die großen Reformer am Beginn des Jahrhunderts, Cajetan und Egidio, vorgezeichnet waren. Sie bestand in der Wiederherstellung des Gemeinschaftslebens und der sorgfältigen aszetischen und wissenschaftlichen Erziehung des Nachwuchses;

28) Qu. Mandosio, *Signaturae gratiae praxis* (Romae 1559) 60.

29) Vgl. *Analecta ord. Carmelitarum Excalc.* V (1930) 79 f. Über das Wirken Cervinis als Protektor reiches Material bei Buschbühl, *Reformation und Inquisition*, Index s. v. Cervini. Bei den Augustinern waren Ridolfis Vorgänger Egidio da Viterbo (An. Aug. IX 232 f.) und der spätere Papst Paul III.

30) Vgl. Bull. Carm. II 99 f. — Für die Tätigkeit Morones als Protektor der Humiliaten, der Kongregation von S. Giustina, der Zisterzienser u. a. ist reiches Material, das allerdings zu einem großen Teil der nachkonkiliaren Zeit angehört, in Vat. Archiv *Concilio* 2, 21 und 23 enthalten.

wichtige Mittel zu diesem Ziele waren die Visitationen und die straffere Zentralisation der Ordensleitung.

In allen großen Bettelorden wurden unter der Regierung Klemens' VII. und noch mehr unter der Pauls III. Visitationen abgehalten, für welche die Ordensgenerale weitgehende päpstliche Vollmachten erhielten oder gar direkt zu apostolischen Kommissaren ernannt wurden. Bei den Dominikanern hatte Sylvester von Ferrara 1526/27 Norditalien und Frankreich bereist und war 1528 auf der Reise nach Spanien gestorben; der allzu gutmütige Du Feynier visitierte von 1532—36 die Konvente in Spanien, Portugal und Frankreich; er beklagte die Zustände, die er dort vorfand, aber man kann nicht feststellen, daß sie wesentlich gebessert wurden³¹⁾. Erst die Visitationen des strengen Romeo haben — nach den Widerständen zu schließen, auf die sie stießen — schärfer durchgegriffen; sein Nachfolger Usodimare erhielt 1553 wiederum weitgehende Vollmachten zur Visitation³²⁾. An dem Franziskanergeneral Calvi (1541—47) weiß Holzapfel³³⁾ die fleißige Visitation des Ordens zu rühmen. Seripando zog bald nach dem Antritt seines Amtes in den Jahren 1539—42 durch fast ganz Italien, Frankreich, Spanien und Portugal und brachte es trotz großer Schwierigkeiten, die ihm in Frankreich durch die Parlamente bereitet wurden, fertig, überall ausführliche Reformstatuten zurückzulassen und ihre Durchführung durch die Bestellung geeigneter Ordensoberen zu sichern³⁴⁾. Audets Visitationen ziehen sich durch die ganze erste Hälfte seines Generalats hin³⁵⁾.

Der Kampf geht überall gegen dieselben Feinde. Zuvörderst gegen die Auflösung des Gemeinschaftslebens durch Sondereigentum, vor allem an Immobilien. Seripando und ihm folgend Bonuccio stellen die Forderungen auf, daß die Besitzer von Immobilien einen Schenkungsakt an den Konvent vollziehen (eine *donatio inter vivos*³⁶⁾). Audet trennt schon auf dem Generalkapitel von 1524 die Altreformierten von den Neureformierten (d. h. von den Konventionalen) und gestattet den letzteren ebenfalls die Nutznutzung des von

31) R i p o l l - B r é m o n d IV 509 f.; MOPH IX 256 f.; M o r t i e r V 274 ff., 302 ff., 427 ff.

32) R i p o l l - B r é m o n d V 27 f. 33) H o l z a p f e l , Handbuch 308.

34) Das Diarium bei G. C a l e n z i o , Documenti inediti (Rom 1874) 163 ff. Die Vollmacht, wegen der Behinderung durch das Konzil einen Visitator zu bestellen, im Bullarium ed. E m p o l i 285 ff.

35) Bull. Carm. II 17, 32, 55 ff., 72 ff. 36) An. Aug. IX 66; MOServ. VI 71.

ihnen ererbten oder erworbenen Besitzes. Es wird verordnet, daß allen Konventsmitgliedern hinreichender Lebensunterhalt und Kleidung zu liefern ist, damit kein Anlaß zu verbotener Erwerbstätigkeit vorhanden ist, — denn das Fundament der Reform ist ja die *vita communis!*³⁷⁾ Das Generalkapitel der Dominikaner von 1536 ordnet an, daß niemand Geld bei Laien deponieren darf; das von 1546 bestimmt, daß, wer Benefizien annimmt, sich damit außerhalb des Ordens stellt³⁸⁾. Fast überall kehrt die Verordnung wieder, für die kranken Brüder zu sorgen³⁹⁾; ihre Vernachlässigung war häufig der Anlaß gewesen, die verhängnisvolle *Licentia standi extra propter infirmitates* und die *Licentia transeundi ad latorem* [sc. ordinem] *propter infirmitates incurabiles* nachzusuchen⁴⁰⁾. Wie sehr das Gemeinschaftsbewußtsein stellenweise abhanden gekommen war, ergeben Verordnungen wie die, daß Zellen nicht verkauft oder vererbt, der Konventsgarten nicht in Sondernutzung genommen werden darf⁴¹⁾. Damit, trotz der Abnahme der Almosen, über die schon Antoninus von Florenz in seiner Summa geklagt hatte⁴²⁾, die notwendigen Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhaltes für alle Konventsmitglieder vorhanden seien, läßt Seripando genaue Inventare anlegen, um durch sie eine bessere Kontrolle zu ermöglichen⁴³⁾.

Solche Verordnungen konnten nur wirksam werden, wenn die Ordensoberen selbst von ihrer Notwendigkeit überzeugt und zu ihrer Durchführung entschlossen waren. Das Generalkapitel der

37) Wessels I 371, 411. Nach den Konstitutionen Audets c. 1 n. 2 muß jeder binnen drei Tagen seinem Prior ein Verzeichnis der von ihm besessenen Mobilien und Immobilien einreichen.

38) MOPH IX 261, 305; vgl. auch 103.

39) MOPH IX 314 werden die Oberen ermahnt: *intenti sint curae infirmorum, ex cuius defectu cognovimus proprietatem in nostro ordine irrepsisse;* MOServ VI 66; An. Aug. IX 68; Wadding XVIII 285; nach Holzapfel, Handbuch 304 setzte der General Lichetto 72 Guardiane ab, weil sie sich nicht um die Kranken kümmerten. In den Konstitutionen Audets vom J. 1524 heißt es (c. 5 n. 14): *Conventus ipsi omnibus aequaliter subministrare debent de necessariis in infirmitate.*

40) E. Gölle, Die päpstliche Poenitentiarie II 2, 161.

41) MOPH IX 262; Beispiele aus dem Augustinerorden bringe ich im 2. Kap. der Seripandobiographie.

42) S. Antoninus, Summa p. III tit. 16 c. 1, in der Ausgabe Venedig 1572: III 271.

43) So häufig in den Reformstatuten; vgl. auch An. Aug. IX 70 (Rechnungslage der Provinziale); auch 152. Auch Audets Konstitutionen c. 7 n. 13 fordern Anlage eines Inventars durch den Prior bei der Amtsübernahme und eine Revision an Weihnachten.

Augustiner von 1539 bestimmt daher, daß nur Reformierte studieren und Ämter bekleiden können⁴⁴⁾). Bei allen Generalen trifft man das Streben, insbesondere zu Provinzialen nur zuverlässige Anhänger der Reform zu machen, wenn nötig, unter Umgehung oder Ausschaltung des Wahlrechts der Provinzkapitel. Es zeigte sich eben auch hier auf dem Gebiete der Ordensreform, daß in Zeiten höchster Not das geschriebene Recht nicht immer dehnbar genug ist, um die Lebensbedingungen einer Gemeinschaft zu sichern.

Novizenerziehung hatte es in den Bettelorden schon immer gegeben, aber sie stand vielerorts nur auf dem Papier. Was konnte dabei herauskommen, wenn man sie den einzelnen Konventen überließ, die manchmal nur einige wenige Brüder zählten! Jetzt konzentriert man die Ausbildung des Nachwuchses in eigenen Noviziaten, deren Errichtung den Provinzen obliegt⁴⁵⁾; man sorgt für Sprachunterricht, im Notfall durch auswärtige Lehrer. Um einer zu frühen Aufnahme und Profiß vorzubeugen, setzen die Generalkapitel meist ein Mindestalter fest⁴⁶⁾). „Alles Heil und Unheil unseres Ordens hängt von der Novizenerziehung ab“, sagt der Dominikanergeneral Romeo auf dem Generalkapitel zu Salamanca 1551⁴⁷⁾. Daß sich dieser Gedanke durchsetzte, war wesentlich für das Gelingen der Ordensreform. Das geordnete Noviziat war für die Orden, was das Tridentinische Seminar für den Weltklerus wurde.

Die Generalkapitel der Bettelorden der Reformzeit enthalten durchweg Verfügungen zur Hebung der Studien: Anstellung von Lektoren in kleineren Konventen⁴⁸⁾, Reform des Studienbetriebes in den Generalstudien. Vielfach wird geklagt, daß die akademischen Grade nicht an einer Universität oder nach voraufgegangenem Studium durch die vom Papst dazu bevollmächtigten Generale erworben werden, sondern von anderen dazu berechtigten Autoritäten ohne entsprechende Qualifikation erschlichen oder auch von schwachen Generalen als bloße Auszeichnung verliehen und dadurch entwertet werden. Bei den Karmeliten sagte das Generalkapitel von

44) An. Aug. IX 66.

45) Wessels I 375; An. Aug. IX 67; MOServ. VI 71; MOPH IX 314. 343, X 7; Wadding XVIII 271.

46) An. Aug. IX 65: 11 bzw. 18 J.; Wessels I 376: 14 J.; MOServ. VI 71: wenn unter 15 J., Erlaubnis des Generals notwendig; Wadding XVIII 271: 16 J.; nach MOPH X 15 sind in der römischen Vikarie binnen 15 Tagen alle Novizen zu entlassen, die noch nicht ins zwölfe Jahr eingetreten sind.

47) MOPH IX 314. 48) MOPH IX 316. 348; Wadding XVIII 283.

1503, es gebe fast mehr Graduierte als einfache Brüder! Audet beraubte daher kurzerhand alle seit dem Jahre 1513 Promovierten, die ihre Grade nicht nach Maßgabe der Konstitutionen erlangt und Beweise ihres wissenschaftlichen Könnens abgegeben hätten, ihrer Privilegien; abgesehen von den Studienhäusern, soll in jedem Konvent mit 8 Priestern ein Lektor für *Casus conscientiae*, in jedem mit 12 Priestern ein Regens für theologische Vorlesungen angestellt werden⁴⁹⁾). Das schon mehrfach erwähnte Generalkapitel der Augustiner in Neapel (1539)⁵⁰⁾ richtete an Seripando die Bitte, nur solche mit den Graden zu schmücken, die vorher auf ihre Qualifikation geprüft worden seien, und beseitigte mehrere ihrer Privilegien (z. B. eigene Kapellen und eigene Diener zu haben); die folgenden Generalkapitel kämpften gegen den Mißstand an, daß die Magister Stellen als Professoren und Haustheologen annahmen, an den Ordensstudien aber nicht lehren wollten. Das Generalkapitel der Serviten von 1548 regelt bis ins einzelne die Bedingungen, unter denen die akademischen Grade zu erwerben sind⁵¹⁾). Das Kapitel der Dominikaner von 1536 verlangt von den *per viam brevis* Promovierten die Bestätigung durch das Generalkapitel und setzt als Mindestalter für die Erlangung des Magisteriums der Theologie dreißig Jahre fest⁵²⁾.

Im Zuge der Studienreform lag es, daß die Professoren an den Ordensschulen und Universitäten von neuem auf die Ordenslehrer verpflichtet wurden, und daß sich mehrfach das Bestreben zeigt, ihre Schriften neu herauszugeben. Das Kapitel der Dominikaner in Salamanca 1551 schärfe den Professoren ein, sich streng an die Lehre des hl. Thomas und seine Kommentatoren Capreolus und Cajetan zu halten, *relictis propriis fantasiiis*, und ohne die Schüler zum Nachschreiben zu zwingen⁵³⁾). Das Generalkapitel von Neapel (1539) schrieb für die Augustinereremiten die Lehre des Aegidius Romanus und subsidiär die des hl. Thomas vor⁵⁴⁾; der General Christophorus von Padua begann, einem Plane seines Vorgängers Seripando entsprechend, eine Aegidiusausgabe und druckte das *Milleloquium D. Augustini*. Die Karmeliten beschlossen 1524, die Schriften ihrer Ordenstheologen Johannes Baconis und Michael von Bologna herauszugeben; 1532 heißt es, daß der Regens des Studiums von Paris die Bücher der Ordenslehrer vortragen und korrigieren

49) Wessels I 321. 376; Konstitutionen c. 1 n. 5. 50) An. Aug. IX 124. 152.

51) MOServ. VI 69. 52) MOPH IX 259. 295 f. 53) MOPH IX 316 f. 343.

54) An. Aug. IX 62. 67.

solle⁵⁵). Für die Franziskaner bestimmte das Generalkapitel von 1541, daß an jedem Generalstudium ein Professor Bonaventura, der andere Scotus lesen solle⁵⁶).

Auch in Deutschland setzte sich allmählich die Ansicht durch, daß die ungenügende Betreuung des Nachwuchses und die unzureichende theologische Bildung einen wesentlichen Anteil am Niedergang der Orden hatten, und es ist sehr charakteristisch für das Gefühl der eigenen Schwäche, daß man sich nach Hilfe aus Italien und Spanien umsieht. Der Dominikaner Barth. Kleindienst stützt in seiner auf dem Provinzkapitel (1558) in Gemünd gehaltenen Rede^{56a)} diese seine Überzeugung durch je 15 Beobachtungen bzw. Argumente (z. B. die Vernachlässigung der Klausur in den Noviziaten, so daß die jungen Ordensleute durch Umgang mit ungeeigneten Menschen und Büchern verderbliche Ansichten über den Ordensstand in sich aufnehmen; den Mangel an geeigneten Lehrkräften) und zeichnet drei Wege als gangbar vor: Weil es zu kostspielig ist, eine größere Anzahl junger Brüder nach Bologna oder Salamanca zu schicken, soll man entweder in Dillingen für die oberdeutsche Dominikanerprovinz ein Kolleg errichten und durch den Verkauf der verlassenen oder schwach besetzten Konvente finanzieren, oder aber durch Berufung von Patres aus Niederdeutschland, Italien, Spanien oder Frankreich die Konvente selbst auffrischen und mit religiös-seelsorglichem Eifer erfüllen oder, wenn auch dieser Weg als zu schwierig erscheint, wenigstens einen Konvent durch Berufung trefflicher Patres aus der ganzen Provinz von Grund auf reformieren und durch wöchentliche Disputationen u. dgl. auf ein solches Niveau bringen, daß von ihm die Reform der ganzen Provinz ausgehen kann.

Die Idee des „Kollegs“ als einer Pflanzschule der Ordensdisziplin und theologischen Bildung, die Anerkennung der Überlegenheit der Ordenszweige in den romanischen Ländern verraten den spanischen Einfluß, unter dem Kleindienst sechs Jahre hindurch als Schüler Pedro Sotos gestanden hat; sie lehren aber zugleich, daß das Eindringen romanischer Elemente in das deutsche Ordensleben

55) Wessels I 376. 392. Des ersteren Sentenzenkommentar und Quodlibeta wurden tatsächlich in Venedig 1527 gedruckt.

56) Holzapfel, Handbuch 557.

56a) Die Triplex ratio gedr. bei A. Dressel, Vier Dokumente aus römischen Archiven² (Berlin 1872) 69—90; über Kleindiensts Leben N. Paulus, Die deutschen Dominikaner 266—280.

im ausgehenden 16. und beginnenden 17. Jahrhundert nicht aufoktroyierte Überfremdung, sondern herbeigewünschte Blutauffrischung war, die möglich war, weil die Bettelorden und die im Jahrhundert der Glaubensspaltung neu entstandenen Orden eine straff zentralisierte Leitung besaßen.

Denn alle Reformen, vor allem aber die Durchführung der Observanz, hatten angesichts der verwirrten Rechtsverhältnisse nur dann Aussicht auf Erfolg, wenn eine starke Zentralgewalt vorhanden war. Nur eine solche war auch imstande, in den häufigen Konflikten mit den Laiengewalten, den Bischöfen und der Inquisition die Rechte der Orden zu verteidigen. In dieser Zeit, in der der hl. Ignatius von Loyola den am stärksten zentralisierten Orden gründet, geht deshalb auch durch die Bettelorden die Tendenz zur Zentralisation. Je mehr die Observanz im Gesamtorden Boden gewann, desto mehr verloren die Observantenkongregationen das Recht auf ihre Sonderexistenz.

Eine besondere Stellung nimmt in dieser Beziehung der Franziskanerorden ein. Dort hatte die Trennung der Observanten und Konventualen auf dem Capitulum generalissimum 1517 den langen, bis in die Gründungszeit hinaufreichenden Streit um die Regelinterpretation sistiert. Die Observanten konnten geltend machen, daß die damals getroffene Regelung ihre Richtung bevorzuge, und in diesem Sinn faßte sie beispielsweise auch Egidio von Viterbo auf⁵⁷⁾. Anders verlief die Entwicklung in den übrigen Bettelorden. Bei den Dominikanern war durch drei aus der Lombardischen Kongregation hervorgegangene Generale, Cajetan, Sylvester und Butigella der Observantismus gewaltig gefördert worden; unter dem letzteren wurden durch einen Eingriff des Papstes — der vielleicht durch den Protektor veranlaßt war — die über ganz Italien verbreitete Lombardische Kongregation und die von S. Marco in reformierte Provinzen verwandelt und dem General ganz unterworfen, während die Konventualen in Kongregationen zusammengeschlossen, also in die Ausnahmestellung zurückgedrängt wurden⁵⁸⁾. In dieser Regelung kam zum Ausdruck, daß nun der Observantismus nicht mehr Ausnahme, sondern Regel war. Im Karmelitenorden zogen sich die Kämpfe Audets mit der Mantuanerkongregation bis Ende der dreißiger Jahre hin, wo sie durch die Intervention des Kardinals Ridolfi durch einen Vergleich beigelegt wurden; der Generalvikar

57) Martène-Durand III 1266.

58) Ripoll-Brémond IV 488 ff., 493 f., 507 f., 552 f.; Mortier V 288 ff.

dieser Kongregation durfte sich von nun an nicht mehr *Vicarius generalis ord. Carm. de observantia* nennen⁵⁹⁾). Die Kongregationen im Orden der Augustinereremiten besaßen keine einheitliche Stellung. Die von Genua z. B. wurde fast wie eine Provinz behandelt. Weitgehende Unabhängigkeit vom General besaßen dagegen die sehr ausgedehnte Lombardische Kongregation und die kleine Kongregation von Lecceto bei Siena, die in Privilegienkommunikation standen. Seripando, selbst aus der Observantenkongregation von San Giovanni a Carbonara hervorgegangen, erreichte nach langem Kampfe, daß sie auf die Konstitutionen von 1550 verpflichtet und ihre Generalvikare der Bestätigung durch den General (anstelle der bisher üblichen apostolischen Konfirmation) unterworfen wurden. Die Eingliederung der beiden Kongregationen macht auf den ersten Blick nur den Eindruck einer kleinen Verfassungsänderung; sie ist aber in Wirklichkeit ein Sieg der Reform und des sich zwangsläufig durchsetzenden Einheitsgedankens.

III. Ideen und Projekte der Reformliteratur.

Die Reformbestrebungen innerhalb der Bettelorden, die wir nach ihren Hauptvertretern und ihren Grundgedanken skizziert haben⁶⁰⁾), trugen entscheidend dazu bei, daß die durch die Reformation herbeigeführte Krise diese typischen Produkte des Hochmittelalters nicht in ihrem Bestande bedrohte. Sie brachten Gedanken zur Ausführung, die in der Reformliteratur des 15. Jahrhunderts längst diskutiert worden waren. So hatte z. B.⁶¹⁾ Pierre d'Ailly es als erste Bedingung der Observanz bezeichnet, daß der gemeinsame Tisch durchgeführt werde, und Andreas v. Escobar hatte auf dem Basler Konzil mit aller wünschenswerten Klarheit herausgearbeitet, auf welchen Wegen das Gemeinschaftsleben in den Bettelorden sowohl wie in den alten Mönchsorden wiederhergestellt werden könne (Verzicht auf Sondereigentum, Aufhebung der Scheidung zwischen Abts- und Prioratsgütern u. s. f.), hatte Heraufsetzung des Professalters bei den Bettelorden auf 30 Jahre und, nach Maßgabe der Einkünfte, Anstellung von Grammatiklehrern und Entsendung von Studenten auf die Generalstudien gefordert,

59) Bull. Carm. II 82 ff.

60) Eine gute Zusammenfassung der Reformideen, entwickelt aus den Quellen zur Geschichte der Dominikanerprovinz Saxonia, bei G. M. L ö h r, *Die Kapitel der Provinz Saxonia im Zeitalter der Glaubensspaltung* (Leipzig 1930) 31*—38*.

61) J. G e r s o n, Opp. ed. D u p i n III 212.

um dadurch die Qualität des Nachwuchses und den Bildungsstand zu heben. Aber er war bei diesen Postulaten nicht stehengeblieben. Unter dem Eindruck der verwirrenden Vielheit der im Mittelalter entstandenen Orden forderte er größere Vereinheitlichung des gesamten Ordenswesens in drei Regelfamilien, die denselben Habit tragen und das gleiche Offizium zu beten hätten: eine benediktinische, eine augustinische, eine franziskanische Familie⁶²⁾. Vereinheitlichung also, aber unter Wahrung der Grundtypen.

Schon längst vor ihm hatte Pierre d'Ailly eine solche Vereinheitlichung zugleich mit einer zahlenmäßigen Beschränkung verlangt: die übergroße Vielheit der Orden schaffe lediglich eine unübersichtliche Fülle von Lebensordnungen und oft unnötige Spannungen; die Zahl der Bettelordensklöster belaste die Gesamtheit und beeinträchtige die Einkünfte der karitativen Anstalten, die das erste Recht auf Almosen besäßen. Baulich oder moralisch verfallene Klöster seien mit anderen zu vereinigen, Frauenklöster nur dann aufrechtzuerhalten, wenn sie genügend Einkünfte besäßen, daß sie unter Wahrung der Klausur (d. h. ohne Bettel) auszukommen vermöchten⁶³⁾. Diesen radikalen Vorschlägen Aillys und Escobars lag die richtige Einsicht zugrunde, daß die Kirche selbst die Aufgabe habe, unter Wahrung des geschichtlich Gewordenen und einer gewissen Mannigfaltigkeit eine verwirrende Vielheit der Typen und ein quantitatives Überwuchern zum Schaden der Ordensidee zu verhindern und damit nicht zu warten, bis andere Faktoren unsachgemäß und rücksichtslos, durch wirtschaftliche Erwägungen veranlaßt eingreifen würden. Die Warner drangen nicht durch, wenn auch ihr Ruf nicht ganz ungehört verhallte. Denn während die aus den episodenhaften Reformberatungen unter Alexander VI. hervorgegangenen Proponenda⁶⁴⁾ nur einige besonders schädliche Auswüchse (z. B. das Apostatenunwesen, die von Kardinälen ausgestellten litterae familiaritatis, kraft deren Ordensleute außerhalb des Klosters lebten) abschneiden, die Verfassung verbessern (durch einheitliche Festsetzung der Amtszeit sämtlicher Obern auf drei

62) Conc. Basiliense ed. J. Haller I 226 ff.

63) Gerson, Opp. III 211 ff. Gegen die Vielheit der Orden wird auch in dem angefangenen Reformtraktat (Conc. Constantiense ed. Finken-Hollnsteiner II 587, 591) Stellung genommen. Die zahlreichen in den Konzilspredigten enthaltenen Bemerkungen über das Kommendenwesen, die Exemption u. s. f. sind bei P. Arendt, Die Predigten des Konstanzer Konzils (Freiburg 1933) 221—226, 239—243 zusammengestellt.

64) Vat. lat. 3883, 137r—138v. Näheres über diese Episode bei Pastor III 1, 458 ff.

Jahre, Unterstellung der Observanten unter die Generale) und vor allem das Profesälter auf 18 Jahre festsetzen wollten — lauter an sich betrachtet heilsame Vorschläge — ging unter Julius II. in Rom das Gerücht, der gewaltige Papst wolle der Vielheit und Uneinigkeit der Orden mit einem Schlage ein Ende machen. Damals entwickelte Kardinal Nicolo Fieschi in einem Gespräch mit Kardinal Oliviero Carafa den an Escobar erinnernden Plan, alle monastischen Orden in einen, die seelsorgetreibenden in zwei zusammenzufassen. Etwas später, etwa unter Clemens VII., griff Kardinal Trivulzio den Gedanken von neuem auf. Er gedachte die finanzielle Grundlage dieser radikalen Änderung in der Weise zu schaffen, daß das gesamte Vermögen der Orden zusammengelegt und mit der einen Hälfte der neugeschaffene, beschauliche Mönchsorden, mit der anderen die beiden Seelsorgsorden dotiert würden, wodurch zugleich dem vielfach verhaßten Terminieren ein Ende gemacht würde. Der monastische Orden sollte sich der Wissenschaft widmen und die Ausbildung des höheren Klerus in die Hand nehmen⁶⁵⁾.

Nicht weniger radikal als dieser von Fieschi und Trivulzio entwickelte Plan war der des Kardinals Guidiccione, niedergelegt in dem ungefähr 1538 für Paul III. verfaßten Reformtraktat *De ecclesia*⁶⁶⁾. Auch ihm ist es um die Vereinheitlichung des Ordenswesens auf der Grundlage der drei Vota zu tun: wie Petrus der Patron des Weltklerus ist, so soll Paulus der der Ordensleute werden. In Regel, Lebensordnung, Kleidung, Lehre sollen alle gleich sein. Auch Guidiccione denkt an einen Ausgleich der materiellen Güter zwischen den reichen alten und den Bettelorden; mit der Beseitigung der Armut der letzteren werde auch die schlimme Käuflichkeit fallen. In seinem Traktat *De conciliis* schränkt derselbe Kardinal seinen Vorschlag dahin ein, von monastischen Orden nur die Benediktiner und Zisterzienser, von Bettelorden die Dominikaner und Franziskaner und außerdem einen Ritterorden bestehen zu lassen.

Der Gedanke, durch radikalen Schnitt das gesamte Ordenswesen zu vereinheitlichen, fand einige Jahre später noch einen Befürworter in dem bekannten Bischof Nausea von Wien. In seinen *Miscellanea* (1543) rät er Paul III., der Uneinigkeit unter den Bettelorden sowie der Ungleichheit ihrer Lebensordnung ein Ende zu be-

65) Der Bericht über dieses Gespräch findet sich im Römerbriefkommentar J. Sadoleto, Opp. IV 324 ff. In Frankreich vertrat ähnliche Gedanken die Reformkommission von 1493, Imbault de la Tour, *Origines* II 207.

66) CT XII 250 f.; Tacchi Venturi² I 2, 208 ff.

reiten dadurch, daß man sie entweder aufhebe oder doch vermindere und auf ihre Konvente verweise, die sie nur zum Studium verlassen dürften⁶⁷⁾). Selbst in der milderer Form kommt der Vorschlag Nauseas auf eine Änderung des bisherigen Charakters der Bettelorden hinaus.

Hält man neben diese radikalen Reformvorschläge aus dem Schoße der Reformbewegung die einschlägigen Partien der Reformschrift Luthers an den christlichen Adel^{67a)}), so wirken diese — abgesehen von der Stellung zu den Gelübden — keineswegs als extrem revolutionär: Die Verringerung der Zahl der Ordensniederlassungen, um den Bettel einzuschränken, die Vereinheitlichung des Ordenswesens überhaupt durch Zusammenlegung von Orden — das waren Forderungen, die man längst bei Escobar und Ailly gelesen hatte, und wenn Luther verlangte, daß Ordensleute weder predigen noch Beichte hören sollten, außer wenn sie durch die Bischöfe, Gemeinden oder Obrigkeit berufen seien, so steht er in einer Linie mit den auf dem fünften Laterankonzil und später auf dem Trierter Konzil erhobenen Forderungen zahlreicher Bischöfe, daß die Seelsorgstätigkeit der Regularen unter Aufhebung der Exemptionen ausschließlich im Auftrag und unter der Aufsicht der ordentlichen Träger der Seelsorge zu geschehen habe.

Oliviero Carafa hatte Recht, wenn er den radikalen Vereinheitlichungstendenzen Fieschis widersprach. Sie verletzten nicht nur wohlerworbene Rechte, sie waren auch praktisch undurchführbar. Aber sie waren ein Fanal, das die Stimmung in führenden kirchlichen Kreisen beleuchtete. Wie mußte es um die Sache der Orden stehen, wenn solche Pläne überhaupt zur Debatte gestellt werden konnten! Nicht so weit ausladend, aber darum umso bemerkenswerter sind die Vorschläge, die unter dem Pontifikat Hadrians VI. ein im Ordensleben und in der Ordensleitung so erfahrener Mann wie Kardinal Cajetan dem Papste unterbreitete⁶⁸⁾). Er rückt von den auf eine mechanische Vereinheitlichung des Ordenswesens abzielenden Plänen ab, aber auch er glaubt nur durch einen ausgiebigen Aderlaß die Krankheit heilen zu können. In sämtlichen Bettelorden sollen die Konventionalen unterdrückt werden; ein päpstlicher Generalkommissar, der das Recht hat, Unterkommissare zu ernennen, ist mit der Durchführung der Maßregel zu betrauen. Die guten Elemente unter den Konventionalen — denn daß es solche gibt

67) CT XII 407 ff.

67a) WA VI 438 ff.

68) CT XII 37 f.

und umgekehrt unter den Observanten schlimme, weiß Cajetan ganz genau — sind unter die Observanten einzureihen. Die so eintretende Verminderung des Personalbestandes der Orden wäre aus vielen Gründen zu begrüßen; z. B. würde die so eintretende Verminderung der Zahl der Stillmessen in den großen Ordenskirchen die Wertschätzung des Meßpfers erhöhen.

Der Frage, was mit den „verlorenen Haufen“ der ausgeschlossenen Konventionalen zu geschehen habe, ist Cajetan nicht näher getreten. Hier klafft eine Lücke in seinem Gedankengang. Sie wird geschlossen in der einflußreichsten Reformschrift, die während der ganzen Reformationszeit auf katholischer Seite entstanden ist: im *Consilium de emendanda ecclesia*⁶⁹⁾. Einer ihrer Väter, Carafa, hatte schon im Jahre 1531, gestützt auf seine Erfahrungen bei der Reform der Franziskaner in Venedig, die Meinung ausgesprochen, es gäbe keinen anderen Weg zur Reform der Regularen als den, die verrotteten Teile einfach fallen zu lassen, die guten dagegen zu fördern⁷⁰⁾). Dementsprechend steht an der Spitze der die Orden betreffenden Vorschläge des *Consilium de emendanda ecclesia* die Forderung: die Konventionalenzweige aller Bettelorden sind durch das Verbot von Neuaufnahmen allmählich zu unterdrücken. Die Verfasser der Schrift waren sich darüber klar, daß ein solcher Aderlaß zwar zur Gesundung des Ordenswesens beitragen konnte, für sich allein aber keineswegs genügend war. Sie fügten daher einige Richtlinien für eine Ordensreform hinzu, in denen die tiefsten Wunden berührt waren: Die in der Außenseelsorge beschäftigten Beichtväter und Prediger sind sowohl durch ihre Oberen als durch die Bischöfe darauf zu prüfen, ob sie für diese Aufgabe geeignet sind; jegliche Seelsorgsbeziehung zwischen Konventionalen- und Nonnenklöstern sind zu lösen, diese den Bischöfen oder anderen kirchlichen Oberen zu unterstellen; Apostaten, d. h. Regularen, die ohne Erlaubnis ihrer Oberen außerhalb der Klöster und Konvente leben, dürfen nicht vom Tragen ihres Ordenskleides dispensiert werden oder Benefizien und andere Verwaltungsstellen erhalten.

In diesen Richtlinien waren in der Tat die umstrittensten Punkte und die am meisten zu beklagenden Mißstände im Schoße der Bettelorden berührt. Häufige Skandale in den von Konventionalen betreuten Nonnenklöstern führten dazu, daß diese unter andere geistliche Leitung, in erster Linie unter die Bischöfe kamen; weitschauende

69) CT XII 139 ff. 70) CT XII 74 f.

Ordensobere wie Seripando stießen nach Möglichkeit die Leitung der Nonnenklöster aus eigenem Antrieb ab; sie teilten die Ansicht des hl. Ignatius, daß daraus dem Orden nur Gefahren erwachsen könnten. Der Streit der Regularen mit den Ordinarien um die Zulassung zur Predigt, der schon auf dem fünften Laterankonzil soviel Staub aufgewirbelt hatte, und das Exemten- und Apostatenunwesen haben sowohl das Konzil von Trient wie die Träger der Kurialreform in der Folgezeit immer wieder beschäftigt. Während der Verhandlungen über das Predigtdekret wurden seitens der Bischöfe heftige Angriffe gegen die exemten Orden gerichtet; wieder lieferte es Wasser auf die Mühlen der Kläger, daß Regularen sich häufig Ärgernisse und Übergriffe hatten zu Schulden kommen lassen⁷¹⁾). Die Ordensgenerale aber wiesen nicht nur auf die im positiven Recht beruhenden Grundlagen ihrer Forderung, die Sendung und Prüfung der Prediger müsse Sache der Ordensoberen bleiben, hin, sondern stellten auch heraus, daß sie sich als die Hauptträger der eigentlichen Seelsorge ein historisches Recht erworben hätten, das man nicht ohne weiteres schmälern dürfe⁷²⁾). Auch dieses Mal kam der Streit nicht zum Austrag. In den Beschwerden der Bischöfe⁷³⁾) nehmen die Klagen über die seelsorgliche Betätigung der exemten Ordensleute einen breiten Raum ein. In den fortgesetzten Versuchen, das Predigtwesen neu zu ordnen, bildet das Verhältnis der Ordensprediger zu den Ordinarien immer einen besonders heiklen Punkt. Er wird uns bald noch beschäftigen.

Gegen das Exemten- und Apostatenunwesen, dessen tiefere Ursachen die allzu leichte Gewährung gewisser Lizenzen durch die Signatur und noch mehr durch die Pönitentiarie waren, und gegen das schon die *Proponenda* unter Alexander VI. Front machten, hatten die Ordensgenerale fortwährend zu kämpfen⁷⁴⁾). Auf Schritt und Tritt waren ihnen durch apostolische Privilegien, Lizenzen und Konfessionalien die Hände gebunden. Es kam vor, daß Delinquenten, wenn sie zur Verantwortung gezogen wurden, dem erstaunten Oberen eine Bulle der Pönitentiarie vorlegten, durch die sie von

71) CT V 121, 136—140. 72) CT I 78, 20 ff.; XII 577 f.; s. auch unten Anm. 91.

73) CT V 841; XII 584, 588 f., 593, 596 f.

74) MOPH IX 305, 315; R i p o l l - Br é m o n d IV 491 ff., 589, 614 ff.; V 33 f.; Wadding XVIII 410 ff., 430 ff.; XIX 477 ff., 496 ff.; Empoli 226 ff., 279 ff.; Wessels I 399 ff., 411; Bull. Carm. II 77—81; drei Breven an den Observanten-general Pisotti und den Karmelitengeneral Audet im Archivio della Soc. Rom. di storia patria XV (1892) 114 ff.

seiner Strafgewalt eximiert wurden. Der Wirrwarr ähnelte demjenigen, den uns die *Impedimenta residentiae* der Bischöfe enthüllen. „Dahin war es gekommen,“ schreibt 1558 angesichts der Reformen Pauls IV. der Advokat Mandosi⁷⁵⁾, „daß zahllose Mönche ohne Scham ihr Ordenskleid und ihre Ehre, ja vielmehr ihren Ordensstand und Gott selbst wegwarf, alles ungestraft tun zu können glaubten; weltliche Benefizien ohne und mit Seelsorge, ja Kollegiatkirchen und selbst Kathedralen, sogar die Kurien der Prälaten waren voll von diesen Apostaten und Ungeistern.“ Es war ohne weiteres klar, daß eine Lizenz wie die von der Signatur an Nonnen erteilte *quod in domo patris sui vel fratis donec vixerit extra monasterium permanere possit*⁷⁶⁾, zu den schlimmsten Mißständen führen konnte. Es bedurfte der drakonischen Maßnahmen Pauls IV., um zunächst die Wucherung abzuschneiden⁷⁷⁾, die Wurzel des Übels beseitigten erst die Reformen der Signatur und der Pönitentiarie unter Paul IV. und den beiden Pius.

Das hohe Ansehen des *Consilium de emendanda ecclesia* hatte zur Folge, daß seine Gedanken in den Kreisen der kirchlichen Reformpartei, wenigstens soweit sie außerhalb der Orden standen, fast allgemein angenommen wurden. So beruft sich z. B. Franciscus Vargas in seinem Kampfe gegen die Vielheit der Orden, vor allem der neuen, und gegen die Begünstigung der Apostaten und Exemten auf die *cardinales en la reformacion*⁷⁸⁾. Dennoch hatte die Reformschrift eine schwache Seite: Ihr Aufbauprogramm war unzureichend. Nichts stand in ihr davon zu lesen, wie die junge Generation der Ordensleute zu formen und mit den Idealen des Ordenslebens zu erfüllen sei, Novizenerziehung, Profesalter, wissenschaftliche und aszetische Bildung — alle diese Themen sind in ihr nicht berührt. Diese Einseitigkeit dürfte dem Geist ihres Haupturhebers entsprechen, dessen Stärke drakonische Strenge, dessen Schwäche das mangelnde Verständnis für die geduldige Arbeit des Gärtners, für planmäßige Erziehung und Förderung der geistigen Wurzeln der

75) Qu. Mandosi, *Signaturae gratiae praxis* (Romae 1559) 95.

76) Mandosi 96.

77) Bull. Rom. VI 538 ff., auch Bull. Carm. II 109 ff.; vgl. Pastor VI 475 ff. Über die Schwierigkeiten der Durchführung RQ XLI (1933) 231 f.; Santarem, Relações XIII 36, 42; aus Mandosi 69 kann man entnehmen, daß die Privation der Regularen von Saecularbenefizien, die sie besaßen, auch von Kanonisten als unrechtmäßig angegriffen wurde.

78) Tejada y Ramíro, *Collección de canones* IV 712, 715.

Reform war. Es genügte nicht, zu brennen und zu schneiden; es bedurfte langer liebevoller Pflege, um die Krankheiten des Ordenslebens zu heilen.

IV. Das brachium saeculare.

Der Überblick über die praktischen Reformbestrebungen innerhalb der Bettelorden in den letzten Jahrzehnten vor dem Tridentinum und über die gleichzeitigen Reformprojekte zeitigt ein kirchengeschichtlich wichtiges Ergebnis: Beide führen in wesentlichen Punkten die Gedankengänge und die praktische Arbeit des 15. Jahrhunderts weiter. Wie auf anderen Gebieten⁷⁹⁾ die Reform des 16. Jahrhunderts in überraschendem Ausmaße an die Gedankengänge der älteren Reformbewegung aus der Zeit der Reformkonzilien anknüpft, so auch auf diesem. Dennoch führt keine gerade Linie von Konstanz nach Trient. Das Gebahren der Kurie des Renaissancepapsttums hat die vorhandenen Mißstände vertieft. Die Satire der Humanisten hat die Achtung vor dem Ordensstand zu untergraben begonnen. Endlich hat die Glaubensspaltung neue, furchtbare Gefahren heraufbeschworen, denen einzelne Orden fast zu erliegen drohten. Die Päpste des 15. Jahrhunderts hatten die Selbsthilfe nicht energisch genug gefördert; schon gar nicht hatte man sich entschließen können, radikale Eingriffe, wie sie manche Reformer verlangten, vorzunehmen. Jetzt wurde aus dem religiös-ethischen und dem politisch-wirtschaftlichen Bereich Idee und Existenz der Orden zugleich angegriffen, und wenn es nur in Deutschland zur Katastrophe kam, so wissen wir doch nur zu gut, daß die öffentliche Meinung auch in Italien und Frankreich unverkennbar ordensfeindliche Züge aufwies. In dieser Notlage gewann der andere Faktor, den wir schon lange vor der Glaubensspaltung an der Arbeit sahen, erhöhte, ja bedrohliche Bedeutung: der weltliche Arm.

Es kann sich in diesem Zusammenhang nicht um die theoretischen Grundlagen des Laieneinflusses auf die Ordensreform handeln. Sie sind zu eng einerseits mit dem Gedanken der christlichen Obrigkeit und andererseits mit der Entstehung des modernen Staatsgedankens verbunden, mit viel zu wichtigen Vorgängen also, als daß sie im Vorübergehen erschöpfend behandelt werden könnten. Nur die Wege und die Reichweite des tatsächlichen Einflusses stehen hier in Frage. Sie sind — selbstverständlich, können wir sagen — je nach dem Verhältnis von Staat und Kirche, das während des

79) Für die Kardinalsreform vgl. RQ XLIII (1935) 87 ff.

Mittelalters in den Staaten des Abendlandes ausgebildet worden ist, recht verschieden. Das klassische und am übelsten beleumundete Beispiel eines brutalen Eingriffes ist die Unterdrückung der englischen Klöster durch Heinrich VIII.⁸⁰⁾. Ihr waren jedoch schon im 14. und 15. Jahrhundert ähnliche Maßnahmen englischer Könige, in den 1520er Jahren solche des Kardinals Wolsey in seiner doppelten Eigenschaft als apostolischer Visitator und Kanzler vorausgegangen. Um die Mittel für die Verwirklichung seiner Pläne zu gewinnen, unterdrückte er allein in den südlichen Grafschaften 29 Konvente, und er hatte bereits in Rom die Vollmacht zur Aufhebung aller Klöster, die nicht 12 Insassen zählten, erlangt, als er stürzte. Weiter ist zu beachten, daß Heinrich VIII. nur deshalb den großen Wurf wagen konnte, weil er den Wünschen der führenden Schichten, vor allem der Grundbesitzer, entsprach.

Wenn Melanchthon 1534 in seinem *Consilium Gallis scriptum* riet, die Klöster mit päpstlicher oder königlicher Ermächtigung in Schulen zu verwandeln⁸¹⁾, so konnte er sich auf Theorie und Praxis des 15. Jahrhunderts berufen; war doch z. B. eine weltberühmte Bildungsstätte wie das Magdalenenkolleg in Oxford 1459 mit päpstlicher Genehmigung aus den Gütern eines Augustinerpriorats dotiert worden. Neu aber war die Eigenmächtigkeit, mit der die Territorialherren im protestantischen Deutschland über die Kirchengüter verfügten, und zugestandenermaßen keineswegs immer zum gemeinen Besten⁸²⁾. Neu und nicht dagewesen war die kirchenfeindliche Propaganda, deren Früchte, die Entvölkerung mancher Klöster und die Abwendung der Volksgunst von ihnen, dem weltlichen Arm die Möglichkeit gaben, den Hebel anzusetzen.

Die Eingriffe Heinrichs VIII. und der protestantischen deutschen Fürsten in das Ordenswesen waren alles andere als eine Reform; sie waren tödliche Schläge gegen seinen Bestand. Anders stand es mit den Maßnahmen katholischer Fürsten. Die rücksichtslose Art zwar, mit der die französischen Könige die zahlreichen wohlhabenden Klöster ihres Landes zur Dotierung ihrer Beamten und noch

80) Hiefür ist außer dem großen Werke von Gasquet vor allem die in Anm. 1 genannte Arbeit von Constant zu vergleichen. Viele wertvolle Angaben auch bei W. Holtmann, Papsturkunden in England I (Berlin 1930) 7 ff.

81) Corp. Ref. II 761.

82) Vgl. H. Hermelink - W. Maurer, Reformation und Gegenreformation (Tübingen 1931) 136 ff.; über die Dotierung von Schulen 155; Janssen-Pastor, Geschichte des deutschen Volkes III¹⁹⁻²⁰ 873 ff.

ganz anderer Personen ihres Hofes benutzten⁸³), war im Effekt nicht weit von jenem Vernichtungskampf entfernt; allerdings traf sie mehr die alten als die Bettelorden. Aber es gab katholische Fürsten und Stadtobrigkeiten, die zweifellos aus wirklicher Reformabsicht in das Ordenswesen eingriffen. Am weitesten ging in dieser Hinsicht die Krone in Portugal. Sie sorgte — immer mit Genehmigung des Papstes — für die Einsetzung von Ordensvisitatoren, und es genügt, in den Berichten der jeweiligen portugiesischen Oratoren in Rom, die im *Corpo diplomatico Portuguez* gesammelt sind, zu blättern, um das Ausmaß des Staatskirchentums in diesem katholischen Musterlande zu ahnen. Für Italien haben wir allein aus dem Generalat Seripandos eine ganze Reihe von Fällen, wo italienische Fürsten (z. B. Cosimo von Florenz) und Stadtobrigkeiten die Reform von Konventen verlangen^{83a}). Noch häufiger kommt es vor, daß die letzteren sich aus eigener Machtvollkommenheit in die inneren Angelegenheiten der Konvente einmischen und vor allem durch die Konservatoren Einfluß auf die Finanzverwaltung ausüben⁸⁴).

Fast von selbst verstehen sich die Eingriffe des *brachium saeculare* im Notstandsgebiet der Orden, in Deutschland. Herzog Georg von Sachsen, der bereits vor dem Ausbruch der religiösen Wirren sich wiederholt an die Kurie um Vollmacht zur Klostervisitation gewandt hatte, ließ 1535 die Klöster seines Territoriums durch zwei weltliche Räte visitieren und nahm die von seinen Kommissaren verfügten Maßnahmen (darunter die Absetzung zweier Äbte) auch dann nicht zurück, als die Prälaten seines Territoriums eine Eingabe an ihn richteten und gemeinsam mit dem Bischof von Merseburg (1538) protestierten; nur wurde den weltlichen Räten ein geistlicher beigegeben. Die positiven Reformvorschläge, die Bischof Sigismund

83) Zahlreiche Beispiele bei L. Romier, *Le royaume de Cathérine de Médicis II* (Paris 1924) 101 ff.

83a) Vgl. H. Jedin, G. Seripando I (Würzburg 1937) 256.

84) Die näheren Hinweise bringe ich in meiner Arbeit über Seripando, doch ist auf diesem Gebiet noch so gut wie alles zu tun. Es ist eine der dringenden Aufgaben der italienischen Kirchengeschichte, den Einfluß der Laien auf die kirchlichen Verhältnisse vor dem Tridentinum, insbesondere das Institut der Konservatoren, zu erforschen. Reiches Material bieten außer den Ordensarchiven, die Briefwechsel der Kardinäle, an die sich die Stadtobrigkeiten zu wenden pflegten, z. B. die Anziani von Reggio an Morone 28. 10. 1558 (Vat. Archiv *Concilio 2*, 85): Haben die Klausur der Nonnenklöster verschärft und die sich dagegen verfehlenden Dominikaner aus der Stadt vertrieben.

von Merseburg auf der Prälatenversammlung von 1538 vortrug, gingen in der Richtung des Melanchthonschen Vorschlages von 1534: „In schwach besetzten Klöstern sind Knabenschulen zu errichten, deren Zöglinge aber nicht vor dem 20. Lebensjahr zur Ablegung der Gelübde veranlaßt werden dürfen; aus den Erträgnissen gänzlich verlassener Klöster dotiere man eine Burse in Leipzig für mittellose Theologiestudenten⁸⁵⁾.“ Selbstverständlich spielte auch bei den katholischen Fürsten die Finanzgebarung der Klöster und letztlich die finanzielle Ausbeutung der Güter für staatliche Zwecke eine große Rolle. Z. B. beanspruchte Herzog Wilhelm von Jülich das Aufsichtsrecht über die Klostergüter und wies seine Räte in der Instruktion vom 16. September 1559 an, sich bei der Visitation der Klöster nach ihren Gütten, Renten u. dgl. zu erkundigen. Aber die Prätensionen des *brachium saeculare* gingen wesentlich weiter⁸⁶⁾.

Eine rege Aktivität in Sachen der Klosterreform entfaltete Ferdinand I. in seinen Erblanden⁸⁷⁾. Nicht nur, daß er in einer Instruktion von 1549 mit aller Entschiedenheit seine landesherrlichen Rechte auf das Klosteramt (d. h. Steuern) betonte. Bereits im Jahre 1528 ließ er bei der Klostervisitation auch nach der kirchlichen Ordnung, z. B. der Spendung der Sakramente, der Abhaltung des Gottesdienstes, forschen. In dem Entwurf einer Denkschrift an den Papst aus dem Jahre 1541⁸⁸⁾ betont er wiederholt, daß er die Abstellung der Mißstände in den Klöstern zu seinen landesherrlichen Rechten zähle; die Visitation von 1544 erstreckte sich dementsprechend auch auf den Lebenswandel der Klosterinsassen. Die große Visitation, die er mit päpstlicher Ermächtigung durch eine aus Geistlichen und Laien zusammengesetzte Kommission 1561/62 veranstaltete, legte einen Fragebogen zugrunde, der sich über das gesamte äußere und innere Leben der Klöster erstreckte.

85) L. Cardauns, Zur Kirchenpolitik Herzog Georgs von Sachsen: Q. F. X (1907) 109 ff.

86) O. R. Redlich, Jülich-bergische Kirchenpolitik II 1 (Bonn 1911) 16. Über die im Rahmen der allgemeinen Visitation von 1558 durch eine staatlich-kirchliche Kommission vorgenommene Visitation der bayrischen Klöster siehe A. Knöpfler, Die Kelchbewegung in Bayern (München 1891) 42 ff.

87) Für das Folgende Th. Wiedemann, Geschichte der Reformation und Gegenreformation im Lande unter der Enns I (Prag 1879) 52 ff., 90 ff., 151 ff. G. Eder, Die Reformvorschläge Kaiser Ferdinands I. auf dem Konzil von Trient I (Münster 1911) 66 ff., 151 ff. K. Eder, Glaubensspaltung und Landstände in Österreich ob der Enns 1525—1602 (Linz 1936) 91 ff.

88) Nuntiaturberichte I. Abt. 6, 284 ff.

Die furchtbaren Zustände, die sich damals den Visitatoren enthüllten, veranlaßten den an der Visitation beteiligten Passauer Offizial Hilling zu der bangen Frage, ob denn die Klöster überhaupt noch willens seien, sich zu reformieren. Sein Bericht rührte auch an einen Punkt, den wir in unserer ganzen bisherigen Untersuchung mit Bedacht zurückgestellt haben. Hilling fordert nämlich, daß der Bischof Aufsichtsbefugnisse über alle Klöster seines Sprengels erhalte.

Es ist bezeichnend für den Niedergang der bischöflichen Gewalt und des bischöflichen Einflusses überhaupt, daß die Bischöfe in den Bestrebungen zur Reform der Orden keine nennenswerte Rolle spielen. Ein beträchtlicher Teil der monastischen Klöster und die Bettelorden waren durch Privilegien bzw. das *Mare Magnum* exempt. Die Bischöfe hatten keine rechtliche Möglichkeit, auf diese Orden, soweit sie keine Seelsorge trieben, einzuwirken. In diesem seit einem reichlichen halben Jahrtausend ausgebildeten Rechtszustand klaffte eine Lücke, die auszufüllen eine der Aufgaben der Trienter Reform war. Denn daß der weltliche Arm so tief in die Ordensreform eingreifen konnte und stellenweise mußte, lag am Fehlen einer örtlich nahen Aufsicht, einer Kontrolle, die unter den damaligen Verhältnissen für die Kurie auch dann noch undurchführbar gewesen wäre, wenn sie den Willen dazu gehabt hätte. Unbeschadet der Selbständigkeit der Orden und der von ihnen vorzunehmenden inneren Reformen galt es, einen Widerstand einzuschalten, der örtliche Mißstände, die zu Störungen der kirchlichen Ordnung führten, anzuzeigen und abzustellen imstande sei.

V. Ansätze zu einer gemeinrechtlichen Regelung unter Paul III. und Julius III.

Hatten schon auf dem fünften Laterankonzil die Bischöfe energisch die Wiederherstellung ihrer Jurisdiktion über die Ordensniederlassungen ihrer Diözesen und Aufhebung, bzw. Einschränkung der Exemption gefordert, ohne Nennenswertes zu erreichen, so lehrten die Ereignisse der Folgezeit, daß die Stärkung der bischöflichen Gewalt, die Durchführung der Residenz und eine sorgfältige Auswahl der Bischofskandidaten nach kirchlichen Gesichtspunkten eine unabweisbare Notwendigkeit jeder Kirchenreform sei. Erregte ein exemer Ordensmann durch seine Predigten oder seinen Lebenswandel Ärgernis, so hatte der Bischof keine Handhabe, um ihn direkt und sofort zur Verantwortung zu ziehen. Es wurde daher

einer der ständigen Beschwerdepunkte der Bischöfe vor und während der ersten Tagungsperiode des Konzils von Trient, daß die Exemption der Klöster eine schwere Belastung ihrer Hirtentätigkeit bedeute und daß hier Abhilfe geschaffen werden müsse. Die im Zuge der Reformberatungen unter der Ägide Contarinis im Dezember 1540 eingereichten Petitionen der Bischöfe forderten an erster Stelle Aufhebung aller, auch der klösterlichen Exemtionen; die Bischöfe erklärten sich bereit, als Delegaten des Apostolischen Stuhles die exemten Klöster zu visitieren und zu reformieren, und batn, die der kirchlichen Freiheit abträglichen Vollmachten der Konservervatoiren zu widerrufen⁸⁹⁾). Die darauf konzipierte, aber nicht veröffentlichte Bulle *Superni dispositione consilii*⁹⁰⁾ hob in der Tat die Exemption der in der Seelsorge tätigen Zisterzienser und Mendikanten auf (n. 1), versprach in Zukunft generelle Exemtionen nur nach Anhörung der Interessierten (n. 2), gar keine mehr an Einzelpersonen zu verleihen (n. 3), und übertrug den Ordinarien als apostolischen Delegaten das Visitationsrecht über die exemten Klöster (n. 19) und die Strafgewalt über exemte Einzelpersonen, also auch über außerhalb der Klöster lebende Ordensleute (n. 25)⁹¹⁾.

Als die Legaten während der ersten Trienter Verhandlungen zur Vorbereitung des Dekretes über die bischöfliche Residenzpflicht die Prälaten aufforderten, ihre Beschwerden einzureichen, war die Exemption der Regularen wieder einer der wichtigsten Beschwerdepunkte⁹²⁾. Ihre beste Formulierung fanden sie in den *Impedimenta residentiae* des Hieronymus Vida, Bischofs von Albi⁹³⁾): „Ich bin der Ansicht, daß unter den Exemten keine Gruppe der Jurisdiktion der Ordinarien und der kirchlichen Disziplin mehr entgegengesetzt und verhängnisvoller ist als die Regularen. Ungestrafft verüben sie sittliche Ärgernisse und streuen Häresien aus, denn sie wissen nur zu gut, daß ihnen die Bischöfe nichts anhaben können.“ Vida schlägt vor, die Strafgewalt der Ordensoberen für Delikte, die innerhalb der Konvente begangen werden und nicht an die Öffentlichkeit dringen, unangetastet zu lassen; alle Vergehen aber, die öffentlich

89) C. T. IV 481 f.

90) C. T. IV 489 ff.

91) Es sei schon hier angemerkt, daß die unter Pius IV. 1560 eingereichten Petitionen der Bischöfe (C.T. VIII 9 f.) nichts Wesentliches über die Regularenreform enthalten.

92) C. T. V 840, 28 ff.; 841, 9 ff.; XII 580, 31 ff.; 584, 25 ff.; 599, 33.

93) C. T. XII 588, 20 ff.

bekannt sind, sollen der Strafgewalt des Ordinarius unterstehen; darüber hinaus sollen ihm die Regularen Gehorsam schulden bei allen großen kirchlichen Veranstaltungen, wie öffentlichen Prozessionen. Was die Spendung des Bußsakramentes angeht, so sind die Bestimmungen des fünften Laterankonzils zu erneuern.

Vida zeichnet hier im wesentlichen die Linie vor, die später in der Regularenreform des Tridentiums eingehalten worden ist. Bald nachdem der Bischof seine *Impedimenta* niedergeschrieben hatte (Juni 1546), hatte es den Anschein, als ob der Kern dieser Forderungen anstandslos durch den Papst bewilligt werden würde. Denn die damals (1. Dezember 1546) entworfene Bulle *Nostri non solum* verlieh den Bischöfen wiederum das Visitationsrecht über die exemten Klöster und die Strafgewalt über die außerhalb der Klöster lebenden Ordensleute⁹⁴⁾. Aber die Zeit war noch nicht gekommen. Auch die Bulle *Nostri non solum* erlangte keine Rechtskraft.

Überhaupt ist während der ersten Tagungsperiode des Trierer Konzils eine gemeinrechtliche Regularenreform nicht zur Beratung gekommen. Reibungsflächen zwischen Ordinarien und exemten Orden traten während der Verhandlungen über das Predigtdekret und die Errichtung von theologischen Lektoraten in Erscheinung, auch wurden mancherlei reformbedürftige Zustände im Schoße der Orden während der Bologneser Beratungen über die Mißbräuche bei der Spendung der Sakramente erwähnt. Aber alle diese Reformanda standen im Zusammenhang mit der seelsorglichen Betätigung der Regularen. Von der Reform der Gemeinschaften als solcher hören wir nichts. Man war sich freilich wohlbewußt, daß sie nötig sei: Massarelli nennt im März 1547 unter den durch das Konzil noch zu erledigenden Reformen die der Orden, besonders der Konventionalen⁹⁵⁾). Auch die zweite Tagungsperiode rührte nicht an diese Aufgabe. Ein Jahr nach ihrem Abschluß schrieb einer, der es wissen konnte, der Minorit Musso, an Kardinal Dandino: „Seid sicher, daß ein großes Stück der Kirchenreform geleistet ist, wenn ihr Protektoren die Orden reformiert, die elend verfallen sind“⁹⁶⁾). Aber als Musso diese Worte niederschrieb, war eine von der Kurie ausgehende Regularenreform schon in der Arbeit.

Zu Anfang des Jahres 1553 nämlich wurde unter der Leitung der Kardinäle Maffei und Cervini eine große Reformbulle vorbereitet, in die eine gemeinrechtliche Regularenreform eingebaut werden

94) C.T. IV 505. 95) C.T. XIII 51.

96) Zitiert R.Q. XLI (1933) 225, Anm. 109.

sollte. Der *Reformatio regularium* betitelte Teil enthielt freilich nur einen Teil dessen, was im Rahmen der allgemeinen Reform für die Orden geschehen sollte; mehrere die Regularen angehende Punkte (das Predigtwesen, die Verleihung von Säkularbenefizien an Ordensleute, der Übergang von einem Orden zum andern, die *Licentia standi extra*) waren in anderen Zusammenhängen behandelt. Der erste, von den beiden Kardinälen selbst überarbeitete Entwurf⁹⁷⁾ (= E I) verbot die Einkleidung von Knaben vor dem vollendeten 16., von Mädchen vor dem vollendeten 14., die Ablegung der Profess vor dem 18. bzw. 16. Jahre (c. 1 u. 2) und verlangte für die letzteren eine in Abwesenheit der Angehörigen abgegebene Erklärung über die Freiwilligkeit der Gelübde. Die ratio legis wird ausdrücklich angegeben: Es soll den Professen die in Dispensgesuchen häufige Ausrede abgeschnitten werden, sie hätten unter dem Einfluß von Gewalt und Furcht gehandelt. C. 3 verlangt die Aufgabe jeden Sondereigentums, auch desjenigen, das durch Lehrtätigkeit, Predigt usf. erworben ist, und zwar auch von den Konventionalen; ein später wieder getilgter Canon sah, dem Vorschlag des *Consilium de emendanda ecclesia* folgend, die Zusammenfassung der Widerstrebenden in besonderen, zum Aussterben verurteilten Konventen vor. Den Generalen wurde eine baldige Visitation ihrer Orden im Beisein eines päpstlichen Kommissars auferlegt (c. 5), bei der sie aber nicht das Innere der Nonnenklöster betreten dürften, deren Klausur streng zu achten c. 6 vorschrieb. Von größter Bedeutung für eine recht verstandene Gewissensfreiheit war c. 8, durch den eine größere Freiheit in der Wahl der Beichtväter angebahnt werden sollte. Auf Kardinal Maffei zurück ging der Schlußkanon 9, in dem die geheime und freie Wahl der Ordensgenerale, Visitatoren und Äbtissinnen vorgeschrieben und die häufig nachzuweisende Übung, daß der Präsident des Generalkapitels die Stimmen der nicht vertretenen Provinzen durch von ihm ernannte Patres führen ließ, verworfen wurde.

Man kann wirklich nicht behaupten, daß dieser Entwurf ein allseitiges, für die Dauer berechnetes Reformprogramm darstellt. Anknüpfend an die praktische Reformarbeit, die in den Bettelorden geleistet war, sucht er einige in den Orden eingerissene Mißbräuche zu beseitigen, jedoch ohne genügend Positives für den Aufbau zu bieten. Vor allem ist keine Rede von der Einrichtung der Noviziate und der Belebung der Studien; 3 Kanones über den Gottesdienst, die

97) C. T. XIII 254 ff.

im Vorentwurf standen, wurden wieder gestrichen. Inkonsistent war es, wenn den Ordensobern die sorgfältige Auswahl der Beichtväter eingeschränkt, die eng damit zusammenhängende Frage der Predigtlizenz aber in einen anderen Zusammenhang verwiesen wurde. Manche die Orden angehenden Reformen standen unter den Bestimmungen über die Dispenspraxis der Signatur und der Pönitentiarie, bei denen man sich teilweise genau an die in der Taxliste Clemens VII. angegebene Ordnung hielt⁹⁸⁾.

Der Entwurf scheint den Generalen der Bettelorden zur Begutachtung vorgelegt worden zu sein. Erhalten sind uns nur zwei Gutachten, eines von dem General der Minoriten Julius Magnanus⁹⁹⁾, das andere vom Karmelitengeneral Nicolaus Audet¹⁰⁰⁾. Magnanus setzt sich entschieden dafür ein, daß der Orden weiter Knaben als Oblaten aufnehmen dürfe, weil nur so hinreichender Nachwuchs zu gewinnen sei; er bekämpft die Beschränkung der Befugnisse des Generals bei der Visitation durch einen päpstlichen Kommissar und die geheime Wahl der Oberen. Hinsichtlich des Sondereigentums behauptet er, so etwas gäbe es im Minoritenorden gar nicht, obwohl er zugeben muß, daß Professoren und Prediger ihr Salar und die übrigen Konventsmitglieder das, was sie von ihren Angehörigen bekommen, behalten dürfen. Den in c. 9 enthaltenen versteckten Vorwurf, daß durch die *Suppletio votorum* das Wahlergebnis illegitim beeinflußt werde, gibt Magnanus den Verfassern der Reform zurück: die *Suppletio votorum* geschehe ausschließlich kraft päpstlicher Vollmacht!

Audet ist etwas zurückhaltender in der Kritik des Entwurfs. Aber auch er findet die Aufnahme von Oblaten in Konvente mit Noviziaten unbedenklich, widerrät die geheime Oberenwahl, sucht die Teilnahme apostolischer Kommissare an der Visitation abzubiegen durch den Hinweis auf die dadurch entstehende Belastung der armen Häuser, warnt auch davor, die odiosen Bezeichnungen *proprietarius* und *conventualis* leichtfertig anzuwenden. „In diesen Orden sind einige Provinzen, in denen das gemeinsame Leben mit größter Gewissenhaftigkeit durchgeführt wird, es gibt aber auch einige andere, in denen man zwar das gemeinsame Leben und die

98) C.T XIII 277 f. zu vergleichen mit der Taxliste bei Gölle II 2, 161 ff.

99) C.T. XIII 256 ff.

100) Vat. Archiv Concilio 21, 200r—201r, or.; die Kopie f. 57r—58r trägt den Namen des Verfassers.

Reform beobachtet, aber in diesen Punkten doch nachsichtiger ist.“ Ist man überhaupt berechtigt, diejenigen Ordensleute, die auf die vom Heiligen Stuhl gemilderten Regeln Profess abgelegt haben, auf die ursprünglichen, strengen zu verpflichten? Der Karmelitengeneral, der 30 Jahre im Dienste der Ordensreform gearbeitet hatte, besaß ein Recht, in dieser Sache gehört zu werden.

Ein drittes Gutachten, das zu Anfang des Jahres 1554 von dem Dominikanergeneral Usodimare dem Kardinal Cervini eingereicht wurde, berücksichtigt nicht E I, sondern einen späteren Entwurf, der bereits zu Teil VII der Reformbulle überleitet. Bemerkenswert ist an ihm, daß es um die Abstellung der durch die Konfessionalien (die zum Betreten der Frauenklöster ermächtigten) und durch die Bullen der Pönitentiarie verursachten Mißbräuche bittet¹⁰¹).

Im Verlauf der Beratungen, die der Redaktion der Reformbulle im Frühjahr 1554 vorangingen, durchlief der Entwurf noch mehrere Zwischenstadien. Die vorgenommenen Änderungen waren meist nur formaler Natur. Die letzte (vierte) Fassung¹⁰²) berücksichtigte sämtliche wichtigen Einwendungen des Minoritengenerals. Sie ließ die Kanones über die Aufnahme von Oblaten, über die Visitation und die freie Wahl der Oberen fallen und umging in c. 107 über das Sondereigentum die Frage, was mit dem Salar der Professoren und Prediger zu geschehen habe; bedeutend erweitert sind die Bestimmungen über die Auswahl und Bevollmächtigung der Beichtväter (c. 108—111); war in E I nur in allgemeiner Form für die Freiheit der Beichtvaterwahl plädiert, so werden jetzt in c. 112 drei Zeiten im Jahre festgesetzt, an denen jedem Religiosen diese gewährt wird. Hinzugekommen ist c. 104, der den Übergang von einem Orden zum anderen regelt, ferner c. 105 über die Errichtung von Noviziaten. Vor allem der letztere Zusatz füllt eine klaffende Lücke in E I aus.

Nicht wenige Formulierungen der Bulle hat Julius III. eigenhändig in die Entwürfe eingetragen. In ihrer Gesamtheit dürfte jedoch die Regularenreform der Bulle durch Cervini maßgebend beeinflußt sein, dem auf diesem Gebiete langjährige Erfahrungen als Protektor der Serviten und Augustiner zugute kamen. Vor allem geht c. 114, der den Ordensprotektoren allgemein das Visitationsrecht verleiht, aller Wahrscheinlichkeit nach auf ihn zurück. Außer-

101) C.T. XIII 259 ff.

102) C.T. XIII 279 ff.

dem lehrt die stellenweise wörtliche Übereinstimmung der Definitionen des Generalkapitels der Augustiner von 1543 mit dem der Serviten von 1548 und die Beziehungen beider zur Reformbulle, daß der Gedankenaustausch zwischen Cervini und Seripando auf die inhaltliche Gestaltung der Regularenreform Einfluß ausgeübt hat¹⁰³). Die Reformbulle Julius' III. zeigt ein anderes Antlitz als ihre Vorgängerinnen unter Paul III. Während jene dem Standpunkt der Ordinarien Rechnung tragen und ihnen ein gut Teil der Reform anvertrauen, zeichnet diese der Reformtätigkeit der Ordensgenerale gemeinsame Richtlinien vor und entspricht den Gedanken, die sich die Orden selbst und ihre Protektoren von den Aufgaben der Regularenreform machten. Dort herrscht die episkopale, hier die kuriale Betrachtungsweise. Beide miteinander zu verbinden, war der dritten Tagungsperiode des Konzils vorbehalten.

Auch die Regularenreform der Bulle Julius' III. ist nie Gesetz geworden. Sie verschwand nach dem Tode des Papstes und seines Nachfolgers Marcell II. in den Papieren Massarellis. Einzelne ihrer Bestimmungen wurden jedoch, soweit sie es nicht schon waren und nur die gesetzliche Fassung eines bereits vorhandenen Zustandes darstellten, in der Zwischenzeit bis zur letzten Tagung des Tridentiner Konzils durchgeführt. So hat beispielsweise das Generalkapitel der Dominikaner von 1558 den Kanon über die Ablegung der Profess inhaltlich übernommen¹⁰⁴). Viel wichtiger aber war, daß die sich in den fünfziger Jahren allmählich durchsetzende Verschärfung der Maßstäbe in den kurialen Behörden einen guten Teil der Ordensreform vorwegnahm. In der Signatur wurden die Lizenzen, die einstens die Ordensdisziplin untergraben hatten, entweder mit der Klausel *de licentia sui superioris*, also unter Wahrung der Autorität der Ordensoberen, gegeben und nur im Einverständnis mit dem Kardinalprotektor, oder aber sie wurden wie die *Licentia standi extra* und die Erlaubnis, Säkularbenefizien anzunehmen, überhaupt nicht mehr erteilt¹⁰⁵). Für die Pönitentiarie hat die Konstitution Pius' IV. *In sublimi* vom 4. Mai 1562 entsprechende Anordnungen getroffen¹⁰⁶), nachdem schon zwei Jahre vorher diese Behörde anstelle des Kardinals Ranuccio Farnese in Carlo Borromeo ein der Reform freundlich gesinntes Haupt erhalten hatte.

103) An. Aug. IX 125 f. zu vergleichen mit MOServ. VI 70.

104) MOPH X 14. 105) Mandos i 60, 69, 94—98.

106) Bull. Rom. VII 193—197; Göller II 1, 20 ff.

VI. Die endgültige Fassung der Regularenreform Trid. Sess. XXV.

Die in der Schlußsitzung des Konzils von Trient publizierte Regularenreform hat ähnlich wie das Dekret über die Bilder verehrung in den Konzilsakten nur eine sehr kurze Entstehungs geschichte. Versucht man es aber in seinem tieferen und eigentlich historischen Gehalt zu erfassen, so genügt auch der Blick auf die Reformbestrebungen in den Orden, auf die frühere Reformliteratur und die Ansätze einer gemeinrechtlichen Regularenreform unter Paul III. und Julius III. nicht. Man muß sich vielmehr vergegen wärtigen, daß die großen Reformdekrete, die Kardinal Morone während seiner Präsidentschaft zu verabschieden verstanden hat, einen Kompromiß zwischen dem kurialen Reformprogramm und den Reformwünschen der am Konzil beteiligten Nationen darstellen, die in den verschiedenen Reformlibellen niedergelegt waren. Diese Reformlibelle gewähren zugleich einen willkommenen Einblick in die Situation der Orden in den katholisch gebliebenen Ländern.

Wir gehen von dem Lande aus, das während der letzten Tagungs periode im Mittelpunkt des kirchlichen Interesses stand, von Frank reich, obwohl das am 2. Januar 1563 von den Konzilsoratoren eingereichte Reformlibell¹⁰⁷⁾ keine Regularenreform enthält, nicht ent halten konnte, weil das Königtum ja der Hauptnutznießer der Miß stände war. Was aber Bischöfe und Theologen am Vorabend des Konzils über die Ordensreform dachten, erfährt man aus den Ver handlungen des Konvents von Poissy (August-September 1561) und den Reformdekreten desselben. Eine Reihe kalvinistisch gesinnter Teilnehmer stieß sogar gegen die Grundlagen des *status perfectionis* vor, kritisierte die Auffassung der Profess als *zweite Taufe* und die Lehre von den *opera supererogatoria* und operierte geschickt aus der Geschichte des Mönchtums gegen dasselbe¹⁰⁸⁾. In den Voten der Verteidiger der Regularen zeichnen sich deutlich einige Linien der Reform ab, die wir schon kennen: man fordert sorgfältige Auslese bei der Aufnahme von Novizen; Knaben dürfen zwar in die Kom munität aufgenommen werden, aber keine Profess ablegen; simonistische Zahlungen beim Eintritt sind zu unterbinden, ebenso die Lizenzen zum Leben außerhalb der Klostergemeinschaft. Gallikanisch

107) Le Plat V 631—643.

108) Vgl. J. Roserot de Melin, Rome et Poissy: *Mélanges d'archéologie et d'histoire XXXIX* (1921/22) 47—151, besonders 110 f. (Salignac, Bouteiller); 117 (Chatillon, St. Brieuc).

gefärbt ist der Kampf gegen die Exemtionen: Der Papst hat gar kein Recht, sie zu gewähren, weil er von den Beschlüssen allgemeiner Konzilien nicht dispensieren kann. Endlich fehlt auch nicht eine pessimistische Stimme, die das ganze Beginnen für aussichtslos erklärt: Am Nichtzustandekommen einer Ordensreform sind soviele Faktoren interessiert, daß ein Erfolg so gut wie unmöglich ist! ¹⁰⁹⁾.

Die Mehrheit der Versammlung teilte diesen trostlosen Standpunkt nicht. Die beiden Dekrete *de monasteriis* und *de commendis* ¹¹⁰⁾ greifen manche in der Diskussion gegebenen Anregungen auf und regeln die Aufnahme von Knaben, das Professalter (18 Jahre für Männer-, 16 Jahre für Frauenklöster) und die wissenschaftliche Ausbildung (Studium an den Universitäten, Anstellung je eines Lehrers der Grammatik und der Heiligen Schrift). Die Mehrzahl der getroffenen Bestimmungen war auf die alten Mönchsorden berechnet, von denen der Nationalstolz sagt, sie hätten sämtlich ihren Ursprung in Frankreich; sie waren es ja, die unter dem Kommendenwesen am meisten litten. Im übrigen stellt der Konvent von Poissy den Grundsatz auf, daß „alle Klöster nach ihren eigenen Regeln und Einrichtungen zu reformieren sind“ und zeigt damit die Grenze auf, die jeder gemeinrechtlichen Ordensreform gestellt war, die nicht im Sinne der radikalen Reformvorschläge auf Vereinheitlichung des gesamten Ordenslebens durch Schaffung einiger Grundtypen und damit auf einen Neubau ausging.

Die in den Reformdekreten von Poissy niedergelegten Anschauungen des französischen Episkopates über die Regularenreform konnten auf dem Konzil erst wirksam werden, nachdem seine Vertreter unter der Führung des Kardinals Guise im November 1562 in Trient erschienen waren. Schon in den ersten Wochen der Tagung hatte jedoch der einzige Exponent der Regularen im Legatenkollegium, Seripando, erwogen, wie eine gemeinrechtliche Regularenreform vorbereitet werden könne. Als der Widerstand des Kaisers gegen die Fortsetzung der Dogmenberatung die Inangriffnahme der Reform erzwang, gedachte er fünf Konzilsdeputationen für diesen Zweck zu bilden, unter ihnen eine für die Sammlung der Mißbräuche in den religiösen Orden und besonders in ihrer seelsorglichen Be-

109) Ebd. 113 f.

110) C.T. XIII 512 ff. Ich gebe im folgenden die früheren Drucke bei Le Plat, Morandi und in den Opp. des Bartholomaeus de Martyribus nicht mehr eigens an, weil sie in meiner Ausgabe samt der einschlägigen Literatur jeweils verzeichnet sind.

tätigung, und eine für die Reform der Nonnen¹¹¹⁾). Dieser gute Gedanke kam wie viele andere Ideen des trefflichen Mannes nicht zur Ausführung. Daß die Ordensreform aber auch in den Kreisen des Konzils als Notwendigkeit empfunden wurde, lehrten die im Frühjahr 1562 zusammengestellten Reformdenkschriften spanischer und italienischer Konzilsprälaten und die schon früher entstandenen des Erzbischofs von Braga.

Verhältnismäßig zurückhaltend ist die der Spanier. Die entschiedenen Verfechter der episkopalen Rechte auf dem Konzil beschränken sich darauf, die Prüfung der Ordensbeichtväter durch die Ordinarien und den Ausbau gewisser Kanones der Sess. VI und VII der ersten Trierter Tagung hinsichtlich der inkorporierten Pfarreien und der Strafgewalt über die außerhalb des Klosters lebenden Ordensleute zu fordern; außerdem verlangen sie die Visitation der keiner Diözese eingegliederten kirchlichen Einrichtungen, also auch der exemten Klöster, durch die Metropoliten¹¹²⁾. Gewiß ist damit der Episkopat zur Genüge in die Ordensreform eingeschaltet; man erwartet aber von diesen selbstbewußten und großenteils streng kirchlichen Spaniern ein viel weiter ausgebautes episkopalistisches Reformprogramm und positive Vorschläge für den inneren Aufbau. Nur der Bischof von Tortosa wird in seinem Separativotum¹¹³⁾ etwas ausführlicher: Er möchte die oft wunderlichen und in den Augen der Gläubigen manchmal lächerlichen Kleider- und sonstigen Gewohnheiten der Orden durch den Apostolischen Stuhl, die Ordnung des Gemeinschaftslebens durch die Oberen mit Zuziehung des Bischofs oder seines Vikars prüfen lassen; das Professalter soll für Männer auf 24, für Frauen auf 22 Jahre heraufgesetzt werden. Für die Präzedenz der Orden im allgemeinen könnte das Datum der Approbation maßgebend sein. Ein wirkliches Reformprogramm stellen auch diese Vorschläge nicht dar.

Es ist möglich, daß die Verfasser der spanischen Denkschrift sich absichtlich hinsichtlich der Ordensexemtion Maß auferlegten, um das ihnen wichtigste Ziel, die Aufhebung der Kapitalsexemtionen zu erreichen. Wahrscheinlicher aber ist ein anderer Grund: die Rücksicht auf die spanische Krone.

Der Katholische König hatte nämlich 1561 am Vorabend der dritten Konzilstagung durch seinen römischen Botschafter Vargas dem Papste einen Plan für die Reform der Männer- und Frauenklöster in Kastilien, Navarra, Aragon, Valencia und Katalonien unter-

111) C.T. II 481. 112) C.T. XIII 625, 627 (n. 20, 50—52). 113) C.T. XIII 631.

breiten lassen¹¹⁴⁾). Sie sollte in der Weise vor sich gehen, daß die Generale, bzw. Provinziale der reformierten Ordensprovinzen durch ein Breve aufgefordert würden, je zwei Kommissare mit dem Titel Generalvikar für die noch nicht reformierten Provinzen zu ernennen; diese sollten zu allen für die Reform notwendigen Maßnahmen befugt sein und das Recht haben, die Bischöfe und den weltlichen Arm zu Hilfe zu rufen. Als dieser Weg, angeblich wegen des Widerstandes seitens der Regularen selbst und ihrer Kardinalprotektoren nicht zum Ziele führte, wies Philipp II. am 15. November 1563 seinen römischen Botschafter an¹¹⁵⁾), dafür zu sorgen, daß die Ernennung der Visitatoren in seine, des Königs Hand gelegt werde; zu Exekutoren seien die Bischöfe von Saragossa, Tarragona, Valencia, Compostella und Cuenca zu ernennen; um dem Papste die Dringlichkeit der Reform nahezubringen, solle er auch darauf hinweisen, daß in einem Falle bereits die Laien (die *Rettori della terra*) eingegriffen, die Äbtissin eines Klosters vertrieben und eine andere eigenmächtig eingesetzt hätten. Der spanische König verlangte hier nicht mehr und nicht weniger als eine Blankovollmacht für die Regularenreform, verbunden mit dem Widerrufe aller bisher vom Papste gewährten Privilegien und unter Ausschluß jeglichen Rekurses. An welch tiefgehende Eingriffe man dachte, läßt das beigegebene Memorial mehr ahnen als erkennen: Zusammenschluß der Mönchsklöster in den einzelnen Königreichen (Aragon, Valencia u. s. f.) unter einem Provinzial mit vierjähriger Amtszeit, Aufhebung kleiner oder einsam gelegener Nonnenklöster, verbunden mit entsprechender Neuordnung der Klostergüter, Unterstellung aller Nonnenklöster unter die Aufsicht der Ordinarien u. a. Wurde diese Regularenreform Wirklichkeit, so erhielt das spanische Ordenswesen ein vom übrigen verschiedenes Antlitz, wurde der Zusammenhang der spanischen Zweige der Orden mit dem Ganzen noch mehr als bisher gelockert, beherrschte der König auch diesen Sektor des kirchlichen Lebens. Es ist sehr einleuchtend, daß diese Pläne des spanischen Königs auf die Zurückhaltung der Bischöfe seiner Länder in Trient eingewirkt haben.

114) Die spanische Instruktion vom 13. März 1561 Vat. Archiv *Concilio 21*, 197r—198v, cop.

115) Die italienische Übersetzung der Instruktion ebd. f. 104r—107r, das Memorial ebd. f. 107r—109r. Eine zweite, in besserem Italienisch abgefaßte Kopie mit dem Datum des 23. Nov. (f. 110r—116v) trägt die Rubrik: *Copia della lettera del Re Catholico per la reformatione overo estintione dellli conventuali di Spagna*.

Es ist sehr lehrreich, die Instruktion des portugiesischen Konzilsorators Mascareñas¹¹⁶⁾, also ein vom staatskirchlichen Gesichtspunkt abgefaßtes Dokument, mit den Petitionen des vornehmsten Landesbischofs, des EB von Braga Bartholomaeus de Martyribus¹¹⁷⁾, zu vergleichen. Während die Instruktion nur in einem Punkte, der die öffentliche Ordnung angeht (nämlich bei feierlichen Bittgottesdiensten und Prozessionen), von einer Unterordnung der Religiosen unter den Ordinarius spricht, im übrigen nur eine Reihe heilsamer Einzelreformen ins Auge faßt (z. B. Erschwerung des Überganges in einen laxeren Orden, Verbot der Laisierung von Nonnen, die Festsetzung einer dreijährigen Amtszeit für Äbtissinnen), verlangt Bartholomäus weitgehende Unterordnung der Religiosen unter den Bischof und Aufsichtsrechte für ihn: Nicht nur soll er die Weihekandidaten, Beichtväter und Prediger aus dem Ordensstande prüfen und das Recht haben, für die Wahrnehmung der Seelsorge an den durch Ordensgeistliche versehenen Kirchen durch geeignete Kräfte zu sorgen und außerhalb der Klöster lebende Ordensleute zu beaufsichtigen — alles das waren seelsorgliche Belange —; die Bischöfe sollen auch berechtigt sein, die Privilegien der Exemten einer Prüfung zu unterziehen; es muß ein Weg erdacht werden, um die exemten Konsistorialklöster zu reformieren. Man sieht, der EB von Braga vindiziert dem Bischof einen beträchtlichen Teil der Ordensreform. Sehr beachtlich sind seine Ratschläge hinsichtlich der Erziehung des Nachwuchses der Frauenklöster und hinsichtlich der Kommenden: Unter keinen Umständen darf auf die Probezeit verzichtet werden; die Professablegung ist zu erschweren; es müssen Mittel gefunden werden, um die zwangsmäßige Unterbringung von Mädchen in Frauenklöstern durch ihre Angehörigen zu unterbinden; die Festsetzung eines Numerus clausus soll verhüten, daß sie aus wirtschaftlicher Not die Klausur verletzen. Dem Kommendenunwesen soll dadurch ein Ende gemacht werden, daß grundsätzlich nur Mitglieder derselben Orden als Äbte und Äbtissinen wählbar sind.

Die von italienischen, Seripando nahestehenden Bischöfen Ende Februar-Anfang März 1562 zusammengestellten 93 Reformartikel¹¹⁸⁾ verlangen für die Bischöfe nicht soviel wie Braga und die Spanier, oder wie die bischöflichen Petitionen unter Paul III., die doch auch italienische Bischöfe zu Verfassern hatten. Ihnen geht es darum, daß die Religiosen nur mit Erlaubnis der Ordinarien die Sakramente

116) C. T. XIII 537.

117) C. T. XIII 544 f.

118) C. T. XIII 611.

spenden und predigen, vor allem bei der Spendung des Bußsakramentes (besonders der Absolution reservierter Fälle) sich dem Diözesanrecht angleichen, mit einem Worte, um die Einheitlichkeit der Seelsorge. Weitergehende Prätensionen — wie Visitations- und Strafgewalt gegen Exemte — haben sie nicht oder bringen sie wenigstens nicht zum Ausdruck; die Hand des ehemaligen Ordensgenerals und jetzigen päpstlichen Legaten Seripando hat offenbar so weitgehende Forderungen unterdrückt. Was über die Reform der Frauenklöster gesagt wird¹¹⁹⁾, berührt sich teilweise mit den Ansichten Bragas. Trotzdem sind die italienischen Reformartikel radikaler als die spanischen und die portugiesischen; altbekannte Postulate der Reformliteratur stehen hier wieder auf: die Unterdrückung der Konventualenzweige der Bettelorden, die Verminderung der Konvente — damit es nicht vorkommt, daß eine kleine Stadt zwölf Klöster erhalten muß! In den Reformartikeln des EB Beccadelli von Ragusa¹²⁰⁾ kehrt sogar die Forderung wieder, die Zahl der Orden zu reduzieren und sie auf eine Regel zu verpflichten! Sie ist ein Zeichen, daß die radikalen Gedanken der älteren Reformer noch längst nicht tot waren, sondern immer noch weiterwirkten, obwohl die Reformbestrebungen selbst und die von der Kurie ausgehenden Entwürfe längst in weit konservativere Bahnen eingelenkt waren.

Die Sorgen Kaiser Ferdinands I. und der von ihm nach Trient entsandten Bischöfe waren naturgemäß andere als die der Prälaten aus den romanischen Ländern. Nur Trümmer und kümmerliche Reste der alten Herrlichkeit waren noch übrig. „Viele Klöster,“ so bekannte die bald zu erwähnende Augsburger Reformation von 1548, „sind zerstört, manche haben freiwillig ihre klösterliche Lebensordnung aufgegeben, wenige nur sind unversehrt geblieben.“ Hier handelte es sich darum, was mit den halbverlassenen Klöstern zu geschehen habe und was mit den vertriebenen oder entwichenen, aber katholisch gebliebenen Ordensleuten werden sollte, denen das kanonische Recht die Annahme von Säkularbenefizien verbot. Sah man z. B. in Italien mit Recht die außerhalb der Konvente lebenden Religiösen als „Apostaten“ an, so bildeten sie im Bereich der

119) Genügende Dotierung neuzugründender Frauenklöster; Einführung eines Numerus clausus, materielle Sicherstellung der Konvente, damit sie nicht der dos wegen Ungeeignete aufnehmen; unbedingte Sicherung der Freiwilligkeit der Profiß, die nicht vor dem 24. Jahr abzulegen ist.

120) C. T. XIII 580.

deutschen Glaubensspaltung stellenweise, wie in Böhmen¹²¹⁾ die letzte Zuflucht, um bei dem herrschenden Priestermangel die Seelsorge einigermaßen aufrechterhalten zu können. Von einer Aktivität der Bischöfe in der Reform der noch erhalten gebliebenen Klöster spürte man wenig, sie hatten entweder mit sich selbst genug zu tun oder dachten, wie der Augsburger Bischof Christoph v. Stadion¹²²⁾, es sei das Beste, die Güter schwach besetzter oder verrotteter Klöster zur Dotierung von Schulen zu verwenden und mit Hilfe dieses brachliegenden Kirchengutes eine neue, bessere Generation von katholischen Christen heranzuziehen — mithin den Weg einzuschlagen, den die pars senior der protestantischen Fürsten und Städte beschritten hatte und den wenig später auch der katholische Teil beschritt, indem er Jesuitenkollegien mit Klostergütern dotierte. Angesichts dieser Katastrophe fiel die Initiative wie von selbst dem weltlichen Arm zu. Auf der Höhe seiner Macht unternahm Karl V. in der Augsburger Reformation den Versuch¹²³⁾, den Wiederaufbau zu beginnen. Durch eine Visitation seitens der zuständigen Oberen ist die Regelobservanz in den Klöstern wiederherzustellen, im Notfall mit Hilfe der Ordinarien und der weltlichen Obrigkeit; in verlassene

121) Nuntiaturberichte I. Abt. 11, 649. - Sehr aufschlußreich für die Gedanken-gänge, mit denen diese Ordensleute ihren Schritt zu rechtfertigen suchten, ist die bei Schade, Satiren u. Pasquille II 165—174 gedruckte Flugschrift: *Ein neuer spruch und warhaft bericht, wie es kombt und warums geschicht, dass so vil muench seind priester worden, an sich genommen sant Peters orden und die Kutten uss geschütt.* Der Verfasser verteidigt den Übergang von Ordensleuten in den Welt-priesterstand mit folgenden Gründen: 1. In den Orden ist kein Friede zwischen Observanten und Konventualen. 2. Die Novizen werden zu jung aufgenommen und legen Profeß ab, ohne Regel und Konstitutionen genügend zu kennen. 3. Die päpst-liche Dispens vom Tragen des Ordensgewandes schlägt zwar manchen zum Guten aus, ist aber doch nur eine *Erfindung menschlichen Geistes*, während doch *christlich ordens freiheit göttlichen Rechts* sind. 4. Deshalb soll man keine Kinder aufnehmen und die Anforderungen erhöhen, will aber jemand später seine Gelübde rückgängig machen, so soll man es seinem Gewissen überlassen, zu gehen. — Es ist klar, daß wir es hier mit einem ehemaligen Ordensmann zu tun haben, der seinen Schritt zum Teil mit lutherischen Gedanken rechtfertigen will.

122) Q. F. IX (1906) 153: *Monasteria habeantur, sed pauciora et mundiora; ex istis fiant scholae.* — Wesentlich durch protestantische Gedanken beeinflußt ist auch der Leipziger Reunionsentwurf von 1539 bei L. Cardauns, Zur Geschichte der kirchlichen Unions- und Reformbestrebungen 1538/42 (Rom 1910) 104f.: Die angeblich altchristliche Form des Mönchtums, ohne Gelübde in Unterordnung unter den Bischof in losen Gemeinschaften zusammenzuleben, ist abhanden gekommen; man soll die Klöster zu Schulen und Spitäler machen.

123) Le Plat IV 78 ff.

Klöster sollen sie zwei oder drei bewährte Mönche zur Wiederherstellung des klösterlichen Gemeinschaftslebens entsenden. Es herrscht Priestermangel; man braucht jetzt die Ordensleute dringend für die Seelsorge. Deshalb soll täglich eine Vorlesung über die Heilige Schrift gehalten werden, welche die Insassen für die Predigt schult, so daß sie dann — unbeschadet ihrer Zugehörigkeit zum Ordensverband — auf Wunsch der Ordinarien in der Seelsorge Verwendung finden können. Die Einkünfte sind nicht in weltlichem Luxus zu vergeuden, sondern was nach Bestreitung des Lebensunterhaltes übrigbleibt, ist für die Armen und die Ausbildung junger Kräfte zu verwenden, die der Kirche dereinst Nutzen bringen. Die Nonnen sollen die Klausur beobachten und sich für die Verwaltung ihrer Güter einen zuverlässigen Ökonomen halten.

Es war ein sehr bescheidenes Programm, das der Kaiser aufstellte, aber auch dieses war unausführbar und blieb unausgeführt, weil keine Menschen da waren, die sich aus religiösem Idealismus dafür einsetzten. Die in der Folgezeit (1549) gehaltenen Provinzialsynoden von Mainz, Köln und Trier gewannen deshalb für den Wiederaufbau des deutschen Ordenslebens keine Bedeutung¹²⁴⁾. Als Ferdinand I. 1562 das durch seine kirchenpolitischen Berater Gienger, Staphylus und Seld sorgfältig vorbereitete Reformlibell¹²⁵⁾ den Legaten überreichen ließ, war die Lage noch trostloser geworden: Der Kult und das Gemeinschaftsleben daniederliegend, die Prälaten weltlicher Verschwendug hingegaben und oft im Herzen nicht mehr katholisch, unbekümmert um ihre Mönche und um Nachwuchs. Reiche Klöster zählen nur noch einige Mönche, dafür aber eine zahlreiche Dienerschaft für den Abt. Der Kaiser scheint selbst an einer Besserung zu verzweifeln: Er stellt dem Konzil an-

124) Von den drei Provinzialkonzilien der rheinischen Erzbistümer im Jahre 1549 enthält nur das Trierische einige bemerkenswerte Bestimmungen über die Ablegung der Profess (nur nach Absolvierung eines Probejahres) und die Anstellung eines Magisters für die Novizen und die Unterwerfung der Beichtväter und Prediger unter das Diözesanrecht. Hartheim, Concilia Germaniae VI 601—605. Das Kölner und das Mainzer beschäftigen sich fast ausschließlich mit dem Problem der apostasierten Ordensleute, deren Beschäftigung in der Seelsorge die Kölner auszuschließen suchen, während die Mainzer die Möglichkeit derselben offen lassen. Hartheim VI 550—554, 585 f. Aus dem Kölner Synodal ist noch hervorzuheben, daß den Ordensfrauen zweimal bis dreimal jährlich ein außerordentlicher Beichtvater zugestanden wird. — Zum Ganzen: H. Förster, Reformbestrebungen Adolfs III. v. Schaumburg in der Kölner Kirchenprovinz (Münster 1925) bes. 72 ff.

125) C. T. XIII 672.

heim, ob es die Regelobservanz doch noch durchsetzen oder Milde-
rungen gewähren wolle. Es ist offenkundig, daß die Verfasser des
Libells daran denken, mit Hilfe der Klostergüter Kollegien zu er-
richten und damit eine Lebensfrage der katholischen Kirche im
damaligen Deutschland, die Frage des priesterlichen Nachwuchses,
zu lösen. Hier ist der Gedanke Melanchthons und Witzels, der ja an
sich kein neuer Gedanke war, bei den kaiserlichen Kirchenpolitikern
wirksam.

Angesichts dieser Mannigfaltigkeit der von den Konzilsteil-
nehmern geäußerten Reformwünsche war es keine leichte Aufgabe,
eine alle befriedigende Fassung der Regularenreform zu finden. Die
Verhältnisse im Reiche waren so verschieden von denen in Spanien,
diese wieder von denen in Frankreich und Italien, daß es kaum
möglich erschien, eine gemeinrechtliche Regelung zu finden, die den
Bedürfnissen aller entsprach. Eine Tendenz war allerdings allen
Reformpetitionen, soweit sie Bischöfe zu Verfassern hatten, gemein-
sam: die bischöfliche Gewalt gegenüber den Regularen zu stärken.
Unter den *Impedimenta residentiae*, die am 2. August 1562 den
Legaten von der Reformdeputation eingereicht wurden, erlebten die
alten Klagen und Forderungen aus der Zeit Pauls III. eine fröhliche
Auferstehung^{125a)}. Die *Impedimenta a fratribus et monachis* forderten
(außer der Prüfung der Weihekandidaten, der Teilnahme an den
allgemeinen Prozessionen u. s. f.) die vollständige Unterstellung aller
außerhalb der Klöster lebenden und der seelsorgetreibenden Ordens-
leute unter den Ordinarius: Erteilung der Beicht und Predigtbefugnis
auch für die Ordenskirchen und bischöfliche Visitation und Be-
steuerung auch der Klöstern inkorporierten Pfarreien. Spanischer
Herkunft war die Anregung, grundsätzlich keine Weltpriester mehr
zu Äbten, Pröpsten und Prioren von Benediktiner- und Chorherren-
stiften zu ernennen, denn diese seien der Ruin der Klöster; wolle
man davon nicht abgehen, so sei es besser, die betreffenden Klöster
vollständig zu unterdrücken und ihre Güter zum Unterhalt von
Klerikern und Studenten (d. h. für den Nachwuchs) zu verwenden.

Es war ohne weiteres klar, daß auf dem Trienter Konzil von
1562/63, das schon bei seiner Eröffnung mehr Stimmberechtigte
zählte als je während einer früheren Periode, auf dem Spanier und

125a) [L. Morandi,] *Monumenti di varia letteratura* II 236; die *Impedimenta*
wurden am 23. Juli nach Rom geschickt (*Susta* II 273), die päpstlichen Glossen
gingen teils mit der Proposte vom 29. August, teils mit der vom 2. September ab.
Susta II 334 f., 350 f.

Franzosen so stark vertreten waren, wie nie zuvor, diese bischöflichen Forderungen nicht einfach ignoriert werden konnten, oder daß man ein Konzept mit weitgehenden Zugeständnissen entwarf und dann wieder unter den Tisch fallen ließ.

Die Legaten begünstigten daher in den am 21. September in Rom eingereichten Reformvorschlägen^{125b)} die bischöflichen Forderungen; sie mußten sich allerdings vom Papste darüber belehren lassen, daß die Aufhebung der Exemtionen derjenigen Regularen, die innerhalb der Klöster lebten, nicht in Frage komme, und auch die Regularen selbst schwiegen nicht. Ein ungenannter Ordensmann^{125c)} warf dem Verfasser der Impedimenta die Vernachlässigung der Hirtenpflichten vor, die sich viele Bischöfe zuschulden kommen ließen; wenn die Ordinarien den Anspruch erheben, die Prediger und Beichtväter zu approbieren, dann sollen sie doch selbst auf die Kanzel und in den Beichtstuhl gehen und die Arbeit leisten — wenn sie können! Und wenn sie fordern, daß den Regularen die Seelsorge in den Frauenklöstern entzogen werde: aus welchem Grunde haben die Männerorden dieselbe übernommen, als deshalb, weil jene unter der bischöflichen Leitung verkamen! Man sieht: die exemten Orden waren nicht gesonnen, der Offensive der Ordinarien kampflos das Feld zu räumen.

Wenige Wochen, nachdem die Impedimenta, vom Papste glosiert, aus Rom zurückgekommen waren, im Oktober 1562 arbeitete der kanonistische Vertrauensmann der Legaten, Paleotti, ein Dekret über die Klausur der Nonnen aus und begann eine Regularenreform zu konzipieren¹²⁶). Dann verhinderte der Kampf um das Ordo- und das Residenz-Dekret den Fortgang der Vorbereitungen. Erst im August 1563 scheint die Arbeit wieder aufgenommen worden zu sein, als die große Reformvorlage Morones — die selbst nichts über die Orden enthielt —^{126a)}, den Gesandten zur Begutachtung vorgelegt worden war und von ihnen bearbeitet wurde. Da will der Jesuit

125b) Šusta III 4, 22.

125c) Vat. Arch. *Concilio* 21, 123r—125v, or. Die Impedimenta 1—8 decken sich fast wörtlich mit den bei Morandi wiedergegebenen; doch bekämpft der Anonymus auch noch sieben weitere, für die Regularen besonders diffamierende Gravamina. Es scheint, daß er eine der endgültigen Formulierung vorausgehende Fassung vor sich hatte, die später gekürzt wurde. Nicht ganz abzuweisen ist allerdings auch die Möglichkeit, daß die Fassung von 1562 schon früher, etwa unter Paul III., formulierte Impedimenta aufnimmt.

126) C. T. III 1, 441 Anm.; 451 Anm. 1.

126a) Vgl. Šusta IV 150; Die Vorlage selbst C. T. IX 748 ff., 766 ff.

Polanco wissen, daß sie *puntos terribles* enthalte: alle Privilegien sollen angeblich über Bord geworfen werden! Die Bischöfe fühlen sich als Herren der Situation!¹²⁷⁾

Diese Nachricht ist aber nur ein momentanes Scheinwerferlicht, welches die Situation erleuchtet, — das uns aber auch zum Bewußtsein bringt, wie oft wir trotz Protokollen und amtlicher Legatenkorrespondenz über die interne Arbeit der Konzilsleitung im Dunkeln tappen. Denn als die große Reformvorlage erledigt war und man mit Riesenschritten dem Ende zustrebte, am 18. November 1563, hören wir plötzlich von einer Deputation für die Regularenreform, von deren Ernennung und Zusammensetzung in den Akten kein Sterbenswörtchen steht. Ihre Arbeit ist im besten Gange, so daß die Legaten hoffen, dem Konzilsplenum in zwei bis drei Tagen einen Dekretentwurf vorlegen zu können¹²⁸⁾. Am 20. November ging er tatsächlich den Konzilsvätern zu, aber die Fassung muß doch noch manche Schwierigkeiten gemacht haben, denn die Legaten bekennen am 22. November: „Er hat uns noch allerhand zu schaffen gemacht“¹²⁹⁾. Das Kapitel über die Kommenden, an dem Paleotti am Abend desselben Tages arbeitete, erfuhr eine Umgestaltung¹³⁰⁾.

Die Regularenreform wurde in der Hast und Eile der letzten Konzilstage am 20. November dem Konzil vorgelegt. Sie bestand aus zwei Dekreten, einem für die Männer- und einem für die Frauenklöster¹³¹⁾. Man kann nicht behaupten, daß sie unmittelbar oder gar ausschließlich auf die unter Julius III. vorbereitete Reformbulle zurückgriffen. Es werden im wesentlichen die längst erkannten und teilweise schon verwirklichten Grundideen der Ordensreform auf eine Formel gebracht. Der Entwurf ist viel umfangreicher und ausführlicher, als die entsprechenden Partien der Reformbulle. Eingehend befaßt er sich mit der Abschaffung des Sondereigentums, insbesondere von Immobilien (c. 1), schützt dagegen das Gemeineigentum (c. 4), verbietet wie E I den aus Lehr- und Predigttätigkeit gezogenen Erlös für sich zu behalten (c. 2) und auswärtige Dienste

127) MHSJ: Epp. Nadal II 357 (Polanco an Nadal, Trient 9. Aug. 1563).

128) Šusta IV 393. „Schon vor vielen Tagen“, schreibt M. Calini am gleichen Tage, „haben einige Väter den Auftrag erhalten, die Reform für die Nonnen und die Regularen zu machen“, Baluze—Mansi, Miscellanea IV 347. Über die Zusammensetzung der Deputation schweigt auch er.

129) Šusta IV 396. Calini am gleichen Tage: Die Regularenreform entspricht nicht den Erwartungen. Baluze—Mansi IV 347.

130) C. T. III 1, 755 Anm. 131) C. T. IX 1036—1044.

anzunehmen (c. 6); er betont ausdrücklich die Bedeutung der *Vita communis* (c. 9), nimmt aus E I die in der Bulle gefallene Vorschrift der geheimen Oberenwahl wieder auf, c. 10 verpflichtet die Generale, alle drei Jahre Visitation zu halten (ohne apostolischen Kommissar wie in E I, doch ist auch das in der Bulle vorgesehene Visitationsrecht des Protektors gefallen). Endlich wird als Professalter 18 Jahre beibehalten und das Noviziat geregelt (c. 17). Neu und durch die stärkere Berücksichtigung außeritalienischer Verhältnisse sowie der bischöflichen Forderungen bedingt ist in diesem Entwurf, daß auf die Verhältnisse in den alten Mönchsorden stärker eingegangen wird (c. 11, 20, 21)¹³²⁾, und daß den Ordinarien viel weitergehende Befugnisse auf dem Gebiete der Seelsorge und des Strafrechtes eingeräumt werden (c. 13—15, 21). Ganz neu ist ferner die Reform der weiblichen Orden, in der nur die Bestimmungen über die Freiheit der Profess (c. 2), die Klausur (c. 5)¹³³⁾ und den außerordentlichen Beichtvater schon in den Entwürfen der fünfziger Jahre angeklungen waren. Die schon früher vorhandene Tendenz, die Seelsorge in den Nonnenklöstern den Konventionalen zu entziehen und Bischöfen anzuertrauen, hat sich verstärkt.

Man hat in der kurzen Diskussion (23. bis 27. November 1563) gegen diesen Entwurf außer vielen Einzelbedenken¹³⁴⁾ geltend gemacht, daß er zu lang sei¹³⁵⁾; er solle sich auf die Beobachtung der drei Vota beschränken, alles andere aber dem Papste und den Ordensoberen überlassen¹³⁶⁾.

Das war der alte Standpunkt der Orden, vertreten vorzugsweise von Bischöfen aus dem Ordensstande. Im Gegensatz zu ihnen geben andere die Forderung der Reformliteratur nach Vereinheitlichung

132) Über die Wirkung des endgültigen Dekretes auf den Zusammenschluß der Benediktiner s. R. Molitor, Rechtsgeschichte benediktinischer Verbände I (Münster 1928) 319 ff.

133) Es hätte bei Hofmeister (Archiv f. kath. Kirchenrecht CXIV [1934] 67 f.) noch stärker betont werden sollen, wie sehr die tatsächlichen Mißbräuche auf die Fassung des Trienter Klausurrechtes eingewirkt haben.

134) Z. B. wollen der Erzbischof von Granada und der Dominikaner general das Professalter auf 16 Jahre herabsetzen, der Bischof von Pienza dagegen wünscht die Heraufsetzung auf 20 Jahre. Es taucht auch die Forderung auf, daß in den Nonnenklöstern mehrere Beichtväter bestellt werden (Pactensis, Senogalliensis).

135) C. T. III 1, 756 Anm. 1; IX 1036 Anm. 1.

136) Vor allem die Voten der Erzbischöfe von Otranto und Granada, C. T. IX 1046; vgl. auch 1051 (Brugnatensis), 1053 (Clodiensis), 1064 (Colimbricensis), Otranto, Brugnato und Chioggia waren Dominikaner.

des Ordenswesens¹³⁷⁾ und Unterdrückung der Konventualen¹³⁸⁾ weiter. Keine der beiden Richtungen hat vermocht, eine wesentliche Änderung des Gesetzes zu erreichen. Es behielt seinen Charakter als Reformgesetz bei und wurde, in ein Dekret zusammengefaßt, mit einigen Änderungen und Umstellungen¹³⁹⁾ in der Schlußfassung angenommen, jedoch nicht ohne Widerspruch. Vor allem c. 21 über die Kommenden, das z. B. in seinen Bestimmungen über die Hauptklöster der Kluniazenser, Zisterzienser und verwandter Orden unter dem Einfluß des Dekretes von Poissy stand, erschien einer starken Minderheit (Morone schätzt: 40 Väter) als ungenügend, weil es an dem gegenwärtigen Zustand nichts Grundlegendes änderte und nur für die Zukunft etwas schüchtern (der Konjunktiv *conferantur*) vorbaute. Eine beträchtliche Minderheit (14 Stimmen) bemängelte, daß den Bischöfen in c. 14 keine uneingeschränkte, primäre Strafgewalt über außerhalb der Klöster begangene Delikte von Ordensleuten erteilt wurde¹⁴⁰⁾.

Diese Kritik am Entwurf überhebt den Historiker jedoch nicht der Pflicht festzustellen, daß die Regularenreform Trid. Sess. XXV an entscheidenden Stellen durch die auf dem Konzil teils in nationalen Reformlibellen, teils persönlich vorgetragenen b i s c h ö f l i c h e n F o r d e r u n g e n geformt ist. Die Bischöfe erhalten über die exemten Frauenklöster direkte Aufsichtsbefugnisse (c. 9 u. 10), volle Jurisdiktion, Visitations- und Korrektionsrecht über die Inhaber inkorporierter Pfarreien und Mitwirkungsrecht bei Besetzung derselben (c. 11), sowie die Ordnungsgewalt über die Regularen bezüglich verhängter Zensuren, der Feier liturgischer Feste und der Veranstaltung öffentlicher Prozessionen (c. 12 u. 13). Die Sonderstellung der exemten Orden ist damit in wichtigen Punkten, soweit die Interessen der Seelsorge in Frage kamen, beseitigt, und selbst c. 8, das den Zusammenschluß exemplarischer Klöster zu Kongregationen fordert, erteilt den Metropoliten subsidiär ein Mitwirkungsrecht bei der Bildung derselben und den Ordinarien im Falle ihres Versagens das Visitations- und Korrektionsrecht. Noch an mehreren anderen Stellen (z. B. c. 16—18, c. 22) ist das Konzil bestrebt, die bischöfliche Gewalt

137) Z. B. C. T. III 756, 25 (Neocastrensis).

138) Z. B. C. T. IX 1048, 4 ff. (Braccarensis); 1053, 36 (Clodiensis).

139) Auf diese Arbeit beziehen sich die Notizen Nuccis vom 25. und 29. Nov. C. T. III 1, 756 Anm. 1 und 758 Anm. 1 (hier wieder die „Deputierten“ ohne nähere Angabe erwähnt).

140) C. T. IX 1094 ff.

gegenüber den exemten Regularen zu stärken und den Ordinarien die Rolle des Regulativs zuzuweisen. Es beseitigt damit den Zustand, den die Krise in seiner ganzen Unhaltbarkeit aufgedeckt hatte: daß die klösterliche Exemption, einst eine Möglichkeit zu freierer Entfaltung religiöser Kräfte, mancherorts geradezu ein Hindernis der Reform und eine Deckung verderblicher Gewohnheiten geworden war, nicht zuletzt deshalb, weil das Papsttum, das sie gewährte, nicht imstande war, die notwendige Kontrolle auszuüben. Sie wurde jetzt den Ordinarien anvertraut und damit ein wichtiger Schritt zur Wiederherstellung der ordentlichen Seelsorgeeinheiten, Bistum und Pfarrei getan, deren Durchlöcherung in den Kreisen der Reformbewegung längst als eine der verhängnisvollsten Ursachen der Gesamtkrise erkannt war.

Es gibt kein Reformdekret des Konzils von Trient, das nicht im Spiegel der Reformatliteratur matt und unvollkommen wirkte. An welch radikale Eingriffe hatten nicht die Reformer von Andreas v. Escobar bis auf Cajetan und Gienger gedacht: Vereinheitlichung des gesamten Ordenswesens, Beschränkung der Zahl der Niederlassungen, Unterdrückung der Konventualen, Benutzung des Klostervermögens für die dringendsten innerkirchlichen Aufgaben, die Sicherung des klerikalen Nachwuchses und einer laikalen Führerschicht. Alle diese Pläne fielen, weil man mitten in der Schlacht nicht plötzlich die Heeresorganisation ändern wollte und konnte. Weder haben die auf die Stärkung ihres Einflusses bedachten Bischöfe ihre Forderungen ganz durchzusetzen vermocht, noch ist der stolze Bau der Exemption unangetastet geblieben. Das Papsttum hat verstanden, durch die häufige Verwendung der Klausel *ut delegati sedis apostolicae* die nicht zu umgehende Steigerung des bischöflichen Einflusses innerhalb der Diözesen zu bewerkstelligen, ohne eine seiner Positionen grundsätzlich zu verlassen und ohne seine Leibgarde, die Bettelorden, preiszugeben. Für Reform und Zusammenschluß der Klöster benediktinischen Typs waren wertvolle Anregungen gegeben. Es gab jetzt ein gemeinses Ordensrecht, das man dem weltlichen Arm entgegenhalten konnte, wenn er die Initiative der Reform an sich zu reißen suchte, seine Hilfe bei der Reform erklärt das Dekret an zwei Stellen (c. 5 u. c. 22) ausdrücklich für erwünscht. Es war ausführlicher geworden, als es die Orden eigentlich wünschten, es bedeutet aber keine Revolution und keinen Neubau, sondern ein Mindestprogramm. Die Liebhaber der Extreme mußten mit der Trierter Regularenreform unzufrieden sein, auch ernste

und verantwortungsbewußte Kirchenreformer konnten vieles anders wünschen, aber alle mit den harten Tatsachen und der Mühsal des kirchlichen Alltags Vertrauten mußten sie dennoch begrüßen, wie sie war, denn sie war zweifellos ein großer Schritt vorwärts auf dem Wege aus der Wirrnis der innerkirchlichen Krisis des 16. Jahrhunderts. Der zweite, größere Schritt war die Durchführung dieses Programms. Sie war die Aufgabe der nächsten Generationen.

Heleno Hoymeyer, *Dichterinnen des Altertums und der christlichen Frühzeit*, P. Schöningh, Paderborn 1937, 110 S. u. 4 Tafeln, RM. 150.

Dichtungen von 15 Frauen aus 15 Jahrhunderten sind in dieser Ausgabe vereinigt. Die Herausgabe ist schön, sofern wie möglich und so frei wie mögliche Einleitung und Anmerkungen zwischen beiden den geschichtlichen Ort. So bleibt am Rand die unverzweigliche Lieder der jungfräulich-frümmen Sophie, die ausgiebig geschaffenen Kampfschritte der gehörnten hellenistischen Agrippinae durch die schlanke und für im augusteischen Rom lebendest Satyrus, die gleich ungezügelt in ihrer Sprache wie in ihrer Leidenschaft dann — aus dem fröhlichen Christentum — Legendenbildung der griechischen Philosophen Tochter und byzantinischen Kaiserin Eudoxia, die von alten Hymnen und knappen Sprüchen der Byzantinerin Kasia, so durch die Tiefe des Erlebnisses und die Kraft der Sprache eine wahre große Dichterin ist, endlich die schlichten, frümmen Gehege und Wahrheiten der iranischen Fürstin Dhuoda aus ihrem mitterlich zugegenen Lehrweisungsbuch an ihre beiden Söhne. Das schmale Buchlein ist voll der Schönheit eines Werkes.

K. Scheffler

Aug. Salvagni, *Inscriptiones christinae urbis Romae septimo saeculo antiquiores, colligere coepit J. B. de Rossi, complevit editio A. S. Nova series, vol. II: Coemeteria in viis Cornelia, Aurelia Portuensi et Ostiensi. (Inscriptiones christianaes Italicae, XVI antiquiores, pars prior, Roma.)* Romae, Pota, Institutum archaeologiae christianae 1935, XII u. 398 S. mit 34 photogr. Tafeln.

Die Veröffentlichung der altchristlichen Inschriften Romas durch Prof. A. Salvagni ist nun in ein großes wissenschaftliches Vorhaben eingebaut worden. Dieses soll die christlichen Inschriften Italiens in offizielliger kritischer Ausgabe liefern, so daß jetzt Rossi den ersten Teil dieser Publikation bildet, während das übrige Haben in einem zweiten Teil zusammengefaßt wird. Mir Rom wird zunächst die vollständige Sammlung der altchristlichen Inschriften (für zum 7. Jahr-

Rezensionen.

Helene Homeyer, Dichterinnen des Altertums und der christlichen Frühzeit. F. Schöningh. Paderborn 1937. 110 S. u. 4 Tafeln. RM. 1,50.

Dichtungen von 15 Frauen aus 15 Jahrhunderten sind in dieser Auslese vereinigt. Die Übersetzung ist schön, so treu wie möglich und so frei wie nötig. Einleitung und Anmerkungen zeichnen jeweils den geschichtlichen Ort. So bietet der Band die unvergänglichen Lieder der jungfräulich-frommen Sappho, die sorgfältig geschliffenen Kurzgedichte der geistvollen hellenistischen Epigrammatikerinnen, die Bekenntnisse der im augusteischen Rom lebenden Sulpicia, die gleich ungezügelt ist in ihrer Sprache wie in ihrer Leidenschaft; dann — aus dem früheren Christentum — Legendendichtung der griechischen Philosophentochter und byzantinischen Kaiserin Eudokia, die feierlichen Hymnen und knappen Sprüche der Byzantinerin Kasia, die durch die Tiefe des Erlebnisses und die Kraft der Sprache eine wahrhaft große Dichterin ist, endlich die schlichten, frommen Gebete und Mahnungen der fränkischen Fürstin Dhuoda aus ihrem mütterlich sorgenden Unterweisungsbuch an ihre beiden Söhne. Das schmale Büchlein ist voll der Schönheit edlen Wortes.

K. Schekle.

Ang. Silvagni, *Inscriptiones christianaे urbis Romae septimo saeculo antiquiores, colligere coepit J. B. de Rossi, complevit ediditque A. S. Nova series, vol. II: Coemeteria in viis Cornelia, Aurelia, Portuensi et Ostiensi. (Inscriptiones christianaе Italiae saec. XVI antiquiores, Pars prior, Roma.)* Romae, Pont. Institutum archaeologiae christianaе 1935. XII u. 398 S. mit 34 phototyp. Tafeln.

Die Veröffentlichung der altchristlichen Inschriften Roms durch Prof. A. Silvagni ist nun in ein großes wissenschaftliches Unternehmen eingebaut worden. Dieses soll alle christlichen Inschriften Italiens in vollständiger kritischer Ausgabe bieten, so daß jetzt Rom den ersten Teil dieser Publikation bildet, während das übrige Italien in einem zweiten Teil zusammengefaßt wird. Für Rom wird zunächst die vollständige Sammlung der altchristlichen Inschriften (bis zum 7. Jahr-

hundert) weitergeführt, nach dem in Band I dargelegten Plan (vgl. Römische Quartalschrift 1923, S. 200—202). Der jetzt vorliegende II. Band beginnt die Veröffentlichung der Inschriften nach der topographischen Reihenfolge der altchristlichen Zömeterien Roms an den alten Konsularstraßen, und zwar enthält er zunächst die Straßen rechts vom Tiber, an denen Zömeterien bekannt sind: die viae Cornelia, Aurelia und Portuensis, sowie die erste Straße links vom Tiber, die via Ostiensis. So fallen in diesen Band die zahlreichen Inschriften der beiden großen Zömeterialbasiliken von St. Peter im Vatikan und St. Paul an der Straße nach Ostia, mit den oberirdischen Zömeterien, die bei diesen Basiliken lagen. Und hierin zeigt sich eine erste große Bedeutung des neuen Bandes. Wir erhalten zum ersten Mal eine vollständige kritische Ausgabe aller Inschriften, die sich in diesen beiden wichtigen Basiliken befanden und die an erster Stelle die Geschichte der beiden Bauten beleuchten. Von St. Peter sind es nicht weniger als 148 Texte, die sich entweder auf die Basilika und deren Einrichtung beziehen, oder die Grabinschriften von in der Basilika selbst beigesetzten Verstorbenen, hauptsächlich der in St. Peter begrabenen Päpste (bis Honorius I., 638) und vornehmer Laien. Wir haben in diesen Texten eine Quellensammlung ersten Ranges für die konstantinische Petrusbasilika. Von dem oberirdischen Zömeterium bei St. Peter sind nicht viele Grabinschriften erhalten und bekannt; auch von anderen altchristlichen Grabstätten in dieser Gegend ist nicht viel überliefert. Unter den Zömeterien der via Aurelia nimmt das des hl. Pankratius mit fast 200 Nummern den ersten Platz ein. Es ist auch das einzige, von dem größere Teile zugänglich sind und wo in einzelnen Regionen auch gelegentlich von Stützungsarbeiten Ausgrabungen stattgefunden haben. Aber vollständig erforscht ist es nicht, und was die drei anderen großen Zömeterien an dieser Straße betrifft (hl. Processus und Martinian, die „beiden Felix“ und Calepodius), so haben überhaupt noch keine systematischen Untersuchungen in ihnen stattgefunden; daher ist die Zahl der von dort stammenden Inschriften gering. Doch konnte Silvagni auf Grund seiner Forschungen über die Topographie der Zömeterien den an mehreren Stellen bei der via Aurelia zugänglichen Zömeterialgalerien ihren Zusammenhang anweisen und so die genaue Lage der vier Katakombe feststellen, wie sie auf der S. 55 gebotenen Karte angegeben sind.

An der via Portuensis liegt in der Nähe der Stadt zunächst das seit Bosio bekannte Zömeterium des Pontianus, von dem größere Teile der unterirdischen Galerien zugänglich blieben und wo aus Anlaß der Hausbauten an dieser Stelle Texte aus dem oberirdischen Friedhof zum Vorschein kamen. So sind von diesem Zömeterium 244 Nummern vorhanden, von denen aber wenige genaue Jahresdaten aufweisen. Doch gestattet die Zahl der Texte den Charakter der Grabstätten in diesem Zömeterium festzustellen. Das Zömeterium des hl. Felix an dieser Straße ist bekanntlich noch nicht aufgefunden worden. Hingegen wurde das am 6. Meilensteine vor der Stadt gelegene Zömeterium der Generosa mit der Grabstätte der Martyrer Simplicius, Faustinus und Viatrix entdeckt und von G. B. de Rossi im 3. Band seiner „Roma sotterranea“ beschrieben.

Diese auch in ihrer technischen Anlage sehr interessante, einfache Campania-Katakombe lieferte eben nur 27 Inschriften, weil die meisten Gräber die leiblichen Ueberreste einfacher Landbewohner bargen und ohne Grabschriften blieben; viele von den Inschriften stammen von dem oberirdischen Zōmeterium, das sich im 4. Jahrhundert bei der kleinen Grabbasilika der Martyrer bildete. Die Gesamtzahl der Texte für die Straßen am rechten Tiberufer beläuft sich auf 682, bildet somit den kleineren Teil der im Bande enthaltenen Inschriften.

Von den Straßen an der linken Seite des Tibers enthält der Band bloß eine: die via Ostiensis. Denn von jetzt an ändert sich das Zahlenverhältnis, da die Zōmeterien um die Stadtteile Roms am linken Tiberufer in weitaus größerem Maßstabe erforscht sind und wir hier gleich auf die zahlreiche Gruppe der großen und wichtigen Zōmeterien der viae Ostiensis, Ardeatina und Appia stoßen. An der Straße nach Ostia treffen wir gleich die Grabbasilika des hl. Paulus, die zugleich eine große Zahl von Grabstätten sowohl in der Basilika als in dem bei ihr geschaffenen oberirdischen Zōmeterium aufwies. So erreicht die Zahl der Texte sowohl von Inschriften mit historischem Charakter bezüglich des Baues und der Einrichtung der Basilika selbst als der Grabschriften aus dieser sowie aus der oberirdischen Grabstätte (area Lucinae) bei dem Gotteshaus die Höhe von 1154 Nummern, die topographisch zu dieser Gruppe gehören. Wieder besonders auch für die Geschichte der Sankt-Paulus-Basilika eine grundlegende Quellensammlung. In dem epigraphischen Museum in den Gängen des Abteigebäudes von St. Paul wird eine Gruppe von Inschriften aufbewahrt, die nachweislich nicht aus der Basilika und deren Umgebung stammen, sondern anderen Ursprungs sind und Ende des 18. Jahrhunderts für das Museum erworben wurden. Da sie jedoch jetzt bei St. Paul aufbewahrt werden, hat Silvagni sie als „Appendix“ den anderen Texten angeschlossen (Nn. 5930—5993). Von denjenigen aus diesen Inschriften, deren ursprünglicher Standort bekannt ist, wird es sich empfehlen, sie später bei der Veröffentlichung der Texte dieser Zōmeterien oder Kirchen zu wiederholen. Von den kleineren Grabstätten an der Straße nach Ostia, die weiter von dem Stadttore entfernt lagen (coem. S. Teclae, coem. S. Zenonis (bei Tre Fontane) und coem. S. Cyriaci (bei Mezzocammino an der via Ostiensis) sind nur wenige Inschriften bekannt. Eine reiche Ausbeute hingegen liefert die Katakombe der Commodilla, die in dem felsigen Hügel hinter der Apsis von St. Paul angelegt ist und ihren Zugang von der via delle sette Chiese hat. Die zentrale Region der Katakombe mit den Gräbern der Martyrer Felix, Adauctus und Merita wurde systematisch ausgegraben, so daß ein genauer Plan dieses Teiles beigegeben werden konnte (S. 312); die übrigen Regionen, die sich in verschiedenen Stockwerken anschließen, sind stark verfallen, so daß die Ausgrabungen sehr erschwert sind und große Arbeiten und Kosten verursachen würden. Diese Regionen sind nicht ausgegraben worden; aber so weit sie zugänglich gemacht werden konnten, ist das darin vorhandene epigraphische Material ebenfalls gesammelt worden¹⁾. So werden 443 Inschriftentexte aus dieser Katakombe geboten, von denen die meisten bisher nicht veröffentlicht waren;

dazu kommen noch weitere 20 Texte im Nachtrag (Nn. 6476 ff.), wo auch die Lesung früher gebotener Inschriften (N. 6106 u. 6107) ergänzt und verbessert wird: es handelt sich um Kauf von Loculi vom Fosso Muscuratio, dessen Name jetzt sichergestellt ist. Von den datierten Inschriften ist die älteste (vom Jahre 235) von zweifelhafter Echtheit; die übrigen umfassen die Zeit von 358 bis 572. Manche der Texte bieten durch den Inhalt besonderes Interesse. Eine einzigartige Darstellung findet sich auf einem Bruchstück einer Verschlußplatte (N. 6446), nämlich das eingeritzte Bild eines Fossors mit der Lampe in der rechten Hand und der Spitzhacke auf der linken Schulter; zu seinen Füßen eine in Leichentücher gehüllte und mit Binden umwickelte Leiche, die der Fosso eben beerdigen soll. Für die Beisetzungssart ein sehr interessantes Stück. Reiche Indices schließen den Band ab, dem dann 34 phototypische Tafeln beigegeben sind mit Abbildungen zahlreicher Inschriften nach guten Photographien, nämlich zuerst einer Anzahl von datierten Stücken, die vom Jahre 339 bis zum Jahre 577 reichen; dann Damasanische Epigramme und eine Auswahl von paläographisch wichtigen Tituli aus den verschiedenen Fundorten, die der Band umfaßt. In der Beschreibung der Tafeln ist die entsprechende Nummer der Inschrift im Bande verzeichnet. In dem großen „Corpus inscriptionum latinarum“ sind bekanntlich für die der Stadt Rom gewidmeten Bände die christlichen Inschriften ausgeschlossen, weil eben G. B. de Rossi deren Veröffentlichung in einer eigenen Sammlung in die Hand genommen hatte. So sind die Bände der „Inscriptiones christiana“ von Rom eine unentbehrliche Ergänzung der Rombände des „Corpus inscriptionum latinarum“ und müssen, abgesehen von ihrem besonderen Wert als hochwichtiges epigraphisches Quellenmaterial für die Kirchengeschichte, die religiöse Kulturgeschichte und die Erforschung der altchristlichen Denkmäler Roms, auch in dieser Hinsicht in entsprechender Weise berücksichtigt werden.

J. P. Kirsch.

- 1) Eben ist eine Monographie über das Zōmeterium erschienen von P. Bellarmino Bogatti, O. F. M., mit der eine neue Serie von Publikationen des päpstlichen Institutes für christl. Archäologie eröffnet wird, nämlich eine „Roma soteranea cristiana“, als Fortsetzung des monumentalen Werkes von G. P. de Rossi.

Felix Rütten, Die Victorverehrung im christlichen Altertum. Eine kultgeschichtliche und hagiographische Studie. (Studien zur Geschichte und Kultur des Altertums, hrsg. v. E. Drerup, H. Grimme u. J. P. Kirsch, Band XX Heft 1). Verlag F. Schöningh, Paderborn 1936. 182 S. RM. 8,20.

Die Erforschung der lokalen Victorverehrung in dem alten nieder-rheinischen Städtchen Xanten führte Prof. Dr. F. Rütten zur Untersuchung einer Reihe von Parallelen im ganzen Raum der altchristlichen Kirche, bei denen der Gegenstand des Kultes ein hl. Victor war, um später auf dieser breiten Grundlage ein sicheres geschichtliches Urteil über den Xantener Kult aufbauen zu können.

Nach einer Untersuchung des Namens Victor als Ehrenname für Märtyrer 1. in der christlichen Literatur der Verfolgungszeit (16-27), 2. in der christlichen Literatur des 4. und 5. Jahrhunderts (27-32) und 3. in den Inschriften der nachkonstantinischen Zeit (32-36) bespricht R. kurz das Problem: Kaisertum und Victorkult vor und nach Konstantin (37-49). Besonderes Interesse beansprucht m. E. das religionsgeschichtlich wichtige III. Kapitel: Victorkulte und Götterkulte. Zur Beantwortung der Frage über die Ablösung der heidnischen Feste durch den St.-Victor-Kult stellt der Verfasser drei Momente fest: 1. Die Übereinstimmung im Datum, 2. die Verbreitung des heidnischen Kultes in der Gegend des späteren Victorkultes und 3. bei einzelnen auch die Übereinstimmung im Titel des Festes (173). Sie ermöglichen es ihm, zu zeigen, wie ein hl. Victor in Braga den Juppiter (57-61), in Barcelona den Hercules (61-63), in St. Maurice (63-64), in Mailand (68-73), in Otricoli, Osimo und Feltre (73-77) und in Pollenzo (77-80) den Mars Invictus, in Ravenna den Castor (64-66), in Marseille die Neptunalia (66-68), in Trier, Mainz, Köln und Xanten den Geniuskult (80-89) verdrängt hat.

Diese Ergebnisse in ihren Einzelheiten nachprüfen, hieße die Arbeit noch einmal machen. Aber auch so scheint hie und da ein Fragezeichen am Platze. Es sei z. B. auf Barcelona (61-63) hingewiesen, das am 3. April Hercules Victor feierte, der nach R. durch das am 4. April, also erst am darauffolgenden Tage stattfindende Fest des hl. Victor verdrängt wurde. Daraus ergibt sich keine Ablösung, sondern ein Nebeneinanderfeiern. Das entspricht nicht dem Sinn und der Praxis der Kirche und spricht stark gegen die Hypothese.

Das IV. Kapitel bringt eine Untersuchung über die Stellung der Märtyrer mit Namen Victor oder Kallinikos in den Legenden (88-124). Sie erstreckt sich auf 8 griechische (Meletios, Christophorus, Laurentius, Basilissa, Thyrsus, Euphemia, Photina, Theodotus) und auf 3 lateinische Legenden (Märtyrer von St. Maurice, Montanus und Lucius, Victor von Marseille) und zeigt, daß die griechischen Legenden ihre Heiligen mit Namen Victor oder Kallinikos fast nur in Nebenrollen vorführen; dasselbe kann von den älteren lateinischen Passionen gesagt werden. Nur die jüngeren lateinischen Legenden schieben einzelne Victores in den Vordergrund. Die Darstellung hätte vielleicht auch die syrischen und koptischen Heiligenleben in die Betrachtung hereinbeziehen können, besonders weil der Verfasser das syrische Martyrologium ebenfalls in seine Untersuchung hineinbringt. Auf jeden Fall wäre das Gesamtbild vollständiger und schärfer geworden.

Die folgenden Abschnitte wären besser unter der Sammelrubrik: Exkurse zusammengefaßt worden. Sie erwecken den Eindruck von Nachträgen. Wie leicht hätte sich bei einem nochmaligen Umarbeiten des Stoffes z. B. Kapitel V: Victor und Corona (129-134) organisch mit dem IV. Kapitel verbinden lassen! Das VI. Kapitel: Siegertitel in den Martyrologien (135-146) ist lediglich ein Ausweiten des I. Kapitels. Besonders befremdend wirkt die Überschrift VII: Nachträgliches über einige Victorkulte (147-168) im Rahmen der festumrissenen Studie.

Allerdings wollen diese Beanstandungen der methodischen Behandlung keineswegs der fleißigen Arbeit Abbruch tun; im Gegenteil, sie sollen gerade die Schwierigkeiten einer solchen Untersuchung betonen. Die Wichtigkeit dieser mühevollen Kleinarbeit zeigt gerade das Schlußkapitel: Das Gesamtproblem (169–180), das in einer guten, übersichtlichen Synthese die gewonnenen Einzelergebnisse zusammenfaßt und neue Folgerungen eschließt, die, so dürfen wir hoffen, in dem Werk über den St.-Victor-Kult in Xanten ihre volle und ganze Auswirkung finden werden.

E. Donckel.

Egon Wellesz, *Die Hymnen des Sticherarium für September. (Monumenta Musicae Byzantinae Transcrip ta. Vol. I.)* Levin & Munksgaard. Copenhaue 1936. XLVIII u. 157 S.

Bereits 1916 gab der Verf. im „Oriens Christianus“ N. S. VI, S. 91 ff. eine vielversprechende Studie heraus unter dem Titel „Die Kirchenmusik im byzantinischen Reiche“. Nach langjähriger, mühevoller Arbeit und vielen Einzeluntersuchungen werden nunmehr die Resultate dieser Forschungen allgemein zugänglich gemacht in einer 1935 im Verein mit seinen Mitarbeitern Carsten Hoëg und H. J. W. Tillyard begründeten Sammlung, den „Monumenta Musicae Byzantinae“. Drei Gruppen sind hier zu unterscheiden. Die erste und wichtigste ist die sog. Hauptserie (Série principale), auch kurzweg „Monumenta Musicae Byzantinae“ genannt, die in Facsimileausgaben (4°) uns die Quellen erschließen will. Von ihr ist als 1. Band von den drei Herausgebern ediert das Sticherarium (Codex Vindobonensis Theol. Graec. 181) 1935 erschienen, während als 2. Band das Hirmologium Athoum (Codex Monasterii Iberorum 4590) in Vorbereitung ist. — Die 2. Serie nennt sich M. M. B. Subsidia (in Großoktag) und umfaßt bisher als Vol. I (1935), Fasc. 1 Tillyard: Handbook of the middle Byzantine musical Notation, und als Fasc. 2 Hoëg: La notation ekphonétique. — Von der 3. Serie, den M. M. B. Transcripta (ebenfalls in Großoktag), liegt soeben der 1. Band vor, enthaltend die Hymnen des Sticherarium für September, der hier eine kurze Würdigung erfahren soll.

Die für die Liturgie der Ostkirche typische Überwucherung des Offiziums durch die Kirchendichtung führte allmählich dazu, daß von der Psalmodie vielfach nur einzelne Psalmverse ($\sigma\tau\acute{\chi}\omega\iota$) übrig blieben, auf die jeweils ein poetisches Gesangstück folgte, das dann die Bezeichnung „Sticheron“ erhielt. Im Sammelband des „Sticherarium“ sind diese Stichera nach dem Ablauf des Kirchenjahres zusammengefaßt und mit byzantinischer Notenschrift versehen.

Unsere Ausgabe bringt nach einer umfangreichen, instruktiven Einleitung zunächst 112 Hymnen für September, den ersten Monat des griechischen Kirchenjahres, in moderner Notenschrift auf Grund des Befundes von 7 Hss. unter besonderer Bevorzugung des schon erwähnten Codex Vindobonensis. Etwaige Varianten, die sich z. B. aus dem Schwanken der Menäenüberlieferung erklären — der Herausgeber hat die 1843 zu Venedig erschienene Menäenausgabe von Bartholomaios

Kutlumusianos mitbenutzt — sind gewissenhaft gebucht, ebenso Korrekturen von Fehlern und vereinzelt kommentierende Bemerkungen angebracht. Dabei fehlt es nicht an Hinweisen auf gregorianische Choralmelodien (so S. 5, 8, 12, 104 und schon S. XXXIV f.).

Die Hymnensammlung der zugrunde gelegten Hss. (mit einer Ausnahme alle 13. Jhd.) ist natürlich, mit dem heutigen liturgischen Textbestand verglichen, nicht vollständig. Fast durchwegs stehen die publizierten Stichera in der Vesper (bei Hochfesten mit Ausnahme von Nr. 104 in der sog. großen Vesper) und den *Aīvōt des Orthros* (nur Nr. 67 vor dem Odenkanon hinter dem 50. Psalm). Die römische Menäenausgabe (Bd. I v. J. 1888) bringt zum Melodenverzeichnis auf S. 157 unseres Buches noch folgende Ergänzungen: Nr. 10 Germanos (der Patriarch), Nr. 22 Babylas(?), Nr. 25 Johannes Monachos, Nr. 51^a (Nachtrag S. 154!): Andreas Hierosolymites, Nr. 78 Anatolios; dagegen fehlt dort die Autorenangabe bei den Nummern 18, 34, 56, 80, 82, 85, 87, 88, während bei 95 und 102 (röm. Menäum S. 238 bzw. 258) ein Schwanken der Überlieferung zum Ausdruck gebracht ist durch die Angabe, daß „andere“ auch Andreas Hierosolymites bzw. Byzantios als Autor betrachten. Wie im vom Verf. benützten Venetianischen Menäum fehlt auch in der römischen Edition der Hymnus Nr. 47.

Einzelne Druckfehler mögen noch richtiggestellt sein, so S. XXX Z. 16: achtzigjähriger, S. XXXIX Anm. 1: S. 154 statt S. 152, und S. 5: gregorianischer; auch ist z. B. S. 112 die Überschrift: Fest des Heiligen Apostels Johannes nach der heutigen Orthographie etwas ungewöhnlich.

Jedenfalls legt der Anhang S. 123—153 ein beredtes Zeugnis ab von der Gründlichkeit, mit welcher der Herausgeber in musikwissenschaftlicher Hinsicht an seine Aufgabe herangegangen ist. Es steht zu hoffen, daß auch die liturgiegeschichtliche Forschung sich in Zukunft wieder mehr mit der Hymnenpoesie befaßt, zumal da durch so gediegene Untersuchungen wie die vorliegende die textliche Urform der in Frage kommenden Stücke immer mehr herausgestellt wird. In diesem Sinne ist es nur zu begrüßen, daß der 2. Band der *Transcripta*, der die Hymnen des *Sticherarium für November* bringen soll, in Bälde erscheinen wird.

J. Molitor.

S. Laurentii a Brundusio, ord. FF. Min. Capuccinorum,
Opera omnia, a Patribus Min. Capucc. prov. Venetae e textu
originali nunc primum edita notisque illustrata. Vol. III: Explanatio
in Genesim. Patavii 1935. XXVI u. 596 S. in 4^o. Lire 90.—.
Vol. IV: Quadragesimale primum. Patavii 1936. XXIV u. 585 S.
in 4^o. Lire 80.—.

Die Veröffentlichung der Gesamtwerke des hl. Laurentius von Brindisi durch die Kapuziner der Ordensprovinz Venedig geht regelmäßig und in der gleichen vortrefflichen Editionsmethode wie in der gleichen guten Druckausstattung weiter. Nachdem wir in der Röm. Quartalschr. 1935 (S. 304 ff.) den 2. Band angezeigt haben, mögen hier

einige Mitteilungen über die beiden neuerschienenen Bände III und IV folgen, indem wir das hervorheben, was geschichtlich von Interesse ist.

Band III enthält den Kommentar zur Genesis, der die 11 ersten Kapitel dieses biblischen Buches umfaßt. Es ist ein wirklicher Kommentar im eigentlichen Sinne des Wortes, da die einzelnen Verse nacheinander gleichmäßig für die durch Wortschatz und Inhalt dargebotenen Fragen ausführlich behandelt werden. Diesem Hauptteil sind sechs Abhandlungen vorausgeschickt, in denen Fragen der Exegese allgemeinerer Natur und besonders wichtige Punkte aus dem Buche Genesis eigens zur Darstellung gelangen. Aus dem Werke ergibt sich zunächst die für seine Zeit außergewöhnliche Kenntnis orientalischer Sprachen des hl. Verfassers, für die auch direkte Zeugnisse von Zeitgenossen vorliegen (*Praefatio*, S. VIII); wie das Griechische, so beherrschte er auch das Hebräische und das Chaldäische vollständig. So kann er von jedem Vers außer dem lateinischen Vulgatatext und den verschiedenen griechischen Übersetzungen (*Septuaginta*, *Aquila*, *Symmachus*, *Theodotion*) auch den hebräischen Text, die chaldäische Version und den Targum von Jerusalem (andere chaldäische Ausgabe) regelmäßig anführen und die Textgestalten kritisch behandeln. Dann zeigt sich wieder, wie schon in den vorher veröffentlichten Schriften des hl. Laurentius, seine umfassende Kenntnis nicht nur der patristischen und späteren theologischen Literatur der Kirche, sondern auch der jüdischen älteren Schriften, die viel herangezogen werden, besonders bei der textlichen Erklärung der Worte. Zu den zahlreichen verschiedenen Auffassungen und Deutungen des Textes dieser 11 ersten Kapitel der Genesis, die aus der altchristlichen und mittelalterlichen Literatur angeführt und besprochen werden, nimmt der Verfasser selbständig Stellung und begründet eingehend seine eigene Auffassung. Es ist somit eine eigene und selbständige, auf persönlichen philologischen wie theologischen undexegetischen Untersuchungen beruhende Darstellung, die in der Geschichte der katholischen Exegese ihren bestimmten Platz einnimmt.

Was die Edition angeht, so werden in der „*Praefatio*“ der Herausgeber die entsprechenden Dinge über den hl. Laurentius als Bibelkenner, über den Charakter des Kommentars zur Genesis, dessen Quellen und Bedeutung, über die handschriftliche Überlieferung und die Grundsätze der Ausgabe dargelegt. Daran schließt sich das Verzeichnis der vom Verfasser wie von den Herausgebern zitierten Schriften (S. XIX—XXVI). Dem nun folgenden Texte werden in zahlreichen Anmerkungen die zitierten Stellen der Autoren genau angegeben und weitere Hinweise für das Verständnis und die Nachprüfung des Textes geboten. Von den sechs Abhandlungen über spezielle literarische und exegetische Fragen, die dem eigentlichen Kommentar vorausgehen, haben einzelne ein besonderes literargeschichtliches Interesse. So gleich die erste (*De schematibus et tropis Sacrae Scripturae*), worin der Sinn und Charakter der verschiedenen Arten und Formen bildlicher und übertragener Redeweisen und Ausdrücke in der Bibel definiert und erläutert wird. Und zwar werden in dieser die Redeweisen erörtert, die als „Tropen“ eine eigene Gruppe bilden; in der zweiten eine andere Gruppe, die unter dem Namen

„Schemata“ zusammengefaßt sind. Diese werden in der dritten Abhandlung fortgesetzt, nämlich für die übertragenen Redeweisen, bei denen das Bild nicht in den Worten, sondern in der Sache selbst liegt. So findet sich in diesen drei Abhandlungen (S. 7—38) eine Darstellung philologischen und literarischen Inhaltes, mit Beispielen aus der religiösen wie der profanen Literatur des Altertums, die auch für die Geschichte der literarischen Forschungen von Interesse ist. Die Zahl der behandelten bildlichen Redeweisen ist sehr groß und in einem gewissen Sinne kompliziert. Die vierte Abhandlung (S. 38—52) behandelt die von den Exegeten seit dem Altertum untersuchte Frage nach dem mehrfachen Sinne des Textes der Heiligen Schrift, in origineller Weise. Einen anderen Stoff hat die fünfte Untersuchung zum Gegenstand, nämlich die Weltschöpfung aus Nichts in einem bestimmten Zeitpunkt, als der Auffassung von der Ewigkeit der Weltexistenz entgegengesetzt (S. 53—78), während die sechste die alte und in der verschiedensten Weise beantwortete Frage nach den ersten Prinzipien der materiellen Welt untersucht, mit eingehender Polemik gegen die Theorie des Aristoteles und mit der vom Verfasser vertretenen Auffassung, daß die von Moses gesetzte Einteilung der materiellen Dinge in zwei: „coelum“ und „terra“ die Grundprinzipien aller Materie enthalte (S. 78—109). Diese Abhandlung ist unvollendet geblieben und eine weitere, die den „motus“ behandeln sollte, fehlt vollständig und ist wohl nie geschrieben worden. Mit S. 111 beginnt dann der eigentliche Kommentar über die 11 ersten Kapitel der Genesis. Den größten Umfang bieten die Untersuchungen über die ersten vier Kapitel (von S. 111—424), mit eingehender Behandlung zahlreicher Fragen, die sich an den Text anknüpfen; auf Kapitel 5 bis 11 entfallen nur die Seiten 424 bis 565. Auf die exegetischen, philosophischen und dogmatischen Einzelheiten brauchen wir nicht hier einzugehen; die allgemeinen Bemerkungen, die wir oben machten, über die Art der Behandlung mögen genügen. Ein synthetisch-analytischer Index (S. 569—578) gibt den Inhalt der Kapitel ausführlich wieder und ein Wort und Sachregister (S. 579—596) erlaubt die leichte Benutzung des Bandes für die darin enthaltenen Materien. Dem Bande sind mehrere Tafeln, zum Teil mit Schriftproben des Manuskriptes in natürlicher Größe beigegeben. Der vierte Band der Ausgabe bietet die erste Reihe der Fastenpredigten, die vom hl. Laurentius erhalten sind: *Quadragesimale primum*. Er ist somit ein wichtiger Quellenbeitrag für die Geschichte der Predigt in der Zeit des ausgehenden 16. und beginnenden 17. Jahrhunderts, abgesehen von dem reichen theologischen und pastoralen Inhalt dieser Homilien. Diese sind umso wichtiger, als gerade im 16. Jahrhundert das Predigtwesen in Italien nicht auf der Höhe war, wie die Herausgeber in der Einleitung (S. VII—XI) darlegen; das gilt nicht für Italien allein, sondern auch für andere Länder. Der heilige Kapuziner von Brindisi wurde bereits von seinen Zeitgenossen als hervorragender, gründlich gebildeter, seeleneifriger und mit großer Beredtsamkeit begabter Prediger beurteilt, und tatsächlich bestätigen die nun veröffentlichten Fastenpredigten dieses Urteil. Denn obgleich die Aufzeichnungen nicht literarisch und stilistisch durchgearbeitet sind,

sondern wesentlich nur systematisch geordnetes Material für die zu haltenden Predigten darstellen, die ohne Zweifel in der Volkssprache vorgetragen wurden, so offenbaren sie doch bedeutende Eigenschaften des Verfassers als Verkünder des göttlichen Wortes. Diese erste Reihe von Fastenpredigten beginnt mit dem Aschermittwoch und bietet bis zum Montag nach Palmsonntag Predigten für alle Tage mit Ausnahme der Samstage; dann folgen noch vier Homilien für Karfreitag, von denen jedoch bloß eine einen ausführlichen Text bietet, während die anderen nur bruchstückartige Aufzeichnungen sind. Für die beiden ersten Tage der Fastenzeit enthält die Sammlung nur je eine Homilie; vom Freitag nach Aschermittwoch an jedoch bis zum Schluß der Woche nach Passionssonntag finden sich regelmäßig zwei Stücke, von denen das zweite in der Regel kürzer ist als das erste. Auch dieser Band hat sein eigenes Sachregister und die Anordnung des Druckes entspricht den in den früheren Bänden befolgten trefflichen Regeln. Es ist sehr erfreulich, daß die Bände in dieser regelmäßigen Weise fortschreiten und so das reiche Material, das die Handschriften der Werke des hl. Laurentius bieten, den Forscherkreisen in dieser guten Ausgabe zugänglich gemacht wird. Auch diesem Bande sind einige Tafeln mit Schriftproben der Handschrift beigegeben.

J. P. Kirsch.

Archiv für elsässische Kirchengeschichte, hg. von Joseph Brauner.
11. Jahrgang. Herder & Co., Freiburg i. Br. 1936. XVI u. 414 S.

Der 11. Jahrgang des „Archivs für elsässische Kirchengeschichte“, einer der besten lokalkirchengeschichtlichen Organe, die wir haben, ist dem hervorragenden Vertreter der Materie, Ehrendomherr Prof. Dr. L. Pfleger, zum 60. Geburtstage (10. Januar 1936) gewidmet. Dementsprechend bietet der Band zuerst eine vom Herausgeber J. Brauner verfaßte Lebensskizze des Jubilars, die von dessen Bild begleitet ist und an die sich der Text des Diploms als Ehrendoktor der Theologischen Fakultät der Universität Münster i. W. anschließt. Ihr folgt ein nach dem Inhalt geordnetes Verzeichnis von L. Pflegers Schrifttum, das nicht weniger als 900 Nummern umfaßt: eine selten von einem Schriftsteller erreichte Zahl von Schriften (S. 1—34). Der Kreis der Mitarbeiter, die Beiträge lieferten, beschränkt sich nicht auf das Elsaß, sondern bietet auch Namen von Verfassern aus verschiedenen Ländern (München, Rom, Montigny bei Metz, Farnborough in England, Trier, Fort-Louis, Maria-Laach). Mehrere von den Aufsätzen greifen auch über das Elsaß hinaus, sowohl was die Materie betrifft, als auch bezüglich ihrer Bedeutung für die allgemeine Kirchengeschichte. Dahin gehören gleich die beiden ersten, dem Gebiete der Hagiographie zugehörigen Studien: „Le culte de sainte Brigitte de Kildare dans l'Europe continentale“ (S. 35—56), von dem L. Gougaud O. S. B. (von deutschsprachigen Gebieten erscheinen neben dem Elsaß auch Baden, Hessen und andere Teile Deutschlands), und: „Der Kult der hl. drei Straßburger Jungfrauen Einbeth, Worbeth und Vilbeth“ von Medard Barth (S. 57—106), wo auch das allgemeine Problem der in Dreizahl verehrten weiblichen

Heiligen, das so vielfach in verschiedener Weise behandelt wurde, erörtert wird (ein Nachtrag dazu findet sich auf S. 278). Die drei Jungfrauen, die als geschichtliche Persönlichkeiten anzusehen sind, hatten ihre Grabstätte in Straßburg und „soweit sich auf Grund der geschichtlichen Überlieferung urteilen läßt, geht es nicht an, die zweifellos geschichtliche Jungfrauendreiheit von Straßburg mit den weiblichen Dreieheiten der keltischen, römischen oder germanischen Religion in Zusammenhang zu bringen“ (S. 97). Von allgemeinerem Interesse ist auch der Beitrag von Ch. Witterer, „Zur Mystik des seligen Nikolaus von Flüe, seine Beziehungen zum Elsaß“ (S. 157—174), indem hier die Stellung der „Gottesfreunde im Oberland“ an der so wichtigen und interessanten religiös-mystischen Bewegung des 14. Jahrhunderts und die Verbindungen, die deren Vertreter im Elsaß, in Süddeutschland und der Schweiz untereinander hatten, ins Licht gestellt wird. Einen interessanten Beitrag zum Leben von Joseph Görres in den Jahren 1822—1824 bietet die eingehende Studie von H. Baumhauer, „Görres' polizeiliche Überwachung in Straßburg 1819—1826“ (S. 279—328), mit neuen Ergebnissen über diese Zeit, in der sich die innere religiöse Umwandlung von J. Görres vollzog. Die ungemein reiche Tätigkeit eines geborenen Elsässers aus der jüngsten Zeit im Dienste der katholischen Mission behandelt P. Livarius Olinger O. F. M. in dem Lebensbild seines Ordensgenossen P. Barnabas Meistermann († 1923), der als „elsässischer Missionär, Architekt und Palästinologe“ geschildert wird (S. 341—388). Nachdem P. Meistermann nämlich einige Jahre als apostolischer Pönitentiar in Assisi und dann einige Jahre als Missionär in China gewirkt hatte, kam er 1893 in das Heilige Land, wo er volle 30 Jahre tätig war für die christlichen Unternehmen und eine reiche schriftstellerische Tätigkeit vor allem bezüglich der biblischen Denkmäler im Heiligen Land entfaltete; die Liste der Veröffentlichungen des P. Meistermann umfaßt 10 Seiten (S. 369—379) und liefert einen wichtigen literarisch-geschichtlichen Beitrag zur Bibliographie über Palästina.

Eine Reihe von anderen Beiträgen ist mehr lokalgeschichtlichen Inhaltes und bietet in erster Linie Interesse für Kirchengeschichte und religiöse Volkskunde des Elsaß selbst. Doch liefern die Ergebnisse zum Teil ebenfalls Material für Forschungen allgemeineren Charakters. Dr. Fr. Cuny, Professor am Kleinen Seminar zu Montigny, liefert einen Beitrag „zur Geschichte der Abtei Graufthal im Mittelalter“ (S. 107—118). Diese lag in den Vogesen in einem Seitental der Zinsel und ist vollständig zerstört und verschwunden; ein kleines Dorf an der Stelle hat den Namen fortgeführt. Die Zeit der Gründung ist unsicher und die Angaben darüber werden kritisch geprüft; geschichtlich ganz sichere Nachrichten über das Bestehen der Abtei liegen erst vor aus dem Anfang des 12. Jahrhunderts. Ebenfalls in das Mittelalter führt die Schilderung: „Elsässische Pilger am Trierer Apostelgrab im 12. und 13. bis 14. Jahrhundert“ von P. Johannes Haub O. S. B., aus der Abtei St. Mathias in Trier (S. 119—136); sie bietet am Schluß den Text von vier bisher unedierten Erzählungen über Wunder, die eben elsässische Pilger betreffen; die drei ersten stammen aus einer Handschrift der Seminarbibliothek in

Trier, das vierte (in Versen) aus einem Kodex der Trierer Stadtbibliothek. L. Sittler behandelt „Prozessionen und Bittgänge im Colmar des 15. Jahrhunderts“ (S. 137—142). Eine Reihe von „Ablaßbriefen für die Stadt Oberehnheim aus den Jahren 1297 bis 1693“ untersucht Prof. X. Ohresser vom bisch. Gymnasium in Straßburg (S. 143—156). P. Paulus Volk O. S. B. aus der Abtei Maria-Laach schildert den Anschluß der Fürstabtei Murbach an die Straßburger Benediktiner-Kongregation 1715, nachdem vorhergehende Versuche zur Vereinigung mit der Helvetischen Kongregation zu keinem Ergebnis geführt hatten (S. 175—192). Ebenfalls der Klostergeschichte des Elsaß dient der Beitrag von J. Walter, Konservator der Stadtbibliothek in Schlettstadt: „Das Regelbuch des Augustinerchorherrenstiftes St. Arbogast bei Straßburg“ (S. 389—414). Dieses sehr interessante Regelbuch ist erhalten in einer Handschrift aus dem Anfang des 13. Jahrhunderts, die im Hospitalarchiv zu Straßburg aufgefunden wurde und deren Inhalt hier mitgeteilt und untersucht wird. Mit der Geschichte der Diözesanverwaltung Straßburgs befaßt sich der Aufsatz von I. Burcklé, zur Zeit in Rom: „Bischof Tharins mißlungene Wiedereinführung der Ruralkapitel in der Diözese Straßburg 1824—1826“ (S. 329—340). Die religiöse Volkskunde ist dann noch vertreten durch die Arbeit von Vikar H. Oster: „Die Wallfahrt zum hl. Pirmin in Holzheim“ (S. 193—204) und die ausführliche Schilderung der „elsässischen Kräuterweihen“ von A. Pfleger (S. 205—258). Die Tage, an denen Weihungen meist heilkräftiger Kräuter im Elsaß stattfinden, sind: Die Palmenweihe am Palmsonntag, die Salz- und Blumenweihe am Dreifaltigkeitsfeste, die Kränzelweihe in der Oktav von Fronleichnam, eine früher vorhandene Weihe von Kräuterbüschchen am St. Peterstag, die seit dem Anfang des 16. Jahrhunderts verdrängt und ersetzt wurde durch die Kräuterweih an Mariä Himmelfahrt, und im Oberelsaß die im Sundgau übliche Segnung des sogen. Glückshämpfeles, eines Büschels von neun vollkommenen Aehren, die vor dem Schneiden des reifen Korns gesammelt und zusammengebunden werden. Für die verschiedenen Segnungen werden interessante Einzelheiten mitgeteilt. Eine letzte Arbeit ist literargeschichtlichen Charakters, nämlich eine Studie über die „Theologia Moralis“ des P. Joseph Anton von Kaysersberg Ord. Cap. aus dem Jahre 1767 von P. Archangelus Sieffert, Ord. Cap. (S. 259—277), mit einer kurzen Lebensbeschreibung des Verfassers, der aus dem Oberelsaß stammte und im Alter von über 60 Jahren ein zweibändiges Lehrbuch der Moral herausgab, das entgegen andern Werken dieser Art von Ordensbrüdern des Verfassers vielfach strenger ist und den Tutilorismus vertritt. So bietet der neue Band des „Archivs“ einen sehr reichen und vielgestaltigen Inhalt, der die verschiedensten Seiten der Kirchengeschichte berührt. Außer den darin vereinigten Arbeiten waren für die „Festschrift“ für L. Pfleger noch weitere 20 Beiträge eingegangen, deren Titel auf S. VIII verzeichnet sind und die in den nächsten zwei Bänden des „Archivs“ veröffentlicht werden. So wird dieses in der schönsten Weise im Interesse der kirchengeschichtlichen Forschung fortgesetzt werden.

J. P. Kirsch.

Anzeiger für christliche Archäologie.

Von J. P. Kirsch.
Nr. LII.
Ausgrabungen und Funde.
Rom.

Katakcombe des Prätextatus. — Bei den in den letzten Jahren in der Prätextatkatakombe ausgeführten Arbeiten, die durch Erdstürze notwendig waren, ist vielfach epigraphisches Material zutage getreten und andere aus der Katakombe stammende Inschriften konnten bezüglich ihres ursprünglichen Standortes genau festgestellt werden. Dies veranlaßte Prof. E. Josi, der die Arbeiten geleitet hatte, zur Veröffentlichung von Gruppen von Inschriften, unter denen sich viele bisher unbekannte oder nur fragmentarisch publizierte Stücke befinden: „Note sul cimitero di Pretestato“ (Rivista di arch. crist. XII, 1935, S. 7—48; 227—245; XIII, 1936, S. 7—24). Nach einer Einleitung, in der die Art der Anordnung und Aufbewahrung des epigraphischen Materials geschildert wird, und wo auch mehrere Texte veröffentlicht und abgebildet werden, erfolgt die Publikation der genau datierten Inschriften, 77 an der Zahl, von denen 42 bisher unveröffentlicht waren und zum Teil interessante Texte bieten. Die Angaben der Jahresdaten gehen von 273 bis 475. Weiter kommen die aus Prätextat stammenden Grabinschriften von Mitgliedern des Klerus (Presbyter, Akolythen, Exorzist, Fosso) und von Angehörigen der hohen römischen Aristokratie zur Veröffentlichung. Interessant ist gleich die erste von diesen, in der von Quintus Lactearius gesagt wird: qui fuit de domum (sic) Laterani, offenbar ein Angestellter des Hauses. Über weitere Neufunde von Bruchstücken christlicher Sarkophagskulpturen und von Inschriften bei den Arbeiten in der Prätextatkatakombe 1935/1936 berichtet E. Josi in der Rivista di arch. crist. XIII, 1936, S. 207—219.

Katakcombe der hl. Marcellinus und Petrus. — Die durch einen Einsturz in dieser Katakombe an der alten via Labicana veranlaßten Arbeiten führten zu einem sehr interessanten Fund, nämlich zur Wiederaufdeckung des verschollenen Cubiculum 20 auf dem Plan, den A. Bosio von der Katakombe veröffentlicht hat. Im Innern ist ein wirkliches Baldachingrab mit vier Pfeilern an den vier Ecken des auf dem Boden ruhenden Grabblockes erhalten. Bosio hatte im erklärenden Text zu seinem Plan eine kurze Beschreibung gegeben, die von Boldetti dahin

ausgelegt wurde, daß es sich um einen isolierten Altar mit vier Ecksäulen, die den darüber liegenden Teil der Decke als Altarziborium stützen würden, handle und eine von Boldetti beigegebene Zeichnung (*Osservazioni sopra i Cimiteri*, pag. 14 f.) interpretierte diese Auffassung. So ist dieser „Altar“ allgemein als solcher in die Literatur übergegangen. In seinem Bericht über den Fund weist nun E. Josi nach, daß diese von Boldetti gebotene Zeichnung nichts anderes ist als eine umgeänderte Wiedergabe des Inneren jenes Cubiculum 20 der Kakatombe an der via Labicana, daß es sich also nicht um einen Ziboriumsaltar in einer Krypta handelt, sondern um ein wirkliches Baldachingrab, dessen typische Formen aus den Katakomben der Inseln Sizilien und Malta wohlbekannt sind. Somit ist jener angebliche „Altar“ des Boldetti aus der Liste der altchristlichen Altäre in römischen Katakomben zu streichen. Ein besonderes archäologisches Interesse bietet der Fund deshalb, weil bisher immer angenommen und geschrieben wurde, die eigentlichen Baldachingräber fänden sich nur in Sizilien und auf Malta. Hier erscheint nun ein genau den übrigen Grabanlagen dieses Typus gleiches Beispiel in einer römischen Katakombe, so daß diese Grabform in Rom nicht unbekannt war. Möglich ist es, daß ein Christ aus Sizilien für sich und seine Familie diese Grabstätte in der Katakombe der via Labicana geschaffen hat. (Vgl. E. Josi, in *Rivista di arch. crist.* XIII, 1936, 220—230.)

L a t e r a n b a s i l i k a . — Unter den Marmorplatten, die für den Bodenbelag von S. Giovanni in Laterano verwendet worden waren, hatte bereits G. B. de Rossi zwei Bruchstücke vom Original der Damasusinschrift zu Ehren des hl. Hippolytus festgestellt, die an dessen Grab an der via Tiburtina aufgestellt worden war. Bei den jüngsten Arbeiten zur Erneuerung des Fußbodens sind vier weitere Stücke von der Inschrift mit den entsprechenden Teilen des Textes gefunden und von E. Josi in der *Rivista di arch. crist.* 1936, S. 231—236 veröffentlicht worden.

S. Sisto vecchio. — Bei den Erneuerungsarbeiten in dieser alten Titelkirche Roms (Tit. s. Xysti) in der Nähe der Karakallathermen wurden in den Außenmauern Öffnungen für Luftzufuhr zwecks der Trockenlegung des Baues geschaffen. Bei dieser Gelegenheit stieß man an einer Stelle der rechten Seitenmauer der jetzigen Kirche auf eine Säule mit ihrem Kapitell. Sofort tauchte der Gedanke auf, daß die jetzige Kirche nur durch das Mittelschiff der alten Basilika gebildet werde, indem die Zwischenräume zwischen den Säulen zu beiden Seiten vermauert und die Obermauern erhöht würden, um als Abschlußmauer für den neuen Kirchenraum zu dienen. Es wurden nun Nachforschungen an der ganzen Länge der rechten Außenmauer, in der entsprechenden Halle des heutigen inneren Kreuzganges, angestellt und die Vermutung fand sich vollauf bestätigt. Es wurden mehrere in dem unteren Teil und in den jetzigen Fundamentmauern steckende Säulen mit ihren Kapitellen festgestellt, sowie 13 von den Bogen, die die Säulen verbanden, davon 9 vollständig erhalten. Eine von den Säulen ward bis auf die ursprüngliche Tiefe ausgegraben und es stellte sich heraus, daß der alte Fußboden 3.70 m unter demjenigen der jetzigen Kirche liegt. Die Mauer, die an dieser Seite die Säulen des Kreuzganges längs der Kirche trägt, entspricht sehr wahrscheinlich der alten Außen-

mauer der Basilika. So wird es möglich sein, den Plan der altchristlichen Basilika des hl. Sixtus in dem zu Beginn des 5. Jahrhunderts gestifteten Titulus festzustellen, wodurch ein weiteres Beispiel einer großen dreischiffigen Basilika in Rom aus dieser Zeit gewonnen wird.

S. Cesario. — Bei den Herstellungsarbeiten, die in S. Cesario an der via di Porta S. Sebastiano ausgeführt werden, wurden unter dem Fußboden Ausgrabungen gemacht. Es wurden Räume eines antiken römischen Baues mit Mosaikfußböden gefunden; vielleicht gehörten die Räume zu einer Thermenanlage. Auf einem höheren Niveau kamen Mauerreste aus einer späteren Zeit zum Vorschein, die dem Anscheine nach zu dem ersten Kultusgebäude gehörten, das hier errichtet wurde und an dessen Stelle die jetzige Kirche trat. In dem älteren Bau fanden sich Nischen in dem Mauerwerk, deren ursprüngliche Bestimmung noch nicht aufgeklärt ist. Die Reste müssen noch näher untersucht werden.

S. Sabina. — Der Neubau für das Generalat der Dominikaner bei dem bisherigen Kloster von S. Sabina auf dem Aventin führte zur Feststellung des ursprünglichen Atriums der Basilika. Unter dem Boden des Atriums fanden sich verschiedene Reste von Mauerwerk aus der römischen Kaiserzeit, aus denen hervorgeht, daß die ganze Anlage der Basilika des 5. Jahrhunderts geschaffen wurde, nachdem andere dort bestehende Gebäude abgetragen worden waren. Auch Grabstätten aus dem frühen Mittelalter wurden aufgefunden. Ausgrabungen unter Teilen der Basilika selbst führten zur Entdeckung von Mauerwerk aus zwei verschiedenen Epochen, nämlich aus dem 2. Jahrhundert und unter diesem von Teilen von Bauwerken, die der Zeit der Republik angehörten. Die Arbeiten sind augenblicklich (Dezember 1936) noch im Gange. Eine zusammenhängende Untersuchung über alle diese Funde kann erst unternommen werden, wenn die Grabungen vollständig durchgeführt sind. Es wird ein interessanter Beitrag zur Topographie dieses Teiles des Aventin, wo sich die Anlage der Basilika erhebt, dadurch ermöglicht werden.

Italien außer Rom.

Tropea. — Die beim Abbruch des Kastells von Tropea in Kalabrien gefundenen altchristlichen Zömeterialbauten (vgl. De Rossi, *Bullettino di arch. crist.* 1878) hielt man alle für zerstört. Die Untersuchungen, die der Besitzer des Kastells, P. Toraldo, anstelle, ergaben jedoch, daß das altchristliche Hypogäum nicht zerstört, sondern noch heute im jetzigen Bau des Schlosses erhalten ist. Es bildet eine länglich-viereckige Kammer mit einer Grabnische in der Rückmauer und je zwei Grabnischen an jeder Langseite des Raumes. Auch ein anderer Bau, wahrscheinlich ein altchristlicher Kultusraum im Zömeterium, ist erhalten. (Vgl. P. Toraldo in *Rivista di arch. crist.* 1935, S. 329—337.)

Konstantinopel.

Hagia Sophia. — Die Fortsetzung der Arbeiten in der Hagia Sophia führten zur Entdeckung eines prächtigen Mosaikbildes über dem rechten Seiteneingang in den Narthex der Kirche. In der Mitte des Feldes

thront die Gottesmutter auf einem Sessel ohne Rücklehne, auf ihren Knien das göttliche Kind, in Tunika und Pallium gekleidet, die linke Hand auf die Schriftrolle gestützt. Zu beiden Seiten erscheinen die Kaiser Konstantin und Justinian, der erstere mit dem Modell der Stadt Konstantinopel in den Händen, der zweite mit dem Modell der Sophienkirche, beide von ihrem Namen begleitet. Es ist eine majestätische künstlerische Komposition, auch sehr interessant in der koloristischen Ausführung. Das Mosaik wird ins 9. Jahrhundert verlegt. (Vgl. Th. Whittemore, The Mosaics of St. Sophia at Istanbul. Second preliminary report, Oxford, 1936.)

Palästina.

Bethlehem. Geburtskirche. — Die Entdeckungen und Feststellungen bei Gelegenheit der in den letzten Jahren ausgeführten Arbeiten und Grabungen in der Geburtskirche von Bethlehem sind von der größten Bedeutung, nicht nur für die Geschichte und die ursprüngliche Gestalt des konstantinischen Baues selbst, sondern für die Geschichte der altchristlichen Architektur im Zeitalter Konstantins überhaupt. Zunächst wurde das Atrium mit dem Quadriportikus der konstantinischen Basilika genau festgestellt; nicht nur konnten die Außenmauern des Atriums und die Anordnung der Säulen des Quadriportikus durch die Grabungen mit Sicherheit bestimmt werden, sondern an mehreren Stellen wurden auch Reste des Bodenbelags an der ursprünglichen Stelle aufgefunden. Dabei stellte sich heraus, daß die konstantinische Basilika keinen inneren Narthex hatte, sondern die Säulenhalle des Quadriportikus an der Stirnmauer des Baues befand sich allein vor dieser und aus dieser Halle trat man unmittelbar in die Schiffe ein. Der Narthex ist erst in justinianischer Zeit eingeschoben worden. Diese Feststellung ist wichtig für den Ursprung des inneren Narthex in den Basiliken des byzantinischen Ostens. Die Anlage des ursprünglichen Baues der Geburtsbasilika entsprach somit in dieser Hinsicht der Anlage der großen fünfschiffigen Basiliken Konstantins im Lateran und im Vatikan in Rom. Das Atrium in Bethlehem hatte genau die Breite der Schiffe; seine Außenmauern rechts und links setzten die Linie der Außenmauern der Seitenschiffe fort, wie es ohne Zweifel auch in Rom bei der Lateranbasilika und bei St. Peter, wie später bei St. Paul der Fall war.

Die eigentliche Basilika selbst war fast so breit wie lang; die Länge betrug bloß einige Meter mehr wie die Breite. In jeder der vier Säulenreihen standen zehn Säulen. Die vier Schiffe liefen bis dorthin, wo jetzt zu beiden Seiten die Seitenabsiden der Choranlage ansetzen. Hier sind nun die wichtigsten Feststellungen gemacht worden. An den Bogen, der das Mittelschiff abschloß, setzte keine Apsis an, sondern es eröffnete sich ein großer achteckiger Bau, also eine eigene „Memoria“ von zentraler Anlage über der Geburtsgrotte, zu der unter dem Bogen des Mittelschiffes eine Treppe hinunterführte. Die Breite des Achtecks entsprach der Breite des Mittelschiffes mit den beiden ersten Seitenschiffen. In der Mitte des achteckigen Raumes war ein Bema angebracht, unmittelbar über der heiligen Grotte. Die Verbindung zwischen der Basilika und der achteckigen Memoria vermittelten zwei im Grundriß unregelmäßige Räume in

den Ecken, deren Außenmauer in der Linie der Außenmauer der Seitenschiffe weiterläuft und etwas weiter als die Linie der entsprechenden Ecken des Achteckes im rechten Winkel einbiegt und an die Außenmauer des Achteckes angeschlossen ist. Von den beiden ersten Seitenschiffen führte je eine Türe in diese Eckräume und von diesen wieder je eine entsprechende Türe in das Achteck. So bietet sich eine ganz eigene Anlage dar und die Kontroverse über den Chorbau der Geburtsbasilika und die Zeit ihrer Entstehung ist endgültig geschlossen in einer für die Vertreter der beiden entgegenstehenden Ansichten überraschenden Weise. Die heutige große Choranlage mit den drei Absiden stammt aus der Zeit Justinians I. und trat an die Stelle der Memoria Konstantins. Wir haben in dieser Feststellung den Beweis, daß die architektonischen Anlagen der Basiliken im Zeitalter Konstantins verschiedene Bauformen aufwiesen, je nach den besonderen Umständen, und daß wohl in verschiedenen Gegenden lokale Eigentümlichkeiten angenommen werden müssen.

An verschiedenen Stellen sind unter dem jetzigen Fußboden größere und kleinere Teile des reichen Bodenbelags aus Mosaik aufgedeckt worden, sowohl in den Schiffen als auch im achteckigen Bau. Diese Bodenmosaike stammen aus dem 5. Jahrhundert und weisen reiche Muster in den Ziermotiven auf. (Vgl. L.-H. Vincent in *Revue Biblique* 1936, S. 544 ff.)

Berg Nebo. — In dem Gebiete des Berges Nebo, östlich vom Toten Meer, sind mehrere Ruinen altchristlicher Kultusbauten vorhanden. Eine von diesen, auf dem Ras Siaga, wurde vom Bibelinstitut der Franziskaner in den Jahren 1933 und 1935 systematisch ausgegraben und konnte vollständig untersucht werden. Man legte eine große dreischiffige Basilika frei, mit Atrium und Seitenkapellen. Die ganze bauliche Anlage hat 67,70 m Länge und 40 m Breite. Die Apsis in Gestalt einer Trichora mit ihren Seitenräumen (Pastophorien) ist in einen älteren Bau eingefügt, der in seinen unteren Teilen gut erhalten ist, der dem 2. Jahrhundert zugeschrieben wird und einen sakralen Charakter hatte. Die Schiffe sind durch zwei Reihen von je acht Säulen getrennt. An der Südseite der Basilika sind zwei in der gleichen Achse liegende, länglich-viereckige Anbauten vorhanden: ein Baptisterium mit der noch erhaltenen Taufkufe, das im Jahre 597 errichtet wurde, und eine Kapelle der Gottesmutter, die wahrscheinlich im Jahre 608 vollendet wurde. Auf der entsprechenden Seite gegenüber findet sich ein einheitlicher, länglich-viereckiger Raum, der in der ganzen Länge der Mauer des Seitenschiffes an dieses angebaut wurde. In allen Teilen des Baues sind sehr interessante Mosaiken auf dem Fußboden freigelegt worden. Der Altar in der Apsis ist zum Teil erhalten. Weiter sind auf dem nahen Kirbet el Muhaïet fünf Kirchen von verschiedenen Bauformen festgestellt worden, in denen zum Teil ebenfalls schöne Fußbodenmosaike erhalten sind. (Vgl. B. Bagatti, in: *Rivista di arch. crist.* 1936, S. 101 ff.)

Jericho. — Auf dem Tell Hassân in der Nähe von Jericho wurden die Reste einer Basilika aus der byzantinischen Zeit untersucht. (Bericht von D. C. Barakat, in: *The Quarterly of the Department of Antiquities in Palestine*, 1935-1936, S. 82—88).

Bibliographie und Zeitschriftenschau.

A. Allgemeines und Sammelwerke.

- Ap r a t o, Gio., Guida pratica per la conoscenza degli stili nell'arte. Parte II: Arte paleocristiana, latina (etc.). Torino 1935.
- Atti della seconda settimana d'arte sacra per il Clero, 7-13 ottobre 1932. Città del Vaticano 1935.
- Atti della terza settimana d'arte sacra per il Clero, 13-20 ottobre 1935. Città del Vaticano 1936.
- Burkhardt, J., Die Zeit Konstantins des Großen. Die Kultur der frühchristlichen Welt. Wien (o. J.).
- Congrès archéologique de France. XCVII^e session tenue à Paris en 1934. Paris 1935.
- Dictionnaire d'archéologie chrétienne et de liturgie, publ. par dom F. Cabrol et dom H. Leclercq, fasc. CXXXIV—CXXXIX (Noirmontier - Orvieto). Paris 1935/36.
- Eἰς μνήμην Σπυρίδωνος Λάζαρου.* Athen 1935.
- F a u s t i, R., Società dei Cultori di archeologia cristiana. Relazione delle adunanze accademiche dell'anno 1935: Rivista di arch. crist. 13 (1936), 143—154.
- F i l o v, B o g d a n G., Actes du Congrès international des Études byzantines, Sofia septembre 1934. (Bulletin de l'Institut archéol. bulgare, IX—X). Sofia 1935/36.
- K r ü g e r, G e r d a, Die Rechtsstellung der vorkonstantinischen Kirchen. (Kirchenrechtl. Abhandl. Heft 115/116.) Stuttgart 1935.
- L i e t z m a n n, H., Geschichte der Alten Kirche, 2. Ecclesia catholica. Berlin u. Leipzig 1936.
- Paolo Orsi, A cura dell'Archivio storico per la Calabria e la Lucania. Roma 1935.
- S c h m i t t, O., Reallexikon zur deutschen Kunstgeschichte, Lief. 6—9. Stuttgart 1935/36.
- S w o b o d a, K. M., Neue Aufgaben der Kunstgeschichte. Wien 1935.

B. Allgemeines über einzelne Länder und Orte.

- Africa Romana (Istituto di Studi Romani). Milano 1935.
- A g n e l l o, Gius., Paolo Orsi e gli studi cristiano-bizantini della Sicilia e della Calabria: L'Illustrazione Vaticana 7 (1936), 81—84.
- A l b r i g h t W. F., A summary of archaeological researchs during 1934 in Palestine, Transjordan and Syria: American Journal of Archaeology 39 (1935), 137—148.
- A v i - J o n a h, M., Map of Roman Palestine: The Quarterly of the Department of Antiquities 5 (1936), 139—193.
- B a l d i, Don., Enchiridion locorum sacrorum. Documenta S. Evangelii loca respicientia. Jerusalem 1935.
- B a u e r, G., Vestigia di Roma in territorio Orfèlla. Le due necropoli di Ghirza: Africa Italiana 6 (1935), 61—78.
- B r e h i e r, L., La sculpture et les arts mineurs byzantins. Paris 1936.

- B r o n e e r , O., Excavations in Corinth 1934: American Journal of Archaeology 39 (1935), 53—75.
- D u M e s n i l d u B u i s s o n , c o m t e , Compte-rendu de la huitième campagne de fouilles à Doura-Europos: Comptes-rendus de l'Académie des Inscr. et Belles-lettres 1935, 275—285.
- F o r r e r , R., L'Alsace romaine. (Études d'archéol. et d'hist. I.) Paris 1935.
- J e r p h a n i o n , G. de, Une nouvelle province de l'art byzantin. Les Églises rupestres de Cappadoce. Texte, tome II^e, 1^e partie. Paris 1936.
- L a s s u s , J., Inventaire archéologique de la région du Nord-Est de Hama, t. I, texte. Damas 1935.
- L i z o p , R., Les enseignements des fouilles récentes de Saint-Bertrand-de Comminges: Annales du Midi 1935 (Extrait).
- M a l l a r d o , Dom., La questione dei Cristiani a Pompei: Rivista di studi pompeiani 1 (1934/35), estratto.
- M a r c o n i , Pirro, Antichità di Lágosta: Bull. del Museo dell'Imp. Rom. 5 (1934, pubbl. 1936, in: Vol. 62 del Bull. della Com. arch. com. di Roma, 3—27.
- M a y e n c e , F., La quatrième campagne de fouilles à Apamée (rapport sommaire). L'Antiquité classique 4 (1935), 199—204.
- Per l'inaugurazione della zona Dantesca, 13 settembre 1936, Ravenna.
- P e s c i , B., L'Itinerario romano di Sigerico, arcivescovo di Canterbury, e la lista dei Papi da lui portata in Inghilterra: Rivista di arch. crist. 13 (1936), 43—60.
- S a v i g n a c , M.-R., Sur les pistes de Transjordanie méridionale: Revue Biblique 45 (1936), 235—262.
- S c h n e i d e r , A. M., Byzanz. Vorarbeiten zur Topographie u. Archäologie der Stadt. (Istanbuler Forschungen.) Berlin 1936.
- S t r z y g o w s k i , J., L'ancien art chrétien de Syrie. Étude préliminaire de G. Millet. Paris 1936.
- S w o b o d a , H., K e i l , J., K n o l l , F., Denkmäler aus Lykaonien, Pamphylien und Isaurien. Ergebnisse einer Forschungsreise. Leipzig 1935.
- T o r a l d o , P., Vestigia romane sul „Capo Vaticano“ in Calabria: Atti del III Congresso nazionale di Studi Romani, vol. I (Bologna 1935), 177—183.
- T o u s s o u n , p r i n c e O m a r , Notes sur le désert lybique. „Cellia“ et ses couvents. (Mémoires de la Société d'arch. d'Alexandrie, VII, 1). Alexandrie 1935.
- V i g h i , R o b ., Casano di Roma. Rinvenimento di sarcofagi romani e dei resti di una cappella medioevale: Notizie degli scavi 1935, 244—247.
- V i n c e n t , L.-H., Chronique. Autour du groupe monumental d'Amwas: Revue Biblique 45 (1936), 403—415.
- W a t z i n g e r , C., Denkmäler Palästinas. Eine Einführung in die Archäologie des Heiligen Landes. II. Band. Leipzig 1935.
- W i l b a u x , J., L'origine de l'art occidental par l'âge de la cathédrale de Tournai. Tournai 1936.

C. Kultusgebäude und deren Einrichtung.

- Achelis, H., Der christliche Kirchenbau. Seine liturgische Entwicklung von der Basilika zur evangelischen Predigtkirche. Leipzig 1935.
- Agnello, G., Architettura rupestre bizantina. Il cenobio di San Marco nel Siracusano: Per l'arte sacra 13—14 (1935), 53—62.
- Amadei, B., Motivi della prima arte cristiana nei restauri di S. Balbina: L'Illustrazione Vaticana 7 (1936), 973—974.
- Andrieu, M., La chapelle de S. Grégoire dans l'ancienne Basilique Vaticane: Rivista di arch. crist. 13 (1936), 61—99.
- Ansaldi, G. R., Pour l'histoire des églises de Rome: Office des Instituts d'archéol. et d'hist. de l'art, Bulletin périodique 3 (1936), 59—70.
- Argan, G. C., L'architettura protocristiana, preromanica e romanica. Firenze 1936.
- Bagatti, B., Edifici cristiani nella regione del Nebo: Rivista di arch. crist. 13 (1936), 101—142.
- Baramki, D. C., An early byzantine Basilica at Tell Hassān, Jericho: The Quarterly of the Department of Antiquities in Palestine, 5 (1935/36), 82—88.
- Baramki, D. C., Byzantine remains in Palestine II. A small monastery and chapel outside of the „Third Wall“: The Quarterly of the Department of Ant. in Palestine 6 (1936-37), 56—58.
- Baramki, D. C., Excavations at Khirbet el Mefjer: The Quarterly of the Department of Ant. in Palestine 5 (1935-36), 132—138.
- Benoit, F., Églises des Saintes Maries-de-la-Mer: Bulletin monumental 95 (1936), 145—180.
- Benoit, F., L'abbaye de Saint-Victor et l'église de la Major à Marseille. (Petites monographies des grands édifices de la France.) Paris 1936.
- Biasiotti, G., Una descrizione della basilica di S. Maria Maggiore nel secolo XII: Atti del III Congresso nazionale di Studi Romani vol. II (Bologna 1935), 5—11.
- Chierici, G., L'elemento romano nell'architettura paleocristiana della Campania: Atti del III Congresso naz. di Studi Romani vol. I (Bologna 1935), 207—214.
- Christ, H., Zur Erklärung des T-förmigen Grundrisses der konstantinischen Peterskirche in Rom: Rivista di arch. crist. 12 (1935), 293—311.
- Crema, L., Roma e l'Oriente nell'architettura del Rinascimento: Roma 14 (1936), 253—268.
- Crowfoot, J. W., The Cathedral at Basra: Palestine Exploration Fund, Quarterly Statements 68 (1936), 7—13.
- Das Mariengrab in zwei Jahrtausenden: Das Heilige Land 80 (1936) 1—10.
- De Angelis d'Ossat, G., L'importanza architettonica del Battistero di Fréjus: Bullettino del Museo dell'Impero 6 (1935; App. al vol. 63 del Bull. della Com. arch. com. di Roma), 39—51.
- Roma 1936, fasc. Ottobre (Separatabzug).
- De Angelis d'Ossat, G., Le origini romane della cupola bizantina:

- De Angelis d'Ossat, G., I Battisteri di Albenga e di Ventimiglia: *Bullettino della R. Deputazione di storia patria per la Liguria, sezione Ingauna e Intemelia* 1936 (Separatabzug).
- Du Mesnil du Buisson, comte, *Les deux synagogues successives à Doura-Europos*: *Revue Biblique* 65 (1936), 72—90.
- Egger, H., *Turris campanaria S. Petri*: *Mededeelingen van het Nederlandsch Historisch Instituut te Rome* 1935, 59—82.
- Euringer, Seb., San Stefano dei Mori (Vatikanstadt) in seiner Bedeutung für die abessinische Sprachwissenschaft und Missionsgeschichte: *Oriens christianus* 3. Reihe 10 (1935), 38—59.
- Ginot, Em., Vieilles rues et vieilles églises: formation du bourg de Saint-Hilaire de Poitiers: *Bulletin de la Société des antiquaires de l'Ouest* 3. sér. 10 (1934—35), 438—462.
- Giovannoni, Gust., La cupola di S. Costanza e le volte romane a struttura leggera: *Roma* 14 (1936), 37—42.
- Harvey, W., Report on the Church of the Nativity at Bethlehem. Oxford 1935.
- Harvey, W., Structural survey of the Church of the Nativity at Bethlehem. Oxford 1935.
- Harvey, H., The early Basilica at Bethlehem: *Palestine Exploration Fund, Quarterly Statements* 68 (1936), 34—37.
- Kalliga, M., Die Hagia Sophia von Thessalonike. (Diss.) Würzburg 1935.
- Kirsch, J. P., Origine e carattere degli antichi Titoli cristiani di Roma: *Atti del III Congresso nazionale di Studi Romani*, vol. I (Bologna 1935), 39—47.
- Klauser, Th., Die konstantinischen Altäre der Lateranbasilika: *Römische Quartalschrift* 43 (1935), 179—186.
- Krautheimer, R., Die Doppelkathedrale in Pavia: *Studies of the Warburg Institute* 1 (1936) 323—337.
- Lamperez y Romera, V., Historia de la arquitectura cristiana. Advertencia preliminar del autor. Neue Ausg. Madrid 1935.
- Lemaire, P., Le monastère de Beth-Shémesch: *Revue Biblique* 45 (1936), 538—543.
- Marosi, H., Unsere altchristlichen Denkmäler und die Basilika von Fövenypuszta (ungar.): *Katolikus Szemle* 49 (1935), 78—84.
- Morin, G., L'oratoire primitif du Mont-Cassin: *Revue Bénédictine* 47 (1935), 211—215.
- Munier, A., Le monastère de Saint Abraham à Farshout: *Bulletin de la Société R. d'archéol. à Alexandrie*, N. S. 9, 1 (1936), 26—30.
- Pelekanidis, J., Τὸ πρωτοχριστιανικὸν βαπτιστήριον τῆς Δούρας - Εύρωπου καὶ αἱ τοιχογραφίαι αὐτοῦ: *Nέα Σιών*, 1936. (Separatabzug.)
- Rattu, Salv., La Chiesa di San Saturnino di Cagliari. Cagliari 1935.
- Reggiori, F., Dieci Battisteri lombardi minori dal secolo V al secolo XII. (I monumenti italiani. Rilievi raccolti a cura della R. Accademia d'Italia, fasc. I). Roma 1935.
- Richmond, E. T., Basilica of the Nativity. Discovery of the remains of an earlier Church: The Quarterly of the Department of Antiquities in Palestine 5 (1935—1936), 75—81.

- Schneider, A. M., Die vorjustinianische Sophienkirche: Byzantinische Zeitschrift 36 (1936), 77—85.
- Sestieri, P., La chiesa di S. Maria del Parto presso Sutri: Bull. del Museo dell'Impero Romano 5 (1936, App. al vol. 62 del Bull. della Com. arch. com. di Roma), 33—36.
- Sukenik, E. L., The ancient Synagogue of el-Hammeh: Journal of the Palestine Oriental Society 15 (1935), 101—180.
- Tardini, G., Il Vaticano e i Borghi attraverso i secoli: L'Illustrazione Vaticana 7 (1936), 801—806.
- Terenzio, A., Chiesa di S. Maria in Domnica. Restauro dei mosaici: Bollettino d'arte 29, ser. 3 (1935—36), 199—201.
- Truillot, Al., La basilique de Tébessa. Constantine, 1935.
- Verzone, P., L'architettura romanica nel Novarese. Vol. I. Novara 1935.
- Vincent, L.-H., La basilique de la Nativité à Bethléem d'après des fouilles récentes: Comptes-rendus de l'Acad. des Inscr. et Belles-lettres 1935, 350—361.
- Vincent, L.-H., Bethléem. Le sanctuaire de la Nativité d'après les fouilles récentes: Revue Biblique 45 (1936), 544—574 (Forts. folgt).
- Wulff, O., Entwicklungsläufe der altchristlichen Basilika: Byzantinisch-neugriechische Jahrbücher 12 (1936), 61—96.
- Zaloziecky, Wlad. R., Die Sophienkirche in Konstantinopel und ihre Stellung in der Geschichte der abendländischen Baukunst. (Studi di antichità crist. pubbl. a cura del Pont. Ist. di arch. crist., XII). Città del Vaticano 1936.
- Zimmermann, Fr. X., Die Kirchen Roms. Mit 282 Abbild. München (1935).
- Zucchi, Alb., S. Salvatore de Marmorata e S. Hermo: Rivista di arch. crist. 13 (1936), 161—164.

D. Grabstätten.

- Achelis, Hans, Die Katakomben von Neapel. Leipzig 1935—1936. XI u. 101 S. mit 60 Tafeln, davon 40 in Farben.
- Benoit, Fern., Les cimetières suburbains d'Arles dans l'antiquité et au moyen-âge. (Studi di ant. crist. pubbl. per cura del Pont. Ist. di arch. crist. XI), Città del Vaticano 1935.
- Celi, C., L'area del sepolcro di S. Paolo detta „di Lucina“ sull'Ostiense: Civiltà Cattolica 1936, vol. 1, 129—138.
- Celi, C., La Memoria apostolica sull'Appia: Civiltà Cattolica 1936, vol. 2, 453—491; vol. 3, 387—398.
- Josi, E., Note sul cimitero di Pretestato, IV: Le iscrizioni datate: Rivista di arch. crist. 12 (1935), 227—245. — V. Iscrizioni relative alla gerarchia ecclesiastica e all'aristocrazia romana: ibid. 13 (1936), 7—24.
- Martinez Santa-Olalla, T., Necropolis Visigoda de Herrera de Pisuerga (Valencia). Madrid 1935.
- Pacini, G., La „Memoria Apostolorum“ in Catacumbas. Roma 1935.
- Toraldo, Pasq., Un ipogeo cristiano ritenuto distrutto nel cimitero di Tropea: Rivista di arch. crist. 12 (1935), 329—337.

- Toraldo, Pasq., Una basilichetta cimiteriale in Tropea: Rivista di arch. crist. 13 (1936), 155—160.
 Wilpert, G., La tomba di S. Pietro: Rivista di arch. crist. 13 (1936), 27—41.

E. Ikonographie und Symbolik.

- Dobson, C. C., The Face of Christ. Earliest Likenesses from the Catacombs. Milwaukee (o. J.).
 Dölger, F. J., Die IXΘΥΣ-Formel in dem neuentdeckten Fußboden-Mosaik der Konstantinischen Basilika von Bethlehem: Antike und Christentum 5 (1936), 81—86.
 Gerke, Fr., Altchristliche Köpfe: Pantheon, Monatsschrift für Freunde und Sammler der Kunst 1936, 215—218.
 Grabar, A., L'Empereur dans l'art byzantin. Strasbourg 1936.
 Molajoni, P., Ursprung und Verbreitung des Hakenkreuzes: L'Illustrazione Vaticana, deutsche Ausgabe, 6 (1935), 517—522.
 Müller, J. G., Die bildlichen Darstellungen im Sanctuarium der christlichen Kirchen vom 5. bis zum 14. Jahrhundert. 1935.
 Rodenwaldt, G., Über den Stilwandel der Antoninischen Kunst: Abhandl. der Preuß. Akademie der Wiss., Phil.-hist. Kl. N. 3, Berlin 1935.
 Stefanescu, J. D., L'Illustration des Liturgies dans l'art de Byzance et de l'Orient. Bruxelles 1936.
 Tremepela, P. N., Περὶ τοῦ Ὁρφέως ἐν τῇ χριστιανικῇ τέχνῃ καὶ περὶ τῆς ἐπιδράσεως τῶν Ὁρφικῶν: Byzantinisch-neugriechische Jahrbücher 11 (1935), 270—283.
 Will, R., Le symbolisme de l'image du Christ: Revue d'hist. et de philos. religieuses publ. par la Faculté de théol. protest. de Strasbourg 12 (1936), 400—428.
 Wischnitzer-Bernstein, Rahel, Symbole und Gestalten der jüdischen Kunst. Berlin-Schöneberg 1935.

F. Malerei und Skulptur.

- Antoniadis, L., Sur une mosaïque de Ravenne: Mnemosyne 1936, 3, 219—231.
 Avi-Yonah, M., Mosaic pavements in Palestine. Oxford 1935.
 Chatelain, L., Inventaire des mosaïques du Maroc. Rabat-Paris 1935.
 Denis-Boulet, Noëlle, Les mosaïques antiques de Sainte-Marie-Majeure: Gazette des Beaux-Arts 1936, 65—78.
 Du Mesnil du Buisson, Une peinture de la synagogue de Doura-Europos: Gazette des Beaux-Arts 1935, 193—203.
 Gabrielli, Noemi, Monumenti della pittura nella prov. di Alessandria dal sec. X alla fine del sec. XV: Rivista di storia, arte e archeologia per la prov. di Alessandria 44 (1935), 109—153.
 Gerke, Friedr., Der Sarkophag des Junius Bassus. Ein Meisterwerk der frühchristl. Plastik. (Bildtafeln antiker Kunst, Heft IV). Berlin 1936.
 Jerphanion, G. de, La date des plus récentes peintures de Toqale Kilissé en Cappadoce: Orientalia christiana periodica 2 (1936), 191—222.

- Kautzsch, R., Kapitellstudien. Beiträge zu einer Geschichte des Kapitells im Osten vom 4. bis ins 7. Jahrhundert. Berlin 1936.
- Kitzinger, E., Römische Malerei vom Beginn des 7. bis zur Mitte des 8. Jahrhunderts. München (1936).
- Ladner, G., I mosaici e gli affreschi ecclesiastico-politici nell'antico palazzo Lateranense: Rivista di arch. crist. 12 (1935), 265—292.
- Lassus, J., Les mosaïques d'Antioche: Comptes-rendus de l'Acad. des Inscr. et Belles-lettres 1936, 33—42.
- Lorentz, Fr. von, Theoderich — nicht Justinian: Mitteilungen des deutschen archäol. Instituts, Römische Abt. 50 (1935), 339—347.
- Martin, Ch., Les mosaïques du narthex de Sainte-Sophie à Constantinople: Nouvelle Revue Théologique 62 (1935), 639—644.
- Schoenebeck, H.-U. von, Der Mailänder Sarkophag und seine Nachfolge. (Studi di antichità crist., pubbl. per cura del Pont. Istituto di arch. crist. X.) Città del Vaticano 1935.
- Schoenebeck, H.-U. von, Die Bedeutung der spätantiken Plastik für die Ausbildung des monumentalen Stils in Frankreich: Ad. Goldschmidt zu seinem 70. Geburtstag (Berlin 1935), 23—29.
- Simon, M., Essay sur la chronologie des sarcophages chrétiens à Rome: Comptes-rendus de l'Acad. des Inscr. et Belles-lettres 1935, 91—94.
- Sinibaldi, G., La scultura protocristiana, preromanica e romanica. Firenze 1936.
- Visser, W. J. A., Over de betekenis der architectuur op den achtergrond van het mozaiek met de voorstelling van keizerin Theodora in de kerk van S. Vitale te Ravenna: Gildeboek, 1936, 138—140.
- Whitemore, Th., The Mosaics of St. Sophia at Istanbul. Second preliminary report, work done in 1933 and 1934. The Mosaics of the Southern Vestibule. Oxford 1936.

- G. Kleinkunst.
- Baumstarck, A., Abendländischer Einfluß in armenischer Buchmalerei des 20. Jahrhunderts?: Oriens Christianus 33 (1936), 26—53.
- Cecchelli, C., La Cattedra di Massimiano ed altri avori romano-orientali. Fasc. I. Roma, R. Istituto di archeol. e storia dell'arte (1936).
- Deonna, W., Saint Pierre ou Divinité gallo-romaine?: Revue des Études anciennes 38 (1936), 191—194.
- De Wit, J., Die Datierung der spätantiken illustrierten Vergilhandschrift: Mnemosyne Bibliotheca Classicae Bataviae, ser. 3 vol. 3 (1936), 75—82.
- Ferrini, A., Il Tesoro della Basilica di S. Giovanni Battista in Monza: L'illustrazione Vaticana 7 (1936), 564—568.
- Giovagnoli, E., Una collezione di vasi eucaristici scoperti a Canoscio: Rivista di arch. crist. 12 (1935), 313—328.
- Lipinsky, A., Monumenti di oreficeria medievale in Calabria: Per l'arte sacra 13—14 (1935), 69—89.
- Massiera, P., Un coffret à reliques de la région de Sétif: Premier Congrès de la Fédération des sociétés savantes de l'Afrique du Nord (Alger 1935), 165—171.

- Nordenfalk, C., Der Kalender vom Jahre 354 und die lateinische Buchmalerei des IV. Jahrhunderts: Göteborgs Kungl. Vetenskaps-och Vitterhets-Samhälles Handlingar, V. F. Ser. A, Bd. 5, N. 2, Göteborg 1936.
- Schwabe, M. u. Reifenberg, A., Ein jüdisches Goldglas mit Sepulcralschrift in Rom: Rivista di arch. crist. 12 (1935), 341—346.
- Serpà, L., La mostra dell'antica oreficeria italiana alla Triennale di Milano: Bollettino d'arte 30 (1936-37), 76—96.
- Ulrich-Bausa, O., Note sulla zecca di Aquileja romana: Aquileja nostra 5, 2—6, 1 (1930-35), 3—30.
- Volbach, Fr. W., La bandiera di S. Giorgio: Archivio della R. Deputazione di storia patria, anno 58. N. S. 1 (1936), 153—170.
- Weitzmann, K., Die byzantinische Buchmalerei des 9. und 10. Jahrhunderts. Berlin 1935.
- Werner, J., Zwei byzantinische Pektoralkreuze aus Ägypten: Seminarium Kondakovianum 8 (1936), 183—186.

H. Epigraphik.

- Cagnat, R., et Merlin, A., Revue des publications épigraphiques: Revue archéologique 1935, VI, 207—269.
- Ferrua, A., Di una comunità montanista nell'Aurelia alla fine del IV secolo: Civiltà Cattolica 1936, vol. 2, 216—227.
- Frey, J.-B., Corpus Inscriptionum Judaicarum. Recueil des Inscriptions juives qui vont du III^e siècle avant J.-Chr. au VIII^e siècle de notre ère. (Sussidi per l'arch. crist. pubbl. per cura del Pont. Istituto di arch. crist., I). Città del Vaticano 1936.
- Jerphanion, G. de, Inscriptions grecques de la région d'Alishar (Asie Mineure); Mélanges de l'université de St. Joseph, Beyrouth 19, 3 (1935), 67—95.
- Jerphanion, G. de, Projet de publication d'un choix d'inscriptions grecques chrétiennes: Actes du III^e Congrès international des études byzantines (Sofia 1935), 129—136.
- Nasalli Rocca, E., Una iscrizione cristiana del VI secolo al museo di Piacenza: Rivista di arch. crist. 12 (1935), 338—340.
- Seston, W., Controverses chrétiennes. I. A propos de deux inscriptions d'Hippone: Revue des études anciennes 38 (1936), 348—349.
- Silvagni, A., Se il carme damasiano di s. Felice appartenga veramente a Nola: Rivista di arch. crist. 12 (1935), 249—264.
- Thouvenot, R., Notes sur deux inscriptions chrétiennes de Volubilis: Hespérus 21 (1935), 131—140.
- Todesco, A., Frammenti di iscrizioni funerarie cristiane: Africa Italiana 6 (1935), 79—81.
- Tria, L., „Sator Arepo“, formula magica o professione di fede?: La Scuola Cattolica 63 (1935), 698—714.

I. Martyrien, Martyrologien, Reliquien.

- Campenhausen, H. von, Die Idee des Martyriums in der alten Kirche. Göttingen 1936.

- Canestri, A., S. Giacinto martire. Memorie. Pont. Collegio di Propaganda Fide 1936.
- Croquison, J., La mémoire de sainte Euphémie de Chalcédoine à la date du 13 avril: Echos d'Orient 35 (1936), 168—182.
- De Gaiffier, B., Le martyrologe et le légendier d'Hermann Greven: Analecta Bollandiana 54 (1930), 316—358.
- Delehaye, Hipp., Étude sur le Légendier romain. Les Saints de novembre et décembre. (Subsidia hagiographica 23). Bruxelles 1936.
- Delehaye, Hipp., Contributions récentes à l'hagiographie de Rome et d'Afrique: Analecta Bollandiana 54 (1936), 205—315.
- Edmondo M. della Passione (Fusciardi), Studio critico illustrativo sul martire s. Valentino di Terni. (Estr. dalla Rassegna del Comune di Terni, anno II). Terni 1935.
- Ehrhard, A., Überlieferung und Bestand der hagiographischen und homiletischen Literatur der griechischen Kirche von den Anfängen bis zum Ende des 16. Jahrhunderts. Erster Teil: Die Überlieferung. 1. bis 4. Lieferung. Leipzig 1936. (Texte und Untersuchungen, 50.)
- Herzberg, A. J., Der hl. Mauritius. (Forschungen zur Volkskunde, hg. von G. Schreiber, Heft 25-26). Düsseldorf (1936).
- Hotzelt, W., Translationen von Martyrerreliquien aus Rom nach Bayern im 8. Jahrhundert: Studien und Mitteilungen zur Gesch. des Benediktinerordens, 53 (1935), 286—343.
- Mauro da Leonessa, S. Ippolito della via Tiburtina. Studio storico critico. Città del Vaticano 1935.
- Morin, G., Le saint Candide d'Innichen et son homonyme du „Coemeterium Pamphili“: Studien und Mitteilungen zur Gesch. des Benediktinerordens 53 (1935), 205—211.
- Rivière, J., Contribution à la théologie du sacrifice. A propos du martyre de saint Laurent: Revue des sciences religieuses 15 (1935), 220—226.
- Rütten, F., Die Victorverehrung im christl. Altertum. Eine kulturgeschichtliche und hagiographische Studie. (Studien zur Gesch. u. Kultur des Alterums. XX, 1). Paderborn 1936.
- Schmidt, C., ΠΡΑΞΕΙΣ ΠΑΥΛΟΥ. Acta Pauli, nach dem Papyrus der Hamburger Staats- und Universitätsbibliothek. Unter Mitwirkung von W. Schubart. Hamburg 1936.
- Serra-Vilarò, J., Fructuós, Auguri i Elogi, màrtirs sants de Tarragona. Tarragona 1936.
- Ugolini, L. M., Il Cristianesimo e l'organizzazione ecclesiastica a Butrinto (Albania): Orientalia christiana periodica 2 (1936), 309—329.
- Van Beek, C. J. M. J., Passio sanctorum Perpetuae et Felicitatis, vol. I. Noviomagi 1936.
- Williams, Meta E., Whence came St. George?: Bulletin de la Société r. d'archéologie d'Alexandrie N. S. IX, 1 (1936), 79—109.
- Wilmart, A., Saint Ambroise et la Légende dorée: Ephemerides Liturgicae 50 (1936), 169—206.

K. Liturgie des Altertums.

- Alfonzo, P., L'Antifonario dell'Ufficio Romano. Note sulle origini della composizione dei testi. Subiaco 1935.
- Baumstark, A., Ausstrahlungen des vorbyzantinischen Heiligenkalenders von Jerusalem: *Orientalia christiana periodica* 2 (1936), 129—144.
- Beran, G., L'offertorio „Domine Jesu Christe“ della Messa pe' defunti: *Ephemerides Liturgicae* 50 (1936), 140—147.
- Borella, P., Il bacio della pace, l'osculatorium e la patena: *Ambrosius* 12 (1936), 21—28.
- Borella, P., L'oblazione comune: *Ambrosius* 12 (1936), 81—88.
- Botte, B., Le Canon de la Messe romaine, édition critique. (Textes et études liturgiques, 2). Louvain 1935.
- Browne, P., Die Kommunionandacht im Altertum und im Mittelalter: *Jahrbuch für Liturgiewissenschaft* 13 (1933, veröff. 1935), 45—64.
- Browne, P., Messa senza consacrazione e comunione: *Ephemerides Liturgicae* 50 (1936), 126—132.
- Burmester, O. H. E., The greek Kirugmata, versicles and responses and hymns in the coptic liturgy: *Orientalia christiana periodica* 2 (1936), 363—394.
- Callewaert, C., De amictu: *Ephemerides Liturgicae* 50 (1936), 325—335.
- Codrington, H. W., The Liturgy of Saint Peter. (Liturgiegeschichtl. Quellen und Forschungen, Heft 30). Münster i. W. 1936.
- Coens, M., Anciennes Litanies des Saints: *Analecta Bollandiana* 54 (1936), 5—37.
- Del Vo, L., A proposito dell'„Ecclesia Fontis“: *Ambrosius* 12 (1936), 89—93, 132—136, 170—174, 197—200.
- Dold, A., Verschiedenartige liturgische Palimpsesttexte einer ehemals einheitlichen Handschrift auf Blättern des Codex Vatican. lat. 5762: *Jahrbuch für Liturgiewissenschaft* 13 (1933, veröff. 1935), 1—38.
- Dold, A., Das älteste Liturgiebuch der lateinischen Kirche. Ein altgallisches Lektionar des 5. u. 6. Jahrhunderts aus dem Wolfenbüttler Palimpsest-Codex Weissenburgen. 76. (Texte und Arbeiten hg. durch die Erzabtei Beuron, 1. Abt. Heft 26—28). Beuron 1930.
- Dölg er, F. J., Lumen Christi. Untersuchungen zum abendlichen Licht-Segen: *Antike und Christentum* 5 (1936), 1—43.
- Dölg er, F. J., Nonna. Ein Kapitel über Volksfrömmigkeit des 4. Jahrhunderts: *Antike und Christentum* 5 (1936), 44—75.
- Dölg er, F. J., Das Lösen der Schuhriemen in der Taufsymbolik des Klemens von Alexandrien: *Antike und Christentum* 5 (1936), 87—94.
- Dölg er, F. J., Das Schuh-Ausziehen in der altchristl. Taufliturgie: *Antike und Christentum* 5 (1936), 95—108.
- Dölg er, F. J., Das Verbot des Barfußgehens und der kultisch reine Schuh der Täuflinge in der Oktav nach der Taufe: *Antike und Christentum* 5 (1936), 101—115.
- Dölg er, F. J., Das Niedersitzen nach dem Gebet: *Antike und Christentum* 5 (1936), 116—137.

- Dölg er, F. J., Nilwasser und Taufwasser: Antike und Christentum 5 (1936), 153—187.
- Dölg er, F. J., „Unser tägliches Brot“: Antike und Christentum 5 (1936), 201—210.
- Felice, A., Frammento liturgico in un papiro del IV-V secolo: Ephemerides Liturgicae 50 (1936), 46—50.
- Flicoteaux, Em., L'Epiphanie du Seigneur: Ephemerides Liturgicae 49 (1935), 401—412.
- Frank, H i e r., Zur Geschichte von Weihnachten und Epiphanie (Forts.): Jahrbuch für Liturgiewissenschaft 13 (1933, veröff. 1935), 1—38.
- Frere, W. H., Studies on early Roman Liturgy, t. III: The Roman Epistle-Lectionary. (Alcuin Club Collections, vol. XXXII). Oxford 1935.
- Glibotic, J., De cantu „Alleluja“ in Patribus saec. VII antiquioribus: Ephemerides Liturgicae 50 (1936), 99—153.
- Hesbert, R.-J., Antiphonale Missarum sextuplex, édité d'après le Graduel de Monza et les Antiphonaires de Rheinau, de Mont-Blandin, de Compiègne, de Corbie et de Senlis. Bruxelles 1935.
- Hesbert, R.-J., L'antiphonaire de Pamelius et les Graduels des Dimanches après la Pentecôte: Ephemerides Liturgicae 49 (1935), 348—359.
- Martin, Ch., Comment se forma le recueil liturgique du Bréviaire: Nouvelle Revue Théologique 63 (1936), 57—70.
- Michels, Th., Woher nahm Gregor d. Gr. die Kanonbitte: „Diesque nostros in tua pace disponas?“: Jahrbuch für Liturgiewissenschaft 13 (1933, veröff. 1935), 188—190.
- Mohlberg, K., Katalog der Handschriften der Zentralbibliothek Zürich, I.: Mittelalterliche Handschriften, 3. Lief. Zürich 1936.
- Morin, G., Le canon du concile d'Agde sur l'assistance à la Messe entière et la façon de l'interpréter: Ephemerides Liturgicae 49 (1935), 360—366.
- Noiville, J., Les origines du „Natalis Invicti“: Revue des études anciennes 38 (1936), 145—176.
- Opfermann, B., Un frammento liturgico di Fulda del IX secolo: Ephemerides Liturgicae 50 (1936), 207—223.
- Puni et, P. de, Le Sacramentaire romain de Gellone: Ephemerides Liturgicae 49 (1935), 305—347; 50 (1936), 3—33, 261—295.
- Quasten, J., Monumenta eucharistica et liturgica antiquissima. (Florilegium patristicum fasc. VII). Bonn, 1935—36.
- Riva, C., Il Fonte battesimal: Ambrosius 12 (1936), 5—13.
- Scheidt, H u b., Die Taufwasser-Weihegebete. (Liturgiegesch. Quellen und Forschungen, 29). Münster i. W. 1935.
- Trempe la, P., Αἱ τρεῖς λειτουργίαι κατὰ τοὺς ἐν Ἀθήναις κώδικας. (Texte und Forsch. zur byzant.-neugriech. Philologie 15). Athen 1935.

L. Bibliographie. Kataloge.

- Bibliographische Notizen und Kleinere Mitteilungen: Byzantin. Zeitschr. 35 (1935), 442—510; 36 (1936), 185—288.
- Bibliographische Notizen und Nachrichten: Byzantinisch-neugriechische Jahrbücher 12 (1936), 159—240.

- C a s e l, O d o, u. a n d., Literaturbericht (über Liturgik): Jahrbuch für Liturgiewiss. 13 (1933, veröff. 1935), 195—460.
- D e B r u y n e, L., Archéologie chrétienne 1933-1934: Bulletin de l'Institut historique belge de Rome 15 (1935), 213—231.
- G a b r i e l, A., Le Musée de Sainte-Sophie: Gazette des Beaux-Arts 4 (1935), 239—246.
- H e f f e n i n g, W., Literaturbericht (über den außereuropäischen Orient): Oriens christianus 32 (1935), 169—200; 33 (1936), 123—151.
- J e r p h a n i o n, G. d e, Bulletin d'archéologie chrétienne et byzantine, num. 5: Orientalia christiana periodica 2 (1936), 453—483.
- K i r s c h, J. P., Bibliografia (über christl. Arch.): Rivista di arch. crist. 12 (1935), 363-387; 13 (1936), 175—204.
- K i r s c h, J. P., Anzeiger für christliche Archäologie: Römische Quartalschrift 43 (1935), 309—323.
- Revue d'histoire ecclésiastique, 37 (1936), fasc. 2 — Bibliographie, 186*—188*; 203*—215*; ebenso die Bibliographie in fasc. 3 und fasc. 4.
-

B e r i c h t i g u n g .

Bei Tafel II und III dieses Jahrganges sind die Bilder vertauscht, Numerierung und Beschriftung sind richtig.

- Balmer, E., Wasser und Christentum im Mittelalter (mit einem Beitrag zur liturgischen Entwicklung des 11. Jhd.), *Historisches Jahrbuch* 19 (1933), 105—400.
- Balmer, E., Altchristologische Schriften 1233—1234; *Bulletin de l'Institut historique de l'école de Rome* 15 (1935), 213—231.
- Balmer, E., Le Messe des Sibyllen-Sophie; *Cassete des Passus Alte Fragmente* (1935) 330—346.
- Häfelin, W., Liturgiakritiken (über den spätmittelalterlichen Osterkreis); *Orientem Christianum* 35 (1935), 160—200; 38 (1938), 153—191.
- Kerl, H., Über die liturgische Einheit der Passions- und Pessimum-Kreise; *Acta Liturgica* 5 (1938), 423—433.
- Kilic, I. P., Biphiloxius (über Philoxenos); *Rivista di storia dell'arte* 13 (1935) 303—324; 14 (1936) 172—204.
- Kilic, I. P., Auszüge aus christlichen Altphilologien; *Romische Quartalschrift* 14 (1935) 300—325.
- Kilic, I. P., Auszüge aus christlichen Altphilologien; *Romische Quartalschrift* 15 (1936) 300—325.
- Kilic, I. P., Beiträge zur Biphiloxius-Kritik; *Sitzungsberichte der Preußischen Akademie der Wissenschaften* 1935, 3—52.
- Heubert, R.-J., L'antiphonaire de Pamelas et les Graduels des Dimanches après le Pentecôte; *Ephemerides Liturgicae* 49 (1935), 348—359.
- Martin, G., Comment se forma le recueil liturgique du Breviaire; *Nouvelle Revue Théologique* 63 (1936), 57—70.
- Michels, Th., Woher nahm Gregor d. Gr. die Kanonikite: „Diesque nos nos in tua pace disponat?“; *Jahrbuch für Liturgiewissenschaft* 13 (1935), vertaf. 1936, 188—190.
- Mörike, W., Katalog der Handschriften der Zentralbibliothek Zürich. I. Mittelalterliche Handschriften. 2. Liefl. Zürich 1936.
- Martin, G., Le canon du concile d'Agde sur l'assistance à la Messe eucharistique et la force de l'interprète; *Ephemerides Liturgicae* 49 (1935), 260—266.
- Molvillé, J., Les origines du Nombré invocatif; *Revue des études médiévales* 20 (1930), 145—176.
- Oestmann, A., In funzione liturgica del Voto nel XII secolo; *Ephemerides Liturgicae* 50 (1936).
- Poulet, P. de, La liturgie de l'Assomption dans l'Antiphonaire monastique; *Ephemerides Liturgicae* 49 (1935), 246—260; 50 (1936), 206—216.
- Quasten, J., Monachorum missale antiquissima. (Florilegium bartholomei); *Bericht über die*
- Bei Tafel II und III dieser Ausgabe sind die Bilder*
Scheidt, H. b. 192. *Wiederholung auf Beschreibung und Diskussion*
und Forschungen, 200. *Wiederholung auf Beschreibung und Diskussion*
- Trembley, P., Από της κατανομής κατά την Αρχαιογλυφική (Texte und Forsch. zur byzant.-neugriech. Palaeographie 15). Athen 1935.

L. Bibliographia. Cataloga.

- Bibliographische Notizen und Kleinere Mitteilungen; *Byzantin. Zeitschr.* 35 (1935), 442—510; 36 (1936), 185—288.
- Bibliographische Notizen und Nachrichten; *Byzantinisch-neugriechische Jahrbücher* 13 (1936), 150—240.

1937 K 130

1936

I/II

Römische Quartalschrift

für christliche Altertumskunde
und für Kirchengeschichte

Begründet von

Anton de Waal

Herausgegeben vom

Priesterkolleg des Campo Santo Teutonico

unter der Schriftwaltung von

Dr. Joh. Peter Kirsch und Dr. Hermann Maria Stoeckle
Direktor des päpstlichen archäologischen Rektor des Campo Santo Teutonico
Instituts in Rom

Vierundvierzigster Band, 1. und 2. Heft

mit drei Tafeln

Eigentum des Priesterkollegiums vom Campo Santo Teutonico in Rom

Freiburg im Breisgau 1936
Herder & Co., G. m. b. H., Verlagsbuchhandlung

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Aufsätze.

Othmar Perler, Zur Datierung der beiden Fassungen des vierten Kapitels De Unitate Ecclesiae	1
Johannes Kollwitz, Christus als Lehrer und die Gesetzesübergabe an Petrus in der konstantinischen Kunst Roms	45
Ernst Schäfer, Die Heiligen mit dem Kreuz in der altchristlichen Kunst	67
Friedrich Bock, Kaisertum, Kurie und Nationalstaat im Beginn des 14. Jahr- hunderts	105

Kleinere Mitteilungen.

Georg Stadtmüller, Zur mittelalterlichen Kirchengeschichte der Balkan- halbinsel	123
Friedrich Stegmüller, Spanische Theologie in einer Darmstädter Handschrift	132

Rezensionen.

A.-I. Festugière et P. Fabre, Le monde gréco-romain au temps de Notre-Seigneur (J. P. Kirsch)	137
Erik Peterson, Der Monotheismus als politisches Problem (J. P. Kirsch)	139
Antonio Petrignani, La Basilica di S. Pudenziana in Roma secondo gli scavi recentemente eseguiti (J. Kollwitz)	140
Gerhart Ladner, Theologie und Politik vor dem Investiturstreit (J. Holln- steiner)	141
Carl Erdmann, Die Entstehung des Kreuzzugsgedankens (F. Bock) . . .	142
A. Salimei, Senatori e statuti di Roma nel medioevo. I Senatori 1144—1447 (K. A. Fink)	146
Ulrich Kühne, Repertorium Germanicum III (J. Vincke)	147
Paolo de Töth, Il beato cardinale Niccolò Albergati e i suoi tempi 1375—1444 (K. A. Fink)	148

Die „Römische Quartalschrift“ erscheint in vier Quartalheften mit zusammen wenigstens 20 Druckbogen und mehreren Tafeln. Abonnementspreis pro Jahrgang 16 Mark. — Manuskripte archäologischen Inhalts sind zu senden an Herrn Prälat Dr. J. P. Kirsch, Via Napoleone III, 1, Roma (28); Manuskripte kirchengeschichtlichen Inhalts an Herrn Prälat Dr. Hermann Maria Stoeckle, Via della Sagrestia 17, Roma (113). — Rezensions-Exemplare sind zu senden an den Campo Santo Teutonico, Via della Sagrestia 17, Roma (113). Für die Besprechung oder Rückgabe unverlangt eingehender Rezessions-Exemplare wird keine Gewähr übernommen.

L. v. W. g.

1936

III / IV

Römische Quartalschrift

für christliche Altertumskunde
und für Kirchengeschichte

Begründet von
Anton de Waal

Herausgegeben vom
Priesterkolleg des Campo Santo Teutonico
unter der Schriftwaltung von
Dr. Joh. Peter Kirsch und Dr. Hermann Maria Stoeckle
Direktor des päpstlichen archäologischen Rektor des Campo Santo Teutonico
Instituts in Rom

Vierundvierzigster Band, 3. und 4. Heft

Eigentum des Priesterkollegiums vom Campo Santo Teutonico in Rom

Freiburg im Breisgau 1936
Herder & Co., G. m. b. H., Verlagsbuchhandlung

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Aufsätze.	
Othmar Perler, De catholicae ecclesiae Unitate cap. 4—5, Die ursprünglichen Texte, ihre Überlieferung, ihre Datierung	151
Friedrich Bock, Kaisertum, Kurie und Nationalstaat im Beginn des 14. Jahr- hunderts	169
Karl August Fink, Die Anfänge der Bruderschaft am Deutschen Campo Santo in Rom	221
Hubert Jedin, Zur Vorgeschichte der Regularenreform Trid. Sess. XXV . .	231
 Rezessionen.	
Helene Homeyer, Dichterinnen des Altertums und der christlichen Früh- zeit (K. Schelkle)	283
Ang. Silvagni, Inscriptiones christianaे urbis Romae septimo saeculo anti- quiores. Vol. II: Coemeteria in viis Cornelia, Aurelia, Portuensi et Ostiensi (J. P. Kirsch)	283
Felix Rütten, Die Victorverehrung im Altertum (E. Donckel)	286
Egon Wellesz, Die Hymnen des Sticherariums für September (J. Molitor) .	288
S. Laurentii a Brundusio, Opera omnia, Vol. III: Explanatio in Genesim. Vol. IV: Quadragesimale primum (J. P. Kirsch)	289
Joseph Brauner, Archiv für elsässische Kirchengeschichte (J. P. Kirsch)	292
J. P. Kirsch, Anzeiger für christliche Archäologie	295

Die „Römische Quartalschrift“ erscheint in vier Quartalheften mit zusammen wenigstens 20 Druckbogen und mehreren Tafeln. Abonnementspreis pro Jahrgang 16 Mark. — Manuskripte archäologischen Inhalts sind zu senden an Herrn Prälat Dr. J. P. Kirsch, Via Napoleone III, 1, Roma (28); Manuskripte kirchengeschichtlichen Inhalts an Herrn Prälat Dr. Hermann Maria Stoëckle, Via della Sagrestia 17, Roma (113). — Rezessions-Exemplare sind zu senden an den Campo Santo Teutonico, Via della Sagrestia 17, Roma (113). Für die Besprechung oder Rückgabe unverlangt eingehender Rezessions-Exemplare wird keine Gewähr übernommen.

I. v. W. g.